



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

PRÄMIERTE THESISARBEITEN

Fachbereich Polizei
Sammelband 4



Liebe Absolventinnen und Absolventen,
liebe Gutachterinnen und Gutachter,
liebe Leserinnen und Leser,

im nunmehr 14. Jahrgang prämiert die HSPV NRW die besten Abschlussarbeiten aus den Fachbereichen Polizei und Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung, die sich durch besonders interessante Themensetzung sowie fundierte wissenschaftliche Ausarbeitung hervortun. In diesem Jahr werden 13 Thesenarbeiten ausgezeichnet, deren gesellschaftliche Relevanz und wissenschaftlich hohes Qualitätsniveau wir mit diesem Sammelband würdigen.

In diesem Band stellen wir Ihnen die Arbeiten von Jannik Christian Allwicher, Jane Burmester, Jannik Harmeling, Friederike Krempin, Eva Mackedanz, Luisa Pannekes und Lea Risse aus dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung (AV/R) vor. Die hier aufgeführten Arbeiten aus dem Fachbereich Polizei stammen von Frederike Beckmann, Carlo Hersebrock, Pia Löv, Lisa Maria Magrian, Nils Nierth und Henning Wolf.

All diese Arbeiten zeigen auf beeindruckende Art und Weise das großartige wissenschaftliche Potential unserer Hochschule. Zudem sind sie auch Ergebnis der fachlich fundierten, didaktisch anspruchsvollen und von ethischen Werten geprägte Lehre, die unsere Studierenden erhalten. Darüber hinaus leisten die Arbeiten nicht nur einen wichtigen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs, sondern stoßen durch ihre zeitgemäßen und kritischen Fragestellungen Diskussionen in der täglichen Praxis an. Damit dienen sie als wichtige Orientierung und Inspiration für Teile der täglichen Aufgabenbereiche in unseren Behörden. Allen ausgezeichneten Absolventinnen und Absolventen gratuliere ich herzlich für ihre herausragenden Abschlussarbeiten.

Mein besonderer Dank gilt zudem den engagierten Gutachterinnen und Gutachtern ORR Cornelius Wiesner, Prof. Dr. Marc Seuberlich, Prof. Dr. Daniel Adams, Prof. Dr. Verena Schulz, Prof. Dr. Peter Schröder-Bäck, RR Christian Möhlheinrich, Prof. Dr. Thorsten Attendorn, RD Alexander Steinhäuser, Prof. Dr. Frank Hofmann, Dr. Alexander Friedman, Prof. Dr. Christoph Buchert, Prof. Dr. Nicole Wolf und Prof. Dr. Martin Klein. Vielen Dank für Ihren Einsatz und die gute Betreuung der Studierenden.

Den Leserinnen und Lesern unseres vierten Sammelbandes wünsche ich in diesem Sinne nun eine spannende und erhellende Lektüre.

Ihr

Martin Borntäger
Präsident der HSPV NRW

INHALTSVERZEICHNIS

Frederike Beckmann

„Identifikation potentieller Stressoren im Polizeistudium zur Analyse möglicher Präventions- und Interventionsmaßnahmen“

Carlo Hersebrock

„Strafrechtliche und strafprozessuale Analyse des Phänomens Geldausgabeautomaten-Sprengung“

Pia Löw

„Gewaltmanagement in Räumen fragiler Staatlichkeit – erläutert am Beispiel Somalias“

Lisa Maria Magrian

„Nein heißt Nein – Eine kritische Würdigung des reformierten Sexualstrafrechts in Bezug auf den § 177 StGB“

Nils Nierth

„Die deutsche Polizei im Wandel der Staatsformen – Die Polizei als Herrschaftsinstrument“

Henning Wolf

„Foto- und Filmaufnahmen von polizeilichen Einsatzkräften – Inwieweit ist der Rückgriff auf die DSGVO zum Schutz des Rechts am eigenen Bild und Wort der eingesetzten Polizeikräfte erforderlich, zielführend und innovationsfreudig?“

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Abteilung: Bielefeld

Studienort: Bielefeld

Fachbereich: Polizeivollzugsdienst



Bachelorthesis zum Thema:

**Identifikation potentieller Stressoren im Polizeistudium
zur Analyse möglicher Präventions- und
Interventionsmaßnahmen**

Vorgelegt von:

Frederike Beckmann
Kurs: BI P 20/01
Einstellungsjahrgang: 2020

E-Mail: frederike.beckmann@studium.hspv.nrw.de

Abgabedatum: 02.05.2023

Erstgutachter: Herr Alexander Steinhäuser
Zweitgutachterin: Frau Nina Mauritz

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	III
Anhangsverzeichnis.....	IV
1. Einleitung.....	5
2. Stress.....	7
2.1 Theoretische Grundlegung.....	7
2.1.1 Definition Stress.....	7
2.1.2 Stressoren.....	9
2.1.3 Auswirkungen von Stress.....	10
2.2 Erklärung des Konzeptes „Stress“ anhand des transaktionalen Stressmodells.....	13
2.2.1 Entstehungsprozess von Stress.....	14
2.2.2 Stressbewältigung.....	17
3. Anwendung auf das Polizeistudium.....	19
3.1 Erhebung der Ausgangslage.....	19
3.1.1 Studierendenbefragung.....	20
3.1.1.1 Methodik und Durchführung.....	20
3.1.1.2 Ergebnisse.....	21
3.1.2 Expertinneninterview.....	29
3.1.2.1 Methodik und Durchführung.....	29
3.1.2.2 Ergebnisse.....	31
3.2 Stresserleben im Polizeistudium.....	34
3.2.1 Stressoren im Polizeistudium.....	34
3.2.2 Auswirkungen von Stress im Polizeistudium.....	37
3.2.3 Stressbewältigung im Polizeistudium.....	38
3.2.3.1 Verhältnisorientierte Maßnahmen.....	39
3.2.3.2 Verhaltensorientierte Maßnahmen.....	41
4. Fazit.....	45
Literaturverzeichnis.....	50
Anhang.....	52
Eigenständigkeitserklärung.....	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Akute Stressreaktion (aus Mainka-Riedel, 2013, S. 57).....	11
Abbildung 2: Transaktionales Stressmodell nach Lazarus (eigene Darstellung in..... Anlehnung an Rusch, 2019, S. 68 und Mainka-Riedel, 2013, S. 78)	16
Abbildung 3: Assoziationen mit dem Begriff „Stress“.....	22
Abbildung 4: Ausmaß des Stressempfindens hinsichtlich des Studiums.....	23
Abbildung 5: Ausmaß des Stressempfindens hinsichtlich einzelner Prüfungen.....	24
Abbildung 6: Ausmaß des Stressempfindens hinsichtlich der jeweiligen..... Studienabschnitte	25
Abbildung 7: Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten.....	27
Abbildung 8: Gründe für die Nichtbeanspruchung.....	28

Anhangsverzeichnis

Anhang I: Ergebnisse der Studierendenbefragung.....	52
Anhang II: Fragebogen der Studierendenbefragung.....	58
Anhang III: Transkription Expertinneninterview.....	63
Anhang IV: Einverständniserklärung Expertinneninterview.....	70

1. Einleitung

53 % aller Studierenden unterschiedlichster Hochschulformen und damit jede:r Zweite, empfinden ein hohes Stresslevel (Herbst et al., 2016). Das Ausmaß an Arbeitsausfall aufgrund psychischer Erkrankungen erreichte 2022 seinen bisherigen Höchststand. Der stärkste Zuwachs ist bei jungen Erwachsenen zu verzeichnen (DAK-Gesundheit, 2023). Psychisch Erkrankte sind in den meisten Fällen über einen wesentlich längeren Zeitraum krankgeschrieben als körperlich Erkrankte (Reif et al., 2018). Als Ursache dieser besorgniserregenden Entwicklung kann folgender gemeinsamer Faktor identifiziert werden: Stress. Dennoch gelten psychische Erkrankungen als Tabu-Thema. Betroffene werden als „Schwächlinge, Gestörte und Versager stigmatisiert“ (Mainka-Riedel, 2013, S. 33).

Die Erforschung stressbedingter Erkrankungen rückt mittlerweile mehr und mehr in den Fokus der Öffentlichkeit, sodass sich auch in Bezug auf das Polizeistudium Forschungsbedarf ergibt. Sowohl Stress im Studium als auch im Polizeiberuf sind bereits Gegenstand diverser Erhebungen. Das Stresserleben im Polizeistudium wurde bisher noch nicht explizit untersucht. Die Relevanz sich mit diesem auseinanderzusetzen, ergibt sich daraus, dass Polizeibeamt:innen als Exekutive „in Extremsituationen zum Wohle der Menschen funktionieren“ (Bernstein, 2020, S. VII) und daher gesund sein und bleiben sollten. Den Grundstein hierfür legt das Polizeistudium, welches die Studierenden auf den Polizeiberuf vorbereitet. Aus Vorgesprächen mit der Studierendenberaterin der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV) NRW des Studienstandortes Bielefeld und mit Beauftragten für studiengangsbezogene Evaluationen im Fachbereich Polizei erhielt die Verfasserin die Bestätigung, dass hier eindeutig ein Forschungsdesiderat vorliegt.

Daraus ergibt sich folgende Fragestellung: *Inwiefern kann man dem Stresserleben im Studiengang Polizeivollzugsdienst präventiv entgegenwirken und welche Interventionsmaßnahmen lassen sich ergreifen, um dessen Folgen zu reduzieren?*

Ein:e Kommissaranwärter:in des Polizeivollzugsdienstes entgegnet im Rahmen der in dieser Arbeit durchgeführten Befragung: „Realistisch gesehen, kann man den Stress nicht reduzieren. Polizisten benötigen halt einfach dieses Wissen und der Beruf an sich bringt Stresssituation mit sich und man muss [...] lernen mit diesen umzugehen.“ Doch wie sollen Kommissaranwärter:innen lernen mit den Herausforderungen des Polizeiberufes umzugehen, wenn ihnen die hierfür notwendigen Strategien nicht im Polizeistudium vermittelt werden?

Um die Forschungsfrage beantworten zu können, erfolgt im ersten Teil der Arbeit die theoretische Grundlegung. Allem übergeordnet steht der Begriff „Stress“, unter dem sich jeder etwas vorstellen kann, der allerdings vor dem Hintergrund der Zielsetzung dieser Arbeit mit Bedeutung gefüllt werden muss, um im weiteren Verlauf ein gemeinschaftliches Verständnis voraussetzen zu können. Darauf folgt die Auseinandersetzung mit den Stressoren, welche äußere Reize verschiedenster Quellen darstellen, die potenziell Stress auslösen und daher auch als Risikofaktoren bezeichnet werden können (Reif et al., 2018). Anschließend werden die Auswirkungen von Stress thematisiert, die wiederum Bewältigungsversuche durch das Individuum notwendig machen. Um diese einordnen zu können, wird auf den Entstehungsprozess von Stress eingegangen, für den bereits diverse Modelle entwickelt wurden. In dieser Arbeit wird auf das transaktionale Stressmodell nach Lazarus Bezug genommen, da es die individuelle Bewertung einer Situation und die Analyse der für diese Person verfügbaren Bewältigungsmöglichkeiten einschließlich „externe[r] Unterstützungsmöglichkeiten“ (Kaluzka, 2007, S. 60) beleuchtet und dadurch Ansatzpunkte für Präventions- und Interventionsmaßnahmen liefert (Nerdinger et al., 2019). Diese Ansatzpunkte zur Stressbewältigung werden anschließend näher erläutert.

Wurden sich die einzelnen Bestandteile des Stresserlebens anhand des transaktionalen Stressmodells erschlossen, erfolgt der Transfer auf das Polizeistudium. Hierfür folgt der empirische Teil dieser Arbeit. Zunächst wird die Erhebung der Ausgangslage, durch Darstellung von Methodik, Durchführung und Ergebnissen, erläutert. Zur Aufdeckung des Forschungsdesiderats wurde ein „Mixed-Methods-Ansatz“ (Döring & Bortz, 2016, S. 73) gewählt, indem eine Studierendenbefragung als quantitative Teilstudie sowie ein Expert:inneninterview als qualitative Teilstudie simultan durchgeführt wurden. Dies war notwendig, um herauszufinden, worin das spezifische Stresserleben im Polizeivollzugsdienst besteht, um darauf bezogen konkrete Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu entwickeln, die für Kommissaranwärter:innen wirksam sein können und sich im Rahmen des Studiums umsetzen lassen.

Die gewonnenen Ergebnisse werden darauffolgend mit der theoretischen Grundlegung zum Thema Stress zusammengeführt und im Sinne der Auseinandersetzung mit dem Stresserleben im Polizeistudium gedeutet. Zunächst werden die spezifischen Stressoren des Polizeistudiums identifiziert, um anschließend auf dessen Auswirkungen bei den Kommissaranwärter:innen einzugehen. Um diese Auswirkungen abzuwenden, erscheint

es am einfachsten, potenzielle Stressoren zu eliminieren. Bestimmte Stressoren, wie beispielsweise Prüfungen, sind allerdings nicht aus einem Studium wegzudenken. Daher ist es unerlässlich, Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu schaffen, um diesen erfolgreich entgegenzutreten und/oder sie gar nicht erst als Stressoren wahrzunehmen. Hierfür werden die bisherigen Maßnahmen der HSPV NRW und der Polizei als Organisationen sowie die Strategien der Kommissaranwärter:innen untersucht. Anschließend werden einzelne Präventions- und Interventionsmaßnahmen vorgestellt, die Studierende individuell zur Stressbewältigung einsetzen können. Womöglich lassen sich gewisse Maßnahmen auch auf den späteren Polizeiberuf übertragen. Zusätzlich werden erforderliche Maßnahmen im Hinblick auf die Organisationen thematisiert.

Abschließend erfolgt durch die Zusammenführung der empirischen Erkenntnisse mit der Theorie die Diskussion, um daraus Schlussfolgerungen für das duale Studium der Polizei NRW zu ziehen und die Forschungsfrage zu beantworten.

2. Stress

2.1 Theoretische Grundlegung

2.1.1 Definition Stress

Die Verwendung des Begriffes „Stress“ ist in unserem Alltag allgegenwärtig. Dessen subjektive Interpretation beruht auf einer Vielzahl von Konzepten. Eine allgemeingültige Definition existiert daher nicht, sodass die konstruktive Auseinandersetzung mit Stress zunächst die Etablierung einer Arbeitsdefinition erfordert.

Der Duden definiert Stress als „erhöhte Beanspruchung bzw. Belastung physischer oder psychischer Art“ (Duden, n.d.). Die Begriffe Beanspruchung und Belastung beschreiben zwei unterschiedliche Phänomene. Die psychische Belastung bezeichnet „die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken“ (Rusch, 2019, S. 30). Diese „Einflüsse“ stellen äußere Reize, welche auch als Stressoren bezeichnet werden, dar und sind grundsätzlich wertneutral anzusehen (Bauer, 2019). Die psychische Beanspruchung beschreibt „die unmittelbare (nicht die langfristige) Auswirkung der psychischen Belastung im Individuum in Abhängigkeit von seinen jeweiligen überdauernden und augenblicklichen Voraussetzungen, einschließlich der individuellen Bewältigungsstrategien“ (Rusch, 2019, S. 32). Belastungen betreffen

also zunächst alle Personen, während sich die Beanspruchung, welche auch als Stressreaktion bezeichnet wird, individuell äußert. Der Zusammenhang beider Faktoren wird als „Belastungs-Beanspruchungs-Konzept“ (Reif et al., 2018, S. 6) bezeichnet, welches mit dem Konstrukt „Stress“ gleichgesetzt werden kann.

Die Auseinandersetzung mit diesem Konzept erleichtert das Verständnis eines Definitionsversuches von Nerdinger et al. (2019): „Stress ist ein subjektiv unangenehmer Spannungszustand, der aus der Befürchtung entsteht, dass eine stark aversive, zeitlich nahe (oder bereits eingetretene) und lang andauernde Situation sehr wahrscheinlich nicht vollständig kontrollierbar ist, deren Vermeidung aber subjektiv wichtig erscheint“ (S. 575). Die stressauslösende Situation ist als Belastung zu verstehen, während das Gefühl der fehlenden Kontrolle und die subjektiv wichtig erscheinende Vermeidung der Situation aus den Beanspruchungen im Individuum hervorgehen.

Durch die Definition wird ersichtlich, dass Stress „unangenehm“ und dadurch meist negativ konnotiert ist. Dies bildet das Konstrukt jedoch nicht hinreichend ab. Denn Stress als „psychische und körperliche Reaktion [...] auf äußere Reize“ (Mainka-Riedel, 2013, S. 55) ist zur flexiblen Reaktion auf die Umwelt notwendig und kann aktivierend und fördernd wirken. Dieser positiv erlebte Stress wird nach Selye als „Eustress“ (Rusch, 2019, S. 188) bezeichnet. Disstress hingegen ist „[n]egativer Stress, der als unangenehm, bedrohlich und/oder überfordernd gewertet wird“ (Rusch, 2019, S. 188) und über einen längeren Zeitraum „zu einer Abnahme der Aufmerksamkeit und Leistungsfähigkeit“ (Rusch, 2019, S. 188) führen kann. Der Grat zwischen Eu- und Disstress ist schmal. Entscheidend für positiv erlebten Stress ist, „dass der Körper durch das Auftreten von Stressoren zwar Stress im Sinne einer erhöhten Aktiviertheit erlebt, die Stressoren aber nicht als bedrohlich empfunden werden, sondern als Herausforderungen“ (Nerdinger et al., 2019, S. 591). Wird dauerhafter Eustress ohne Pausen erlebt, kann dieser in Disstress umschlagen und den Organismus langfristig schädigen (Mainka-Riedel, 2013). Die daraus hervorgehende Möglichkeit der Entstehung von Krankheiten sollte nicht für eine dauerhafte Vermeidung von Anforderungen sorgen. Langfristig unter seinem Anforderungsniveau zu bleiben, wirkt demotivierend und verfehlt den Zweck der Gesunderhaltung (Mainka-Riedel, 2013).

2.1.2 Stressoren

Was setzt uns eigentlich unter Stress? Aus der bereits angeführten Definition der Belastung gehen Kennzeichen der sogenannten Stressoren hervor. Es handelt sich um „Faktoren, die laut Definition mit erhöhter Wahrscheinlichkeit Stress (oder Stressempfindungen) auslösen. Diese können unterschiedlicher Art sein und Umweltfaktoren oder Faktoren innerhalb der Person darstellen“ (Nerdinger et al., 2019, S. 575).

Die Stressoren aus der Person beziehen sich auf die Wahrnehmungen und Erwartungshaltungen eines Individuums und beschreiben daher den Druck von innen. Diese individuellen Motive und Bewertungen sind meist unbewusst, beeinflussen das persönliche Stresserleben aber maßgeblich und können daher als persönliche Stressverstärker bezeichnet werden (Mainka-Riedel, 2013). Zusätzlich spielen Persönlichkeitseigenschaften wie beispielsweise Ängstlichkeit, Unsicherheit oder Perfektionismus eine tragende Rolle (Mainka-Riedel, 2013). Zwischen anspornenden und stresserzeugenden persönlichen Stressoren besteht ein geringer Spielraum (Reif et al., 2018).

Die fünf häufigsten persönlichen Stressverstärker sind das Leistungs-, Anerkennungs-, Autonomie-, Kontroll- und Schonungsmotiv (Kaluza, 2012). Personen mit einem ausgeprägten Leistungsmotiv sind detailverliebt und perfektionistisch (Mainka-Riedel, 2013). Das Anerkennungsmotiv sorgt für eine Zurückstellung der eigenen Interessen, um möglichst beliebt zu sein. Während das Autonomiemotiv dazu führt, sich schwer von anderen helfen zu lassen, lässt sich das Kontrollmotiv durch den Ausdruck „Sei vorsichtig!“ (Kaluza, 2012, S. 76) beschreiben und das Schonungsmotiv durch „Ich kann nicht“ (Kaluza, 2012, S. 76). Personen mit diesen Stressverstärkern gehen jeglichen Anforderungen aus dem Weg (Kaluza, 2012).

Eine weitere potenzielle Quelle für Stressoren geht aus dem sozialen Umfeld hervor. Dies ist problematisch, weil es im Stressgeschehen eigentlich als Ressource fungieren sollte. Insbesondere „Rollenstressoren“ (Reif et al., 2018, S. 21), welche aus der Schnittstelle zwischen Person und sozialem Umfeld stammen, können hierbei die Entstehung von Stress begünstigen. Aus der Vielzahl der im Alltag zu erfüllenden Rollenerwartungen, beispielsweise von Privat- und Organisationsrolle, können Spannungen entstehen, welche auch als Interrollenkonflikte bezeichnet werden (Mainka-Riedel, 2013). Hat eine Person hingegen innerhalb einer Rolle Kontakt zu zwei Parteien, welche ein jeweils unterschiedliches Verhalten erwarten, stellt dies einen Intrarollenkonflikt dar. Reichen die eigenen

Ressourcen zur Erfüllung der Anforderungen nicht aus, wird dies als Rollenüberlastung bezeichnet, während bei einem Person-Rollen-Konflikt die eigenen Werte den Erwartungen, die an die Rolle gestellt werden, widersprechen (Reif et al., 2018). Sozial bedingte Stressoren werden als Hauptauslöser von Stress angesehen, da Sicherheit, Zugehörigkeit, Wertschätzung und Anerkennung zu den Grundbedürfnissen eines Menschen zählen (Mainka-Riedel, 2013).

Außerdem können Stressoren aus der aktuellen Situation des Individuums hervorgehen, worunter auch Umweltbedingungen und arbeitsbezogene Faktoren fallen (Reif et al., 2018). Eine Überlast an Informationen und verschiedenen Reizen ist dabei besonders stressreich (Mainka-Riedel, 2013).

2.1.3 Auswirkungen von Stress

Wie antwortet unser Körper auf die Konfrontation mit einem Stressor? Bezogen auf das Belastungs-Beanspruchungs-Konzept handelt es sich bei der Stressreaktion um die Beanspruchung (Nerdinger et al., 2019). Als für diese Arbeit geltende Definition wurde folgende nach Rusch (2019) gewählt: „Die Stressreaktion selbst ist die persönliche und ganz individuelle Antwort des Körpers auf einen Stressor und signalisiert das Erreichen einer individuellen Belastungsgrenze“ (S. 45).

Nach dem Stressforscher Cannon lassen sich Stressreaktionen in „fight or flight“ (Reif et al., 2018, S. 86) Reaktionen unterteilen. Diese stellen einen biologischen Überlebensmechanismus dar, welcher der körperlichen Aktivierung und Energiemobilisierung dient (Kaluza, 2012). Da es sich um eine natürliche Reaktion handelt, ist sie grundsätzlich positiv zu bewerten (Mainka-Riedel, 2013).

Nach Selye, welcher als „Urvater des Stresses“ (Reif, 2018, S. 10) gilt, reagiert der menschliche Organismus auf Stress jeglicher Art mit derselben Reaktion. Diese wird als „allgemeines Adaptationssyndrom“ bezeichnet (Kaluza, 2012, S. 19), bei welchem zwischen drei Phasen unterschieden wird (Bauer, 2019). Nimmt das Individuum einen Stressor wahr, wird der Körper in einen Erregungszustand versetzt. Bei dieser Alarmreaktion kommt es zur Ausschüttung der Stresshormone Adrenalin und Noradrenalin, wodurch die Leistungsfähigkeit gesteigert wird (Reif et al., 2018). Darauf folgt die Widerstandsphase, in welcher sich das Individuum dem Reiz anpasst und seine Ressourcen mobilisiert. Dau-

ert diese länger an, sollte sich der Organismus erholen und auf sein normales Erregungsniveau zurückkehren (Reif et al., 2018). Denn sind die Ressourcen vor der Erholung aufgebraucht, kann dies den Organismus schädigen (Rusch, 2019). Die auftretenden körperlichen und seelischen Symptome zwingen den Organismus sich auszuruhen, wodurch ein Widerstand nicht mehr möglich ist (Mainka-Riedel, 2013). Es kommt zur Freisetzung des Hormons Kortisol (Mainka-Riedel, 2013). An dieser Stelle wird die Ambivalenz des körpereigenen Umgangs mit Stress erneut deutlich. Die Botenstoffe Kortisol, Adrenalin und Noradrenalin können den Körper einerseits schützen, da sie kurzfristig zu Höchstleistungen befähigen. Werden sie jedoch zu lange ausgeschüttet, können negative gesundheitliche Auswirkungen die Folge sein (Bauer, 2019). Im Falle einer Kampf- oder Fluchtreaktion wurden die in der Gefahrensituation produzierten Stresshormone unserer Vorfahr:innen durch die Reaktion unmittelbar wieder abgebaut. Heutzutage stellen Anforderungen jedoch selten eine unmittelbare Bedrohung des eigenen Lebens dar. Klausuren lassen sich beispielsweise nicht im wörtlichen Sinne durch Kampf oder Flucht bewältigen, wodurch der Abbau von Kortisol verhindert wird (Mainka-Riedel, 2013).

Die folgende Abbildung dient der Verdeutlichung, dass eine akute Stressreaktion den gesamten Organismus betrifft und sich auf vielfältige Art und Weise äußert.



Abbildung 1: Akute Stressreaktion (aus Mainka-Riedel, 2013, S. 57)

In der gesichteten Literatur (Kaluzza, 2012; Mainka-Riedel, 2013; Reif et al., 2018) wird bei den Auswirkungen von Stress zwischen der körperlichen, kognitiv-emotionalen und verhaltensmäßigen Ebene unterschieden. Diese beeinflussen sich gegenseitig, wodurch eine Verstärkung und Verlängerung der Stressreaktion begünstigt wird (Mainka-Riedel, 2013).

Auf körperlicher Ebene zeigen sich die bereits erläuterten biologischen Vorgänge einer Stressreaktion (siehe Abbildung 1), die der körperlichen Aktivierung und Energiemobilisierung dienen. Diese Symptome können auf eine zu hohe Belastung hinweisen. Langfristig kann sich Stress auch in einer geschwächten Immunabwehr äußern. Stress muss dabei nicht zwingend alleiniger Auslöser von Krankheiten sein, kann sie jedoch in jedem Fall begünstigen beziehungsweise den Krankheitsverlauf negativ beeinflussen. Außerdem wirkt sich Stress durch die übermäßige Ausschüttung der Stresshormone und dem damit einhergehenden steigenden Blutdruck, auf das Herz-Kreislauf-System aus (Mainka-Riedel, 2013).

Die kognitiv-emotionale Ebene umfasst die „innerpsychischen Vorgänge“ (Kaluzza, 2012, S. 11). Kurzfristig kann sich dies in einer Beeinträchtigung der Gehirnleistung äußern, da unser Gehirn „unter intensivem Stress anfällig für Fehler bei der Speicherung und dem Abrufen von Informationen“ (Mainka-Riedel, 2013, S. 99) ist. Weitere Symptome sind das Katastrophendenken oder die Neigung zum dauerhaften Grübeln. Emotional kommt es insbesondere zu Gefühlen von Angst, Hilfs- und Ausweglosigkeit (Mainka-Riedel, 2013). Es herrscht eine innere Unruhe, aus der Gereiztheit und Nervosität resultieren können (Reif et al., 2018). Die dauerhafte kognitiv-emotionale Anspannung begünstigt Schlafstörungen. Dadurch sinkt wiederum die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit, da Schlaf als eine der wichtigsten Regenerationsquellen gilt (Mainka-Riedel, 2013).

Eine aus Dauerstress resultierende Veränderung der Gehirnstruktur kann langfristig beispielsweise die Entstehung einer Depression begünstigen. Ein weiteres Beispiel ist das Burn-Out Syndrom, welches aufgrund der Ähnlichkeit der Symptome nur schwer von der Depression abzugrenzen ist (Mainka-Riedel, 2013). Solch weitreichenden Folgen nehmen während des Studiums womöglich noch keine allzu große Rolle ein. Um sie zu verhindern, sollten Erschöpfungssymptome jedoch frühzeitig wahrgenommen und auf diese reagiert werden.

Die verhaltensmäßige Ebene beschreibt das für andere sichtbare Verhalten (Kaluzza, 2012). Im Unterschied zur Theorie des allgemeinen Adaptationssyndroms konnte mittlerweile festgestellt werden, dass es sich bei der Stressreaktion nicht immer um dieselbe unspezifische Reaktion handelt (Bauer, 2019). Kurzfristig ist Stress an motorischer Unruhe sowie hastigem und planlosen Verhalten erkennbar (Kaluzza, 2012). Auch der Rückzug oder aber Streit mit anderen, aufgrund der erhöhten Reizbarkeit auf kognitiv-emotionaler Ebene, können die Folge sein. Die auftretenden Konzentrationsschwierigkeiten äußern sich auf der Verhaltensebene in einem Leistungsnachlass (Reif et al., 2018). Zudem kann es aufgrund der Stressreaktion zu ungesunden Verhaltensweisen kommen, welche allerdings nicht durch die biologische Stressreaktion selbst hervorgerufen werden. So lassen sich beispielsweise ungesundes Essverhalten oder der Konsum von Alkohol, Drogen oder Medikamenten beobachten. Betroffene greifen aufgrund der Suchtgefahr häufig nicht nur kurzfristig zu diesen Mitteln, wodurch sie sich zusätzlich langfristig auf körperlicher Ebene schaden (Mainka-Riedel, 2013).

2.2 Erklärung des Konzeptes „Stress“ anhand des transaktionalen Stressmodells

Bezüglich des Entstehungsprozesses von Stress existiert eine Vielzahl von Stressmodellen, welche sich dahingehend voneinander abgrenzen lassen, welchen Aspekt des Stressgeschehens sie als ursächlich ansehen. Daraus ergibt sich die Unterscheidung zwischen reizorientierten, reaktionsorientierten und transaktionalen Stressmodellen (Nerdinger et al., 2019).

Reizorientierte Ansätze betrachten Stress „als Ansammlung schädigender Umweltreize“ (Reif et al., 2018, S. 10), weshalb sich dieser Ansatz auf die Stressoren bezieht. Dadurch ist jedoch keine Aussage bezüglich der Unterschiede in der Reaktion möglich. Im Gegensatz dazu fokussieren reaktionsbezogene Ansätze, wie beispielsweise die Theorie des allgemeinen Adaptationssyndroms, die Auswirkungen im Individuum. Warum manche Menschen auf bestimmte Stressoren reagieren, während andere von diesen völlig unbeeinflusst bleiben, kann durch diesen Ansatz allerdings nicht erklärt werden (Nerdinger et al., 2019).

Transaktionale Stressmodelle kombinieren diese beiden Betrachtungsweisen und „betonen die Interaktion (und den transaktionalen Prozess) zwischen einem (menschlichen) System und seiner Umwelt und den daraus resultierenden Anpassungsprozessen“ (Reif et al., 2018, S. 11). Dabei spielen die individuellen Wahrnehmungen, Erwartungen und Bewältigungsstrategien einer Person eine entscheidende Rolle (Reif et al., 2018). Aus diesem Grund erscheint das in den 1970er Jahren entwickelte transaktionale Stressmodell von Lazarus für die Beantwortung der Fragestellung am geeignetsten.

2.2.1 Entstehungsprozess von Stress

Lazarus vertritt die Ansicht, dass Reiz und Reaktion nicht separat betrachtet werden sollten, sondern insbesondere das Zusammenspiel persönlicher Eigenschaften und Bewertungen des Individuums sowie der Situation bedeutsam sind (Bauer, 2019). Die Transaktion zwischen Person und Situation findet über kognitive Bewertungsprozesse statt, bei denen zwischen primärer, sekundärer und Neubewertung unterschieden wird (Rusch, 2019).

Die primäre Bewertung bezieht sich auf die subjektive Wahrnehmung einer Situation. Damit Stress entsteht, benötigt es eine Konfrontation der Person mit einem Stressor, welche einen Bewältigungsprozess notwendig macht. Das Individuum bewertet, wie bedeutsam dieser ist und fragt sich, was in der Situation auf dem Spiel steht (Reif et al., 2018). Eine Stressempfindung wird ausgelöst, wenn die Situation Anforderungen beinhaltet, deren erfolgreiche Bewältigung das Individuum „als subjektiv bedeutsam einschätz[t]“ (Kaluza, 2012, S. 71). Die Situation wird auch in Bezug zu früheren ähnlichen Situationen gesetzt und entweder als positiv, irrelevant oder bedrohlich-schädlich und somit stressreich bewertet (Kaluza, 2012). Wird eine Situation als stressreich bewertet, lässt sich wiederum zwischen Bedrohung, Schaden/Verlust oder Herausforderung unterscheiden. Während die Bewertung als Bedrohung oder Schaden beziehungsweise Verlust Distress darstellt, sieht das Individuum bei der Bewertung als Herausforderung eine Möglichkeit an der Situation zu wachsen, wodurch dieser Stress als Eustress wahrgenommen wird (Bauer, 2019).

In der sekundären Bewertung analysiert das Individuum seine Möglichkeiten mit der Situation umzugehen (Reif et al., 2018). Hierbei werden sowohl eigene Bewältigungsfähigkeiten als auch externe Unterstützungsmöglichkeiten, auch bezeichnet als Ressourcen, einbezogen (Kaluza, 2012). Ebenso wie die Stressoren können diese aus verschiedenen

Quellen stammen. Zu den personalen Ressourcen gehören allgemeine Persönlichkeitseigenschaften, wie Selbstvertrauen oder Optimismus sowie situationübergreifende Handlungsmuster und Überzeugungssysteme, wie Kontrollüberzeugungen, das Kohärenzerleben oder die Selbstwirksamkeit (Nerdinger et al., 2019). Bei den sozialen Ressourcen hingegen geht es um die wahrgenommenen Unterstützungsmöglichkeiten. Sie können aus dem privaten Umfeld, zum Beispiel durch Freunde oder Familie, aber auch aus der Arbeit hervorgehen (Kaluza, 2012). Nicht nur die soziale Unterstützung, welche zu den primären Bedürfnissen des Menschen zählt, fällt unter die externen Ressourcen, sondern auch ökonomische oder gesellschaftliche Rahmenbedingungen (Bauer, 2019). Die Ressourcen werden entweder als ausreichend oder mangelhaft wahrgenommen. Eine Verknüpfung zwischen primärer und sekundärer Bewertung wird insofern deutlich, als dass „eine positive sekundäre Bewertung [...], primäre Situationsbewertungen als Herausforderung [fördert] und [...] Bewertungen als Bedrohung, Schädigung oder Verlust“ (Bauer, 2019, S. 34) reduziert. Bei ausreichenden Ressourcen geht das Individuum davon aus, in der Lage zu sein, die Situation zu bewältigen und gestärkt aus ihr hervorzugehen. Allerdings müssen diese auch eingesetzt werden. Die Fähigkeit Situationen durch Rückgriff auf seine Ressourcen zu meistern, wird als Resilienz bezeichnet (Rusch, 2019). Resiliente Personen sehen sich einer Situation nicht hilflos ausgeliefert, sondern erkennen die Möglichkeit, diese zu beeinflussen und handeln somit proaktiv. Werden die Ressourcen hingegen als mangelhaft bewertet, handelt es sich um eine stressbezogene Bewertung. Der Nachteil dieser subjektiven Bewertungen ist, dass sie häufig nicht der Realität entsprechen, sondern beispielsweise durch die persönlichen Stressverstärker beeinflusst werden und somit den Druck von innen verstärken (Mainka-Riedel, 2013).

Dadurch, dass sich alle Bewertungsprozesse gegenseitig beeinflussen, ist das Stressgeschehen ein komplexer und sich stetig verändernder Prozess. Ergebnis dieses Prozesses ist das „beobachtbare Verhalten einer Person auf der emotionalen, kognitiven, verhaltensmäßigen oder körperlichen Ebene“ (Bauer, 2019, S. 35). Die Stressreaktion entsteht, wenn aus Sicht des Individuums ein Missverhältnis zwischen den Anforderungen der Situation und den zur Verfügung stehenden Ressourcen besteht (Kaluza, 2007). Um mit den Auswirkungen von Stress umzugehen, unternimmt das Individuum Bewältigungsversuche. Diese werden im folgenden Kapitel zur Stressbewältigung detailliert erläutert.

Auf die Bewältigungsversuche folgt die dritte Bewertungsstufe des transaktionalen Stressmodelles: die Neubewertung. Sie findet nicht zeitgleich zur primären und sekundären Bewertung statt, sondern schließt sich an diese an. Die Neubewertung stellt nach Reif et al. (2018) eine Art der kognitiven Bewältigung dar. Auf Grundlage der Bewertungen des Individuums und der im weiteren Verlauf eingeholten Informationen wird eingeschätzt, wie bedrohlich die Situation tatsächlich ist. Diese Einschätzung entscheidet darüber, welche Handlungsauswahl zur Bewältigung der Situation getroffen wird. Bei subjektiv erfolgreicher Bewältigung kann eine Person nach erneuter Bewertung die Situation nicht mehr als stressreich bewerten. Kommt eine Person hingegen weiterhin zu dem Schluss, dass die Situation stressreich ist, schließen sich weitere Bewältigungs- und Bewertungsprozesse an (Bauer, 2019).

Die folgende Abbildung soll zur Veranschaulichung des transaktionalen Stressmodells nach Lazarus dienen.



Abbildung 2: Transaktionales Stressmodell nach Lazarus (eigene Darstellung, in Anlehnung an Rusch, 2019, S. 68; Mainka-Riedel, 2013, S. 78)

2.2.2 Stressbewältigung

Ist es aufgrund der primären sowie sekundären Bewertung zu einer Stressreaktion im Individuum gekommen, stellt sich nun die Frage, wie sich dieser Stress bewältigen lässt und welche Ansatzpunkte sich hierfür aus dem transaktionalen Stressmodell ergeben.

Stressbewältigung wird auch als Coping bezeichnet, was von dem Ausdruck „to cope with“ stammt und sich mit „bewältigen“ oder „überwinden“ übersetzen lässt (Rusch, 2019, S. 187). Diese Bewältigung lässt sich als dynamischer Prozess beschreiben, welcher zum Ziel hat „psychisch belastenden Stress zu verringern oder ganz abzubauen“ (Rusch, 2019, S. 8).

Aus dem transaktionalen Stressmodell ergeben sich verschiedene Ansatzpunkte zur Stressbewältigung:

Es lässt sich zwischen problem-, emotions- und bewertungsorientierten Coping unterscheiden (Rusch, 2019). Das problemorientierte Coping zielt auf die Veränderung der Situation ab (Rusch, 2019). Da die Bedrohung aktiv abgewendet wird, handelt es sich um einen instrumentellen Copingstil (Nerdinger et al., 2019). Bei dem emotionsorientierten Coping liegt der Fokus auf den Bewertungen durch das Individuum. Ziel ist nicht die Beeinflussung der Situation, sondern der Umgang mit den im Stressgeschehen auftretenden Emotionen durch Veränderung der eigenen Einstellung (Rusch, 2019). Das bewertungsorientierte Coping meint die Neubewertung der Situation im Sinne der dritten Bewertungsstufe des transaktionalen Stressmodelles, indem beispielsweise ein Stressor nicht als Bedrohung, sondern als Herausforderung bewertet wird (Reif et al., 2018).

Welche dieser drei Copingstrategien am geeignetsten ist, hängt von verschiedenen Rahmenbedingungen ab. In unbeeinflussbaren Situationen ist ein problemorientiertes Coping nicht möglich, weshalb der Fokus auf der Kontrolle der Emotionen und einer positiven Neubewertung im Sinne des emotions- und bewertungsorientierten Copings liegen sollte. In kontrollierbaren Situationen hingegen ist die problemorientierte Strategie besonders hilfreich (Reif et al., 2018). Problemlöseorientierte und somit aktive Bewältigungsstrategien, sei es in handlungsorientierter oder emotionaler beziehungsweise kognitiver Form, werden als gesundheitsförderlich angesehen. Regressive und somit passive Bewältigungsformen wirken dahingegen gesundheitsschädlich (Rusch, 2019).

Zudem wird zwischen verhaltens- und verhältnisorientierten Maßnahmen unterschieden. Erstere beziehen sich auf „die Person und ihre Verhaltensweisen, Kompetenzen und individuellen Ressourcen“ und Verhältnisorientierte legen ihren Fokus auf „die Veränderung von Strukturen, Prozessen und Rahmenbedingungen“ (Bauer, 2019, S. 16). Da weder allein die Person noch die Situation für die Stressentstehung verantwortlich sind, sollte die Prävention nicht lediglich an einem dieser Punkte ansetzen. Stattdessen sind verhaltens- und verhältnisorientierte Maßnahmen zu verknüpfen (Nerdinger et al., 2019).

Für das konkrete Stressmanagement und die Einteilung einzelner Maßnahmen ergeben sich aus dem transaktionalen Stressmodell drei Ebenen. Die Instrumentelle, Mentale sowie die Regenerative (Kaluza, 2012). Mainka-Riedel (2013) beschreibt diese als die „drei Erfolgssäulen persönlicher Stabilität“ (S. 135).

Das instrumentelle Stressmanagement fokussiert den Ansatzpunkt der Stressoren und bezieht sich auf die primäre Bewertung im Sinne des transaktionalen Stressmodells (Mainka-Riedel, 2013). „Das Ziel besteht hier darin, Stress gar nicht erst entstehen zu lassen“ (Kaluza, 2012, S. 87), indem Stressoren abgebaut und Kompetenzen aufgebaut werden. Da sich Stressoren nicht immer verhindern lassen, kommt insbesondere dem Aufbau der Kompetenzen eine hohe Bedeutung zu. Das instrumentelle Stressmanagement „kann reaktiv auf konkrete, aktuelle Belastungssituationen hin erfolgen, und auch proaktiv auf die Verringerung oder Ausschaltung zukünftiger Belastungen ausgerichtet sein“ (Kaluza, 2007, S. 79) und umfasst sowohl Präventions- als auch Interventionsmaßnahmen. Durch den Fokus auf den Aufbau von Kompetenzen wird der Bezug zum problemorientierten Copingstil deutlich.

Bei dem mentalen Stressmanagement liegt der Ansatzpunkt bei den individuellen Bewertungsprozessen. Es geht um die Entwicklung erfolgreicher Denkstrategien und die Reduzierung persönlicher Stressverstärker (Mainka-Riedel, 2013). Hierfür ist es erforderlich, die eigenen stresserzeugenden Einstellungen zu erkennen und diese „durch förderliche Gedanken und Einstellen zu ersetzen“ (Kaluza, 2012, S. 87). Auch dies kann sich entweder auf eine konkrete Belastungssituation oder generelle stressverschärfende Denkmuster beziehen. Häufig ist es bequem, bei seinen angewöhnten, stressverschärfenden Denkmustern zu verbleiben. Allerdings können durch das Ersetzen dieser Gedanken „Schwierigkeiten nicht als Bedrohung, sondern als Herausforderung“ (Kaluza, 2012, S. 89) im Sinne der primären Bewertung betrachtet werden. Durch neue, positive Denkansätze soll eine optimistische Grundhaltung geschaffen werden (Mainka-Riedel, 2013). Das mentale

Stressmanagement lässt sich daher auch als kognitives Coping beschreiben und der Bezug zu dem emotions- und bewertungsorientierten Copingstil wird deutlich.

Das regenerative Stressmanagement setzt bei den Stressreaktionen an. Es geht darum, „bestehende körperliche Anspannung zu lösen, innere Unruhe und Nervosität zu dämpfen sowie die eigene Widerstandskraft gegenüber Belastungen längerfristig zu erhalten“ (Kaluza, 2007, S. 80). Weil sich physische und psychische Stressreaktionen niemals gänzlich vermeiden lassen, benötigt es Strategien, um wieder zur Ruhe zu kommen, seine Anspannungen zu lösen und dadurch über neue Energie zu verfügen (Kaluza, 2012).

An welchen der drei Ebenen angesetzt werden sollte, kann erneut davon abhängig sein, ob die Situation veränderbar oder nicht direkt beeinflussbar ist. Ist eine Veränderung möglich, sollte sich das Individuum zudem fragen, ob es ihm diese wert ist (Kaluza, 2007). Wichtig ist, Kompetenzen auf allen drei Gebieten des Stressmanagements zu erlangen. Werden beispielsweise nur regenerative Maßnahmen ergriffen, erfolgt keine Auseinandersetzung mit seinen Problemen, sondern eine Ablenkung (Kaluza, 2007). Eine gesunde Leistungsfähigkeit baut deshalb auf einem Gleichgewicht der drei Erfolgssäulen auf (Mainka-Riedel, 2013).

3. Anwendung auf das Polizeistudium

3.1 Erhebung der Ausgangslage

Das Stresserleben im Studiengang Polizeivollzugsdienst war bisher soweit ersichtlich nicht explizit Gegenstand der Forschung. Jedoch ist davon auszugehen, dass Kommissaranwärter:innen nicht vor Stress gefeit sind. Diese Forschungslücke könnte darin begründet sein, dass in der deutschen Gesellschaft das „Persönlichkeitsideal des in jeder Einsatzsituation funktionierenden Polizeibeamten“ (Gruschinske, 2015, S. 189) vorherrscht. Dies impliziert möglicherweise den Eindruck, eine solche Auseinandersetzung sei nicht notwendig. Doch warum sollten Kommissaranwärter:innen nicht im gleichen Ausmaß belastet werden, wie Studierende anderer Studiengänge?

Um dies zu beantworten, wurde im Rahmen eines Mixed-Methods-Ansatzes zum einen eine Befragung Studierender der HSPV NRW und zum anderen ein Expert:inneninterview mit der Studierendenberaterin des Standortes Bielefeld durchgeführt.

3.1.1 Studierendenbefragung

Nach Angaben der zuständigen Vertreter der HSPV NRW für Evaluationen seien bisher lediglich einzelne Fragen zum Themenkomplex „Belastungen“ in die Regelevaluationen der Modulabschnitte des Polizeistudiums integriert. Ziel der Erhebung ist daher, das Stresserleben der Kommissaranwärter:innen zu untersuchen, um dahingehend Präventions- und Interventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Stresserlebens zu entwickeln.

3.1.1.1 Methodik und Durchführung

Bei der dieser Bachelorarbeit zugrundeliegenden Studie handelt es sich um eine explorative Querschnittsuntersuchung. Dieses Forschungsdesign ermöglicht erste Einblicke in einen Gegenstandsbereich, dessen Forschungsstand noch gering ist und es werden im Gegensatz zu beispielsweise experimentellen Studien keine Hypothesen aufgestellt und getestet (Stein, 2019).

Die Studie wurde vom 28.01.2023 bis zum 04.04.2023 als online-basierte Fragebogenerhebung, erstellt mittels Unipark (www.unipark.com), durchgeführt. Die Teilnahme erfolgte anonym und fand auf freiwilliger Basis statt. Die Stichprobe setzt sich aus Studierenden des Polizeivollzugsdienstes an der HSPV NRW zusammen. Befragt wurden vorrangig Studierende des Studienstandortes Bielefeld, teilgenommen haben jedoch auch Studierende weiterer Studienstandorte. Der Link zur Teilnahme wurde mittels WhatsApp an verschiedene Kurse weitergeleitet sowie durch Dozent:innen an die Studierenden weitergegeben. Es handelt sich daher nicht um eine zufällige Stichprobe, wodurch die Ergebnisse nur eingeschränkt generalisierbar und vor allem nicht repräsentativ sind.

Der Fragebogen gliedert sich in sechs Bereiche. Die Fragen sind teilweise an die Studie „Studierendenstress in Deutschland – eine empirische Untersuchung“ (Herbst et al., 2016) angelehnt, um eine Vergleichbarkeit zum Studierendenstress im Allgemeinen herzustellen. Zusätzlich wurden Fragestellungen auf Grundlage der theoretischen Auseinandersetzung entwickelt. Der Fragebogen erfasst zunächst personenbezogene Daten. Weitergehend erhebt er die einzelnen Bestandteile des Stresserlebens, indem die Stressoren, Auswirkungen von Stress sowie die Stressbewältigung, speziell auch externe Unterstützungsmöglichkeiten, thematisiert werden. Den Abschluss des Fragebogens bilden Fragen zu den Wünschen der Befragten im Hinblick auf Weiterentwicklung der Stressreduzierung

im Studium. Zur Erfragung dieser Aspekte werden geschlossene und offene Fragen verwendet. Die geschlossenen Fragen werden teilweise durch halboffene Fragen ergänzt, um zusätzlich zu vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die Eingabe eigener Gedanken über ein Freitextfeld zu ermöglichen (Hussy et al., 2013).

In dem folgenden Kapitel werden ausschließlich die für die Beantwortung der Fragestellung relevanten Erkenntnisse der Studierendenbefragung dargestellt, weshalb die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Weitere Ergebnisse sind dem Anhang I dieser Arbeit zu entnehmen. Anschließend erfolgt die Deutung der Ergebnisse im Kapitel Stresserleben im Polizeistudium. Um das erhobene Stresserleben der Studierenden zu veranschaulichen, werden die Ergebnisse mithilfe von Grafiken visualisiert und deskriptiv-statistisch dargestellt.

Die Auswertung der offenen Fragen erfolgt anhand einer „qualitativ orientierte[n] kategoriegeleitete[n] Textanalyse“ (Mayring & Fenzl, 2019, S. 634). Es handelt sich um ein systematisches und regelgeleitetes Vorgehen, indem sich die Inhaltsanalyse an einem Ablaufmodell orientiert (Mayring & Fenzl, 2019). Die Reliabilität der qualitativen Forschungsmethode wird dadurch gewährleistet, dass es unterschiedlichen Forscher:innen anhand eines etablierten Kategoriensystems möglich wäre, bei Durchsicht des Materials zu vergleichbaren Ergebnissen zu kommen (Mayring & Fenzl, 2019). Konkret bezogen auf die zu untersuchenden Antworten lässt sich ausgehend von dieser Methodik folgendes Vorgehen ableiten: Zunächst muss das vorhandene Material reduziert werden, indem vorab eine „Analyseeinheit“ (Mayring & Fenzl, 2019, S. 636) definiert wird. Hinsichtlich der darauffolgenden konkreten Analyse gilt es, sich für eine der verschiedenen „konkreten qualitativ-inhaltsanalytischen Techniken“ (Mayring & Fenzl, 2019, S. 637) zu entscheiden. In diesem Fall wird die Methode der „zusammenfassenden Inhaltsanalyse“ (Mayring & Fenzl, 2019, S. 637), innerhalb derer das Textmaterial schrittweise anhand „induktiver Kategorienbildung“ (Mayring & Fenzl, 2019, S. 637) zusammengefasst wird, angewandt.

3.1.1.2 Ergebnisse

An der Querschnittstudie nahmen 598 Personen teil, wovon nach Bereinigung 526 Fragebögen zur Auswertung genutzt wurden. Die Diskrepanz kommt daher zu Stande, dass einzelne Fragebögen beispielsweise nicht vollständig bearbeitet wurden. Die Beantwortung des Fragebogens hat im Durchschnitt 8 Minuten und 35 Sekunden gedauert.

Die Studierendenstichprobe setzte sich aus 54 % männlichen und 45 % weiblichen Teilnehmenden zusammen. Der übrige Teil war divers oder machte keine Angabe. Lediglich 3,61 % der Befragten gaben an, eines oder mehrere Kinder zu haben. An der Befragung nahmen der Einstellungsjahrgang 2020 (4 %), 2021 (21 %) und 2022 (75 %) teil.

In die Thematik einsteigend, wurde zunächst die halboffene Frage „Welche Begriffe assoziieren Sie mit Stress?“ gestellt, bei welcher vorgegebene Begriffe ausgewählt und ergänzt werden konnten.

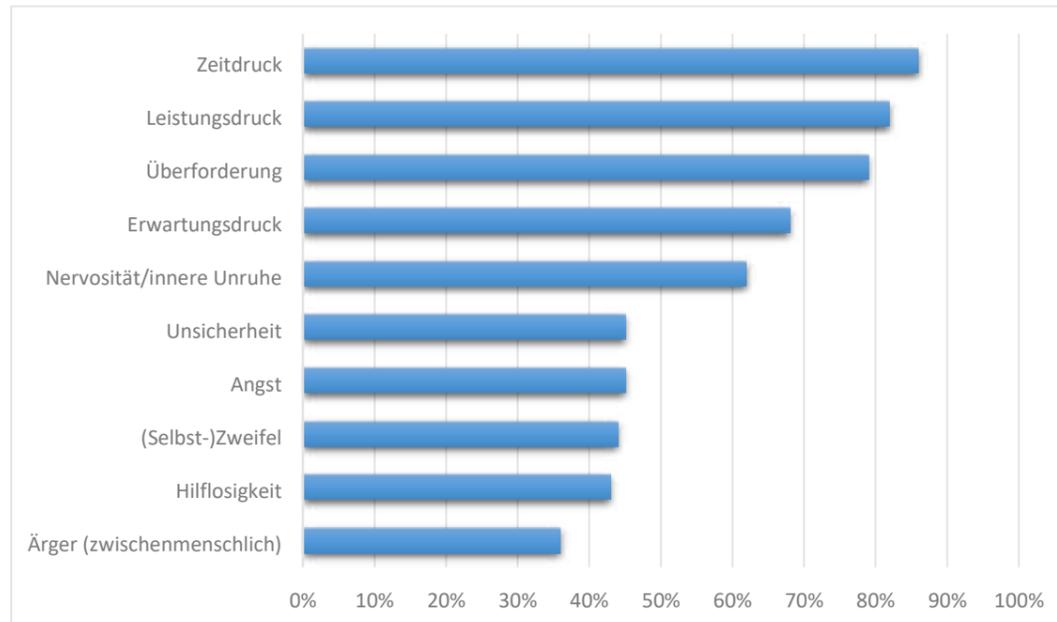


Abbildung 3: Assoziationen mit dem Begriff „Stress“

Durch die Abbildung werden die zehn häufigsten Antworten dargestellt. Am häufigsten wurde Stress mit „Zeitdruck“ (86 %), „Leistungsdruck“ (82 %) und „Überforderung“ (79 %) in Verbindung gebracht. Diese Begriffe sind ausschließlich negativ konnotiert.

Positive Begriffe wie „Motivation“ (7 %) oder „leistungsfördernd“ (9 %) wurden dagegen nur vereinzelt angegeben.

Darauf folgte eine geschlossene Frage, um die Stressbelastung der Studierenden mittels Ordinalskala zu ermitteln.

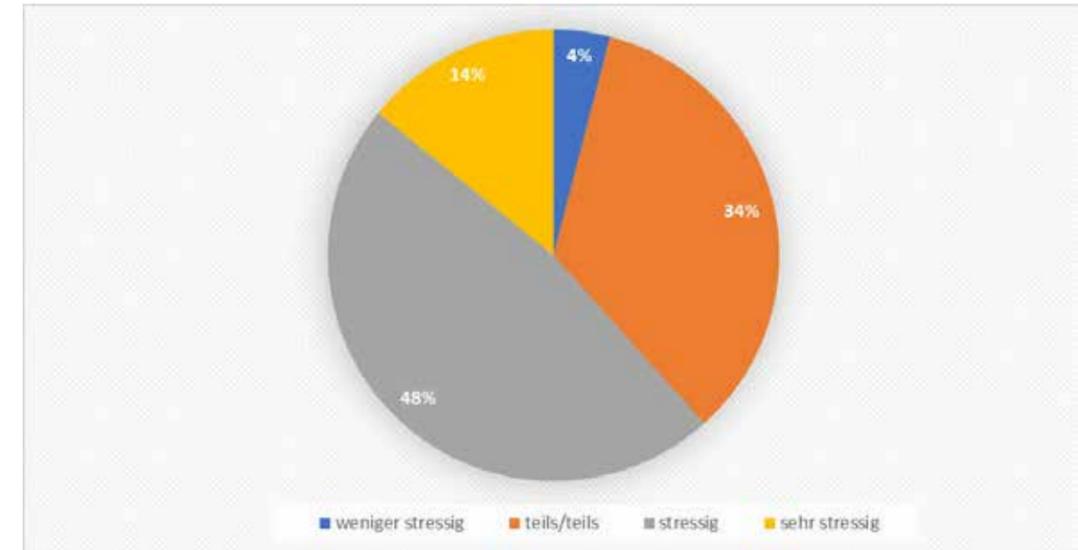


Abbildung 4: Ausmaß des Stressempfindens hinsichtlich des Studiums

Der Großteil der Befragten (48 %) empfindet das Studium als „stressig“, während die Antwortmöglichkeit „überhaupt nicht stressig“ nicht gewählt wurde.

Im dritten Teil wurden die Stressoren thematisiert. Hierfür wurden zunächst mittels offener Frage die wahrgenommenen Ursachen für die Entstehung von Stress im Polizeistudium erfragt. Dazu äußerten sich 460 der Befragten. Anschließend wurden einzelne Bestandteile des Studiums mittels Ordinalskala hinsichtlich ihres Stresspotenzials überprüft. Zuletzt wurde ermittelt, wie stressreich die einzelnen Studienabschnitte Theorie, Training und Praxis empfunden werden.

Aus der offenen Frage ergab sich, dass Klausuren, insbesondere die des Grundstudiums, als größter Stressor angesehen werden. Die enge Taktung sowie eine zeitgleich anzufer-tigende Hausarbeit verstärken diesen Stress. Es werde zu viel Stoff innerhalb zu kurzer Zeit vermittelt. Ein weiterer Stressor bestehe darin, dass es lediglich einen Wiederholungsversuch gibt und auch, dass die Klausurergebnisse spät bekanntgegeben würden. Generell seien Prüfungen innerhalb aller drei Module Ursachen für Stress. Des Weiteren wurde die als unzureichend empfundene Organisation der Polizei, insbesondere an der HSPV NRW angesprochen. Der schlechte Informationsfluss zwischen den Instanzen sorge für zusätzlichen Stress. Als ursächlich für Stress wurde wiederholt Leistungs- und Zeitdruck benannt, welcher durch die Ausbildungsleitung und Dozent:innen erzeugt würde. Studierende würden sich zudem von diesen alleingelassen fühlen. Die Dozent:innen würden nicht transparent genug darstellen, was in den Prüfungen erwartet würde. In

den Praxisphasen entstehe Druck durch Bürger:innen und Vorgangsdruck. Zusätzlich würden zwischenmenschliche Probleme unter Kommiliton:innen sowie im Praktikum Stress begünstigen. Studium und Privatleben zu vereinen, stelle häufig ein Problem dar. Der Aufbau des Studiums im Allgemeinen wurde kritisiert. Die drei Blöcke Theorie, Training und Praxis seien unverhältnismäßig verteilt und auch der Urlaub sei zu komprimiert.

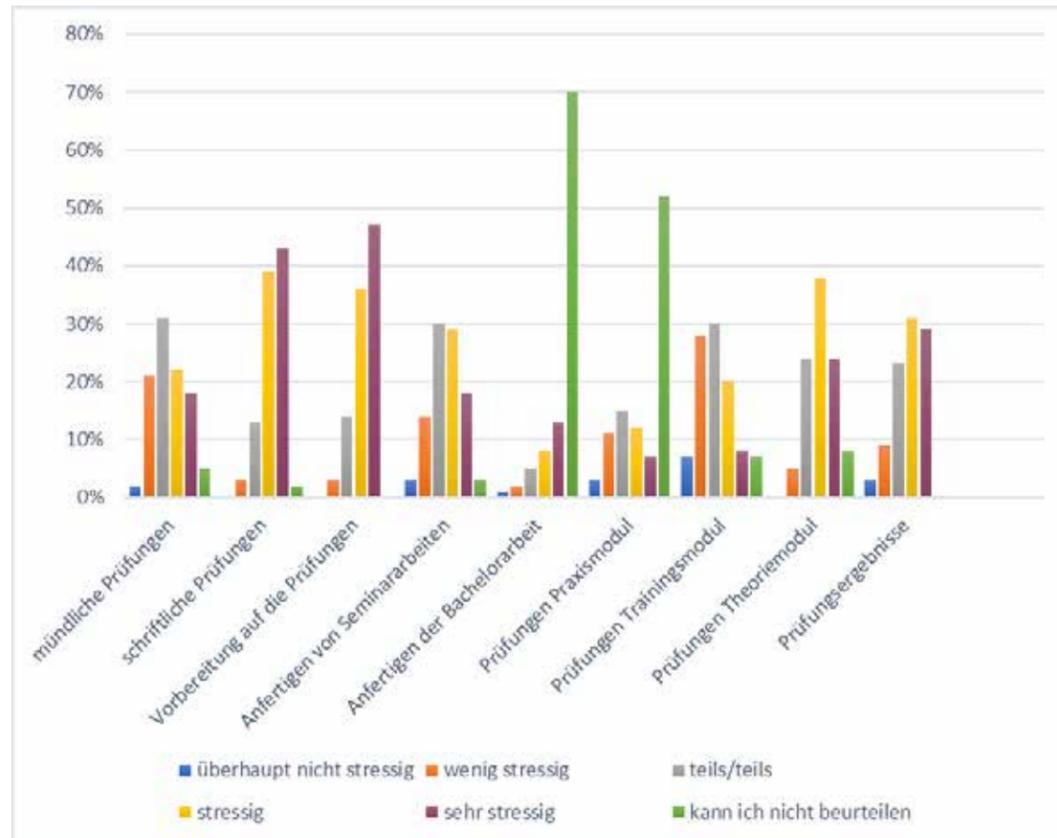


Abbildung 5: Ausmaß des Stressempfindens hinsichtlich einzelner Prüfungen

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass die Prüfungsvorbereitung sowie die schriftlichen Prüfungen als am stressreichsten empfunden werden. Kaum einer empfindet diese als „wenig stressig“ (3 %). Das Anfertigen der Bachelorarbeit sowie die Prüfungen im Praxismodul können von den meisten nicht beurteilt werden, was auf die Zusammensetzung der Befragten hinsichtlich ihres Studienfortschritts zurückzuführen ist.

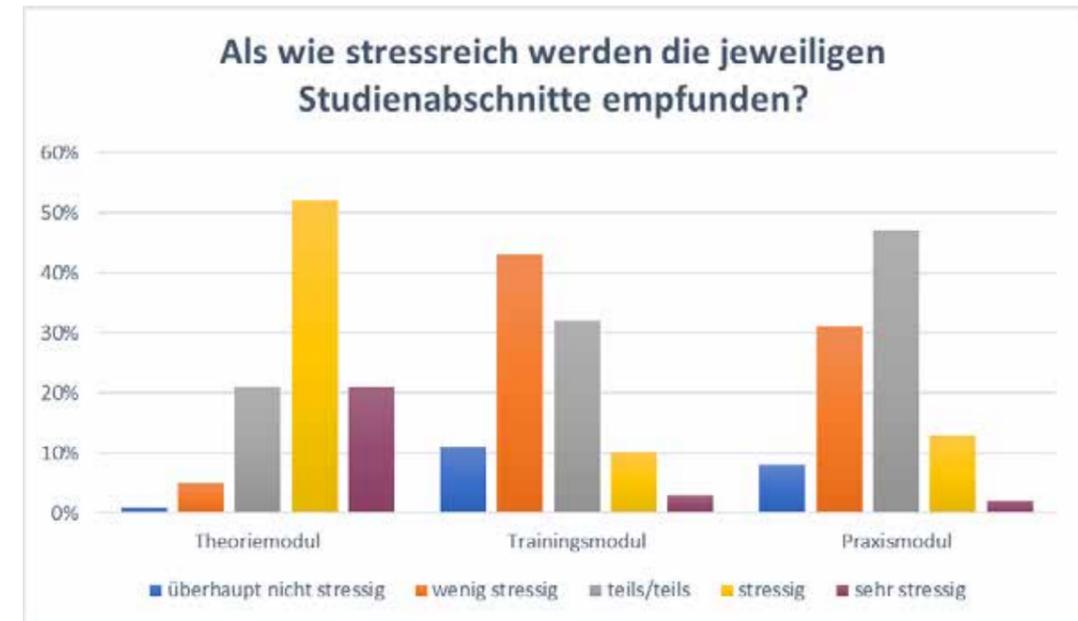


Abbildung 6: Ausmaß des Stressempfindens hinsichtlich der jeweiligen Studienabschnitte

Im Hinblick auf die einzelnen Studienabschnitte wird das Theoriemodul von 73% als „stressig“ oder sogar „sehr stressig“ empfunden, während das Trainingsmodul von 54 % als „wenig“ bis „überhaupt nicht stressig“ bewertet wird.

Wie sich Stress bei den Studierenden äußert, wurde im vierten Teil des Fragebogens durch eine offene Frage ermittelt.

Hierzu machten 480 der Befragten Angaben. Am häufigsten wurden Schlafstörungen genannt. Damit einhergehend würden sich viele müde und erschöpft fühlen. Stress sorge zudem für Kopfschmerzen und Konzentrationsschwierigkeiten. Auch Schwitzen, eine erhöhte Herzfrequenz sowie Augenzucken seien die Folgen. Häufig komme es bei den Studierenden zu Magenproblemen und Verspannungen. Die meisten würden sich schlecht gelaunt fühlen und seien gedanklich nur noch bei den Anforderungen. Sie würden eine innere Unruhe sowie Nervosität feststellen. Zudem seien sie leicht reizbar, weshalb es zu Streit komme. Zusätzlich hätten sie Ängste und Zweifel und würden sich motivations- sowie antriebslos fühlen. Wiederholt wurde auch ungesundes Essverhalten als Auswirkung von Stress benannt. Insgesamt würden sich viele im Stress selbst vernachlässigen, indem sie ihre Hobbys, Sozialkontakte sowie sich selbst weniger pflegen. Wenige benannten positive Auswirkungen von Stress, wie eine gesteigerte Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit.

Anschließend wurde im fünften Teil der Befragung durch eine offene Frage die Bewältigung dieser Auswirkungen erfragt.

Auf diese Frage antworteten 500 Studierende. Von diesen benannten nahezu alle Sport sowie Freizeitaktivitäten im Generellen, als Ablenkung und Ausgleich. Dies „[e]ndet allerdings darin, dass am Ende des Tages die Gewissensbisse einsetzen das [sic] man ja eigentlich hätte lernen müssen und sich damit noch mehr Stress macht.“ Viele würden Zeit mit Freund:innen, Partner:in oder Familie verbringen, um Stress zu bewältigen. Weitere Maßnahmen seien spazieren gehen, Musik hören, lesen oder schlafen, um Pausen einzulegen. Einige benannten auch Atemtechniken zur bewussten Regulation. Entspannungsübungen wurden nur von Wenigen genannt. Studierende benannten auch die Erstellung eines Zeitplans, um Prioritäten zu setzen. Sie würden versuchen sich mit dem Problem auseinanderzusetzen, indem sie früh genug mit dem Lernen anfangen und sich ihr Ziel vor Augen führen würden. Zudem würden sie sich mit Kommiliton:innen, welche die gleichen Probleme haben, austauschen und Lerngruppen bilden. Zusätzlich gaben sie an, sich positiv zuzureden, Ruhe zu bewahren und sich auf ihre Stärken zu fokussieren. Einige Studierende benannten, dass sie keine Strategien kennen würden. Sie würden stattdessen möglichst hart arbeiten, um sich nichts vorwerfen zu können. So schreibt ein:e Studierende:r „Ich habe im Moment keine Zeit etwas für mich zu tun.“ oder auch „Nichts...die Tage zählen bis es vorbei ist.“ Zudem würden einige Studierende zu Nikotin oder Alkohol greifen.

Im letzten Teil der Befragung wurden Beratungs- und Unterstützungsangebote zum Thema Stress thematisiert. Hierfür wurde zunächst eine halboffene Frage zur bisherigen Nutzung dieser Angebote gestellt. Hierbei war eine Mehrfachauswahl möglich. Anschließend wurden die Gründe für eine gegebenenfalls fehlende Inanspruchnahme der Beratungs- und Unterstützungsangebote erfragt.

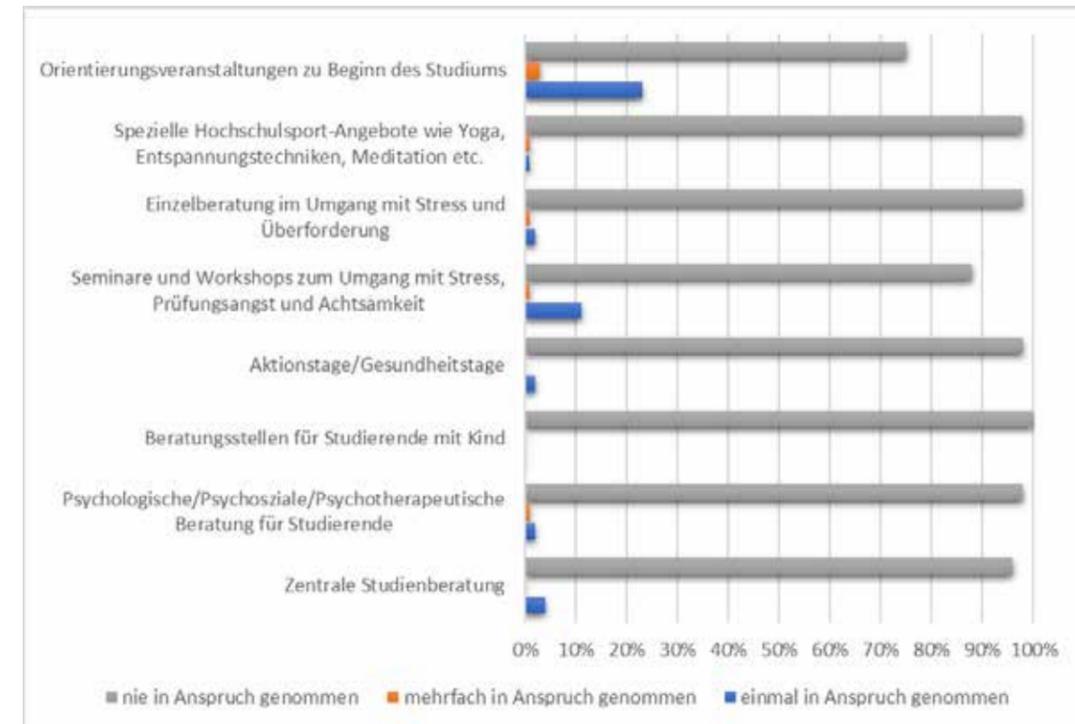


Abbildung 7: Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten

Durch die Abbildung wird gezeigt, dass die genannten Angebote von den meisten Studierenden noch nie in Anspruch genommen wurden. Orientierungsveranstaltungen zu Beginn des Studiums stellen dabei mit 26 % das meist genutzte Angebot dar.

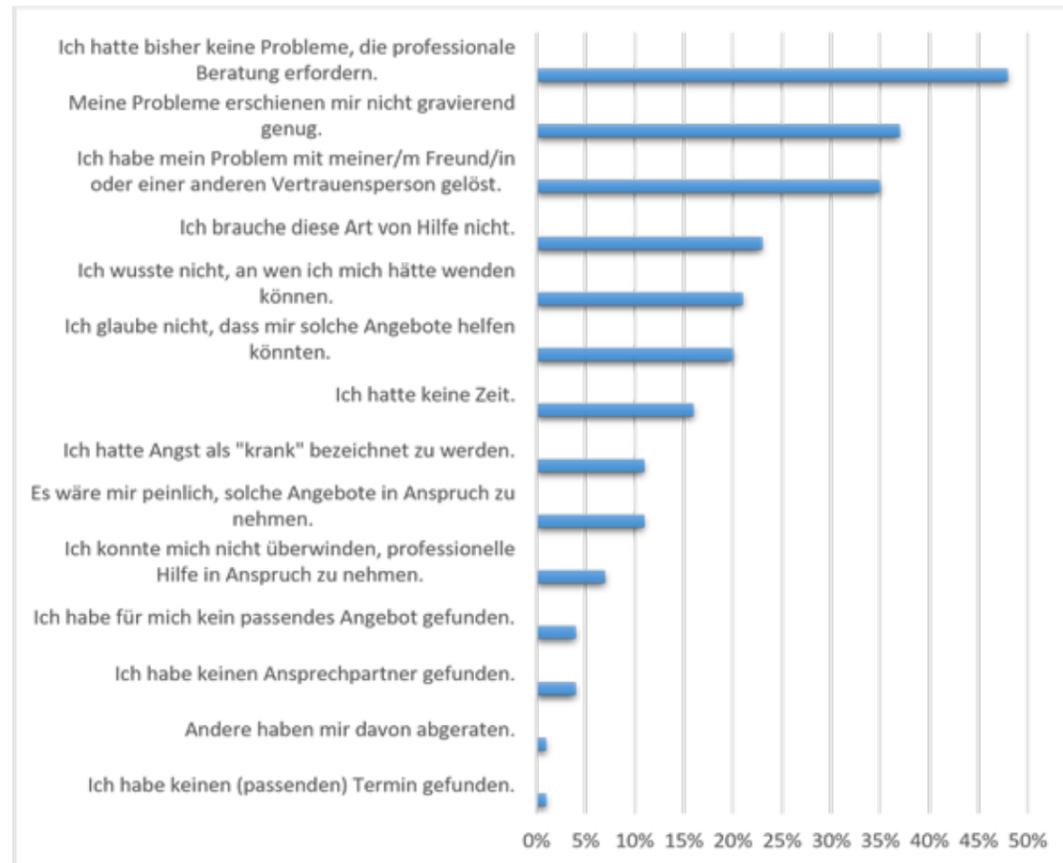


Abbildung 8: Gründe für die Nichtbeanspruchung

Grund hierfür war zumeist, dass die bisherigen Probleme keine professionelle Hilfe erforderten (48 %) oder nicht gravierend genug wirkten (37 %). 21 % der Befragten wussten jedoch nicht, an wen sie sich wenden sollten oder hatten Angst von anderen als „krank“ bezeichnet zu werden (11 %).

Zuletzt wurde durch zwei offene Fragestellungen ermittelt, welche Angebote sich die Studierenden zum Umgang mit Stress und Stressmanagement im Polizeistudium wünschen würden und wodurch Stress aus Sicht der Befragten reduziert werden könnte.

Angaben zu möglichen Angeboten machten 235 Studierende. Hierbei wurden häufig verpflichtende Seminare zum Thema Stressbewältigung genannt. Ebenso häufig der Wunsch nach Sportangeboten. Studierende würden sich konkrete Ansprechpartner:innen für verschiedene Abschnitte des Studiums, als neutrale Stelle, wünschen. Generell erhofften sich viele einen offeneren Umgang und eine Enttabuisierung des Themas „Stress“ bei der Polizei. Wiederholt gaben Studierende an, keine weiteren Ideen zu haben. Stattdessen

schrieb ein:e Studierende:r: „Angebote gibt es genug. Statt diese zu schaffen, sollte man jedoch etwas am Studium ändern [...]“.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Stressreduzierung äußerten sich 423 Studierende. Am häufigsten wurde die Umgestaltung des Studienverlaufsplans, insbesondere bezüglich der Prüfungsphasen, genannt. Eine gleichmäßigere Verteilung der Belastungen könne entlastend wirken. Hausarbeiten würden abgeschafft werden können. Denn „[w]as bringt es mir gute Seminararbeiten zu schreiben [...] und ich aber auf der strase [sic] nichts tauge...?“ Der Prüfungsstoff solle eingegrenzt oder das Studium verlängert werden. Stress könne ebenfalls reduziert werden, indem mehr als eine Wiederholung der Klausuren möglich wäre und die Klausurergebnisse eher bekannt gegeben würden. Zudem sei eine bessere Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis wünschenswert. Die Praxis solle hierfür einen größeren Teil des Studiums einnehmen. Häufig wurde auch eine Verhaltensänderung der Dozent:innen sowie der Ausbildungsleitung gefordert. Diese sollten mehr Unterstützung und Verständnis zeigen, anstatt Druck aufzubauen. Tutorien über das gesamte Studium hinweg könnten den Stress ebenfalls reduzieren. Wenige gaben an, selber etwas zur Reduzierung des Stresses im Polizeistudium tun zu können und manche sahen den Stress im Polizeistudium auch als erforderlich für den Umgang mit Stress im späteren Berufsleben an.

3.1.2 Expertinneninterview

Eine Möglichkeit Stress im Studium entgegenzuwirken, die ausgehend von der Befragung nur wenig genutzt wird, stellt die Studierendenberatung dar. Diese bezieht sich „sowohl auf studienbezogene als auch auf persönliche Problemlagen“ (Pötschke, 2020, S. 229). Dazu leisten ausgebildete Therapeut:innen, Pädagog:innen und Psycholog:innen, in Form von Beratung sowie durch das Angebot von Workshops, Hilfe (HSPV NRW, n.d.-a).

3.1.2.1 Methodik und Durchführung

Die in dieser Bachelorarbeit angewandte Forschungsmethode ist das Expert:inneninterview, das sich „über die spezielle Auswahl und den Status der Befragten“ (Helfferrich, 2014, S. 559) auszeichnet. Als Experten qualifizieren sich Personen, „die über ein spezifisches Rollenwissen verfügen“ (Helfferrich, 2014, S. 571). Daher wurde am 22.02.2023

ein Interview mit der Studierendenberaterin Frau Christiane Leimkühler, am Studienstandort Bielefeld, durchgeführt. An dem Interview, welches insgesamt 27 Minuten dauerte, nahmen die Verfasserin und die Studierendenberaterin teil. Die Daten wurden im Rahmen eines mündlichen Gesprächs erhoben, das mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet wurde. Hierzu hat sich die Expertin bereiterklärt. Zum Zwecke der Datenanalyse wurden die erhobenen Daten nach der inhaltlich-semantic Transkriptionsweise verschriftlicht (siehe Anhang III), da diese auf genauere Details zur Aussprache verzichtet und somit einen schnelleren Zugang zum Gesprächsinhalt zulässt (Dresing & Pehl, 2018).

Das Expert:inneninterview wurde als Leitfadenterview durchgeführt. Diese Methode zeichnet sich dadurch aus, dass die „maximale Offenheit“ (Helfferich, 2014, S. 560) im Sinne des „Forschungsinteresses“ (Helfferich, 2014, S. 560) nach dem Prinzip „So offen wie möglich, so strukturierend wie nötig“ (Helfferich, 2014, S. 560) eingeschränkt wird. Friebertshäuser & Langer (2013) empfehlen, den Fragenkatalog basierend auf „theoretischen Vorüberlegungen“ (S.439) zu entwickeln. Die Fragen wurden daher ausgehend von der einschlägigen Literatur konzipiert.

Aufgrund der vorherigen theoretischen Überlegungen wurde die Funktion der Studierendenberatung als eine Form der Stressintervention erfragt. Zudem wurde die Einschätzung der Expertin zum Stresserleben Studierender im Polizeivollzugsdienst untersucht, um unter anderem die Gründe für Stress im Polizeistudium zu identifizieren. Anschließend wurden einzelne spezifische Präventions- und Interventionsmaßnahmen, welche zur Reduzierung von Stress im Polizeistudium getroffen werden, thematisiert. Anhand dessen sollen in den folgenden Kapiteln spezifisch für Kommissaranwärter:innen geeignete Präventions- und Interventionsmaßnahmen dargestellt werden. Abschließend wurde der Weiterentwicklungsbedarf hinsichtlich der Stressreduzierung im Studium thematisiert, um die Fragestellung dieser Arbeit beantworten zu können.

Die Auswertung des Interviews erfolgt erneut mittels qualitativ-orientierter kategoriengleiteter Textanalyse. Im Gegensatz zur Auswertung der Studierendenbefragung wird nun die Methode der „Strukturierung“ (Mayring & Fenzl, 2019, S. 637) angewandt. Hierfür wird zunächst ein „Kodierleitfaden“ (Mayring & Fenzl, 2019, S. 638) erstellt, welcher theoriegeleitet entwickelt wird. Anhand dessen wird untersucht, welche Kategorie einer Textstelle zuzuordnen ist. Für die konkrete Auswertung bedeutet dies, dass die in diesem Fall deduktiv theoriegeleitet vorab aufgestellten Kategorien konkreten Textstellen zugeordnet werden (Mayring & Fenzl, 2019), sodass das Interview im folgenden Kapitel

(Stresserleben im Polizeistudium) zu der Theorie und der Studierendenbefragung in Bezug gesetzt werden kann. Das vorliegende Datenmaterial wurde unter den Gesichtspunkten „Beratungsanlässe“, „Prävention“, „Intervention“ und „Weiterentwicklung des Systems Polizei“ gelesen und jegliche als relevant zu betrachtende Textstelle identifiziert, um darauffolgend das markierte Material zu strukturieren und das gesammelte Material zusammenzufassen.

3.1.2.2 Ergebnisse

Beratungsanlässe

Im Hinblick auf die Analyse der Beratungsanlässe hat sich ergeben, dass insbesondere die Thematik der Prüfungsvorbereitung und damit einhergehend Probleme bezüglich Selbststrukturierung oder Zeitmanagement für Beratungsbedarf sorgen. Weitere Themen seien Diskriminierung, Mobbing oder sexuelle Belästigungen.

Als besonders belastend nehmen Studierende aus Sicht der Studierendenberaterin das Grundstudium wahr, da zu diesem Zeitpunkt die höchste Beratungsanfrage zu verzeichnen sei. Am Anfang kämen bei den Studierenden noch viele Fragen auf, wie: „Ist das überhaupt das Richtige für mich?“. Grund hierfür sei zum einen, dass viele Studierende direkt aus der Schule kämen, wo eine Selbstständigkeit, wie sie im Studium erwartet wird, noch nicht notwendig gewesen sei. Zum anderen würden die Studierenden noch nicht wissen, wie sie am besten in das Studium starten sollen. Das hohe Stressempfinden liege unter anderem daran, dass zu viel Stoff vermittelt werde, der Stundenplan im Grundstudium zu voll sei oder resultiere aus Unterrichtsausfall. Die Probleme in Bezug auf die Prüfungsvorbereitung seien zum Teil darin begründet, dass die Dozent:innen aus Sicht der Studierenden nicht transparent genug darstellen würden, was sie in der Prüfung erwartet. Prüfungsangst komme nicht nur im Grundstudium, sondern auch beim Abschlusskolloquium erneut auf, sodass der Beratungsbedarf hier noch einmal ansteige.

Beratungsanlässe seien nicht nur Probleme im Hinblick auf das Erlernen der Theorie, sondern auch der zwischenmenschliche Kontakt unter Studierenden, in den Trainingsmodulen im Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP). Dann gehe es darum, Studierende bei Gesprächen mit der Ausbildungsleitung zu begleiten, da diese als belastend empfunden würden.

Das Berufsbild von Polizeibeamt:innen sei ebenfalls stressbegünstigend. In einem solchen Beruf gehe es darum, sich nach außen möglichst stark zu präsentieren, wodurch der Eindruck entstehen könne, gestresst zu sein, sei nicht gerechtfertigt.

Prävention

Um diesen Problemen entgegenzuwirken, ergreife die Studierendenberaterin verschiedene Präventionsmaßnahmen. Unter anderem biete sie offene Workshops an. Im Grundstudium sei dieses Workshopangebot stärker ausgebaut. Speziell für das Thema „Stress“ werde kein präventiver Workshop angeboten. Die Thematik sei jedoch in den meisten Workshops mit inbegriffen, da „eine gute Zeitplanung“ sowie „eine gute Aufstellung eines Lernplans“ Stress im Studium reduzieren könne. Die Studierendenberaterin werde zum Studienbeginn nicht nur durch Einführungsworkshops sichtbar, sondern auch durch Präsenz an den Einführungstagen, um ihre Bekanntschaft bei den Studierenden zu steigern und damit die Hemmschwelle, die Studierendenberatung in Anspruch zu nehmen, zu senken.

Eine weitere Präventionsmaßnahme seien Tutorien, welche von Studierenden im Grundstudium durchgeführt würden. Diese Maßnahme habe das Präsidium eingeführt, um die Studierenden zu unterstützen. Nicht nur Maßnahmen seitens der Organisation würden eine Prävention darstellen. Es komme auch darauf an, „wie viel Resilienz die [Studierenden] selber aufgebaut haben“. Zu diesem Zweck würden Studierende in TSKs (Trainings sozialer Kompetenzen) dahingehend sensibilisiert, dass Methoden wie Meditation oder Yoga Präventionsmaßnahmen gegen Stress darstellen.

Intervention

Intervenierend werde die Studierendenberaterin insbesondere in Einzelberatungen tätig. Die Studierenden, die zu ihr kämen, würden meist versuchen, das Problem durch Hilfe aus ihrem Umfeld zu lösen. Reiche dies nicht aus, würden sie die Studierendenberatung in Anspruch nehmen. Einzelberatungen würden die Möglichkeit bieten, „tiefer auf die individuelle Ebene“ zu gehen. In Richtung der Prüfungsphase des Bachelors habe die Studierendenberaterin „zum Beispiel innerhalb von vier Wochen 70 Beratungen“.

In einer individuellen Beratung, vermittele die Studierendenberaterin Methoden, welche die Studierenden eigenständig umsetzen könnten. Dies seien Entspannungsmethoden, wie die „Muskelrelaxion nach Jacobsen“ oder Atemübungen, da diese schnell umsetzbar

sein. Häufig gehe es darum, den Studierenden zu zeigen, wie sie sich selbst besser strukturieren könnten.

Bei auftretenden Problemen im LAFP werde die Studierendenberaterin nicht selbst tätig, sondern verweise an die zuständigen Personen im LAFP oder an die Ausbildungsleitung. Bei privaten Problemen oder psychosozialen Erkrankungen komme es auf den Einzelfall an, ob auch hier eine verweisende Funktion an andere Stellen erfolgen müsse.

Weiterentwicklung des Systems Polizei

Um Stress im Polizeistudium zu reduzieren, könnten die Studierenden aus Sicht der Studierendenberaterin noch stärker begleitet werden, damit der Übergang von dem schulischen System in das Studium erleichtert würde. Zudem könnte eine stärkere Zusammenarbeit mit dem LAFP erfolgen. Hierfür sei eine weitere Stelle geplant. Eine Vernetzung zu den Praxisphasen finde bisher nicht statt und sei nach Kenntnis der Studierendenberaterin auch noch nicht geplant.

An der HSPV NRW könne ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in oder Tutor:in eingeführt werden. Zusätzlich könne für geeignete Räumlichkeiten gesorgt werden, die aufgrund einer ruhigen Atmosphäre, eine Rückzugsmöglichkeit darstellen würden.

Eine weitere Möglichkeit der Prävention wären verpflichtende Angebote zur Stressreduktion. Die Studierendenberaterin beschreibt diese als „Hilfe zur Selbsthilfe“. Dadurch, dass die Studierenden verpflichtet wären, beispielsweise Entspannungsmethoden auszuprobieren, würden sie womöglich entdecken, dass ihnen diese helfen könnten, Stress zu reduzieren. Solche Einheiten könnten an der HSPV NRW und in den Trainingsmodulen eingebaut werden.

Insgesamt solle das Thema „Stress im Studium“ mehr Sensibilität und Aufmerksamkeit erlangen. Bisher gestalte sich das Studium an der HSPV NRW insbesondere lern- und leistungsbezogen. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenzen solle insbesondere das Individuum gesehen werden. Die Studierendenberaterin formuliert abschließend folgendes Fazit, das charakteristisch für diese Arbeit ist: „Ja interkulturelle Kompetenz ist wichtig. Soziale Kompetenzen sind wichtig. Das ist alles im Curriculum abgedeckt. Aber das Individuum, was dahintersteht, das wird manchmal so ein bisschen vergessen und [...] in vielen Bereichen auch sich selbst überlassen“.

3.2 Stresserleben im Polizeistudium

Die Datenerhebung hat gezeigt, dass Kommissaranwärter:innen durchaus von negativer psychischer Beanspruchung betroffen sind. Es besteht daher der Bedarf, Ansatzpunkte zur Reduzierung des Stresserlebens im Studium zu identifizieren, um die Studierenden für einen gesundheitsförderlichen Umgang mit Anforderungen im späteren Berufsleben zu stärken. Hierfür sollen die durch den Mixed-Methods-Ansatz erhobenen Daten zusammengeführt und mithilfe der Theorie analysiert werden.

Nicht nur Kommissaranwärter:innen verbinden Stress insbesondere mit „Zeitdruck“, „Leistungsdruck“ und „Überforderung“ und sehen diesen ausgehend von der Studierendenbefragung somit als Disstress an. Die Studie „Studierendenstress in Deutschland“ kam zu demselben Ergebnis (Herbst et al., 2016). Das Polizeistudium scheint sich dahingehend nicht von anderen Studiengängen zu unterscheiden. Als Eustress wird dieser nur von Wenigen wahrgenommen, weshalb die Stressbelastung recht hoch ist. So empfindet der Großteil der Kommissaranwärter:innen (48 %) das Polizeistudium als „stressig“. Es gibt jedoch auch Studierende, die das Polizeistudium als „weniger stressig“ (4 %) empfinden, wodurch die subjektive Prägung des Stresserlebens unterstrichen wird.

3.2.1 Stressoren im Polizeistudium

Damit Stress nach dem transaktionalen Stressmodell entsteht, benötigt es, wie bereits erläutert, zunächst die Konfrontation mit einem Stressor. Der dreijährige Bachelorstudien-gang Polizeivollzugsdienst an der HSPV NRW gliedert sich in einen Dreischritt: „Theorie lernen, durch Training vertiefen und in der Praxis anwenden“ (HSPV NRW, n.d.-b). Aus diesem Dreischritt können verschiedenste Stressoren erwachsen, die sich in die theoretisch abgeleitete Kategorisierung einordnen lassen.

Der Dreiklang des Studiums stellt ausgehend von der Studierendenbefragung selbst eine Ursache für Stress dar. Durch die Ungleichverteilung der einzelnen Blöcke und den stark komprimierten Urlaub, bestehe wenig Flexibilität. Nach dem „Anforderungs-Kontroll-Modell“ nach Karasek und Theorell ist gerade „eine Kombination von hohen quantitativen Arbeitsanforderungen einerseits und einem geringen Grad an Kontrolle [...] bzw. [...] Entscheidungsspielraum [...] andererseits“ (Kaluza, 2007, S. 50) förderlich für die Stressentstehung.

Weiter fordern auch starke Veränderungen unsere Psyche (Mainka-Riedel, 2013). Viele Studierende beginnen das Polizeistudium direkt im Anschluss an ihre Schulzeit. So stellt nach der Studierendenberaterin insbesondere der Übergang von einem verschulten System hin zu mehr Selbstständigkeit, eine Veränderung dar, welche eine Fülle neuer Anforderungen mit sich bringt.

Ein Großteil der Kommissaranwärter:innen benennt Zeit- und Leistungsdruck als Ursache für Stress. Diese subjektive Empfindung wird durch die Studierendenberaterin bestätigt, welche das Polizeistudium als „sehr lern- und leistungsbezogen“ beschreibt. Leistungsüberprüfungen finden in allen drei Teilbereichen statt. So sind während des Studiums innerhalb verschiedener Module, wie dem Grund- und Hauptstudium, unterschiedliche Prüfungsformen zu bewältigen (HSPV NRW, n.d.-b). Es handelt sich um theoretische Prüfungen an der HSPV NRW sowie praktische Prüfungen im Training und den Praxisbehörden. Hierbei besteht, im Gegensatz zu anderen Studiengängen, lediglich eine Wiederholungsmöglichkeit, wodurch bei Nichtbestehen der Prüfung die berufliche Zukunft auf dem Spiel steht. Diese Existenzangst stellt einen weiteren Stressor dar. Die vielen Prüfungen zu Beginn des Studiums sorgen laut Expertin dafür, dass sich Studierende fragen, ob der Beruf überhaupt das Richtige ist, wodurch sie in einen Person-Rollen-Konflikt (Reif et al., 2018) geraten.

Als größten Stressfaktor benennen Kommissaranwärter:innen die Klausuren und dessen Vorbereitung im Grundstudium. Diese zählen zu den Umweltstressoren (Nerdinger et al., 2019). Die häufige Nennung dieser Klausuren kann darin begründet sein, dass der Großteil der Befragten aus dem Einstellungsjahrgang 2022 stammt, sodass diese Prüfungen zum Zeitpunkt der Befragung sehr präsent sind. Zudem werden Bewertungen im Sinne des transaktionalen Stressmodells in Bezug zu früheren Erfahrungen gesetzt (Kaluza, 2012). Im Grundstudium haben Kommissaranwärter:innen noch keine Erfahrungen, auf die sie zurückgreifen können, weshalb vermutlich insbesondere diese Klausuren als belastend empfunden werden. Ein wesentliches Problem an Hochschulen ist, dass das Lernen an sich nicht mehr thematisiert wird, sondern davon ausgegangen wird, Studierende wüssten, wie effektives Lernen gelingt (Klenke, 2018). Der Mangel an verfügbaren Lernstrategien kann zu einer Rollenüberlastung (Reif et al., 2018) führen. Dieses Problem scheint sich allerdings nicht nur auf Kommissaranwärter:innen zu beziehen. Vergleicht man die Ergebnisse mit dem Studierendenstress im Deutschland im Allgemeinen, wird erkennbar, dass auch Studierende anderer Studiengänge die Vorbereitung auf Prüfungen

als am stressreichsten bewerten (Herbst et al., 2016). Zudem stellen im Grundstudium vor allem viel Lernstoff, ein voller Stundenplan, aber auch die fehlende Transparenz der Dozent:innen, was in den Prüfungen erwartet wird, Stressoren dar. Die letzte Hürde des fachtheoretischen Studienabschnittes ist die Bachelorarbeit. Diese wird den Umfrageergebnissen zufolge von lediglich 13 % als „sehr stressig“ empfunden, was vermutlich daran liegt, dass 70 % dies noch nicht beurteilen können. Generell betrachten Kommissaranwärter:innen Seminararbeiten als Vorbereitung auf den Polizeidienst als überflüssig, weshalb diese einen Stressor darstellen.

Im fachpraktischen Studienabschnitt werden Kommissaranwärter:innen mit den spezifischen Stressoren des Polizeiberufes, welcher mit diversen körperlichen sowie psychischen Herausforderungen verbunden ist, konfrontiert. Es ist davon auszugehen, dass Stressoren, welche für erfahrene Polizeibeamt:innen als enorme Belastungen gelten, erst recht bei Kommissaranwärter:innen Stress begünstigen können. Polizeibeamt:innen werden „unmittelbar mit Verletzung, Leid und Tod konfrontiert“ (Osswald-Meißner, 2020, S. 36) und müssen jederzeit mit Angriffen gegen die eigene Person rechnen. Auch die Schichtarbeit kann sich nachweislich negativ auf die Gesundheit auswirken und stellt einen potenziellen Stressor dar (Lichtenthaler et al., 2019). Dies sind nur wenige Stressoren, welche einem innerhalb der Praktika begegnen. Dennoch werden Einsatzanlässe nur von wenigen Studierenden als Ursache für Stress benannt. „Organisationale Belastungen“ (Gutschmidt & Vera, 2021, S. 16) scheinen Studierende stärker zu stressen. Diese werden im Vergleich zu operativen Belastungen, welche „aus dem Einsatzgeschehen resultieren“ (Gutschmidt & Vera, 2021, S. 16) als stressreicher empfunden, da sie weniger beeinflussbar sind. Das erklärt, wieso der Praxisabschnitt im Vergleich zu dem theoretischen als wesentlich stressarmer bewertet wird.

Auch die personalen Stressoren spielen im Studium eine Rolle. Ein ausgeprägtes Leistungsmotiv und dadurch bedingt der Wille nach bestmöglichen Noten, kann stressverschärfend wirken (Kaluza, 2012). Vermutlich ordnen insbesondere diese Studierenden Prüfungen als stressreich ein. Zudem wird der angesprochene Zeit- und Leistungsdruck nicht nur durch andere, sondern auch durch sich selbst erzeugt. Ebenso können die weiteren persönlichen Stressverstärker, bei zu starker Ausprägung, für ein gesteigertes Stressempfinden sorgen. Davor zu zögern, Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen, könnte durch das Autonomiemotiv begründet sein (Kaluza, 2012). Ein weiterer Grund hierfür liegt nach Aussagen der Expertin womöglich in dem Berufsethos

von starken und stressresistenten Polizeibeamt:innen. Ihnen werden „vorwiegend männlich konnotierte Tugenden wie Mut, Härte und Stärke“ (Gruschinske, 2015, S. 189) zugeschrieben, weshalb erwartet wird, sie könnten mit Belastungen ohne Weiteres umgehen. Dieser Rollenerwartung gerecht zu werden, kann einen Stressor darstellen.

Auch in sozialer Hinsicht wird Stresspotenzial im Polizeistudium gesehen. Durch die Studierenden wurde das Verhalten von Dozent:innen und der Ausbildungsleitung angesprochen. Diese würden Druck aufbauen und sie alleinlassen. Auch die HSPV NRW stelle aufgrund von Mängeln in der Organisation keine Ressource dar. Diese Faktoren verstärken vermutlich die Interpretation der Ressourcen im Sinne der sekundären Bewertung als mangelhaft, wodurch eine primäre Bewertung der Prüfungen als Bedrohung anstatt Herausforderung begünstigt wird. Soziale Stressoren können zusätzlich aus dem Kursverband erwachsen, obwohl sich insbesondere der Polizeiberuf durch Teamarbeit auszeichnet. So benennen Kommissaranwärter:innen Spannungen unter Kommiliton:innen als ursächlich für Stress. Zwischenmenschliche Konflikte gehören zu jedem sozialen Gefüge und treten daher nicht nur unter Kommiliton:innen auf. Auch im LAFP gibt es laut der Studierendenberaterin Probleme wie Diskriminierung, Mobbing oder sexuelle Belästigungen. Zudem können sich im Praktikum mit dem/der Tutor:in oder der Dienstgruppe Konflikte ergeben. Neben dem beruflichen stellt auch das private Umfeld einen Stressor dar. Häufig kommt es aufgrund von Zeitmangel dazu, dass reale Sozialkontakte durch Kommunikation über soziale Medien ersetzt werden (Mainka-Riedel, 2013). So fällt es vielen Studierenden der Umfrage nach schwer, private Angelegenheiten mit dem Studium zu vereinbaren und ihre sozialen Kontakte zu pflegen. Sie geraten hier in einen Interrollenkonflikt (Reif et al., 2018).

3.2.2 Auswirkungen von Stress im Polizeistudium

Die Studierendenbefragung zeigt, dass die Auswirkungen von Stress vielfältig und dennoch nahezu deckungsgleich mit den theoretisch dargelegten Auswirkungen sind. Zu diesen kommt es aufgrund der stressbezogenen Bewertungen im Individuum.

Auf körperlicher Ebene zeigen sich bei den Kommissaranwärter:innen, aufgrund dauerhaft kognitiv-emotionaler Anspannung, insbesondere Schlafstörungen, welche mit Müdigkeit und Erschöpfung einhergehen. Hierdurch wird die Interpendenz der drei Ebenen untermauert. In konkreten Stresssituationen fangen sie an zu schwitzen und stellen

eine erhöhte Herzfrequenz fest. Diese Symptome deuten auf die körperliche Aktivierung in der Alarmreaktionsphase hin. Zudem machen sich Kopfschmerzen, Augenzucken und Verspannungen bei den Kommissaranwärter:innen bemerkbar, was sich dadurch begründen lässt, dass sie viel Zeit am Schreibtisch verbringen. Die Stresshormone werden hierbei nicht mittels Kampf- oder Fluchtreaktion abgebaut.

Die schlechte Laune der Kommissaranwärter:innen lässt sich in die kognitiv-emotionale Ebene einordnen. Sie fühlen sich motivations- und antriebslos, was sich in einer geringeren Leistungsfähigkeit auf der Verhaltensebene äußert. Teilweise zeigen sich sogar weitreichendere Folgen wie erste Anzeichen einer Depression. Außerdem würden Kommissaranwärter:innen eine innere Unruhe feststellen, wodurch sie häufig gereizt sind. Dies zeigt sich auch durch körperliche Unruhe auf der Verhaltensebene. Teilweise treten Emotionen wie Wut und Aggressionen im Stressgeschehen auf, was sich insbesondere bei Polizeibeamt:innen negativ auswirken könnte. Diese Symptome führen zu vermehrten Streitigkeiten oder dem Rückzug von anderen auf der Verhaltensebene. Ebenfalls waren Unkonzentriertheit, Nervosität, Angst und Zweifel die Folge. Auch hierbei handelt es sich um typische Folgen von Stress.

Um mit diesen kognitiv-emotionalen Auswirkungen umgehen zu können, zeigt sich bei einem Teil der Kommissaranwärter:innen zusätzlich ungesundes Essverhalten sowie der Konsum von Tabak und Alkohol auf der Verhaltensebene als Folge. Insgesamt vernachlässigen sie sich und gehen ihren Freizeitaktivitäten nicht mehr nach, welche eigentlich als Ressource fungieren sollten.

Vereinzelt wurden auch positive Auswirkungen, wie eine höhere Konzentrations- und Leistungsfähigkeit benannt. Diese Kommissaranwärter:innen scheinen die durch die Ausschüttung der Stresshormone erzeugte Aktivierung nutzen zu können, ohne in die Erschöpfungsphase überzugehen (Reif et al., 2018).

3.2.3 Stressbewältigung im Polizeistudium

Kommt es zu Auswirkungen von Stress, schließen sich individuelle Bewältigungsversuche an. Die Vielzahl der genannten negativen Folgen zeigt, dass die bisherige Form der Stressbewältigung anscheinend nicht ausreicht und untermauert den Bedarf, sich mit Stressbewältigungsmethoden auseinanderzusetzen. Um dieser Anforderung gerecht zu

werden, wird darauf Bezug genommen, was laut Theorie zur erfolgreichen Stressbewältigung benötigt wird, was bereits durch die Polizei und die Individuen zur Stressbewältigung umgesetzt wird und was zusätzlich für ein erfolgreiches Stressmanagement erforderlich ist. Es bedarf eines ganzheitlichen Ansatzes, der die HSVP, das LAFP sowie die Praxisbehörden (als Gesamtheit die Organisation „Polizei“) und das Individuum in die Pflicht nimmt. All diese Maßnahmen haben positive Bewertungen im Sinne des transaktionalen Stressmodells und somit die Wahrnehmung der Anforderungen im Polizeistudium als Eustress zum Ziel. Werden verhaltens- und verhältnisorientierte Maßnahmen umgesetzt, kommt das Individuum möglicherweise in einer Neubewertung zu dem Schluss, die spezifischen Stressoren des Studiums als Herausforderung wahrzunehmen.

3.2.3.1 Verhältnisorientierte Maßnahmen

Als einer der größten Stressoren wurde „Leistungsdruck“ genannt, welcher insbesondere durch Dozent:innen und Ausbildungsleitung ausgeübt wird. Kommissaranwärter:innen wünschen sich stattdessen ein Verhalten, das motiviert. Dies sei durch Unterstützung, Verständnis und eine stärkere Transparenz der geforderten Leistungen möglich. Dadurch würden die Ressourcen möglicherweise als ausreichend und Prüfungsleistungen damit einhergehend als Herausforderung wahrgenommen werden, wodurch der Bezug zum bewertungsorientierten Coping (Reif et al., 2018) deutlich wird.

Die Polizeiorganisation trifft durchaus bereits Maßnahmen zur Stressreduzierung im Studium. Die Studierendenberatung, welche beispielsweise in Form von offenen Workshops oder Einzelberatungen aktiv wird, ist eine dieser Maßnahmen. Beratungen wurden jedoch von lediglich 4 %, und Workshops von 12 % der Studierenden in Anspruch genommen (siehe Abbildung 7). Und das obwohl Kommissaranwärter:innen durchaus von negativen Stressfolgen betroffen sind und das Polizeistudium als stressreich bewerten. Woran liegt es also, dass sie diese Angebote nicht wahrnehmen? Die Studierendenberaterin vermutet, dass das polizeiliche Berufsethos dafür sorgt, keine Schwäche zeigen zu wollen. Diese Annahme bestätigte sich durch die Studierendenbefragung. 11 % der Befragten hatten Angst als „krank“ bezeichnet zu werden und 7 % wäre es peinlich gewesen, eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Studierende äußerten den Wunsch einer Enttabuisierung des Themas „Stress“. Allerdings wussten 21 % gar nicht, an wen sie sich hätten wenden sollen und gaben sogar an, sich eine:n neutrale:n Ansprechpartner:in für Probleme im Studium

zu wünschen. Dass diese Forderung mit der Studierendenberatung, zumindest an der HSPV NRW, bereits erfüllt ist, scheinen viele nicht zu wissen. Zusätzlich würden sie sich verpflichtende Seminare zur Stressbewältigung wünschen. Die bisher freiwillig angebotenen Workshops werden nur selten genutzt, was den Trugschluss zulässt, sie seien nicht erforderlich. Bei den Kommissaranwärter:innen besteht jedoch durchaus Interesse an solchen teilzunehmen. Zum einen hält sie die mögliche Verurteilung durch andere davon ab. Dies lässt sich durch das Anerkennungsmotiv (Kaluza, 2012) erklären. Zum anderen gibt ein:e Kommissaranwärter:in an: „Ich wüsste nicht wann man Hilfeprogramme in den Tag einbauen könnte, ich habe keine zeitlichen Ressourcen.“ Wären diese Maßnahmen verpflichtend, könnten solche Aussagen entkräftet werden. Eine weitere präventive Maßnahme stellen die bereits vorhandenen Tutorien dar, bei denen Studierende aus höheren Jahrgängen, die Studierenden im Grundstudium unterstützen. Diese sollten aus Sicht der Kommissaranwärter:innen und der Studierendenberaterin während des gesamten Studiums angeboten werden, um Stress zu reduzieren. Die regenerative Ebene könnte durch Sportangebote gefördert werden. Die Kommissaranwärter:innen sprachen beispielsweise Kooperationen mit Fitnessstudios an. Aber auch Sport im Kursverband in den Studienverlaufsplan zu integrieren, wurde vorgeschlagen. Dies könnte gleichzeitig zwischenmenschlichen Problemen unter Kommiliton:innen vorbeugen und somit präventiv die sozialen Ressourcen stärken.

Erfolgreiches Stressmanagement sollte allerdings nicht nur Ressourcen fördern, sondern gleichzeitig Stressoren reduzieren. Eine Umgestaltung des Studiums könnte daher präventiv wirken. So äußert ein:e Kommissaranwärter:in: „Angebote gibt es genug. Statt diese zu schaffen, sollte man jedoch etwas am Studium ändern“. Als größter Stressor wurde die Prüfungsphase im Grundstudium identifiziert. Studierende fordern daher eine Entzerrung der Prüfungsphasen, eine Reduzierung der Prüfungsinhalte oder eine Verlängerung des Studiums. Dadurch bestünde die Möglichkeit, sich von den belastenden Phasen zu erholen, bevor es zur Erschöpfungsphase kommt. Befinden sich Studierende während der Prüfungsphase ausschließlich in der Alarmreaktions- und Widerstandsphase, könnten die positiven Wirkungen der Stresshormone genutzt werden. Dazu gehört auch eine Umstrukturierung des Urlaubes. Wenn dieser regelmäßiger und dafür kürzer an den Verlauf der Belastungen angepasst würde, hätte dies einen präventiven Effekt. Mehr als eine Wiederholungsmöglichkeit der Prüfungen, könnte Stress ebenfalls reduzieren. Denn in der primären Bewertung fragt sich das Individuum, was auf dem Spiel steht. In diesem Fall ist dies die berufliche Zukunft. Bei einer weiteren Wiederholungsmöglichkeit würden

Prüfungen vermutlich eher als Herausforderung anstatt Bedrohung gewertet werden. Zur Stressprävention gehört auch eine stärkere Vernetzung der drei Bildungsträger. Die Studierendenberaterin teilte mit, dass eine Personalstelle, die Studierende modulübergreifend begleitet, bereits durch das Innenministerium angedacht, jedoch noch nicht umgesetzt, sei. Dies geht auch aus einem Positionspapier mit Leitlinien für die künftige Studiengangsentwicklung hervor (HSPV NRW, 2022). Der Weiterentwicklungsbedarf wird also durchaus gesehen und die Organisation ergreift problemorientierte Maßnahmen zur Stressreduzierung.

3.2.3.2 Verhaltensorientierte Maßnahmen

Den Kommissaranwärter:innen fiel bereits Einiges ein, was die Organisation zur Reduzierung von Stress tun könnte. Die Wenigsten sprachen jedoch persönliche Maßnahmen an. Veränderungen der Organisation können allerdings nur wirken, wenn das Individuum gleichzeitig verhaltensorientierte Maßnahmen ergreift. Sich dem Stresserleben hilflos hinzugeben, spricht für eine geringe Resilienz der Studierenden. Dies erscheint insbesondere für Polizeibeamt:innen ungünstig.

Bisher setzen Kommissaranwärter:innen insbesondere auf Sport und Sozialkontakte, um Stress zu reduzieren. Sie handeln somit nicht problemorientiert, sondern regressiv in Form von Ablenkung, was langfristig keine funktionale Strategie darstellt. So bestätigt ein:e Kommissaranwärter:in, dass der Sport nur kurzfristig helfe, ihn/sie danach jedoch ein schlechtes Gewissen plage. Die drei Ebenen des Stressmanagements sind seitens des Individuums also noch stark ausbaufähig. Grund hierfür könnte folgender sein: „Ein verzweifelter Mensch kommt oftmals nicht auf die einfachsten Lösungen, weil er durch seine Empfindungen in der Denkstruktur gehemmt ist“ (Bernstein, 2020, S. 175).

Vereinzelt treffen Kommissaranwärter:innen durchaus geeignete Stressbewältigungsstrategien und auch Sport soll keineswegs als dysfunktional dargestellt werden, solange dieser nicht für sich allein steht. Studierende greifen jedoch zusätzlich zu ungesunden Bewältigungsstrategien, wie dem Konsum von Nikotin und Alkohol. Einige gaben an, möglichst hart zu arbeiten, um sich am Ende der Prüfungsphase keine Vorwürfe machen zu können. Hierfür isolieren sie sich von anderen und lenken sich mit sozialen Medien ab, wodurch die sozialen Ressourcen zusätzlich geschwächt werden. Wenigen fällt sogar

keine Strategie ein, um Stress zu bewältigen. Sie „[h]offen, dass er von selbst verschwindet“. Um gerade diese Kommisaranwärter:innen zu unterstützen, sollen ausgewählte Methoden erläutert werden. Da sich die drei Ebenen hinsichtlich der Stressreaktionen gegenseitig bedingen und verstärken (Mainka-Riedel, 2013), lässt sich im Umkehrschluss vermuten, dass eine Kombination dieser Methoden einen ganzheitlichen Ansatz der Stressbewältigung verspricht.

Das instrumentelle Stressmanagement fokussiert den Kompetenzaufbau und den Abbau von Stressoren. Hierfür fangen einige Kommisaranwärter:innen rechtzeitig an zu lernen und gehen den Stressor „Prüfungen“ somit problemorientiert an. Zusätzlich bilden sie Lerngruppen, um sich gegenseitig zu unterstützen. Da sich die meisten durch das Studium bedingten Stressoren nicht vollumfänglich beeinflussen lassen, kommt insbesondere dem Aufbau der Kompetenzen eine hohe Bedeutung zu. Sozial- und Fachkompetenzen werden durch die Vermittlung von Theorie und durch TSKs gefördert, Zeit- und Selbstmanagementkompetenzen hingegen ausschließlich durch freiwillige Workshops. Da die Prüfungsvorbereitung den Ergebnissen nach einen großen Stressor darstellt und „Zeitdruck“ von 86 % der Kommisaranwärter:innen mit Stress verknüpft wird, gilt es Maßnahmen zur Förderung dieser Kompetenz zu priorisieren. Zusätzlich ist Zeit- und Selbstmanagement für das spätere Berufsleben von Bedeutung. Bezogen auf das Studium geht es um die Priorisierung in der Prüfungsvorbereitung. Die im Grundstudium zeitgleich zur Prüfungsvorbereitung anzufertigende Hausarbeit stellt für viele ein Problem dar. Nur Wenige gaben an, sich einen Lern- bzw. Zeitplan zu erstellen. Ein solcher könnte erlebtem Stress jedoch vorbeugen.

Eine Lösung stellt das „Eisenhower-Prinzip“ (Kaluza, 2007, S. 104) dar. Aufgaben werden in vier Prioritätsstufen (A, B, C und D), je nach Dringlichkeit und Wichtigkeit unterteilt. „Die Wichtigkeit einer Aufgabe leitet sich daraus ab, wie bedeutend sie für das angestrebte Ziel ist“ (Mainka-Riedel, 2013, S. 138), während die Dringlichkeit die zeitliche Komponente betrifft. Aufgaben der A-Priorität sind dringend und wichtig, weshalb sie bei hoher Leistungsfähigkeit bearbeitet werden sollten (Rusch, 2019). Die B-Priorität beinhaltet Aufgaben die wichtig, aber noch nicht dringlich sind. Die Erreichung dieser angestrebten Ziele sollte jedoch bereits vorbereitet werden. Auch Erholung einzuplanen ist von Bedeutung, da diese die eigene Leistungsfähigkeit erhält (Mainka-Riedel, 2013). Der Aussage eines/einer Kommisaranwärters/Kommisaranwärterin „Ich habe im Moment keine Zeit etwas für mich zu tun“ wäre demnach deutlich zu widersprechen. Dringliche,

jedoch weniger wichtige Aufgaben fallen unter die C-Priorität. Diese können delegiert oder abgelehnt werden (Kaluza, 2007). Aufgaben, die weder wichtig noch dringlich sind, gehören zur D-Priorität und sind daher nicht zwingend zu bearbeiten (Kaluza, 2007). Der Zeitplan sollte realistisch angefertigt, verschriftlicht und täglich überarbeitet werden, da sich Prioritäten ständig verändern (Rusch, 2019). Setzen sich Studierende mit dem Aufbau ihrer Kompetenzen erfolgreich auseinander, ist eine Förderung der Selbstwirksamkeit zu erwarten. Verfügt das Individuum über neue Kompetenzen, geht es womöglich davon aus, eine Situation erfolgreich beeinflussen zu können.

Das mentale Stressmanagement betrifft die kognitiv-emotionalen Auswirkungen von Stress (Kaluza, 2012). Dem Stresserleben lässt sich durch erfolgreiche Denkstrategien, im Sinne der Neubewertung des transaktionalen Stressmodelles, entgegenwirken. Eine positive Neubewertung ist „abzugrenzen von vermeidenden Bewältigungsstrategien [...], wie [...] positivem Wunschdenken oder einer Leugnung negativer Aspekte der Realität“ (Bauer, 2019, S. 121). Stattdessen handelt es sich um eine aktive Bewältigungsstrategie, bei der Situationen als Herausforderung anstatt als Bedrohung bewertet werden können. Mentale Strategien wurden nur von wenigen Kommisaranwärter:innen benannt. Einige gaben an, sich positiv zuzureden, zu versuchen die Ruhe zu bewahren und realistisch zu sein. Das Problem in stressvollen Situationen ist, dass der Fokus häufig auf das Negative gerichtet ist, da es im Sinne der Kampf- oder Fluchtreaktion um die Bekämpfung der Bedrohung geht. Dadurch fällt eine realistische Einschätzung von Situationen und Bewältigungskompetenzen schwer (Mainka-Riedel, 2013). Viele Kommisaranwärter:innen können sich gedanklich nicht von den Prüfungen lösen und haben das Gefühl, sie nicht bewältigen zu können. Es gilt, sich von diesen stressverschärfenden Glaubenssätzen bewusst zu distanzieren und sich stattdessen die Chancen, welche sich hinter einer Situation verbergen, vor Augen zu führen (Mainka-Riedel, 2013). Bezogen auf das Polizeistudium beispielsweise, seinem Traumberuf durch jede bestandene Prüfung einen Schritt näher zu kommen. Negative Gedanken durch positive zu ersetzen, erfordert zunächst viel Anstrengung und regelmäßiges Training. Doch die Investition in mentale Strategien könnte insbesondere personale Ressourcen, wie Optimismus und Selbstbewusstsein, fördern (Mainka-Riedel, 2013).

Während instrumentelle sowie mentale Strategien bisher wenig durch Studierende genutzt werden, bezogen sich nahezu alle Angaben auf regenerative Maßnahmen. Kommisaranwärter:innen haben gemeinsam, dass sie hierfür insbesondere Sport nutzen. Dieser ist zur

Bewältigung von Stress besonders geeignet, da die aufgrund der Kampf- oder Fluchtreaktion ausgelöste Energie verbraucht wird (Kaluza, 2007). Zugleich werden Glückshormone ausgeschüttet, wodurch eine Verhaltensänderung begünstigt wird (Mainka-Riedel, 2013). Die Interpendenz der drei Ebenen wird hierbei deutlich. Um zur Ruhe zu kommen, gehen Kommissaranwärter:innen zudem spazieren, lesen oder hören Musik. Sie scheinen also über viele Ideen zur Erholung zu verfügen. Lediglich eine stark ausgeprägte Säule des Stressmanagements reicht jedoch nicht aus, um dem Stresserleben im Polizeistudium erfolgreich entgegenzutreten. Zudem ist die regenerative Ebene selbst noch ausbaufähig, da Studierende hierbei vor allem auf „gängige“ Mittel zurückgreifen. Spezifisch zur Entspannung entwickelte Methoden wie Meditation oder Atemübungen wurden dahingegen von Wenigen genannt. Außerdem leiden viele Kommissaranwärter:innen an Schlafstörungen. Da Schlaf als Regenerationsquelle gilt, sollten sie Methoden erlernen, die zur erfolgreichen Entspannung zurückführen, um dadurch leistungsfähiger zu werden. Aktive Entspannungsmethoden wie Sport mit Entspannungsverfahren zu ergänzen, erzielt eine besonders hohe Wirkung (Mainka-Riedel, 2013). Die bisher genutzten Methoden der Kommissaranwärter:innen könnten daher durch die von der Studierendenberaterin empfohlene progressive Muskelrelaxation ergänzt werden. Sie vermittelt diese Methode, ebenso wie Atemtechniken, da sie leicht zu erlernen sind, einen schnellen Effekt zeigen und ohne Hilfsmittel durchgeführt werden können. Somit eignen sie sich für das Studium und den Alltag von Polizeibeamt:innen.

Die progressive Muskelrelaxation nach Jacobsen „beruht auf einer wechselseitigen Beziehung zwischen zentralem Nervensystem und Muskeltonus“ (Rusch, 2019, S. 94). Die Interpendenz der Ebenen wird genutzt, indem die muskuläre Anspannung progressiv gelöst und dadurch eine kognitiv-emotionale Entspannung bewirkt wird. Hierfür werden einzelne Muskelgruppen in vorgegebener Reihenfolge circa 10 Sekunden an- und circa 30 Sekunden entspannt (Mainka-Riedel, 2013). Dabei wird auf die eigenen Empfindungen geachtet, wofür viel Konzentration erforderlich ist (Kaluza, 2007). Das Erlernen dieser Übung ist anfangs zeitintensiv, aber „Ziel der PMR ist es, die Entspannungsübungen auch in alltäglichen Aktivitäten einzubinden“ (Rusch, 2019, S. 95), um dadurch Stresssymptome wie Herzklopfen, Schwitzen oder Zittern gezielt herunterzufahren (Mainka-Riedel, 2013). Insbesondere diese Stresssymptome wurden von Kommissaranwärter:innen benannt, weshalb sie womöglich an dem Erlernen dieser Übung interessiert wären.

Eine regelmäßige Ausübung solcher Entspannungsübungen führt „zu einem Abbau körperlicher (Über-) Erregung und in der Folge zu einer Linderung vieler stressbedingter körperlicher Beschwerden“ (Kaluza, 2007, S. 151). Viele Kommissaranwärter:innen sprachen von einem beschleunigten Herzschlag während der Stressreaktion. Dieser kann durch Atemtechniken, welche Einige bereits nutzen, gezielt beeinflusst werden. Die Studierendenberaterin empfiehlt hierfür Anleitungen der Techniker Krankenkasse, welche online auf dessen Website abrufbar sind.

Zu dem regenerativen Stressmanagement zählt ebenfalls das soziale Umfeld, an welches sich nach Aussage der Expertin, die meisten bei Problemen wenden. Private Sozialkontakte sind jedoch häufig zu befangen, um einen objektiven Rat erteilen zu können (Mainka-Riedel, 2013). Daher ist es in manchen Fällen hilfreich, sich an Externe, wie beispielsweise die Studierendenberatung, zu wenden.

4. Fazit

Durch Stress bedingte physische und psychische Krankheiten nehmen in der Gesellschaft eine immer größere Rolle ein, da sie sich, aufgrund der hohen Anzahl an Krankheitstagen, nicht nur negativ auf die Individuen, sondern auch auf die Organisationen auswirken. Insbesondere der Polizeiberuf bringt täglich neue, potenziell belastende Anforderungen mit sich. Unumstritten ist dabei, dass Polizeibeamt:innen besonders belastbar sein sollten, um die eigene Sicherheit und die des Staates zu gewährleisten. Das duale Studium bereitet Kommissaranwärter:innen auf diese herausfordernde Tätigkeit vor, beinhaltet jedoch gleichzeitig selbst Faktoren, die Stress bedingen können.

Die empirische Forschung dieser Arbeit hat gezeigt, dass der Großteil der Studierenden das Polizeistudium als „stressig“ oder sogar „sehr stressig“ empfindet und überwiegend Disstress erlebt. Auswirkungen von Schlafstörungen bis zu ersten Anzeichen einer Depression sind die Folge. Wie sollen Kommissaranwärter:innen ihr gesamtes Berufsleben belastbar sein, wenn sich bereits im Studium solche Auswirkungen zeigen? Damit sollte sich im Zuge dieser Arbeit auseinandergesetzt werden. Dabei wurde deutlich: Kommissaranwärter:innen sind eben nicht vor Stress gefeit, sondern mindestens genauso von ihm betroffen wie andere Studierende. Die Befragung zeichnet ein sehr dramatisches Bild des Polizeistudiums ab. Dabei ist zu beachten, dass die Umfrage explizit das Stresserleben

fokussiert hat, wodurch die Aussagen der Studierenden gewissermaßen beeinflusst wurden. Zudem nahmen hauptsächlich Studierende des Einstellungsjahrgangs 2022 an der Befragung teil. Diese können das Studium in seiner Gesamtheit noch nicht beurteilen und zum Zeitpunkt der Umfrage befanden sie sich in der Prüfungsvorbereitung, wodurch deren Fokus womöglich auf den stressenden Aspekten des Polizeistudiums lag. Es wäre daher interessant, die Studierendenbefragung weitergehend jahrgangsspezifisch zu untersuchen, um die Unterschiede im Stresserleben aufzudecken. Dies hätte jedoch im Rahmen dieser Arbeit zu weit geführt.

Dennoch lassen sich elementare Schlussfolgerungen aus der Verknüpfung der theoretischen Erkenntnisse mit den durch den Mixed-Methods-Ansatz erhobenen Daten für das Polizeistudium ziehen.

Im Sinne des transaktionalen Stressmodells benötigt es eine Konfrontation mit einem Stressor, damit es zur Entstehung von Stress kommt. Hierbei kommen verschiedenste Quellen in Frage. Die sich daran anschließenden individuellen Bewertungsprozesse betonen die subjektive Prägung des Stresserlebens. Aufgrund dessen gab es durchaus Studierende, die das Polizeistudium als „wenig stressig“ wahrnehmen, während andere es unter gleichen Bedingungen als „sehr stressig“ erleben. Die Belastungen sind während des Studiums kontinuierlich vorhanden. Die Widerstandsphase im Stresserleben kann jedoch nicht unendlich andauern, sodass es bei vielen Studierenden, jedoch erneut nicht bei allen, zur Erschöpfungsphase kommt. Dann zeigen sich die beschriebenen Auswirkungen von Stress, wie beispielsweise Schlafstörungen. Die Frage, ob diese Auswirkungen ausschließlich durch das Studium begründet sind, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht abschließend geklärt werden. Um dem Druck des Studiums dennoch standzuhalten, unternahmen Kommissaranwärter:innen diverse Bewältigungsversuche. Bei der Untersuchung der bisherigen Strategien zeigte sich allerdings, dass nur wenige problemorientiert vorgehen, sondern eher regressive Maßnahmen oder Maßnahmen auf der regenerativen Ebene ergreifen. Die Erforderlichkeit der Entwicklung verhaltens- und verhältnisorientierter Maßnahmen, welche eine Neubewertung des Stressors als Herausforderung wahrscheinlicher machen, wurde dadurch bestätigt. Durch die Auseinandersetzung mit diesen Maßnahmen lässt sich die Fragestellung dieser Arbeit abschließend beantworten.

Das Stresserleben aus dem Polizeistudium zu streichen ist trotz Präventions- und Interventionsmaßnahmen nicht vollumfänglich möglich. Gewisse Stressoren lassen sich tat-

sächlich im Vorhinein abbauen, indem Prüfungen auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Allerdings wäre es nicht zielführend alle Anforderungen zu entfernen, da ein anforderungsarmes Leben nicht leistungsfördernd ist. Zudem werden Polizeibeamt:innen in ihrem Berufsleben zwangsläufig mit diversen Belastungen konfrontiert. Hätten sie nie gelernt, mit Anforderungen umzugehen, würde dies dazu führen, dass sie anstatt im Studium, beim Einstieg in das Berufsleben erkranken. Des Weiteren sollte Kommissaranwärter:innen bewusst sein, dass sie sich für einen Beruf entschieden haben, in dem eine Konfrontation mit Belastungen potenziell häufiger auftritt als in anderen Berufen. Sinnvoller wäre es daher, die Entwicklung eigener Kompetenzen zu fördern und ausreichend externe Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dadurch bestünden die besten Voraussetzungen für eine gesunde und leistungsfähige Polizei zu sorgen, die über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um mit den Herausforderungen des Polizeiberufes umgehen zu können.

Es ließen sich folgende Lösungsmöglichkeiten für das duale Studium konstituieren: Durch eine Umgestaltung des Studienverlaufes könnten Stressoren reduziert werden. Dies ist insbesondere möglich, indem die Belastungen entzerrt und der Urlaub gleichmäßiger verteilt würde, damit das Individuum in der Widerstandsphase verbleibt, ohne in die Erschöpfungsphase zu gelangen. Dessen Umsetzbarkeit erscheint jedoch aufgrund der Dreigliedrigkeit des Studiums und dem ohnehin schon mangelnden Platz an der HSPV NRW, den Trainingsstandorten und den Praxisbehörden schwierig. Zudem sollten die Belastungen im Laufe des Studiums ansteigen und nicht im Grundstudium mit fünf Klausuren und einer Hausarbeit gleichzeitig beginnen. Kleinschrittig für Erfolgserlebnisse zu sorgen, könnte die personalen Ressourcen der Studierenden stärken. Dazu gehört auch, mehr als eine Wiederholungsmöglichkeit der Prüfungen einzuführen. Steht bei Nichtbestehen nicht mehr die berufliche Zukunft auf dem Spiel, wird eine Bewertung als Herausforderung anstatt als Bedrohung wahrscheinlicher.

Kommt es dennoch zu Auswirkungen von Stress, sollte für eine Atmosphäre gesorgt werden, in der es akzeptiert wird, gestresst zu sein. Hierfür muss das noch immer vorhandene Berufsethos dringend überarbeitet werden und eine Enttabuisierung des Themas „Stress“ erfolgen. Zusätzlich sollte ein höherer Bekanntheitsgrad der Studierendenberatung ein wichtiges Ziel der Organisation sein. Denn die Frage nach der bisherigen Nutzung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten hat erschreckenderweise gezeigt, dass circa

98 % der Befragten diese noch nie genutzt haben. Zudem könnten Dozent:innen und die Ausbildungsleitung für die Auswirkungen ihres Verhaltens sensibilisiert werden. Zeigen diese mehr Unterstützung, würde eine Bewertung der externen Ressourcen als ausreichend, wahrscheinlicher. Gleichzeitig geht es darum, Stress bei Betroffenen frühzeitig zu erkennen. Dies wäre durch eine bessere Vernetzung der einzelnen Bildungsträger und die Einführung neuer Stellen im Bereich der Studierendenberatung möglich. Um die Studierenden zu unterstützen, wäre es zudem sinnvoll, Tutorien über das gesamte Studium hinweg anzubieten. Des Weiteren sollte sich die Organisation die Sportbegeisterung der Studierenden zu Nutze machen, indem insbesondere im Theorieteil mehr Sport angeboten würde. Aufgrund der Interpendenz der drei Ebenen, würde sich diese Maßnahme positiv auf alle Bereiche auswirken. Dazu gehören auch teambildende Maßnahmen, um für ein besseres Gruppengefüge zu sorgen. Zusätzlich sollten die Kompetenzen der Individuen durch verpflichtende und curricular eingebaute Seminare, in denen die oben genannten Methoden vermittelt werden könnten, gefördert werden, da bisher kein Workshop speziell auf Stress ausgerichtet ist. Weitergehend könnte untersucht werden, welche Maßnahmen in anderen Studiengängen zur Stressreduzierung ergriffen werden und ob sich diese auch für das Polizeistudium eignen.

Gleichzeitig müssen die Studierenden eigenverantwortlich tätig werden, da die Veränderungen der Organisation ansonsten keine Wirkung zeigen können. Sie stehen durchaus selbst in der Verantwortung, ihre Ressourcen auszubauen und an ihrer Resilienz zu arbeiten, indem sie die bereits vorhandenen Angebote tatsächlich nutzen. Dazu gehört auch, sich einzugestehen, dass ein Studium einen gewissen Grad an Selbstständigkeit erfordert. Das eigene Stresserleben kann verringert werden, indem die Studierenden sich selbst Informationen zu den an sie gestellten Erwartungen beschaffen und rechtzeitig mit dem Lernen anfangen, anstatt sich der Situation hilflos hinzugeben. Führen die eigenen Strategien bisher nicht zum Erfolg, sollten diese nicht in der Hoffnung, dass sich etwas verändert, unreflektiert weiterverwendet werden. Das gesamte Berufsleben werden noch Belastungen auf die Kommissaranwärter:innen zukommen, weshalb sie selbst erforschen sollten, welche der drei Säulen des Stressmanagements noch ausbaufähig sind. Auch hinsichtlich der sozialen Ressourcen sollten Studierende Eigeninitiative zeigen, indem sie ihr soziales Netzwerk ausbauen, anstatt ihre sozialen Ressourcen in stressreichen Phasen zu vernachlässigen. An sich selbst zu arbeiten, erfordert dabei mehr Anstrengung als die Verantwortung an die Organisation abzugeben. Da das Stresserleben so individuell ist,

werden einige zudem wesentlich mehr tun müssen, um ihrem Stresserleben entgegenzuwirken. Die eigene Gesunderhaltung sollte jedoch Ansporn genug sein, von der Investition in Stressbewältigungsstrategien überzeugt zu sein.

Es bleibt offen, inwieweit die angeführten Maßnahmen die gewünschte Wirkung der Reduzierung des Stresserlebens im Polizeistudium erzielen. Eine weiterführende Untersuchung könnte daher, nach Umsetzung einzelner Maßnahmen, überprüfen ob ein positiver Effekt zu verzeichnen ist. Durch dessen Umsetzung würde die Polizei in jedem Fall der hohen Relevanz, welche Stressresistenz gerade in diesem Berufsfeld hat, gerecht werden. Die Umfrageergebnisse zeigen auf, dass dieses Thema auch bei den Studierenden von hoher Relevanz ist. Denn ein Großteil der Befragten machte ausführliche Angaben zu den offenen Fragestellungen. Zu den Ansätzen möglicher Stressreduzierung im Polizeistudium, formulierten beispielsweise 423 Kommissaranwärter:innen Vorschläge. Die Erkenntnisse dieser Arbeit sollten daher zum Anlass genommen werden, sich weiterhin mit dem Stresserleben im Polizeistudium auseinanderzusetzen. Um dieses auch künftig im Blick zu haben, sollte die subjektive Einschätzung der Studierenden durch regelmäßige Evaluationen, die sich explizit auf das Stresserleben fokussieren, erfragt werden. Da das Stresserleben der Kommissaranwärter:innen höher als erwartet war, ergab sich daraus die Notwendigkeit einer ausführlicheren Elaboration des Stresserlebens der Studierenden, als ursprünglich antizipiert. Daher konnten die notwendigen Präventions- und Interventionsmaßnahmen nicht vollumfänglich ermittelt, sondern lediglich angedacht werden. Hier wäre es wünschenswert, wenn die Ergebnisse dieser Bachelorarbeit dazu genutzt würden, die benannten Maßnahmen zu erproben, zu reflektieren und zu erweitern.

Literaturverzeichnis

- Bauer, J. F. (2019). *Personale Gesundheitsressourcen in Studium und Arbeitsleben: Transaktionales Rahmenmodell und Anwendung auf das Lehramt*. Dissertation. Springer.
- Bernstein, N. B. (2020). *Der Anti-Stress-Trainer für Polizisten: Mit Sicherheit entspannter. Anti-Stress-Trainer*. Springer Gabler.
- DAK-Gesundheit. (Hrsg.). (2023). *Pressemeldung – Erneuter Höchststand bei psychisch bedingten Fehltagen*. Verfügbar unter <https://www.dak.de/dak/bundesthemen/erneuter-hoehchststand-bei-psychisch-bedingten-fehltagen-2609614.html#/> [11.04.2023]
- Dresing, T. & Pehl, T. (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse, Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende*. (8. Auflage). Dr. Dresing und Pehl GmbH.
- Duden. (n.d.). Stress. Verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/stress> [28.03.2023]
- Döring, N. & Bortz, J. (2016). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (5. Vollständig überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Auflage). Springer.
- Friebertshäuser, B. & Langer, A. (2013). Interviewformen und Interviewpraxis. In: B. Friebertshäuser, A. Langer & A. Prengel (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft* (4., durchgesehene Auflage, S. 437-455). Beltz Juventa.
- Gutschmidt, D. & Vera, A. (2021). Stress, Organisationskultur und Coping in der Polizei. In: C. Arzt, N. Hirschmann, D. Hunold, S. Lüders, C. Meißelbach, M. Schöne & B. Sticher (Hrsg.), *Perspektiven der Polizeiforschung. 1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung – 4./5. März 2021*. (S. 11-29). Hochschulbibliothek HWR Berlin. <https://doi.org/10.4393/opushwr-3370>
- Gruschinske, M. (2015). Anforderungen an eine effiziente Stressprävention in der Polizei aus Sicht der operativen Ebene – Ergebnisse einer qualitativen Studie in der Polizei Niedersachsen. In: A. Fischbach, J. Boltz & P. W. Lichtenthaler (Hrsg.), *Psychologie in der Polizeiwissenschaft: Band 1. Stark trotz Stress - Gesundheit und Leistungsfähigkeit in der Polizei: Nachhaltige Beiträge der Arbeits- und Organisationspsychologie*. (S. 185-199). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Helfferrich, C. (2014). Leitfaden- und Experteninterviews. In: N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 559-547). Springer VS.
- Herbst, U., Voeth, M., Eidhoff, A. T., Müller, M. & Stief, S. (2016). *Studierendenstress in Deutschland – eine empirische Untersuchung*. AOK-Bundesverband.
- Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. (HSPV NRW). (n.d.-a). *Psychosoziale Studierendenberatung*. Verfügbar unter <https://www.hspv.nrw.de/studium/studieren-an-der-hspv/psychosoziale-studierendenberatung> [29.03.2023]

- Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. (HSPV NRW). (n.d.-b). (Hrsg.). *Bachelorstudiengänge. Polizeivollzugsdienst*. Verfügbar unter <https://www.hspv.nrw.de/studium/bachelorstudiengaenge/pvd/page> [30.03.2023]
- Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. (HSPV NRW). (2022). (Hrsg.). *HSPV Aktuell. Newsletter. November 2022*. Verfügbar unter https://www.hspv.nrw.de/fileadmin/Newsletter/2022_11_November/HSPVAktuell_November_2022.pdf
- Hussy, W., Schreier, M. & Echterhoff, G. (2013). *Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften für Bachelor* (2., überarbeitete Auflage). Springer.
- Kaluza, G. (2007). *Gelassen und sicher im Stress: Das Stresskompetenz-Buch; Stress erkennen, verstehen, bewältigen* (3., vollst. überarb. Aufl.). Springer Medizin.
- Kaluza, G. (2012). *Gelassen und sicher im Stress: Das Stresskompetenz-Buch-Stress erkennen, verstehen, bewältigen* (4., überarbeitete Auflage). Springer Medizin.
- Klenke, K. (2018). *Studieren kann man lernen: Mit weniger Mühe zu mehr Erfolg* (5. Aufl.). Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-23415-7>
- Lichtenthaler, P.W., Fischbach, A., Haug, M. & Prinzkosky, J. (2019). Arbeit gegen die innere Uhr – Der Einfluss von Schichtarbeit und Work-Life-Balance auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit. In: A. Fischbach & P. W. Lichtenthaler (Hrsg.), *Psychologie in der Polizeiwissenschaft: Band 4. Gesundheit in der Polizei – Neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis*. (S. 30-48). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Mainka-Riedel, M. (2013). *Stressmanagement - Stabil trotz Gegenwind: Wie Sie Ihren eigenen Weg zu gesunder Leistungsfähigkeit finden* (1. Aufl.). Springer Gabler.
- Mayring, P. & Fenzl, T. (2019). Qualitative Inhaltsanalyse. In: N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 633-648). Springer VS.
- Nerdinger, F. W., Blickle, G. & Schaper, N. (2019). *Springer-Lehrbuch. Arbeits- und Organisationspsychologie* (4. Aufl.). Springer.
- Pötschke, M. (2020). Stress und Beratung. Zur Rolle von psychosozialer Beratung für die Bewältigung schwieriger Lebenssituationen von Studierenden. In: M. J. Bauer & T. Sepelfricke (Hrsg.), *Stress im Studium: Stressempfinden und Stressbewältigung bei Studierenden* (Bd. 5., S. 227-260). utzverlag.
- Reif, J., Spieß, E. & Stadler, P. (2018). *Effektiver Umgang mit Stress: Gesundheitsmanagement im Beruf*. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-55681-8>
- Rusch, S. (2019). *Stressmanagement: Ein Arbeitsbuch für die Aus-, Fort- und Weiterbildung* (2. Auflage). Springer.
- Stein, P. (2019). Forschungsdesigns für die quantitative Sozialforschung. In: N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 135-151). Springer VS.

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Abteilung Münster

Studienort Münster

Fachbereich Polizeivollzugsdienst



Bachelorthesis zum Thema:

Strafrechtliche und strafprozessuale Analyse des Phänomens Geldausgabeautomaten-Sprengung

Vorgelegt von:

Carlo Hersebrock

Kurs: MS P 20/02

Einstellungsjahrgang: 2020

E-Mail: carlo.hersebrock@studium.hspv.nrw.de

Abgabedatum: 10.05.2023

Erstgutachter/in: Prof. Dr. Frank Hofmann

Zweitgutachter/in: Dr. Torsten Schmitz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	II
A. Einleitung	1
B. Problematik	2
C. Themeneingrenzung	2
I. Begrenzung auf niederländische Tätergruppierungen	3
II. Rechtliche Eingrenzung	3
D. Methode	4
E. Polizeiliche Erkenntnisse	5
I. Struktur des Netzwerks	5
II. Tatusführende in Deutschland	6
III. Modus Operandi	6
IV. Tatziele und Tatzeit	9
V. Fahrzeuge	10
VI. Spreng- und Tatmittel zur Herbeiführung der Explosion	11
VII. Sonstige Tatmittel	13
VIII. Bekleidung	17
IX. Typisches Schadensbild/-ausmaß	18
F. Methodendiskussion	21
G. Darstellung relevanter Rechtsnormen	22
I. Strafnormen	22
1. Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion gem. § 308 I StGB	22
2. Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gem. § 310 I Nr. 2 StGB	26
3. Schwere Bandendiebstahl gem. §§ 242 I, 244a I StGB	29
4. Weitere mögliche Strafnormen im Besonderen Teil	30
II. Unmittelbares Ansetzen i.S.d. § 22 StGB	31
III. Verabredung zu einem Verbrechen gem. § 30 II Alt. 3 StGB	32
IV. Begründung eines Anfangsverdachts gem. § 152 II StPO	35
H. Rechtliche Analyse des Phänomens GAA-Sprengung	37
I. Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion gem. § 308 I StGB	37
II. Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gem. § 310 I Nr. 2 StGB	38
III. Schwere Bandendiebstahl gem. §§ 242 I, 244a I StGB	40
IV. Verabredung zu einem Verbrechen gem. § 30 II Alt. 3 StGB	40
V. Begründung eines Anfangsverdachts gem. § 152 II StPO	42
VI. Ausblick auf mögliche strafprozessuale Maßnahmen	44
I. Handreichung zum Umgang mit möglichen Tätern von GAA-Sprengungen	45
J. Schlusswort	47
Abbildungsverzeichnis	48
Literaturverzeichnis	49
Quellenverzeichnis	52
Anhang	55

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aF	alte Fassung
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Oberlandesgerichts in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)
BeckRS	Beck Rechtsprechung (zit. nach Jahr und Nummer)
BEGAS	Bekämpfung und Ermittlung von Geldautomatensprengungen
Beschl.	Beschluss
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)
BKA	Bundeskriminalamt
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestags (zit. nach Wahlperiode, Nummer und Seite)
bspw.	beispielsweise
BuF-Berichte	Beobachtungs- und Feststellungsberichte
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zit. nach Band und Seite)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 04.11.1950
etc.	et cetera (und so weiter)
f./ff.	folgende
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
GAA	Geldausgabeautomat
GStA	Generalstaatsanwältin/Generalstaatsanwalt
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
Hrsg.	Herausgeberin/Herausgeberinnen/Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinn

IM	Innenministerium	SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) i.d.F. v. 10.09.2002
insb.	insbesondere		
i.S.d.	im Sinne des/der	stRspr	ständige Rechtsprechung
i.V.m.	in Verbindung mit	u.a.	unter anderem
JR	Juristische Rundschau (zit. nach Jahr und Seite)	Urt.	Urteil
JZ	Juristenzeitung (zit. nach Jahr und Seite)	v.	von/vom
KDin/KD	Kriminaldirektorin/Kriminaldirektor	vgl.	vergleiche
KOKin/KOK	Kriminaloberkommissarin/Kriminaloberkommissar	VS-NfD	Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch
KORin/KOR	Kriminaloberrätin/Kriminaloberrat	z.B.	zum Beispiel
LG	Landgericht	zit.	zitiert
LKA	Landeskriminalamt		
min	Minute		
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)		
Nr.	Nummer		
NRW	Nordrhein-Westfalen		
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)		
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)		
o.g.	oben genannten		
OLG	Oberlandesgericht		
PKW	Personenkraftwagen		
PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F. v. 25. Juli 2003		
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)		
Rn.	Randnummer		
s.	siehe		
S.	Seite		
sog.	sogenannte/sogenannter		
Soko	Sonderkommission		
StA	Staatsanwältin/Staatsanwalt		
StGB	Strafgesetzbuch i.d.F. v. 13.11.1998		
StPO	Strafprozessordnung i.d.F. v. 07.04.1987		
StraFo	Strafverteidiger Forum (zit. nach Jahr und Seite)		
StV	Strafverteidiger (zit. nach Jahr und Seite)		

A. Einleitung

„Der moderne Banküberfall. In der heutigen Zeit würde man sagen ‚Banküberfall 2.0‘¹ betitelt der Polizeipräsident der Polizeidirektion Osnabrück die Sprengungen von Geldausgabeautomaten (GAA).² Seit 2015 finden in Deutschland vermehrt physische Angriffe auf GAAs durch Sprengungen statt. Nachdem es 2015 noch zu 157 Angriffen auf GAAs durch Sprengung kam,³ waren es laut dem derzeit aktuellen Bundeslagebild im Jahr 2021 bereits 392 Angriffe,⁴ bei denen insgesamt etwa 19,5 Mio. Euro erbeutet wurden.⁵ Bei 152 von den insgesamt 392 Angriffen war ein GAA in NRW das Ziel.⁶

Herbert Reul, Innenminister des Landes NRW, warnt davor, „zu glauben, dass mit einem ‚Element Technik‘ oder einem ‚Element Polizei‘ das Problem zu lösen ist“,⁷ sondern dass es mehrere Faktoren sind, an denen parallel angesetzt werden muss.⁸ Demnach soll analysiert werden, wie die „Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz“ als das „Element Polizei“ seine rechtlichen Befugnisse bestmöglich ausschöpfen kann, um einen größtmöglichen Beitrag in der Problembekämpfung zu leisten.

Diese Arbeit strebt daher folgende drei Ziele an: Erstens sollen mögliche Vorfeldstrafbarkeiten analysiert werden, zweitens Anhaltspunkte zur Begründung eines Anfangsverdachts aufgezeigt werden und drittens eine Hilfestellung gegeben werden, ab wann ein Anfangsverdacht für verschiedene Straftaten vorliegen kann.

Um diese Ziele zu erreichen, werden zunächst die aktuellen, öffentlich zugänglichen polizeilichen Erkenntnisse dargestellt. Im Anschluss werden einschlägige Rechtsnormen sowie deren Voraussetzungen beschrieben. Als dritter Schritt werden die polizeilichen Erkenntnisse und die aktuelle rechtliche Lage miteinander verknüpft und Anhaltspunkte geschaffen, wie bzw. wann ein Anfangsverdacht bzgl. der einschlägigen Strafnormen begründet werden

¹ Polizeipräsident Maßmann, Polizei Osnabrück in: Altrogge/Meyer-Heuer 2023 [03:01 min-03:07 min] (Anhang 1.1, Zeilen 11-12).

² Wenn in dieser Arbeit von GAAs die Rede ist, sind neben Geldausgabeautomaten auch Geld-einzahlungsautomaten sowie Kombinationen aus diesen gemeint.

³ BKA 2016, S. 4.

⁴ BKA 2022, S. 5.

⁵ BKA 2022, S. 2.

⁶ BKA 2022, S. 6.

⁷ Reul, Innenminister des Landes NRW in: Zaik 2023 [04:44 min-04:52 min] (Anhang 1.4, Zeilen 102-103).

⁸ Reul, Innenminister des Landes NRW in: Zaik 2023 [02:47 min-03:06 min; 03:48 min-04:07 min] (Anhang 1.4, Zeilen 65-69, 84-89).

kann. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden abschließend in einer Handreichung für Polizeibedienstete der „Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz“ der Polizei NRW zusammengefasst, um rechtliche Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Tätern von GAA-Sprengungen zu schaffen.

B. Problematik

Ein Charakteristikum der Taten ist die Flucht mit hochmotorisierten Fahrzeugen. Bei einem polizeilichen Einschreiten nach einer Tat stellt es sich daher häufig als problematisch dar, Täterinnen und Täter festzuhalten. Auch im Rahmen späterer Ermittlungen können häufig aufgrund von Maskierungen keine Tatzuordnungen erfolgen, sodass sich beweissichere Strafverfahren im Nachgang als schwierig erweisen.⁹ Anzustreben ist demzufolge ein Zugriff noch vor der Tatausführung.

Bei einem Zugriff unmittelbar vor der Tat stehen sich jedoch die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung gegenüber. Einerseits muss, wenn möglich, gem. § 1 I 1, 2 PolG NRW gefahrenabwehrend, vor der Herbeiführung der Explosion eingegriffen werden. Andererseits ist zu diesem Zeitpunkt, wie folgend näher erläutert wird, ein unmittelbares Ansetzen zur GAA-Sprengung noch nicht gegeben.¹⁰ Strafprozessuale Maßnahmen dürfen daher nicht getroffen werden, solange nicht andere Straftaten im Raum stehen. Bei einem Antreffen möglicher Täterinnen und Täter in einem früheren Stadium, bspw. während des Auskundenschaftens von möglichen Tatzielen, werden aufgrund des fehlenden unmittelbaren Ansetzens zur GAA-Sprengung meist keine strafprozessualen Maßnahmen getroffen. Infolgedessen ist es umso schwieriger, im Anschluss beweissichere Strafverfahren im Hinblick auf möglicherweise angestrebte GAA-Sprengungen zu führen.

C. Themeneingrenzung

Wegen des begrenzten Umfangs der Arbeit und der Komplexität des Phänomens wird die Thematik in dieser Arbeit eingegrenzt.

⁹ Jungbluth, LKW NRW in: Meyer-Heuer 2020 [08:46 min-08:52 min] (Anhang 1.3, Zeilen 42-44); Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 277-279, 429-431).

¹⁰ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 111-113).

I. Begrenzung auf niederländische Tätergruppierungen

Im Jahr 2021 hatten über 50% der 124 gefassten Tatverdächtigen eine niederländische Staatsangehörigkeit.¹¹ Zudem sind an die Niederlande angrenzende Bundesländer stärker von GAA-Sprengungen betroffen.¹² Hintergrund dürften in den Niederlanden aufgebaute kriminelle Netzwerke sein,¹³ welche dementsprechend große Anteile der GAA-Sprengungen zu verantworten haben. Bei Täterinnen und Tätern aus den Niederlanden handelt es sich häufig um professionell agierende Tätergruppen mit hohen Erfolgsquoten, weswegen sie primäres Ziel deutscher Strafverfolgungsbehörden sind.¹⁴

Aus diesem Grund wird lediglich auf niederländische Tätergruppen eingegangen. Die rechtlichen Normen sind dennoch grds. ebenfalls bei anderen Tätergruppierungen einschlägig. Da sich diese im Vorgehen von niederländischen Tätergruppierungen unterscheiden, ist bei der Anwendung der rechtlichen Normen jedoch besonders auf das Vorliegen der verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen zu achten. In weiteren Ausarbeitungen bietet sich auf dieser Thesis aufbauend die Analyse anderer Tätergruppierungen an, um konkrete Anhaltspunkte auszuarbeiten und somit Handlungssicherheit bei nicht niederländischen Tatausführenden zu schaffen.

II. Rechtliche Eingrenzung

In dieser Arbeit wird zudem eine Beschränkung auf die relevantesten rechtlichen Normen vorgenommen, sodass in weiteren Ausarbeitungen hieran angeknüpft werden kann. Die Thesis fokussiert sich auf die möglichen Strafbarkeiten nach §§ 30 II Alt. 3, 242 I, 244a I, 308 I, 310 I Nr. 2 StGB sowie die Begründung eines Anfangsverdachts gem. § 152 II StGB. Die weiteren Delikte, die in Zusammenhang mit GAA-Sprengungen möglicherweise verwirklicht werden, und weitergehende strafprozessuale Aspekte werden nur kurz angesprochen.

¹¹ BKA 2022, S. 7.

¹² BKA 2022, S. 6.

¹³ BKA 2022, S. 8.

¹⁴ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 60-64).

D. Methode

Zur Ermittlung der aktuellen polizeilichen Erkenntnisse wird auf verschiedene, im Folgenden darzustellende Methoden zurückgegriffen.

In verschiedenen TV-Dokumentationen treffen Angehörige der Staatsanwaltschaft Osnabrück, des LKA NRW, des LKA Rheinland-Pfalz, der Polizei Osnabrück und der Bundesanstalt für Materialforschung Aussagen über das Phänomen GAA-Sprengung und deren Folgen. In der am 19.04.2023 um 22:35 Uhr ausgestrahlten Folge 16 der Fernsehsendung „stern TV“ machte zudem der Innenminister des Landes NRW, Herbert Reul, Angaben über die aktuelle Lage in Bezug auf GAA-Sprengungen. Durch eine Sekundärdatenanalyse¹⁵ des Videomaterials können polizeiliche Erkenntnisse herausgearbeitet werden. Die relevanten Passagen der Dokumentationen sowie die Diskussion mit Herrn Reul werden in Anhang 1 transkribiert.¹⁶ Der dort aufgeführte Transkriptionsschlüssel wurde angewandt. Die Transkription erfolgt in geglätteter Form, da der objektive Inhalt bzw. die mitgeteilten Erkenntnisse in die Arbeit einfließen sollen und sprachliche Unreinheiten keine Relevanz aufweisen.

Zudem werden in den o.g. TV-Dokumentationen Originalaufnahmen von Überwachungsvideos und Aufnahmen aus einem Helikopter bei einer Flucht gezeigt, welche die Vorgehensweise veranschaulichen. Auf diese wird an entsprechenden Stellen der Arbeit verwiesen.

Weiterführend kann Kontakt zu KDin Christa Lübbers, Leiterin der im IM NRW eingerichteten Soko BEGAS (Bekämpfung und Ermittlung von Geldautomatensprengungen) hergestellt werden.¹⁷ KDin Lübbers hat aufgrund ihrer Position Zugang zu polizeilichen Erkenntnissen des Phänomens und gibt im Rahmen einer schriftlich offenen Befragung¹⁸ Auskunft über die aktuellen Informationen. Da die Arbeit inkl. der Handreichung veröffentlichungsfähig sein soll, verzichtet KDin Lübbers auf die Angabe von VS-NfD-Inhalten.

Weiterhin wird mithilfe der Führungsstelle Kriminalität des Polizeipräsidiums Münster nach BuF-Berichten (Beobachtungs- und Feststellungsberichten) recherchiert, die in einem möglichen Zusammenhang mit GAA-Sprengungen erfasst wurden. Diese Berichte sind

¹⁵ Döring/Bortz, S. 601 f.; Hussy/Schreier/Echterhoff, S. 237.

¹⁶ Döring/Bortz, S. 583 f.; Hussy/Schreier/Echterhoff, S. 245 ff..

¹⁷ Genehmigung zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten durch das IM NRW (Anhang 4).

¹⁸ Döring/Bortz, S. 403 ff.; Hussy/Schreier/Echterhoff, S. 234 f..

besonders geeignet, da sie nicht für laufende Verfahren relevant und somit veröffentlichungsfähig sind. In zwei Recherchen werden landesweite BuF-Berichte gesucht.

Eine Anfrage wird nach Berichten seit dem 01.01.2022 gefiltert, bei denen Fahrzeuge der Marken Audi, BMW und Mercedes eingetragen sind, da Fahrzeuge dieser Marken laut der allgemein zugänglichen Tagespresse häufig als Fluchtfahrzeug verwendet werden. Aus dem Ergebnis werden BuF-Berichte aussortiert, die nicht in Zusammenhang mit GAA-Sprengungen stehen. Die zweite Anfrage wird nach Berichten seit dem 01.01.2021 gefiltert, bei denen das Wort „Geldautomatensprengung“ in den Sachverhalten erwähnt wurde. Eine Einschränkung des Zeitraumes wird vorgenommen, um Erkenntnisse bzgl. des aktuellen Modus Operandi zu erzielen.

Der Zeitraum der ersten Anfrage wird enger begrenzt, da große Datenmengen von BuF-Berichten, die nicht in Verbindung mit GAA-Sprengungen stehen, zu erwarten sind. Das Herausfiltern von relevanten BuF-Berichten aus einem größeren Zeitraum kann aufgrund beschränkter Kapazitäten im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden.

Alle recherchierten BuF-Berichte werden in anonymisierter Form der Arbeit beigelegt.¹⁹ Polizeitaktische Informationen werden unkenntlich gemacht, sodass die Dokumente nicht als VS-NfD einzustufen sind.

Die erarbeiteten polizeilichen Erkenntnisse werden zur Aufbereitung in die folgenden Kategorien unterteilt: Struktur des Netzwerks, Tatausführende in Deutschland, Modus Operandi, Tatziele und Tatzeit, Fahrzeuge, Spreng- und Tatmittel zur Herbeiführung der Explosion, sonstige Tatmittel, Bekleidung und typisches Schadensbild/-ausmaß.

E. Polizeiliche Erkenntnisse

Seit dem ausgeprägten Beginn des Phänomens im Jahr 2015 werden Ermittlungen bzgl. der Täterinnen und Täter und den dahinterstehenden Tätergruppierungen durchgeführt.

I. Struktur des Netzwerks

Die in den Niederlanden existierenden Tätergruppierungen sind in klaren Führungsstrukturen organisiert und weisen ein überaus arbeitsteiliges Vorgehen auf.²⁰ Es gibt u.a.

¹⁹ BuF-Berichte, 2021-2023 (Anhang 3).

²⁰ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeile 144); Schmidt, LKA Rheinland-Pfalz in: Heller 2023 [06:30 min-06:33 min] (Anhang 1.2, Zeile 4).

Logistikerinnen und Logistiker, welche z.B. für die Beschaffung von Fahrzeugen zuständig sind, sowie Sprengstoffherstellerinnen und -hersteller.²¹ Bei den Tatausführenden sind wechselnde Zusammensetzungen und Tatbeteiligungsverhältnisse festzustellen.²² Die schlussendlichen Tatausführenden werden durch die dahinterstehenden organisierten Tätergruppierungen zur Beteiligung an einzelnen Taten rekrutiert.

Zu diesem Rekrutierungsverfahren liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Das BKA geht davon aus, dass den niederländischen Netzwerken mehrere hundert bis tausend Personen zur Ausführung der Taten zur Verfügung stehen. Diese agieren als unterste Stufe in den Strukturen der Netzwerke und haben selbst nur geringen Einfluss und geringe Kenntnisse von den organisierten Strukturen.²³ Die Tatausführenden stellen sich vielmehr als ein „fluides Netzwerk“²⁴ dar, in welchem sie zur Tatbegehung „immer wieder neu gemischt und besetzt“²⁵ werden.

II. Tatausführende in Deutschland

Bei den in Deutschland agierenden Tatausführenden handelt es sich in aller Regel um junge männliche Personen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren mit niederländischer Staatsangehörigkeit und einem nordafrikanischen, häufig marokkanischen Migrationshintergrund. Sie wohnen hauptsächlich in der Region um Utrecht, Rotterdam und Amsterdam.²⁶ Ihr Verhalten gegenüber der Polizei stellt sich auch nach einer vorläufigen Festnahme als äußerst unkooperativ dar.²⁷

III. Modus Operandi

Vor der Tatausführung werden mehrere GAAs als mögliche Tatziele definiert. Die Tatausführenden fahren meist zu dritt oder zu viert²⁸ mit hochmotorisierten PKWs aus den

²¹ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 144-147); Schmidt, LKA Rheinland-Pfalz in: Heller 2023 [06:23 min-06:42 min] (Anhang 1.2, Zeilen 3-7).

²² BKA 2022, S. 8; Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 193-194).

²³ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 161-170).

²⁴ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeile 90).

²⁵ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 198-199).

²⁶ BKA 2022, S. 8; Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 210-211).

²⁷ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 189-190); Schmitz, LKA NRW in: Altrogge/Meyer-Heuer 2023 [14:06 min-14:21 min] (Anhang 1.1, Zeilen 35-38).

²⁸ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 78-82).

Niederlanden nach Deutschland. Bei der Anfahrt zum ersten möglichen Tatziel überprüfen sie mittels eines Digitalfunk-Scanners, ob Polizeifunk in der Nähe betrieben wird und Polizeikräfte demzufolge schnell an der Tatörtlichkeit eintreffen könnten. Tritt dieser Fall ein, fahren sie die nächsten zuvor ausgewählten GAAs an, bis ein geeignetes Zielobjekt gefunden ist.²⁹

Nachdem die Täterinnen und Täter sich – wenn der GAA sich z.B. in einem geschlossenen (Vor-)Raum einer Filiale befindet – Zutritt zum GAA verschafft haben, hebeln oder sprengen sie die Abdeckhaube auf. Im Anschluss daran bringen sie die festen Sprengkörper im GAA an oder leiten Gas ein, um eine Explosion zur Öffnung des GAA-Tresors zu erreichen. Ist der Tresor gesprengt, nehmen sie die Geldkartuschen und/oder das herausgesprengte Bargeld an sich.³⁰ Pro Tat werden etwa drei bis fünf Minuten benötigt,³¹ sodass die Polizei i.d.R. nicht schnell genug vor Ort sein kann.

Nach der Tat flüchten die Täterinnen und Täter mit hochmotorisierten Fahrzeugen auf schnellstem Wege in Richtung der niederländischen Grenze, wobei Geschwindigkeiten von bis zu 300 km/h erreicht werden.³² Zudem kommt es zu riskanten Überholmanövern, wie die Aufnahmen aus einem Helikopter belegen.³³ Da aufgrund der Entfernung und der gefahrenen Geschwindigkeiten eine Tankfüllung nicht immer ausreicht, werden teilweise mit Kraftstoff gefüllte Reservekanister mitgeführt.³⁴



Abbildung 1 - Kraftstoffkanister in Fluchtfahrzeug³⁵



Abbildung 2 - Kraftstoffkanister neben Fluchtfahrzeug³⁶

Um den mitgeführten Kraftstoff schneller einfüllen zu können, nutzen die Täterinnen und Täter häufig eine aufgesägte Gießkanne als Trichter für die Tanköffnung.³⁷

²⁹ Lübbbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 269-275, 414-417).

³⁰ Heller 2023 [22:40 min-23:45 min]; Lübbbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 280-296).

³¹ Lübbbers 2023 (Anlage 2.2, Zeile 302); Schmitz, LKA NRW in: Altrogge/Meyer-Heuer 2023 [12:46 min-12:49 min] (Anhang 1.1, Zeile 25).

³² Lübbbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 296-297, 315-317).

³³ Heller 2023 [20:13 min-20:34 min].

³⁴ Jungbluth, LKA NRW in: Meyer-Heuer 2020 [02:31 min-02:48 min] (Anhang 1.3, Zeilen 3-7); Lübbbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 323-325, 404-405).

³⁵ Polizei Osnabrück 2023a.

³⁶ Polizei Osnabrück 2023b.

³⁷ Lübbbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 405-407).



Abbildung 3 - Brecheisen und abgesägte Gießkanne³⁸

Zudem werden bei Fluchten in Einzelfällen Laserpointer eingesetzt, um Polizeikräfte zu blenden und somit die Verfolgung zu erschweren bzw. zu verhindern.³⁹

IV. Tatziele und Tatzeit

Angestrebte Ziele sind GAAs, wobei irrelevant ist, ob es sich um GAAs in Bankfilialen, GAAs in bzw. an anderweitigen Gebäuden oder freistehende GAAs handelt. Bei der Auswahl wird darauf geachtet, dass sich die Tatörtlichkeit in der Nähe einer Bundesautobahn oder einer größeren Bundesstraße befindet, um nach der Tat zeitnah einen Grenzübertritt in die Niederlande zu gewährleisten.⁴⁰

Schließzeiten spielen keine wesentliche Rolle. Verschlussene Schiebetüren oder Glastüren hindern die Täterinnen und Täter nicht an ihrer Tatbegehung. Sie hebeln oder schlagen diese auf und verschaffen sich so Zutritt zu den GAAs, wie auch in Aufnahmen von Überwachungskameras in einer Dokumentation des ZDF zu sehen ist.⁴¹

Üblicherweise werden die Taten nachts begangen, wenn aufgrund der Uhrzeit oder der Öffnungszeiten keine Kundinnen und Kunden an den GAAs zu erwarten sind.⁴²

³⁸ LKA Rheinland-Pfalz 2023a.

³⁹ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 319-320); Polizeipräsident Maßmann, Polizei Osnabrück in: Altrogge/Meyer-Heuer 2023 [09:28 min-09:35 min] (Anhang 1.1, Zeilen 17-18).

⁴⁰ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 224-227).

⁴¹ Heller 2023 [25:20 min-25:40 min].

⁴² BKA 2022, S. 5.

Charakteristisch sind Tatzeiten zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr, wobei die meisten Taten zwischen 02:00 Uhr und 04:00 Uhr durchgeführt werden.⁴³

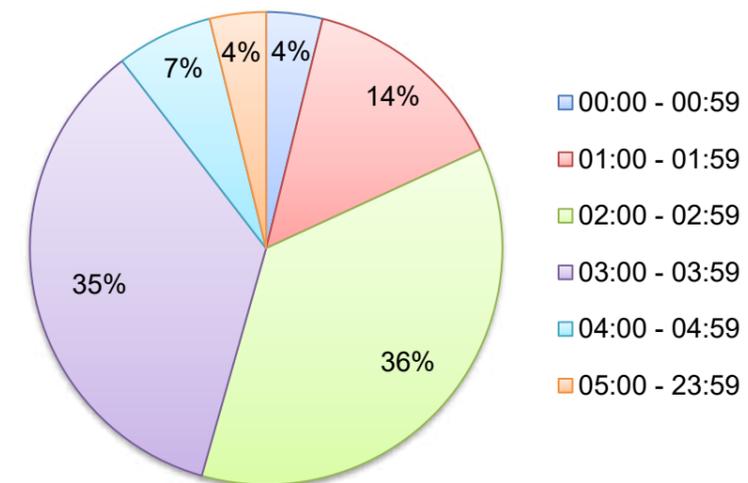


Abbildung 4 - Prozentuale Verteilung der Tatzeiten im Jahr 2022⁴⁴

V. Fahrzeuge

Bei den verwendeten hochmotorisierten Fahrzeugen handelt es sich häufig um Sportausführungen von PKWs mit einem großen Kofferraumvolumen (z.B. Kombi-Fahrzeuge). Regelmäßig genutzte Fahrzeugmarken, -reihen und -modelle sind:⁴⁵

- Audi S oder RS (insb. S/RS 3 und S/RS 6)
- BMW M
- Mercedes AMG
- Alpha Romeo
- Ford

Die Fahrzeuge werden häufig gestohlen oder gemietet⁴⁶ und teilweise für die Taten neu, meist dunkel foliert, um das äußere Erscheinungsbild der Fahrzeuge zu verändern.⁴⁷ In einigen Fällen wurde zudem festgestellt, dass neben der Funktion des Ausschaltens der

⁴³ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 237-239).

⁴⁴ eigene Darstellung in Anlehnung an: Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 238-239).

⁴⁵ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 330-335).

⁴⁶ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 339-345); StA Retemeyer, Staatsanwaltschaft Osnabrück in: Altrogge/Meyer-Heuer 2023 [00:48 min-00:51 min] (Anhang 1.1, Zeilen 4-5).

⁴⁷ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 335-337, 344-345).

Front- und Rücklichter auch separat nur die Rücklichter ausgeschaltet werden können, um die Verfolgung durch die Polizeikräfte zu erschweren.⁴⁸

VI. Spreng- und Tatmittel zur Herbeiführung der Explosion

Bei den Sprengmitteln lässt sich in den vergangenen Jahren eine Entwicklung feststellen. Anfänglich wurde hauptsächlich mit Gasgemischen gesprengt. Diese werden in handelsüblichen Gasflaschen transportiert und vor Ort mit Schläuchen in den GAA eingeleitet.⁴⁹



Abbildung 5 - Gasflaschen bei Tat⁵⁰



Abbildung 6 - Gasschläuche⁵¹

⁴⁸ Polizeipräsident Maßmann, Polizei Osnabrück in: Altrogge/Meyer-Heuer 2023 [09:22 min-09:28 min] (Anhang 1.1, Zeilen 16-17).

⁴⁹ BKA 2022, S. 5.

⁵⁰ IM NRW 2019a.

⁵¹ Polizei Osnabrück 2023c.

Die Angriffe führten dazu, dass die GAAs technisch angepasst wurden, sodass eine Sprengung mit Gas häufig nicht mehr zu einer Öffnung des Tresors führt.⁵² Seit 2020 verwenden die Tätergruppierungen daher überwiegend feste Sprengstoffe.⁵³ Von 392 GAA-Sprengungen 2021 wurde in 64% der Fälle nachweislich mit festen Sprengstoffen gearbeitet, nachdem es 2020 bei nur 27% und 2019 bei nur 5% der Fall war.⁵⁴ Insb. die professionellen niederländischen Tätergruppierungen sollen demnach mit festen Sprengstoffen agieren,⁵⁵ bei denen es sich hauptsächlich um pyrotechnische Gegenstände handelt.⁵⁶ Diese sind die aus sog. Blitzknallsätzen entnommenen Sprengmittel. Der Inhalt mehrerer solcher Knallsätze wird entnommen und hieraus Sprengpakete hergestellt.⁵⁷ Diese sind relativ flach geformt und mit Klebeband (sog. „Panzertape“) umwickelt.⁵⁸



Abbildung 7 - Sprengpaket mit Kabel⁵⁹

Häufig wird zur Einführung des Sprengstoffs in den GAA ein sog. „Pizzaschieber“ genutzt. Gemeint ist ein metallener Stab mit einem flachen Metallstück am Ende, auf welchem der Sprengkörper angebracht wird, um diesen in den GAA hineinzuführen und den Tresor von innen heraus zu sprengen.⁶⁰ Wie auf folgendem Bild zu erkennen, kann der Sprengkörper bereits auf dem „Pizzaschieber“ angebracht sein.

⁵² Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 157-160).

⁵³ BKA 2022, S. 5; Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 99, 160, 372).

⁵⁴ BKA 2022, S. 5.

⁵⁵ BKA 2022, S. 8; Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 372-375).

⁵⁶ BKA 2022, S. 5; Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 352-358).

⁵⁷ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 352-371).

⁵⁸ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 366-368); Schuster, LKA Rheinland-Pfalz in: Heller 2023 [21:39 min-21:49 min] (Anlage 1.2, Zeilen 28-29).

⁵⁹ IM NRW 2023a.

⁶⁰ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 292-293, 393-397).



Abbildung 8 - „Pizzaschieber“ mit Sprengpaket und Kabel⁶¹

Die Herstellerfirmen der GAAs haben sich der Vorgehensweise auch bzgl. der „Pizzaschieber“ angepasst und ihre neuen Modelle so verändert, dass ein Einführen von flachen Sprengstoffpaketen nicht mehr möglich ist. Stattdessen formen die kriminellen Netzwerke teilweise rundlich, längliche „Pakete in Wurstform“,⁶² Diese werden dann mit einer Art „Angel“ durch ein Loch in die GAAs eingeführt.⁶³

Die platzierten Sprengpakete werden mittels einer elektrischen Quelle gezündet. Hierfür werden häufig handelsübliche Taschenlampen oder Mobilfunkgeräte benutzt. Mit Kabeln wird eine Verbindung von den Kontakten in der Zündquelle und den Sprengpaketen hergestellt. Durch die Betätigung des Schalters an der Taschenlampe oder dem Einschalten des Mobilfunkgerätes wird ein elektrischer Impuls in das Sprengpaket geleitet, sodass das Sprengmittel zündet.⁶⁴

VII. Sonstige Tatmittel

Die Täterinnen und Täter führen noch weitere tatbezogene Gegenstände mit sich, wie z.B. Brecheisen (s. auch Abbildung 3), Vorschlaghammer oder Bolzenschneider.⁶⁵

⁶¹ IM NRW 2023b.

⁶² Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeile 367).

⁶³ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 395-396).

⁶⁴ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 286-291).

⁶⁵ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 384-386).



Abbildung 9 - Sicherstellungen nach Durchsuchungen⁶⁶

Da in neuen Fahrzeugen SIM-Karten eingebaut sind, führen die Täterinnen und Täter Stör-sender, sog. Jammer mit. Die Fahrzeuge können dann über eine Auswertung der Funk-mastdaten nicht geortet werden.⁶⁷ Diese Störsender können wie folgt aussehen:



Abbildung 10 - Jammer/Störsender⁶⁸

⁶⁶ Polizei Osnabrück 2023d.

⁶⁷ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 275-279, 410-413).

⁶⁸ jammer-store.de 2023.

Zudem führen die Tatausführenden teilweise einen Digitalfunk-Scanner mit sich. Zwar können sie aufgrund des verschlüsselten Signals das gesprochene Wort der Polizei nicht verstehen, können jedoch feststellen, ob in der Umgebung Digitalfunk betrieben wird.⁶⁹ Ein solcher Scanner ähnelt einem handelsüblichen Funkgerät und könnte wie folgt aussehen:



Abbildung 11 - Digitalfunk-Scanner⁷⁰

Aufgrund der Dunkelheit zur Tatzeit werden häufig handelsübliche Stirnlampen oder Taschenlampen mitgeführt.⁷¹



Abbildung 12 - Stirnlampe⁷²

⁶⁹ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 414-416).

⁷⁰ funkhandel.com 2023.

⁷¹ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 418-419).

⁷² LKA Rheinland-Pfalz 2023b.



Abbildung 13 - Taschenlampe⁷³

Wie auf folgendem Bild zu erkennen, tragen die Tatausführenden zudem teilweise, auch aufgrund der mittlerweile ortsweise in den Bankfilialen eingesetzten Vernebelungsanlagen, Gasmasken.⁷⁴



Abbildung 14 - Täterin/Täter mit Gasmasken⁷⁵

⁷³ Polizei Osnabrück 2023e.

⁷⁴ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 420-421).

⁷⁵ IM NRW 2023c.

VIII. Bekleidung

Die Täterinnen und Täter versuchen gezielt, möglichst wenig Spuren und Wiedererkennungsmerkmale zur Identifikation einzelner Personen zu hinterlassen. Sie tragen regelmäßig Regenanzüge der Firma HEMA mit einem auffälligen silbernen Streifen an den Beinen und dem Oberkörper.⁷⁶



Abbildung 15 - HEMA-Regenanzüge mit Streifen - Bild 1⁷⁷



Abbildung 16 - HEMA-Regenanzüge mit Streifen - Bild 2⁷⁸

⁷⁶ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 298-300, 429-431).

⁷⁷ IM NRW 2023d.

⁷⁸ IM NRW 2019b.

Die Anzüge können auch verpackt im PKW mitgeführt werden:



Abbildung 17 - HEMA-Regenanzug verpackt⁷⁹

Weiterhin verdecken die Tatausführenden nahezu jegliche Haut, indem sie Handschuhe und Kapuzenpullover tragen und Sturmhauben über ihre Gesichter ziehen.⁸⁰

IX. Typisches Schadensbild/-ausmaß

Das Schadensausmaß hängt grds. von der Art und der Menge des verwendeten Explosivstoffes ab. Regelmäßig ist festzustellen, dass die Gebäude, in denen Sprengungen stattgefunden haben, einsturzgefährdet sind bzw. die Stabilität der Gebäude zumindest näher untersucht werden muss.⁸¹ Im Jahr 2021 brach in Folge einer GAA-Sprengung zudem ein Feuer aus.⁸² Weitergehend können beschädigte Versorgungsleitungen von Gas oder Wasser das Schadensausmaß weiter vergrößern.⁸³

Die genaue Schadenshöhe lässt sich verallgemeinernd nicht bestimmen. Rechnet man die erlangte Beute von 19,5 Mio. Euro auf die 189 vollendeten Diebstähle herunter,⁸⁴ ergibt dies eine durchschnittliche Beute von knapp über 100.000 Euro. Da die Sachschäden die

⁷⁹ LKA Rheinland-Pfalz 2023c.

⁸⁰ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 422-424, 431-432).

⁸¹ Holtappels, Bundesanstalt für Materialforschung in: Meyer-Heuer 2020 [05:50 min-05:56 min] (Anlage 1.3, Zeilen 19-20); Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 444-447).

⁸² BKA 2022, S. 8.

⁸³ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 447-449).

⁸⁴ BKA 2022, S. 5.

Beuteschäden „in Teilen deutlich“⁸⁵ übersteigen, lässt sich dennoch erahnen, wie hoch die Schäden an den Gebäuden im Endeffekt sein können. Geschätzt wird für das Jahr 2021, dass in Folge der insgesamt 392 Angriffe auf GAAs durch Sprengungen Begleitschäden „im mittleren zweistelligen Millionenbereich“⁸⁶ entstanden sind. Rechnet man mit 50 Mio. Euro Schaden, ergäbe dies durchschnittliche Begleitschäden in Höhe von knapp 130.000 Euro pro Tat. Durch die nachfolgenden Beispielbilder lässt sich dies nachvollziehen:



Abbildung 18 - Schadensbild 1⁸⁷

⁸⁵ BKA 2022, S. 9.

⁸⁶ BKA 2022, S. 9.

⁸⁷ LKA Rheinland-Pfalz 2023d.



Abbildung 19 - Schadensbild 2⁸⁸



Abbildung 20 - Schadensbild 3⁸⁹

⁸⁸ LKA Rheinland-Pfalz 2023e.

⁸⁹ LKA Rheinland-Pfalz 2023f.

F. Methodendiskussion

Die Informationen aus Aussagen von in den Dokumentationen interviewten Experten wurden in Form einer Sekundärdatenanalyse⁹⁰ ausgearbeitet. Eine persönliche Befragung der Experten war im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht möglich und aufgrund der primär darstellenden Inhalte nicht nötig. Die herausgearbeiteten Informationen über die aktuellen polizeilichen Erkenntnisse in den Kategorien Struktur des Netzwerks, Tatausführende in Deutschland, Modus Operandi, Tatziele und Tatzeit, Fahrzeuge, Spreng- und Tatmittel zur Herbeiführung der Explosion, sonstige Tatmittel, Bekleidung und typisches Schadensbild/-ausmaß erweisen sich zudem auch durch eine Inhaltsanalyse in Form einer Sekundärdatenanalyse als stichhaltig.

Die in den Dokumentationen dargestellten Aufzeichnungen von Überwachungskameras eignen sich nicht als wissenschaftliche Grundlage. Sie bestätigen jedoch die wissenschaftlich herausgearbeiteten Erkenntnisse und sollen den Leserinnen und Lesern eine bildliche Vorstellung über den Modus Operandi ermöglichen.

Die schriftlich offene Befragung könnte aufgrund der eingeschränkten Interaktion zu weniger Informationen führen als es ein Experteninterview täte. Da KDin Lübbers bewusst diese Möglichkeit anbietet und deutlich wird, dass sie in schriftlicher Form alle ihr bekannten und veröffentlichungsfähigen Informationen ausführlich darlegt, wird sich dennoch für die Durchführung einer schriftlich offenen Befragung entschieden. Zudem ist eine schriftlich offene Befragung sogar von Vorteil, da die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass kleinteilige Informationen unerwähnt bleiben.⁹¹

Die Recherche nach BuF-Berichten blieb weitgehend erfolglos. Zwar können die recherchierten BuF-Berichte⁹² die anderweitig erarbeiteten Erkenntnisse bestätigen, sind jedoch aufgrund mangelnder Anzahl für sich stehend wenig aussagekräftig. Auf einen jeweiligen Verweis zu den BuF-Berichten wurde in der Arbeit daher verzichtet. Grund für die geringe Anzahl an BuF-Berichten dürfte die mangelnde Datenqualität sein, sodass sich eine automatische Suche als wenig erfolgreich herausstellte.

⁹⁰ Döring/Bortz, S. 601 f.; Hussy/Schreier/Echterhoff, S. 237.

⁹¹ Döring/Bortz, S. 403 ff.; Hussy/Schreier/Echterhoff, S. 234 f..

⁹² BuF-Berichte, 2021-2023 (Anhang 3).

G. Darstellung relevanter Rechtsnormen

Im folgenden Abschnitt werden die maßgeblichen Normen aus dem StGB und der StPO dargestellt.

I. Strafnormen

Es gibt im StGB keinen Straftatbestand, welcher explizit den Modus Operandi der GAA-Sprengungen umfasst. Stattdessen müssen die begangenen Handlungen in verschiedenen Tatbeständen des StGB untergebracht werden. Hierbei sind besonders das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion gem. § 308 I StGB und dessen Vorbereitungshandlungen gem. § 310 I Nr. 2 StGB sowie der Diebstahl mit den diesbezüglichen Strafverschärfungen gem. §§ 242 ff. StGB relevant. Neben den Strafbarkeiten bzgl. der Sprengung und des Diebstahls lassen sich einzelfallabhängig weitere Strafbarkeiten begründen.

1. Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion gem. § 308 I StGB

Der § 308 I StGB stellt das Herbeiführen von Explosionen unter Strafe, wenn hierdurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden.

Zur Verwirklichung des Tatbestandes bedarf es zunächst eines geeigneten Sprengmittels. Das Gesetz nennt hier zunächst den Begriff „Sprengstoff“. Die genaue Bestimmung dieses Tatbestandmerkmals ist strittig. In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Begriff „Sprengstoff“ mit dem Begriff „explosionsgefährliche Stoffe“ aus § 1 I Nr. 1 SprengG gleichzusetzen ist.⁹³ Gem. § 1 I Nr. 1 i.V.m. § 3 I Nr. 1 SprengG fallen hierunter feste oder flüssige Stoffe und Gemische (Stoffe), die durch eine gewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können und sich bei der Durchführung von Prüfverfahren als explosionsgefährlich erwiesen haben, sowie Gegenstände, die solche Stoffe enthalten. Folglich werden keine gasförmigen Stoffe und Gemische erfasst.

Der BGH hingegen wendet für die §§ 308 I und 310 I Nr. 2 StGB eine weitgefasste gemeinsame Definition an. Sprengstoffe i.S.d. §§ 308 I, 310 I Nr. 2 StGB sind demnach „alle Stoffe, die bei Entzündung eine gewaltsame und plötzliche Ausdehnung dehnbarer (elastischer)

⁹³ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.12.2011 – 2 Ws 157/1, BeckRS 2011, 29344; Fischer, § 308, Rn. 3; § 310, Rn. 4; NK-Kargl, § 310, Rn. 6; S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn. 4; § 310, Rn. 2; von Heintschel-Heinegg-Bange, § 310, Rn. 7.

Flüssigkeiten und Gase hervorrufen und geeignet sind, dadurch den Erfolg einer Zerstörung herbeizuführen.⁹⁴ Nach BGH ist unerheblich, welchen Aggregatzustand das Sprengmittel hat, also ob es fest, flüssig oder gasförmig ist, ob es beständig oder nur bei der Herstellung anwendbar ist und ob es einer Zündung von außen bedarf oder eine Detonation durch Selbstzündung möglich ist.⁹⁵

Der Wortlaut des § 308 I StGB fordert allerdings lediglich, dass die Tat „namentlich“ mit Sprengstoff begangen wird. Dadurch nimmt der Gesetzgeber gerade keine Begrenzung auf Sprengstoffe i.e.S. vor. Stattdessen sind jegliche Mittel einschlägig, die durch Entzündung oder Überdruck eine Detonation herbeiführen können.⁹⁶ Der Streitstand weist somit bzgl. des § 308 I StGB eine geringe praktische Relevanz auf, da auch Sprengmittel, welche nicht als Sprengstoff einzustufen sind, vom Tatbestand umfasst werden. Irrelevant sind der Aggregatzustand, die Beständigkeit und die Art und Weise der Zündung.⁹⁷ Gasgemische sind infolgedessen ebenfalls tatbestandsmäßig.⁹⁸

Das Tatbestandsmerkmal der Explosion fordert, dass „eine durch einen chemischen oder physikalischen Vorgang ausgelöste Druckwelle, die in der Lage ist, eine nicht unerhebliche zerstörerische Wirkung zu entfalten“,⁹⁹ herbeigeführt wird. Der BGH fordert zudem ein Knallgeräusch.¹⁰⁰

In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, dass eine durch einen physischen Vorgang ausgelöste Detonation nicht genügt, sondern es zwangsläufig eines chemischen Vorganges bedarf.¹⁰¹ Diese Auffassung wird jedoch einerseits von der herrschenden Lehre als wenig sachgerecht angesehen¹⁰² und soll andererseits im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter vertieft werden, da dies für die Fälle von GAA-Sprengungen keine Bedeutung hat.

⁹⁴ BGHSt 61, 84 (91); ebenso: M/R-Dietmeier, § 308, Rn. 3; § 310, Rn. 3.

⁹⁵ BGHSt 61, 84 (87); ebenso: RGSt 67, 35 (38); M/R-Dietmeier, § 308, Rn. 3.

⁹⁶ BGHSt 61, 84 (91); Fischer, § 308, Rn. 3; LK-Valerius, § 308, Rn. 5 f.; S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn. 5-6; SK-Wolters, § 308, Rn. 5; von Heintschel-Heinegg-Bange, § 308, Rn. 7.

⁹⁷ BGHSt 61, 84 (87); RGSt 67, 35 (38); Fischer, § 308, Rn. 3; LK-Valerius, § 308, Rn. 5; M/R-Dietmeier, § 310, Rn. 3; MüKo-Krack, § 308, Rn. 6; § 310, Rn. 5; S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn. 5-6.

⁹⁸ BGHSt 61, 84 (86); LK-Valerius, § 308, Rn. 5; S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn. 5-6.

⁹⁹ M/R-Dietmeier, § 308, Rn. 2; ebenso: Fischer, § 308, Rn. 3; S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn. 3; MüKo-Krack, § 308, Rn. 3, 6.

¹⁰⁰ BGH, Urt. v. 10.02.2015 – 1 StR 488/14, BeckRS 2015, 5855, Rn. 24; ebenso: Fischer, § 308, Rn. 3; NK-Kargl, § 308, Rn. 3; von Heintschel-Heinegg-Bange, § 308, Rn. 6.

¹⁰¹ NK-Kargl, § 308, Rn. 4.

¹⁰² LK-Valerius, § 308, Rn. 6; MüKo-Krack, § 308, Rn. 5; SK-Wolters, § 308, Rn. 5.

Da sowohl das Sprengmittel als auch die Explosion durch den Gesetzgeber weit gefasst sind und bereits alltägliche Situationen tatbestandlich relevant sein können, wird eine restriktive Auslegung des Begriffs der Explosion von der Literatur gefordert und in der Rechtsprechung angewandt. Hierzu wird eine Geringfügigkeitsgrenze in Form einer Sozialadäquanz eingebracht. Demnach sollen „sog. Kleinexplosionen im Rahmen sozialadäquaten Verhaltens“¹⁰³ aus dem Tatbestand herausfallen, und nur solche tatbestandlich sein, die über alltägliche Gefährdungskonstellationen hinausgehen.¹⁰⁴ Im Haushalt durch Druckkochtöpfe ausgelöste Detonationen oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sollen somit nicht mit umfasst sein.¹⁰⁵

Dennoch besteht Einigkeit darüber, dass Feuerwerkskörper nicht uneingeschränkt vom Tatbestand ausgeschlossen sind. Strafrechtlich relevant werden diese bspw., wenn eine Detonation durch Feuerwerkskörper, die im Inland nicht zugelassen sind, ausgelöst wird,¹⁰⁶ oder wenn Schwarzpulver aus handelsüblichen Feuerwerkskörpern entnommen und hieraus eigene Feuerwerkskörper hergestellt werden.¹⁰⁷ Begründet wird dies mit der Verwendung entgegen des Vergnügungszwecks und der technischen Bestimmung.¹⁰⁸ Bei der Entscheidung darüber, ob solche Explosionen unter die Geringfügigkeitsgrenze fallen oder nicht, soll es auch auf die tatsächlich ausgelöste Gefahrenverursachung ankommen.¹⁰⁹ Bei Explosionen, die zwar durch Feuerwerkskörper ausgelöst werden, aber über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, kann regelmäßig von einem minder schweren Fall gem. § 308 IV StGB ausgegangen werden.¹¹⁰

Weitergehend muss es zu einer konkreten Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder für fremdes Eigentum von bedeutendem Wert gekommen sein. Diese Gefahr muss sich als typische Folge einer Explosion und derer charakteristischen

¹⁰³ LG Braunschweig NSTz 1987, 231 (232).

¹⁰⁴ Fischer, § 308, Rn. 3; Lackner/Kühl/Heger, § 308, Rn. 2; M/R-Dietmeier, § 308, Rn. 2; MüKo-Krack, § 308, Rn. 4 f.; aA: LK-Valerius, § 308, Rn. 7; NK-Kargl, § 308, Rn. 4.

¹⁰⁵ Fischer, § 308, Rn. 3a; aA bzgl. eines nicht kategorischen Ausschluss von Feuerwerkskörpern: S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn. 5-6.

¹⁰⁶ BGH, BeckRS 2015, 5855, Rn. 24; S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn. 5-6.

¹⁰⁷ BGH NSTz-RR 1996, 132 (133); OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.09.2014 – 1 OLG 1 Ss 23/14, BeckRS 2014, 18231, Rn. 6.

¹⁰⁸ BGH NSTz-RR 1996, 132 (133); OLG Zweibrücken, BeckRS 2014, 18231, Rn. 6; LG Frankfurt am Main, Urt. v. 27.02.2013 – 5/30 KLS – 6120 Js 208420/11, BeckRS 2014, 18021.

¹⁰⁹ S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn. 5-6; ähnlich: LK-Valerius, § 308, Rn. 7; MüKo-Krack, § 308, Rn. 5.

¹¹⁰ S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn. 5-6.

Gefährlichkeit darstellen.¹¹¹ In der Literatur wird weitestgehend die konkrete Gefahr mit der des § 315 I StGB gleichgesetzt.¹¹² Demnach muss sich einzelfallspezifisch¹¹³ ergeben, dass nach Würdigung aller Umstände ein Schadenseintritt in so bedrohliche Nähe gerückt ist, dass sich der Eintritt bzw. das Ausbleiben des Schadens nur noch als Zufall darstellt.¹¹⁴ Mindestvoraussetzung ist hierbei, dass die Situation im Rückblick gerade „noch einmal gut gegangen sei.“¹¹⁵ Bezogen auf das Phänomen von GAA-Sprengungen dürfte dies insb. bei möglichen Gefahren für Leib oder Leben von Anwohnerinnen und Anwohnern zu analysieren sein.

Eine Diskussion über die notwendige Konkretisierung der Gefahr für fremdes Eigentum von bedeutendem Wert ist entbehrlich, da es i.d.R. bereits zu einem Schadenseintritt kommt. Strittig wird lediglich die notwendige Höhe betrachtet, ab wann eine Sache einen bedeutenden Wert i.S.d. § 308 I StGB erreicht hat. In der Literatur und Rechtsprechung finden sich hier Wertgrenzen zwischen 1500 und 5000 Euro.¹¹⁶

Im Einzelfall können weiterführend Erfolgsqualifikationen der Absätze 2 und 3 einschlägig sein, wenn durch typische unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der Detonation eine schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen, eine Gesundheitsschädigung einer großer Anzahl von Menschen herbeigeführt oder der Tod eines Menschen leichtfertig verursacht wurde.¹¹⁷ Dies wird hier nicht weiterführend erläutert, da das Vorliegen von Strafbarkeitsverschärfungen im Falle des § 308 I StGB keine Relevanz für ein früheres Begründen eines Anfangsverdachts aufweist. Andersherum kann bei geringerer Gefahr der Explosion und der Verwendung von Explosivstoffen von geringerer Gefährlichkeit¹¹⁸ ein minder

¹¹¹ LG Osnabrück, Urt. v. 23.03.2012 – 10 KLS 37/11, BeckRS 2012, 212873, Rn. 141; M/R-Dietmeier, § 308, Rn. 4; MüKo-Krack, § 308, Rn. 10; NK-Kragl, § 308, Rn. 6; S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn. 7; SK-Wolters, § 308, Rn. 6.

¹¹² Fischer, § 308, Rn. 2; M/R-Dietmeier, § 308, Rn. 4; ähnlich: MüKo-Krack, § 308, Rn. 8 mit Verweis auf MüKo-Radtke, Vor § 306, Rn. 8.

¹¹³ BGH NStZ-RR 1996, 132 (133).

¹¹⁴ BGH NJW 1985, 1036 (1036); BGH NStZ-RR 2021, 187 (188); ebenso: Fischer, § 315, Rn. 14; § 315c, Rn. 15a; M/R-Renzikowski, § 315, Rn. 17; MüKo-Radtke, § Vor 306, Rn. 8.

¹¹⁵ BGH NJW 1995, 3131 (3132).

¹¹⁶ 1500 Euro: BGH, BeckRS 2015, 5855, Rn. 58; BGH NJW 2017, 743 (743); BGH, Beschl. v. 20.06.2019 – 5 StR 127/19, BeckRS 2019, 15627; 2500 Euro: LK-Valerius, § 308, Rn. 13; 5000 Euro: MüKo-Krack, § 308, Rn. 9; S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn.7.

¹¹⁷ S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn. 10a f..

¹¹⁸ Fischer, § 308, Rn. 9; LK-Valerius, § 308, Rn. 32; S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn. 10c.

schwerer Fall gem. Absatz 4 anzunehmen sein. Gem. § 12 III StGB hat dies auf die Einstufung als Verbrechen gem. § 12 I StGB keinen Einfluss.

2. Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gem. § 310 I Nr. 2 StGB

Aufgrund der besonderen Gefährdungslagen für Dritte bei dem Umgang mit Sprengstoffen¹¹⁹ sind bereits Vorbereitungshandlungen von Taten nach § 308 I StGB, welche mit Sprengstoff begangen werden sollen, gem. § 310 I Nr. 2 StGB als eigenständiges Delikt¹²⁰ unter Strafe gestellt. Tatbestandsmäßig handelt demnach, wer Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, verschafft, verwahrt oder überlässt, um eine Straftat nach § 308 I StGB vorzubereiten.

Vorausgesetzt ist zunächst, dass die Tat, die nach § 308 I StGB angestrebt wird, mit Sprengstoff begangen werden soll. Demzufolge sind nicht, wie im § 308 I StGB selbst, alle zu Explosionen geeigneten Mittel tatbestandsmäßig.¹²¹

Je nach tatsächlich verwendetem Sprengmittel ist daher strittig, ob der § 310 I Nr. 2 StGB zur Anwendung kommen kann oder nicht. Der Streitstand über den Begriff Sprengstoff ist somit für den § 310 I Nr. 2 StGB – im Gegensatz zum § 308 I StGB – von erheblicher Bedeutung. Bei Gasgemischen würde nach der herrschenden Lehre eine Strafbarkeit entfallen. Diese Auffassung erscheint in Hinblick auf den Strafzweck der Norm wenig sachgerecht. Bestraft werden soll das vorbereitende Handeln, weil bereits der Umgang mit sprengfähigen Mitteln eine besondere Gefährdung darstellt.¹²² Hierbei lässt sich nicht logisch erschließen, warum eine solche Gefährdung vom Aggregatzustand des explosionsfähigen Stoffes abhängen sollte. Eine bspw. nicht ordnungsgemäß verschlossene Gasflasche wäre dann, trotz der offensichtlichen Gefahr einer Zündung des ausgetretenen Gases, nicht tatbestandsmäßig.

Weiter wird die Eingrenzung auf Sprengstoff in der Gesetzesbegründung damit legitimiert, dass wiederum nicht mit Sprengstoff durchgeführte Taten i.d.R. nicht langfristig geplant werden.¹²³ Auch hierbei lässt sich nicht nachvollziehen, warum davon auszugehen ist, dass

¹¹⁹ BT-Drs. 4/650, 503 (504); BGHSt 61, 84 (88).

¹²⁰ LK-Valerius, § 310, Rn. 1; MüKo-Krack, § 310, Rn. 1; NK-Kragl, § 310, Rn. 2; S/S-Heine/Bosch, § 310, Rn. 1.

¹²¹ S/S-Heine/Bosch, § 310, Rn. 2.

¹²² BT-Drs. 4/650, 503 (504).

¹²³ BT-Drs. 4/650, 503 (504).

Taten, die mit festem Sprengstoff begangen werden sollen, länger geplant werden, als solche mit gasförmigen Mitteln.

Das gültige, anzuwendende Recht dürfte sich daher an der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren haben. Infolgedessen sind sowohl eine Einstufung als explosionsgefährlicher Stoff gem. § 1 I SprengG als auch der Aggregatzustand des Sprengmittels von keinerlei Bedeutung.

Ist die Ausgangssituation geschaffen, stellt der § 310 I Nr. 2 StGB die o.g. Handlungsalternativen im Umgang mit Sprengstoffen oder den zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen unter Strafe. Gemeint sind hiermit „Apparaturen und Instrumente, Zünder und sonstiges technisches Zubehör“,¹²⁴ welche für die Durchführung von Explosionsverbrechen verwendet werden sollen.

Die Einschränkung, dass diese Vorrichtungen „besonders“ sein müssen, wird in der Literatur aufgrund seiner Unbestimmtheit kritisch betrachtet.¹²⁵ Zwar stellt sich das Merkmal unproblematisch bei Zubehör dar, welches typischerweise für die Durchführung eines Explosionsverbrechens geeignet und bestimmt ist,¹²⁶ jedoch wohl schon problematisch, wenn alltägliche Gegenstände vermeintlich zum Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion verwendet werden sollen. Eben diese alltäglichen Gegenstände (bspw. handelsübliche Batterien, Wecker, Kabel, Draht oder ähnliches),¹²⁷ sollen grds. vom Tatbestand ausgeschlossen sein, um keine willkürlichen Anfangsverdachte von Straftaten zu begründen. Sie werden erst vom Tatbestand erfasst, wenn sie speziell zur Durchführung von Sprengstoffexplosionen technisch präpariert wurden.¹²⁸ In Teilen der Literatur und Rechtsprechung wird zudem gefordert, dass es der Verbindung zu einer Konstruktion bedarf, die einen Sprengsatz zur Detonation bringen kann.¹²⁹

¹²⁴ S/S-Heine/Bosch, § 310, Rn. 5; ähnlich: Begründung zu 311 aF: BT-Drs. 4/2186, 3 (3); LK-Valerius, § 308, Rn. 6; SK-Wolters, § 310, Rn. 3.

¹²⁵ MüKo-Krack, § 310, Rn. 6; NK-Kargl, § 310, Rn. 7; S/S-Heine/Bosch, § 310, Rn. 5.

¹²⁶ Fischer, § 310, Rn. 4; Lackner/Kühl/Heger, § 310, Rn. 2; S/S-Heine/Bosch, § 310, Rn. 5.

¹²⁷ Fischer, § 310, Rn. 4; Lackner/Kühl/Heger, § 310, Rn. 2; LK-Valerius, § 308, Rn. 6; M/R-Dietmeier, § 310, Rn. 3; MüKo-Krack, § 310, Rn. 6; NK-Kargl, § 310, Rn. 7; S/S-Heine/Bosch, § 310, Rn. 5; SK-Wolters, § 310, Rn. 3; von Heintschel-Heinegg-Bange, § 310, Rn. 8.

¹²⁸ Fischer, § 310, Rn. 4; Lackner/Kühl/Heger, § 310, Rn. 2; LK-Valerius, § 308, Rn. 6; M/R-Dietmeier, § 310, Rn. 3; MüKo-Krack, § 310, Rn. 6; NK-Kargl, § 310, Rn. 7; S/S-Heine/Bosch, § 310, Rn. 5; SK-Wolters, § 310, Rn. 3; SSW-StGB-Wolters, § 310, Rn. 3.

¹²⁹ OLG Karlsruhe, BeckRS 2011, 29344; SK-Wolters, § 310, Rn. 3; SSW-StGB-Wolters, § 310, Rn. 3; von Heintschel-Heinegg-Bange, § 310, Rn. 8; aA: MüKo-Krack, § 310, Rn. 6.

Als Tathandlung kommt das Herstellen, Verschaffen, Verwahren oder Überlassen in Betracht. Da die Vorbereitungshandlungen i.d.R. bereits in den Niederlanden durchgeführt werden, ist aufgrund des Tatortprinzips gem. § 3 StGB bei dem Phänomen GAA-Sprengungen das Tatbestandsmerkmal „Verwahren“ von besonderer Relevanz. Verwahren meint nach einheitlich rechtlicher Auffassung das Ausüben der tatsächlichen Herrschaftsgewalt i.S.d. Gewahrsams gem. § 242 I StGB.¹³⁰ Hierzu bedarf es eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses in Form der tatsächlichen Sachherrschaft einer Person über eine Sache, welche von einem Herrschaftswillen getragen wird.¹³¹ Mitgewahrsam mehrerer Personen an einer Sache ist in diesem Sinne ebenfalls möglich.¹³²

Subjektiv setzt die Norm voraus, dass die Straftat nach § 308 I StGB nach der Vorstellung der Täterin oder des Täters bis zu einem gewissen Punkt konkretisiert ist. Im § 310 I Nr. 1 StGB wird eine solche Konkretisierung explizit durch den Wortlaut „bestimmt“ gefordert. Der § 310 I Nr. 2 StGB hingegen weist einen solchen Wortlaut nicht auf. Die herrschende Lehre sowie die Rechtsprechung sind dennoch der Auffassung, dass die Tat auch bei § 310 I Nr. 2 StGB hinreichend konkretisiert und in ihren wesentlichen Umrissen geplant sein muss.¹³³ Das Verbrechen muss demzufolge in der Vorstellung der Täterin oder des Täters nach Deliktstyp, Tatziel, Tatzeit und Tatmodalitäten grob umrissen in seinen Grundzügen feststehen.¹³⁴ Hieran sind nur geringe Anforderungen zu stellen.¹³⁵ Eine präzise Festlegung von Einzelheiten hinsichtlich Art der Ausführung, des Zeitpunktes und des Ortes ist nicht erforderlich.¹³⁶

¹³⁰ Fischer, § 310, Rn. 3; M/R-Dietmeier, § 310, Rn. 4; MüKo-Krack, § 310, Rn. 8; S/S-Heine/Bosch, § 310, Rn. 6; von Heintschel-Heinegg-Bange, § 310, Rn. 11 f..

¹³¹ BGHSt 8, 273 (274 f.); BGHSt 16, 271 (273); Fischer, § 242, Rn. 11; M/R-Schmidt, § 242, Rn. 12; MüKo-Krack, § 310, Rn. 8; S/S-Bosch, § 242, Rn. 23.

¹³² El-Ghazi, NSTz 2021, 427 (428); Haffke, GA 1972, 225 (225); M/R-Schmidt, § 242, Rn. 15; MüKo-Schmitz, § 242, Rn. 79.

¹³³ BGH NJW 1977, 540 (540); OLG Karlsruhe, BeckRS 2011, 29344; OLG Karlsruhe NSTz 2012, 390 (391 f.); Fischer, § 310, Rn. 5; Herzberg, JR 1977, 469 (471); Lackner/Kühl/Heger, § 310, Rn. 3; LK-Valerius, § 308, Rn. 16; M/R-Dietmeier, § 310, Rn. 5; MüKo-Krack, § 310, Rn. 11; SK-Wolters, § 310, Rn. 11.

¹³⁴ BGH NSTz 2021, 614 (614); OLG Karlsruhe, BeckRS 2011, 29344; OLG Karlsruhe NSTz 2012, 390 (391 f.); NK-Kargl, § 310, Rn. 13.

¹³⁵ OLG Karlsruhe, BeckRS 2011, 29344.

¹³⁶ OLG Karlsruhe, BeckRS 2011, 29344; S/S-Heine/Bosch, § 310, Rn. 1; von Heintschel-Heinegg-Bange, § 310, Rn. 9, 11.

Konkurrenzen können u.a. mit § 40 I, II, III, IV SprengG bestehen,¹³⁷ worauf nachfolgend aus Platzgründen nicht weiter eingegangen wird. Die Strafbarkeit des § 310 I Nr. 2 StGB tritt hinter der Strafbarkeit des Versuchs oder der Vollendung des § 308 I StGB zurück.¹³⁸ Mit dem § 30 II Alt. 3 i.V.m. § 308 I StGB ist aufgrund der verschiedenen Unrechtsgehalte und der höheren Strafandrohung des § 30 II Alt. 3 i.V.m. § 308 I StGB hingegen Tateinheit möglich.¹³⁹

3. Schwerer Bandendiebstahl gem. §§ 242 I, 244a I StGB

Aufgrund der Ent- und Mitnahme der Geldscheine aus den GAAs sind die Diebstahlsdelikte gem. §§ 242 ff. StGB miteinzubeziehen. Ein einfacher Diebstahl gem. § 242 I StGB ist bei Fällen von GAA-Sprengungen unproblematisch zu bejahen.¹⁴⁰ Für eine Strafbarkeit nach § 30 II Alt. 3 StGB bedarf es weiterführend eines Verbrechens. Da die Strafverschärfung gem. § 244a I StGB ein solches darstellt, ist sie zur Begründung einer Vorfeldstrafbarkeit von besonderer Relevanz.

Der § 244a I StGB ahndet den Bandendiebstahl, wenn eine der in § 243 I 2 StGB genannten Voraussetzungen oder ein Fall des § 244 I Nr. 1 oder 3 StGB vorliegt. Da bei einem Stehlen aus einem GAA-Tresor zumindest die Voraussetzung des verschlossenen Behältnisses gem. § 243 I 2 Nr. 2 StGB vorliegen dürfte, wird auf eine nähere Analyse aller in Frage kommenden Voraussetzungen aus Platzgründen verzichtet.

Zur Verwirklichung des Tatbestandes ist es unabdingbar, dass die Tat als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begangen wird. Die Bande in § 244a I StGB ist mit der aus § 244 I Nr. 2 StGB gleichzusetzen.¹⁴¹ Sie wird definiert als eine Gruppe von mindestens drei Personen,¹⁴² „die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Verübung fortgesetzter [...], im Einzelnen möglicherweise ungewisser Diebes- oder

¹³⁷ zu den verschiedenen Konkurrenzverhältnissen: Fischer, § 310, Rn. 9; MüKo-Krack, § 310, Rn. 15.

¹³⁸ Fischer, § 310, Rn. 9; M/R-Dietmeier, § 310, Rn. 6; MüKo-Krack, § 310, Rn. 15.

¹³⁹ BGHSt 61, 84 (91 f.); Fischer, § 310, Rn. 9; Lackner/Kühl/Heger, § 310, Rn. 5; LK-Valerius, § 310, Rn. 24; aA: MüKo-Krack, § 310, Rn. 15; S/S-Heine/Bosch, § 310, Rn. 11.

¹⁴⁰ BGH, Beschl. v. 10.06.2020 – 5 StR 635/19 – , juris, Rn. 13; BKA 2022, S. 4.

¹⁴¹ Fischer, § 244a, Rn. 2a; M/R-Schmidt, § 244a, Rn. 2; S/S-Bosch, § 244a, Rn. 4; von Heintschel-Heinegg-Wittig, § 244a, Rn. 2.

¹⁴² BGHSt 46, 321 (325); Fischer, § 244, Rn. 34; aA: BGHSt 23, 239 (239 f.); BGHSt 38, 26 (27 f.); BGHSt 46, 120 (122); S/S-Bosch, § 244, Rn. 24.

Raubtaten [...] verbunden hat.“¹⁴³ Es genügt im Gegensatz dazu nicht, wenn zunächst eine Verabredung für nur eine Tat getroffen wird und weitere Taten der Fassung eines jeweils neuen Tatentschlusses entspringen.¹⁴⁴ Demnach darf nicht allein aufgrund deliktischen Zusammenwirkens auf eine Bandenabrede geschlossen werden.¹⁴⁵ Erforderlich ist zwecks Abgrenzung von der Mittäterschaft gem. § 25 II StGB vielmehr eine sorgfältige und umfassende Würdigung aller Umstände,¹⁴⁶ bei der insb. die Anzahl der Täterinnen und Täter, eine Vielzahl von Taten und ein beträchtlicher Tatzeitraum Indizien für eine Bandenabrede darstellen können.¹⁴⁷

Zudem muss der Beteiligte „als Mitglied“ einer Bande handeln. Dies meint, dass die Täterin oder der Täter über die Einzeltat hinaus auch an der Gesamtabrede¹⁴⁸ und der Organisation der Bande beteiligt ist, bandeninterne Regeln akzeptiert, zur Aufrechterhaltung der Bande beiträgt und an den von der Bande durchgeführten Straftaten teilnimmt.¹⁴⁹ Die Folge ist, dass – auch wenn eine Bande besteht – nicht automatisch jede oder jeder an der Bandentat Beteiligte automatisch Mitglied der Bande ist.¹⁵⁰ Tatbeteiligte, die selbst nicht Teil der Bande sind, können nach herrschender Lehre und aktueller Rechtsprechung nur nach dem Grunddelikt bestraft werden,¹⁵¹ da die Eigenschaft des Mitglieds ein besonderes persönliches Merkmal i.S.d. § 28 II StGB darstellt.¹⁵²

4. Weitere mögliche Strafnormen im Besonderen Teil

Je nach eingetretenem Sachverhalt sind einzelfallabhängig weitere Strafnormen einschlägig, welche nachfolgend dargestellt, jedoch nicht näher analysiert werden.

¹⁴³ Fischer, § 244, Rn. 34; ebenso: BGHSt 46, 321 (325); M/R-Schmidt, § 244, Rn. 12; S/S-Bosch, § 244, Rn. 25; von Heintschel-Heinegg-Wittig, § 244, Rn. 15.

¹⁴⁴ BGH StV 1996, 99 (100); BGH NSTZ 1996, 442 (442); BGH NSTZ-RR 2016, 11 (11).

¹⁴⁵ BGH NSTZ-RR 2016, 11 (11).

¹⁴⁶ BGH StV 2013, 508 (509); BGH NSTZ-RR 2016, 11 (11).

¹⁴⁷ BGHSt 50, 160 (163); BGH NSTZ 2006, 574 (574).

¹⁴⁸ BGH StraFo 2011, 521 (521); Fischer, § 244, Rn. 41.

¹⁴⁹ BGH NSTZ-RR 2013, 208 (209).

¹⁵⁰ BGH, Beschl. v. 10.11.2006 - 5 StR 386/06, BeckRS 2006, 14037, Rn. 10; BGH StraFo 2011, 520 (520); BGH StraFo 2011, 521 (521); BGH NSTZ-RR 2013, 77 (77).

¹⁵¹ BGH NSTZ 2007, 101 (101); BGH NSTZ 2013, 102 (103); Fischer, § 244, Rn. 44; M/R-Schmidt, § 244, Rn. 12; von Heintschel-Heinegg-Wittig, § 244, Rn. 20; § 244a, Rn. 3; aA: S/S-Bosch, § 244, Rn. 28/29.

¹⁵² BGHSt 12, 220 (226 f.); BGHSt 46, 120 (128); BGHSt 47, 214 (216); BGH NSTZ 1996, 128 (129); BGH NSTZ 2007, 101 (101); bzgl. § 244a StGB BGH NSTZ 2007, 526 (526); aA: BGHSt 6, 260 (260 ff.); BGHSt 8, 205 (208).

Es könnten bspw. die Körperverletzungsdelikte gem. §§ 223 ff. StGB oder die Straftaten gegen das Leben gem. §§ 211 ff. StGB zum Tragen kommen, wenn bspw. Anwohnerinnen oder Anwohner in ihrem körperlichen Wohlbefinden beeinträchtigt werden oder sogar zu Tode kommen. Weiterhin können Brandstiftungsdelikte gem. §§ 306 ff. StGB Strafbarkeiten begründen, wenn durch die Explosion ein Feuer ausbricht, wie es 2021 bei einem Angriff der Fall war.¹⁵³ Aufgrund der Beschädigungen und Zerstörungen können die Taten auch nach den Sachbeschädigungsdelikten gem. §§ 303 ff. StGB bzw. insb. dem Qualifikationstatbestand¹⁵⁴ § 305 StGB – Zerstören von Bauwerken – strafbar sein.

Vor und nach der eigentlichen Tat kann es zudem bei der Anfahrt und bei der Flucht aufgrund „halsbrecherischer Fahrweise“¹⁵⁵ und dem Einfluss von Betäubungsmitteln¹⁵⁶ zur Vollendung verschiedener Straßenverkehrsdelikte gem. §§ 315 ff. StGB kommen.

Die dahinterstehenden kriminellen Netzwerke könnten zudem Strafbarkeiten durch die Bildung bewaffneter Gruppen gem. § 128 StGB oder die Bildung krimineller Vereinigungen gem. § 129 StGB begründen.

II. Unmittelbares Ansetzen i.S.d. § 22 StGB

Gem. § 23 I StGB ist der Versuch eines Verbrechens strafbar. Aus dem Kreis der relevanten Tatbestände trifft dies auf die § 308 I StGB und §§ 242 I, 244a I StGB zu. Voraussetzung ist gem. § 22 StGB, dass die Täterin oder der Täter zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

Ein unmittelbares Ansetzen liegt vor, „wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum ‚jetzt geht es los‘ überschreitet und objektiv zur tatbestandlichen Angriffshandlung ansetzt, so dass sein Tun ohne Zwischenakte in die Tatbestandserfüllung übergeht.“¹⁵⁷ Da der Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens tatbestandsbezogen zu bestimmen ist,¹⁵⁸ können tateinheitlich begangene Delikte im Moment des Versuchsbeginns auseinanderfallen. Das unmittelbare

¹⁵³ BKA 2022, S. 5, 8.

¹⁵⁴ Fischer, § 305, Rn. 1; MüKo-Wieck/Noodt, § 305, Rn. 2; S/S-Hecker, § 305, Rn. 1.

¹⁵⁵ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 296-297).

¹⁵⁶ Lübbers 2023 (Anlage 2.2, Zeilen 214-218).

¹⁵⁷ BGH NJW 1979, 378 (378); ebenso: BGHSt 26, 201 (203 f.); BGH NJW 1976, 58 (58); BGH NStZ 2019, 79 (79); BGH, Beschl. v. 21.08.2019 – 1 StR 191/19, BeckRS 2019, 26446, Rn. 8; Fischer, § 22, Rn. 10; M/R-Heger/Petzsche, § 22, Rn. 27, MüKo-Hoffmann/Holland, § 22, Rn. 109; von Heintschel-Heinegg-Cornelius, § 22, Rn. 34.

¹⁵⁸ stRspr vgl. nur BGHSt 37, 294 (296); BGH NJW 1991, 1839 (1839); BGH NJW 2010, 623 (623); BGH NStZ 2015, 207 (207); BGH NJW 2020, 2570 (2571).

Ansetzen des § 308 I StGB lässt sich mitunter erst später begründen als der Versuchsbeginn beim Diebstahl.¹⁵⁹

Beim Diebstahl hat der Tatausführende nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ab Aufhebeln des Bedienteils bzw. der Abdeckung des GAA unmittelbar zur Tat angesetzt.¹⁶⁰ Für den § 308 I StGB dürfte ein unmittelbares Ansetzen hingegen erst anzunehmen sein, wenn, im Falle einer Explosion mit einem Gasgemisch, die Gasflasche aufgedreht wird. Voraussetzung ist hierbei weiter, dass die Täterin oder der Täter nach der eigenen Vorstellung bereits durch das Einleiten des Gases den weiteren Geschehensablauf aus den Händen gibt.¹⁶¹ Geht die Täterin oder der Täter hingegen davon aus, dass der Stoff noch gezündet werden muss, lässt sich das unmittelbare Ansetzen wohl erst begründen, wenn der Auslöser am Zünder betätigt wird.¹⁶²

III. Verabredung zu einem Verbrechen gem. § 30 II Alt. 3 StGB

Der § 30 II Alt. 3 StGB ist, wie das Konstrukt des Versuchs gem. §§ 22, 23 I StGB, kein selbstständiges Delikt, sondern ein Strafausdehnungsgrund.¹⁶³ Er stellt bereits das Verabreden zu einem Verbrechen unter Strafe und verlagert die Strafbarkeit über mögliche Vorbereitungshandlungen hinaus nach vorne. Aus dem Katalog der bei GAA-Sprengungen begangenen Tatbestände dürften als Grunddelikt vor allem der schwere Bandendiebstahl gem. §§ 242 I, 244a I StGB und das Herbeiführen von Sprengstoffexplosionen gem. § 308 I StGB in Betracht kommen. Ab dem Erreichen des Versuchsstadiums des Grunddelikts tritt der § 30 II Alt. 3 StGB als subsidiäres Delikt zurück.¹⁶⁴

Begründet wird die weite Vorverlegung der Strafbarkeit darin, dass die Beteiligten sich an die Gruppe und die Verabredung binden und ein konspiratives Zusammenwirken mehrerer Personen eine Gruppendynamik in Gang setzt, sodass in Folge dieser zwei Faktoren die

¹⁵⁹ BGH, Beschl. v. 10.06.2020 – 5 StR 635/19 – , juris, Rn. 13.

¹⁶⁰ BGH, Beschl. v. 10.06.2020 – 5 StR 635/19 – , juris, Rn. 10.

¹⁶¹ BGH NStZ 2008, 209 (209).

¹⁶² vgl. BGH NStZ 2008, 209 (209).

¹⁶³ BGHSt 32, 133 (135f.); BGHSt 40, 73 (75); BGH, Beschl. v. 11.06.1991 – 1 StR 269/91, BeckRS 1991, 31085397; Fischer, § 30, Rn. 3; LK-Schünemann/Greco, § 30, Rn. 1; M/R-Heger/Petzsche, § 30, Rn. 5; NK-Engländer, § 30, Rn. 1; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 2; Thalheimer, S. 8 ff.; von Heintschel-Heinegg-Cornelius, § 30, Rn. 3.

¹⁶⁴ S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 3.

Ausführung der Tat wahrscheinlicher wird.¹⁶⁵ In der Literatur wird diese Vorverlagerung aufgrund der abstrakten und objektiv geringen Gefährlichkeit als problematisch angesehen,¹⁶⁶ weshalb es den § 30 StGB in Gänze restriktiv auszulegen gilt.¹⁶⁷

Eine Verabredung meint den auch stillschweigenden¹⁶⁸ „Entschluss von mindestens zwei Personen [...], als Mittäter ein bestimmtes Verbrechen zu begehen.“¹⁶⁹ Dieser Tatentschluss muss bereits endgültig gefasst sein.¹⁷⁰ Bloße Vorbesprechungen, Planungen oder das Abwägen von Erfolgchancen genügen nicht.¹⁷¹ Der Entschluss muss zudem ein mittäterschaftliches Vorgehen beinhalten. Eine dementsprechende Absprache zur Beihilfe ist nicht tatbestandsmäßig.¹⁷² Maßstab sind die Voraussetzungen des § 25 II StGB.¹⁷³ Es muss also jede oder jeder Tatbeteiligte eine für sich wesentliche Rolle einnehmen.¹⁷⁴ Die ggf. eigenständig zu erbringenden Einzelbeiträge¹⁷⁵ müssen außerdem durch bewusstes und gewolltes Zusammenwirken¹⁷⁶ in „allseits bewusster Koordination“¹⁷⁷ arbeitsteilig begangen werden. Die reine Verbindung oder Zugehörigkeit zu einer Bande reicht nicht aus.¹⁷⁸ Wird die Ausführung der geplanten Tat noch von Bedingungen wie z.B. dem Eintritt

oder Ausbleiben von für die Täterinnen und Täter relevanten Faktoren abhängig gemacht, steht dies der Begründung eines Tatentschlusses nicht im Wege.¹⁷⁹

Weiterführend muss sich diese mittäterschaftliche Absprache auf ein bestimmtes Verbrechen beziehen. „Bestimmt“ meint, wie bei § 310 I Nr. 2 StGB, dass die Tat, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, bereits in gewissem Maße konkretisiert sein muss.¹⁸⁰ Nach aktueller Rechtsprechung wird gefordert, dass die Tat bereits so weit geplant ist, dass jede oder jeder Beteiligte sie „begehen könnte, wenn er wollte“¹⁸¹ bzw. wenn sie oder er den gesamten Tatplan kennen würde.¹⁸² Die noch nicht verbindliche Festlegung von Zeit, Ort oder einzelnen Tatmodalitäten soll eine Verabredung nicht grds. ausschließen.¹⁸³ Demgegenüber kann eine Verabredung jedoch nicht vorliegen, wenn Ort, Zeit und Auswahlkriterien potenzieller Opfer gänzlich unbestimmt¹⁸⁴ oder so wenig konkretisiert sind, dass sie „völlig im Vagen bleiben“.¹⁸⁵ Sie müssen wenigstens umrisshaft individualisiert sein.¹⁸⁶

Bzgl. der erforderlichen Bestimmung des Tatzieles soll zwischen Vermögensdelikten und Delikten gegen die Person unterschieden werden.¹⁸⁷ Während bei Delikten gegen die Person eine individualisierte Konkretisierung erforderlich sein soll,¹⁸⁸ wird eine solche bei Vermögensdelikten nicht für notwendig erachtet.¹⁸⁹

¹⁶⁵ BGHSt 44, 91 (95); BGHSt 61, 84 (92); M/R-Heger/Petzsch, § 30, Rn. 1; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 1; von Heintschel-Heinegg-Cornelius, § 30, Rn. 3.

¹⁶⁶ M/R-Heger/Petzsch, § 30, Rn. 2; NK-Engländer, § 30, Rn. 3.; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 1.

¹⁶⁷ M/R-Heger/Petzsch, § 30, Rn. 2; MüKo-Joecks/Scheinfeld, § 30, Rn. 3; NK-Engländer, § 30, Rn. 4; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 1; SSW-StGB-Murmann, § 30, Rn. 1; von Heintschel-Heinegg-Cornelius, § 30, Rn. 1.

¹⁶⁸ BGH, Beschl. v. 15.11.2016 – 3 StR 368/16, BeckRS 2016, 109921, Rn. 6; BGH NStZ 2009, 497 (498); Fieber, S. 60; LK-Schünemann/Greco, § 30, Rn. 61; M/R-Heger/Petzsch, § 30, Rn. 19; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 24.

¹⁶⁹ BGH, Beschl. v. 15.12.2016 – AK 63/16, BeckRS 2016, 112031, Rn. 32.

¹⁷⁰ BGH NStZ 2009, 497 (497 f.); S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 6.

¹⁷¹ BGHSt 12, 306 (309); Fieber, S. 60.

¹⁷² BGH NStZ 2012, 626 (627); Fieber, S. 60; M/R-Heger/Petzsch, § 30, Rn. 15; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 24.

¹⁷³ BGH NStZ 2007, 697 (697); BGH NStZ 2012, 514 (515); Fischer, § 30, Rn. 19; M/R-Heger/Petzsch, § 30, Rn. 10, 19; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 24; SK-Hoyer, § 30, Rn. 54; Thalheimer, S. 107.

¹⁷⁴ M/R-Haas, § 25, Rn. 69; S/S-Heine/Weißer, § 25, Rn. 71.

¹⁷⁵ BGH NStZ 2009, 25 (26 f.); M/R-Haas, § 25, Rn. 69.

¹⁷⁶ BGHSt 6, 248 (249); RGSt 58, 279 (279); OLG Düsseldorf NJW 1987, 268 (269); S/S-Heine/Weißer, § 25, Rn. 72.

¹⁷⁷ S/S-Heine/Weißer, § 25, Rn. 72; ebenso: M/R-Haas, § 25, Rn. 65.

¹⁷⁸ BGH NStZ-RR 2003, 265 (267); BGH NStZ-RR 2016, 139 (139); BGH NStZ-RR 2016, 375 (376).

¹⁷⁹ BGHSt 12, 306 (309); Fieber, S. 60 f.; Fischer, § 30, Rn. 10a; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 6.

¹⁸⁰ BGH NJW 1973, 156 (157); Fieber, S. 69; Fischer, § 30, Rn. 10, 19; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 5; von Heintschel-Heinegg-Cornelius, § 30, Rn. 15.

¹⁸¹ BGH NStZ-RR 2018, 10 (12); ebenso: BGHSt 18, 160 (161); BGHSt 50, 142; Fischer, § 30, Rn. 10.

¹⁸² Bloy, JR 1992, 493 (495).

¹⁸³ Fieber, S. 69; M/R-Heger/Petzsch, § 30, Rn. 10; von Heintschel-Heinegg-Cornelius, § 30, Rn. 15.

¹⁸⁴ BGH NJW 2013, 483 (483); BGH NStZ-RR 2018, 10 (12).

¹⁸⁵ BGH, Beschl. v. 21.11.2018 – 1 StR 506/18, BeckRS 2018, 30630, Rn. 5; ebenso: von Heintschel-Heinegg-Cornelius, § 30, Rn. 15.

¹⁸⁶ Fieber, S. 69; Fischer, § 30, Rn. 19; LK-Schünemann/Greco, § 30, Rn. 68; M/R-Heger/Petzsch, § 30, Rn. 20; NK-Engländer, § 30, Rn. 35; Roxin AT II, § 28, Rn. 56; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 5.

¹⁸⁷ Maurach, JZ 1961, 137 (140); von Heintschel-Heinegg-Cornelius, § 30, Rn. 17; aA: Fieber, S. 70 f.; LK-Schünemann/Greco, § 30, Rn. 69 (abhängig davon, ob es bei der Tat auf die Individualisierung des Tatzieles ankommt); SK-Hoyer, § 30, Rn. 54; NK-Engländer, § 30, Rn. 35 (allgemein keine Konkretisierung des Tatzieles erforderlich).

¹⁸⁸ BGH, BeckRS 2018, 30630, Rn. 5.

¹⁸⁹ RGSt 34, 327 (328); BayObLGSt 1954, 38 (40); Fischer, § 30, Rn. 10; M/R-Heger/Petzsch, § 30, Rn. 20; Maurach, JZ 1961, 137 (140); Roxin AT II, § 28, Rn. 57.

IV. Begründung eines Anfangsverdachts gem. § 152 II StPO

Strafprozessuale Maßnahmen dürfen erst getroffen werden, wenn ein Anfangsverdacht gem. § 152 II StPO gegeben ist. Anhand des Gesetzes bedarf es „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“, also dem Vorliegen von konkreten Tatsachen, auf welche sich der Verdacht stützen kann.¹⁹⁰ Die Schwelle hierfür soll nicht hoch anzusetzen sein, da „die Erforschung des Sachverhalts gerade die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist.“¹⁹¹

Eine allgemeingültige Abgrenzung, wann ein Anfangsverdacht vorliegt und wann nicht, kann aufgrund der Individualität möglicher Sachverhalte nur unscharf getroffen werden.¹⁹² In diesbezüglichen Versuchen wird festgehalten, dass vage Anhaltspunkte, bloße Vermutungen oder denktheoretische Möglichkeiten nicht ausreichen sollen, um einen Anfangsverdacht zu begründen.¹⁹³ Wohlschon genügt bereits das Vorliegen von Indizien, welche anhand von kriminalistischen Erfahrungen¹⁹⁴ einen strafrechtlichen Verstoß als möglich erscheinen lassen.¹⁹⁵ Demzufolge gilt, anhand einer Abwägung von entlastenden und belastenden Momenten zu beurteilen, ob ein Anfangsverdacht begründet werden kann.¹⁹⁶ Die Entscheidung kann aufgrund der individuellen kriminalistischen Erfahrung der beurteilenden Person im Einzelfall unterschiedlich ausfallen.¹⁹⁷

Bei erst einmal rein legalem Verhalten (bspw. Besitz eines Brecheisens) kann unproblematisch ein Anfangsverdacht gegenüber einer Person begründet werden, wenn bereits bekannt ist, dass eine Straftat begangen wurde (bspw. wenn Kenntnis besteht, dass ein Täter

einen Einbruch mit ein Brecheisen begangen hat).¹⁹⁸ Problematisch ist die Begründung eines Anfangsverdachts bei rechtskonformem Verhalten hingegen, wenn keine Kenntnis von einer Straftat besteht und bestimmte Handlungen nach kriminalistischer Erfahrung lediglich die Möglichkeit aufwerfen, dass das Verhalten einer Person einen strafrechtlich relevanten Hintergrund hat.¹⁹⁹

Nach BVerfG darf rein legales Verhalten ohne weitere Anhaltspunkte nicht genügen, um einen Anfangsverdacht zu begründen, da so rechtstreue Handlungen unter Generalverdacht gestellt würden.²⁰⁰ Dies würde auf die „Konstruktion eines latenten Anfangsverdachts“²⁰¹ hinauslaufen. Das BVerfG entschied jedoch, dass ein solcher Anfangsverdacht dennoch legitimiert werden kann, wenn aufgrund weiterer, konkreter Anhaltspunkte der Eindruck erweckt wird, dass eine Handlung „nur der Absicht entspringen kann“,²⁰² strafbare Tätigkeiten zu verschleiern bzw. kriminelle Zwecke zu verfolgen, und die Begründung eines Anfangsverdachts nachträglich als „nachvollziehbar, keinesfalls willkürlich“²⁰³ einzuschätzen ist.²⁰⁴

Bei der Entscheidung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, wird den Behörden ein weiterer Beurteilungsspielraum zugestanden,²⁰⁵ welcher dazu führt, dass von der späteren Entscheidung abweichende Auslegungen nicht mit einer schuldhaften Pflichtverletzung einhergehen.²⁰⁶ Ein bewusstes Ausnutzen dieses Beurteilungsspielraumes stellt hingegen eine missbräuchliche Nutzung dar und führt zu einer Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens gem. Art. 1 I 1 EMRK.²⁰⁷

¹⁹⁰ BGH NStZ 1994, 499 (500); Graf-Beukelmann, § 152, Rn. 4; HK-Gercke, § 152, Rn. 12; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, § 152, Rn. 4; SSW-StPO-Schnabl, § 152, Rn. 6.

¹⁹¹ Rundverfügung des GStA des Landes Brandenburg v. 21.08.1998 i.d.F. v. 10.12.2008, S. 3, staatsanwaltschaften.brandenburg.de/sta/de/publikationen/ansicht-publication/~10-03-2020-richtlinien-fuer-die-pruefung-eines-anfangsverdachts-wegen-einer-straftat-rundverfuegung, abgerufen am 10.04.2023.

¹⁹² Hoven, NStZ 2014, 361 (362).

¹⁹³ BVerfGE 115, 166 (197); BVerfG NJW 2014, 3085 (3087); BGH NStZ 1994, 499 (500); Graf-Beukelmann, § 152, Rn. 4; HK-Gercke, § 152, Rn. 12; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, § 152, Rn. 4; SSW-StPO-Schnabl, § 152, Rn. 6.

¹⁹⁴ BVerfG NStZ 1982, 430 (430); BVerfG NJW 1984, 1451 (1452); BVerfG NJW 2015, 851 (853); HK-Gercke, § 152, Rn. 12; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, § 152, Rn. 4; SSW-StPO-Schnabl, § 152, Rn. 6.

¹⁹⁵ BVerfG NStZ 1982, 430 (430); BVerfG NStZ-RR 2004, 206 (207); HK-Gercke, § 152, Rn. 12; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, § 152, Rn. 4; SSW-StPO-Schnabl, § 152, Rn. 6.

¹⁹⁶ BGH NStZ 1988, 511 (511).

¹⁹⁷ BVerfG NJW 1984, 1451 (1452); BGH NStZ 1988, 511 (511); Rundverfügung des GStA des Landes Brandenburg, S. 3.

¹⁹⁸ HK-Gercke, § 152, Rn. 13; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, § 152, Rn. 4a.

¹⁹⁹ HK-Gercke, § 152, Rn. 13; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, § 152, Rn. 4a.

²⁰⁰ BVerfG NStZ-RR 2019, 118 (120).

²⁰¹ Hoven, NStZ 2014, 361 (367).

²⁰² BVerfG NJW 1994, 2079 (2079).

²⁰³ BVerfG NJW 1994, 2079 (2079).

²⁰⁴ BVerfG NJW 1994, 2079 (2079 f.); BVerfG NJW 2014, 3085 (3087); BVerfG NStZ-RR 2019, 118 (120); Hoven, NStZ 2014, 361 (365 f.).

²⁰⁵ BVerfG NJW 1984, 1451 (1452); BGH NJW 1970, 1543 (1544); BGH NStZ 1988, 510 (511); BGH NStZ 2005, 519 (519); Graf-Beukelmann, § 152, Rn. 5; Hoven, NStZ 2014, 361 (361); Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, § 152, Rn. 4.

²⁰⁶ BGH NJW 1970, 1543 (1544).

²⁰⁷ BGH NStZ 2005, 519 (519).

H. Rechtliche Analyse des Phänomens GAA-Sprengung

Die Modalitäten der GAA-Sprengungen sollen nunmehr mit den rechtlichen Erkenntnissen in Beziehung gesetzt werden.

I. Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion gem. § 308 I StGB

Die bei den Taten genutzten Sprengmittel sind unproblematisch vom § 308 I StGB umfasst, da sie durch eine Zündung, bspw. durch eine Taschenlampe oder ein Mobilfunkgerät, Detonationen herbeiführen. Aufgrund des nicht eingeschränkten Aggregatzustandes sind verwendete Gasgemische ebenfalls tatbestandsmäßig.

Die Täterinnen und Täter erwirken durch die Detonationen eine Zerstörung ganzer Gebäudeteile. Einerseits sind die Gebäude von innen vollständig beschädigt, andererseits bestehen teilweise statische Probleme. Eine nicht unerhebliche zerstörerische Wirkung ist daher unproblematisch zu bejahen. Auch das vom BGH geforderte Knallgeräusch²⁰⁸ ist gegeben, wie aus Tagespresse und öffentlich zugänglichen Videos verschiedener Taten entnommen werden kann.

Aufgrund der häufig verwendeten Sprengmittel aus Feuerwerkskörpern und der zwangsläufig restriktiven Auslegung des § 308 I StGB ist zu prüfen, ob aufgrund von Sozialadäquanz der Tatbestand dennoch unerfüllt bleibt. Eine solche Einschränkung dürfte aber nicht einschlägig sein: Erstens handelt es sich um nicht in Deutschland zugelassene Feuerwerkskörper. Zweitens werden die Sprengmittel aus den Feuerwerkskörpern entnommen, um Sprengpakete herzustellen. Die technische Bestimmung sowie der Verwendungszweck werden somit vollständig umgangen. Und drittens kann anhand des typischen Schadensbildes wohl kaum mehr von einer „sog. Kleinexplosionen im Rahmen sozialadäquaten Verhaltens“²⁰⁹ die Rede sein. Ein minder schwerer Fall gem. § 308 IV StGB dürfte in Anbetracht der Sachschadenshöhe und der daraus abzuleitenden Kraft von Sprengmittel und Detonation nicht einschlägig sein.

Weitergehend müsste aufgrund der Detonation eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben anderer Personen oder fremdes Eigentum von bedeutendem Wert bestehen. Eine konkrete Gefahr ist in Bezug auf Leib oder Leben anderer einzelfallabhängig zu begründen. I.d.R. kommt es ohnehin aufgrund der Detonation zu Beschädigungen und Zerstörungen von

²⁰⁸ BGH, BeckRS 2015, 5855, Rn. 24.

²⁰⁹ LG Braunschweig NStZ 1987, 231 (232).

Gebäuden und Inventar. Auch wenn die genaue Grenze für einen „bedeutenden Wert“ in Literatur und Rechtsprechung zwischen 1500 und 5000 Euro diskutiert wird,²¹⁰ so liegt diesem Streitpunkt bei einem durchschnittlichen Begleitschaden von knapp 130.000 Euro bei GAA-Sprengungen keine Bedeutung bei. Eine konkrete Gefährdung bzw. eingetretene Beschädigung von bedeutendem Sachwert gem. § 308 I StGB ist somit i.d.R. immer gegeben.

Eine Strafbarkeit nach § 308 I StGB ist somit unstrittig zu bejahen.

II. Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gem.

§ 310 I Nr. 2 StGB

Aufgrund der Einschränkung auf Sprengstoffe ist eine Vorbereitung zu einer Tat nach § 308 I StGB nur dann nach § 310 I Nr. 2 StGB strafbar, wenn diese Tat durch Sprengstoff begangen werden soll. Da der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH zu folgen ist, kommt es nur darauf an, dass aus den verwendeten Stoffen bei Entzündung eine Zerstörung durch die Ausdehnung von Flüssigkeiten oder Gasen herbeigeführt wird.²¹¹ Dies ist, wie unter § 308 I StGB beschrieben, einschlägig.

Wird Sprengstoff mitgeführt, stellt dieser unproblematisch ein geeignetes Tatobjekt des § 310 I Nr. 2 StGB dar. Ob die mitgeführten Gegenstände als Tatobjekte in Form einer besonderen Vorrichtung i.S.d. § 310 I Nr. 2 StGB anzusehen sind, ist einzelfallabhängig zu entscheiden. Bei GAA-Sprengungen werden regelmäßig Eigenbauten aus alltäglichen Gegenständen verwendet, was die Klassifizierung als „besondere Vorrichtung“ erschwert. Da die Taten jedoch bereits so vorbereitet werden, dass vor Ort nur wenige Vorbereitungs-handlungen für die Sprengung durchzuführen sind, werden die oben beschriebenen Gegenstände regelmäßig besonders präpariert:

- Der typisch verwendete sog. „Pizzaschieber“ dürfte allein keinen besonderen Gegenstand darstellen. Eine Verbindung zu einem Sprengstoffverbrechen lässt sich nicht allein dadurch begründen, dass ein Metallstab an einer flachen Metallplatte angebracht ist. Auch die in der neuen Tatausführungsvariante verwendeten, nicht näher ermittelten sog. „Angeln“ dürften rechtlich so wie die „Pizzaschieber“ einzustufen sein.

²¹⁰ 1500 Euro: BGH, BeckRS 2015, 5855, Rn. 58; BGH NJW 2017, 743 (743); BGH, BeckRS 2019, 15627; 2500 Euro: LK-Valerius, § 308, Rn. 13; 5000 Euro: MüKo-Krack, § 308, Rn. 9; S/S-Heine/Bosch, § 308, Rn.7.

²¹¹ BGHSt 61, 84 (91).

- Einfache Gasschläuche zum Einleiten des Gases können ebenfalls nicht tatbestandlich sein.
- Werden Kabel mitgeführt, stellen diese vorerst keine tatbestandliche Vorrichtung dar. Erst durch eine Verknüpfung zu Sprengpaketen oder zu einem Zünder werden Kabel tatbestandlich erfasst.²¹²
- Besonders präparierte Zündkonstruktionen können unter den Tatbestand fallen.²¹³ Im Rahmen der polizeilichen Einschätzung ist abzuwägen, inwiefern es sich zu Gunsten der Bürgerin oder des Bürgers um rein alltägliche Gegenstände handeln könnte, oder sie zum Nachteil der Bürgerin oder des Bürgers tatsächlich als „besondere“ Vorrichtung zum Herbeiführen einer Sprengung einzustufen sind. Die oben aufgeführten Konstruktionen, bei denen Kabel an den Kontakten in einer Taschenlampe oder einem Mobilfunkgerät angebracht sind, dürfte das Tatbestandsmerkmal erfüllen.

Alle weiteren o.g. Tatmittel, wie bspw. Kraftstoff in Kanistern, eine aufgeschnittene Gießkanne oder ein Brecheisen, sind zwar im Endeffekt von den Täterinnen und Tätern verwendete Tatmittel, dürften dennoch für den § 310 I Nr. 2 StGB irrelevant sein, da sie keinen direkten Bezug zur Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion haben.

Die Tathandlung „Verwahren“ ist bei einem Antreffen von Täterinnen und Tätern von GAA-Sprengungen unproblematisch gegeben, wenn die Gegenstände in ihrem PKW liegen oder in den Händen gehalten werden. Die Tatausführenden haben in diesen Fällen unmittelbaren Zugriff auf die Gegenstände und sind dementsprechend Gewahrsamsinhaber. I.d.R. dürften, insb. wenn diese im PKW liegen, alle Täterinnen und Täter Mitgewahrsam an der Sache haben, sodass eine Strafbarkeit nach § 310 I Nr. 2 StGB für alle angetroffenen Personen in Betracht kommt.

Die erforderliche Konkretisierung der Tat dürfte ebenfalls gegeben sein. Zwar ist das Tatziel nicht abschließend festgelegt, wenn mehrere GAAs nacheinander angefahren werden, jedoch genügt eine grobe Festlegung,²¹⁴ sodass die Konkretisierung auf die nacheinander

²¹² Fischer, § 310, Rn. 4; Lackner/Kühl/Heger, § 310, Rn. 2; LK-Valerius, § 308, Rn. 6; M/R-Dietmeier, § 310, Rn. 3; MüKo-Krack, § 310, Rn. 6; NK-Kargl, § 310, Rn. 7; S/S-Heine/Bosch, § 310, Rn. 5; SK-Wolters, § 310, Rn. 3; SSW-StGB-Wolters, § 310, Rn. 3.

²¹³ OLG Karlsruhe, BeckRS 2011, 29344; SK-Wolters, § 310, Rn. 3; SSW-StGB-Wolters, § 310, Rn. 3; von Heintschel-Heinegg-Bange, § 310, Rn. 8.

²¹⁴ BGH NJW 1977, 540 (540); BGH NStZ 2021, 614 (614); OLG Karlsruhe NStZ 2012, 390 (391 f.); OLG Karlsruhe, BeckRS 2011, 29344; Fischer, § 310, Rn. 5; Herzberg, JR 1977, 469 (471); Lackner/Kühl/Heger, § 310, Rn. 3; M/R-Dietmeier, § 310, Rn. 5; MüKo-Krack, § 310, Rn. 11; NK-Kargl, § 310, Rn. 13; SK-Wolters, § 310, Rn. 11.

anzufahrenden GAAs ausreichen dürfte. Auch die Tatzeit dürfte hinreichend konkretisiert sein, wenn niederländische Täterinnen und Täter bereits mit speziell angefertigten Gegenständen und ggf. Sprengmitteln in Deutschland angetroffen werden.

III. Schwerer Bandendiebstahl gem. §§ 242 I, 244a I StGB

Nach aktuellen Ermittlungen werden die hier betrachteten Taten von kriminellen Netzwerken aus den Niederlanden heraus organisiert. Die festen Mitgliederinnen und Mitglieder dieser Netzwerke führen die Taten selbst nicht aus, sondern treffen lediglich alle notwendigen Vorbereitungen. Diese Personen dürften Banden i.S.d. § 244a I StGB darstellen. Hierauf wird weitergehend jedoch nicht eingegangen, da diese Ausarbeitung die Strafbarkeit der in Deutschland agierenden Täterinnen und Täter thematisiert.

Fraglich ist, ob die in Deutschland agierenden Tatausführenden auch als Mitgliederinnen und Mitglieder dieser Banden einzustufen sind. Die genaue Einfügung der Tatausführenden in die dahinterstehenden Netzwerke wurde jedoch noch nicht ausreichend ermittelt. Aufgrund wechselnder Zusammensetzung und des „fluiden Netzwerks“²¹⁵ bei Tatausführenden, sowie der rechtlichen Möglichkeit, sich an Bandentaten zu beteiligen, ohne selbst Bandenmitglied zu sein,²¹⁶ kann eine Einstufung als Bandenmitglied somit weder bewiesen noch ausgeschlossen werden.

IV. Verabredung zu einem Verbrechen gem. § 30 II Alt. 3 StGB

Da Taten nach § 310 I Nr. 2 StGB nicht als Verbrechen gem. § 12 I StGB eingestuft sind, kommt dieser als Grunddelikt für den § 30 II Alt. 3 StGB nicht in Betracht. Die Vorfeldstrafbarkeit gem. § 30 II Alt. 3 StGB kann dennoch ggf. über den §§ 242 I, 244a I StGB, in aller Regel zumindest über den § 308 I StGB Anwendung finden.

Zur Verabredung bedarf es zunächst mindestens zweier Personen.²¹⁷ Aufgrund der Anzahl von drei oder vier Täterinnen und Tätern pro Angriff, welche aufgrund des arbeitsteiligen Vorgehens augenscheinlich alle an der Abrede teilhaben, ist dies unproblematisch zu bejahen.

²¹⁵ Lübbens 2023 (Anlage 2.2, Zeile 90).

²¹⁶ BGH, BeckRS 2006, 14037, Rn. 10; BGH StraFo 2011, 520 (520); BGH StraFo 2011, 521 (521); BGH NStZ-RR 2013, 77 (77).

²¹⁷ BGH, BeckRS 2016, 112031, Rn. 32.

Weiter müsste ein gemeinsamer Tatentschluss zur Verbrechensbegehung gefasst sein.²¹⁸ Werden mögliche Täterinnen und Täter bereits auf der Anfahrt angetroffen und führen ggf. besonders präparierte Gegenstände oder Sprengstoff mit sich, geht dies über bloße Vorbesprechungen, Planungen oder das reine Abwägen von Erfolgchancen hinaus, sodass in diesem Fall ein gemeinsamer Tatentschluss begründet sein dürfte.

Befinden die Täterinnen und Täter sich hingegen in einer noch früheren Vortatphase, wie z.B. dem Auskundschaften eines möglichen Tatzieles, so dürfte sich die Begründung eines solchen Tatentschlusses problematischer darstellen. Es steht einem Tatentschluss hierbei nicht entgegen, dass die Tatausführung vom Eintreten oder Ausbleiben bestimmter Faktoren abhängig gemacht wird.²¹⁹ Das Auskundschaften nach dem Motto „Wenn hier alles passt, versuchen wir es heute Nacht“ dürfte somit vom erforderlichen Tatentschluss umfasst sein. Eine Herausforderung ist aber, die gemeinsame rein subjektive Motivation zur Begehung einer Straftat tatsächlich nachzuweisen.

Hierbei können das Fahrzeug (oder im Fall von niedrig motorisierten Fahrzeugen ggf. mitgeführte Fahrzeugschlüssel von hochmotorisierten Modellen), mitgeführte Gegenstände oder getragene und mitgeführte Kleidung zur Begründung eines Tatentschlusses hilfreich sein, da der Besitz solcher Gegenstände die bereits weit fortgeschrittene Planung belegen kann.

Je spezifischer die Gegenstände sind und je aufwendiger die Beschaffung derer ist, desto weiter dürfte die Planung bereits fortgeschritten sein, und desto eher dürfte ein Tatentschluss objektiv vorliegen. Wenn eine Gruppe von Personen, welche in das Tatprofil passt, mehrere Stunden nach Deutschland fährt, dort augenscheinlich eine Bank auskundschaftet und mit dem Modus Operandi übereinstimmende bzw. spezifische oder besonders präparierte Gegenstände mit sich führt, dürfte der Beweis eines hinreichenden Tatentschlusses daher i.d.R. zu führen sein.

Der Tatentschluss müsste sich darüber hinaus auf mittäterschaftliches Vorgehen erstrecken.²²⁰ Dies dürfte anhand der klaren arbeitsteiligen Vorgehensweise unproblematisch zu bejahen sein, da lediglich durch das geplante Zusammenwirken aller Handelnden die Tat

²¹⁸ BGHSt 12, 306 (309); BGH NStZ 2009, 497 (497 f.); BGH, BeckRS 2016, 109921, Rn. 6; BGH, BeckRS 2016, 112031, Rn. 32; Fieber, S. 60; LK-Schünemann/Greco, § 30, Rn. 61; M/R-Heger/Petzsch, § 30, Rn. 19; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 6, 24.

²¹⁹ BGHSt 12, 306 (309); Fieber, S. 60 f.; Fischer, § 30, Rn. 10a; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 6.

²²⁰ BGH NStZ 2007, 697 (697); BGH NStZ 2012, 514 (515); Fischer, § 30, Rn. 19; M/R-Heger/Petzsch, § 30, Rn. 10, 19; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 24; SK-Hoyer, § 30, Rn. 54; Thalheimer, S. 107.

in der Schnelligkeit und der Präzision durchgeführt werden kann. Auf öffentlich zugänglichen Überwachungsvideos ist eindeutig zu erkennen, dass alle Täterinnen und Täter die Tatausführung gemeinsam bewusst koordinieren und jede oder jeder Beteiligte in jede Facette des Tatplans eingeweiht ist.

Letztlich bedarf es der hinreichenden Konkretisierung eines Verbrechens.²²¹ Befinden sich die Täterinnen und Täter auf der Anfahrt zur Tatbegehung, ist eine solche Konkretisierung unproblematisch gegeben. Etwas schwieriger liegt es beim Auskundschaften. Die Tatzeit dürfte auch hier nicht gänzlich unbestimmt sein, da ein Auskundschaften nur sinnvoll erscheint, wenn die Tat unter den Umständen durchgeführt wird, welche beim Auskundschaften festgestellt wurden.

Einer Individualisierung des angestrebten Tatobjektes bedarf es weiterführend nicht, da bei GAA-Sprengungen aufgrund des primären Ziels der Vermögenserlangung eine Konkretisierung des Tatzieles nicht erforderlich ist.²²²

V. Begründung eines Anfangsverdachts gem. § 152 II StPO

Im ersten Schritt ist für die „Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz“ besonders relevant, ab wann ein Anfangsverdacht gem. § 152 II StPO besteht. Hierdurch können strafprozessuale, in die Grundrechte der Betroffenen eingreifende Maßnahmen getroffen werden. Die Anforderungen sind zwar grds. gering, jedoch gilt es, keine willkürlichen Anfangsverdachte zu begründen. In einer Abwägung aller be- und entlastenden Momente dürfen die einschreitenden Personen sich daher nur auf festgestellte konkrete Tatsachen stützen,²²³ nicht also auf ein rein kriminalistisches Gefühl. Kriminalistische Erkenntnisse hingegen dürfen in die Begründung eines Anfangsverdachts einfließen.²²⁴

Infolgedessen ergibt sich, dass Polizeibedienstete, welche gut über polizeiliche Erkenntnisse von GAA-Sprengungen informiert sind, leichter einen Anfangsverdacht begründen

²²¹ BGH NJW 1973, 156 (157); Fieber, S. 69; Fischer, § 30, Rn. 10, 19; S/S-Heine/Weißer, § 30, Rn. 5; von Heintschel-Heinegg-Cornelius, § 30, Rn. 15.

²²² RGSt 34, 327 (328); BayObLGSt 1954, 38 (40); Fieber, S. 70 f.; Fischer, § 30, Rn. 10; LK-Schünemann/Greco, § 30, Rn. 69; M/R-Heger/Petzsch, § 30, Rn. 20; Maurach, JZ 1961, 137 (140); NK-Engländer, § 30, Rn. 35; Roxin AT II, § 28, Rn. 57; SK-Hoyer, § 30, Rn. 54; von Heintschel-Heinegg-Cornelius, § 30, Rn. 17.

²²³ BGH NStZ 1994, 499 (500); Graf-Beukelmann, § 152, Rn. 4; HK-Gercke, § 152, Rn. 12; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, § 152, Rn. 4; SSW-StPO-Schnabl, § 152, Rn. 6.

²²⁴ BVerfG NStZ 1982, 430 (430); BVerfG NJW 1984, 1451 (1452); BVerfG NJW 2015, 851 (853); HK-Gercke, § 152, Rn. 12; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, § 152, Rn. 4; SSW-StPO-Schnabl, § 152, Rn. 6.

können als Polizeibedienstete ohne dieses spezifische Wissen. Sind sich Polizeikräfte bspw. der Nutzung von HEMA-Regenanzügen seitens der Tätergruppen bewusst, könnte die Feststellung von einem solchen Regenanzug in einem PKW eine konkrete Tatsache darstellen, welche für die Begründung eines Anfangsverdachts sprechen könnte. Polizeibedienstete, die sich dieses Umstandes nicht bewusst sind, würden hingegen in der Feststellung eines HEMA-Regenanzuges keinen konkreten Anhaltspunkt sehen können. Es gilt daher, durch diese Arbeit die kriminalistische Erfahrung zu schulen, sodass mehr mögliche Anhaltspunkte erkannt werden können, die für, aber auch gegen die Begründung eines Anfangsverdachts sprechen können.

Wenn mögliche Tätergruppen auf der Anfahrt oder bei möglichen Vorbereitungshandlungen angetroffen werden, dürften die eingesetzten Beamtinnen und Beamten i.d.R. noch keine Kenntnis von einer Straftat haben, sodass die Begründung eines Anfangsverdachts anhand von erst einmal rein legalem Verhalten untersucht werden muss. In diesem Fall sind die Hürden jedoch höher, als wenn bereits Kenntnis von einer Straftat besteht. Bei der Feststellung von möglichen Sprengpaketen oder „besonderen Vorrichtungen“, die der Herbeiführung von Sprengstoffexplosionen dienen könnten, dürfte ein Anfangsverdacht des § 310 I Nr. 2 StGB relativ schnell zu begründen sein.

Kann kein Anfangsverdacht bzgl. des § 310 I Nr. 2 StGB begründet werden, gilt es, diesen für eine Verabredung zur Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gem. § 30 II Alt. 3 i.V.m. § 308 I StGB zu prüfen. Werden verschiedene verdächtige Umstände (Übereinstimmung Täterprofil, Tatzeit und -ort, genutztes Fahrzeug, mitgeführte Gegenstände, getragene Kleidung etc.) festgestellt, darf erst dann ein Anfangsverdacht angenommen werden, wenn der Eindruck entstanden ist, dass diese Umstände einzig und allein auf die Begehung einer GAA-Sprengung hinauslaufen können.²²⁵ Eine verallgemeinernde Regelung, ab wann ein Anfangsverdacht zu begründen ist, lässt sich aufgrund der Individualität der möglichen Sachverhalte nicht treffen.²²⁶ Es kann dennoch folgender Leitsatz aufgestellt werden: Je mehr Umstände zutreffen und je spezifischer diese sind, desto eher kann die Begründung legitimiert werden.

Demnach dürfte es nicht ausreichen, wenn eine Gruppe von drei männlichen Personen niederländischer Staatsangehörigkeit mit nordafrikanischem Aussehen in einem hochmotorisierten Fahrzeug angetroffen wird. Wohlschon könnte ein Anfangsverdacht weniger

²²⁵ BVerfG NJW 1994, 2079 (2079).

²²⁶ Hoven, NStZ 2014, 361 (362).

willkürlich, sondern eher nachvollziehbar erscheinen, wenn die Personen bspw. einen „Pizzaschieber“, eine abgesägte Gießkanne und ein elektronisches Gerät, welches aussieht wie ein Handfunkgerät, mit sich führen, und dies im Rahmen einer informatorischen Befragung nicht sinnvoll anders begründen können.

Der zugesprochene Beurteilungsspielraum²²⁷ darf durch die Strafverfolgungsbehörden nicht bewusst ausgenutzt werden. Er bewirkt jedoch, dass eine in der Lage getroffene falsche Beurteilung im Nachgang nicht zu einer vorwerfbaren Pflichtverletzung führt.²²⁸ Daher sollte bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte nicht von der Begründung eines Anfangsverdachts abgesehen werden, weil die Befürchtung besteht, dass sich dieser im Nachgang als unbegründbar herausstellt.

Es lässt sich also festhalten, dass ein Anfangsverdacht einzelfallabhängig zu bewerten ist und allgemeingültige Regeln nicht aufgestellt werden können. Die eingesetzten Polizeibediensteten haben selbst festzulegen, ab wann die Handlungen und Umstände ihrer Einschätzung nach lediglich dem kriminellen Zweck von GAA-Sprengungen dienen können, sodass ein Anfangsverdacht nicht als willkürlich erscheint. In diese Entscheidung können kriminalistische Erfahrung und Erkenntnisse einfließen.

VI. Ausblick auf mögliche strafprozessuale Maßnahmen

Ist ein Anfangsverdacht gegeben, können unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erste strafprozessuale Maßnahmen durchgeführt werden. Geeignete Maßnahmen können eine Identitätsfeststellung gem. § 163b I StPO, eine Durchsuchung zur Identitätsfeststellung gem. § 163b I 3 StPO oder zur Beweismittelsuche gem. § 102 StPO und eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Gegenständen gem. §§ 94, 98 StPO sein.²²⁹

²²⁷ BVerfG NJW 1984, 1451 (1452); BGH NJW 1970, 1543 (1544); BGH NStZ 1988, 510 (511); BGH NStZ 2005, 519 (519); Graf-Beukelmann, § 152, Rn. 5; Hoven, NStZ 2014, 361 (361); Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, § 152, Rn. 4.

²²⁸ BGH NJW 1970, 1543 (1544).

²²⁹ bzgl. § 163b StPO: BVerfGE 92, 191 (202); BGH NStZ 2016, 551 (552); Graf-von Häfen, § 163b, Rn. 5; HK-Zöllner, § 163b, Rn. 4; Meyer-Goßner/Schmitt-Köhler, § 163b, Rn. 4; bzgl. § 102 StPO: BVerfG NJW 2020, 384 (384); BGH NStZ 2000, 154 (155); BGH NStZ-RR 2019, 282 (282); Graf-Hegmann, § 102, Rn. 1; Meyer-Goßner/Schmitt-Köhler, § 102, Rn. 2; bzgl. §§ 94, 98 StPO: BGH, Beschl. v. 09.02.2021 – StB 9/20, StB 10/20, BeckRS 2021, 3096, Rn. 9; Graf-Gerhold, § 94, Rn. 7; HK-Gercke, § 94, Rn. 31; Meyer-Goßner/Schmitt-Köhler, § 94, Rn. 8.

I. Handreichung zum Umgang mit möglichen Tätern von GAA-Sprengungen

Auf der folgenden Seite findet sich eine Handreichung, welche die rechtliche Betrachtung des Phänomens GAA-Sprengung prägnant, praxisnah und anschaulich zusammenfasst. Sie dient zudem als roter Faden und beinhaltet Charakteristika von GAA-Sprengungen sowie praxisnahe Anhaltspunkte zur Begründung eines Anfangsverdachts.

Handlungsempfehlung zur Begründung eines Anfangsverdachts

Maßnahmen und Feststellungen vor einer Kontaktherstellung

- ausgescheinliche Feststellung des objektiven Befundes**
 - drei oder vier junge Männer, nordafrikanisches Erscheinungsbild, Abgleich Kleidung, Ort und Zeit, Sprache/Akzent
 - PKW in Sportausführung; Kennzeichen niederländisch
 - Überbeladung des Fahrzeugs auf der Hinterachse (Hinweis auf mögliche Benzinkanister im Kofferraum)
- Datenabgleich**
 - Halterabgleich (z.B. ob Mietwagenfirma Halter ist, ob Halter mit marokkanischem oder niederländischem Namen)
 - Abgleich Fahrzeugmodell mit Kennzeichen (Kontrolle, ob Kennzeichen zum Fahrzeug gehört)
 - Fahndungsabgleich, ob Kennzeichen oder Fahrzeug ausgeschrieben (Kontrolle Diebstahl)

Erste Maßnahmen und Feststellungen bei Kontaktaufnahme

- Nutzen rechtlicher Möglichkeiten**
 - Allgemeine Verkehrskontrolle nach § 36 V StVO (inkl. Aushandigung Führerschein und Fahrzeugschein; inkl. Vorzeigen von Warmwesten, Warndreieck und Erste-Hilfe-Material)
- Weitere Feststellungen des objektiven Befundes**
 - Abgleich Daten auf Dokumenten (Migrationshintergrund, Staatsbürgerschaft, Wohnort)
 - Mögliche Brandwunden (Hinweis auf Umgang mit Sprengmitteln z.B. in GAA-Sprengung-Trainings, vorherigen Taten)
 - Augenscheinliche Feststellung mitgeführter Sachen z.B. in Fahrzeug (insb. Bekleidung, Sprengmittel, Tatmittel)

Weitere Maßnahmen und Feststellungen im Rahmen der Kontrolle

- Weitere Feststellungen des objektiven Befundes**
 - Versuch, in unmittelbarer Nähe zum Fahrzeug Funkkontakt herzustellen, zu telefonieren und/oder mit einem Mobiltelefon das GPS-Signal zu überprüfen (bspw. durch allgemein genutzte Navigationsapplikationen)
 - Aufbau von Digitalfunk-Kontakt und darauf achten, ob ein akustisches oder optisches Signal wahrzunehmen ist → Kontrolle, ob Digitalfunk-Scanner mitgeführt wird

Sonstiges

- Kontrolle Anfangsverdacht § 310 I Nr. 2 StGB und § 30 II Alt. 3 i.V.m. § 308 StGB
- Je spezifischer die Gegenstände, desto verdachtsstärkender
- Einzelfallabhängige, individuelle Prüfung des Anfangsverdachts erforderlich
- Anfangsverdacht, sobald festgestellter Umstand „nur der Absicht entspringen kann“, kriminelle Zwecke zu verfolgen

Tatbestandsvoraussetzungen

§ 310 I Nr. 2 StGB – Vorbereitung eines Explosionsverbrechens

Geplantes Verbrechen	- alle Stoffe, die durch Entzündung eine Explosion hervorrufen - egal ob fest, flüssig oder gasförmig
Tatobjekt	- bspw. Sprengpakete, Gasgemische
Sprengstoff	- Apparaturen und Instrumente, Zünder und sonstiges Zubehör für die Herbeiführung einer Explosion
Vorrichtung	- bei alltäglichen Gegenständen problematisch (Batterie, Taschenlampe, Kabel,...) → es bedarf „besonderer“ technischer Präparation zur Herbeiführung einer Explosion
Tathandlung (unter anderem)	- im Sinne des Gewahrsams beim Diebstahl (§ 242 StGB)
Verwahren	- Mitgewahrsam mehrerer Personen möglich (dann sind alle Personen strafbar)

§ 30 II Alt. 3 i.V.m. § 308 I StGB – Verabredung zur Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion

Grunddelikt	Sprengmittel	alles, was Explosionen herbeiführen kann
§ 308 I StGB	Explosion	Druckwelle, die eine nicht unerhebliche zerstörerische Wirkung entfalten kann (inkl. Knallgeräusch)
Tathandlung	Verabredung	konkrete Gefährdung für Leib, Leben oder fremde Sachwerte von bedeutendem Wert
Verbrechen		- auch stillschweigend - mind. zwei Personen - Tatentschluss, Verbrechen mitäterschaftlich zu begehen (es steht dem Tatentschluss nicht im Weg, wenn die Ausführung noch von Bedingungen abhängig gemacht wird) - Zeit, Ort und Modalitäten müssen umrisshaft konkretisiert, noch nicht festgelegt sein → so weit, dass jedermann die Tat begehen könnte, wenn er/sie den ganzen Plan kennen würde - Tatziel muss bei Vermögensdelikten nicht bestimmt sein

Umgang mit möglichen „GAA-Sprengern“ vor der eigentlichen Tatbegehung

Anwendungsfälle (insb. bei niederländischen Tätergruppierungen):

- Antreffen bei möglichen Vorbereitungshandlungen (bspw. Auskundschaften eines GAAs)
- Antreffen auf der Anfahrt zur Tatbegehung
- Antreffen an der Tatörtlichkeit vor unmittelbarem Ansetzen zur Tat

Mögliche Vorfeldstrafbarkeiten:

- § 310 I Nr. 2 StGB – Vorbereitung eines Explosionsverbrechens
- § 30 II Alt. 3 i.V.m. § 308 I StGB – Verabredung zur Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion

Allgemeines:

- Es müssen immer alle sowohl be- als auch entlastenden Umstände bewertet werden.
- Die Begründung eines Anfangsverdachts ist immer einzelfallabhängig zu treffen.
- Bei der Begründung eines Anfangsverdachts besteht ein Beurteilungsspielraum, in welchem kriminalistische Erfahrung zur Bewertung miteinbezogen werden darf.
- Ziel: aus kriminalistischem Gefühl konkrete Anhaltspunkte erarbeiten, um den Anfangsverdacht einer Straftat begründen zu können
- Aufgrund des Sprengstoffes ist verstärkt auf Eigensicherung zu achten.

Abkürzungen: bspw.=beispielsweise; GAA=Geldausgabeautomat; inkl.=inklusive
Abbildungen: 1, 4, 7: IM NRW; 2: jammer-store.de; 3: funkhandel.com; 5: LKA Rheinland-Pfalz; 6: Polizei Osnabrück
Fußnoten: 1: BVerfG NJW 1994, 2079 (2079)

Polizeiliche Erkenntnisse (von niederländischen Tätergruppierungen)

Geplantes Verbrechen	- 3 oder 4 Männer zwischen 18 und 30 Jahren - Staatsangehörigkeit niederländisch - marokkanischer Migrationshintergrund (Vorname, Geburtsort, nordafrikanisches Aussehen)
Tatziel und -zeit	- GAAs in der Nähe von Autobahnauffahrten und großen Bundesstraßen - Taten: zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr - Vorbereitungshandlungen tagsüber
Fahrzeuge	- Hochmotorisiert - Kennzeichen: niederländisch/gestohlen/ auf Mietwagenfirma zugelassen
Spreng- und Tatmittel zur Explosionsherbeiführung	- Sprengpakete (Sprengmittel mit „Panzer tape“ umwickelt; flach oder „wurstförmig“) oder Gasflaschen - Mögliche Zünder (bspw. Taschenlampe oder Mobilfunkgerät mit Kabeln präpariert) - Sonstige Hilfsmittel (z.B. „Pizzaschieber“)
Sonstige Tatmittel	- Bolzenschneider - Gasmaske - Kanister mit Kraftstoff - Vorschlaghammer - Brecheisen - Stirn-/Taschenlampe
Bekleidung	- Dunkelschwarz - Sturmhauben - Regenanzug Marke HEMA



J. Schlusswort

Herbert Reul, Innenminister des Landes NRW, ist sich sicher: „Die Polizei muss stärker und intensiver bewachen“,²³⁰ um somit ebenfalls einen Beitrag in der Problembekämpfung zu leisten. Vor der Tat werden jedoch häufig durch rechtliche Unsicherheit und Unwissenheit keine strafprozessualen Maßnahmen getroffen. Durch diese Arbeit und besonders mit Hilfe der Handreichung können den eingesetzten Beamtinnen und Beamten Anhaltspunkte zur Begründung von Vorfeldstrafbarkeiten gegeben werden, sodass auch vor der Tat nach der StPO eingegriffen werden kann.

Erforderlich ist in der Praxis immer eine individuelle Bewertung der im jeweiligen Sachverhalt festzustellenden be- und entlastenden Momente anhand der fortlaufend ermittelten neuen polizeilichen Erkenntnisse. Es gilt, die hier herausgearbeiteten Verknüpfungen von Recht und polizeilicher Praxis lediglich als Anhaltspunkte zu nutzen, um einzelfallspezifisch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in den jeweiligen Situationen individuelle Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Kraftstoffkanister in Fluchtfahrzeug	8
Abbildung 2 - Kraftstoffkanister neben Fluchtfahrzeug	8
Abbildung 3 - Brecheisen und abgesägte Gießkanne	9
Abbildung 4 - Prozentuale Verteilung der Tatzeiten im Jahr 2022	10
Abbildung 5 - Gasflaschen bei Tat	11
Abbildung 6 - Gasschläuche	11
Abbildung 7 - Sprengpaket mit Kabel	12
Abbildung 8 - „Pizzaschieber“ mit Sprengpaket und Kabel	13
Abbildung 9 - Sicherstellungen nach Durchsuchungen	14
Abbildung 10 - Jammer/Störsender	14
Abbildung 11 - Digitalfunk-Scanner	15
Abbildung 12 - Stirnlampe	15
Abbildung 13 - Taschenlampe	16
Abbildung 14 - Täterin/Täter mit Gasmaske	16
Abbildung 15 - HEMA-Regenanzüge mit Streifen - Bild 1	17
Abbildung 16 - HEMA-Regenanzüge mit Streifen - Bild 2	17
Abbildung 17 - HEMA-Regenanzug verpackt	18
Abbildung 18 - Schadensbild 1	19
Abbildung 19 - Schadensbild 2	20
Abbildung 20 - Schadensbild 3	20

²³⁰ Reul, Innenminister des Landes NRW in: Zaik 2023 [03:03 min-03:06 min] (Anlage 1.4, Zeile 69).

Literaturverzeichnis

Bloy Bloy, René, Grund und Grenzen der Strafbarkeit der mißlungenen Anstiftung – Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des OLG Hamm v. 22.10.1991 – 1 Ws 249/91 –, JR 1992, 493

Döring/Bortz Döring, Nicola/Bortz, Jürgen, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 5. Auflage, Heidelberg 2016

El-Ghazi El-Ghazi, Mohamad, NSTZ 2021, 427 (Anmerkung zu BGH Beschl. v. 03.03.2021 – 4 StR 338/20, NSTZ 2021, 425)

Fieber Fieber, Ulrich, Die Verabredung § 30 Abs. 2, 3 Alt. StGB, Frankfurt am Main 2001

Fischer Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, mit Nebengesetzen, 70. Auflage, München 2023

Graf Graf, Jürgen (Hrsg.), Strafprozessordnung mit Nebengesetzen, Kommentar, 4. Auflage, München 2021 (zit. als Graf-Bearbeiter)

Haffke Haffke, Bernhard, Mitgewahrsam, Gewahrsamsgehilfenschaft und Unterschlagung, GA 1972, 225

Heidelberger Kommentar Gercke, Björn/Julius, Karl-Peter/Temming, Dieter/Zöllner, Mark A. (Hrsg.), Strafprozessordnung, 6. Auflage, Heidelberg 2019 (zit. als HK-Bearbeiter)

Herzberg Herzberg, Rolf Dietrich, JR 1977, 469 (Anmerkung zu BGH Ur. v. 15.12.1976 – 3 StR 432/76 (S))

Hoven Hoven, Elisa, Die Grenzen des Anfangsverdachts – Gedanken zum Fall Edathy, NSTZ 2014, 361

Hussy/Schreier/Echterhoff Hussy, Walter/Schreier, Margrit/Echterhoff, Gerald, Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften für Bachelor, 2. Auflage, Heidelberg 2013

Lackner/Kühl/Heger Heger, Martin, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, München 2023

Leipziger Kommentar Cirener, Gabriele/Radtke, Henning/Rissing-van Saan, Ruth/Rönnau, Thomas/Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.), Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Band 2, 13. Auflage, Berlin/Boston 2021 (zit. als LK-Bearbeiter)

Leipziger Kommentar Cirener, Gabriele/Radtke, Henning/Rissing-van Saan, Ruth/Rönnau, Thomas/Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.), Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Band 17, 13. Auflage, Berlin/Boston 2021 (zit. als LK-Bearbeiter)

Matt/Renzikowski Matt, Holger/Renzikowski, Joachim (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Auflage, München 2020 (zit. als M/R-Bearbeiter)

Maurach Maurach, Reinhart, Die Problematik der Verabredung (§ 49a II StGB), JZ 1961, 137

Meyer-Goßner/Schmitt Köhler, Marcus/Schmitt, Bertram, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 65. Auflage, München 2022 (zit. als Meyer-Goßner/Schmitt-Bearbeiter)

Münchener Kommentar Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, 4. Auflage, München 2020 (zit. als MüKo-Bearbeiter)

Münchener Kommentar Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band VI, 4. Auflage, München 2022 (zit. als MüKo-Bearbeiter)

Nomos Kommentar Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich/Saliger, Frank, Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 6. Auflage, Baden-Baden 2023 (zit. als NK-Bearbeiter)

Roxin AT II Roxin, Claus, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, Besondere Erscheinungsformen der Straftat, München 2003

Satzger/Schluckebier/Widmaier Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.), Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, Kommentar, 5. Auflage, Hürth 2023 (zit. als SSW-StPO-Bearbeiter)

Satzger/Schluckebier/Widmaier Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Auflage, Hürth 2021 (zit. als SSW-StGB-Bearbeiter)

Schönke/Schröder Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Begründer), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, München 2019 (zit. als S/S-Bearbeiter)

Systematischer Kommentar Wolter, Jürgen (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, 9. Auflage, Köln 2017 (zit. als SK-Bearbeiter)

Systematischer Kommentar Wolter, Jürgen/Hoyer, Andreas (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band VI, 10. Auflage, Hürth 2023 (zit. als SK-Bearbeiter)

Thalheimer Thalheimer, Karol, Die Vorfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB, Frankfurt am Main, 2008

von Heintschel-Heinegg von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Bernd, Strafgesetzbuch, Kommentar, 4. Auflage, München 2021 (zit. als von Heintschel-Heinegg-Bearbeiter)

Quellenverzeichnis

Altrogge/Meyer-Heuer 2023 Altrogge, Gudrun/Meyer-Heuer, Claas (01.04.2023, 18:40 Uhr), Sprengstoff, Geiselnahmen, Verfolgungsjagden, Das knallharte Geschäft der Geldautomatensprenger, Hamburg: DER SPIEGEL, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/das-knallharte-geschaeft-der-geldautomatensprenger-sprengstoff-geiselnahmen-verfolgungsjagden-spiegel-tv-a-a307de5d-4184-4930-8540-101dd5abac9a>, abgerufen am 19.04.2023

BKA 2016 Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.) (02.09.2016), Angriffe auf Geldautomaten, Bundeslagebild 2015, www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/AngriffeGeldautomaten/angriffeGeldautomatenBundeslagebild2015.html?nn=60672, abgerufen am 21.04.2023

BKA 2022 Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.) (01.07.2022), Angriffe auf Geldautomaten, Bundeslagebild 2021, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/AngriffeGeldautomaten/angriffeGeldautomatenBundeslagebild2021.html?nn=60672>, abgerufen am 14.04.2023

funkhandel.com 2023 funkhandel.com, Digitalfunk-Scanner, www.funkhandel.com/Uniden-Bearcat-UBCD3600XLT-Digitalfunk-Handscanner, abgerufen am 19.04.2023

Heller 2023 Heller, Robert (26.03.2023), Tatort Geldautomat, Sprengstoff-Räubern auf der Spur, Mainz: Zweites Deutsches Fernsehen, <https://www.zdf.de/dokumentation/zdf-reportage/tatort-geldautomat-sprengstoff-raeubern-auf-der-spur-100.html>, abgerufen am 19.04.2023

IM NRW 2019a IM NRW (2019), Gasflaschen bei Tat lka.polizei.nrw/sites/default/files/styles/960x540/public/2

	019-04/2019-04-11-LKA-NRW-GAA-Festnahme-web.jpg?itok=cybOMXDh, abgerufen am 20.04.2023	LKA Rheinland-Pfalz 2023e	LKA Rheinland-Pfalz, Pressestelle, Schadensbild 2, zugesandt am 20.04.2023
IM NRW 2019b	IM NRW (2019), HEMA-Regenanzüge mit Streifen - Bild 2, lka.polizei.nrw/sites/default/files/styles/960x540/public/2019-04/2019-04-11-LKA-NRW-GAA-Festnahme-web.jpg?itok=cybOMXDh, abgerufen am 20.04.2023	LKA Rheinland-Pfalz 2023f	LKA Rheinland-Pfalz, Pressestelle, Schadensbild 3, zugesandt am 20.04.2023
		Lübbers 2023	KDin Lübbers, Christa, schriftlich offene Befragung von KDin Christa Lübbers, Antworten zugesandt am 08.05.2023
IM NRW 2023a	IM NRW (2023), Projekt BEGAS – Bekämpfung von Geldautomatensprengungen, Sprengpaket mit Kabel, zugesandt am 12.04.2023	Meyer-Heuer 2020	Meyer-Heuer, Claas (08.07.2020, 18:59 Uhr), Gesprengte Geldautomaten, Die Panzerknacker, Hamburg: DER SPIEGEL, https://www.spiegel.de/panorama/spiegel-tv-ueber-gesprengte-geldautomaten-die-panzerknacker-a-4bb6feb9-46d8-41b7-a4a6-81bf58ccd887 , abgerufen am 19.04.2023
IM NRW 2023b	IM NRW (2023), Projekt BEGAS – Bekämpfung von Geldautomatensprengungen, „Pizzaschieber" mit Sprengpaket und Kabel, zugesandt am 12.04.2023		
IM NRW 2023c	IM NRW (2023), Projekt BEGAS – Bekämpfung von Geldautomatensprengungen, Täterin/Täter mit Gasmaske, zugesandt am 12.04.2023	Polizei Osnabrück 2023a	Polizei Osnabrück, Pressestelle, Kraftstoffkanister in Fluchtfahrzeug, zugesandt am 20.04.2023
IM NRW 2023d	IM NRW (2023), Projekt BEGAS – Bekämpfung von Geldautomatensprengungen, HEMA-Regenanzüge mit Streifen - Bild 1, zugesandt am 12.04.2023	Polizei Osnabrück 2023b	Polizei Osnabrück, Pressestelle, Kraftstoffkanister neben Fluchtfahrzeug, zugesandt am 20.04.2023
jammer-store.de 2023	jammer-store.de, Jammer/Störsender, www.jammer-store.de/5-bander-tragbare-stil-leistungsstarke-gps-wlan-gsm-handy-storsender.html , abgerufen am 19.04.2023	Polizei Osnabrück 2023c	Polizei Osnabrück, Pressestelle, Gasschläuche, zugesandt am 20.04.2023
		Polizei Osnabrück 2023d	Polizei Osnabrück, Pressestelle, Sicherstellungen nach Durchsuchungen, zugesandt am 20.04.2023
LKA Rheinland-Pfalz 2023a	LKA Rheinland-Pfalz, Pressestelle, Brecheisen und abgesägte Gießkanne, zugesandt am 20.04.2023	Polizei Osnabrück 2023e	Polizei Osnabrück, Pressestelle, Taschenlampe, zugesandt am 20.04.2023
LKA Rheinland-Pfalz 2023b	LKA Rheinland-Pfalz, Pressestelle, Stirnlampe, zugesandt am 20.04.2023	Zaik 2023	Zaik, Andreas (inhaltlich verantwortlich) (19.04.2023), Boom von Geldautomaten-Sprengungen: Talk mit NRWs Innenminister Herbert Reul stern TV, Auszug aus: stern TV, Folge 16 v. 19.04.2023, 22:35 Uhr [08:56 min-15:13 min], Köln: i&u TV Produktion https://www.youtube.com/watch?v=ZFopV-8pkRU , abgerufen am 01.05.2023
LKA Rheinland-Pfalz 2023c	LKA Rheinland-Pfalz, Pressestelle, HEMA-Regenanzug verpackt, zugesandt am 20.04.2023		
LKA Rheinland-Pfalz 2023d	LKA Rheinland-Pfalz, Pressestelle, Schadensbild 1, zugesandt am 20.04.2023		

**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Abteilung: Polizei

Studienort: Duisburg

Fachbereich: Polizeivollzugsdienst (BA)



Bachelorthesis zum Thema:

**Gewaltmanagement in Räumen fragiler Staatlichkeit
– erläutert am Beispiel Somalias**

Vorgelegt von:
Pia Löv
Kurs: DU P 20/01
Einstellungsjahrgang: 2020

Email: pia.loev@studium.hspv.nrw.de

Abgabedatum: 5. Mai 2023

Erstgutachter: Herr Dr. Alexander Friedman
Zweitgutachterin: Frau Prof. Dr. Sabrina Munsch

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Inhaltsverzeichnis	II
Verzeichnis der Abbildungen	III
1. Einführung	1
2. Konzeptionelle Überlegungen	4
2.1 Begriffsklärungen: Staat und Staatlichkeit	4
2.2 Staat und Staatlichkeit in afrikanischer Perspektive	5
2.3 Fragile Staatlichkeit und Staatszerfall: Merkmale, Ursachen, Folgen	6
2.4 Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit	8
3. Empirische Analyse: Staatszerfall und Gewaltmanagement am Beispiel Somalias	9
3.1 Landeskundlicher Hintergrund	9
3.1.1 Regionaler Rahmen: Konfliktherd „Horn von Afrika“	9
3.1.2 Politik und Gesellschaft in Somalia: geographische, demographische und sozio-ökonomische Basisinformationen	10
3.1.3 Grundzüge der Geschichte Somalias: von der Unabhängigkeit bis heute	13
3.2 Gewaltordnungen: Fallstudien zum somalischen Staatszerfall	15
3.2.1 Gewalt in Somalia unter den Bedingungen der „Neuen Kriege“	15
3.2.2 Gewaltmärkte: Grundzüge der somalischen Kriegsökonomie	17
3.2.3 Gewaltmanagement ohne Staat	19
3.2.4 Folgen der Gewaltordnungen für die Bevölkerung	21
3.3 Internationale Stabilisierungsbemühungen in und für Somalia	23
3.3.1 Global-Governance-Ansätze: Ratio, Umfang, Bewertung internationaler Stabilisierungsmissionsmissionen	23
3.3.2 Deutsche Stabilisierungsbemühungen und Bewertungen	26
3.4 Exkurs: Aspekte der Entsendung deutscher Polizistinnen und Polizisten in internationale Polizeimissionen	29
4. Fazit	33
5. Literaturverzeichnis	36
Anhang	47
A1 Abbildungen	47
A2 Interviews	55
A3 Eigenständigkeitserklärung	76

<u>Verzeichnis der Abbildungen im Anhang</u>	Seite
Abbildungen	
Nr. 1: Fragile State Index – Weltweite Verteilung schwacher Staatlichkeit	47
Nr. 2: Somalia: Politische Karte	47
Nr. 3: Somalias Clanstruktur	48
Nr. 4: Hauptsiedlungsgebiete der somalischen Clanfamilien	48
Nr. 5: Territorialkontrolle in Somalia	49
Nr. 6: Deutsche Beteiligung an internationalen Polizeimissionen – Weltkarte	49
Nr. 7 Fotostrecke: Eindrücke aus Somalia	50

1. Einführung

„Gewaltmanagement in Räumen fragiler Staatlichkeit, erläutert am Beispiel Somalias“ – das ist das Thema der vorliegenden Bachelorarbeit im Rahmen der Polizeiausbildung für den gehobenen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Dazu drei Vorbemerkungen, bevor der Gang der Untersuchung und ihr erkenntnisleitendes Interesse dargestellt werden:

(1) Die Idee, diese Bachelorarbeit der Frage nach Gewaltmanagement in fragilen Staaten zu widmen, entstand im Nachgang eines im Sommersemester 2022 durchgeführten HSPV-Hauptseminars zu „Formen der Gewalt“, in dem einerseits Erscheinungsformen von Gewalt (wie z.B. Antisemitismus, „Clan“-Gewalt) konzeptionell analysiert wurden, zum anderen aber auch Gewalterscheinungen anhand verschiedener Länderstudien behandelt wurden (wie z.B. die Problematik ethnischer Gewalt in Bosnien während des Jugoslawienkriegs). Diese Arbeit möchte beide Elemente verknüpfen: es geht konzeptionell um Erscheinungsformen und die Ordnung von Gewalt in Räumen fragiler Staatlichkeit, die länderspezifisch am Beispiel „Somalia“ näher dargestellt werden sollen.

(2) Somalia wurde als Beispielland gewählt, weil das Land als „Extrembeispiel für gewaltsamen Staatszerfall und sich überlagernde Gewaltkonflikte jenseits des Staates“ (Chojnacki et al. 2015: 129) gilt. Somalias Ende der 1980er Jahre begonnenes Abdriften in Jahrzehnte von Anarchie und Terror hat aber nicht nur für Schlagzeilen in den Medien gesorgt und dem Land u.a. den Ruf einer „Brutstätte des Bösen“ (Birnbauer 2002: 17) und eines „regionalen Problem-Champions“ (Weber 2021) eingetragen. Gleichzeitig haben die damaligen Entwicklungen eine intensive wissenschaftliche Diskussion zum Thema „Staatszerfall“ in Gang gesetzt (vgl. Lambach & Bethke 2012), bei der insbesondere der Frage nachgegangen wird, wie es um Sicherheit und Ordnung in von Gewalt geprägten Räumen fragiler oder zusammengebrochener Staatlichkeit bestellt ist. Somalia wurde als Beispielland aber auch deshalb gewählt, weil die Verfasserin im Rahmen einer der Polizeiausbildung vorangegangenen Ausbildung zur Sozialarbeiterin mit Flüchtlingen aus Somalia und anderen fragilen afrikanischen Ländern zu tun hatte und sich Kenntnisse über (traumatische) Gewalterfahrungen in von Staatszerfallsprozessen geprägten Regionen als ein hilfreiches Element interkultureller Kompetenz herausgestellt hatten.

(3) Deutschland und Somalia trennen (in der Luftlinie) zwar 6.090 Kilometer. Trotz der großen Entfernung haben die Entwicklungen in Somalia aber zum Teil einen direkten Deutschlandbezug – sei es in Folge der sich nach Europa bewegenden Flüchtlingsströme, die die konfliktträchtige Situation in Somalia verursacht, sei es in Folge der terroristischen Bedrohung, die von in Somalia operierenden Terrorgruppen für die Sicherheit Europas und damit Deutschlands ausgeht, sei es mit Blick auf Menschenhandel, sei es mit Blick auf die

Somalia-Auslandseinsätze deutscher Soldatinnen und Soldaten und Polizistinnen und Polizisten, sei es (mittelbarer) mit Blick auf polizeiliche Einsatzanlässe in Deutschland, bei denen Somali mit häufig traumatischen Lebenserfahrungen in fragilen Staaten (und entsprechendem Konfliktverhalten) involviert sind. Entsprechend betont auch Eckhard (2023: 1657) den „eindeutigen Zusammenhang von (Un)Sicherheit in Krisenländern und der (Un)Sicherheit in Deutschland“.

Anknüpfend an diese Vorbemerkungen wird im Rahmen der Bachelorarbeit auf folgende Aspekte näher eingegangen:

Unter der Überschrift „Konzeptionelle Überlegungen“ soll in Kapitel 2 erläutert werden, was unter fragiler Staatlichkeit und Staatszerfall zu verstehen ist und welche Kriterien zu ihrer Messung verwendet werden. In der Literatur (vgl. Risse & Lehmkuhl 2007: 7ff.) wird in diesem Zusammenhang betont, dass die Thematisierung und Messung von fragiler Staatlichkeit von einem Staatsbegriff ausgehe, der durch die im „Westen“ erlebte Form von Staatlichkeit geprägt werde und andere regionale Formen von Herrschaft oder Staatlichkeit ausblende. Mit Blick auf diesen Einwand soll daher zunächst skizziert werden, (a) wie Staat und Staatlichkeit aus unserer westlichen Perspektive idealtypisch definiert werden und (b) welches Staatsverständnis sich in Afrika evtl. alternativ herausgebildet hat.

Den konzeptionellen Erläuterungen von Staat und (fragiler) Staatlichkeit folgt in Kapitel 3.1 eine Darstellung landeskundlicher Besonderheiten Somalias. Es sollen diejenigen Aspekte vorgestellt werden, die für das Verständnis des somalischen Staatszerfallsprozesses von besonderer Bedeutung erscheinen. Dazu gehören beispielsweise die geopolitischen Besonderheiten am Horn von Afrika, das zu den gewaltintensivsten Regionen und „größten Sorgenkindern der Welt“ (vgl. Schadomsky 2023) gezählt wird, sowie wichtige Länderinformationen wie geographische Merkmale, Klima, Bevölkerungsstruktur, gesellschaftliche Kräfte (insb.: das somalische Clansystem), geschichtliche Entwicklung.

Der landeskundlichen Skizze schließen sich in Kapitel 3.2 einige Fallstudien zu Aspekten des somalischen Staatszerfallsprozesses an. Im Mittelpunkt soll die Frage stehen, wie sich in Somalia das Management von Gewalt unter den Bedingungen der sogenannten „Neuen Kriege“ (Stichworte u.a.: Proliferation von Gewaltakteuren; Entgrenzung von Gewalt), unter den Bedingungen einer Kriegsökonomie (Stichwort: Instrumentalisierung von Gewalt zwecks Gewinnmaximierung) sowie unter den Bedingungen fehlender staatlicher Ordnungsmacht (Stichworte: Herrschaftsansprüche von Warlords, Terrorgruppen, Clans oder religiösen Autoritäten) darstellen und welche Folgen diese Gewaltordnungen für die „normale“ somalische Bevölkerung haben (vgl. Bakonyi 2018).

In Kapitel 3.3. soll, anknüpfend an die erwähnten „Spill-over“-Effekte des somalischen Staatszerfallprozesses auf die Sicherheit in Europa und Deutschland, skizziert werden, welche Strategien des Konfliktmanagements in und für Somalia seitens der Staatengemeinschaft entwickelt worden sind. Insbesondere soll der Frage nachgegangen werden, wie sich Somalia aus Sicht der Bundesregierung darstellt und welche Beiträge Deutschland zur Stabilisierung der Lage vor Ort unternommen hat. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei, entsprechend der institutionellen/fachlichen „Beheimatung“ dieser Bachelorarbeit, der Entsendung deutscher Polizistinnen und Polizisten in die in Somalia operierenden internationalen Polizeimissionen.

Kapitel 3.4 befasst sich – als Exkurs – mit einigen Aspekten der Entsendung deutscher Polizistinnen und Polizisten in internationale Polizeimissionen. Eingegangen wird auf die Motive für Deutschlands Beteiligung, auf die Aufgaben und Herausforderungen, die mit Auslandseinsätzen in fragilen Staaten verbunden sind, sowie auf die Qualifikationen, die deutsche Polizeikräfte für Auslandseinsätze erfüllen sollten.

Das Fazit der Arbeit wird insbesondere von der Frage geleitet, was Polizeibeamtinnen und –beamte, die in internationalen Missionen in Somalia oder anderen von Staatszerfallsprozessen geprägten Ländern Afrikas zum Einsatz kommen könnten (oder die bei Einsatzanlässen in Deutschland auf migrierte Somali oder auf andere Afrikaner treffen können), zwecks interkultureller Sensibilisierung und Stärkung von Handlungssicherheit über Gewaltmanagement in Räumen fragiler Staatlichkeit wissen sollten.

Abschließend noch einige Bemerkungen zur Methodik und Quellenlage:

Im Rahmen der Bachelorarbeit werden unterschiedliche gesellschaftliche und staatliche Funktionsbereiche wie Politik, Recht, Wirtschaft, Sozialstruktur oder Kultur untersucht und zudem die Folgen der Entwicklung Somalias für die internationalen Beziehungen behandelt. Entsprechend ist die Bachelorarbeit als interdisziplinäre Untersuchung zu verstehen.

Was die der Bachelorarbeit zugrundeliegende Literatur angeht: Es gibt eine Vielzahl von Studien, die sich mit den in der Bachelorarbeit thematisierten Fragen beschäftigen - ja, es war gerade, wie erwähnt, der Fall Somalia, der Auslöser war für die intensive wissenschaftliche Beschäftigung mit der Staatszerfallsproblematik und der Frage nach Gewaltordnungen in Räumen fragiler Staatlichkeit. Der Schwerpunkt liegt auf politikwissenschaftlichen Studien (Internationale Beziehungen/Politische Friedens- und Konfliktforschung), auf rechtswissenschaftlichen Studien zu Staatsfunktionen und Staatlichkeit sowie auf landeskundlichen Abhandlungen über Somalia. Ausgewertet wurden einschlägige Monographien sowie im Internet abrufbare deutsch- und englischsprachige Studien.

Zu Wort kommen aber auch (1) Herr Polizeidirektor Ralf Schröder, der seit Juli 2022 die internationale Polizeikomponente der Vereinten Nationen in Somalia/UNSOM leitet; (2) Herr Polizeihauptkommissar Torsten Köpschall, der an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg im Institutsbereich „Polizeiliche Auslandseinsätze“ für Polizeimissionen in Afrika/Somalia zuständig ist, sowie (3) die an der Durham University lehrende Somalia-Expertin Frau Professor Jutta Bakonyi, zu deren Forschungsschwerpunkten Somalias Staatszerfallsprozess und seine Gewaltordnungen zählen. Mit den genannten Personen hat die Verfasserin Interviews geführt, die im Anhang dieser Arbeit abgedruckt sind.

2. Konzeptionelle Überlegungen

2.1 Begriffsklärungen: Staat und Staatlichkeit

Um Staaten als „schwach“, „fragil“, „zerfallend“ oder sogar „gescheitert“ einzustufen, bedarf es eines Kriterienkatalogs, mit dem festgestellt werden kann, „dass die Art und Weise, wie der betroffene Staat zu ‚funktionieren‘ scheint, außerhalb des gültigen normativen Modells des Staates und seines Verhältnisses zur Gesellschaft steht“ (Prinz & Schetter 2015: 57f.). Für die Umschreibung des staatlichen Idealtypus werden Begriffe wie „neuzeitlicher Nationalstaat“, „Territorialstaat“, „freiheitlicher Verfassungsstaat“ verwendet (vgl. Schöbener & Knauff 2018; Zippelius 2017). Bezugnehmend auf die drei klassischen Merkmale eines Staates - Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt - wird angeführt, dass sich der moderne Staat „durch den Anspruch einer Zentralgewalt und ihres Apparats auf politisch-institutionelle Kontrolle über ein spezifisches, abgrenzbares Territorium und die dort lebende Bevölkerung“ (Schneckener 2004: 9) definiert. Genschel & Zangl (2007: 10f) führen aus:

„Als Staat bezeichnen wir einen politischen Herrschaftsverband, der darauf spezialisiert ist, für ein bestimmtes Gebiet - das Staatsgebiet - und für eine bestimmte Gruppe von Menschen - die Staatsbürger - die Versorgung mit Kollektivgütern zu sichern. Damit der Staat Herrschaft zum Zwecke der Kollektivgutproduktion ausüben kann, braucht er bestimmte Fähigkeiten, die wir als Staatlichkeit bezeichnen. Staatlichkeit umfasst drei für die effektive Herrschaftsausübung unerlässliche Kompetenzen: - Entscheidungskompetenz, das heißt die Macht, kollektiv-verbindliche Entscheidungen zu treffen; - Organisationskompetenz, also das Vermögen, kollektiv-verbindliche Entscheidungen verlässlich umzusetzen; - Letztverantwortung, das heißt die Fähigkeit, faktische Anerkennung als höchste politische Autorität zu finden, in deren Namen Herrschaft ausgeübt wird, und die die Folgen einer mangelhaften Kollektivgutproduktion zu verantworten hat.“

Gegen eine Fokussierung auf dieses klassische Modell des Nationalstaats für eine Messung von Staatlichkeit wendet Lambach (2012: 53) ein, dass dadurch andere Formen von Staatlichkeit jenseits des klassischen (westlichen) Nationalstaatsverständnisses außer Acht gelassen würden „und es häufig zur Bildung ‚hybrider politischer Ordnungen‘“ komme, „in denen sich formelle und institutionelle Strukturen miteinander vermengen“. Auch Bakonyi & Stuvoy (2006: 39) heben hervor, dass nicht nur der Staat, sondern „jede soziale Ordnung durch

drei invariante, sich wechselseitig konstituierende Elementarfunktionen gekennzeichnet (ist): die Sicherung der materiellen Reproduktion, die Gewaltkontrolle und die Gewährleistung von Orientierungsmitteln“ und dass selbst im Krieg „diese interdependenten Elementarfunktionen gesellschaftliche Zusammenhänge“ begründen. Ein weiterer Einwand lautet, dass die Messung von Staatlichkeit am Modell des westlichen Nationalstaates anmaßend sei, weil sich in ihr eine „Voreingenommenheit“ zugunsten westlicher Konzepte von liberaler Staatlichkeit offenbaren (Börzel et al. 2018: 5f.) und dadurch verkannt werde, dass es in anderen Weltregionen „schon immer ein Nebeneinander von Staatlichkeit und traditionellen Formen sozialer Ordnung“ gegeben habe (Watzal 2007).

Stichwort: „andere Weltregionen“ - welches Staatsverständnis sich in Subsahara-Afrika, mit dem Somalia den (post-)kolonialen Staatsbildungsprozess gemeinsam hat, herausgebildet hat, wird im folgenden Abschnitt skizziert.

2.2 Staat und Staatlichkeit in afrikanischer Perspektive

Afrika zählt 54 Staaten, die mehrheitlich im Zuge des zu Beginn der 1960er Jahre begonnenen Dekolonialisierungsprozesse entstanden sind und die angesichts sehr unterschiedlicher historischer und kultureller Erfahrungen eine große Heterogenität aufweisen (vgl. Harding 2013: 94ff.; Speitkamp 2022: 349ff.; Tetzlaff 2018: 141ff.). Bezüglich ihrer staatlichen Entwicklung lassen aber dennoch einige afrikanische Gemeinsamkeiten aufzeigen:

Zum einen gilt, dass für viele Teile Afrikas eine zum Teil rapide Erosion staatlicher Strukturen festgestellt werden kann. Begründet wird die Fragilität afrikanischer Staaten häufig damit, dass der Staat in Afrika nicht historisch gewachsen, sondern im Zuge des Dekolonialisierungsprozesses – als „externes Implantat“ (Bukonyi 2011: 11) - geschaffen worden sei und sich daher der Prozess einer Staatsbildung mangels staatlicher Traditionen als sehr schwierig erweisen musste (vgl. Bürger 2007: 21f.).

Des Weiteren wird hervorgehoben, dass der Staat in Afrika weit verbreitet eine „Geisel“ seiner politischen Führungen (Spanger 2002: 26) sei, die staatliche Ressourcen im Zuge von Klientelismus und Neopatrimonialismus für die Versorgung der Amtsträger und ihrer Solidargemeinschaften ausbeuteten und damit den „Zerfallsprozess staatlicher Legitimität, Autorität und Kapazität“ (ebd.) in Gang setzten. In diesem Zusammenhang wird unterstrichen, dass das staatliche Patronagesystem im Bewusstsein afrikanischer Gesellschaften so stark verankert sei, dass der Erfolg von Staatlichkeit an der Fähigkeit seiner Eliten gemessen werde, Partikularinteressen, die über Familie, Ethnie, Clan etc. definiert werden, zu befriedigen; ein Denken in Kategorien des gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohls finde sich nur ansatzweise (vgl. Lambach 2012: 51f.).

Drittens wird betont, dass sich Afrika zu einem „Experimentierraum unterschiedlichster Formen von politischer Herrschaft“ (Trotha 2000) entwickelt habe, in dem unterschiedliche gesellschaftliche und politische Organisationsformen konkurrieren, von der Demokratisierung über Formen der Parastaatlichkeit bis zum Staatszerfall. Durch die vielen Formen von Nicht-Staatlichkeit und die Abwesenheit des staatlichen Gewaltmonopols sei der Kontinent insofern zum „historischen Normalfall“ (ebd.) zurückgekehrt.

Als zentrale Herausforderung für staatliche Stabilität in Afrika wird, viertens, die Mannigfaltigkeit gesellschaftlicher Identitäten – basierend auf Rasse, Ethnizität, Kultur, Sprache, Clan/Stamm oder Religion – angeführt (vgl. Deng et al. 1996: 61ff.; Tetzlaff 2018: 169ff.). Es wird hervorgehoben, dass Identitätskonflikte innerhalb afrikanischer Gesellschaften oft als kompromisslose Nullsummenspiele angesehen würden, was die Integrität des Staates ernsthaft bedrohe.

2.3 Fragile Staatlichkeit und Staatszerfall: Merkmale, Ursachen, Folgen

Über Merkmale, Ursachen und Folgen von fragiler Staatlichkeit und Staatszerfall gibt es zahlreiche Analysen, und Think Tanks und internationale Organisationen publizieren regelmäßig Ranglisten, auf denen die Staaten der Welt mittels Skalen von stabil-konsolidiert-funktional bis gescheitert-dysfunktional aufgelistet werden (vgl. Glawion et al. 2019). Zu den bekanntesten Ranglisten zählen der vom US-amerikanischen Fund for Peace (2022) herausgegebene „Fragile State Index“, der von der Bertelsmann Stiftung (2022) herausgegebene Bertelsmann Transformation Index/BTI, der „States of Fragility“-Index der OECD (2022) sowie der auf Afrika beschränkte Mo-Ibrahim-Index (Mo Ibrahim Foundation 2023).¹

Unter Bezug auf die drei zentralen Staatsfunktionen „Herrschaft, Sicherheit, Wohlfahrt“ und mit einem besonderen Fokus auf das Gewaltmonopol werden verschiedene Typen fragiler Staatlichkeit unterschieden; die Bundesregierung (2017: 21) spricht von „Fragilitätsprofilen“. Am meisten findet sich die Unterscheidung in schwache, zerfallende und gescheiterte Staaten (vgl. Büttner 2004; Lambach 2012; Schneckener 2003: 13ff.):

¹ Die größte Aufmerksamkeit erhält jährlich der „Fragile State Index“ (Fund for Peace 2022), der auf einer interaktiven Weltkarte (vgl. Abb. 1) darstellt, wie es um den weltweiten Zustand von Staatlichkeit bestellt sein soll. Die aktuelle (179 Staaten umfassende) Rangliste wird von Jemen als dem fragilsten Staat angeführt, gefolgt von Somalia, Syrien, Südsudan, der Zentralafrikanischen Republik, DR Kongo und Sudan. Die Mehrheit der Staaten mit ausgewiesenen Fragilitätsmerkmalen liegt in Afrika: Unter den 25 fragilsten Staaten der Welt sind 20 afrikanische; als fragilster EU-Staat wird Zypern (Rang 120) aufgeführt; Deutschland nimmt Platz 167 ein, als funktionsfähigster, stabiler Staat gilt Finnland.

- Schwache Staaten (weak states) sind von der mangelnden Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen, der Bildung von Widerstandsgruppen und der Formierung von informellen parallelen Institutionen geprägt (vgl. Büttner 2004: 5; Schneckener 2003: 13). Sie üben zwar ihr Gewalt- und Steuermonopol noch ausreichend aus, es gibt aber Mängel bei der Implementierung staatlicher Dienstleistungen und der Aufrechterhaltung der politischen Ordnung.
- Zerfallende Staaten (failing states) sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die zentrale politische Ordnung auflöst, ein sehr hohes Maß an Gewalt präsent ist, sich Teilterritorien bilden und Ressourcen rücksichtslos (zwecks persönlicher Bereicherung und/oder Kriegführung) ausgebeutet werden. Das staatliche Gewalt- und Steuerungsmonopol ist nur noch punktuell vorhanden (vgl. Büttner 2004: 5; Schneckener 2003: 14).
- Bei gescheiterten oder zerfallenen Staaten bzw. Staatskollaps (failed states) sind keine der grundlegenden Staatsfunktionen nennenswert vorhanden, so dass von einem völligen Zusammenbruch von Staatlichkeit gesprochen wird. Der Staat ist nur noch eine, wie es unter Verweis auf Somalia hieß, „Fiktion auf der Landkarte“ (Birnbach 2002: 27). Zu den Merkmalen zerfallener Staaten gehören das Auftreten von Kriegsherren (Warlords), massive Gewalt, Rechtlosigkeit, die Formierung sogenannter Kriegsökonomien sowie die Übernahme aufgelöster staatlicher Aufgaben durch andere gesellschaftliche Akteure (vgl. Büttner 2004: 4f; Schneckener 2003: 14).²

Was Ursachen angeht, die als maßgeblich für die Herausbildung fragiler Staatlichkeit bis hin zum Staatskollaps gelten, verweist Lambach (2012: 44f.) auf vier Risikogruppen, nämlich: „Politische Faktoren wie Neopatrimonialismus, Klientelismus und schlechte Regierungsführung; Wirtschaftliche Faktoren wie Rentenökonomien, der Ressourcenfluch oder die Abhängigkeit von den Weltmärkten; Sozialstrukturelle und kulturelle Faktoren wie ein mangelndes Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gesellschaft sowie Konflikte zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Autoritäten; sowie internationale und regionale Faktoren wie

² Wichtig ist der Hinweis, dass es auch in als stabil geltenden Staaten Räume begrenzter Staatlichkeit gibt, wo also der Staat einzelne seiner Kernfunktionen (räumlich, zeitlich, sektoral) nicht in vollem Maße ausübt. Als Beispiele werden häufig von kriminellen Gangs kontrollierte Großstadtbereiche angeführt, in denen das staatliche Gewaltmonopol herausgefordert wird - von London über die Pariser Banlieues bis hin zu Berlin-Neukölln (vgl. BZ 2016; Die Welt 2019; Korf & Raeymaekers 2012). Der amerikanische Philosoph Noam Chomsky (2006) hat sogar ein ganzes Buch den USA als „gescheitertem Staat“ gewidmet. Einschränkungen von Staatlichkeit werden aber z.B. auch mit Blick auf die Gestaltungsmacht multinationaler Konzerne (Stichwort z.B.: Einflüsse auf das internationale Finanzsystem) oder auch bezüglich bewusster Souveränitätsübertragungen an internationale Organisationen (wie an die EU) thematisiert (vgl. Beck 1997; Gebhardt o.J.).

die Globalisierung, nachlassende Entwicklungshilfe sowie Diffusions- und Ansteckungsprozesse.“

Neben Merkmalen von und Ursachen für fragile Staatlichkeit ist noch der Blick auf die Folgen von schwacher Staatlichkeit und Staatszerfall wichtig, weil diese interne und externe Reaktionen mit bestimmen.³ Mit Büttner (2004: 17ff.) kann man sicherheitspolitische und sozioökonomische Folgen unterscheiden: Zu den sicherheitspolitischen Folgen zählt er die im Zuge von Staatszerfallsprozessen zu beobachtende „allgemeine Militarisierung der Gesellschaft“ und die „Normalisierung von Gewalt“, die „unkontrollierte Proliferation von Waffen“ sowie die Nutzung von schwachen oder zerfallenen Staaten als „Rückzugsgebiete, Aktionsbasen oder Ausbildungsplätze für Terroristen“ (ebd.). Zu den sozioökonomischen Folgen zählt er den „allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang“, Hand in Hand mit einer Verelendung weiter Bevölkerungskreise, umfangreiche Fluchtbewegungen sowie die zu Potenzierung externer Schocks, z.B. die Verstärkung der Folgen von Dürre für die Nahrungsmittelsicherheit (ebd.).

2.4 Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit

Wie einleitend betont, hat das Thema „Staatenfragilität“ unter dem Stichwort „Governance“ bzw. „governance without government“ (Menkhaus 2007) eine intensive wissenschaftliche und politische Diskussion über die Frage ausgelöst, wie sich „Regieren jenseits des Staates“ und „Politik außerhalb der staatlichen Institutionenordnung“ (Trute 2022) vollziehen. Dem Thema dieser Bachelorarbeit entsprechend befasst sich dieses Kapitel mit der Frage nach politischen Ordnungsversuchen in von Gewalt geprägten Räumen.

Der Frage nach politischen Ordnungsversuchen in Räumen begrenzter Staatlichkeit liegt die Hypothese zugrunde, dass jeder soziale Raum als regierbar anzusehen ist. Entsprechend gelten Räume begrenzter Staatlichkeit, um mit Korf et al. (2018: 167) zu sprechen, nicht als „ungoverned spaces, but ‚differently‘ governed“. Governance in sogenannten gewaltoffenen Räumen bedeutet, dass nicht-staatliche und oft miteinander verfeindete Akteure (z.B. Warlords, Clanchefs, religiöse Führer) staatsähnliche Steuerungsfunktionen erbringen - das heißt: sie setzen Regeln und stellen öffentliche Güter bereit -, „ohne dass effektive und legitime Gebiets Herrschaft als ein Kernelement von Staatlichkeit gegeben wäre“ (Braml et al. 2010: 4). Korf et al. (2018: 179) merken an, dass entsprechende Ordnungsstrategien von Seiten

³ Aktuell rufen die Ereignisse im Sudan Besorgnisse wegen eines weiteren afrikanischen Staatszerfallsprozess hervor. So heißt es in einer Stellungnahme der SPD-Fraktion im Bundestag (2023): „Die Konfliktparteien im Sudan sind dazu aufgefordert, die Kampfhandlungen sofort einzustellen. Wenn sich die bekämpfenden militärischen Eliten nicht schnellstmöglich an den Verhandlungstisch setzen, droht ein Staatszerfall im Sudan. Die internationale Gemeinschaft steht bereit, den Verhandlungsprozess zu unterstützen.“

verfeindeter Gewaltakteure häufig zu besonders gewalttätigen „Territorialisierungen“, d.h. Fragmentierungen der (umkämpften) Gewalträume führten (so auch Bakonyi 2023).

Räume fragiler Staatlichkeit werden aber nicht nur als „differently governed“ bezeichnet, sie werden in Bezug auf zerfallen(d)e Staaten auch als „ungoverned“ titulierte (vgl. Prinz & Schetter 2015). Die Rede von unregierten Räumen impliziert, dass dort, wo keine staatlichen Strukturen vorhanden sind, Räume entstehen, die Gewaltakteure als Operationsbasen nutzen und von denen dann eine Bedrohung der internationalen Sicherheit ausgeht (ebd.: 59). Infolgedessen wird das Etikett „unregiert“ auch verwendet, um militärische Interventionen seitens der Staatengemeinschaft zu verlangen, in dem Staatszerfall zu einer schwerwiegenden, eine rasche Reaktion erfordernden Bedrohung erklärt wird (vgl. Lambach 2011: 11, 18).⁴

Wie sich Governance – hier verstanden als Ordnung von Gewalt - in von Staatszerfallsprozessen geprägten Ländern konkret darstellen kann, wird nun am Beispiel von Somalia näher erläutert.

3. Empirische Analyse: Staatszerfall und Gewaltmanagement am Beispiel Somalias

3.1 Landeskundlicher Hintergrund

3.1.1 Regionaler Rahmen: Konflikttherd „Horn von Afrika“

Somalia bildet mit Äthiopien, Dschibuti und Eritrea das „Horn von Afrika“, dem in einer geographischen Erweiterung häufig auch noch Kenia, Uganda sowie z.T. Sudan/Südsudan hinzugerechnet werden (vgl. De Waal 2015; Schlicht 2021). Aufgrund seiner Lage zwischen Ostafrika, der arabischen Halbinsel und den Handelswegen des indischen Ozeans wird dem Horn von Afrika eine besondere geopolitische Bedeutung zugewiesen, mit der auch das große Interesse externer Akteure an diesem Teil der Welt erklärt wird.

Um die politische Großwetterlage am Horn von Afrika zu beschreiben, werden ähnlich negative Superlative benutzt wie mit Blick auf Somalia: Nathan (2001: 1) erblickt am Horn von Afrika die Unheil bringenden afrikanischen „Reiter der Apokalypse“ in Gestalt von autoritärer Herrschaft, Armut und Ungleichheit, Ausschluss von Minderheiten an der Regierung und unzureichenden institutionellen Konfliktlösungskapazitäten. Sharamo & Mesfin (2011: xii)

⁴ Um militärische Interventionen in von schwacher Staatlichkeit betroffenen Ländern auf eine völkerrechtliche Grundlage zu stellen, hat die Staatengemeinschaft (auch im Lichte ihrer Erfahrungen in Somalia) im Jahr 2005 das Konzept der „Schutzverantwortung der Staaten“ (Responsibility to Protect/„RtoP“) verabschiedet (vgl. DGVN 2017; Bundesregierung 2017: 51), welches das Souveränitätsrecht eines Staates an die Bedingung knüpft, der Verantwortung zum Schutz der eigenen Bevölkerung vor schweren Menschenrechtsverletzungen nachzukommen und dafür Sorge zu tragen, dass vom eigenen Territorium keine Bedrohung für andere Länder ausgeht. Für die internationale Gemeinschaft folgt aus dieser bedingten Souveränität ein Interventionsrecht, wenn ein Staat seiner Schutz- und Sicherheitsverantwortung nicht nachkommt.

betonen, dass seit dem Zweiten Weltkrieg keine andere regionale Konfliktzone eine so große Konzentration von Tod und Zerstörung produziert habe wie das Horn von Afrika. Für De Waal (2015: 37) ist die Region „a cornucopia of violence and destruction“ (ein Füllhorn von Gewalt und Zerstörung) mit zwischenstaatlichen und Bürgerkriegen, konventionellen und neuen Kriegen, internationalen militärischen Interventionen und Seeräuberei, mit Genoziden, Terroranschlägen und Volksaufständen. Das Außenministerium der Schweiz (EDA 2022) spricht aktuell vom Horn von Afrika als eine der „konfliktträchtigsten und fragilsten Regionen der Welt. (...) Zu den Dimensionen der Fragilität gehören langwierige Konflikte und gewalttätiger Extremismus, schwache Regierungsführung und schlechte Qualität der öffentlichen Dienstleistungen“. Konflikt verschärfend kommt hinzu: „There are no purely internal wars: the neighbours are entangled in all“ (De Waal 2015: 37; so auch Schröder 2023).

Die Aussichten, den Konflikttherd „Horn von Afrika“ zu befrieden oder zumindest zu stabilisieren, werden sehr pessimistisch eingestuft. Clapham (2017: 193) schreibt: „This is a part of the world constantly in flux, in which patterns of state creation and decay form and reform, in response to the ever changing relations between highland and lowland, Christianity and Islam, zones of settled governance and zones of statelessness. It would be foolish to assume that these tensions are being, or will ever be, resolved.“ Der Afrikaforscher Marchal (zit. n. Wiener Zeitung 2022) betont, dass am Horn von Afrika „für offene Fragen oftmals kriegerische und gewaltsame Lösungen gesucht (werden)“. Und weiter: "Vielleicht bilden sich neue politische Kräfte heraus, im Moment sehe ich aber vor allem Chaos" (ebd.). Und Schadomsky (2022) prophezeit unter der Überschrift „Düstere Aussichten für das Horn von Afrika“, dass nicht der derzeit unsere Aufmerksamkeit bindende Krieg in der Ukraine, sondern Somalia und Äthiopien „2023 die größten Sorgenkinder der Welt sein (werden)“.

3.1.2 Politik und Gesellschaft in Somalia: geographische, demographische und sozio-ökonomische Basisinformationen

In diesem Kapitel werden diejenigen landeskundlichen Informationen zu Somalia skizziert, denen mit Blick auf den somalischen Staatszerfallsprozess und seine Analyse eine besondere Bedeutung zukommen (die Ausführungen basieren auf: Auswärtiges Amt 2022, Bakonyi 2011, Birnbaum 2002, BTI 2022; UN 2022).

Somalia (vgl. Abb. 2) grenzt an Dschibuti, Äthiopien, Kenia und den Indischen Ozean und ist mit einer Fläche von ca. 637.660 km² nahezu doppelt groß wie Deutschland. Völkerrechtlich wird mit Somalia die mit der 1960 erfolgten Unabhängigkeit als Mitgliedstaat in die Vereinten Nationen aufgenommene „Republik Somalia“ bezeichnet. Somalia hat sich 2012 eine neue (Übergangs)Verfassung gegeben, mit der Somalia in eine Föderale Republik umgestaltet wurde. In seiner heutigen Form umfasst Somalia (a) die sich 1991 einseitig für unabhängig

erklärte - international aber nicht anerkannte - Republik Somaliland im Nordwesten (das koloniale British-Somalia), (b) die sich 1998 als „autonom“ erklärte Region Puntland im Norden und Nordosten sowie (c) einen dritten Teil, der oft als Süd-, Zentral- oder Restsomalia beschrieben wird und der im Zentrum der Konfliktaustragung steht.

Die Gesamtbevölkerungszahl (vgl. Worldometer 2023) wird auf derzeit rd. 17,2 Millionen geschätzt, fast 75 Prozent der Bevölkerung ist jünger als 30 Jahre (vgl. Population Pyramid 2022), das Durchschnittsalter beträgt 15,2 Jahre (vgl. Statistika 2023). Größere somalische Bevölkerungsteile gibt es zudem in Dschibuti, im äthiopischen Ogaden, in Kenia sowie im Jemen, den Golfstaaten, Saudi-Arabien, Nordamerika, Australien und in Europa. Insgesamt wird die somalische Diaspora außerhalb des Horns von Afrika auf ca. 2 Millionen geschätzt.

Somalia zählt zu den ärmsten Ländern der Welt: Die Armutsrate – Maßstab: weniger als 3,2 US-Dollar täglich verfügbares Einkommen – wird auf 88,9 Prozent geschätzt (BTI 2022). Infolge des Staatszerfallsprozesses basiert(e) die somalische Wirtschaft auf dem informellen Sektor sowie auf Elementen der Kriegsökonomie, die unten (Kap. 3.2.2) unter dem Stichwort „Gewaltmärkte“ analysiert werden. Die Infrastruktur des Landes (Eisenbahn, Straßennetz, See- und Flughäfen, Schulen, Krankenhäuser etc.) ist bürgerkriegsbedingt zerstört oder in sehr schlechtem Zustand. Das Auswärtige Amt (2022) unterstreicht, dass Somalia seit Jahrzehnten auf Nothilfmaßnahmen aus dem Ausland angewiesen ist.

Somalia hat arides bis semiarides Klima mit sich ausdehnenden Dürreperioden und immer geringeren Niederschlägen. Diese klimatischen Bedingungen haben ein ausgeprägtes Hirten-Nomadentum entstehen lassen, dem ein besonderes „Ethos“ zugeschrieben wird (vgl. Harper 2012: 21f.), das sich im Widerstand gegen zentralisierte, hierarchische Autoritätsstrukturen und in einer Geringschätzung von staatlicher Territorialität und Grenzen niederschlägt und sich entsprechend negativ auf Versuche der Staatsbildung auswirkt. Als weiteres Merkmal nomadischer Mentalität gilt die Alltäglichkeit von Gewalt, wie sie sich in verbreiteten Blutzollpraktiken und Rachemorden niederschlägt. Menkhaus (2008: 41) bezeichnet diesen Wesenszug des somalischen Gesellschaftslebens als „pastorale Anarchie“, welche „Instabilität von vornherein in sich (trägt)“.

Als unverzichtbar für das Verständnis der somalischen Gesellschaftsstruktur und ihrer Gewaltdynamiken gelten Kenntnisse des verzweigten Clan-Systems (vgl. Abb. Nr. 3).⁵

⁵ Somalias Clans sind zunächst einmal, wie Birnbaum (2002: 99) formuliert, „nichts anderes als eine größere Gruppe von Menschen, die sich über die männliche Erbschaftslinie auf einen gemeinsamen Urvater definiert“, der zugleich als Namensgeber des Clans fungiert. Dieses Abstammungssystem unterteilt die Somali in sechs übergeordnete Clanfamilien – das sind die: Darud, Hawiye, Isak, Dir, Digil und Rahanwajn (vgl. Abb. 3, S.) - die ihrerseits entlang dem genealogischen Schema in ein verzweigtes System von Subclans, Sub-Subclans, sogenannten Lineages und weiteren Segmenten bis zum

Diesbezüglich betont Bakonyi (2006: 99): „Die Untersuchung der somalischen Gewaltordnung kommt nicht ohne eine Beschreibung des für die somalische Gesellschaft wichtigsten Strukturprinzips, des Clansystems, aus.“ Folgende Aspekte sind es, die das Clansystem so bedeutend für die Analyse des somalischen Staatszerfallsprozesses, aber auch für alle Governance-Bemühungen machen:

- Somalias Clans sind nicht Ausdruck einer demokratischen Gliederung der Gesellschaft, sondern durch Abstammung bestimmte und streng hierarchisch strukturierte Verbände, in denen Älteste ihrem Rang in der Sippe entsprechend das Sagen haben. Der Clan kennt keine Formen institutionalisierter Herrschaft, das Zusammenwirken der Clansegmente und Verfahren der Konfliktaustragung erfolgen vielmehr auf dem Weg der politischen Selbstregulierung ohne Einschaltung einer Zentralinstanz (vgl. Bakonyi 2011: 333; Spilker 2008: 12).
- Somalias Clanstruktur ist nicht statisch, sondern hoch dynamisch. Je nach Situation treten die Clansegmente in unterschiedlichen Einheiten auf. In Konfliktfällen können kurzfristig zweckgeleitete Allianzen geschmiedet werden. Der Rekurs auf Abstammung und verwandtschaftliche Zugehörigkeit wird zu einer taktisch eingesetzten Vielzweckwaffe (vgl. Lewis 1998: 105). Mit den Worten von De Waal (2015: 111): „The capacity of Somali political actors to realign their coalitions, within and across lineage lines, shows that clan animosities tend to be transient and circumstantial: they are a product of organization for conflict, not its cause.“
- Auch wenn Clan-Zugehörigkeiten taktisch instrumentalisiert werden, der Clan bleibt die wichtigste Orientierungsgröße in der somalischen Politik und Gesellschaft. Harper (2012: 11) stellt dazu fest, dass „whatever political system is introduced is almost immediately transformed by the clan, which is stronger and more durable than any form of government“. Aber, wie bereits betont: „The clan, however, is not a stable entity; it is dynamic, infinitely adaptable and constantly being remoulded by the political situation in the country“ (ebd.). Gerade für Governance-Maßnahmen ergibt sich daraus ein großes Problem: Wo alles im Fluss ist und Loyalitäten beliebig scheinen, ist berechenbare Politik nicht möglich, und es ist äußerst schwierig, Clanvertreter als verlässliche Verhandlungspartner zu gewinnen.

Insgesamt betrachtet, gilt Somalias Clanstruktur mit ihren zahlreichen Verästelungen als Spaltpilz der somalischen Gesellschaft sowie als Entwicklungshindernis, weil Clanmitglieder

Familienverband untergliedert werden (vgl. Abbink 2009; EJPD 2017). Harper (2012: 11) spricht von einer „almost endlessly splitting structure“.

stets Partikularinteressen über das Wohl des Landes stellten (vgl. Weber 2021). Bakonyi (2006: 100) schreibt, dass die „Mobilisierung von verwandtschaftlicher Zugehörigkeit und Allianzen in Kriegszeiten und die Spaltung der Segmente vor allem aufgrund von Konflikten um die knappen natürlichen Ressourcen (...) die antagonistische Grundstruktur der somalischen Gesellschaft“ bilden.⁶

3.1.3 Grundzüge der Geschichte Somalias: von der Unabhängigkeit bis heute

Nachstehend werden nun, in großen Linien, die zentralen Etappen der somalischen Geschichte skizziert, sofern sie für das Verständnis des somalischen Staatszerfallsprozesses von Bedeutung sind. Der Überblick (die Ausführungen basieren auf: Balthasar 2020; Encyclopedia Britannica 2023; Engelhardt & Rühl 2019; Keating & Waldman 2018; Kluijver 2023; Lewis 2008; Njoku 2013) beginnt mit einem Hinweis auf den 1859 begonnenen Bau des Suezkanals, mit dem das strategische Interesse europäischer Mächte am Horn von Afrika geweckt wurde. In der Folge kolonialisierte Großbritannien den nördlichen Küstenbereich des heutigen Somalia (Britisch-Somaliland), Italien den südlichen Teil der Küste am Indischen Ozean (Italienisch-Somaliland) und Frankreich das Gebiet des heutigen Dschibuti (Französisch-Somaliland). Vom Westen des Horns von Afrika her eroberten äthiopische Truppen die Hochebene des Ogaden, und der mit Somali besiedelte nordöstlichen Grenzdistrikt Kenias kam unter die dortige britische Kolonialherrschaft.

Nach dem Zweiten Weltkrieg stellten die Vereinten Nationen das während des Krieges von Großbritannien eroberte Italienisch-Somaliland unter VN-Treuhandschaft. Am 1. Juni 1960 wurden das vormalige Italienisch-Somaliland und Britisch-Somaliland in die Unabhängigkeit entlassen; beide Gebiete vereinigten sich am 3. Juni 1960 zur Republik Somalia. Zuvor (1954) war die Region Ogaden an Äthiopien übergeben worden.

1969 putschte sich General Siad Barre an die Macht und begründete in Somalia eine Einparteien-Diktatur. Zugleich begann unter Barre ein intensiver Prozess der „Verstaatlichung der Gesellschaft“ (Bakonyi 2011: 109), dokumentiert u.a. durch den Aufbau eines ganz

⁶ Wie tief die gesellschaftliche Polarisierung in Somalia offenbar gehen kann, kommt im folgenden somalischen Sprichwort zum Ausdruck (zit. nach Harper 2012: 11): „Me and my clan against the world; Me and my family against my clan; Me and my brother against my family; Me against my brother.“ Das Denken und Handeln in Kategorien der Clanzugehörigkeit ist aber nicht nur ein Charakteristikum des politischen und gesellschaftlichen Alltags in Somalia, die Clanzugehörigkeit bleibt Teil des Bewusstseins und der Identität auch derjenigen Somali, die sich als Migranten oder Flüchtlinge im Ausland befinden. So wird in einem Bericht über Somalier in Deutschland der Clan als „Ausweis eines Somaliers“ bezeichnet, und weiter heißt es: „Clan im Gepäck. (...) Mit sich in die Diaspora haben die Somalier ihre Clankonflikte gebracht. Jeder gehört einem Clan an. (...) Afrika mag viele Krankheiten haben (...) – aber die somalische Krankheit heißt ‚Clans‘“ (FAZ 2008). Das Wissen um den Export von Clankonflikten ist auch für die (interkulturelle) Polizeiarbeit von Bedeutung, wenn deutsche Polizistinnen und Polizisten bei Einsatzlagen auf Somalier treffen; zum Beispiel bei Zeugenaussagen zu Konflikten zwischen Somali ist nicht auszuschließen, dass diese von Clanloyalitäten und weniger von Tatsachen geleitet werden.

Somalia umfassenden und zentral gelenkten staatlichen „Verwaltungs- und Gewaltapparats“, durch die Verstaatlichung wirtschaftlicher Schlüsselsektoren sowie durch die massive Ausdehnung des staatlichen Patronagesystems auf Clan basierten Klientelbeziehungen.

Mit dem Ziel der Schaffung eines "Groß-Somalia" begann Barre 1977 den Ogaden-Krieg gegen Äthiopien, der 1978 in eine vernichtende Niederlage Somalias mündete, die Matthias (2013) als „Anfang vom Ende der Barre-Herrschaft“ bezeichnet. In den folgenden Jahren formierte sich zunehmend innersomalischer bewaffneter Widerstand gegen das Barre-Regime, der von den Führern der Widerstandsbewegungen entlang von Clanzugehörigkeiten organisiert wurde. Nachdem das Barre-Regime auf den Widerstand mit breit angelegten Massakern gegen feindliche Clangruppen reagierte, kam es zu Massenmobilisierungen und einer Militarisierung der Bevölkerung.

1988 rutschte Somalia in einen offenen Bürgerkrieg ab, der zunächst zwischen den Gefolgsleuten des Barre-Regimes und den Widerstandsgruppen geführt wurde. Mit der im Januar 1991 erfolgten Flucht von Barre hatten die verschiedenen Aufstandsgruppen das sie einigende Kriegsziel erreicht, ohne jedoch weitergehende Überlegungen für die Übernahme der Staatsmacht vorgenommen zu haben (vgl. Bakonyi 2011: 157). Nachdem eine der im Widerstand kämpfenden Clangruppen einseitig einen Übergangspräsidenten ernannte, der von den übrigen Aufstandsbewegungen nicht anerkannt wurde, verwandelte sich der Bürgerkrieg in Somalia in einen erbitterten Kampf zwischen den Gewaltorganisationen um die staatliche Machtübernahme.

Die Intensität der Kampfhandlungen leitete eine Entwicklung ein, die zum Kollaps aller staatlichen Strukturen und zur Fragmentierung des Landes mit ständig wechselnden Einflussphären von rivalisierenden Gewaltakteuren führte und Somalia zum „worst place in the world“ (Jones 2013) und zum vielzitierten Prototyp des gescheiterten Staates werden lassen sollte. Der Staat Somalia existierte nur noch auf den Landkarten und *de iure* als Mitglied der Vereinten Nationen, Somalia wurde zum „Land ohne Staat“ (Engelhardt 2012: 7).

Hoffnungen auf eine Trendwende sind mit dem Jahr 2012 verbunden, als in Somalia eine neue Regierung gebildet, eine Übergangsverfassung angenommen und für Somalia unter dem Schlagwort: „The Somalia Compact“ ein umfangreicher, von der Staatengemeinschaft intensiv begleiteter Statebuilding-Prozess eingeleitet wurde. Seitdem hat es in Somalia mehrere Parlaments- und Präsidentschaftswahlen sowie Regierungswechsel gegeben, zuletzt im Mai 2022. Das Auswärtige Amt (2022) bescheinigt Somalia Fortschritte im Staatsaufbau und in der Wirtschaftsentwicklung. Gleichzeitig gibt es anhaltende Konflikte zwischen der Föderalregierung und den Regierungen der Gliedstaaten über die Machtverteilung im Land, die tiefgreifenden Clan-Gegensätze werden unvermindert gewaltsam ausgetragen, und die

seit 2006 in Somalia operierende islamistische Terrororganisation Al-Shabaab kontrolliert weiterhin einzelne Landesteile und verübt regelmäßig Terroranschläge gegen staatliche und zivile Ziele – Entwicklungen (vgl. UNSC 2023), die dazu geführt haben, dass Somalia in den oben zitierten Ranglisten als einer der fragilsten Staaten der Welt gelistet bleibt.

3.2 Gewaltordnungen: Fallstudien zum somalischen Staatszerfall

Rotberg (2004: 9) schreibt in seiner Studie über Staatszerfall: „A collapsed state exhibits a vacuum of authority. It is a mere geographical expression, a black hole into which a failed polity has fallen. There is dark energy (...).“ Was bedeutet das konkret auf Somalia bezogen? Welche Dynamiken der Gewalt und welche „schwarze Energie“ wurden entfacht? Wie wurde das durch den Staatszerfall entstehende Machtvakuum gefüllt? Auf welche Traditionen und Merkmale von Gewaltordnung treffen Angehörige internationaler Friedensmissionen in Somalia?

Mit diesen Fragen befassen sich nun die folgenden Ausführungen, die mit Hinweis verbunden werden, dass die Rückschau und der Blick auf die aktuelle Lage häufig verschmelzen, weil zwar hier und da, was die Eindämmung von Gewalt und allgemeine Stabilisierungsbemühungen anbetrifft, Fortschritte festgestellt werden, andererseits aber betont wird, dass Somalia „in einer Dauerschleife aus humanitärer Krise, Waffengewalt und politischer Instabilität (hängt)“ (Richter 2022), sich die politische Klasse des Landes unverändert „in einem Teufelskreis aus Korruption, Nepotismus und Staatsversagen“ verstrickt und Somalia insofern weiterhin und wenig verwunderlich „alle Negativrekorde bricht“ (Schadomsky 2022). Es scheint also schwierig, bei einer Analyse des somalischen Staatszerfalls und seiner Auswirkungen zwischen Vergangenheit und Gegenwart zu trennen.

Vorausgeschickt wird den Ausführungen auch eine Definition eines Schlüsselbegriffs dieser Arbeit, nämlich „Gewalt“:

„Gewalt ist eine physische und/oder psychische Handlung, die darauf gerichtet ist, Menschen, Lebewesen, Naturgüter oder Sachen in ihrer Integrität (Unversehrtheit) zu verletzen bzw. zu beschädigen. Zwischen Menschen (und gegenüber Lebewesen) ist Gewalt ein Akt der Kommunikation. (...) Ein wichtiges Kriterium für die Differenzierung zwischen nicht-gewaltsamen und gewaltsamen Handlungen bildet der jeweilige kulturelle Kontext, in dem die Kommunikation stattfindet. So können herrschende Konventionen, ideologische Überzeugungen und wissenschaftliche Theorien entweder Gewalt stigmatisieren oder legitimieren“ (BPB o.J.).

3.2.1 Gewalt in Somalia unter den Bedingungen der „Neuen Kriege“

Somalia gilt nicht nur, wie wiederholt betont, als Prototyp eines zerfallenen Staates. Vielmehr haben die besonderen Erscheinungsformen der gewaltsamen somalischen Konfliktaustragung

dazu geführt, dass für den Fall Somalia die Bezeichnung „Neue Kriege“ in die Debatte eingeführt wurde (vgl. Matthies 2013, Münkler 2002). Was ist das Neue am somalischen Krieg, welcher „Logik“ folgt die Gewaltausübung, welche Motive bewegen die Gewaltakteure?

Der Definition der (inzwischen, 2023, nicht mehr ganz so) „Neuen Kriege“ kann man sich mit der Definition der „alten“ Kriege annähern: Zu den Merkmalen der alten, konventionellen Kriege wird nach Luber (2016) ihr zwischenstaatlicher Charakter, die weitgehende Aussparung der Zivilbevölkerung von militärischen Kämpfen mit ihren Schlachten und Frontverläufen sowie ein klares Ablaufmuster (von der Kriegserklärung zum Friedensvertrag) gezählt.

Im Gegensatz dazu wird bezüglich der „Neuen Kriege“ hervorgehoben, dass diese nicht von Staaten, sondern von Kriegsherren („Warlords“), Söldnern, Sezessionsbewegungen etc. geführt würden, die die lokale Bevölkerung „gezielt zum Objekt und Subjekt des Gewaltgeschehens“ (Oßenbrügge 2015: 99) machten. Es gibt keine Kriegserklärungen, sondern „der („Neue“) Krieg ist immer da, mal weniger intensiv, dann wieder gewalttätiger“ (Luber 2016).

Mit Siegelberg & Hensell (2006: 12) lassen sich folgende Elemente für die neue Qualität der neuen Kriege identifizieren: (1) „die wachsende Zahl nichtstaatlicher, ‚privater‘ Gewaltakteure“, (2) die damit zusammenhängende „Verstetigung von Konflikten“, (3) „die zunehmende Kommerzialisierung und Entgrenzung der Gewalt, die Habgier zum Motiv und Zivilisten vermehrt zu Opfern der Gewaltakteure“ machen, sowie (4) mit Prinz & Schetter (2015: 62f.) die „Asymmetrie der Kriegsführung“ und (5) nach Reinhardt (2004: 174) die kriminelle Einbindung der Gewaltakteure in internationale Netzwerke, die sie immer unabhängiger von bestimmten Territorien machen.

Wie stellen sich diese Erscheinungsformen der neuen Kriege in Somalia konkret dar? Zunächst ein Blick auf die dort dominierenden Gewaltakteure, die mit dem Begriff der „Warlords“ (Kriegsherren, Kriegsfürsten, Milizführer) umschrieben werden. Für die einen Warlord umgebenden Gewaltgruppen ist der Begriff „Warlordfiguration“ geprägt worden (vgl. Kühn 2012). Somalias Warlordfigurationen weisen zwei Merkmale auf: Typisch sind ständige Rivalitäten und „zentrifugale Tendenzen“ in den Führungsstäben, die meist in Spaltungen der eher losen Gewaltorganisationen enden; und typisch für die somalische Warlordfiguration ist, damit zusammenhängend, ihr instabiler und kleinräumiger Charakter, weil „deren Akteuren der Aufbau einer umfassenden Legitimitätsbasis, mithin die dauerhafte Institutionalisierung und territoriale Abgrenzung ihrer Herrschaft, nicht gelingt“ (Bakonyi 2011: 86). Das bedeutet, dass die Warlords nicht nur den Kampf gegen andere Warlordformationen organisieren müssen, sondern in einem erheblichen Maße auch mit internen Machtkämpfen beschäftigt sind. Ihre Basislegitimation leiten die Warlords in erster Linie nicht aus der Tradition oder einem Amt her,

sondern aus persönlichen Qualitäten, „in Somalia vor allem der Fähigkeit zur Kriegsführung und Organisation von Gewalt“ (Bakonyi (2011: 190). Den Warlords geht es darum, Anhänger zu mobilisieren mit dem Ziel der Verfügungsgewalt über Räume und deren Ressourcen.

Zur Erklärung der in Somalia immer wieder hochkommenden Gewaltexzesse seitens der Warlordfigurationen verweist Bakonyi (2011: 331) auf die „Klanisierung“ der dortigen Gewalträume, womit gemeint ist, dass die Warlords Gefolgschaft und Gegnerschaft auf Basis von Clanzugehörigkeit definieren, was zu einer „Ausdehnung sowohl der Größe der im Freund-Feind-Diskurs bestimmten Gruppe wie der räumlich geographischen Ausdehnung des Aktionsgebietes der Gewaltträger“ führte (ebd.).

Die von den Warlords bevorzugte Praxis, Clanzugehörigkeit zum zentralen Kriterium bezüglich der Kriegführung und Gewaltordnung zu machen, trifft jedoch auf das oben (Kap. 3.1.2) angesprochene Problem, dass somalische Clans durch eine Ablehnung vom Formen zentralisierter Herrschaft, durch starke Zersplitterung und Polarisierung und durch ein hohes Maß an Flexibilität bei der Bildung von Loyalitäten und Allianzen geprägt sind, die, wie Bakonyi (2011: 334) hervorhebt, „in Somalia ebenso schnell geschmiedet, wie sie gebrochen werden“. Diese Merkmale wirkten sich auch auf die Warlordfigurationen aus, die entsprechend von einer hohen „Fraktionalisierungsdynamik“ und von der Unfähigkeit der Warlords gekennzeichnet sind, ihre Machtposition zu verfestigen (Bakonyi 2006: 98; Chojnacki et al. 2015: 143ff.).

Neben den Warlords tritt vor allem die 2006 gebildete islamistische Terrormiliz Al Shabaab als zentraler Gewaltakteur in Somalia auf. Ihre Truppenstärke wird auf 7.000 bis 12.000 Mitglieder geschätzt (vgl. CFR 2022). Sie verübt im ganzen Land, aber auch in Äthiopien und Kenia, Terroranschläge und kontrolliert - abhängig von der Intensität der gegen sie gerichteten Maßnahmen seitens somalischer Regierungstruppen und der Staatengemeinschaft - wechselnde Teile Somalias mit dem Ziel, dort eine dauerhafte, von der Sharia geleitete Herrschaft einzurichten (vgl. Kluijver 2023: 373ff.; siehe auch Abb. Nr., 4). In jüngerer Vergangenheit haben jedoch staatliche Militäreinheiten, aber auch Clan-Gruppen, verstärkt den Kampf gegen Al Shabaab aufgenommen, um deren Einfluss zurückzudrängen und Operationsbasen zu verkleinern; dessen ungeachtet gilt Al Shabaab unverändert als „Topbedrohung“ (Schröder 2023; vgl. auch Bakonyi 2023) für Somalia.

3.2.2 Gewaltmärkte: Grundzüge der somalischen Kriegsökonomie

Zur Beschreibung der in zerfallenen Staaten entstandenen Konflikte, bei denen das Handeln der Gewaltakteure wesentlich vom Streben nach ökonomischem Profit motiviert ist, sind die Begriffe „Gewaltmarkt“ (Elwert 2001) oder „Kriegsökonomie“ (Menkhaus 2008: 36ff.) geprägt worden. Beide Begriffe beschreiben, dass Gewalt „kalkuliert und zweckrational“ (Elwert 2001)

zur persönlichen Bereicherung eingesetzt und Krieg als ökonomischer Handlungsraum genutzt wird. Die auf Gewaltmärkten wirksam werdenden (Wettbewerb-)Mechanismen beschreibt Korf (2003: 28) als „Modell der organisierten Anarchie“, und Bakonyi (2011: 192) spricht von der „politische(n) Ökonomie des Chaos“.

Was das Entstehen des somalischen Gewaltmarktes bzw. der dortigen Kriegsökonomie angeht, so waren es in der Anfangsphase des Bürgerkriegs massive Plünderungen und Raubzüge, die zur Befeuern der Gewaltmärkte und Kriegsökonomie beigetragen haben. Die Plünderungsmotive waren verschieden (vgl. dazu Bakonyi 2011: 192ff.): Rache und der Anspruch auf Entschädigung für erlittene Verluste oder zugefügtes Leid werden genannt. Aber als sich im Zuge der zunehmenden Rekrutierung von Milizangehörigen die Sold-Frage stellte, wurde es den Milizionären überlassen, sich mittels Plünderungen selbst zu versorgen. Folglich erhielten Plünderungen „einen zunehmend organisierten Charakter und dienten bald nicht mehr allein der Versorgung, sondern trugen zur Finanzierung der Gewaltgruppen und zum wachsenden Wohlstand ihrer Führungsriegen und assoziierten Geschäftsleute bei“ (ebd.: 198). Plünderungen wurden zudem, „in die Inklusions- und Exklusionsrhetorik der Kriegaakteure eingebettet und richteten sich gezielt gegen Menschen der als feindlich eingestuft Gruppen“ (ebd.: 195). So waren also in Somalia „Plünderungen in einem Spannungsfeld zwischen ökonomischen Interessen, Widerstand, Protest, Leidenschaften (Rache und Vergeltung) und gezielten kriegsstrategischen Erwägungen angesiedelt (ebd.:209)“.

Als weitere und besonders lukrative Ressource der somalischen Kriegsökonomie werden die umfangreichen humanitären Hilfslieferungen der Staatengemeinschaft genannt, insbesondere in Form von Nahrungsmittelhilfe im Zuge der (bürgerkriegsbedingt verschärften) Hungerkatastrophen. Die bewaffneten Warlords versuchten, die Kontrolle über die internationale Nahrungsmittelhilfe zu erlangen und den Hunger „zur Waffe im Kampf um die Macht“ zu machen (Birnbaum 2002: 93f.), indem sie Lieferungen mit Schutzzöllen belegten, gegen Gebühr Schutztruppen für die Transporte stellten oder Nahrungsmittel umleiteten, um sie auf regionalen Märkten zu verkaufen. Zudem übernahmen die Warlords die Kontrolle über Landepisten, Häfen und Straßen, wo Zölle auf die Hilfsgüter erhoben wurden. So wurde, wie es Menkhaus (2008: 38) formuliert, die internationale Hungerhilfe „ein zentrales Element einer Beutewirtschaft, die ihrerseits die Kämpfe weiter anheizte“. Für die internationalen Hilfeorganisationen handelte es sich um einen „Pakt mit dem Teufel“ (Harper 2012: 62): Sie mussten mit den Warlords kooperieren, um die humanitäre Versorgung der Bevölkerung zumindest ansatzweise leisten zu können, und finanzierten dadurch gerade „diejenigen (Gewalt-)Akteure, die für Knappheit und Hunger verantwortlich waren“ (Bakonyi 2011: 239; 2023).

Eine zusätzlich zu Plünderungen und Nahrungsmittelhilfe dritte zentrale Erwerbsquelle der somalischen Gewaltökonomie war die von der somalischen Küste ausgehende Piraterie im Indischen Ozean (vgl. Kahl 2009; Lawellin 2017), deren Bekämpfung aber nach Expertenmeinung größere Fortschritte zeigt (vgl. ISS 2022). Konkrete Zahlen über die aus dem Pirateriegeschäft fließenden Einnahmen liegen nicht vor, es wird geschätzt, dass sich das Lösegeld für ein gekapertes Schiff auf bis zu 120 Mio. USD beläuft (vgl. EPRS 2019: 10).

Aus der Gewinnträchtigkeit von Gewaltmärkten folgt, dass die dort agierenden „Unternehmer“ kein Interesse an der Beendigung der Gewalt haben, weil Frieden die Erwerbsquellen zerstört. Diese Einstellung wird mit dem von Chabal & Daloz (1999: 14) verwendeten Schlagwort von der „Instrumentalisierung von Unordnung“ beschrieben, die besagt:

„The dynamics of the political instrumentalization of disorder are such as to limit the scope for reform in at least two ways. The first is that, where disorder has become a resource, there is no incentive to work for a more institutionalized ordering of society. The second is that in the absence of any other viable way of obtaining the means needed to sustain neo-patrimonialism, there is inevitably a tendency to link politics to the realms of increased disorder, be it war or crime. There is therefore an inbuilt bias in favour of greater disorder and against the formation of the Western-style legal, administrative and institutional foundations required for development.”

Bakonyi (2006: 109) wendet demgegenüber ein, dass sich die instabile Ordnung der Warlordfigurationen mit Wegezöllen, Plünderungen, massivem Einsatz von Gewalt auf Dauer als „ökonomisch ineffizient, zu teuer und zu unsicher“ erweise und infolgedessen Unternehmer auch eine „treibende Kraft bei der Suche nach alternativen Sicherheitssystemen, mit denen die Unsicherheit der Warlordfiguration überwunden und zumindest ein Minimum an Rechtssicherheit hergestellt werden soll“, bildeten. Welche alternativen Ordnungsmodelle im staatsfreien Raum Somalias probiert wurden, ist Gegenstand des folgenden Abschnitts.

3.2.3 Gewaltmanagement ohne Staat

Somalia wird in der Literatur nicht nur als Prototyp eines gescheiterten Staates beschrieben, sondern auch als Prototyp eines „functional failed state“ (Menkhaus 2014). Diese Klassifizierung „verdient“ sich Somalia zum einen durch seinen im informellen Sektor zu beobachtenden Wirtschaftsboom⁷, zum anderen wird auf erfolgreiche alternative Ordnungsmodelle jenseits des Staates verwiesen. Mit „Gewaltordnung“ ist insofern nicht nur ein von Gewalt beherrschter Raum gemeint, sondern auch ein Raum, in dem unter den

⁷ De Waal (2015: 113) unterstreicht, dass Somalia in Folge des Staatszerfalls zwar offiziell bankrott war, dass der informelle Wirtschaftssektor trotz der Gewalt aber einen überraschenden Wirtschaftsboom erfahren hat, insbesondere in den Bereichen: Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Viehhandel – eine Entwicklung, die zu der Einschätzung geführt hat, dass Somalia wirtschaftlich „better off stateless“ (Leeson 2007) sei.

Bedingungen von Staatszerfall und Gewalt versucht wird, alternative Modelle von Ordnung jenseits des Staates zu schaffen. Analysen über Versuche des Gewaltmanagements in Räumen begrenzter oder kollabierter Staatlichkeit liegt die Ausgangsthese zugrunde, dass selbst ein mit extremer Gewalt geführter Krieg, wie der somalische, nicht den Zusammenbruch jeder Ordnung bedeutet, sondern sich im Krieg als „sozialem Raum“ alternative Ordnungsformen herausbilden (Bakonyi & Stuvoy 2006: 38). Das bereits zitierte Wort, dass Somalia als vom Staatszerfall betroffenes Land, „not ungoverned, but differently governed“ sei (Korf et al. 2018: 167), beschreibt diesen Ansatz.

Die Frage ist, woran sich Ordnungsmodelle in einem von Staatszerfall, Gewalt und gesellschaftlicher Fragmentierung gekennzeichneten Gebiet orientieren. Aus der Literatur lassen sich für Somalia zwei Referenzsysteme identifizieren: zum einen die Orientierung an traditionellen (Clan basierten) Ordnungs- und Konfliktlösungsmechanismen, zum anderen die Orientierung an religiösen (im Islam basierten) Ordnungsmustern.

Bei dem traditionellen (Clan basierten) Ordnungsmuster handelt es sich um ein als „Xeer“ bezeichnetes Rechts- und Vertragssystem, das mündlich übermittelte Regeln für Verhandlungen und Streitschlichtungen vorsieht, die von den Ältesten der betroffenen Clangruppen im Rahmen sogenannter „Guurti“ (Palaver) geleitet werden (vgl. Leite 2017: 46ff.). Überall in Somalia wurde und wird versucht, der Gewalt durch traditionelle Xeer-Verhandlungen entgegenzutreten. Auch Schröder (2023) würdigt den Beitrag, den Clan-Älteste weiterhin zur Beilegung von gewalttätigen Feindseligkeiten leisten.

Als Alternative zum Xeer als Ordnungsmodell kam in Somalia der Islam ins Spiel, und zwar in Gestalt von Sharia-Gerichtshöfen, die ebenfalls in vielen Landesteilen Fuß fassten (vgl. Bakonyi 2011: 262). Die Gerichte, die sich 2005 zur „Islamic Courts Union“/ICU zusammenschlossen, versprachen eine Eindämmung der Gewalt und die Wiederherstellung öffentlicher Ordnung – mit zum Teil großem Erfolg (vgl. Bakonyi 2023), der besonders auffällig in der von zahlreichen Gewaltexzessen betroffenen Hauptstadt Mogadishu war. Dort verschwanden, wie Clapham (2017: 153ff.) berichtet, die marodierenden Milizen von den Straßen und zum ersten Mal seit vielen Jahren bestand wieder Bewegungsfreiheit und relative Rechtssicherheit, wenn auch auf Basis der harschen Sharia-Gesetzgebung.

Als sich die Islamic Courts Union aber in Teilen radikalisierte, Sympathien mit dem Terrornetzwerk von Al Qaeda äußerte und der Urheberschaft von Terroranschlägen in Äthiopien bezichtigt wurde, war ihr Schicksal besiegelt: Mit Zuspruch der USA marschierten (Anfang 2007) äthiopische Truppen in Somalia ein und lösten die ICU-Strukturen auf - mit weitreichenden Folgen: Somalia verfiel wieder für weitere Jahre in Chaos und Anarchie, und aus der aufgelösten ICU entstand die Terrororganisation Al Shabaab, die bis heute in Somalia

tätig ist und als derzeit größtes Problem für den staatlichen Konsolidierungsprozess in Somalia gilt (vgl. Kap. 3.3.1). Allerdings ist es auch Al-Shabaab gelungen, in den von ihr kontrollierten Landesteilen Gewalt auf Basis der Sharia zu kontrollieren, quasi-staatliche Grundfunktionen (insbesondere Sicherheit und Verwaltung) auszuüben und in diesem Sinne für Ruhe, Ordnung und Dienstleistungen zu sorgen (vgl. Bakonyi 2023; Kluijver 2023: 377ff.; Schröder 2023), und zwar, wie Weber (2021) betont, verlässlicher als die Regierung.

Durchgängig gilt, dass der Staat als die eigentlich grundlegende Institution zur Gewährleistung sozialer Ordnung und Sicherheit für die Somali keine Referenzgröße darstellte, d.h. dass die Suche nach Ordnungsmodellen nicht von dem Wunsch nach Wiederherstellung von Staatlichkeit motiviert war. Zwei Gründe werden dafür angeführt (vgl. Menkhaus 2008: 39f.): Zum einen wird betont, dass die meisten Somali mit dem Staat, so wie sie ihn unter dem Barre-Regime erfahren hatten, keinerlei positive Erinnerung verbanden. Zum anderen wird auf die Geschäftsinteressen der Gewaltunternehmer verwiesen, die gelernt hätten, unter den Bedingungen des Staatszerfalls gute Geschäfte zu machen, und für die deshalb keine ausreichenden Anreize bestanden hätten, sich für die Wiederherstellung staatlicher Organisationsformen einzusetzen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass auch in Räumen gescheiterter Staatlichkeit elementare soziale Ordnungsfunktionen – „die Sicherung der materiellen Reproduktion, die Gewaltkontrolle und die Gewährleistung von Orientierungsmitteln“ (Bakonyi & Stuvoy 2006: 39) – erbracht werden können, „ohne dass effektive und legitime Gebiets Herrschaft als ein Kernelement von Staatlichkeit“ gegeben wäre (Braml et al. 2010: 4).

3.2.4 Folgen der Gewaltordnungen für die Bevölkerung

Verlässliche Zahlen über die Höhe der kriegsbedingten Todesopfer in Somalia liegen nicht vor. Schätzungen gehen von rd. einer Million Todesopfer aus (OWP 2022). Hinzu kommen rd. 3 Millionen Binnenvertriebene sowie 836.000 Flüchtlinge, wobei die Migrationsursachen (Flucht und Vertreibung in Folge von Gewalt, Wetterbedingungen, Zerstörung der Lebensgrundlagen etc.) vielfältig sind und sich wechselseitig bedingen (vgl. UNHCR 2022). Diese Zahlen lassen erahnen, wie sehr die Bevölkerung unter den Jahren des Staatszerfalls und der mit ihm einhergehenden Gewalt zu leiden hat(te). Die konkreten Erfahrungen, die sich hinter den Statistiken verbergen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mit der für die „Neuen Kriege“ (vgl. Kap. 3.2.1) charakteristischen Aufhebung der Unterscheidung zwischen Kampftruppen und Zivilbevölkerung und der Instrumentalisierung der Zivilbevölkerung für die Erreichung militärischer und politischer Ziele durch die Warlords wurde die Zivilbevölkerung, zusätzlich zu Flucht und Vertreibung, Opfer zahlreicher

Gewaltexzesse in Form von Hinrichtungen, Verstümmelungen, Massenvergewaltigungen, Folter, Verschleppungen, Verschwindenlassen und Zwangsrekrutierungen in die kämpfenden Milizen und Clanverbände. Amnesty International titelte zusammenfassend: „Somalia: A human rights disaster“ (AI 1992). Korf & Raeymaekers (2012: 4) verwiesen zur somalischen Lageanalyse auf den von Thomas Hobbes geschilderten Naturzustand eines Kampfes „aller gegen alle“. Zu den aufgelisteten Gewalterfahrungen, die Birnbaum (2002: 88) von Somalia als „Vorhof der Hölle“ sprechen ließ, kamen und kommen die Mangelerscheinungen in Folge multidimensionaler Armut sowie die mit ihr verbundenen weiteren Menschenrechtsverletzungen u.a. bezüglich des Rechts auf Nahrung und Trinkwasser, auf Bildung, auf Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten etc. (vgl. HRW 2023).

Eine andere für die Somali typische Gewalterfahrung resultiert aus den ständigen Allianzwechseln in den Warlordfigurationen, den Zersplitterungen im Lager der Gewaltakteure sowie aus dem dadurch mit bedingten ständigen Wandel von Freund-Feind-Bildern – Umstände, die, wie Korf et al. (2018: 175) betonen, ein hohes Maß an Verunsicherung bei den in den widersprüchlichen Gewalträumen lebenden Menschen auslösen mussten, „a fluctuating feeling to be ‚in or out‘ of place“ bezüglich Zugehörigkeiten und Loyalitäten. Diese permanente Veränderung der „lokalen Symbolwelten im Prozess des kriegerischen Konfliktaustrages“ (Bakonyi 2011: 35) war den alten Kriegen fremd. Der Neue Krieg beendete für die Somali nahezu jedes Maß an Planungssicherheit, der Lebensalltag bestand sozusagen aus Momentaufnahmen oder Ausnahmezuständen.⁸

Eine weitere Gewalterfahrung, die der „Neue Krieg“ in Somalia hervorbrachte, ist Folge des Drohnenkriegs, den die USA, aber neuerdings auch die somalische Regierung, als Teil ihres Kampfes gegen den Terror gegen Al Shabaab führen (vgl. Maruf & Joseph 2018; Rühl 2018; Felbab-Brown 2023). Prinz & Schetter (2015: 63) betonen, dass Drohnenangriffe „Räume des Ausnahmezustandes“ schaffen, „in welchem die Bewohner schutzlos und permanent – ohne Vorwarnung - der Bedrohung ihrer Auslöschung ausgesetzt sind“.⁹

⁸ „In or out of place“ zu sein, war und ist für Somali aber nicht nur eine psychologische Grunderfahrung, sondern für viele auch eine handfeste physische Erfahrung in Gestalt der massenhaften Flucht und Vertreibung. Korf & Schetter (2015: 20) weisen darauf hin, dass sich für die in Flüchtlingslagern untergekommenen Somali die Gewalterfahrung fortgesetzt habe, und zwar „in Form einer Verräumlichung des Ausnahmezustands im Ort des Lagers“ durch Kontrolle, Herrschaftsausübung, Ausbeutung durch lokale Statthalter der Warlords, so dass in den Flüchtlingslagern, die eigentlich Zuflucht bieten sollen, vielfältige Gewalterfahrungen ebenfalls Teil des Alltags waren.

⁹ Prinz & Schetter (2015: 64) merken dazu kritisch an, dass die Möglichkeit oder das Ziel, einen Alltagsraum ohne Vorwarnung in einen Gewalttraum zu verwandeln, „ein Vorgang (ist), der üblicherweise mit terroristischen Methoden assoziiert wird. Dies unterstreicht, dass die Logik der Drohneinsätze ein Spiegelbild von Teilen der Operationsstrategie der gejagten Terroristen und Aufständischen darstellt“.

Was Bürgerkrieg und Staatszerfall für das Alltagsleben der Somali bedeute(te)n, beschreibt Menkhaus (2011: 13) zusammenfassend wie folgt:

„(A)n extraordinary level of stress, at every level of life: Households have faced enormous difficulties maintaining viable livelihoods and accessing basic services. Communities have suffered chronic and deep levels of insecurity borne of war, violent criminality, and mass displacement. Rural populations face worsening resource pressures and shortages of water and pasture. Local authorities and civic leaders confront new and unprecedented levels of communal violence and armed groups beyond their control. And the country as a whole has had to deal with the shock and humiliation of years of state collapse, the exodus of a million citizens as refugees, external military occupation, chronic dependence on external humanitarian aid, and polarization along clan and ideological lines. Many of these stresses have been mutually reinforcing, creating vicious circles that deepen the crisis and render potential solutions more elusive“.¹⁰

3.3 Internationale Stabilisierungsbemühungen in und für Somalia

Kein anderes Land der Welt hat so lange mit Staatskollaps und seinen Folgen zu tun wie Somalia. Die vorangegangenen Erläuterungen wollten Hinweise geben, warum dem so ist, auch weil das Wissen um die den Staatszerfall verursachenden und fortführenden Faktoren wichtig ist, wenn es darum geht, Strategien für die Stabilisierung und den Wiederaufbau Somalias zu definieren und umzusetzen. Folgende Fragen stehen im Mittelpunkt dieses Kapitels: Welche aus dem Staatszerfallsprozess resultierenden Probleme haben eine internationale Dimension und daher eine kollektive Antwort der Staatengemeinschaft hervorgerufen? Welche Stabilisierungsstrategien werden seitens der Staatengemeinschaft verfolgt und wie sieht deren Erfolgsbilanz aus? Wie ist die speziell deutsche Sicht auf Somalia und wie steht es um deutsche Unterstützungsleistungen?

3.3.1 Global-Governance-Ansätze: Ratio, Umfang, Bewertung internationaler Stabilisierungsmissionen

Die Frage nach den international als lösungsbedürftig erachteten Problemen soll hier - unter Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen - nur knapp beantwortet werden: Es war zum einen die humanitäre Katastrophe in Somalia (Hungersnot, Gewaltexzesse, Fluchtbewegungen), die den Ruf nach kollektivem Handeln ausgelöst hat, zum anderen war es die geopolitische Dimension des somalischen Konflikts (Aspekt der Destabilisierung des Horns von Afrika durch Spill-over-Effekte, Bedrohung der internationalen Sicherheit durch Terrornetzwerke und international vernetzte Gewaltökonomien), die die internationale Gemeinschaft auf den Plan gerufen hat. Hinzu kam auf Seiten der Staatengemeinschaft ein

¹⁰ Aktuelle Studien sprechen von einer in hohem Maße von der Gewalt traumatisierten somalischen Gesellschaft (vgl. VOA 2023) und der dringenden Notwendigkeit, einen gesamtgesellschaftlichen Heilungsprozess einzuleiten (vgl. Ali 2023) – Herausforderungen, mit denen auch die Mitglieder der in Somalia zum Einsatz kommenden internationalen Friedens- und Stabilisierungsmissionen konfrontiert werden.

„Horror Vacui“ (Lambach 2011: 15), also ein „(Er)Schrecken vor dem Vakuum“, das der Staatszerfall hinterlassen hatte, verbunden mit der Überzeugung, solche „schwarzen Löcher globaler Politik“ nicht unkontrolliert lassen zu können. Menkhaus (2010) weist darauf hin, dass diese Grundposition seitens der internationalen Gemeinschaft im Falle Somalias dazu geführt hat, dass der weltweite intensivste Staatszerfallsprozess von den weltweit intensivsten Interventionen und Stabilisierungsbemühungen begleitet wurde und wird. Derzeit sind die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Europäische Union „mit sechs parallelen, teilweise miteinander verwobenen Operationen“ in und für Somalia engagiert - eine „weltweit einzigartige Konstellation“, wie Richter (2022) kommentiert. Was wurde und wird getan?

Zugespielt kann man sagen, dass in Somalia der komplette Instrumentenkasten internationaler Interventionsmöglichkeiten zum Einsatz kam (vgl. Bradbury & Healy 2010, Michel 2018, Kluijver 2023), darunter erstmals vom VN-Sicherheitsrat gebilligte militärische Interventionen zur humanitären Nothilfe für die Bevölkerung und zur Wiederherstellung von Ordnung, die Durchführung von Maßnahmen speziell zur Terrorismus- und Pirateriebekämpfung, die Abhaltung internationaler Geberkonferenzen, um Geld für die Somalia-Hilfe zu sammeln, die Organisation von Versöhnungs- und Friedenskonferenzen, um einen Kurswechsel der somalischen Gewaltakteure einzuleiten sowie Statebuilding-Maßnahmen für einen staatlichen Wiederaufbau Somalias. Deutscherseits wurden zudem Leitlinien zum Umgang mit fragiler Staatlichkeit definiert (vgl. Bundesregierung 2012, 2017).

Dass Somalia, 30 Jahre nach der ersten Interventionsmaßnahme, in den aktuellen Ranglisten zu fragiler Staatlichkeit immer noch Platz 1 oder 2 der am meisten vom Staatszerfall betroffenen Staaten einnimmt, legt die Schlussfolgerung nahe, dass die Governance-Bemühungen der Staatengemeinschaft weitgehend erfolglos geblieben sind und dass die in Somalia vorherrschenden (Gewalt)Strukturen internationalen Ordnungsbemühungen zuwiderlaufen. Woran kann das liegen? In der Literatur (vgl. aktuell Kluijver 2023: 245ff.) werden folgende Punkte angeführt:

- Es wird kritisiert, dass die Staatengemeinschaft bei Governance-Maßnahmen in Räumen fragiler Staatlichkeit immer noch zu sehr am westlichen Leitbild eines modernen, entwickelten Nationalstaats festhalte; Bakonyi (2023) spricht von „postkolonialen Attitüden“. Versuche, „westliche Demokratievorstellungen und Staatlichkeit eins zu eins in prekäre Post-Konflikt-Staaten zu exportieren“, seien aber zum Scheitern verurteilt (Risse 2010: 23).
- Es wird betont, dass sich der an sich richtige Ansatz, die Stabilisierung Somalias in die Hände der Somali zu legen und damit die für Nachhaltigkeit wichtige „local ownership“ zu

stärken, leider wenig erfolgreich gestalte, weil (a) der somalische Statebuilding-Prozess nicht ohne (bislang ausbleibende) Erfolge auf dem Weg der nationalen Versöhnung gelingen könne; weil (b) die führenden Mitglieder der politischen Klasse des Landes den Clan-Mentalitäten verhaftet blieben und es ihnen weiterhin vorrangig darum gehe, verfügbare Ressourcen zur persönlichen Bereicherung oder Bedienung von Klientelbedürfnissen zu missbrauchen, anstatt in Kategorien des Gemeinwohls zu denken (Menkhaus 2003: 419; Weber 2021).¹¹

- Es wird angemerkt, dass die Heterogenität und Fraktionalität der internationalen Gemeinschaft (Richter 2022: „Friedenseinsätze in Somalia: The more the merrier“) der Heterogenität und Fraktionalität der somalischen Gewaltakteure in nichts nachgestanden habe und insofern eine kohärente internationale Strategie in einem hochkomplexen Kontext kaum möglich sei (vgl. Bakonyi 2023; LPI 2014).
- Es wird darauf hingewiesen, dass Somalias Nachbarn - insbesondere Äthiopien und Eritrea – auf somalischem Boden Stellvertreterkriege führten mit regionalen Weiterungen bis in den arabischen Raum, was die Suche nach einer Lösung für Somalia noch mehr erschwert hat (vgl. Bakonyi 2023, Eriksson 2013, Menkhaus 2011).¹²

Es ist Somalia zu wünschen, dass sich die optimistischeren Prognosen bewahrheiten, aber der Silberstreif am Horizont, der für Statebuilding-Maßnahmen gesehen wird, bezieht sich eher auf Fortschritte beim förmlichen Aufbau von Institutionen und auf Absichtserklärungen somalischer Akteure (vgl. Auswärtiges Amt 2022; UNSC 2023). Eine Analyse unter funktionalen Aspekten somalischer Staatlichkeit (Gewährleistung insbesondere von Sicherheit und Wohlfahrt durch den Staat) spricht eher für die pessimistischeren Lageeinschätzungen (vgl. Bakonyi 2023, OECD 2022; Richter 2022; Weber 2021; UNSC 2023), die insbesondere auch auf die als nicht ausschaltbar geltende Bedrohung durch Al Shabaab hinweisen. Über deren Fähigkeiten schreibt die International Crisis Group (ICG 2022):

¹¹ Dass es mit dem Gemeinwohl-Denken in Somalia weiterhin nicht gut bestellt ist, belegt auch ein Blick auf den von Transparency International erstellten globalen Korruptionsindex: Somalia nimmt im aktuellen Ranking Platz 180 ein, gilt also als der weltweit korrupteste Staat (vgl. TPI 2023).

¹² Eine weitere Herausforderung für Stabilisierungsbemühungen könnte sich aus der demographischen Lage Somalias ergeben: Wie erwähnt, beträgt das Durchschnittsalter der somalischen Bevölkerung nur 15,2 Jahre, fast 75 Prozent der Bevölkerung ist jünger als 30 Jahre. Folglich müssten die Bemühungen um eine nachhaltige Stabilisierung Somalias vor allem die jüngere Generation in den Blick nehmen, eine Generation, die aber keine Erfahrungen mit Frieden und Sicherheit, geschweige denn mit einem funktionierenden Staatswesen gemacht hat, und außerdem eine Generation, die in der patriarchalen somalischen Gesellschaft mit der starken Stellung der Ältesten kaum Gehör findet. Dieser Aspekt wirft die Frage auf, wie positive Werte von Staatlichkeit und friedlicher Konfliktaustragung vermittelt werden können, wenn diese in den persönlichen Biographien einer ganzen Generation und der Bevölkerungsmehrheit keinen Resonanzboden haben.

„The war with Al-Shabaab’s Islamist insurgency has torn apart Somalia for more than fifteen years and shows no sign of abating. Military operations by Somalia’s government and its foreign partners have been stymied in part by discord between Mogadishu and the country’s regions, known as federal member states. For its part, Al-Shabaab has proven resilient, adjusting to counter-insurgency campaigns and entrenching itself deeper in parts of Somali society. (...) Al-Shabaab is certainly not popular, but aspects of both its service provision and its message do hold some appeal. Moreover, its flexibility makes it difficult to counter militarily and its roots in society give it a degree of staying power. Little suggests that Al-Shabaab will be defeated militarily, but nor are militants likely to prevail in the long run. Both sides thus remain locked in an endless cycle of war.“

Gleichzeitig wird davor gewarnt, in einem angestrebten Sieg über Al Shabaab das Allheilmittel für die Lösung des somalischen Sicherheitsproblems zu sehen:

„The assumption that excluding and defeating al-Shabab will somehow resolve the Somalia conflict and bring peace is clearly not informed by the history of Somali’s civil war. The Islamists have been a marginal force in a conflict that had begun as clan-based violence and, by and large, retains its clan dimension till today. In short, the Somali conflict had existed much before the extremist Islamists became a central force and would still be far from over if al-Shabab disappears from the scene. The conflict is much more multi-layered and multidimensional than the picture painted by the counterterrorism narrative“ (LPI 2014: 7).

Dass die Lage in Somalia trotz umfangreicher internationaler und nationaler Governance-Programme weiterhin so prekär ist, legt den Schluss nahe, dass die in Somalia vorherrschenden „Fragilitätsfallen“ (vgl. Kap. 2.3) so tief verwurzelt sind, dass es Statebuilding-Maßnahmen in diesem Kontext sehr schwer haben. Hinzu kommt aktuell die verheerende, als „historisch“ bezeichnete Dürre (vgl. UN 2023) und die aus ihr resultierende humanitäre Katastrophe mit Hungertoten, neuer Zwangsmigration, gewaltsamen Überlebenskämpfen um immer knapper werdende Ressourcen, sich weiter verschärfender Armut – eine Entwicklung, die die bisher erreichten (ohnehin bescheidenen) Stabilisierungserfolge Somalias zur Makulatur werden lassen können.

3.3.2 Deutsche Stabilisierungsbemühungen und Bewertungen

Die für Somalia zuständige Deutsche Botschaft in Kenia fasst die Zielsetzung und die Motivation des deutschen Somalia-Engagements wie folgt zusammen:

„In Abstimmung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Partnern unterstützt die Bundesrepublik Deutschland die somalischen Behörden auf Bundes- und Gliedstaatenebene, internationale Hilfsorganisationen sowie die Zivilgesellschaft bei der Bewältigung der vielfältigen humanitären und politischen Herausforderungen des Landes am Horn von Afrika. Insgesamt lässt sich das deutsche Engagement dabei in die Bereiche Stabilisierung und Krisenprävention, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe unterteilen“ (Deutsche Botschaft o.J.).

Konkret geht es der Bundesregierung zum einen darum, einen Beitrag zur Linderung der humanitären Notlagen zu leisten, mit denen Somalia seit mehr als 30 Jahren in Folge des Bürgerkriegs, des Staatszerfallprozesses und der zunehmenden Dürreperioden konfrontiert ist. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bekämpfung von Unterernährung und Hunger sowie Hilfe für die große Zahl von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, die sich in den Flüchtlingslagern in Somalia und den Nachbarländern aufhalten. Die deutscherseits für Somalia bereitgestellten Mittel machen Deutschland (nach den USA) zum weltweit zweitgrößten humanitären Geber Somalias (vgl. Auswärtiges Amt 2022).

Für die Bundesregierung ist es aber zugleich ein wichtiges Anliegen, einen Beitrag zur sicherheitspolitischen Stabilisierung Somalias zu leisten, um die von der Region ausgehenden Risiken für die Sicherheit Deutschlands und Europas einzudämmen. Das Bundesverteidigungsministerium betont in einem aktuellen Beitrag (BMVg 2023), dass von fragilen Staaten wie Somalia die größten sicherheitspolitischen Bedrohungen ausgingen, weil sie „Krisen, Kriege, Flucht und Radikalisierung (begünstigen)“ und „Aktions- und Rückzugsräume für organisierte Kriminalität, Menschen- und Waffenhandel, Aufstände und Terrorismus“ schufen. Und in den bereits 2012 verabschiedeten Leitlinien für eine kohärente Politik der Bundesregierung gegenüber fragilen Staaten (Bundesregierung 2012: 1) heißt es entsprechend:

„Über Jahrhunderte stellten starke, funktionierende Staaten die größte Gefahr für den globalen Frieden dar. Heute sind vor allem schwache staatliche Gebilde eine große Herausforderung für die globale Sicherheit. Sie bilden grenzüberschreitende Destabilisierungspotentiale, dienen als Umschlagsplätze für illegalen Waffen-, Drogen-, Menschen- und Kulturguthandel, als Rückzugsräume für terroristische Netzwerke, und sie bedrohen den legalen Handelsverkehr. Inaktivität birgt meist große Risiken auch für unsere eigene Sicherheit.“

Um der als Sicherheitsrisiko definierten „Inaktivität“ zu begegnen, setzt Deutschland, neben humanitärer Nothilfe, auf Maßnahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, deren übergeordnetes Ziel es ist, durch gezielte Unterstützung somalischer Institutionen das Land zu stabilisieren sowie Lebensperspektiven für die Bevölkerung zu schaffen (BMZ 2022). Als Kernthemen der Zusammenarbeit werden genannt: „Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt, Leben ohne Hunger, Transformation des Ernährungssystems, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Ausbildung und Beschäftigung“ (Auswärtiges Amt 2022). Nicht nur bei der humanitären Hilfe, auch bei der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zählt Deutschland zu Somalias größten Gebern (vgl. ebd.).

Was sicherheitspolitische und militärische Beiträge angeht, die deutscherseits zur Bekämpfung der Folgen des Staatszerfalls und der Stabilisierung Somalias geleistet wurden und werden, zeigt sich folgendes Bild:

Zum einen hat sich Deutschland mit der Entsendung von Bundeswehreinheiten aktiv an verschiedenen Friedenseinsätzen und Stabilisierungsmissionen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union beteiligt. In deren Mittelpunkt (vgl. BMVg 2023) standen Anti-Terror-Maßnahmen, Pirateriebekämpfung, Luftbrücken zur Unterstützung der humanitären Nothilfe sowie Hilfe für den Aufbau funktionsfähiger somalischer Sicherheitsstrukturen (vgl. BMVg 2023). Das militärische Engagement Deutschlands in Somalia wurde 2022 mit der Einstellung der Mission ATALANTA beendet.

Unter dem Motto „Krisen verhindern, Frieden fördern“ ist Deutschland zudem mit Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes, der Polizeien der Länder und der Zollverwaltung an internationalen Polizeimissionen beteiligt (vgl. BMI 2023; Bundesregierung 2023), darunter, was Somalia angeht, (1) an der bereits 2013 eingerichteten „United Nations Assistance Mission in Somalia“ (UNSOM), die die somalischen Behörden beim nachhaltigen Aufbau staatlicher Strukturen, unter anderem im Bereich der Polizei und des Justizapparates, berät sowie (2) an der „European Union Mission for Capacity Building in Somalia“ (EUCAP Somalia), deren Schwerpunkte auf der Unterstützung der somalischen Behörden beim Aufbau einer arbeits- und leistungsfähigen Küstenwache, dem Aufbau der Hafenspolizeien und der Errichtung eines allgemeinen Polizeiaufbaus nach föderaler Struktur liegen. Die Polizeikomponente der VN-Mission wird, wie bereits erwähnt, seit Sommer 2022 von dem deutschen Polizeidirektor Ralf Schröder geleitet (vgl. BMI 2022).

In der Bewertung der bislang erzielten Stabilisierungserfolge scheint sich die Bundesregierung uneins: Die Deutsche Botschaft (o.J.) betont auf ihrer Internetseite, dass Somalia auf seinem „Weg zum mühsamen Aufbau neuer staatlicher Strukturen (...) beträchtliche Fortschritte erzielt (hat)“. Das Auswärtige Amt (2022) spricht von einer sich seit 2012 „langsam verbessernden politischen Lage“. Wesentlich kritischer stellt sich die aktuelle Lage aus Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung dar, wo es unter der Überschrift: „Somalia - Staatsbildung unter schwierigsten Bedingungen“ heißt:

„Jahrzehnte der Militärdiktatur und des Bürgerkriegs haben die staatlichen Strukturen in Somalia zusammenbrechen lassen. Mit einer neuen, vorläufigen Verfassung wurde 2012 die Staatsordnung formal wiederhergestellt und Somalia in eine Bundesrepublik umgewandelt. Bisher ist es jedoch nicht gelungen, das Land nachhaltig zu befrieden und zu stabilisieren. Der Staatsbildungsprozess wird durch anhaltende Konflikte zwischen der Zentralregierung und den Bundesstaaten, Clanrivalitäten und terroristische Bedrohungen behindert. Die islamistische Terrorgruppe Al-Shabaab kontrolliert weite Teile des südlichen Somalias. Im Nordwesten des Landes hat sich die

Region Somaliland 1991 zur eigenständigen Republik erklärt, sie wird allerdings international nicht anerkannt. Verschärft wird die Krise durch wiederholte Naturkatastrophen und die Folgen des Klimawandels.“ (BMZ 2022).

Letztlich gilt für Somalia, was die Bundesregierung (2017) länderunspezifisch in ihren Leitlinien zum Thema „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ feststellt: „Der Einsatz Deutschlands für Friedensförderung (...) erfordert erhebliche politische, finanzielle und personelle Investitionen, einen langen Atem – und eine realistische Erwartungshaltung hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen externen Engagements.“ Polizeidirektor Ralf Schröder, der vor Ort in Mogadishu im Einsatz ist, unterstreicht ebenfalls, dass die internationale Gemeinschaft letztlich nur einen begrenzten Beitrag zur Stabilisierung Somalias leisten könne und dass es stattdessen in erster Linie auf den Willen und die Anstrengungen der somalischen Akteure selbst ankomme, das Land zu stabilisieren und zu konsolidieren (vgl. Schröder 2023). Bakonyi (2023) zeigt sich diesbezüglich sehr pessimistisch.

3.4 Exkurs: Aspekte der Entsendung deutscher Polizistinnen und Polizisten in internationale Polizeimissionen

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit kann kein größerer Überblick über die vielfältigen Aspekte gegeben werden, die mit der Entsendung deutscher Polizistinnen und Polizisten in internationale Polizeimissionen verbunden sind (vgl. AG IPM 2016 zu Details). Das Thema soll aber zumindest cursorisch behandelt werden, weil die Beteiligung an internationalen Polizeimissionen als „wichtiges Instrument deutscher Außen- und Friedenspolitik“ (Eckhardt 2023: 1655) betrachtet und ihr ein „erhebliche(r) Beitrag zur Stärkung von Sicherheitsstrukturen in fragilen Kontexten“ (wie eben Somalia) zugesprochen wird (Bundesregierung 2017: 121), weil deutsche Polizistinnen und Polizisten in Somalia, dem Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit, im Einsatz sind und weil diese Arbeit im Rahmen der Polizeiausbildung des Landes Nordrhein-Westfalen geschrieben wird und NRW nach eigenen Angaben eine „Führungsfunktion“ und „herausragende Rolle“ (Polizei NRW 2023) bei der Entsendung deutscher Polizeibeamtinnen und –beamte in internationale Polizeimissionen einnimmt. Auf vier Fragen soll eingegangen werden: Warum beteiligt sich Deutschland an internationalen Polizeimissionen? Welche Aufgaben werden von deutschen Polizistinnen und Polizisten wahrgenommen? Welche Herausforderungen werden gesehen? Welche Anforderungen werden an die Kolleginnen und Kollegen gestellt, die sich für eine Verwendung in internationalen Polizeimissionen interessieren? Bei den Antworten soll nach Möglichkeit der Somalia-Bezug hergestellt werden; dazu dienen auch die in der Einleitung erwähnten Interviews mit den deutschen – mit dem Einsatz in Somalia befassten – Polizeibeamten Schröder und Köpschall (vgl. Anhang).

Die Frage nach dem „Warum“ der deutschen Beteiligung lässt sich zweifach beantworten: Zum einen wird eine „ethische Verpflichtung“ Deutschlands betont, sich „weltweit dafür einzusetzen, Krisen zu verhindern, Konflikte zu bewältigen und den Frieden zu fördern“ (Bundesregierung 2017: 11); dafür stellen die internationalen Polizeimissionen ein wichtiges Instrument dar. Zum anderen wird die sicherheitspolitische Notwendigkeit in den Vordergrund gestellt, sich in fragilen Staaten zu engagieren, da die dort vorherrschenden Zustände - organisierte Kriminalität, Terrorismus, Auslösung von internationalen Fluchtbewegungen – auch eine Bedrohung Deutschland darstellten (Eckhardt 2023: 1663). Mit den Worten von Bundeskanzlerin Merkel (Bundesregierung 2017: 2): „In einer eng vernetzten Welt spüren wir Auswirkungen von staatlicher Fragilität, von Krisen und Gewalt auch in Deutschland. Es liegt also in einem wohlverstandenen Eigeninteresse, auf ein geeignetes Instrumentarium zurückgreifen zu können, um mit internationalen Partnern auf dem Fundament gemeinsamer Werte Friedensperspektiven zu entwickeln.“ Der Einsatz deutscher Polizeikräfte in fragilen Staaten hat also eine doppelte Zielsetzung: „Er dient der inneren deutschen Sicherheit, aber auch der globalen Friedenssicherung und der Stabilisierung fragiler Staaten“ (Eckhardt 2023: 1664). In diesem Sinne formulieren auch die Leitlinien für den Auslandseinsatz deutscher Polizeibeamtinnen und –beamten (AG IPM 2016: 1): „Für Frieden und Sicherheit bei uns müssen wir auch dort helfen, wo Unfrieden und Unsicherheit herrschen!“

Was die Aufgaben angeht: Anders als in Deutschland, wo es eine zentrale Polizeiaufgabe ist, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und das staatliche Gewaltmonopol mit zu repräsentieren, üben deutsche Polizeikräfte bei Auslandseinsätzen nur ausnahmsweise exekutive Aufgaben auf dem Gebiet der (Wieder-)Herstellung von Sicherheit aus. Im Zentrum der Mandate stehen Beratungstätigkeiten sowie die Aus- und Weiterbildung lokaler Polizeien (vgl. Polizei NRW 2023); das sind auch die Aufgabenschwerpunkte, die die in Somalia in der VN- und EU-Mission zum Einsatz kommenden deutschen Polizistinnen und Polizisten (unbewaffnet) wahrnehmen (vgl. Bundesregierung 2023: 7ff; Köpschall 2023, Schröder 2023). Der Oberbegriff, unter den die Aufgaben internationaler Polizeimissionen gefasst werden, heißt Sicherheitssektorreform/SSR, die ihrerseits von zwei Zielsetzungen geleitet wird (vgl. Bundesregierung 2017: 91; Eckhardt 2023: 1658f.), nämlich (1) der Befähigung des fragilen Gastlandes, sein Gewaltmonopol im gesamten Staatsgebiet wiederherzustellen und durchzusetzen, um damit Sicherheit nach innen und außen gewährleisten zu können, sowie (2) der Erhöhung menschlicher Sicherheit mit dem Ziel, die leidgeprüfte Bevölkerung vor direkter und struktureller Gewalt zu schützen – Zielsetzungen, die in Somalia (vgl. Kap. 3.3) bislang allenfalls ansatzweise erreicht werden konnten.

Die besonderen Herausforderungen, die mit den Einsatzbedingungen in Räumen fragiler Staatlichkeit verbunden sind, kann man wie folgt zusammenfassen:

Erstens: Die Bundesregierung (2017: 56f.) weist darauf hin, dass sich internationale Polizeieinsätze grundsätzlich in einem „volatilen Umfeld“ bewegen und betont:

„In diesen Kontexten sind staatliche Institutionen oft schwach oder handeln konfliktverschärfend, fast jeder Akteur hat eine Konfliktvergangenheit, plötzliche Seitenwechsel und sich verändernde politische und militärische Konstellationen sind an der Tagesordnung. Sie verlangen unserem Engagement daher Realismus, Pragmatismus und Flexibilität ab. (...) Wir müssen uns jedoch bewusst sein, dass es unter den sich ständig verändernden Rahmenbedingungen fragiler Kontexte keine Erfolgsgarantien gibt und die Einwirkungsmöglichkeiten externer Akteure begrenzt sind.“

Eckhardt (2023: 1655, 1665) unterstreicht, zweitens, dass die Ziele/Mandate der internationalen Polizeieinsätze häufig von den Interessen lokaler Eliten abweichen, dass vielfach der lokale politische Wille an Reformen fehle oder dass Teile der politischen Eliten in Konfliktländern von Fragilität profitierten und daher Stabilisierungsprozesse blockierten. Entsprechend resümiert er:

Konfliktbearbeitung in „failing states“ ist ein Eingriff in das fragile politische Gleichgewicht von Ländern (ist), denen es an den Grundelementen von Staatlichkeit fehlt, die autokratisch regiert werden, oder in denen die Idee von Demokratie erst langsam Fuß zu fassen beginnt. Für politische Eliten in autoritär regierten oder fragilen Ländern ist der Zugriff auf Sicherheitskräfte die Grundlage ihrer politischen Macht, im Extremfall ihres Überlebens. So wird Gewalt zur Option, wenn sie ihre Ziele nicht mit anderen politischen Mitteln erreichen können. (...) Daher ist die Polizeiarbeit im Konfliktkontext immer auch eine politisch sensible Arbeit. Sie erfordert ganz besondere Strategien, Erfahrungen und Organisationsformen“ (ebd.: 1656f.).

Eine dritte Herausforderung für das Engagement in fragilen Staaten lässt sich mit der Maßgabe „kontextsensiblen Agierens“ (vgl. Bundesregierung 2017: 56) beschreiben. Damit ist mit Nachtwei (2023: 120) gemeint, dass von internationalen Einsatzkräften „eine fundierte Kenntnis der regionalen und lokalen Verhältnisse und eine sorgfältige Abwägung der möglichen Folgen unseres Handelns“ gefordert ist, dass „Handlungsspielräume grundsätzlich aus einem Verständnis des lokalen Kontext (Geschichte, Kultur, Politik) heraus“ definiert werden müssen und dass Mechanismen der Konfliktbeilegung und Mediation „an endogene Traditionen und Institutionen“ anknüpfen müssen, „auch wenn diese nicht in vollem Umfang denen liberaler Demokratien entsprechen“, wobei diese „kulturelle Offenheit ihre Grenze (findet), wenn die universellen Menschenrechte verletzt werden“ (Bundesregierung 2012: 2f.).

Auf Somalia bezogen, ließe sich im Lichte der vorangegangenen Kapitel sagen, dass die genannten Herausforderungen ein fast exaktes Spiegelbild der somalischen Lage sind: alle

genannten Probleme sind dort reichlich vorhanden; die dort tätigen deutschen Polizistinnen und Polizisten sind, was die Erfolgsaussichten ihrer Arbeit anbetrifft, nicht zu beneiden.¹³

Die zuletzt genannte Herausforderung eines „kontextsensiblen Agierens“ leitet gut über zu den Anforderungen, die an die in internationalen Missionen zum Einsatz kommenden Polizeikräfte gestellt werden. Die Rede ist vom Erfordernis „interkultureller Kompetenz“, die – in Verein mit Sprachkenntnissen, gesundheitlicher Eignung, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie mindestens achtjähriger polizeilicher Berufserfahrung – als Kernkompetenz für die Teilnahme an Auslandseinsätzen angeführt wird (vgl. Polizei NRW 2023), aber auch für den Polizeialltag in Deutschland insgesamt als unverzichtbare Charaktereigenschaft gilt (vgl. Frank 2016).

Definieren kann man interkulturelle Kompetenz mit Schemmer (2020: 7) als „die Fähigkeit einer Person (...), in der Konfrontation mit ‚Fremden‘, deren spezifischen Konzepte der Wahrnehmung des Fühlens und Handelns zu erfassen und zu begreifen sowie in dem eigenen Verhalten adäquat zu berücksichtigen“. Speziell im Fall einer Teilnahme an internationalen Polizeieinsätzen geht es um das erfolgreiche Gestalten sogenannter „kultureller Überschneidungssituationen“ (IKUD o.J.), die dadurch gekennzeichnet sind, dass zwischen „dem Eigenkulturellen und dem Fremdkulturellen (...) ein Zwischenraum der Uneindeutigkeit, Vagheit und Neuartigkeit“ entsteht, in dem „verschiedene Weltbilder, Lebensformen, Denk- und Handlungsweisen aufeinander(treffen), die dazu führen, dass durch Unwissenheit über das Fremde Konfliktpotenzial gegeben ist“. Interkulturelle Handlungskompetenz ist dann gegeben, wenn es gelingt, „kulturelle Überschneidungssituationen positiv zu gestalten und eine Ausgeglichenheit zwischen Fremdem und Eigenem herzustellen“ (ebd.).

Für den Somalia-Einsatz deutscher Polizeikräfte bestätigen Schröder (2023) und Köpschall (2023) die Wichtigkeit „interkultureller Kompetenz“, um vor Ort erfolgreich (eben Kontext sensibel) agieren zu können. Was inhaltliche und persönliche Qualifikationen angeht, wird betont, dass deutsche Missionsmitglieder vor allem um die große Bedeutung der somalischen Clanstrukturen, um die islamische Prägung des Landes und um die hohe Gewaltintensität im Land wissen sollten.¹⁴ Einig sind sich Bakonyi, Köpschall und Schröder (alle: 2023) auch in

¹³ Eine Anmerkung zum Umfang der in internationalen Missionen tätigen deutschen Polizeikräfte: Die Bundesregierung (2023: 3) betont zwar, wie wichtig es sei, sich in internationalen Polizeieinsätzen zu engagieren, Eckhardt (2023: 1673, 1670) weist aber drauf hin, dass das offizielle Bekenntnis zur politischen Bedeutung solcher Einsätze nicht mit entsprechenden Personalsekundierungen (trotz guter Bewerberlage) einhergeht, sondern dass vielmehr „die Anzahl entsandter deutscher Polizistinnen und Polizisten seit Jahren kontinuierlich ab(sinkt)“ und Deutschland „deutlich hinter dem selbst gesteckten Ziel von 910 Polizeibeamten in internationalen Einsätzen zurückbleibt“. Diese Entwicklung zeigt sich auch in Somalia, wo derzeit nur zwei Angehörige der deutschen Polizei in der VN-Mission UNSOM (darunter aber der Missionsleiter) und sechs deutsche Polizeikräfte in der EU-Mission (EUCAP Somalia) tätig sind (vgl. Abb. Nr. 5).

¹⁴ Interessant ist, dass Köpschall (2023) und Schröder (2023) zwar die große Bedeutung interkultureller Kompetenzen für in Somalia tätige deutsche Polizistinnen und Polizisten unterstreichen, gleichzeitig aber darauf hinweisen, dass diese Kompetenzen angesichts – mandatsbedingter - nur punktueller

der Feststellung, dass man sich als in Somalia tätige(r) Deutsche(r) im Klaren sein müsse, dass die somalischen Lebenswelten und Mentalitäten von den deutschen grundverschieden seien und dass diese Grundverschiedenheit unseren Möglichkeiten, Dinge in unserem Sinne zu verändern, enge Grenzen setzten. Wie formulierte schon die Bundesregierung (2012: 3): „Das Engagement in fragilen Staaten ist mit Risiken verbunden, Rückschläge und Misserfolge sind daher von vornherein mit einzukalkulieren.“

4. Fazit

Das Anliegen der vorliegenden Bachelorthesis ist es, darzustellen, welche Ausprägungen von Gewalt es in von Staatszerfallsprozessen betroffenen Ländern gibt und welche Versuche des Gewaltmanagements es in derartigen Räumen fragiler Staatlichkeit gibt. Als empirischer Untersuchungsgegenstand wurde Somalia gewählt, weil das Land als Inbegriff eines gescheiterten Staates gilt, reichlich Anschauungsmaterial für Gewaltordnungen jenseits von Staatlichkeit bietet und zugleich umfangreiche Stabilisierungsbemühungen der Staatengemeinschaft auf den Plan gerufen hat. Auch Deutschland hat sich seit Beginn des somalischen Staatszerfallprozesses in und für Somalia engagiert: mit der Teilnahme von Bundeswehreinheiten an den internationalen Friedensmissionen, mit umfangreicher humanitärer und Entwicklungshilfe, mit der Entsendung von deutschen Polizistinnen und Polizisten in die internationalen Polizeimissionen - aktuell der Vereinten Nationen und der EU.

Mit Blick auf den letzten Aspekt – deutsche polizeiliche Unterstützung für Somalia – könnten die Ausführungen dieser Bachelorarbeit auch als Beitrag zur Postenvorbereitung bzw. interkulturellen Kompetenz derjenigen Polizistinnen und Polizisten gelesen werden, die sich für einen Somalia-Einsatz interessieren. Das folgende Fazit fasst die wichtigsten Erkenntnisse der Arbeit insbesondere unter dieser Fragestellung – Was sollten in Somalia dienende deutsche Polizeikräfte über das Land und seinen Staatszerfallsprozess wissen? – zusammen:

Erstens: Staatenfragilität ist keine Ausnahmeerscheinung der internationalen Ordnung mehr, sondern ein inzwischen häufig anzutreffender Zustand staatlicher Verfasstheit, insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent, wo sich die am stärksten von Staatszerfallsprozessen betroffenen Länder befinden. Da von Räumen fragiler Staatlichkeit eine Reihe von Gefahren für die Sicherheit anderer Teile der Region/der Welt ausgehen (können) – Stichwort: Export von Instabilität -, steht das Interesse an der Stabilisierung fragiler Staaten im Zentrum internationaler Interventionen, an denen sich auch Deutschland, unter anderem mittels der

Kontakte zur normalen somalischen Bevölkerung nur selten angewendet bzw. ausgetestet werden könnten bzw. müssten. Daraus kann man folgern, dass interkulturelle Kompetenzen eher missionsintern, in der Zusammenarbeit mit Polizeikräften anderer Länder erforderlich sind und erprobt werden als in Bezug auf das Einsatzland Somalia.

Entsendung von Bundeswehreinheiten und Polizeikräften, regelmäßig beteiligt. Das Wissen um die Begleiterscheinungen von Staatszerfallsprozessen gehört insofern zum Rüstzeug derjenigen, die sich für die Konsolidierung und Stabilisierung fragiler Räume engagieren.

Zweitens: Deutschland zählt, was Staat und Staatlichkeit angehen, zu den funktionstüchtigsten Ländern der Welt, in dem die von der Staats- und Politikwissenschaft definierten klassischen Staatlichkeitsdimensionen – Stichworte: funktionierende Herrschaft/Gewaltmonopol; Legitimität staatlicher Institutionen; Erbringung staatlicher Grundleistungen und Gemeinwohlorientierung – in einem großen Maße gegeben sind. Als Maßstab oder Blaupause für die Stabilisierung zerfallener oder hoch fragiler afrikanischer Staaten wie Somalia scheinen unsere deutschen Erfahrungen mit Staat und Staatlichkeit allerdings wenig geeignet: Afrikas Staatsverständnis ist ein anderes, was sich vor allem an dem vielfach diagnostizierten Primat von Partikularinteressen und Klientelismus über die Gemeinwohlorientierung zeigt. Im Fall von Somalia wird dies insbesondere mit Blick auf die in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft tief verwurzelten Clan-Mentalitäten – der zitierten „somalischen Krankheit“ – veranschaulicht.

Drittens: Somalia gilt, darauf wurde wiederholt verwiesen, als „Prototyp“ von Staatszerfallsprozessen. Seit fragile Staatlichkeit in internationalen Ranglisten dokumentiert wird, nimmt Somalia Platz 1 oder 2 der weltweit schwächsten Staaten ein, wobei Somalia in der Vergangenheit auch oft als „Land ohne Staat“ charakterisiert wurde. Was den Fall Somalia von anderen Staatszerfallsprozessen abhebt, ist jedoch nicht so sehr seine lange Dauer, sondern die Gewaltintensität, die ihn begleitet (hat). Es scheint, dass es keine Form von Gewalt gibt, die die somalischen Konfliktparteien nicht angewendet hätten und dass es keine Gewalterfahrung gibt, die der Zivilbevölkerung nicht zugefügt worden wäre – Umstände, die man mit der Bezeichnung Somalias als „Vorhof zur Hölle“ oder „Brutstätte des Bösen“ in Worte zu fassen suchte. Was den Somali abverlangt wurde, dürfte unsere Vorstellungskraft übersteigen und ohne Entsprechung in unseren deutschen Biographien sein. Entsprechend schwierig kann es sein, sich interkulturelle Kompetenzen anzueignen, die auf die somalischen Gewalterfahrungen vorbereiten, wobei das grundsätzliche Wissen um diese (Stichwort: Empathie) bereits eine wichtige Basis im Umgang mit Somali darstellt.

Viertens: Somalia galt zwar als ein „Land ohne Staat“ und ohne Regierung, war aber nicht, wie es hieß, „ungoverned, but differently governed“. Die somalischen Gewaltakteure – Warlords, Clan-Milizen, Mitglieder der islamistischen Terrororganisation Al Shabaab – sind in das von Staat und Regierung hinterlassene Machtvakuum vorgestoßen und haben versucht, in den von ihnen jeweils beherrschten (Gewalt)Räumen grundlegende Ordnungsregeln durchzusetzen. Diese Ansätze des Gewaltmanagements waren zumeist kleinteilig, kurzfristig und unübersichtlich und sie basierten auf häufig willkürlichen Entscheidungen der Gewaltakteure. Aber sie schufen ein Mindestmaß an Ordnung und Sicherheit und damit einen

Mehrwert zu Chaos und Anarchie während des heißen Staatszerfallsprozesses, auch wenn sie der Zivilbevölkerung ständig wechselnde Anpassungsleistungen und Aushandelsanstrengungen abverlangten. Für die internationale Gemeinschaft besteht die Herausforderung darin, zwecks Konsolidierung und Stabilisierung des Landes mit denjenigen Gruppierungen „ins Geschäft“ zu kommen, die für die Gewalt und Instabilität verantwortlich sind, von ihr profitieren (Stichwort: Gewaltökonomien) und zum Teil wenig Interesse an nachhaltigen Stabilisierungserfolgen zeigen. Die Bundesregierung benennt dieses Problem in ihren Leitlinien über den Umgang mit fragilen Staaten, weiß aber auch keinen Rat – abgesehen von der Aussage, dass internationale Stabilisierungsbemühungen von Rückschlägen und Misserfolgen begleitet werden. Entsprechendes Erwartungsmanagement wird als wichtiger Aspekt der Vorbereitung auf Auslandseinsätze in fragilen Staaten gesehen.

Fünftens: Mit Blick auf die weitere Entwicklung Somalias überwiegen mit Blick auf die bislang geringen Erfolge bei der Wiederherstellung von Staat und Staatlichkeit die pessimistischen Prognosen. Es scheint, dass die den somalischen Staatszerfallsprozess prägenden Handlungslogiken andauern und sich die somalische Gesellschaft bzw. ihre Entscheidungsträger noch nicht aus den zitierten „Fragilitätsfallen“ befreien konnten oder wollten. Wichtig, auch angesichts deutscher Bemühungen zur Stabilisierung des Landes, ist der Hinweis, dass Somalias Probleme nicht nur hausgemacht sind, sondern dass das Land – wie das Horn von Afrika insgesamt – immer schon ein Spielball ausländischer Mächte war, deren Eigeninteressen mit dazu beitragen, dass Somalia nicht zur Ruhe kommt.

5. Literaturverzeichnis

Abbink, G.J. (2009): *The Total Somali Clan Genealogy*. African Studies Centre. 2. Auflage, Leiden. Abgerufen am 17.07.2019 von:
<https://scholarlypublications.universiteitleiden.nl/handle/1887/14007>

AG IPM/Bund-Länder Arbeitsgruppe „Internationale Polizeieinsätze“ (2016): Leitlinien für die gemeinsame Beteiligung des Bundes und der Länder an internationalen Polizeieinsätzen, Stand: 26.10.2016. Abgerufen am 12.04.2023 von:
https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2016-11-29_30/nummer%2010%20leitlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=2

AI/Amnesty International (1992): *Somalia: A human rights disaster*. Bericht vom 4. August 1992. Abgerufen am 02.04.2023 von:
<https://www.amnesty.org/en/documents/afr52/001/1992/en/>

Ali, H. (2023): *A new plan to tackle trauma in Somalia after 30 years of 'shared distress'*. Meinungsbeitrag für: *The New Humanitarian*, 7. Februar 2023. Abgerufen am 02.04.2023 von:
<https://www.thenewhumanitarian.org/opinion/2023/02/07/Somalia-trauma-conflict-al-Shabaab>

Arch Daily (2019): *Rebuilding Somalia's Ruined Cities*. Abgerufen am 20.04.2023 von:
<https://www.archdaily.com/912084/rebuilding-somalias-ruined-cities>

Auswärtiges Amt (2022): *Länderinformation Somalia*. Berlin. Abgerufen am 28.01.2023 von:
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/somalia-node>

Bakonyi, J. (2006): *Konturen der Gewaltordnung in Somalia*. In: Bakonyi, J., Hensell, St., Siegelberg, J. (Hg.): *Gewaltordnungen bewaffneter Gruppen. Ökonomie und Herrschaft nichtstaatlicher Akteure in den Kriegen der Gegenwart*. Baden-Baden, S. 98-112.

Bakonyi, J. (2011): *Land ohne Staat. Wirtschaft und Gesellschaft im Krieg am Beispiel Somalias*. Frankfurt am Main.

Bakonyi, J. (2018) *Der Alltag des Krieges. Herrschaftserfahrungen in Somalia*, in: *Mittelweg* 36, Zeitschrift des Hamburger Institutes für Sozialforschung, Bd. 27 (2). S. 32-57. Abgerufen am 29.01.2023 von:
<https://dro.dur.ac.uk/27344/1/27344.pdf?DDD35+mispq66+mispq66+d700tmt+d700tmt+d700tmt>

Bakonyi, J./Stuvoy, K. (2006): *Zwischen Warlordfiguration und Quasi-Staat – Ansätze zu einer Typologie bewaffneter Gruppen*. In: Bakonyi, J./Hensell, St./Siegelberg, J. (Hg.): *Gewaltordnungen bewaffneter Gruppen. Ökonomie und Herrschaft nichtstaatlicher Akteure in den Kriegen der Gegenwart*. Baden-Baden, S. 38-52.

Balthasar, D. (2020): *Somalia. Dossier „Kriege und Konflikte“ der Bundeszentrale für Politische Bildung*. Abgerufen am 28.03.2023 von:
<https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/54689/somalia/>

Beck, U. (1997): *Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus – Antworten auf Globalisierung*. Frankfurt am Main.

BZ/Berliner Zeitung (2016): *Berlin-Kreuzberg. Berliner Polizei gibt am Görlitzer Park auf*. BZ vom 16.10.2016. Abgerufen am 23.03.2023 von:
<https://www.bz-berlin.de/berlin/friedrichshain-kreuzberg/berliner-polizei-gibt-am-goerlitzer-park-auf>

Birnbaum, M. (2002): Krisenherd Somalia. Das Land des Terrors und der Anarchie. München.

BMI/Bundesministerium des Inneren und für Heimat (2022): Neue Leitung für Polizei-Mission in Somalia. Abgerufen am 28.01.2023 von:
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2022/06/polizeimission-somalia.html>:

BMI/Bundesministerium des Inneren und für Heimat (2023): Internationale Polizeimissionen: Krisen verhindern, Frieden fördern. Abgerufen am 11.04.2023 von:
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/nationale-und-internationale-zusammenarbeit/internationale-polizeimissionen/internationale-polizeimissionen-node.html>

BMVg/Bundesministerium der Verteidigung (2023): Dossier „Engagement in Afrika“. Abgerufen am 11.04.2023 von:
<https://www.bmvg.de/de/themen/dossiers/engagement-in-afrika>

BMZ/Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2022): Somalia - Staatsbildung unter schwierigsten Bedingungen. Abgerufen am 02.04.2023 von:
<https://www.bmz.de/de/laender/somalia>

Börzel, T./Risse, Th./Draude, A. (2018): Governance in Areas of Limited Statehood. Conceptual Clarifications and Major Contributions of the Handbook. In: dies. (Hg.): The Oxford Handbook of Governance and Limited Statehood. Oxford, S. 3-25.

BPB/Bundeszentrale für Politische Bildung (o.J.): Stichwort „Gewalt“. Online-Glossar, Dossier „Kriege und Konflikte“. Abgerufen am 28.01.2023 von:
<https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/504264/gewalt/>

Bradbury, M., Healy, S. (2010): Whose peace is it anyway? Connecting Somali and international peacemaking. Accord – an international review of peace initiatives. Ausgabe 21/2010. Abgerufen am 15.04.2023 von:
https://rc-services-assets.s3.eu-west-1.amazonaws.com/s3fs-public/21_SomaliVersion.pdf

Braml, J./Risse, Th./Sandschneider, E. (2010): Einleitung: Staatliche und supranationale Akteure in Räumen begrenzter Staatlichkeit. In: dies. (Hg.): Einsatz für den Frieden: Sicherheit und Entwicklung in Räumen begrenzter Staatlichkeit. Jahrbuch internationale Politik Band 28. Oldenburg. S. 3-12.

BTI/Bertelsmann Transformation Index (2022): Somalia Country Report 2022. Bertelmann Stiftung, Gütersloh. Abgerufen am 27.03.2023 von:
<https://bti-project.org/en/reports/country-report/SOM>

Bürger, A. (2007): Nation-building und state-building. Zur empirischen Fruchtbarkeit eines politischen Ordnungskonzeptes. In: Straßner, A., Klein, M. (Hg.): Wenn Staaten scheitern. Theorie und Empirie des Staatszerfalls. Wiesbaden, S. 13-30.

Büttner, A. (2004): Wenn Chaos regiert. Staatszerfall in Entwicklungsländern: Ursachen, Folgen und Regulierungsmöglichkeiten. Arbeitspapier/Dokumentation Nr. 125, hg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung. Sankt-Augustin. Abgerufen am 23.03.2023 von:
https://www.kas.de/wf/doc/kas_4500-544-1-30.pdf

Bundespolizei (2023): Deutsche Beteiligung an internationalen Polizeimissionen – Weltkarte (Stand: 09.04.2023). Abgerufen am 13.04.2023 von:
https://www.bundespolizei.de/Web/DE/03Unsere-Aufgaben/04Internationale-Aufgaben/uebersicht_dt_beteiligung_int_polizeimissionen.pdf?__blob=publicationFile&v=372

Bundesregierung (2012): Ressortübergreifende Leitlinien für eine kohärente Politik der Bundesregierung gegenüber fragilen Staaten, in: Deutscher Bundestag, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 17/10732, 19. 09. 2012, Berlin, S. 1-4. Abgerufen am 06.04.2023 von
<https://dserver.bundestag.de/btd/17/107/1710732.pdf>

Bundesregierung (2017): Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern. Leitlinien der Bundesregierung. Berlin. Abgerufen am 22.03.2023 von:
<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/1213498/.../krisen-verhindern-data.pdf>

Bundesregierung (2023): Bericht über das deutsche Engagement beim Einsatz von Polizistinnen und Polizisten in internationalen Polizeimissionen 2021, in: Deutscher Bundestag, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 20/5440, 19.01.2023, Berlin, S. 1-18. Abgerufen am 12.04.2023 von:
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/054/2005440.pdf>

BZ/Berliner Zeitung (2016): Berlin-Kreuzberg. Berliner Polizei gibt am Görlitzer Park auf. BZ vom 16.10.2016. Abgerufen am 23.03.2023 von:
<https://www.bz-berlin.de/berlin/friedrichshain-kreuzberg/berliner-polizei-gibt-am-goerlitzer-park-auf>

CFR/Council on Foreign Relations (2022): Backgrounder. Al-Shabaab. Abgerufen am 29.03.2023 von:
<https://www.cfr.org/backgrounder/al-shabaab>

Chabal, P./Daloz, J.-P. (1999): Africa Works. Disorder as Political Instrument. Oxford.

Chojnacki, S./Ickler, Ch./Branovic, Z. (2015): Gewaltkontrolle ohne Staat. Raumzeitliche Variationen von Konflikt und Sicherheit in Somalia, 1990-2009. In: Korf, B./Schetter, C. (Hg.): Geographien der Gewalt. Kriege, Konflikte und die Ordnung des Raumes im 21. Jahrhundert. Reihe „Studienbücher der Geographie“. Stuttgart, S. 128-145.

Chomsky, Noam (2006): Der gescheiterte Staat. München.

Clapham, Ch. (2017): The Horn of Africa. State Formation and Decay. Oxford.

Deng, F. M./Kimaro, S./Lyons, T./Rothchild, D./Zartman, I. W. (1996): Sovereignty as responsibility: Conflict management in Africa. Washington.

De Waal, A. (2015): The Real Politics of the Horn of Africa. Money, War and the Business of Power. Cambridge.

Der Stern (2020): Somalia, März 2020 Inmitten der Finsternis: Über einen seltsamen Krieg, in dem der Feind nie greifbar ist, 15.12.2020. Abgerufen am 20.04.2023 von:
<https://www.stern.de/politik/ausland/somalia--inmitten-der-finsternis---eine-reportage-von-bernard-henri-l%C3%A9vy-9497912.html>

Deutsche Botschaft/Deutsche Botschaft in Kenia, Somalia und den Seychellen (o.J.): Willkommen in Somalia. Abgerufen am 15.04.2023 von:
<https://nairobi.diplo.de/ke-de/allgemeines/willkommensomalia/-/1891208?view=>

Deutsche Welle (2022): Horn von Afrika. Viele Tote bei Terroranschlag in Somalia. 03.09.2022. Abgerufen am 20.04.2023 von:
<https://www.dw.com/de/viele-tote-bei-terroranschlag-in-somalia/a-63010912>

Deutschlandfunk (2016): Stadt der Verlorenen. Leben im größten Flüchtlingslager der Welt. 21.03.2016. Abgerufen am 20.04.2023 von:

<https://www.deutschlandfunk.de/stadt-der-verlorenen-leben-im-groessten-fluechtlingslager-100.html>

Deutschlandfunk (2023): Dürre in Somalia. Wenn Hunger das Leben prägt. 18.04.2023. Abgerufen am 20.04.2023 von:
<https://www.deutschlandfunkkultur.de/duerre-in-somalia-wenn-hunger-das-leben-praegt-weltzeit-dlf-kultur-4a503354-100.html>

DGVN/Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (2017): Das Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect), UN Basis-Informationen 55. Berlin. Abgerufen am 22.03.2023 von:
<https://dgvn.de/veroeffentlichungen/publikation/einzel/das-konzept-der-schutzverantwortung-responsibility-to-protect>

Die Welt (2019): Seehofer kündigt kriminellen Clans den Kampf an. Die Welt vom 12.07.2019. Abgerufen am 23.03.2023 von:
<https://www.welt.de/politik/deutschland/article193875633/Horst-Seehofer-kuendigt-kriminellen-Clans-den-Kampf-an.html>

Die Zeit (2017): Somalia: Mehrere Hundert Tote bei schwerstem Anschlag in Mogadischu. 15.10.2017. Abgerufen am 20.04.2023
https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-10/somalia-mogadischu-anschlag-al-shabaab-tote?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

Eckhard, St. (2023): Internationale Polizeimissionen im Konfliktkontext: Akteure, Methoden und Entwicklungen, in: Wehe, D./Siller, H. (Hg.): Handbuch Polizeimanagement: Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 1655 – 1676. Abgerufen am 17.03.2023 von:
https://doi.org/10.1007/978-3-658-34388-0_96

EDA/Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (2022): Horn von Afrika. Bern. Abgerufen am 23.03.2023 von:
<https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/laender/horn-von-afrika.html>

EJPD/Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2017): Focus Somalia. Clans und Minderheiten. Bern-Wabern. Abgerufen am 27.03.2023 von:
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/afrika/som/SOM-clans-d.pdf>

Elwert, G. (2001): Gewaltmärkte und Entwicklungspolitik. In: Wissenschaft & Frieden, Heft 3/2001 (Ökonomie der Bürgerkriege). Abgerufen am 30.03.2023 von:
<https://wissenschaft-und-frieden.de/artikel/gewaltmaerkte-und-entwicklungspolitik/>

Encyclopedia Britannica (2023): Somalia. Abgerufen am 23.03.2023 von:
<https://www.britannica.com/place/Somalia>

Engelhardt, M. (2012): Somalia: Piraten, Warlords, Islamisten. Frankfurt am Main.

Engelhardt, M./Rühl, B. (2019): Somalia: Warlords, Islamisten, Investoren. Frankfurt am Main.

EPRS/European Parliamentary Research Service (2019): Piracy and armed robbery off the coast of Africa. EU and global impact. Brüssel. Abgerufen am 30.03.2023 von:
[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2019/635590/EPRS_IDA\(2019\)635590_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2019/635590/EPRS_IDA(2019)635590_EN.pdf)

FAZ/Frankfurter Allgemeine Zeitung (2008): Somalier in Deutschland: Clan im Gepäck. Beitrag vom 26.09.2008. Abgerufen am 15.03.2023 von:

<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/somalier-in-deutschland-clan-im-gepaeck-1694096.html?profillogin>

Felbab-Brown, V. (2023): Somalia's challenges in 2023. Brookings, 27.01.2023. Abgerufen am 02.04.2023 von:
<https://www.brookings.edu/blog/order-from-chaos/2023/01/27/somalias-challenges-in-2023/>

Frank, H. (2016): Interkulturelle Kompetenz in der Polizeiausbildung. Zwischen Theorie und praktischen Möglichkeiten. Polizeiwissenschaftliche Analysen, Schriftenreihe der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Bd. 29, Frankfurt.

Fund for Peace (2022): Fragile States Index 2022. Abgerufen am 20.03.2023 von:
<https://fragilestatesindex.org/>

Gebhardt, H. (o.J.). Globalisierung. Beitrag im Lexikon der Geographie (2005). Online-Ausgabe. Abgerufen am 23.03.2023 von:
<https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/globalisierung/3133>

Genschel, Ph./Zangl, B. (2007): Die Zerfaserung von Staatlichkeit und die Zentralität des Staates. In: Aus Politik und Zeitgeschichte: Neue Formen der Staatlichkeit, Heft 20-21/2007, S. 10-16. Abgerufen am 20.03.2023 von:
<http://www.bpb.de/apuz/30480/neue-formen-der-staatlichkeit-pdf>

Glawion, T./DeVries, L./Mehler, A. (2019): Handle with Care! A Qualitative Comparison of the Fragile States Index's Bottom Three Countries: Central African Republic, Somalia and South Sudan. In: Development and Change 50//2019, S. 277–300. Abgerufen am 23.03.2023 von:
<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/dech.12417>

Harding, L. (2013): Geschichte Afrikas im 19. und 20. Jahrhundert. 3. Auflage. München.

Harper, M. (2012): Getting Somalia Wrong? Faith, War and Hope in a Shattered State. London & New York.

HRW/Human Rights Watch (2023): Somalia. Events of 2022. In: World Report 2023. Abgerufen am 02.04.2023 von:
<https://www.hrw.org/world-report/2023/country-chapters/somalia>

Hurriyet Daily News (2012) A timeline of almost uninterrupted unrest in war-stricken Somalia, 01.06.2012. Abgerufen am 20.04.2023 von:
<https://www.hurriyetaidailynews.com/a-timeline-of-almost-uninterrupted-unrest-in-war-stricken-somalia-22131>

ICG/International Crisis Group (2022): Considering Political Engagement with Al-Shabaab in Somalia, Report 309/Africa, 21 June 2022. Abgerufen am 16.04.2023 von:
<https://www.crisisgroup.org/africa/horn-africa/somalia/309-considering-political-engagement-al-shabaab-somalia>

IKUD/Inter-Kultur und Didaktik (o.J.): Interkulturelle Kompetenz. Abgerufen am 17.04.2023 von:
<https://www.ikud-seminare.de/veroeffentlichungen/interkulturelle-kompetenz.html#h-interkulturelle-uberschneidungssituationen-interkulturelle-kompetenz>

Jones, B. (2013): The Worst Place in the World. See What Life Is Like In Somalia. Business Insider. Juli 2013. Abgerufen am 28.03.2023
<https://www.businessinsider.com/somalia-is-the-most-failed-state-on-earth-2013-7>

Kahl (2009): Piraterie um Somalia. Ein Blick durch die Brille der vernetzten Sicherheit. Reihe „Analysen und Argumente“ der Konrad-Adenauer-Stiftung Nr. 71/2009, Berlin. Abgerufen am 30.03.2023 von:

https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=a63edbc4-b4e2-db08-09b2-5dbf14811e3c&groupId=252038

Keaning, M./Waldman, M. (Hg.) (2018): War and Peace in Somalia. National Grievances, Local Conflict and Al-Shabaab. Oxford.

Kluijver, R. (2023): The State in Somalia. Between Self-Governance and International Order. Dissertation am Institut d'Études Politiques, Paris. Abgerufen am 28.03.2023 von:

https://www.academia.edu/98432724/State_in_Somalia_PhD_thesis_FINAL

Köpschall, T. (2023): Zur Entsendung deutscher Polizeibeamten nach Somalia. Interview Pia Löv mit Polizeihauptkommissar Torsten Köpschall, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Institutsbereich „Polizeiliche Auslandseinsätze“. Duisburg/Böblingen, 04.04.2023 (abgedruckt im Anhang dieser Arbeit).

Korf, B. (2003): Geographien der Gewalt. Handlungsorientierte geographische Bürgerkriegsforschung in politisch-ökonomischer Perspektive. In: Geographische Zeitschrift, Heft 1/2003, S. 24-39.

Korf, B./Raeymakers, T. (2012): Geographien der Gewalt. In: Geographische Rundschau, Heft 2/2012, S. 4-11.

Korf, B./Schetter, C. (2015): Einleitung: Geographien der Gewalt. In: dies. (Hg.): Geographien der Gewalt. Kriege, Konflikte und die Ordnung des Raumes im 21. Jahrhundert. Reihe „Studienbücher der Geographie“. Stuttgart, S. 9-26.

Korf, B./Raeymaekers, T./Schetter, C./Watts, M. (2018): Geographies of Limited Statehood. In: Risse, Th./Börzel, T./Draude, A. (Hg.): The Oxford Handbook of Governance and Limited Statehood. Oxford, S. 167-187.

Kühn, F. (2012): Was macht der Warlord? Zur politischen Einordnung eines notorischen Gewaltakteurs. Beitrag in der Schriftenreihe der österreichischen Landesverteidigungsakademie. Wien. Abgerufen am 02.04.2023 von: http://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/privatisierte_gewalt_03_was_macht_der_warlord_florian_kuehn_20.pdf

Lambach, D. (2011): Repräsentationen von Territorialität und internationale Ungleichheit. Papier für die Dritte Offene Sektionstagung der DVPW-Sektion Internationale Beziehungen, 6.-7. Oktober 2011, München. Abgerufen am 23.03.2023 von: https://www.researchgate.net/publication/273185814_Repräsentationen_von_Territorialität_und_internationale_Ungleichheit/link/55460d2f0cf24107d397e6ee/download

Lambach, D. (2012): Fragile Staatlichkeit: Begriffe, Theorien und politische Diskurse. Abgerufen am 20.03.2023 von: https://www.researchgate.net/publication/283855608_Fragile_Staatlichkeit_Begriffe_Theorien_und_politische_Diskurse

Lambach, D./Bethke, F. (2012): Ursachen von Staatskollaps und fragiler Staatlichkeit. Eine Übersicht über den Forschungsstand. Institut für Entwicklung und Frieden, Universität Duisburg-Essen (INEF-Report 106/2012). Abgerufen am 20.03.2023 von: https://duepublico2.uni-due.de/receive/duepublico_mods_00041603

Lawellin, B. (2017): Stable Seas: Somali Waters. Studie von „One Earth Future“. Abgerufen am 30.03.2023 von:

https://oefresearch.org/sites/default/files/documents/publications/Stable_Seas_Somali_Waters_FINAL.pdf

Leeson, P. (2007): Better off stateless: Somalia before and after government collapse. In: Journal of Comparative Economics Heft 35/2007, S. 689–710. Abgerufen am 30.03.2023 von: http://www.peterleeson.com/Better_Off_Stateless.pdf

Leite, N. (2017): Reinvigoration of Somali traditional justice through inclusive conflict resolution approaches. In: ACCORD: Conflict Trends, Heft 3/2017, S. 46-53. Abgerufen am 30.03.2023 von: <https://www.accord.org.za/conflict-trends/reinvigoration-somali-traditional-justice-inclusive-conflict-resolution-approaches/>

Lewis, I. (1998): Doing Violence to Ethnography: A Response to Catherine Besteman's "Representing Violence and 'Othering' Somalia". In: Cultural Anthropology, Vol. 13, Heft 1/1998, S. 100-108. Abgerufen am 03.04.2023 von: https://www.jstor.org/stable/656690?read-now=1&seq=6#page_scan_tab_contents

Lewis, I. (2008): Understanding Somalia and Somaliland. Culture, History, Society. Oxford.

LPI/Life & Peace Institute (2014): Alternatives for Conflict Transformation in Somalia. A snapshot and analysis of key political actors' views and strategies. Uppsala. Abgerufen am 17.04.2023 von: <https://www.africaportal.org/documents/17522/The-ACTS-Report.pdf>

Luber, B. (2016): Besprechung des Sammelbands von Korf, B., Schetter, C. (2015) (Hg.): Geographien der Gewalt. Kriege, Konflikte und die Ordnung des Raumes im 21. Jahrhundert. Stuttgart. In: MILIEU - Abseits des Status Quo, 15.03.2016. Abgerufen am 15.04.2023 von: https://www.schweizerbart.de/publications/detail/isbn/9783443071523/Korf_Schetter_Geographien_der_Gewalt_S

Maruf, H. (2016): Last wk Somali elders helped Al-Shabab broker peace bwn clans. Twitter @HarunMaruf, 22.09.2016. Abgerufen am 20.04.2023 von: <https://twitter.com/HarunMaruf/status/778795248562663425/photo/3>

Maruf, H./Joseph, D. (2018): No End in Sight for the al-Shabaab Threat to Somalia. In: CTC Sentinel. Heft 6/2018, S. 16-20. Abgerufen am 02.04.2023 von: <http://dehai.org/dehai/basic/296102>

Matthies, V. (2013): Somalia: Staatszerfall, Islamismus, Piraterie und die Einmischung externer Mächte. Kassel. Abgerufen am 28.03.2023 von: <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Somalia/matthies2.html>

Menkhaus, K. (2003): State Collapse in Somalia: Second Thoughts. In: Review of African Political Economy, Ausgabe 30/2003, S. 405-422.

Menkhaus, K. (2007): Governance without Government in Somalia. Spoilers, State Building, and the Politics of Coping. In: International Security, Vol. 31, No. 3 (Winter 2006/07), S. 74-106. Abgerufen am 23.03.2023 von: https://www.belfercenter.org/sites/default/files/legacy/files/is3103_pp074-106_menkhaus.pdf

Menkhaus, K. (2008): Zum Verständnis des Staatsversagens in Somalia: interne und externe Dimensionen. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Somalia. Alte Konflikte und neue Chancen zur Staatsbildung. Schriften zur Demokratie. Band 6, S. 32 – 55. Abgerufen am 27.03.2023 von: <https://www.boell.de/sites/default/files/Somalia-i.pdf>

Menkhaus, K. (2010): Diplomacy in a failed state. International mediation in Somalia. Accord issue: 21. Abgerufen am 17.04.2023 von:

<https://www.c-r.org/accord-article/diplomacy-failed-state-international-mediation-somalia>

Menkhaus, K. (2011): Somalia and the Horn of Africa. Weltbank: World Development Report 2011. Background Case Study. Washington. Abgerufen am 02.04.2023 von:

<http://documents.worldbank.org/curated/en/494981468303085454/pdf/632040WP00WDR009B0Somalia00PUBLIC0.pdf>

Menkhaus, K. (2014): State Failure, State-Building, and Prospects for a "Functional Failed State" in Somalia. In: The Annals of the American Academy of Political and Social Science 656(1), November 2014, S. 154-172. Abgerufen am 28.03.2023 von:

https://www.researchgate.net/publication/278400904_State_Failure_State-Building_and_Prospects_for_a_Functional_Failed_State_in_Somalia

Michel, J. (2018): Managing Fragility and Promoting Resilience to Advance Peace, Security, and Sustainable Development. Studie des Center for Strategic and International Studies. Abgerufen am 17.04.2023:

https://csis-website-prod.s3.amazonaws.com/s3fs-public/publication/180108_Michel_ManagingFragility_Web.pdf

Mo Ibrahim Foundation (2023): 2022 Ibrahim Index of African Governance. Abgerufen am 22.03.2023 von:

<https://assets.iiaonline.org/2022/2022-Index-Report.pdf>

Münkler, H. (2002): Die neuen Kriege. Hamburg.

Nachtwei, W (2023): Internationale Polizeimissionen im Kontext deutscher Politik für Krisenbewältigung und Friedensförderung. In: in: Wehe, D./Siller, H. (Hg.): Handbuch Polizeimanagement: Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 115 – 135. Abgerufen am 17.03.2023 von:

https://doi.org/10.1007/978-3-658-34388-0_96

Nathan, L. (2001): The Four Horsemen of the Apocalypse. The structural cause of violence in Africa. Abgerufen am 23.03.2023 von:

https://www.researchgate.net/publication/237450345_The_Four_Horsemen_of_the_Apocalypse_The_structural_cause_of_violence_in_Africa/download

Njoku, R. (2013): The History of Somalia. Greenwood Histories of the Modern Nations. Santa Barbara.

NUSOJ/National Union of Somali Journalists (2022): NUSOJ calls on the new Somali government to usher in a fair and equitable human rights agenda. 8.08.2023. Abgerufen am 20.04.2023 von:

OECD/Organization for Economic Co-operation and Development (2022): States of Fragility 2022. Paris. Abgerufen am 22.03.2022 von:

<https://www.oecd.org/dac/states-of-fragility-fa5a6770-en.htm>

Oßenbrügge, J. (2015): Kontinuität der Ressourcenkonflikte und kommende Klimakriege. In: Korf, B., Schetter, C. (Hg.): Geographien der Gewalt. Kriege, Konflikte und die Ordnung des Raumes im 21. Jahrhundert. Reihe „Studienbücher der Geographie“. Stuttgart, S. 93-115.

OWP/The Organization for World Peace (2022): The Somali Civil War. Abgerufen am 29.03.2023 von:

https://theowp.org/crisis_index/somali-civil-war/

Polizei NRW (2023): Internationale Polizeimissionen. Abgerufen am 11.04.2023 von:

<https://polizei.nrw/internationale-polizeimissionen>

Population Pyramid (2022): Bevölkerungspyramiden der Welt. Somalia 2022. Abgerufen am 10.04.2023 von:

<https://www.populationpyramid.net/de/somalia/2022/>

Prinz, J./Schetter, C. (2015): Unregierte Räume, „kill boxes“ und Drohnenkriege: die Konstruktion neuer Gewalträume. In: Korf, B./Schetter, C. (Hg.): Geographien der Gewalt. Kriege, Konflikte und die Ordnung des Raumes im 21. Jahrhundert. Reihe „Studienbücher der Geographie“. Stuttgart, S. 55-71.

Richter, B. (2022): Somalia: Strategische Weichenstellungen am Horn. Beiträge des Zentrums für Internationale Friedenseinsätze/ZIF, ZIF kompakt, 26.10.2022, Berlin.

Abgerufen am 27.01.2023 von:

<https://www.zif-berlin.org/veroeffentlichungen/26102022-zif-kompakt-somalia-strategische-weichenstellungen-am-horn>

Risse, Th. (2010): Begrenzte Staatlichkeit und neue Governance-Strukturen. In: Braml, J., Risse, Th., Sandschneider, E. (Hg.): Einsatz für den Frieden: Sicherheit und Entwicklung in Räumen begrenzter Staatlichkeit. Jahrbuch internationale Politik Band 28. Oldenburg, S. 23-29.

Risse, Th./Lehmkuhl, U. (2007): Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte: Neue Formen der Staatlichkeit, Heft 20-21/2007, S. 3-9.

Abgerufen am 20.03.2023 von:

<https://www.bpb.de/system/files/pdf/4EW2B1.pdf>

Rotberg, R. (2004) (Hg.): When States Fail. Causes and Consequences. Princeton.

Rühl, B. (2018): Lage in Somalia. Drohnen, Dschihad und lukrative Geschäfte. Beitrag für Deutschlandfunk, 10.06.2018. Abgerufen am 02.04.2023 von:

<https://www.deutschlandfunk.de/lage-in-somalia-drohnen-dschihad-und-lukrative-geschaefte-100.html>

Schadomsky, L. (2022): Düstere Aussichten für das Horn von Afrika. Deutsche Welle, Meinung. Abgerufen am 28.01.2023 von:

<https://www.dw.com/de/meinung-d%C3%BCstere-aussichten-f%C3%BCr-das-horn-von-afrika/a-64189268>

Schlicht, A. (2021): Das Horn von Afrika: Äthiopien, Dschibuti, Eritrea und Somalia: Geschichte und Politik. Stuttgart.

Schneckener, U. (2003): Staatszerfall als globale Bedrohung. Fragile Staaten und transnationaler Terrorismus. In: Internationale Politik, Heft 11/2003, S. 11-19. Abgerufen am 23.03.2023 von:

<https://zeitschrift-ip.dgap.org/de/ip-die-zeitschrift/archiv/jahrgang-2003/november/staatszerfall-als-globale-bedrohung>

Schneckener, U. (2004): States at Risk: Fragile Staaten als Sicherheits- und Entwicklungsproblem. Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik S 43/2004. Berlin. Abgerufen am 20.03.2023 von:

https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2004_S43_skr_ks.pdf

Schemmer, O. (2020): Reflexion und Praxistransfer: Interkulturelle Kompetenz – Ein modulbegleitender Arbeitsauftrag im Polizeivollzugsdienst. Online-Sammelband der Hochschule für Polizei und Öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 18.04.2023 von:

https://www.hspv.nrw.de/dateien_medien_und_didaktik/hochschuldidaktik/online_sammelband/2020/Schemmer_Interkulturelle_Kompetenz_Ein_modulbegleitender_Arbeitsauftrag_im_Polizeivollzugsdienst_FHoeV_NRW.pdf

Schöbener, B./Knauff, M. (2018): Allgemeine Staatslehre. Reihe Grundrisse des Rechts. 4. Auflage. München.

Schröder, R. (2023): Zur aktuellen Lage in Somalia. Interview Pia Löw mit dem Leiter der Polizeikomponente der UN-Mission in Somalia, Polizeidirektor Ralf Schröder, Duisburg/Mogadishu, 21.03.2023 (abgedruckt im Anhang dieser Arbeit).

Sharamo, R., Mesfin, B. (2011) (Hg.): Regional Security in the post-Cold War Horn of Africa. Abgerufen am 23.03.2023 von:
<https://www.files.ethz.ch/isn/137519/Mono178.pdf>

Siegelberg, J., Hensell, St. (2006): Rebellen, Warlords und Milizen. Kritik der Kriegsforschung und Ansätze zu ihrer Neuorientierung. In: Bakonyi, J., Hensell, St., Siegelberg, J. (Hg.): Gewaltordnungen bewaffneter Gruppen. Ökonomie und Herrschaft nichtstaatlicher Akteure in den Kriegen der Gegenwart. Baden-Baden. S. 9-37.

Spanger, H.-J. (2002): Die Wiederkehr des Staates. Staatszerfall als wissenschaftliches und entwicklungspolitisches Problem. Studie der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), 1/2002. Abgerufen am 20.03.2023 von:
https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/28584/ssoar-2002-spanger-die_wiederkehr_des_staates.pdf?sequence=1&isAllowed=y

SPD Fraktion im Bundestag (2023): Staatszerfall droht. Statement von Gabriela Heinrich, 24.04.2023, Berlin. Abgerufen am 27.04.2023 von:
<https://www.spdfraktion.de/presse/statements/staatszerfall-droht>

Speitkamp, W. (2022): Geschichte Afrikas. Leipzig.

Spilker, D. (2008): Somalia am Horn von Afrika. Nationale und regionale Konfliktlinien in Vergangenheit und Gegenwart. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Somalia. Alte Konflikte und neue Chancen zur Staatsbildung. Schriften zur Demokratie. Band 6, S. 10 – 31. Abgerufen am 27.03.2023 von:
<https://www.boell.de/sites/default/files/Somalia-i.pdf>

Statistika (2023): Die 20 Länder mit dem niedrigsten Durchschnittsalter der Bevölkerung im Jahr 2022. Abgerufen am 10.04.2023 von:
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/242841/umfrage/laender-mit-dem-niedrigsten-durchschnittsalter-der-bevoelkerung/>

Tetzlaff, R. (2018): Afrika: Eine Einführung in Geschichte, Politik und Gesellschaft. Reihe Grundwissen Politik. Wiesbaden.

The Press Point (2022): Elders from four Somali sub-clans pull out of community's Council of Elders over mistrust. 3.01.2022. Abgerufen am 20.04.2023 von:
<https://thepresspoint.com/news-today/elders-from-four-somali-sub-clans-pull-out-of-communitys-council-of-elders-over-mistrust/>

TPI/Transparency International (2023): Corruption Perceptions Index 2022. Abgerufen am 04.04.2023 von:
<https://www.transparency.org/en/cpi/2022>

Trotha, T. von (2000): Die Zukunft liegt in Afrika. Warum Staatszerfall und Rückkehr der "konzentrischen Ordnung" auch den Westen betreffen. In: Die Zeit, 33/2000, 10.08.2000. Abgerufen am 21.03.2023 von:

https://www.zeit.de/2000/33/Die_Zukunft_liegt_in_Afrika/komplettansicht

Trute, H. (2022): Governance, in: Staatslexikon online, abgerufen am 22.03.2023 von:
<https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Governance>

UN/United Nations (2022): United Nations Country Results Report Somalia 2021. Mogadishu. Abgerufen am 26.06.2023 von:
<https://somalia.un.org/en/197947-un-somalia-country-results-report-2021>

UN/United Nations (2023): Somalia: \$2.6 billion appeal to support millions amid historic drought and famine fears, 08.02.2023. Abgerufen am 05.04.2023 von:
<https://news.un.org/en/story/2023/02/1133272>

UNHCR/United Nations High Commissioner for Refugees (2022): Somalia Refugee Crisis Explained. Abgerufen am 02.04.2023 von:
<https://www.unrefugees.org/news/somalia-refugee-crisis-explained/>

UNSC/United Nations Security Council (2023): Situation in Somalia. Report of the Secretary-General. Dokument S/2023/109, New York. Abgerufen am 28.03.2023 von:
<https://daccess-ods.un.org/tmp/9546464.08557892.html>

VOA/Voice of America (2023): Study: Somali People 'Highly Traumatized' After Years of Conflict. Beitrag vom 18. Januar 2023. Abgerufen am 02.04.2023 von:
<https://www.voanews.com/a/somali-people-highly-traumatized-after-years-of-conflict/6923368.html>

Watzal, L. (2007): Editorial. Neue Formen der Staatlichkeit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte: Neue Formen der Staatlichkeit, Heft 20-21/2007, S. 2. Abgerufen am 20.03.2023 von:
<http://www.bpb.de/apuz/30480/neue-formen-der-staatlichkeit-pdf>

Weber, A. (2021): Somalia: Straucheln auf dem Weg zu mehr Stabilität. Beitrag der Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin. Abgerufen am 28.01.2023 von:
<https://www.swp-berlin.org/publikation/somalia-straucheln-auf-dem-weg-zu-mehr-stabilitaet>

Wiener Zeitung (2022): Das Horn von Afrika: Eine Region im Kreuzfeuer. Milizen, Aufstände, Bürgerkriege: Das für Europa strategisch wichtige Horn von Afrika erlebt gerade gewaltsame Umbrüche. Artikel vom 22.04.2022. Abgerufen am 23.03.2023 von:
<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/welt/2144913-Das-Horn-von-Afrika-Eine-Region-im-Kreuzfeuer.html>

Worldometer (2023): Somalia Population. Abgerufen am 27.03.2023 von:
<https://www.worldometers.info/world-population/somalia-population/>

Zippelius, R. (2017): Allgemeine Staatslehre. Politikwissenschaft. 17. Auflage. München.

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Abteilung: Köln

Studienort: Köln

Fachbereich: Polizeivollzugsdienst



Bachelorthesis zum Thema:

„Nein heißt Nein“

Eine kritische Würdigung des reformierten Sexualstrafrechts in Bezug auf
den § 177 StGB

Vorgelegt von:

Lisa Maria Magrian

Kurs: K P 20/51

Einstellungsjahrgang: EJ 2020

E-Mail: lisamaria.magrian@studium.hspv.de

Abgabedatum: 10.05.2023

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Buchert

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Mertens

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Problemaufriss	1
1.2 Gang der Untersuchung	2
2 Hintergrund	3
2.1 Hell- und Dunkelfeld	3
2.2 Gesetzeshistorie	3
2.3 Istanbul – Konvention.....	4
3 Gesetzssystematik	5
4 § 177 Abs. 1 StGB	5
4.1 Sexuelle Handlung	5
4.2 Erkennbar entgegenstehender Wille	6
4.2.1 Gegen den Willen.....	6
4.2.2 Sonderproblem „Stealthing“	7
4.2.3 Erkennbarkeit	8
4.2.4 Abgrenzung der objektiven „Erkennbarkeit“ zum subjektiven Tatbestand ...	10
4.2.5 Kenntnis des inneren Gegenwillens	11
4.3 Tathandlungsvarianten.....	11
4.3.1 Vornahme durch den Täter (Var. 1).....	11
4.3.2 Vornehmen lassen durch das Opfer (Var. 2).....	11
4.3.3 Sexuelle Handlungen mit Dritten (Var. 3, 4)	13
4.4 Zwischenergebnis	13
5 § 177 Abs. 2 StGB	14
5.1 Willensbildungs- und Willensäußerungsunfähigkeit (Nr. 1).....	14
5.1.1 Gleichstellung Willensbildungsfähigkeit mit Willensäußerungsfähigkeit.....	14
5.1.2 Tatbestandsmerkmal „Ausnutzen“	15

5.1.3 Zwischenergebnis.....	15
5.2 Eingeschränkte Willensbildungs- und Willensäußerungsfähigkeit (Nr. 2)	15
5.2.1 Zustimmung	16
5.2.2 Erheblichkeit	17
5.2.3 Praktische Anwendungsprobleme	17
5.2.4 Zwischenergebnis.....	18
5.3 Überraschungsmoment (Nr. 3)	18
5.4 Ausnutzen einer nötigungsgeeigneten Lage (Nr. 4)	19
5.5 Sexuelle Nötigung (Nr. 5).....	21
6 § 177 Abs. 4 StGB	22
7 § 177 Abs. 5 StGB	23
7.1 Anwendung von Gewalt (Nr. 1).....	24
7.2 Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Nr. 2).....	25
7.3 Ausnutzen einer schutzlosen Lage (Nr. 3).....	26
8 § 177 Abs. 6 StGB	27
8.1 Indizwirkung als Strafmaßkorrektiv	27
8.2 Keine Strafbarkeit des versuchten Regelbeispiels	28
8.3 Zwischenergebnis	28
8.4 Normierte Regelbeispiele.....	28
8.4.1 Vergewaltigung (Nr. 1)	28
8.4.1.1 Beischlaf	29
8.4.1.2 Ähnliche sexuelle Handlungen mit besonderer Erniedrigung.....	29
8.4.2 Gemeinschaftliche Begehungsweise (Nr. 2)	30
9 „Nur Ja heißt Ja“- Lösung	30
9.1 Schwedische Gesetzesfassung	30
9.2 Hellfeld in Schweden.....	31

9.3 Kritik am Zustimmungsmo- dell	32
9.4 Positive Aspekte des Zustimmungsmo- dells	32
9.5 Beweisrechtliche Probleme.....	33
9.6 Zwischenergebnis	34
10 Fazit	34
Literaturverzeichnis	37
Eigenständigkeitserklärung.....	44

1 Einleitung

„Schock-Tat in München: Frau (28) auf Parkbank vergewaltigt“¹ – Es sind Überschriften wie diese, die Lesern nach Sexualstraftaten entgegenspringen. Sexualstraftaten polarisieren, verängstigen und immer noch hält sich der Mythos, dass die meiste Gefahr von einer dem Opfer unbekannt Person ausgeht, dabei sind über 70% der verdächtigen Personen aus dem eigenen Umfeld.² Da das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung im Grundgesetz in Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG verankert ist,³ bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die ungewollte sexuelle Handlungen unter Strafe stellt. Bis zur Sexualstrafrechtsreform 2016 hatte § 177 StGB alte Fassung (a. F.) lediglich sexuelle Handlungen, denen eine Nötigung voraus gegangen war, pönalisiert. Die dadurch bestehende Strafrechtslücke wurde durch Verankerung des „Nein heißt Nein“-Prinzips in § 177 Abs. 1 StGB versucht zu schließen.⁴ Opfer bringen Sexualstraftaten jedoch weiterhin nur sehr selten zur Anzeige, sodass in diesem Bereich von einer signifikant hohen Dunkelziffer ausgegangen wird.⁵ Handelt es sich bei der geltenden Fassung des § 177 StGB also tatsächlich nur um „symbolische[n] Aktio- nismus mit geringstmöglichen praktischen Effekten“⁶ und eine „handwerklich misslungene Reform“⁷?

1.1 Problemaufriss

Obwohl das „Nein heißt Nein“-Konzept in der medialen Öffentlichkeit viel diskutiert wurde und die Einführung des Gegenkonzeptes der „Nur Ja heißt Ja“-Lösung in Spanien auch in Deutschland zu erneuten Diskussionen führte, wird diese Vorschrift nur selten tiefgehend beleuchtet. Ziel dieser Arbeit ist es, bestehende rechtliche Auffassungen kritisch zu analysieren und festzustellen, ob der § 177 StGB in seiner aktuellen Fassung gelungen ist. Schließlich stand dieser bereits bei Einführung in der Kritik, weil diese Fassung des § 177 StGB erst

¹ News.de (Hrsg.), Schock-Tat in München: Frau (28) auf Parkbank vergewaltigt <https://www.news.de/panorama/856852686/schock-tat-in-muenchen-im-alten-botanischen-garten-frau-28-auf-parkbank-vergewaltigt-taeter-27-stammt-aus-nigeria/1/>, abgerufen am 22.04.2023.

² Seith/Lovett/Kelly, Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, S. 6.

³ Paphanasiou, KriPoZ 2016, S. 133 (133).

⁴ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 2.

⁵ Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy, Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020, S. VII.

⁶ Fischer, Thomas, Zum letzten Mal: Nein heißt Nein, Zeit Online v. 28.06.2016, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/rechtspolitik-sexualstrafrecht-nein-heisst-nein-fischer-im-recht/komplettansicht>, abgerufen am 05.05.2023.

⁷ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 31.

im Anschluss an die Anhörung des Rechtsausschusses formuliert wurde, sodass eine weitere Diskussion der Regelung nicht mehr möglich war.⁸

Ein besonderes Augenmerk soll auf dem, für das „Nein heißt Nein“-Prinzip entscheidenden, Tatbestandsmerkmal des erkennbar entgegenstehenden Willens liegen. Hierbei handelt es sich um einen untypischen Tatbestand, denn das Opfer⁹ muss das strafwürdige Verhalten des Täters¹⁰ nachweisen.¹¹ Zusätzlich gilt zu prüfen, ob durch das Tatbestandsmerkmal „erkennbar“ schon eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit normiert wird.

Die in einigen Ländern bereits umgesetzte „Nur Ja heißt Ja“-Regelung stellt ein Gegenkonzept der hierzulande geltenden Regelung dar. Ist dieses Konzept vorzugswürdig oder würde damit jeglicher Raum für eine freie Entfaltung der Sexualität genommen?

1.2 Gang der Untersuchung

Nach einer kurzen Darstellung des Hell- und Dunkelfeldes wird die historische Betrachtung der Entwicklung des § 177 StGB mit Beleuchtung der europarechtlichen Voraussetzungen durch die Istanbul-Konvention zeigen, wie die heutige Gesetzesfassung entstanden ist. Anschließend wird die Systematik des § 177 StGB aufgezeigt und in wenigen Sätzen erklärt. Darauf folgt die schwerpunktmäßige Analyse der beiden Grundtatbestände, wobei ein besonderes Augenmerk auf dem Tatbestandsmerkmal des erkennbar entgegenstehenden Willens aus Abs. 1 liegen wird. Daran schließen sich die in Abs. 2 geregelten Fälle, in denen dem Opfer keine Willensbildung oder Äußerung möglich oder zumutbar wäre, an. Nach Betrachtung der Qualifikation, des in Abs. 4 geregelten Ausnutzens einer Krankheit oder Behinderung, folgt die kritische Betrachtung der namensgebenden Qualifikation des Abs. 5. Geprüft wird, ob es gerechtfertigt ist, dem Paragrafen die Überschrift „sexuelle Nötigung“ zu geben. Sodann folgt ein Blick auf die fragwürdige Regelung der Vergewaltigung als Regelbeispiel mit dem damit verbundenen rechtlichen Problem des „Regelbeispielversuchs“ sowie eine Betrachtung der normierten Regelbeispiele. Schließlich soll das „Nur Ja heißt

⁸ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 2.

⁹ Bei allen Opferpersonen wird folgend von „Opfern“ geredet, dabei sind ausdrücklich alle Geschlechter inkludiert. Es wird sich hierbei am Gesetzeswortlaut orientiert.

¹⁰ Auch die Begriffe „Täter“ und „Dritte“ werden im Verlauf der Arbeit in der maskulinen Form verwendet. Es werden ausdrücklich alle Geschlechter inkludiert. Es wird sich hierbei an dem Gesetzeswortlaut orientiert. Im Hinblick darauf, dass bei Delikten nach §§ 177, 178 über 98% der Täter männlich sind (vgl. PKS 2020 - Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Übergriffe, S. 2) scheint es vertretbar, diese Handhabung in dieser Arbeit fortzuführen.

¹¹ Müller, Ernst Henning, Der „erkennbare“ Wille nach dem neuen Sexualstrafrecht – erkennbar fehlerhaft, beck-community v. 08.07. 2016.

Ja“-Konzept als ein mögliches Gegenkonzept dargestellt werden, welches am Beispiel von Schweden vertieft wird, bevor ein finales Fazit gezogen wird.

Eine Betrachtung der Abs. 7 bis 9 kann aufgrund des Umfangs der Arbeit nicht stattfinden.

2 Hintergrund

2.1 Hell- und Dunkelfeld

Im Jahr 2022 kam es insgesamt zu 118.196 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, davon blieben 2.902 Taten im Versuchsstadium.¹² Zu beachten ist, dass diese Zahlen lediglich das Hellfeld darstellen, also Taten, die bei der Polizei durch Ermittlungen oder Anzeigen registriert wurden. Vom Hellfeld kann nicht auf die tatsächlich vorhandene Kriminalität geschlossen werden.¹³ Der Umfang des Dunkelfeldes, also der Anteil der Kriminalität, der nicht bekannt ist, hängt vorrangig von der Art des Deliktes ab.¹⁴

Bei Sexualstraftaten wird davon ausgegangen, dass nur 1% der Taten angezeigt wird. Als Grund hierfür werden u. a. der Wunsch, die Tat zu vergessen, und fehlende Beweise angeführt.¹⁵ Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 3,7 % der deutschen Wohnbevölkerung Opfer von Sexualdelikten geworden sind.¹⁶ Für die Taten „sexueller Missbrauch“ und „Vergewaltigung“ besteht laut Dunkelfeldforschung des Bundeskriminalamtes im Jahr 2020 eine Prävalenz von 0,3 %.¹⁷ Um eine konkrete Zahl vor Augen zu haben: Es handelt sich um mindestens 208.000 Opfer.¹⁸

2.2 Gesetzeshistorie

Bis zur heutigen Fassung des § 177 StGB hat dieser diverse Reformen erfahren. Die aufseherregende Änderung durch das 33. StrÄndG am 04.07.1997,¹⁹ erweiterte das Sexualstrafrecht auf Taten in der Ehe.²⁰ Zusätzlich wurde ein einheitlicher Tatbestand von

¹² Bundeskriminalamt (Hrsg.), PKS 2022.

¹³ Bundesministerium des Inneren und für Heimat (Hrsg.), PKS 2022 – Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 7.

¹⁴ Bundesministerium des Inneren und für Heimat (Hrsg.), PKS 2022 – Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 7.

¹⁵ Birkel/Church/Erdmann/u. a., SKiD 2020, S. VII.

¹⁶ Birkel/Church/Erdmann/u. a., SKiD 2020, S. 35.

¹⁷ Birkel/Church/Erdmann/u. a., SKiD 2020, S. 36. Die Prävalenzrate gibt den prozentualen Anteil der in Deutschland lebenden Personen über 16 Jahre an, die in diesem Zeitraum mindestens einmal Opfer einer Straftat geworden sind. (a.a.O. S. 16).

¹⁸ Diese Zahl ergibt sich aus Berechnung der 3,7% der deutschen Wohnbevölkerung der über 18-jährigen im Jahr 2020. (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bevölkerung nach Altersgruppen, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-altersgruppen.html#474508>, abgerufen am 24.04.2023).

¹⁹ Fischer StGB § 177 Rn. 1.

²⁰ Renzikowski NSTZ 99, S. 377 (377).

Vergewaltigung und sexueller Nötigung geschaffen. Die Vergewaltigung stellt seitdem nur noch ein Regelbeispiel dar.²¹ Diese Änderung war wohl als Kompromiss zur Ausdehnung der Strafbarkeit auf Taten innerhalb der Ehe gedacht.²²

Weniger als ein Jahr später, am 01.04.1998, trat bereits die nächste Änderung durch das 6. StrRG in Kraft.²³ Ziel war vorrangig die Anpassung des Strafrahmens an die Raubdelikte, um höchstpersönliche Rechtsgüter nicht weniger als das Eigentum zu schützen.²⁴ Die Regelung der Vergewaltigung als Regelbeispiel wurde beibehalten.

Die jüngste Umgestaltung wurde am 04.11.2016 durch das 50. StrÄndG vorgenommen. Hierbei erfuhr der § 177 StGB eine grundlegende dogmatische Veränderung, bei der das „Nein heißt Nein“-Prinzip verankert wurde.²⁵ Diese Umgestaltung wird häufig mit den Vorfällen der Kölner Silvesternacht 2015/2016 in Verbindung gebracht. Der eigentliche Anstoß zur Reform kam jedoch von außen, durch die Istanbul-Konvention. Das Bundesministerium setzte die Vorgaben der Konvention erst um, nachdem besagte Vorfälle die öffentlichen Diskussionen um das Sexualstrafrecht stark antrieben.²⁶ Seit dieser Reform sind jegliche sexuelle Handlungen, die gegen den Willen einer anderen Person ausgeführt werden, strafbar. Das Vorliegen eines Nötigungselementes ist nicht mehr erforderlich,²⁷ das fehlende Einverständnis steht nunmehr im Mittelpunkt der Regelung.²⁸ Ein „Nein“, unerheblich ob ausdrücklich oder konkludent erteilt, heißt auch „Nein“,²⁹ sodass die Namensgebung „Nein heißt Nein“ selbsterklärend sein sollte. Zudem wurden § 179 StGB a. F. (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) und § 240 Abs. 4 S. 2 Nr.1 StGB a. F. (Nötigung zu einer sexuellen Handlung) aufgehoben und in den § 177 StGB integriert.³⁰

2.3 Istanbul – Konvention

Auslöser der jüngsten Reform war Art. 36 der sogenannten Istanbul-Konvention des Europarates, der dazu auffordert, alle sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen, die nicht einvernehmlich vorgenommen werden. Das Einverständnis muss dabei unter Betrachtung der Gesamtumstände Ausdruck des freien Willens der jeweiligen Person sein. Täter können

²¹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 1.

²² MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 20.

²³ Fischer StGB § 177 Rn. 1.

²⁴ Renzikowski NSTZ 99, S. 377 (379).

²⁵ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 2.

²⁶ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 30.

²⁷ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 2.

²⁸ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 31.

²⁹ Bt-Drs. 18/9097, S. 22 f.

³⁰ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 2.

Männer und Frauen sein.³¹ Zudem wird im ergänzenden Bericht zur Konvention unter Nr. 191 erläutert, dass auch Handlungen ohne physische Gegenwehr nicht einverständlich sein können.³² Folglich war § 177 StGB a. F., der eine Nötigung voraussetzte, nicht mit der Konvention vereinbar, da dieser Fälle ohne physische Gegenwehr nicht hinreichend erfasste.³³

3 Gesetzssystematik

Im Laufe der letzten 50 Jahre wurden diverse Straftatbestände in den § 177 StGB integriert und haben dessen Anwendungsbereich deutlich erweitert.

Besonders an dem Paragrafen sind die zwei Grundtatbestände in Abs. 1 und 2. Diese werden durch die Qualifikationen in Abs. 4, 5, 7 und 8 ergänzt, die beispielsweise die Ausnutzung einer Krankheit oder Behinderung, die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt oder die Nutzung eines gefährlichen Werkzeuges als strafscharfend normieren. Die Vergewaltigung (Abs. 6 Nr. 1) und gemeinschaftliche Begehung (Abs. 6 Nr. 2) stellen lediglich Regelbeispiele dar, welche ebenso wie der unbenannte minder schwere Fall aus Abs. 9 im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden.³⁴

4 § 177 Abs. 1 StGB

4.1 Sexuelle Handlung

Eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB setzt zunächst eine sexuelle Handlung voraus. Sexuelle Handlungen müssen gem. § 184h Nr. 1 StGB von einiger Erheblichkeit sein. Werden diese lediglich vor einer Person vorgenommen, müssen sie von dem Opfer gem. Nr. 2 wahrgenommen werden. Das Gesetz selbst nimmt jedoch keine Definition der sexuellen Handlung vor, welche daher näherer Konturierung bedarf.

Das äußere Erscheinungsbild muss objektiv eine Sexualbezogenheit erkennen lassen.³⁵ Die Intention des Täters ist irrelevant,³⁶ außer es handelt sich um ambivalente Handlungen.³⁷ Eine neutrale Handlung ohne Erkennbarkeit jeglicher Sexualbezogenheit kann folglich

³¹ Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, § 177 Rn. 1.

³² Übereinkommen Nr. 210 des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht vom 11. Mai 2011, S. 79 f.

³³ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 5.

³⁴ Holzberg/Reichelt Hauptstudium StrafrR Kap. 15 Rn. 49.

³⁵ Fischer StGB § 184h Rn. 4a.

³⁶ El-Ghazi, ZIS 2017, S. 157 (160).

³⁷ Fischer StGB § 184h Rn. 4a.

nicht, auch bei sexueller Intention des Täters, in eine sexuelle Handlung umgedeutet werden.³⁸

Wichtig ist eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dieses Erfordernis soll verhindern, dass unbedeutende Berührungen sowie bloße Geschmacklosigkeiten dem hohen Strafrahmen von § 177 StGB unterliegen. Die Erheblichkeitsschwelle ist etwa bei Griffen an die unbedeckte Brust, einem festen Griff an die Genitalien oder einem Zungenkuss überschritten.³⁹ Um eine Überkriminalisierung von vergleichsweise weniger schwerwiegenden sexuellen Übergriffen zu verhindern, ist über eine Anpassung der Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der Rechtsprechung nachzudenken, da seit der Reform mit § 184i StGB, der die sexuelle Belästigung regelt, ein milderer Tatbestand existiert.⁴⁰

4.2 Erkennbar entgegenstehender Wille

4.2.1 Gegen den Willen

Eine sexuelle Handlung ist strafbar, wenn sie gegen den Willen des Opfers erfolgt. Es handelt sich um einen Missbrauchstatbestand, sodass keine nötige Handlung erforderlich ist.⁴¹ Damit wird das „Nein-heißt-Nein“-Prinzip im Gesetz verankert und Art. 36 der Istanbul-Konvention umgesetzt.⁴² Das Opfer muss die sexuelle Handlung zum Tatzeitpunkt innerlich ablehnen, wobei der Grund hierfür unerheblich ist. Ein mutmaßlicher Gegenwille⁴³ oder eine ambivalente Motivlage⁴⁴ sind hingegen nicht ausreichend. Wird etwa einer Frau unvermittelt von hinten unter den Rock gegriffen, wird sie vermutlich äußern, dass dies ihrem Willen zuwiderliefe und sie sich über dieses Szenario schon häufiger Gedanken gemacht habe. Im Moment des Geschehens wird sie den folgenden Angriff nicht antizipiert und somit keinen konkreten Gegenwillen gebildet haben, sodass Abs. 1 ausscheidet.⁴⁵

Ob ein entgegenstehender Wille vorliegt, ist unter Beweiswürdigungsgesichtspunkten nicht immer leicht zu beurteilen,⁴⁶ insbesondere bei Grenzüberschreitungen bei zunächst einverständlichem Sexualkontakt.⁴⁷ Wird beispielsweise der Club-Bekanntschaft während eines einverständlichen Kusses an die Brust gefasst, besteht zwangsläufig die Gefahr, eine

strafrechtliche Grenze zu überschreiten. Dieses Verhalten soll weiterhin straffrei bleiben, auch wenn die Gefahr eines entgegenstehenden Willens billigend in Kauf genommen wird. Eine strafbare Handlung soll erst bei äußerer Erkennbarkeit der Ablehnung eintreten.⁴⁸

Den Beteiligten steht zu, jederzeit den Willen zu ändern, unabhängig davon, ob zuvor ein Einverständnis vorlag. Meinungsänderungen unterliegen folglich dem Schutzbereich des § 177 StGB.⁴⁹ Anders verhält es sich bei Täuschungen, diese sind nicht strafbar, da ein durch Täuschung herbeigeführtes Einverständnis grundsätzlich wirksam ist (tatbestandsausschließendes Einverständnis).⁵⁰ Solange die Person die Bedeutung der sexuellen Handlung kennt, ist das Motiv der Zustimmung irrelevant.⁵¹ Wird einer Person beispielsweise vorgespielt, dass es nach dem Sexualkontakt zu einer Ehe kommt oder wird einer Prostituierten Geld versprochen, handelt es sich dabei lediglich um Motive für die sexuelle Handlung. In diesem Fall fehlt es zum Tatzeitpunkt an einem erkennbaren Widerwillen.⁵² Hingegen bleibt die Täuschung über die Identität, etwa bei Zwillingen, strafrechtlich diskutabel, da die Wahl der Sexualpartner*innen von der sexuellen Selbstbestimmung umfasst ist.⁵³

4.2.2 Sonderproblem „Stealthing“

Neuerdings kommt immer häufiger das Phänomen des „Stealthing“ zur Sprache. Dabei wird die Vereinbarung, dass der Geschlechtsverkehr mit einem Kondom vollzogen werde, missachtet.⁵⁴ Da das Einverständnis für die sexuelle Handlung von der Nutzung eines Kondoms abhängig gemacht wird, ist bei einer hierauf bezogenen Täuschung eine Unwirksamkeit des Einverständnisses anzunehmen.⁵⁵ Folglich verstößt ein solches Verhalten gegen § 177 Abs. 1 StGB.⁵⁶ Da der Geschlechtsverkehr auch mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, kann auch eine Verwirklichung des Regelbeispiels nach Abs. 6 S. 2 Nr. 1 (Vergewaltigung) in Betracht kommen.⁵⁷ Anders zu werten ist das Vortäuschen einer Anti-Baby-Pilleneinnahme, da die sexuelle Handlung von vornherein mit einem Austausch von

³⁸ Fischer StGB § 184h Rn. 3.

³⁹ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 47.

⁴⁰ El-Ghazi, ZIS 2017, S. 157 (161).

⁴¹ Holzberg/Reichelt Hauptstudium Strafr Kap. 15 Rn. 2.

⁴² BT-Drs. 18/9097, S. 29.

⁴³ El-Ghazi ZIS 2017, S. 157 (163).

⁴⁴ BT-Drs. 18/9097, S. 23.

⁴⁵ El-Ghazi, ZIS 2017, S. 157 (163).

⁴⁶ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 19.

⁴⁷ Fischer StGB § 177 Rn. 7.

⁴⁸ El-Ghazi, ZIS 2017, S. 157 (165).

⁴⁹ BT-Drs. 18/9097, S. 23.

⁵⁰ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 20.

⁵¹ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 50, 52.

⁵² El-Ghazi, ZIS 2017, S. 157 (164).

⁵³ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 52.

⁵⁴ BGH, Beschluss vom 13. Dezember 2022 – 3 StR 372/22 –, juris.

⁵⁵ Fischer StGB § 177 Rn. 2c ff.

⁵⁶ BGH, Beschluss vom 13. Dezember 2022 – 3 StR 372/22 –, juris.

⁵⁷ BGH, Beschluss vom 13. Dezember 2022 – 3 StR 372/22 –, juris.

Körperflüssigkeiten verbunden ist. Weil der Charakter „sexuelle Handlung mit Austausch von Körperflüssigkeiten“ bestehen bleibt, scheidet eine Strafbarkeit aus.⁵⁸

4.2.3 Erkennbarkeit

Um eine Überkriminalisierung zu vermeiden, wird dem Täter nicht das Risiko eines lediglich inneren entgegenstehenden Willens auferlegt. So wird auch das Schuldprinzip gewahrt.⁵⁹ Der entgegenstehende Wille muss erkennbar nach außen getragen werden. Dies kann ausdrücklich oder konkludent, beispielsweise durch Weinen oder Gegenwehr, geschehen. Die Erkennbarkeit ist aus Sicht eines objektiven Dritten zu beurteilen,⁶⁰ der in Kenntnis aller relevanten Fakten der Gesamtsituation ist.⁶¹ Bei längeren Beziehungen muss dementsprechend auch der übliche Umgang im Rahmen einer Gesamtbetrachtung gewürdigt werden.⁶²

Der reine Verweis auf einen objektiven Dritten ist nicht eindeutig genug. Fraglich ist vielmehr, ob eine weite oder enge Auslegung des Tatbestandsmerkmals geboten ist. Bei einer weiten Auslegung würde es genügen, wenn für gewissenhafte Dritte bereits die Möglichkeit bestanden hätte, einen Widerwillen erkennen zu können. Dagegen spricht aber die Gesetzesbegründung, die einen *eindeutig* zum Ausdruck gebrachten Gegenwillen fordert. Folglich ist eine enge Auslegung der Erkennbarkeit geboten, sodass der Gegenwille unmissverständlich und eindeutig zutage gebracht werden muss.⁶³

Unproblematisch wird das wohl in Fällen sein, in denen das Opfer um sich schlägt, wegrennt oder schreit. Hier wird ein objektiver Dritter, auch ohne Einblick in die Gedankenwelt des Opfers, zu dem Schluss kommen, dass kein Einverständnis vorliegt.⁶⁴ Trotzdem wird immer ein Interpretationsspielraum bleiben, wie folgender Fall des LG Traunstein zeigt: Das Opfer und der Täter hatten sich über eine Dating-Plattform kennengelernt. Es kam zunächst zum einverständlichen Oralverkehr. Währenddessen schlug der Täter die Geschädigte mehrmals. Die Geschädigte äußerte, dass sie das nicht wolle, stimmte dem anschließenden Analverkehr aber zu, in dessen Verlauf es erneut zu Bissen und Schlägen kam. Das Opfer bat den Täter mehrmals aufzuhören und versuchte ihn erfolglos wegzudrücken. Der Täter legte sich daraufhin seitlich auf die Geschädigte, führte sein Glied erneut in ihren Mund ein und kam dort

zum Samenerguss, während er sie weiter biss. Das Urteil des Landgerichtes wurde zunächst durch den BGH aufgehoben, da nicht sicher sei, dass sich die Abwehrversuche der Geschädigten nicht nur gegen die Gewaltanwendung, sondern auch gegen die sexuellen Handlungen gerichtet haben. Schließlich habe die Geschädigte nach dem anfänglichen Oralverkehr, dem Analverkehr noch zugestimmt.⁶⁵ Dieses Beispiel zeigt deutlich, wie streng die Anforderungen an die Erkennbarkeit sein können.

Im Rahmen vertrauter Beziehungen wird dieses Problem gegebenenfalls noch bedeutender sein. Verbal geäußerte Ablehnungen im Sinne eines „Neins“ können nicht immer als ein solches interpretiert werden, insbesondere bei späterer aktiver Beteiligung des Gegenübers. Fraglich ist in diesem Fall, ob das geäußerte „Nein“ einen tatsächlich entgegenstehenden Willen erkennen ließ oder eine Aufforderung an den/die Sexualpartner*in war, es doch einmal versuchen zu können. Ein solches Szenario ist nur innerhalb einer länger bestehenden, vertrauten Beziehung denkbar. Die Annahme, dass solche Vorfälle, insbesondere nach Beendigung der Beziehung, nicht zur Anzeige gebracht werden würden, wäre jedoch ein Trugschluss.⁶⁶

Folgendes Beispiel verdeutlicht diese Problematik: *„Ein Paar liegt im Bett, sie will Sex. Er sagt, er sei zu müde. Sie gibt nicht auf und streichelt seinen Penis, bis er doch Lust hat.“*⁶⁷ Die Argumentation, dass dieser Sachverhalt in einer Beziehung wohl kaum zur Anzeige gebracht oder „das Verfahren wegen „geringer Schuld“ eingestellt“⁶⁸ werden würde, taugt hier wenig.⁶⁹ Eleganter scheint folgende Lösung: Der Mann hat zunächst den Geschlechtsverkehr, nicht jedoch erkennbar Zärtlichkeiten abgelehnt. Die Frau beginnt ihren Partner zunächst zu streicheln, als sie dabei keinen Widerwillen spürt, nähert sie sich seinen erogenen Zonen. Wenn er hierbei weiterhin keinen Widerwillen zeigt und sie zu eindeutigeren sexuellen Handlungen übergeht, soll dies nicht von § 177 Abs. 1 StGB erfasst werden. Dem Mann ist es in dieser Situation zuzumuten, seinen Widerwillen erneut kundzugeben, falls er den Geschlechtsverkehr weiterhin ablehnt.⁷⁰ Die zuvor geäußerte Ablehnung kann nicht mehr als erkennbar entgegenstehender Wille klassifiziert werden, da sie dem tatsächlichen

⁵⁸ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 51.

⁵⁹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 19.

⁶⁰ Bt-Drs. 18/9097, S. 22 f.

⁶¹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 19.

⁶² MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 48.

⁶³ El-Ghazi, ZIS 2017, S. 157 (166).

⁶⁴ El-Ghazi, ZIS 2017, S. 157 (166).

⁶⁵ BGH NSTZ 2019, S. 407 (407 f.).

⁶⁶ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 49.

⁶⁷ Rath, Christian, Interview mit Tatjana Hörnle: Juristin über neues Sexualstrafrecht, taz, 05.07.2016.

⁶⁸ Rath, Christian, Interview mit Tatjana Hörnle: Juristin über neues Sexualstrafrecht, taz, 05.07.2016.

⁶⁹ Müller, Ernst Henning, Der „erkennbare“ Wille nach dem neuen Sexualstrafrecht – erkennbar fehlerhaft, community.beck.de.

⁷⁰ El-Ghazi, ZIS 2017, S. 157 (167 f.).

Willen der Person nicht mehr entspricht.⁷¹ Nimmt die Frau aus dem obigen Beispiel aber direkt unvermittelt eine sexuelle Handlung vor, die erkennbar abgelehnt wurde und nähert sich nicht über Zwischenschritte, würde dieses Verhalten eine strafbare Handlung nach § 177 Abs. 1 StGB darstellen.⁷² Die bloße Erregung darf nicht als Ersatz für Zustimmung gewertet werden, denn dabei handelt es sich um eine natürliche physiologische Reaktion.⁷³ Gerade anhand einer historischen Auslegung wird deutlich, dass der Gesetzgeber auch sexuelle Übergriffe im Rahmen von Beziehungen und Ehen pönalisieren will, da die Strafbarkeit solcher im Jahr 1997 explizit eingeführt wurde.⁷⁴ Wie die obersten Gerichte ein solches Vorgehen im Rahmen von losen Beziehungen bewerten werden, bleibt abzuwarten.

Ambivalentes und neutrales Verhalten lässt den Tatbestand genauso entfallen wie ein Einverständnis.⁷⁵

4.2.4 Abgrenzung der objektiven „Erkennbarkeit“ zum subjektiven Tatbestand

Der subjektive Tatbestand ist insofern unproblematisch und erfordert, dass der Täter die Umstände zur Kenntnis genommen hat, aus denen ein objektiver Dritter den erkennbaren Gegenwillen geschlussfolgert hätte, und diese billigend in Kauf nimmt. Sind dem Täter entsprechende Umstände entgangen, handelt er gem. § 16 Abs. 1 StGB vorsatzlos.⁷⁶ Allerdings gab es wiederholt Kritik, dass durch das Merkmal „erkennbar“ eine Tendenz zum Fahrlässigkeitsdelikt entstehe, wenn „die Gerichte bei obj. Erkennbarkeit [des Gegenwillens] den Einwand des Angeklagten, er habe den entgegenstehenden Willen nicht erkannt, regelmäßig als unbeachtlich ansehen“⁷⁷. Das Merkmal „erkennbar“ sei somit als objektives Tatbestandsmerkmal eines Vorsatzdeliktes nicht tauglich, da entweder der Schutz des Opfers geringer sei als beabsichtigt oder eine Tendenz zur Verurteilung bei Fahrlässigkeit entstehe.⁷⁸ El-Ghazi⁷⁹ weist diese Kritik als unbegründet zurück: Es handle sich bei der Erkennbarkeit lediglich um ein Korrektiv, um die Strafbarkeit objektiv einzuschränken. Ohne das Merkmal „erkennbar“ würde dem Täter das Risiko eines lediglich inneren Gegenwillens auferlegt

⁷¹ Lackner/Kühl/Heger/Heger § 177 Rn. 5.

⁷² El-Ghazi, ZIS 2017, S. 157 (168).

⁷³ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 49.

⁷⁴ Siehe S. 3 f. Ziffer 2.2.

⁷⁵ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 20.

⁷⁶ El-Ghazi, ZIS 2017, S. 166 f.

⁷⁷ Müller, Ernst Henning, Der „erkennbare“ Wille nach dem neuen Sexualstrafrecht – erkennbar fehlerhaft, community.beck.de.

⁷⁸ Müller, Ernst Henning, Der „erkennbare“ Wille nach dem neuen Sexualstrafrecht – erkennbar fehlerhaft, community.beck.de.

⁷⁹ El-Ghazi, ZIS 2017, S. 157 (165 f.).

werden. Auch Fischer,⁸⁰ der den § 177 Abs. 1 StGB anfangs als Fahrlässigkeitstatbestand betitelte, ist inzwischen der Meinung, dass sich aus dem Begriff „erkennbar“ keine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit ableiten lasse.⁸¹

4.2.5 Kenntnis des inneren Gegenwillens

Problematisch sind Situationen, in denen der Täter um den Gegenwillen des Opfers weiß, das Opfer diesen aber nicht erkennbar nach außen getragen hat. Faktisch wird der Täter in diesem Fall straffrei bleiben. Durch die Formulierung des Gesetzes wird dem Opfer auferlegt ein Verhalten nachzuweisen, dass für einen objektiven Dritten den entgegenstehenden Willen erkennen lässt, obwohl das Tatunrecht dasselbe bleibt.⁸² Es gab Überlegungen, dieses Problem mit einer „Erst-Recht“-Konstruktion zu lösen, was allerdings mit dem Wortlaut des Paragraphen, der eine Erkennbarkeit fordert, unvereinbar und damit abzulehnen ist.⁸³ Somit wird fortgeführt, was bereits bei § 177 StGB a. F. zurecht kritisiert wurde,⁸⁴ da dem Opfer eine gewisse Mitverantwortung gegeben wird.⁸⁵

4.3 Tathandlungsvarianten

4.3.1 Vornahme durch den Täter (Var. 1)

Diese Variante setzt eine aktive Einwirkung des Täters auf das Opfer voraus.⁸⁶ In der Regel ist unmittelbarer Körperkontakt erforderlich, der auch oberhalb der Kleidung oder durch einen Gegenstand vermittelt erfolgen kann.⁸⁷ Eine Berührung ist nur in Ausnahmefällen entbehrlich, beispielsweise, wenn der Täter auf den bekleideten Körper des Opfers ejakuliert.⁸⁸

4.3.2 Vornehmen lassen durch das Opfer (Var. 2)

Hierbei muss es nicht zwingend zum Körperkontakt kommen, die Tat kann auch in Form eines sogenannten Hands-Off-Deliktes verwirklicht werden. Das Opfer muss die sexuelle Handlung weder an sich selbst noch am Täter vornehmen,⁸⁹ dieser muss auch nicht anwesend sein oder die Handlung wahrnehmen.⁹⁰ Bereits aufreizende Posen unterliegen dieser Tatvariante, während lediglich akustische Handlungen, wie etwa Stöhnen, nicht erfasst

⁸⁰ Fischer, Thomas, Zum letzten Mal: Nein heißt Nein, Zeit Online v. 28.06.2016.

⁸¹ Fischer StGB § 177 Rn. 17.

⁸² Fischer StGB § 177 Rn. 12.

⁸³ Fischer StGB § 177 Rn. 17.

⁸⁴ Müller, Ernst Henning, Der „erkennbare“ Wille nach dem neuen Sexualstrafrecht – erkennbar fehlerhaft, community.beck.de.

⁸⁵ Amnesty International (Hrsg.), „Nur Ja heisst Ja“.

⁸⁶ Holzberg/Reichelt Hauptstudium Strafr Kap. 15 Rn. 11.

⁸⁷ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 14.

⁸⁸ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 46.

⁸⁹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 15.

⁹⁰ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 54.

sind.⁹¹ Würde eine rein passive Duldung einer sexuellen Handlung den Tatbestand erfüllen, würde der Gesetzgeber ein Unterlassungsdelikt statuieren, was nicht gewünscht ist, weshalb zumindest eine aktive Bestärkung durch den Täter verlangt wird.⁹²

Fraglich ist, wie sich diese Tatvariante in der Praxis gestalten soll. Das Opfer müsste einen erkennbaren Widerwillen zeigen und gleichzeitig die sexuelle Handlung ohne jegliche Form des Zwangs durchführen. Wird eine Person lediglich überredet, eine sexuelle Handlung vorzunehmen, stellt dies noch keinen Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung dar.⁹³ Hat das Opfer zunächst einen entgegenstehenden Willen geäußert, nimmt die Handlung dann aber trotzdem ohne Nötigung vor, ist der entgegenstehende Wille nach außen hin geändert und aufgegeben worden. Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein, z. B. Scham, Mitleid, Dankbarkeit.⁹⁴ In diesem Fall muss das Gericht klären, welche externen Gründe das Opfer gehindert haben, seine sexuelle Selbstbestimmung frei auszuleben. Ist eine konkludente Drohung zu erkennen, wäre Abs. 2 Nr. 4 oder 5 einschlägig, da sonst kein sachlicher Unterschied zu Abs. 1 erkennbar wäre.⁹⁵

Lediglich vereinzelt wird angenommen, dass Abs. 1 auch bei aktiver Ausführung des Opfers annehmbar ist. Beispielhaft wird ein durch das LG Bamberg behandelter Fall angeführt, bei dem der leitende Chefarzt eine medizinische Fachangestellte während der Arbeitszeit mehrfach bedrängt hatte, Oralverkehr an ihm auszuführen. Diese lehnte wiederholt ab, auch als er ihre Hände, die hinter ihrem Rücken verschränkt waren, in Richtung seines Penis führte. Schließlich nahm sie den durch den Chefarzt entblößten Penis für wenige Sekunden in den Mund. Das Landgericht urteilte, dass sich der entgegenstehende Wille aus den Gesamtumständen ergebe haben.⁹⁶ Hörnle⁹⁷ argumentiert, dass - anders als von der herrschenden Meinung (h. M.) angenommen - Abs. 2 Nr. 4 und 5 kein *lex specialis* darstellen, vielmehr bilde das „Nein heißt Nein“-Prinzip die Grundlage des neuen Rechts, weshalb Abs. 1 immer vorrangig zu prüfen sei. Abs. 2 Nr. 4 und 5 würden lediglich Auffangtatbestände sein, wenn der Widerwille nicht erkennbar geäußert worden sei. Dies ist jedoch abzulehnen: Sobald die Handlung ohne jegliche Art von Zwang oder der Angst davor durchgeführt wurde, ist Abs. 1 einschlägig. Es wird nicht nach der Qualität der Motive differenziert, denn jede Person darf

⁹¹ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 54.

⁹² Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 16.

⁹³ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 55 f.

⁹⁴ Fischer StGB § 177 Rn. 15.

⁹⁵ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 57.

⁹⁶ LG Bamberg, Urteil v. 7. Dezember 2017 – 33 KLS 1105 Js 520/17 –, juris.

⁹⁷ Hörnle, NStZ 2019, S. 439 (440).

selbst bestimmen, auf welche Gründe sie die (Nicht-)Ausübung ihrer sexuellen Handlungen stützt.⁹⁸ Anzumerken ist, dass das Urteil des Landgerichtes durch den BGH aufgrund unzureichender Feststellung beim Vorsatz aufgehoben wurde, auf die Problematik im objektiven Tatbestand wurde nicht eingegangen, sodass eine höchstrichterliche Beurteilung dieser Streitfrage noch aussteht.⁹⁹

4.3.3 Sexuelle Handlungen mit Dritten (Var. 3, 4)

Auch hier muss der Täter das Opfer zur Ausführung der sexuellen Handlung, mittels mentaler oder kommunikativer Einwirkung, „bestimmen“.¹⁰⁰ Das Opfer muss die sexuelle Handlung tatsächlich ausführen, das reine Hervorrufen des Entschlusses ist nicht erfasst.¹⁰¹ In dieser Variante tritt neben dem Täter und dem Opfer eine dritte Person auf. Zwischen Opfer und Drittem muss ein Körperkontakt stattfinden, wird die sexuelle Handlung nur vor dem Dritten durchgeführt, ist Var. 2 einschlägig.¹⁰² Da das Schaffen von positiven Anreizen nicht strafbar ist und weiterhin das Erfordernis eines erkennbar entgegenstehenden Willens besteht, ist auch hier als einzige Einwirkungsmöglichkeit eine Nötigung denkbar. Schafft der Täter nur eine günstige Gelegenheit für den sexuellen Übergriff eines Dritten, handelt es sich dabei lediglich um Beihilfe.¹⁰³

4.4 Zwischenergebnis

Zu begrüßen ist die Einführung des Tatbestandsmerkmals des „erkennbar entgegenstehenden Willens“ insofern, als dass im Gegensatz zur alten Gesetzesfassung für eine Strafbarkeit keine Nötigung mehr benötigt wird. Dadurch wird der Schutzbereich der Norm erheblich ausgeweitet und ein große Strafbarkeitslücke geschlossen. Dank des Korrektivs der Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens wird eine Überkriminalisierung vermieden. Nicht zufriedenstellend ist allerdings die sehr enge Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals, da durch die hohen Anforderungen der Schutz potenzieller Opfer wieder drastisch reduziert wird. Weiterhin bleibt fraglich, wie Opfer gleichzeitig eine Handlung ohne Zwang vornehmen und trotzdem einen Widerwillen erkennbar zeigen können (Var. 2 - 4). Kommt es zu einer Zwangsausübung, wären § 177 Abs. 2 Nr. 4, 5, Abs. 5 StGB einschlägig.¹⁰⁴ Auch in

⁹⁸ Fischer StGB § 177 Rn. 16 f.

⁹⁹ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 56.

¹⁰⁰ Fischer StGB § 177 Rn. 8.

¹⁰¹ Papatianasiou, KriPoZ 2016, S. 133 (135).

¹⁰² MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 58.

¹⁰³ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 59 f.

¹⁰⁴ Holzberg/Reichelt Hauptstudium StrafR Kap. 15 Rn. 16.

der Bundestagsdrucksache ist keine Antwort auf diese Frage zu finden.¹⁰⁵ Der Gesetzgeber scheint diese Varianten nicht überdacht und in Einklang mit der Erkennbarkeit eines entgegenstehenden Willens gebracht zu haben.

5 § 177 Abs. 2 StGB

Ist es dem Opfer aufgrund bestimmter Umstände faktisch nicht möglich oder nicht zumutbar, einen entgegenstehenden Willen zu bilden, zu äußern oder ist eine geäußerte Zustimmung nicht tragfähig, greift Abs. 2.¹⁰⁶ Für die Erfüllung des Tatbestandes muss eine sexuelle Handlung in Form einer der in Ziffer 4.3 aufgeführten Tathandlungsvarianten verwirklicht werden.¹⁰⁷

5.1 Willensbildungs- und Willensäußerungsunfähigkeit (Nr. 1)

Hierbei muss eine absolute Unfähigkeit des Opfers zur Bildung oder Äußerung eines Willens ausgenutzt werden.¹⁰⁸ Die Widerstandsfähigkeit des Opfers ist unerheblich.¹⁰⁹ Eine Unfähigkeit zur Willensäußerung darf nur angenommen werden, wenn auch dem Opfer vertraute Personen aus einer Reaktion oder mit Hilfsmittel nicht den Willen erkennen können.¹¹⁰ Andernfalls würde diesen Personen die Möglichkeit genommen, gewollte Sexualkontakte einzugehen, da das Gegenüber zwangsläufig immer mit Strafe bedroht wäre.¹¹¹ Der Tatbestand ist nur bei tiefgreifenden, temporären¹¹² Bewusstseinsstörungen erfüllt,¹¹³ beispielhaft zu nennen sind Ohnmacht, Schlaf, Narkose sowie schwere Rauschzustände.¹¹⁴ Eine Vollendung der Tat ist anzunehmen, wenn sich das Opfer bei Tatbeginn in dem betreffenden Zustand befindet, erwacht es infolge der sexuellen Handlung, steht dies einer Vollendung nicht entgegen.¹¹⁵

5.1.1 Gleichstellung Willensbildungsfähigkeit mit Willensäußerungsfähigkeit

Problematisch ist jedoch die Gleichstellung der Fähigkeit zur Bildung mit der Fähigkeit zur Äußerung eines autonomen Willens. Damit werden unterschiedliche Sachverhalte

¹⁰⁵ vgl. BT-Drs. 18/9097.

¹⁰⁶ BT-Drs. 18/9097, S. 23.

¹⁰⁷ Holzberg/Reichelt Hauptstudium Strafr Kap. 15 Rn. 36 f.

¹⁰⁸ BT-Drs. 18/9097, S. 23 f.

¹⁰⁹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 24 f.

¹¹⁰ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 68.

¹¹¹ Lackner/Kühl/Heger/Heger § 177 Rn. 7.

¹¹² Bei langanhaltenden Bewusstseinsstörungen die auf einer Krankheit oder Behinderung beruhen, ist gleichzeitig immer Abs. 4 erfüllt. Fischer StGB § 177 Rn. 22.

¹¹³ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 28.

¹¹⁴ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 69.

¹¹⁵ Fischer StGB § 177 Rn. 22.

gleichbehandelt, ohne dass eine sachliche Grundlage vorliegt.¹¹⁶ So wird der wahre Wille von Personen, die keine Zustimmung äußern können, missachtet,¹¹⁷ wodurch es zu einer gleichheitswidrigen Benachteiligung von körperlich behinderten (äußerungsunfähigen) Personen kommt.¹¹⁸ Fischer¹¹⁹ schlägt eine differenzierte Anwendung des § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB vor: Ist eine Person rechtlich unfähig, einen defektfreien Willen zu bilden, kann es auf den faktischen Willen nicht ankommen und somit keine wirksame Zustimmung erfolgen. Bei Personen, die ihren gebildeten Willen lediglich aufgrund äußerer Umstände nicht äußern können, könne es nicht strafbar sein, eine sexuelle Handlung an oder von dieser Person vollziehen zu lassen, wenn diese wirksam zugestimmt habe. Eine restriktive Auslegung wird in der Literatur weitgehend befürwortet.¹²⁰ So soll bei temporären psychischen Störungen, wie z. B. beim Konsum von Alkohol oder Drogen, ein tatbestandausschließendes Einverständnis möglich bleiben, wenn dieses vor Eintritt der Bewusstseinsstörung für den Sexualkontakt während diesem Zustand erteilt wurde. Auch die Fortführung einer bestehenden sexuellen Beziehung in einer Phase der psychischen Störung wird regelmäßig im Interesse des Opfers liegen. Ebenfalls werden Zärtlichkeiten beim schlafenden Partner meistens als sozialadäquat anzusehen sein.¹²¹

5.1.2 Tatbestandsmerkmal „Ausnutzen“

Das Merkmal „ausnutzen“ ist nur erfüllt, wenn der Täter erkannt hat, dass das Opfer unfähig zur Bildung oder Äußerung eines entgegenstehenden Willens ist und sich genau diese Lage zu Nutze gemacht hat.¹²²

5.1.3 Zwischenergebnis

Aufgrund der Tatsache, dass sexuelle Handlungen in diesen Fällen dem (mutmaßlichen) Einverständnis der betroffenen Person unterliegen und ihnen so rechtmäßige sexuelle Handlungen ermöglicht werden, ist eine restriktive Auslegung vorzugswürdig. Eine weite Auslegung würde zu einer Überkriminalisierung führen.

5.2 Eingeschränkte Willensbildungs- und Willensäußerungsfähigkeit (Nr. 2)

Vorliegend muss der Täter das Opfer, welches in seiner Fähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung aufgrund des körperlichen oder psychischen Zustandes erheblich eingeschränkt

¹¹⁶ Fischer StGB § 177 Rn. 24.

¹¹⁷ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 72.

¹¹⁸ Fischer StGB § 177 Rn. 24.

¹¹⁹ Fischer StGB § 177 Rn. 25.

¹²⁰ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 25.

¹²¹ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 72.

¹²² Holzberg/Reichelt Hauptstudium Strafr Kap. 15 Rn. 39 mit Verweis auf BGH NStZ 2009, S. 324 f.

ist, ausnutzen. Um diesen Personen nicht vollständig das Recht auf Ausübung ihrer sexuellen Selbstbestimmung zu nehmen, hat der Gesetzgeber in dieser Konstellation das „Nur Ja heißt Ja“-Prinzip umgesetzt.¹²³

5.2.1 Zustimmung

Im Vergleich zur üblichen Umsetzung des „Nur Ja heißt Ja“-Prinzips werden jedoch erhöhte Anforderungen an die Zustimmung gestellt. Der Gesetzeswortlaut verlangt, neben der eindeutigen verbalen oder konkludenten Zustimmung¹²⁴, dass der Handelnde sich der Zustimmung noch einmal versichert.¹²⁵ Signalisiert das Opfer Zustimmung vor einer entsprechenden Frage, wird man ein Nachfragen nur bei Nichteindeutigkeit verlangen können.¹²⁶ Die Zustimmung gilt jedoch nicht für den gesamten Sexualakt, sondern muss für jede einzelne sexuelle Handlung eingeholt werden. Eine Lösung, die mit einer tatsächlich stattfindenden sexuellen Interaktion wohl wenig gemein hat.¹²⁷ Hat sich der Täter nicht vorab der Zustimmung versichert und das Opfer gibt nachträglich an, dass der Sexualkontakt konsentiert war, liegt trotzdem eine strafbare Handlung vor, da zumindest die Gefahr eines nicht einverständlichen Handels gegeben war. Die nachträgliche Bekundung der Freiwilligkeit kann im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden.¹²⁸

Eisele¹²⁹ hinterfragt, wieso der geschützten Person ein positives Einverständnis zugetraut wird, ein erkennbares „Nein“ jedoch nicht. Der Gesetzgeber argumentiert, dass die sexuelle Selbstbestimmung dieser Menschen anerkannt wird, diese aber besonders schutzwürdig ist.¹³⁰ Durch diese Regelung wird entsprechenden Personen aber *„zugleich die Fähigkeit zur selbstverantwortlichen Entscheidung über sexuelle Kontakte wieder ein Stück weit abgesprochen.“*¹³¹ Bedenklich ist, dass die Zustimmung zwar Ausdruck des natürlichen Willens sein muss, etliche Willensmängel aber außer Betracht bleiben, da es auf eine Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht ankommt.¹³² Folglich ist irrelevant, ob das Opfer die Bedeutung der sexuellen Handlung überhaupt erfasst hat.¹³³

¹²³ BT-Drs. 18/9097, S. 24 f.

¹²⁴ BT-Drs. 18/9097 S. 24 – Ambivalentes Verhalten ist im Gegensatz zu Abs. 1 nicht ausreichend.

¹²⁵ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 83.

¹²⁶ Lackner/Kühl/Heger/Heger § 177 Rn. 8.

¹²⁷ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 83.

¹²⁸ BT-Drs. 18/9097, S.25.

¹²⁹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 36.

¹³⁰ BT-Drs. 18/9097, S. 24.

¹³¹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 36.

¹³² MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 81.

¹³³ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 79.

Fischer¹³⁴ ist daher der Meinung, dass eine wirksame Zustimmung nur angenommen werden könnte, wenn sie bereits vor Eintritt des Defektzustandes erteilt worden sei. Dies würde dazu führen, dass Personen, deren Einschränkung einen Dauerzustand darstellen, nicht wirksam einwilligen könnten und gänzlich von sexuellen Interaktionen ausgeschlossen würden, weil eine Zustimmung durch einen Dritten, z. B. Gericht oder Betreuer, nicht wirksam sei. Hat das Opfer in einem defektfreien Zustand einen Willen gebildet und der sexuellen Handlung zugestimmt, kann sich der Täter hierauf berufen, sodass kein Ausnutzen der Lage vorliegt.¹³⁵

5.2.2 Erheblichkeit

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgehalten, dass die Einschränkung der Willensbildungs- und -äußerungsfähigkeit eine gewisse Erheblichkeit aufweisen muss. Er gibt an, dass dies gegeben ist, *„wenn die Einschränkung aus objektiver Sicht offensichtlich auf der Hand liegt und sich dem unbefangenen Beobachter ohne Weiteres aufdrängt.“*¹³⁶ Renzikowski¹³⁷ kritisiert, dass es sich dabei lediglich um eine *„Gesetzesparaphrase“* handle und diese Tatbestandsvariante aus diesem Grund schon für zu unbestimmt und damit verfassungswidrig gelten könnte. Grundsätzlich wird man eine Einschränkung verlangen können, die in etwa der des § 21 StGB entspricht. Diese Einschätzung wird immer eine Einzelfallentscheidung sein müssen und kann nicht an Promillegrenzen o. ä. festgemacht werden.¹³⁸ Die Erheblichkeitsschwelle wird als überschritten anzusehen sein, wenn die Fähigkeit zu sinnvollem Handeln, infolge tiefgreifender Veränderung der Persönlichkeit, nicht mehr gegeben ist.¹³⁹ Beispiele für einen solchen Zustand sind: Demenz, schwere depressive Störung, Intelligenzminderung (durch Alkohol-/Drogenkonsum) oder Benommenheit nach einer Narkose. Bloße Sprachkenntnisse, Sprachfehler oder Schüchternheit zählen nicht dazu.¹⁴⁰

5.2.3 Praktische Anwendungsprobleme

Die vorstehende Voraussetzung führt zu der wenig überzeugenden Situation, dass sich zwei erheblich betrunkene Personen wechselseitig strafbar machen könnten.¹⁴¹ Da es sich um ein Offizialdelikt handelt, müsste bei Kenntnisnahme von Strafverfolgungsbehörden von jeglichen sexuellen Handlungen unter entsprechendem Alkoholeinfluss geprüft werden, ob eine

¹³⁴ Fischer StGB § 177 Rn. 33 f.

¹³⁵ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 39.

¹³⁶ BT-Drs. 18/9097, S. 24.

¹³⁷ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 76.

¹³⁸ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 34.

¹³⁹ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 77.

¹⁴⁰ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 177.

¹⁴¹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 33.

Person eingeschränkt zustimmungsfähig und die andere eingeschränkt erkenntnisfähig gewesen ist. Dass das in der Praxis kaum möglich ist, liegt auf der Hand. Anzeigen werden meist auf nachträglichen Behauptungen beruhen.¹⁴²

Woran der Täter, das Gericht oder ein Sachverständiger erkennen soll, wann eine Einschränkung der Willensbildungs- und -äußerungsfähigkeit und wann eine Unfähigkeit vorliegt, bleibt unklar. Die Wissenschaft kennt keine Differenzierung für einen solchen Fall.¹⁴³

5.2.4 Zwischenergebnis

Die Umsetzung eines „Nur Ja heißt Ja“-Modells in Nr. 2 ist grundsätzlich lobenswert. Jedoch wird Personen, die in ihrer Willensbildung oder -äußerung eingeschränkt sind, durch zu hohe Anforderungen an die Zustimmung die Möglichkeit auf tatsächliche sexuelle Interaktion fast vollständig genommen, zumal es dem Gesetzgeber bei der Zustimmung nicht darauf ankommt, ob das Opfer die tatsächliche Bedeutung der sexuellen Handlung erfasst hat. Auch führt die relative Unbestimmtheit der Erheblichkeitsschwelle zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung, was zu vermeiden ist.

5.3 Überraschungsmoment (Nr. 3)

Diese Variante erfasst Situationen, in denen das Opfer unvorbereitet von den sexuellen Handlungen des Täters getroffen wird.¹⁴⁴ In diesen Fällen wird es dem Opfer regelmäßig unmöglich sein, einen entgegenstehenden Willen zu bilden¹⁴⁵ oder den Widerwillen aufgrund der Überraschungssituation noch zu äußern.¹⁴⁶ Als Beispiel dient folgender Fall: Das weibliche Opfer erklärte sich bereit, für den Täter Modell zu stehen. Dabei wurde es aufgefordert, sich mit weit auseinander gestellten Beinen zur Wand zu drehen und sich an dieser abzustützen. Unbemerkt trat der Täter an das Opfer heran, zog ihr Hose und Unterhose herunter und drang von hinten in die Vagina ein. Das Opfer rechnete nicht mit dem Übergriff, fiel in eine Schockstarre und ließ den Übergriff bis zum Samenerguss über sich ergehen.¹⁴⁷

Ein Ausnutzen des Überraschungsmoments kann nur angenommen werden, wenn der Täter die äußeren Umstände, aus denen sich der Überraschungsmoment ergibt, erkennt und dies nutzt, um den Sexualkontakt zu ermöglichen oder zu erleichtern.¹⁴⁸ Eine restriktive

¹⁴² Fischer StGB § 177 Rn. 31.

¹⁴³ Fischer StGB § 177 Rn. 28.

¹⁴⁴ BT-Drs. 18/9097, S. 25.

¹⁴⁵ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 90.

¹⁴⁶ BT-Drs. 18/9097, S. 25.

¹⁴⁷ BGH NSTZ 2012, S. 268.

¹⁴⁸ Lackner/Kühl/Heger/Heger § 177 Rn. 9.

Auslegung ist in der Weise geboten, dass eine strafwürdige Ausnutzung nicht gegeben ist, wenn die überraschende sexuelle Handlung im mutmaßlichen Interesse des Opfers liegt. Wer in einer Beziehung seinen/seine Partner*in mit Zärtlichkeiten „überrascht“, handelt in der Regel sozialadäquat und begeht keinen sexuellen Übergriff.¹⁴⁹ Andernfalls würde es zu einer Überpönlisierung von sexuellen Handlungen kommen.

Ob Nr. 3 greift, wenn bei einem zunächst einvernehmlichen Sexualakt „überraschend“ Handlungen vorgenommen werden, die nicht vom Willen des Opfers gedeckt sind, ist umstritten. Während Eisele¹⁵⁰ dies bejaht, verweist Renzikowski¹⁵¹ auf einen bereits verwirklichten Abs. 1. Letztere Ansicht scheint vorzugswürdig, da von dem/der Sexualpartner*in nach zunächst einverständlichem Sexualakt erwartet werden kann, den entgegenstehenden Willen nach einer kurzen Reaktionszeit zu äußern.¹⁵²

Bei lediglich kurzfristigen Berührungen wird diese Variante häufig aufgrund des Nichtüberschreitens der Erheblichkeitsschwelle scheitern, sodass ein Rückgriff auf § 184i StGB erfolgen muss.¹⁵³ Weiterhin sind genau jene Fälle, in denen das Opfer keinen Willen (mehr) bilden oder äußern kann, bereits von Abs. 2 Nr. 1 erfasst, wodurch diese Variante eigentlich überflüssig wird.¹⁵⁴

Im Ergebnis nimmt diese Variante lediglich eine klarstellende Funktion ein und ist insofern sinnvoll. Da jedoch jegliche Anwendungsfälle bereits von anderen Tatbeständen erfasst worden wären, hätte es hier der Übersichtlichkeit gedient, diese zu streichen.

5.4 Ausnutzen einer nötigungsgeeigneten Lage (Nr. 4)

Gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB wird bestraft, wer „eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht“. Widerstand meint in diesem Zusammenhang jegliche Form der Ablehnung von sexuellen Handlungen.¹⁵⁵ Der Tatbestand erfasst insbesondere „Klima-der-Gewalt“- Fälle,¹⁵⁶ bei denen der Täter eine bestehende Gewaltbeziehung ausnutzt.¹⁵⁷

¹⁴⁹ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 91.

¹⁵⁰ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 42.

¹⁵¹ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 89.

¹⁵² Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 61.

¹⁵³ Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 58.

¹⁵⁴ Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 60.

¹⁵⁵ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 94.

¹⁵⁶ BT-Drs. 18/9097, S. 26.

¹⁵⁷ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 46.

Unter einem empfindlichen Übel wird eine über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Nachteilsandrohung verstanden, die geeignet ist, einen besonnenen Mensch zu dem geforderten Verhalten zu verleiten.¹⁵⁸ Auch wenn eine ausdrückliche Drohung nicht erforderlich ist,¹⁵⁹ muss das Übel objektiv bestehen und darf nicht nur irrtümlich angenommen werden.¹⁶⁰ Das Opfer muss annehmen, dass die Ablehnung der sexuellen Handlung zur Erfüllung des empfindlichen Übels führt,¹⁶¹ welches in irgendeiner Weise mit dem Täter zusammenhängen muss. Eine eigenhändige Erfüllung durch den Täter wird nicht vorausgesetzt.¹⁶² Das Übel muss nicht unmittelbare Folge der Weigerung sein, aber: Je ferner der Eintritt des Übels ist, desto schwächer wird die motivatorische Kraft zu bewerten sein.¹⁶³ Beispiele für empfindliche Übel sind das Alleinlassen in schutzloser Lage, Wegnahme oder Entzug von nötiger Hilfe/Hilfsmitteln. Alltägliche Lebenssituationen wie Partnerbeziehungen/Ehen, Arbeitnehmerverhältnisse oder Mitgliedschaften werden so zu Lagen, in denen ein empfindliches Übel drohen könnte. Diese können nicht ausnahmslos als nötigungsgeeignet angesehen werden, somit bedarf es einer Konkretisierung der Gefahr,¹⁶⁴ wie etwa eine im Raum stehende Kündigung oder ausländerrechtliche Konsequenzen, die der/die Arbeitgeber*in zu sexuellen Handlungen ausnutzt.¹⁶⁵ Kommt die Initiative dafür vom Opfer, um einen befürchteten Nachteil zu vermeiden, instrumentalisiert sich das Opfer selbst und es tritt keine Strafbarkeit ein.¹⁶⁶ Alltägliche Streitigkeiten in Beziehungen ohne Gewaltbezug oder Diskussionen über das Sexualleben sind ebenso nicht ausreichend. Vom Opfer kann in diesen Fällen erwartet werden, seinen Widerwillen zum Ausdruck zu bringen.¹⁶⁷ Folglich wird immer eine Analyse des Einzelfalls von Nöten sein, bei Paarbeziehungen fließt dabei die Vorgeschichte in die Betrachtung ein.¹⁶⁸

Auch wenn der Täter das empfindliche Übel nicht ausdrücklich androht, handelt es sich sachlich um eine Drohung durch konkludentes Verhalten,¹⁶⁹ weshalb es faktisch zu einer unnötigen Dopplung mit Abs. 2 Nr. 5 kommt.¹⁷⁰ Allerdings kommt Nr. 4 ein eigenständiger

¹⁵⁸ Fischer StGB § 177 Rn. 44a.

¹⁵⁹ BT-Drs. 18/9097, S. 25 f.

¹⁶⁰ Fischer StGB § 177 Rn. 44a.

¹⁶¹ Fischer StGB § 177 Rn. 43.

¹⁶² MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 95.

¹⁶³ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 96.

¹⁶⁴ Fischer StGB § 177 Rn. 44.

¹⁶⁵ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 48.

¹⁶⁶ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 94.

¹⁶⁷ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 49.

¹⁶⁸ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 48.

¹⁶⁹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 47.

¹⁷⁰ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 32.

Anwendungsbereich in Fällen des fehlenden Finalzusammenhangs, bei Ausnutzen eines bereits existierenden oder eines von Dritten geschaffenen Übels zu.¹⁷¹

5.5 Sexuelle Nötigung (Nr. 5)

Bei dieser Tatvariante bricht der Täter den entgegenstehenden Willen des Opfers mit Zwang, indem er dem Opfer ein empfindliches Übel in Aussicht stellt.¹⁷² Der Täter muss dem Opfer ausdrücklich oder konkludent mit der Herbeiführung des Übels drohen.¹⁷³ Insbesondere bei konkludenten Drohungen kommt es zu Überschneidungen mit Nr. 4, sobald eine tatsächliche Drohung angenommen wird, greift Nr. 5 als Spezialvorschrift.¹⁷⁴

Unter Drohung wird das in Aussicht stellen eines Übels verstanden, auf das der Täter aus Sicht des Opfers Einfluss zu haben scheint. Ob der Täter das Übel tatsächlich in die Tat umsetzen kann oder will, ist irrelevant.¹⁷⁵ Im Ausnahmefall kann auch die Drohung mit Beendigung der Beziehung ausreichen,¹⁷⁶ wenn z. B. eine Abhängigkeitsbeziehung zu einem psychisch labilen Tatopfer besteht.¹⁷⁷ Eine konkludente Drohung ergibt sich aus dem situativen Kontext, wie beispielsweise versteckten Andeutungen oder allgemeinen Redensarten. Auch die Drohung, die Abwendung eines Übels zu unterlassen, ist ausreichend.¹⁷⁸ Unerheblich ist, ob sich die Drohung gegen das Opfer selbst oder einen Dritten richtet. Ein Näheverhältnis zwischen dem Dritten und dem Opfer ist ebenfalls irrelevant, sofern sich die Drohung willensbeugend auf das Opfer selbst auswirkt.¹⁷⁹ Droht der Täter mit seinem eigenen Suizid, ist der Tatbestand nicht erfüllt, da das Opfer im Zweifel zu genau diesem Erfolg durch Notwehr gerechtfertigt wäre.¹⁸⁰

Die Nötigung muss kausal für den Sexualkontakt sein (Finalzusammenhang). Fallen Drohung und Vornahme der sexuellen Handlung zeitlich nicht zusammen, muss der entgegenstehende Wille bis zur Vornahme fortbestehen.¹⁸¹ Der Täter muss zumindest billigend in Kauf nehmen, dass die Willensbeugung aufgrund der Drohung stattgefunden hat. Dies ist

¹⁷¹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 55.

¹⁷² BT-Drs. 18/9097, S. 26.

¹⁷³ Fischer StGB § 177 Rn. 48.

¹⁷⁴ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 55.

¹⁷⁵ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 99.

¹⁷⁶ Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, § 177 Rn. 9.

¹⁷⁷ Fischer StGB § 177 Rn. 48.

¹⁷⁸ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 99.

¹⁷⁹ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 101; Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 76 ; a. A. Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 56, Dieser fordert, dass das Opfer aufgrund einer engen persönlichen Beziehung das Übel als eigenes empfindet.

¹⁸⁰ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 101, a. A. Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 56.

¹⁸¹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 58 f.

z. B. dann nicht der Fall, wenn eine Abhängigkeitsbeziehung besteht und der Täter immer wieder auf die Abhängigkeit hinweist, aber nicht (mehr) von einem tatsächlichen Widerwillen des Opfers ausgeht. Nicht jedes Unterlegenheitsverhältnis ist eine Nötigung i. S. v. Nr. 4 oder 5.¹⁸²

Auch wenn die Tatbestandsvoraussetzungen insoweit § 240 StGB entsprechen,¹⁸³ muss keine Verwerflichkeitsprüfung durchgeführt werden, da diese bei einer Nötigung zu sexuellen Handlungen grundsätzlich angenommen wird.¹⁸⁴

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die weitreichenden Überschneidungen von Nr. 4 und 5 zu Fragen hinsichtlich der Einordnung eines Falles führen können, trotzdem ist die Beibehaltung von zwei Tatbeständen vorzugswürdig, da Nr. 5 ausdrücklich einen Finalzusammenhang zwischen der Drohung und der sexuellen Handlung erfordert und andernfalls die „Klima-der-Gewalt“-Fälle aus dem Strafraum fallen könnten.

6 § 177 Abs. 4 StGB

Beruhet die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung, ist diese Qualifikation erfüllt. Eine „Behinderung“ wird in § 2 SGB IX legaldefiniert. Eine Krankheit beschreibt einen regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand, der eine Behandlung und/oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Das Gesetz will der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Menschen gerecht werden.¹⁸⁵ Diese Differenzierung scheint fragwürdig, da jede Person, die unfähig zur Willensbildung oder Willensäußerung ist, gleichermaßen in ihren Rechten verletzt wird. Durch diese Regelung könnte angenommen werden, dass dem Opfer, welches aufgrund von Alkoholkonsum bewusstlos geworden ist, eine Mitschuld gegeben wird, während eine kranke oder behinderte Person nicht eigenverschuldet zum Opfer geworden ist. Diese Annahme ist inkonsistent, da auch eine Person, die durch Narkose oder K.O.-Tropfen in diesen Zustand geraten ist, nicht eigenverschuldet ist.¹⁸⁶ Auch wird eine Person, die durch eine Lähmung zwar zur Willensbildung oder Willensäußerung fähig, aber aufgrund des körperlichen Zustandes ebenso schutzlos ist, nicht in diese Qualifikation mit einbezogen.¹⁸⁷ In Anbetracht der ungerechtfertigten Diskriminierung

¹⁸² Fischer StGB § 177 Rn. 49.

¹⁸³ BT-Drs. 18/9097, S. 26.

¹⁸⁴ Lackner/Kühl/Heger/Heger § 177 Rn. 11.

¹⁸⁵ BT-Drs. 18/9097, S. 26.

¹⁸⁶ Hörnle, NSTZ 2017, S. 13 (18).

¹⁸⁷ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 63.

innerhalb der Gruppe der behinderten Menschen finden sich zurecht Stimmen in der Literatur, die eine Streichung dieser Qualifikation fordern.¹⁸⁸

7 § 177 Abs. 5 StGB

Abs. 5 stellt eine Qualifikation zu den beiden Grundtatbeständen § 177 Abs. 1, 2 StGB dar, wenn Gewalt angewandt, dem Opfer mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gedroht oder eine schutzlose Lage ausgenutzt wird. Der Gesetzgeber hebt insbesondere hervor, dass es für die Erfüllung des Tatbestandes zu keiner Nötigung kommen muss.¹⁸⁹ Damit entfällt der früher benötigte Kausal- sowie Finalzusammenhang zwischen Gewalt/Drohung und dem rechtswidrigen Sexualkontakt.¹⁹⁰ Diese Annahme wird durch diverse BGH-Urteile bestärkt und ausdrücklich festgestellt, dass jede Gewaltanwendung von Versuchsbeginn bis Beendigung des Grunddeliktes tatbestandsmäßig ist.¹⁹¹ Renzikowski¹⁹² führt demgegenüber aus, dass diese Annahme der Gesetzessystematik widerspreche: Der Gesetzgeber habe in seiner Begründung lediglich bei der Gewalt ein Beispiel aufgeführt, bei dem es tatsächlich an dem Finalzusammenhang fehle (Gewalt zur Luststeigerung). Bei der Drohung oder dem Ausnutzen einer schutzlosen Lage seien in der Gesetzesbegründung gerade klassische Fälle der sexuellen Nötigung aufgeführt worden, bei denen eine frühere Drohung fortwirke und der Täter billigend in Kauf nehme, dass sich das Opfer aufgrund dessen füge. In diesen Fortwirkungsfällen sei nicht der Finalzusammenhang, an den man nur nicht zu hohe Anforderungen stellen dürfe, das Problem, sondern inwiefern die Drohung oder die Gewalt noch fortwirke. Folglich sei es inkonsistent, Nr. 1 anders als Nr. 2 und 3 zu behandeln, zumal der Täter sonst bei Erfüllung von Abs. 5 wegen „Sexueller Nötigung“ verurteilt würde, obwohl er gerade keine Nötigung begangen habe. Obgleich sich dieser Meinung auch Eschelbach¹⁹³ anschließt, verstößt sie eindeutig gegen den Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung. Um dennoch eine Stigmatisierung des Täters zu vermeiden, wird in der Literatur zum Teil ein Schuldspruch wegen „schwerem sexuellen Übergriff“¹⁹⁴, „sexuellem Übergriff mit Gewalt“¹⁹⁵ o. ä. vorgeschlagen, sofern die Tathandlung nicht mit einer Nötigung einhergegangen ist. Wenig überzeugend scheint es, nur Fälle nach § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB als „sexuelle

¹⁸⁸ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 38.

¹⁸⁹ BT-Drs. 18/9097, S. 26.

¹⁹⁰ Hörnle, NSTZ 2017, S. 13 (18).

¹⁹¹ BGH, Beschluss v. 10. Oktober 2018 – 4 StR 311/18, www.bundesgerichtshof.de; BGH, Beschluss v. 8. September 2021 – 4 StR 166/21 –, juris.

¹⁹² MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 108 – 111.

¹⁹³ Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 88.

¹⁹⁴ Hörnle NSTZ 2017, S. 13 (19).

¹⁹⁵ Fischer StGB § 177 Rn. 63.

Nötigung“ zu bezeichnen, da diese sonst ungerechtfertigt durch die Tatbestandüberschrift gegenüber den anderen Grundtatbeständen hervorgehoben werden würden.¹⁹⁶

7.1 Anwendung von Gewalt (Nr. 1)

Vorliegend wird jede Krafteinwirkung auf den Körper des Opfers, die eine von diesem empfundene Zwangswirkung entfaltet, als Gewalt qualifiziert. Dabei kann es sich sowohl um vis absoluta als auch um vis compulsiva handeln.¹⁹⁷ Auch ein Ausnutzen der Fortwirkung früherer Gewaltausübung ist grundsätzlich erfasst. Je länger diese zurückliegt, desto eher wird eine Fortwirkung zu verneinen sein.¹⁹⁸ Die Gewalt gegen eine dritte Person ist nicht vom Tatbestand erfasst.¹⁹⁹ Die von einem Dritten ausgehende Gewalt ist erfasst, sofern diese bei Tatbeginn noch nicht beendet ist und der Täter sich diese zu eigen macht.²⁰⁰ Die sexuelle Handlung an sich stellt keine Gewalt dar, da diesem Unrechtsgehalt bereits im Grundtatbestand Rechnung getragen wird.²⁰¹ Ebenso liegt keine Gewalt im Sinne des Abs. 5 vor, wenn sich das Gegenüber mit einer physischen Kraftentfaltung einverstanden erklärt. Ändert das Opfer während des einvernehmlichen Sexualkontaktes seinen Entschluss und zeigt dies erkennbar, wird Abs. 5 Nr. 1 erfüllt.²⁰²

Die Gewaltanwendung wird in den häufigsten Fällen mit der Herbei- oder Fortführung der sexuellen Handlung verknüpft sein, sodass es sich faktisch um eine Nötigung handelt. Beispiel hierfür sind das Auseinanderdrücken der Beine, das Verabreichen von K.O.-Tropfen oder das Einsperren in einem Raum, sofern es nicht lediglich der Vorsorge vor Störungen Dritter sorgt.²⁰³

Fälle ohne Nötigungswirkung betreffen vorwiegend den Grundtatbestand des Abs. 2 Nr. 4, bei denen der Täter die Gewalt zunächst zu anderen Zwecken als der Erzwingung sexueller Handlungen einsetzt oder das Opfer aufgrund des „Klimas der Gewalt“ von Gegenwehr absieht. Ebenso ausreichend ist, wenn der Täter durch gewaltsames Zuhalten des Mundes Hilferufe und damit das Eingreifen Dritter verhindern will.²⁰⁴ Auch Fälle, in denen der Täter Gewalt zu Luststeigerung einsetzt, sind umfasst.²⁰⁵

¹⁹⁶ Hörnle NStZ 2017, S. 13 (19).

¹⁹⁷ Fischer StGB § 177 Rn. 63, 64.

¹⁹⁸ Fischer StGB § 177 Rn. 73.

¹⁹⁹ Bt-Drs. 18/9097, S. 27.

²⁰⁰ Fischer StGB § 177 Rn. 71.

²⁰¹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 75.

²⁰² Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 86.

²⁰³ Fischer StGB § 177 Rn. 66 f., 70; BT-Drs. 18/9097, S. 27.

²⁰⁴ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 75.

²⁰⁵ BT-Drs. 18/9097, S. 27.

Im Ergebnis ist positiv zu beurteilen, dass bei Gewaltanwendung explizit kein Finalzusammenhang gefordert wird, da es für das Opfer unerheblich ist, aus welchem Grund Gewalt angewendet wird und das Tatunrecht enorm gesteigert wird.

7.2 Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Nr. 2)

Diese Qualifikation findet insbesondere Bedeutung für den Grundtatbestand aus Abs. 2 Nr. 5. Allerdings bedarf die Erfüllung des Grundtatbestandes nach Abs. 2 Nr. 5 eines Finalzusammenhangs zwischen Drohung und sexueller Handlung, sodass in Fällen ohne Finalzusammenhang lediglich Abs. 2 Nr. 4 als Grundtatbestand in Betracht kommt.²⁰⁶ Inwiefern es sinnvoll ist, eine mit dem Grunddelikt zusammenhanglose Drohung als Qualifikation anzusehen, wird begründet hinterfragt.²⁰⁷

Zur Qualifikationsverwirklichung muss der Täter mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben drohen. Nicht jede Drohung, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit richtet, ist qualifikationsgeeignet, vielmehr muss eine gewisse Schwere vorliegen, die grundsätzlich bei der Androhung von Schlägen erfüllt sein wird.²⁰⁸ Wird eine sexuelle Handlung angedroht, die mit Schmerzen und Verletzungen verbunden sein soll,²⁰⁹ wird im Rahmen der Auslegung zu ermitteln sein, ob sich aus den Gesamtumständen ein schwerer Angriff auf die körperliche Unversehrtheit ableiten lässt.²¹⁰

Eine Drohung gegen Dritte ist, selbst bei einer engen persönlichen Beziehung, nicht ausreichend.²¹¹ Der Täter muss die Drohung nicht erfüllen können oder wollen, solange das Opfer an die Ernsthaftigkeit glaubt und die Drohung nach der Vorstellung des Täters eine Zwangswirkung entfaltet.²¹²

Die Drohung muss in einem engen zeitlichen, räumlichen und situativen Zusammenhang mit dem sexuellen Übergriff stehen, irrelevant ist, ob die Drohung vor, während oder nach der sexuellen Handlung ausgesprochen wird.²¹³ Eine Drohung kann auch im Voraus zu einem anderen Zweck erfolgt sein, wenn der Täter billigend in Kauf nimmt, dass das Opfer noch unter ihrem Einfluss steht, da kein Finalzusammenhang gefordert wird.²¹⁴ Wie mit einer

²⁰⁶ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 84.

²⁰⁷ Fischer StGB § 177 Rn. 79.

²⁰⁸ Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 101, 104.

²⁰⁹ Fischer StGB § 177 Rn. 76.

²¹⁰ Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 104.

²¹¹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 83.

²¹² Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 102.

²¹³ Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 100.

²¹⁴ BT-Drs. 18/9097, S. 27.

Drohung umzugehen ist, die lediglich auf das Abhalten einer Anzeigenerstattung abzielt, ist strittig.²¹⁵

7.3 Ausnutzen einer schutzlosen Lage (Nr. 3)

Eine schutzlose Lage wird angenommen, wenn die Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers so vermindert sind, dass es dem Einfluss des Täters ausgeliefert ist.²¹⁶ Das Opfer muss zumindest mit Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten rechnen,²¹⁷ da der Unrechtsgehalt sonst nicht mit der Schwere der anderen Alternativen vergleichbar wäre.²¹⁸ Grundsätzlich muss eine Gesamtbetrachtung aller äußeren und in der Person des Opfers liegenden Umstände angestellt werden, um eine schutzlose Lage festzustellen.²¹⁹ Irrelevant ist, ob der Täter das Opfer in der schutzlosen Lage auffindet oder selbst in diese Lage gebracht hat.²²⁰ Faktoren, die in diese Bewertung mit einbezogen werden können, sind beispielsweise die Tatörtlichkeit, die Erreichbarkeit von Hilfe sowie körperliche und psychische Konstitution.²²¹ Nicht jede „günstige Gelegenheit“ oder Lage, in der Täter und Opfer alleine sind, stellt sich als schutzlos heraus. Das Opfer muss zudem unfähig sein, die Angriffe effektiv abzuwehren oder sicher zu flüchten.²²² Dies gilt auch, wenn das Opfer starr vor Schreck ist und deshalb seinen Widerwillen nicht äußern kann.²²³ Nicht erfasst sind rein soziale Abhängigkeiten, da hieraus keine unmittelbare Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeit resultiert.²²⁴

Renzikowski²²⁵ will eine schutzlose Lage bejahen, wenn diese vom Täter lediglich vorgegaukelt wird und das Opfer diesem glaubt. Die Perspektive des Opfers und nicht jene des objektiven Dritten sei relevant. Diese Einschätzung ist aufgrund des Wortlautes der Gesetzesbegründung abzulehnen, da explizit eine „objektiv schutzlose Lage“ gefordert wird.²²⁶

Auch wenn der Gesetzgeber explizit drauf hinweist, dass keine unrealistischen Anforderungen an das Opfer hinsichtlich der Verteidigung oder Offenbarung gegenüber Dritten zu

²¹⁵ Bejahend: Hörnle NSTZ 2017, S. 13 (18); verneinend, aufgrund des Fehlens einer *gegenwärtigen* Gefahr: Fischer StGB § 177 Rn. 83.

²¹⁶ BT-Drs. 18/9097, S. 27.

²¹⁷ Bt-Drs. 18/9097, S. 27.

²¹⁸ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 138.

²¹⁹ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 141.

²²⁰ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 87.

²²¹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 89.

²²² MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 139.

²²³ BT-Drs. 18/9097, S.27 f.

²²⁴ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 87.

²²⁵ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 140.

²²⁶ BT-Drs. 18/9097, S. 27; zustimmend: BGH, Beschluss v. 17. November 2011 – 3 StR 359/11 –, juris; Fischer StGB § 177 Rn. 94; Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, § 177 Rn. 13.

stellen sind und es kein Risiko eingehen muss,²²⁷ bedarf es einer restriktiven Auslegung, damit nicht jede Erfüllung von Abs. 2 Nr. 4 gleichzeitig die Erfüllung des Qualifikationstatbestandes erfüllt.²²⁸ Grundsätzlich bleibt gerade im Hinblick auf den Verbrechenscharakter fraglich, wie die Ungleichbehandlung zu den Missbrauchsdelikten aus Abs. 2 Nr. 1 - 4 zu rechtfertigen ist. Der abweichende Strafraum zwischen dem Ausnutzen einer objektiven Nötigungslage nach Abs. 2 Nr. 4 und dem Ausnutzen einer schutzlosen Lage ohne Nötigungselement bleibt schwer nachzuvollziehen. Aus diesem Grund wird teilweise eine Streichung von Abs. 5 Nr. 3 vorgeschlagen.²²⁹

Zusammenfassend würde eine Streichung dieser Tatvariante rechtliche Wertungswidersprüche beseitigen und zu einem stringenteren Aufbau des Paragraphen führen und wäre somit vorzuzugewürdigt.

8 § 177 Abs. 6 StGB

Die gemeinschaftliche Begehungsweise sowie der Beischlaf und beischlafähnliche Handlungen mit besonderer Erniedrigung sind, im Gegensatz zu den anderen strafscharfenden Merkmalen, als Regelbeispiel und nicht als Qualifikation gefasst. Dies scheint zumindest im Hinblick auf die Vergewaltigung als Überschrift des Paragraphen, das Gesamtsystem des § 177 StGB sowie die Fassung des Beischlafs als Qualifikation beim sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176, § 176c Abs. 1 Nr. 2a StGB) fragwürdig.

8.1 Indizwirkung als Strafmaßkorrektiv

Die Mindeststrafe von zwei Jahren ist als recht hoch zu beurteilen, muss aber in Relation zu der schwerwiegenden Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bei Penetration gesehen werden.²³⁰ Die merkwürdig anmutende Systematik kann daher dem Umstand der hohen Mindeststrafe Rechnung tragen, indem das Regelbeispiel nur Indizwirkung entfaltet. Wird bei der Gesamtbetrachtung von Tat und Täter nicht die erforderliche Schwere erreicht, beispielsweise bei einem zunächst einverständlichen Sexualkontakt oder nur kurzem Eindringen, kann von der erhöhten Strafordrohung abgesehen werden. Wirkt die Tat bei Gesamtbetrachtung trotz Nichterfüllung eines Regelbeispiels schwerer als der „Normalfall“, besteht die Möglichkeit, einen sonstigen unbenannten besonders schweren Fall anzunehmen.²³¹

²²⁷ BT-Drs. 18/9097, S. 28.

²²⁸ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 88.

²²⁹ Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 109; Hörnle NSTZ 2017, S. 13 (19).

²³⁰ Hörnle NSTZ 2017, S. 13 (19 f.).

²³¹ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 97.

8.2 Keine Strafbarkeit des versuchten Regelbeispiels

Eine weitere Problematik, die in diesem Zusammenhang zwangsläufig auftritt, ist der Versuch des Regelbeispiels. Liegt eine Verwirklichung des Grunddeliktes vor und das Regelbeispiel wurde lediglich versucht, tritt nach h. M. keine Indizwirkung ein, sodass insgesamt nur ein Schuldspruch wegen eines „sexuellen Übergriffs“ oder einer „sexuellen Nötigung“ erfolgen kann. Wurden sowohl Grunddelikt als auch Regelbeispiel versucht, kann lediglich eine Bestrafung wegen des versuchten Grunddeliktes ausgesprochen werden.²³² In beiden Fällen ist es jedoch möglich, einen unbestimmten besonders schweren Fall des sexuellen Übergriffs anzunehmen, wenn die versuchte Tat mit einer besonderen Erniedrigung einhergehend oder die konkreten Umstände des Einzelfalls in der Gesamtwürdigung einen besonders schweren Fall indizieren.²³³

8.3 Zwischenergebnis

Der Argumentation, dass die Fassung als Regelbeispiel durch die nicht zwingende Entfaltung der Indizwirkung eine restriktive Auslegung und somit eine höhere Flexibilität ermöglicht, steht das Argument der fehlenden Strafbarkeit des Regelbeispielversuchs entgegen. Die führt insgesamt zu einem nicht zufriedenstellenden Ergebnis, wenn man bedenkt, dass die Vergewaltigung auch Überschrift der Regelung ist. Eine Fassung als Qualifikation wäre aufgrund der Schwere des Deliktes vorzugswürdig gewesen.

8.4 Normierte Regelbeispiele

8.4.1 Vergewaltigung (Nr. 1)

Auch wenn keine Gewalt oder Nötigung erforderlich ist, erfolgt der Schuldspruch bei Taten nach § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB aufgrund von „Vergewaltigung“ und nicht - wie sonst bei Regelbeispielen üblich - wegen eines besonders schweren Falles.²³⁴ Diese Handhabung stößt teilweise auf Kritik, weil die Betitelung sowohl sprachlich falsch sei als auch zu einer übertriebenen Stigmatisierung des Täters führe.²³⁵ Dem entgegenzusetzen ist, dass der alltägliche Gebrauch des Wortes „Vergewaltigung“ nicht mehr unmittelbar mit Gewalt in Verbindung

²³² MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 186. Die Rechtsprechung ist insofern inkonsequent. Der BGH hat die Indizwirkung bei einem versuchten Grunddelikt mit versuchtem Regelbeispiel beim § 143 StGB bejaht. Dieses Urteil ist in der h.L. wegen der verbotenen Analogie zu den §§ 22, 23 StGB kritisiert, weshalb das Vorgehen im Rahmen des § 177 StGB als richtig zu beurteilen ist, auch wenn es zu einem nicht zufriedenstellenden Ergebnis führt. (vgl. Rengier StrafR BT I § 3 Rn. 52 f. m. Verweis auf BGHSt 33, 370).

²³³ Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 115.

²³⁴ Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 106.

²³⁵ Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 114.

gebracht wird und sich dieses Verständnis auch im Gesetz schon lange nicht mehr niederschlägt.²³⁶

8.4.1.1 Beischlaf

Unter Beischlaf wird der vaginale Geschlechtsverkehr, also das Eindringen des männlichen Gliedes in den Scheidenvorhof, erfasst. Ob eine besondere Erniedrigung vorliegt, muss nach h. M. beim Beischlaf in der Regel nicht geprüft werden, da dieses Erfordernis der ähnlichen sexuellen Handlung vorbehalten ist. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei zunächst einverständlichem Sexualkontakt, kann eine Prüfung ausnahmsweise erforderlich werden.²³⁷

8.4.1.2 Ähnliche sexuelle Handlungen mit besonderer Erniedrigung

Dem Beischlaf gleichgestellt werden ähnliche sexuelle Handlungen, die das Opfer besonders erniedrigen, insbesondere wenn die Handlung mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist. Der Begriff „ähnlich“ bezieht sich nach h. M. lediglich auf den Erniedrigungscharakter und nicht auf eine Beischlafähnlichkeit im biomechanischen Sinne, auch wenn die Formulierung des Gesetzgebers insbesondere im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot fragwürdig erscheint.²³⁸

Besonders erniedrigend sind sexuelle Handlungen, wenn das Opfer unter Missachtung der Menschenwürde zum Objekt sexueller Willkür herabgewürdigt wird, was gerade in Art und Ausführung der Tat zum Ausdruck kommt.²³⁹ Ein Eindringen ist nicht zwingend erforderlich, legt jedoch eine besondere Erniedrigung nahe, sodass dann eine weitere Prüfung regelmäßig verzichtbar sein wird.²⁴⁰ Dazu zählen Oral- und Analverkehr, das Eindringen mit Gegenständen in Vagina und Anus, sowie die Ejakulation im Mund des Opfers auch ohne vorheriges Eindringen des Gliedes. Nicht umfasst sind das Eindringen mit Gegenständen oder anderen Körperteilen in den Mund, wie beispielsweise beim Zungenkuss, da es hier an einer vergleichbaren Erheblichkeit fehlt.²⁴¹ Eine eigenständige Bedeutung kommt der Erniedrigung folglich in Fällen zu, die nicht mit einem Eindringen verbunden sind, beispielhaft sind hier Fäkalerotik oder sadistische Rollenspiele zu nennen.²⁴² Der Erniedrigungscharakter wird rein objektiv ermittelt, sodass es für die Beurteilung unerheblich ist, ob sich das Opfer

²³⁶ Hörnle NSTZ 2017, S. 13 (19).

²³⁷ Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 115.

²³⁸ Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 116.

²³⁹ Fischer StGB § 177 Rn. 134; Schönke/Schröder/Eisele § 177 Rn. 100.

²⁴⁰ Matt/Renzikowski/Eschelbach § 177 Rn. 116.

²⁴¹ MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 157.

²⁴² MüKoStGB/Renzikowski § 177 Rn. 159.

auch besonders erniedrigt gefühlt hat.²⁴³ Auch eine opferbezogene Relativierung, wie z. B. bei Prostituierten, darf nicht stattfinden.²⁴⁴

Die relative Unbestimmtheit des Regelbeispiels führt zu einem weitreichenden Beurteilungsspielraum für die Tatrichter, wodurch die Rechtssicherheit in diesem sensiblen Bereich erheblich reduziert wird.²⁴⁵

8.4.2 Gemeinschaftliche Begehungsweise (Nr. 2)

Der Gesetzgeber verlangt hierbei das aktive Zusammenwirken von mindestens zwei Personen als Täter.²⁴⁶ Damit werden reine Teilnehmer hier nicht inkludiert. Der gesteigerte Unrechtsgehalt liegt bei diesem Regelbeispiel in der verminderten Verteidigungsmöglichkeit des Opfers, wenn es mehreren Tätern gegenübersteht,²⁴⁷ sodass die Gefahr besonders massiver sexueller Übergriffe besteht. Zudem tragen gruppenspezifische Prozesse das Risiko von Exzessen mit.²⁴⁸ Daraus folgt auch, dass alle Täter am Tatort gleichzeitig anwesend sein und sich die Tat gegenseitig zurechnen lassen müssen.²⁴⁹

9 „Nur Ja heißt Ja“- Lösung

Bereits 14 europäische Länder haben das „Nur Ja heißt Ja“ Prinzip – auch Zustimmungsmo- dell genannt - in ihrem Gesetz verankert. Auch in der Schweiz wird diese Regelung ange- strebt. Ein Blick nach Schweden zeigt, wie sich die gesetzliche Ausgestaltung dieses Mo- dells darstellen kann.

9.1 Schwedische Gesetzesfassung

Im schwedischen Strafgesetzbuch sind unter Abschnitt 6 die Sexualstraftaten erfasst. Die §§ 1 - 3 des schwedischen Strafgesetzbuches regeln im weitesten Sinne, was im deutschen Strafgesetzbuch unter § 177 StGB zusammengefasst ist. In § 1 des schwedischen Strafge- setzbuches ist die Vergewaltigung geregelt. Unter Strafe gestellt sind Vaginal-, Anal-, und Oralverkehr sowie sexuelle Handlungen, die im Hinblick auf die Schwere mit Geschlechts- verkehr vergleichbar sind, mit einer Person die nicht freiwillig teilnimmt. Bei der Beurtei- lung der Freiwilligkeit soll insbesondere berücksichtigt werden, ob diese durch Worte, Taten oder auf andere Weise zum Ausdruck gebracht wurde. Die freiwillige Teilnahme ist

²⁴³ Matt/Renzikowski/*Eschelbach* § 177 Rn. 117.

²⁴⁴ Schönke/Schröder/*Eisele* § 177 Rn. 104.

²⁴⁵ Matt/Renzikowski/*Eschelbach* § 177 Rn. 119.

²⁴⁶ BT-Drs. 18/9097, S. 28.

²⁴⁷ Schönke/Schröder/*Eisele* § 177 Rn. 108.

²⁴⁸ MüKoStGB/*Renzikowski* § 177 Rn. 160.

²⁴⁹ Fischer StGB § 177 Rn. 140.

grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Teilnahme das Ergebnis von Körperverletzung, sonstiger Gewalt oder Drohungen, einer Straftat oder der Androhung von Strafverfol- gung/Anzeige eines Dritten ist. Ebenfalls scheidet eine Freiwilligkeit beim Ausnutzen von Bewusstseinsstörung, Schlafmangel, Angst, Trunkenheit/Drogen, Krankheit, Geistesstö- rung, sonstiger schutzloser Lage oder bei Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zum Täter aus. In § 1a des schwedischen Strafgesetzbuches wird eine Tat nach § 1 bestraft, wenn im Hinblick auf die Freiwilligkeit grob fahrlässig gehandelt wurde.

Nach § 2 des schwedischen Strafgesetzbuches werden andere sexuelle Taten als solche aus § 1 als „sexuelle Nötigung“ bestraft, sofern keine freiwillige Teilnahme vorliegt. In § 3 des schwedischen Strafgesetzbuches ist die grob fahrlässige Begehungsweise von diesen Taten geregelt.

Deutlich erkennbar ist, dass in Schweden das zentrale Merkmal die Freiwilligkeit oder, mit anderen Worten, die Einvernehmlichkeit beim Sexualkontakt ist. Die Einschränkung, wann keine Freiwilligkeit möglich ist, erinnert stark an § 177 Abs. 2 StGB. Anhand der Faktoren, die für eine Beurteilung der freiwilligen Teilnahme sprechen, ist erkennbar, dass auch eine konkludente Zustimmung möglich ist. Dies bestätigt auch die schwedische Richterin Anna Hannell.²⁵⁰

Weiterhin unterscheidet Schweden klar zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Begehungs- weise, ohne dass eine tatbestandliche Vermischung stattfindet.

9.2 Hellfeld in Schweden

Im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedsstaaten hat Schweden mit 86 Vergewaltigungs- opfern auf 100.000 Einwohner mit Abstand die höchsten Opferzahlen.²⁵¹ Seit der Einfüh- rung der „Nur Ja heißt Ja“-Lösung 2018 stiegen die Opferzahlen von Vergewaltigungen ste- tig.²⁵² Zu beachten ist, dass es sich wieder nur um das Hellfeld handelt. Natürlich stellen, durch die Herabsenkung der Strafbarkeitsgrenze, faktisch mehr Handlungen eine strafbare Handlung dar. Gleichwohl liegt die Vermutung nahe, dass durch die Einführung der Zustim- mungslösung die gesellschaftliche Akzeptanz für sexualisierte Gewalt weiter gesunken ist,

²⁵⁰ Tagesschau.de (Hrsg.), Neues Gesetz in Schweden.

²⁵¹ Statista (Hrsg.), Europäische Union: Opfer von Vergewaltigungen in den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2020, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1099780/umfrage/opfer-von-vergewaltigungen-in-der-eu/>, abgerufen am 04.05.2023.

²⁵² Eurostat (Hrsg.), Registrierte Straftaten nach Kategorie des Vergehens – Polizeidaten – Vergewaltigung, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/crim_off_cat/settings_1/table?lang=de, abgerufen am 06.05.2023.

sodass die Anzeigebereitschaft der Betroffenen weiter zugenommen hat und das Hellfeld entsprechend wächst. Die hohen Opferzahlen sind deswegen kein Beleg dafür, dass es tatsächlich mehr Vergewaltigungen gibt, vielmehr werden sie als Indiz für den Werte- und Normenwandel gesehen.²⁵³

9.3 Kritik am Zustimmungmodell

Kritiker*innen befürchten, dass die strenge Regelung „*die Stimmung im Schlafzimmer zu nichte[mache]*“²⁵⁴. Teilweise wird davon ausgegangen, dass ein Vertrag unterschrieben werden müsse, um Einvernehmlichkeit sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde sogar eine App für digitale Unterschriften geschaffen.²⁵⁵

Häufig wird als Argument gegen die „Nur Ja heißt Ja“-Lösung die Angst vor einer Häufung von Falschbeschuldigungen hervorgebracht.²⁵⁶ Eine Studie der London Metropolitan University aus dem Jahr 2009 ergab, dass der Anteil der Falschbeschuldigungen bei Vergewaltigungen in Deutschland lediglich bei 3% lag, auch in anderen Ländern kam die Studie zu einem ähnlichen Ergebnis.²⁵⁷ Trotzdem hält sich hartnäckig der Mythos der „rachsüchtigen Frau“, der zu einem Misstrauen gegenüber Opfern sexualisierter Gewalt führt.²⁵⁸ An dieser Stelle sei an die eingangs erwähnten Zahlen erinnert: Die Wahrheit ist, dass in Deutschland weiterhin lediglich 1% der Sexualstraftaten angezeigt werden.²⁵⁹

9.4 Positive Aspekte des Zustimmungmodells

Im Gegensatz zum „Nein heißt Nein“-Prinzip wird vom Opfer nicht verlangt darzulegen, in welcher Form es sich gegen den Sexualkontakt ausgesprochen oder gewehrt hat, also ob das „Nein“ auch erkennbar für den Täter war. Es wird kritisiert, dass Opfer dadurch in eine

²⁵³ Urmersbach, Bruno, Opfer von Vergewaltigungen in der EU nach Geschlecht 2020, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1099780/umfrage/opfer-von-vergewaltigungen-in-der-eu/>, abgerufen am 04.05.2023.

²⁵⁴ Tagesschau (Hrsg.), Neues Gesetz in Schweden.

²⁵⁵ Tagesschau (Hrsg.), Neues Gesetz in Schweden.

²⁵⁶ Amnesty International (Hrsg.), „Nur Ja heißt Ja“.

²⁵⁷ Seith/Lovett/Kelly, Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, S. 9;

Zahlen die besagen, dass bis zu 80% der Anzeigen Falschbeschuldigungen wären, beruhen auf der Interpretation, dass Verfahrenseinstellung mit einer Falschaussage gleichzusetzen sein. Dabei wird verkannt, dass eine Verfahrenseinstellung nicht mit einem Freispruch gleichzusetzen ist. Bei Zweifeln ist ein möglicher Täter nach dem „in dubio pro reo“ Grundsatz nicht zu verurteilen. (Mogk, Marlene, Falsch beschuldigt bei Sexualstraftaten was wir wissen und was nicht, <https://www.swr3.de/aktuell/fake-news-check/vergewaltigung-taeter-falsch-beschuldigung-rufmord-108.html>, abgerufen am 02.05.2023).

²⁵⁸ Amnesty International (Hrsg.), „Nur Ja heißt Ja“.

²⁵⁹ Birkel/Church/Erdmann/u. a., SKiD 2020, S. VII.

Rechtfertigungsposition gedrängt werden und ihnen eine gewisse Mitverantwortung für die Tat gegeben wird. Folglich käme es zum „victim blaming“ (dt. Täter-Opfer-Umkehr).²⁶⁰

Bei der Zustimmungslösung wird ein ausdrückliches oder konkludentes Einverständnis für eine Straffreiheit verlangt. Dieses Bild entspricht am ehesten dem Verständnis in der Bevölkerung,²⁶¹ dadurch wird dem Opfer gezeigt, dass das subjektiv empfundene Unrecht auch tatsächlich als solches eingestuft wird. Sexuelle Selbstbestimmung wird als per se schützenswert eingestuft und muss nicht erst durch ein „Nein“ oder abwehrendes Verhalten verteidigt werden.²⁶² Die Regelung beseitigt auch den Wertungswiderspruch gegenüber anderen Rechtsgütern: Bei keinem anderen Delikt wird ein bestimmtes Verhalten des Opfers für eine Strafbarkeit verlangt. Amnesty International²⁶³ führt hier das Beispiel auf, dass ein Einbrecher nicht milder bestraft würde, nur weil der Hauseigentümer große Fenster eingebaut habe, durch die man Wertgegenstände sehen können. Nicht zu unterschätzen ist deshalb die Signalwirkung, die von dieser Regelung ausgeht: Dem Opfer wird gezeigt, dass ihm zugehört, geglaubt und es ernstgenommen wird.²⁶⁴

Auch im Bereich der Zustimmungslösung ist eine konkludente Zustimmung möglich und kein ausdrückliches „Ja“ erforderlich. Im Rahmen der non-verbale Kommunikation wird der Unterschied zum „Nein heißt Nein“-Konzept als relativ gering zu beurteilen sein. Insbesondere, wenn es zunächst zu einverständlichen sexuellen Handlungen gekommen ist, muss eine Meinungsänderung für das Gegenüber erkennbar sein, andernfalls wäre der Vorsatz nicht zu bejahen. Trotzdem schließt die „Nur Ja heißt Ja“-Lösung Strafbarkeitslücken, beispielsweise, wenn sich das Opfer aufgrund von Scham oder Angst nicht traut ablehnend zu äußern.²⁶⁵ Ambivalentes oder passives Verhalten soll nicht mit einem Einverständnis gleichzusetzen sein.²⁶⁶ Wenn Unsicherheiten bestehen, sollte das Gegenüber schlichtweg gefragt werden, ob es in die sexuelle Handlung einwilligt.²⁶⁷

9.5 Beweisrechtliche Probleme

Schon bei Einführung des „Nein heißt Nein“-Konzeptes wurde kritisiert, dass die Zahl der Ermittlungsverfahren steigen, die Anzahl der Verurteilung jedoch ähnlich bleiben würde.

²⁶⁰ Amnesty International (Hrsg.), „Nur Ja heißt Ja“.

²⁶¹ Amnesty International (Hrsg.), „Nur Ja heißt Ja“.

²⁶² Deragisch, Vera, Interview mit Agota Lavoyer, Verschärftes Sexualstrafrecht, SRF, 06.12.2022.

²⁶³ Amnesty International (Hrsg.), „Nur Ja heißt Ja“.

²⁶⁴ Deragisch, Vera, Interview mit Agota Lavoyer, Verschärftes Sexualstrafrecht, SRF 4, 06.12.2022.

²⁶⁵ Amnesty International (Hrsg.), „Nur Ja heißt Ja“.

²⁶⁶ Tagesschau (Hrsg.), Neues Gesetz in Schweden.

²⁶⁷ Deragisch, Vera, Interview mit Agota Lavoyer, Verschärftes Sexualstrafrecht, SRF 4, 06.12.2022.

Den Strafverfolgungsbehörden würde die Arbeit erschwert, da die objektiven Indizien für ein strafbares Verhalten auf den Opferwillen beschränkt werden, sodass häufig Aussage gegen Aussage stehen und eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch nach dem „in dubio pro reo“-Grundsatz erfolgen wird.²⁶⁸

Dieses Problem wird sich unter der Zustimmungslösung nicht wesentlich verbessern. Die meisten Sexualdelikte bleiben Vier-Augendelikte, sodass kein Rückgriff auf Zeugen möglich ist. Zu beachten ist, dass es einen wesentlichen Unterschied für das Opfer macht, ob die Tat an sich nicht als Unrecht eingestuft wird oder eine Verfahrenseinstellung aufgrund mangelnder Beweise stattfindet.²⁶⁹ Für die Ermittlungspersonen und Gerichte gilt zu hinterfragen, ob der Täter aufgrund von äußeren Umständen wissen konnte und wollte, dass es zu nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen kam. Zu berücksichtigen sind Punkte wie: Wer hat wen ausgezogen? Was wurde davor/dabei gesprochen? Gab es eine aktive Teilnahme? Wurde nach einem Kondom gefragt?

9.6 Zwischenergebnis

Bei dem Zustimmungmodell gelingt somit nicht nur der Opferschutz deutlich besser, auch lassen die hohen Zahlen in Schweden einen wünschenswerten Normen- und Wertewandel vermuten. Im Ergebnis ist eine Umsetzung des „Nur Ja heißt Ja“-Modelles klar zu präferieren, denn es ist fragwürdig, einen besseren Schutz der sexuellen Selbstbestimmung mit dem Argument der vermeintlichen Gefahr einer Falschaussage abzulehnen, zumal diese gesondert strafrechtlich verfolgt werden.

10 Fazit

Das „Nein heißt Nein“-Prinzip ist zweifelsohne ein Fortschritt im Vergleich zur früheren Regelung, bei der eine Nötigung erforderlich war und das Opfer seine sexuelle Integrität tatsächlich mit Händen und Füßen verteidigen musste. Trotzdem kann die Gesetzgebung nicht zufriedenstellen, weil die an die Erkennbarkeit eines entgegenstehenden Willens gestellten Anforderungen schlichtweg zu hoch sind und der Interpretationsspielraum zu groß ist. Auch ist nicht einleuchtend, wieso für einen nicht vorhandenen Dritten eine Erkennbarkeit des Willens geschaffen werden soll, wenn der Täter weiß, dass das Opfer nicht einverstanden ist. Die unter diesen Umständen mögliche Straffreiheit eines wissenden Täters kann kein gewünschtes Ergebnis sein. Zudem scheint der Gesetzgeber das Erfordernis eines

²⁶⁸ Eisele, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, S. 8.

²⁶⁹ Deragisch, Vera, Interview mit Agota Lavoyer, Verschärftes Sexualstrafrecht, SRF 4, 06.12.2022.

„erkennbar entgegenstehenden Willens“ selbst nicht richtig durchdacht zu haben, was bei Betrachtung der normierten Tathandlungsvarianten deutlich wird.

Irritieren muss, dass die Vergewaltigung trotz langanhaltender Kritik weiterhin als Regelbeispiel formuliert ist. Das sorgt nicht nur im Hinblick auf die Gesetzssystematik für Unverständnis, sondern vor allem dafür, dass es faktisch keine Verurteilung wegen versuchter Vergewaltigung geben kann.

Erschreckend ist auch, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Interaktion fast vollständig genommen wird. Zweifelsfrei ist diese Gruppe besonders schutzbedürftig, allerdings bleibt durch die hohen Anforderungen kaum Raum für tatsächliche sexuelle Interaktion und die in Abs. 2 integrierte „Nur Ja heißt Ja“-Lösung bestenfalls ein netter Versuch, diesen Menschen ein Sexualleben zu ermöglichen.

Zu begrüßen ist, dass die Gesetzesfassung weniger Strafbarkeitslücken beinhaltet. Doch die Gesamtsystematik des Paragrafen wirkt nicht stringent und die Überschriften verfehlt, da es bei der sexuellen Nötigung nicht einmal zu einer Nötigung kommen muss und die Vergewaltigung lediglich ein Regelbeispiel darstellt. Bei einer erneuten Reform sollte im Sinne besserer Übersichtlichkeit überlegt werden, für Abs. 1 und Abs. 2 zwei getrennte Tatbestände zu eröffnen und die Tathandlungsvarianten entsprechend anzupassen.

Im Fall einer neuerlichen Reform wäre zudem eine Umsetzung des „Nur Ja heißt Ja“-Konzeptes wünschenswert. Auch wenn die Beweisproblematik unverändert bleibt, sollte gesellschaftliches Ziel sein, die Akzeptanz für sexuelle Übergriffe so gering wie möglich zu halten. Nur so kann das Dunkelfeld aufgehellt und die Anzeigebereitschaft erhöht werden. Der Gesellschaft sollte zu denken geben, dass sich nur bei 1% der Taten getraut wird, den Rechtsweg einzuschlagen und die Tat anzuzeigen. Einem Opfer sollte nicht das Signal gesendet werden, dass es sich zu wenig gewehrt habe, oder dass es sich nur gegen die Gewalttätigkeiten gewehrt habe, aber aus dem Schreien und Wegdrücken noch nicht deutlich genug erkennbar gewesen sei, dass es die sexuelle Handlung auch ablehnt. Opfern darf keine Mitschuld für eine Tat gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung gegeben werden.

Ein Umdenken kann allerdings nicht nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden, sondern muss sich bereits in der Normen- und Wertevermittlung an zukünftige Generationen niederschlagen. Diesen gilt es zu vermitteln, dass Sexualkontakte nur rechtmäßig sind, wenn alle beteiligten Personen der Art, dem Umfang und der Intensität zu diesem Zeitpunkt zustimmen. Hoffentlich ist auch der deutsche Gesetzgeber in Zukunft der Meinung, dass

Sexualkontakte jeglicher Art Konsens erfordern. Eine versichernde Nachfrage sollte im Zweifelsfall keine zu hohe Anforderung sein. Dies gilt insbesondere, wenn man das Gegenüber noch nicht oder erst seit Kurzem kennt. Einer Unterschrift bedarf es dazu nicht, schließlich wird kein verbales „Ja“ gefordert.

Insgesamt geht die Neufassung des § 177 StGB über rein symbolischen Aktionismus weit hinaus und zeigt eine positive Entwicklung des deutschen Sexualstrafrechts. Gleichwohl stellen sich bei genauer Betrachtung der Norm einige Widersprüche dar. Die Reform als handwerklich misslungen zu bezeichnen, ist vielleicht zu weitgehend, aber fehlerhaft ist sie in jedem Fall.

Literaturverzeichnis

Amnesty International (Hrsg.)

„Nur Ja heisst Ja“ – Warum die Zustimmungslösung besser ist als ein „Nein heisst Nein“ v. 15.07.2022

<https://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/sexualisierte-gewalt/dok/2022/argumente-nur-ja-heisst-ja>, abgerufen 07.05.2023
(zit.: Amnesty International (Hrsg.), „Nur Ja heisst Ja“)

*Birkel, Christoph/Church, Daniel/
Erdmann, Anke/ u. a.*

Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder

Bundeskriminalamt (Hrsg.),

Wiesbaden 2022

(zit.: Birkel/Church/Erdmann/ u. a., SKiD 2020, S. ...)

Bundeskriminalamt (Hrsg.)

Polizeiliche Kriminalstatistik 2022,
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=211742>, abgerufen am 07.05.2023

(zit.: Bundeskriminalamt (Hrsg.), PKS 2022)

Bundeskriminalamt (Hrsg.)

Polizeiliche Kriminalstatistik 2020 - Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Übergriffe, Wiesbaden 2021, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7, abgerufen am 07.05.2023

(zit.: Bundeskriminalamt (Hrsg.), PKS 2020 - Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Übergriffe, S. ...)

Bundesministerium des Inneren und für Heimat (Hrsg.)

Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 - Ausgewählte Zahlen im Überblick
Berlin 2023

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4, abgerufen 07.05.2023

(zit.: Bundesministerium des Inneren und für Heimat (Hrsg.), PKS 2022 – Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. ...)

Deragisch, Vera

Verschärftes Sexualstrafrecht - Nur Ja heisst Ja: Was heisst das jetzt?

Interview mit *Agota Lavoyer*

SRF 4 v. 06.12.2022

<https://www.srf.ch/news/schweiz/verschaeftes-sexualstrafrecht-nur-ja-heisst-ja-was-heisst-das-jetzt>, abgerufen am 07.05.2023

(zit.: Deragisch, Vera, Interview mit Agota Lavoyer, Verschärftes Sexualstrafrecht, SRF 4, 06.12.2022)

Eisele, Jörg

Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Tübingen 2016

<https://www.bundestag.de/resource/blob/425524/a950a0666f21-cb3e7b7f177118dec89b/eisele-data.pdf>, abgerufen am 07.05.2023

(zit.: Eisele, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, S. ...)

El-Ghazi, Mohamad

Der neue Straftatbestand des sexuellen Übergriffs nach § 177 Abs. 1 StGB n.F.

ZIS 3/2017

S. 157 – 168

www.zis-online.com

(zit.: El-Ghazi, ZIS 2017, S. ...)

<i>Fischer, Thomas</i>	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen Beck'sche Kurz-Kommentare 70. Auflage, München 2023 (zit.: Fischer StGB § ... Rn. ...) 	<i>Lackner, Karl/Kühl, Kristian/Heger, Martin</i>	StGB Strafgesetzbuch Kommentar 30. Auflage, München 2023 (zit.: Lackner/Kühl/Heger/Bearbeiter § ... Rn. ...)
<i>Holzberg, Ralf/Reichelt, Matthias</i>	Hauptstudium Strafrecht 3. Auflage, München 2022 (zit.: Holzberg/Reichelt Hauptstudium Strafr Kap. ... Rn. ...) 	<i>Matt, Holger/Renzikowski, Joachim</i>	Strafgesetzbuch Kommentar 2. Auflage, München 2020 (zit.: Matt/Renzikowski/Bearbeiter § ... Rn. ...)
<i>Hörnle, Tatjana</i>	Sexueller Übergriff (§ 177 Abs. 1 StGB) bei aktivem Handeln von Geschädigten? NStZ 2019 S. 439 – 442 (zit.: Hörnle, NStZ 2019, S. ...) 	<i>Müller, Henning Ernst</i>	Der „erkennbare“ Wille nach dem neuen Sexualstrafrecht – erkennbar fehlerhaft Blogeintrag in beck-community v. 08.07.2016 https://community.beck.de/2016/07/08/der-erkennbare-wille-nach-dem-neuen-sexualstrafrecht-erkennbar-fehlerhaft , abgerufen 07.05.2023 (zit.: Müller, Ernst Henning, Der „erkennbare“ Wille nach dem neuen Sexualstrafrecht – erkennbar fehlerhaft, beck-community v. 08.07.2016)
<i>Hörnle, Tatjana</i>	Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung NStZ 2017 S. 13 - 21 (zit.: Hörnle, NStZ 2017, S. ...) 		
<i>Kindhäuser, Urs/Hilgendorf, Eric</i>	Strafgesetzbuch Lehr- und Praxiskommentar 9. Auflage, Baden-Baden 2022 (zit.: Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, § ... Rn. ...) 	<i>Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch</i>	Bandredakteur Schäfer, Jürgen 9 Bände 4. Auflage, München 2021 (zit.: MüKoStGB/Bearbeiter § ... Rn. ...)

<i>Papathanasiou, Konstantina</i>	<p>Das reformierte Sexualstrafrecht – Ein Überblick über die vorgenommenen Änderungen</p> <p>KriPoZ 2/2016</p> <p>S. 133 – 139</p> <p>www.kripoz.de</p> <p>(zit.: Papathanasiou, KriPoZ 2016, S. ...)</p>	<i>Schönke, Adolf/Schröder, Horst</i>	<p>Strafgesetzbuch</p> <p>Kommentar</p> <p>30. Auflage, München 2019</p> <p>(zit.: Schönke/Schröder/<i>Bearbeiter</i> § ... Rn. ...)</p>
<i>Rath, Cristian</i>	<p>Juristin über neues Sexualstrafrecht: „Kopfschütteln oder Weinen genügt“</p> <p>Interview mit <i>Tatjana Hörnle</i></p> <p>Taz v. 05.07.2016</p> <p>https://taz.de/Juristin-ueber-neues-Sexualstrafrecht/!5315782/, abgerufen 07.05.2023</p> <p>(zit.: Rath, Christian, Interview mit Tatjana Hörnle: Juristin über neues Sexualstrafrecht, taz, 05.07.2016)</p>	<i>Seith, Corinna/Lovett, Joanna/Kelly, Liz</i>	<p>Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern</p> <p>Länderbericht Deutschland</p> <p>https://cwasu.org/wp-content/uploads/2016/07/Germany_German1.pdf, abgerufen am 07.05.2023</p> <p>(zit.: Seith/Lovett/Kelly, Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, S. ...)</p>
<i>Rengier, Rudolf</i>	<p>Strafrecht Besonderer Teil 1</p> <p>Vermögensdelikte</p> <p>23. Auflage, München 2021</p> <p>(zit.: Rengier Strafr BT I § ... Rn. ...)</p>	<i>Tagesschau (Hrsg.)</i>	<p>Neues Gesetz in Schweden - Nur Ja heißt Ja beim Sex</p> <p>https://www.tagesschau.de/ausland/schweden-sexgesetz-101.html, abgerufen am 07.05.2023</p> <p>(zit.: Tagesschau (Hrsg.), Neues Gesetz in Schweden)</p>
<i>Renzikowski, Joachim</i>	<p>Das Sexualstrafrecht nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz - 1. Teil</p> <p>NStZ 1999</p> <p>S. 377 – 385</p> <p>(zit.: Renzikowski NStZ 99, S. ...)</p>		

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Abteilung Duisburg

Studienort Duisburg-Süd

Fachbereich PVD



Bachelorthesis zum Thema:

Die deutsche Polizei im Wandel der Staatsformen

- Die Polizei als Herrschaftsinstrument -

Vorgelegt von:

Nils Nierth
Kurs: DU P20/01
Einstellungsjahrgang: 2020

E-Mail: nils.nierth@studium.hspv.nrw.de

Abgabedatum: 09.05.2023

Erstgutachterin: Prof. in Dr. Nicole Wolf
Zweitgutachter: Dr. Alexander Friedman

Gliederung

1. Einleitung	S. 1-2
2. Die Polizei im NS-Staat	S. 3-17
a. Legitimation der Machtausübung	S. 3-5
b. Strafgesetze	S. 5-7
c. Aufbau und Einbettung in die Staatsorganisation	S. 7-12
d. Aufgabenverständnis und Einsatz	S. 13-16
e. Zusammenfassung	S. 16-17
3. Die Polizei in der DDR	S. 18-29
a. Legitimation der Machtausübung	S. 18-20
b. Strafgesetze	S. 20-22
c. Aufbau und Einbettung in die Staatsorganisation	S. 22-25
d. Aufgabenverständnis und Einsatz	S. 25-27
e. Zusammenfassung	S. 27-29
4. Die Polizei in der modernen BRD	S. 30-46
a. Legitimation der Machtausübung	S. 30-34
b. Strafgesetze	S. 34-37
c. Aufbau und Einbettung in die Staatsorganisation	S. 37-40
d. Aufgabenverständnis und Einsatz	S. 40-45
e. Zusammenfassung	S. 45-46
5. Fazit	S. 47-48
6. Literaturverzeichnis	S. III-V

1. Einleitung

Die Frage nach der besten Staatsform wird, seitdem die Menschheit begann sich zu organisieren, fortlaufend diskutiert. Dabei steht von vorne herein fest, dass sich diese Frage womöglich nie abschließend beantworten lässt. Grund dafür ist, dass man für diese Frage unzählige Faktoren der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft beurteilen, abwägen und berücksichtigen muss. Wenn man nun von der schiereren Menge an Einflussfaktoren absieht, stellt sich noch die Problematik der eigentlichen Antwort: Was heißt eigentlich die beste Staatsform? Schnell kommt man zum Ergebnis, dass sich die Frage über eine Vielzahl von Ebenen erstreckt. Eine Ebene davon ist sicherlich die Frage nach der Gestaltung der Exekutive, der Ausübung der Staatsgewalt. Ein Vergleich der Staatsformen auf dieser Ebene ist in der Literatur bisher nur unzureichend erfolgt. Dem soll sich in dieser Arbeit angenommen werden. Um die Frage methodisch strenger einzugrenzen, wird als Indikator im Folgenden herausgearbeitet, inwiefern die Polizei als Herrschaftsinstrument missbraucht wurde. Nachdem nun die Problematik der Mehrdimensionalität der Frage gelöst wurde, müssen noch die Einflussfaktoren, also der historische Kontext, bestimmt werden. Wenn man sich nun die Staatsentwicklung der verschiedenen Länder vor Augen führt, stellt man fest, dass in Deutschland gewissermaßen ein Sonderfall der Staatsentwicklung vorliegt. So kam es in Deutschland zu einer autokratischen Herrschaft, einem sozialistischen Staat und schließlich zu einer Demokratie. Dieser Wechsel der Staatsformen fand in einem relativ kurzen Zeitraum statt, sodass weniger unterschiedliche Ausgangsbedingungen der einzelnen Staaten für einen direkten Vergleich berücksichtigt werden müssen. Hinzu kommt noch, dass der beschriebene Staatswandel historisch nicht allzu weit zurückliegt, sodass sich zum einen auf ein breites Angebot an Quellen gestützt werden kann und zum anderen die Frage noch eine hohe Relevanz für die Gegenwart bietet.

Konkret sollen die drei benannten Staatsformen (Diktatur, Sozialismus und Demokratie) in ihrer historisch korrekten Reihenfolge wiedergegeben werden. Um einen möglichst einfachen und empirisch korrekten Vergleich der Staatsformen zu ermöglichen, ist die Methode der Analyse für alle drei Staatsformen identisch und lautet wie folgt: Als Erstes wird dargestellt, wie die jeweilige Regierung selbst ihren Machtanspruch legitimierte. Für die Beantwortung der Frage, inwiefern die Polizei als Herrschaftsinstrument benutzt wurde, scheint dieser Punkt auf den ersten Blick vielleicht unwichtig. Nichtsdestotrotz ist es für die übergeordnete Frage, wie die Staatsgewalt ausgeübt wurde, eine wichtige Bedingung aus welchem Denken sich die Staatsgewalt generierte. Bei einer allgemeinen Betrachtung der

Polizei wird ersichtlich, dass ein essenzieller Aufgabenbereich der Polizei in der Strafverfolgung liegt. Es versteht sich dabei von selbst, dass die Strafverfolgung auf Grundlage der Strafgesetze erfolgt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit diese für die jeweilige Staatsform zu beurteilen, was in der Gliederung jeweils als Zweites erfolgt. Ein wichtiger Indikator für die Frage, inwiefern die Polizei als Herrschaftsinstrument eingesetzt wurde, ist die Art und Weise wie die Polizei gebildet, organisiert und im Staatssystem eingebettet wurde. An dritter Stelle sollen somit Aspekte, wie die Ausrüstung und die Einheiten der Polizei, die polizeiinterne Organisation und übergeordnete Weisungsverhältnisse, beleuchtet werden. Auf Grundlage der drei vorhergehenden Gliederungspunkte soll dann jeweils dargestellt werden, welche Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Polizei zugeordnet wurden. Dabei soll nicht nur auf die vorgesehenen Einsatzbereiche der Polizei eingegangen werden, sondern auch vergleichend dargestellt werden, wie die Polizei tatsächlich in dem jeweiligen Staat eingesetzt wurde. Zur Übersicht erfolgt dann abschließend in jedem Kapitel eine Zusammenfassung der, für die Betrachtung der Leitfrage, wesentlichen Punkte. Zum Ende der Arbeit wird ein Gesamtfazit gezogen, welches abschließend die betrachteten Staatsformen vergleicht und die Leitfrage beantwortet.

2. Die Polizei im NS-Staat

a. Legitimation der Machtausübung

Bevor hier dargelegt wird, wodurch der Nationalsozialismus seinen Machtanspruch legitimierte, ist zu berücksichtigen, dass der NS-Staat mehrere Angriffskriege mit anschließender Besetzung der eroberten Gebiete führte. Im Gegensatz zu der DDR und der BRD, musste der NS-Staat also nicht nur den Machtanspruch in den Grenzen des eigenen Landes legitimieren, sondern zusätzlich den Herrschaftsanspruch über andere Länder und dessen Bevölkerung.

Für die Betrachtung der Legitimation der Machtausübung ist dabei zusätzlich von Relevanz, auf welche Art und Weise die Macht erlangt wurde, also der rechtshistorische Weg der Machtübernahmen. Für die Machtübernahme außerhalb des Dritten Reiches ist dies schlicht mit Waffengewalt zu beantworten. Die Machtübernahme innerhalb des Dritten Reiches lief dagegen komplexer ab. Ausgangspunkt war die Verfassung der Weimarer Republik. Am 30. Januar 1933 wurde Adolf Hitler auf legalem Wege nach vorhergegangenen Wahlen als Reichskanzler vereidigt. Darauffolgend wurde am 28. Februar 1933 die sogenannte Reichstagsbrandverordnung erlassen. Diese wurde ebenfalls noch auf dem Boden der Weimarer Verfassung vom Reichstag erlassen, verlor Adolf Hitler aber durch die Annahme eines dauerhaften Ausnahmezustandes Kompetenzen, welche über den ursprünglich vorgesehenen Rahmen der Weimarer Republik hinausgingen. Nichtsdestotrotz durchbrach Adolf Hitler auch die verbliebenen Grenzen der Verfassung, u.a. indem er als zusätzliches Organ der Legislative die Reichsregierung einsetzte, wodurch der Grundsatz der Gewaltenteilung beendet wurde.¹ Nachdem Adolf Hitler im August 1934 das Amt des Reichspräsidenten/-in innehatte, besaß er direkte Rechtssetzungsbefugnisse für den Erlass von Notverordnungen. Von dieser Möglichkeit machte Adolf Hitler jedoch nicht Gebrauch. Er bediente sich bis Oktober 1936 dem Weg über Regierungs- und Reichstagsgesetze. Im Oktober 1936 machte Adolf Hitler von einem selbstständigen Ordnungsrecht, ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, Gebrauch. Die konkrete Form dieser Rechtsquelle von Hitler selbst wurde dabei nicht rechtsstaatlich geregelt. So variierte die Bezeichnung dieser *Führer Erlasse* u.a. zwischen Erlass, Verfügung, Anordnung, Verordnung und Befehl. Durch die fehlende rechtsstaatliche Grundlage Hitlers Befehlsgewalt war unklar, welche von Hitlers Äußerungen als Rechtsquelle aufgefasst werden sollten und welche nicht. So wurde u.a. in der Zeit diskutiert,

¹ Eisenhardt, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 384f.

ob auch eine Rede Hitlers als Rechtsquelle dienen könnte.² Obwohl die Kompetenzen von Hitler überhaupt nicht strukturiert und definiert wurden, war es dennoch unstrittig, dass Hitler umfassende Kompetenzen besaß. Dies wurde maßgeblich durch die zu der damaligen Zeit herrschende Lehre unterstützt. Begründet wurde dies von Seiten der Staatsrechtslehre mit dem *Wesen der Führung*. Als übergeordnete Norm wurde zusätzlich der *Geist des Nationalsozialismus* als Rechtsquelle herangezogen. Dieser *Geist* wurde anhand des Parteiprogrammes der NSDAP ausgelegt, sodass das Parteiprogramm ein verbindlicher Auslegungsmaßstab wurde und auch als Urteilsbegründung der Rechtsprechung herangezogen wurde.³ Zusammenfassend wird deutlich, dass die Machtausübung Hitlers nicht durch materielle oder formelle Gesetze strukturiert war, sondern schlicht erfolgte. Dies wurde besonders von der herrschenden Rechtslehre mitgetragen und begründet. Die Begründung basierte weniger auf juristischen Tatsachen als vielmehr auf dem Nationalismus und seiner Ideologie selbst. Um nun die Machtlegitimierung im Einzelnen verstehen zu können, ist es folglich notwendig die Ideologie des Nationalsozialismus dahingehend zu untersuchen.

Der Nationalismus war geprägt von dem Rassegedanken. Auf Grundlage dieser Annahme sah sich der Nationalismus selbst als eine Art Wächter dieses Gedankens, mit dem Ziel, das deutsche Volk zu stärken und zu reinigen.⁴ Dabei wurde ein Feindbild gegen die Siegermächte des ersten Weltkrieges geschaffen, wonach diese das deutsche Volk entmündigt und illusioniert haben sollen. Inhalt dieser Illusion war u.a., dass das deutsche Volk schwach sei und keine Autorität besitzen würde. Aufgabe des Nationalsozialismus war es dabei diese Illusion aufzudecken und dem Volk die eigene Geschichte und Stärke wieder aufzuzeigen.⁵ Die innerpolitische Machtausübung legitimierte der Nationalsozialismus also maßgeblich mit der Erfüllung der eigenen Pflicht, welche darin bestand das deutsche Volk wieder zu alter Stärke wachsen zu lassen und als minderwertig betrachtete Rassen auszuschließen.

Den außenpolitischen Machtanspruch legitimierte der Nationalsozialismus darin, dass das deutsche Volk der rechtmäßige Herrscher über Europa sei. Grundlage dieses Gedankens waren dabei die verschiedenen germanischen Stämme, welche in der Antike Europa bevölkerten. Demnach sei ganz Europa eigentlich ein Volk, welches durch die nationalsozialistischen Kriege geeint werden müsse. Deutschland sei dabei konsequent das Volk der Staatenlenker

² Moll, *Hitlers Instrumente der Rechtssetzung*, in: Hermann/Lahusen/Ramm/Saar, *Nationalismus und Recht*, S. 70ff.

³ Eisenhardt, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 388f.

⁴ Hofer, *Der Nationalsozialismus*, S. 15.

⁵ Ganzer, *Das Reich als europäische Ordnungsmacht*, S. 8ff.

und habe deshalb auch einen Führungsanspruch über Gesamteuropa. Deutschland würde außerdem durch den Krieg Europa vor der Bedrohung durch andere Völker, vornehmlich aus Nordafrika und dem Nahen Osten, schützen. Diese beiden Ziele seien ebenfalls schon das Ziel der vergangenen Kriege gewesen, welche von Deutschland ausgegangen waren.⁶

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Nationalsozialismus die Ausübung der innerpolitischen und außenpolitischen Herrschaft analog begründete. Der Nationalsozialismus betrachtete sich dabei selbst als eine Art Wächter, dessen Aufgabe darin bestand, zum einen das deutsche Volk wieder zu seiner alten Stärke zurückzuführen, und zum anderen ganz Europa unter deutsche Führung zu vereinen. Die Begründung für diese Aufgabe zog der Nationalsozialismus aus der Historie Europas mit besonderem Augenmerk auf die germanischen Volksstämme. Zentraler Teil dieses Gedankengutes war dabei die Vorstellung, dass es verschiedene Menschenrassen mit unterschiedlicher Wertigkeit gäbe. Hieraus wird deutlich, dass Hitler und der Nationalsozialismus seine Machtausübung nicht strukturell legitimieren mussten, sondern der Machtanspruch bereits in der Ideologie selbst verankert war.

b. Strafgesetze

Die Nationalsozialisten brachen schon zu Beginn ihrer Herrschaft wichtige strafrechtliche Grundsätze eines Rechtsstaates. So wurde zur Verfolgung des mutmaßlichen Täters/-in der Brandstiftung des Reichstages der Grundsatz *nulla poena sine lege*, also keine Strafe ohne entsprechendes Strafgesetz, verletzt, indem rückwirkend Strafbestimmungen erlassen wurden.⁷ Auch das oben beschriebene Rassendenken der Nationalsozialisten fand Einfluss in die Strafgesetze durch das *Blutschutzgesetz*. Demnach wurde der außereheliche Verkehr zwischen Juden/-innen und u.a. deutschen Staatsangehörigen mit Freiheitsstrafe bestraft.⁸ Dieses Denken führte ebenfalls zu Sonder-Strafgesetzen für die Bevölkerung der eroberten Gebiete. So wurde 1941 die Polenstrafrechtsverordnung erlassen, welche jegliche Form der freien Meinungsäußerung mit dem Tode bestrafte.⁹ Ebenfalls wurde der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz missachtet. In dem völkischen Denken der Nationalsozialisten stand die Volksgemeinschaft an erster Stelle, der sich das Individuum unterzuordnen hatte.

⁶ Ganzer, *Das Reich als europäische Ordnungsmacht*, S. 55ff.

⁷ Bracher, *Die deutsche Diktatur*, S. 394.

⁸ Eisenhardt, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 397.

⁹ Frottscher/Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, S. 344.

Gleichheit vor dem Gesetz sprachen die Nationalsozialisten folglich nur den Mitgliedern/-innen dieser Volksgemeinschaft zu. Deviantes Verhalten wurde dabei grundsätzlich als Anlass genommen, dem Individuum die Teilhabe an der Volksgemeinschaft in Abrede zu stellen, womit auch keine Gleichheit vor dem Gesetz mehr bestand. An dieses strikte Denken, welches die Volksgemeinschaft in den Mittelpunkt stellte, schloss sich das Erlassen einer Generalklausel an, wonach jedes Verhalten, welches gegen das gesunde Volksempfinden verstieß, strafbar war. Da Adolf Hitler als oberste Instanz entschied, was das Volksempfinden war, wurde damit Willkür ermöglicht.¹⁰

Die freie Meinungsäußerung wurde ebenfalls bereits 1934 durch das sogenannte *Heimtückegesetz* stark eingeschränkt. Demnach wurde eine Meinungsäußerung, welche das Reich beleidigen konnte, mit Freiheitsstrafe geahndet. Die freie Meinungsäußerung wurde in den folgenden Jahren stringent weiter eingeschränkt. Mit Erlass des Kriegsstrafrechts wurde schlussendlich eine freie Meinungsäußerung in der Regel mit Todesstrafe bestraft.¹¹ Zusätzlich wurden die Strafgesetze hinsichtlich des Landesverrats enorm ausgeweitet und verschärft, was eine internationale Isolierung der Bürgerschaft zur Folge hatte.¹²

Wenn man nun berücksichtigt, dass die Ausgangslage des Nationalsozialismus auf den Strafgesetzen der Weimarer Republik beruhte, erscheinen die hier relevanten Strafrechtsänderungen im Vergleich zu den gravierenden Unterschieden der beiden Staatssysteme eher gering. Dadurch bleibt die Frage offen, wie die Schreckensherrschaft der Nationalsozialisten dann bewerkstelligt wurde, wenn nicht primär in der Schaffung neuer Straftatbestände. Zur Klärung dieser Frage ist zu Beginn anzumerken, dass Adolf Hitler sich bereits 1934 selbst zum obersten Gerichtsherrn erklärte.¹³ Zusätzlich wurden neue Gerichte geschaffen, darunter der Volksgerichtshof, das Reichskriegsgericht und diverse Sondergerichte. Die Zuständigkeiten dieser Gerichte und gerade die der Sondergerichte waren dabei sehr flexibel. Markant an diesen neuen Gerichtshöfen war aber, dass Recht voll und ganz im Sinne des Nationalsozialismus gesprochen wurde. Unter der Berücksichtigung, dass die bestehenden Strafgesetze nicht immer den Anforderungen der Nationalsozialisten entsprachen, wird deutlich, dass die Richter/-innen die Straftatbestände bis hin zur Willkür auslegten.¹⁴ Wo dennoch die Rechtsprechung nicht den Anforderungen nach Strafe der Nationalsozialisten nachkam, wurde

¹⁰ Bracher, *Die deutsche Diktatur*, S. 394f.

¹¹ Frotscher/Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, S. 342ff.

¹² Broszat, *Der Staat Hitlers*, S. 406.

¹³ Bracher, *Die deutsche Diktatur*, S. 394.

¹⁴ Schlinker, *Rechtsgeschichte*, S. 318f.

diese Lücke durch die Polizei aufgefangen, indem z.B. auch Freigesprochene in Konzentrationslager verbracht wurden. Die Exekutive höhnte somit die Staatsgewalt der Judikativen konsequent aus (mehr dazu in den folgenden Unterkapiteln).¹⁵

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Nationalsozialisten ihre Herrschaft vielmehr auf Veränderung der Rechtsprechung stützten als auf Veränderung der Strafgesetze. Nichtsdestotrotz führten die hier relevanten Gesetzesänderungen dazu, dass jegliche Feinde des Reiches mundtot gemacht wurden. Außerdem zeigte sich der Gedanke der Rassen und der Volksgemeinschaft deutlich in den Strafgesetzen. Insgesamt wurde anhand der Strafgesetze die Polizei zwar durchaus für die Herrschaft instrumentalisiert, aber nicht in dem Maße, welches eigentlich zu erwarten gewesen wäre.

c. Aufbau und Einbettung in die Staatsorganisation

Bevor die eigentliche Frage, wie die Polizei aufgebaut war und wie diese in den Staatsapparat eingegliedert wurde, beleuchtet werden kann, muss man sich zu Beginn wieder vergegenwärtigen, dass ebenfalls hier der Ausgangspunkt die Gegebenheiten der Weimarer Republik waren.

Das Prinzip des Föderalismus, welches auch heutzutage in Deutschland vorliegt, fand ebenfalls zu Zeiten der Weimarer Republik Anwendung. Folglich war die Polizei den einzelnen Bundesländern zugeordnet und dezentralisiert. Das Prinzip des Föderalismus wurde durch die Nationalsozialisten schon im Sommer 1934 abgeschafft, indem alle Landespolizeien Reinhard Heydrich zugeordnet wurden. 1937 wurden diese den einzelnen Länderhaushalten entzogen und dem Reichshaushalt zugeordnet. Zu der Person Heydrichs ist noch zu sagen, dass er 1941 von Hermann Göring mit der *Endlösung der Judenfrage* beauftragt wurde und in dieser Zuständigkeit 1942 die Wannseekonferenz leitete. Heydrich war also entscheidend an der Umsetzung des Holocausts beteiligt.¹⁶ Noch über Heydrich stand Heinrich Himmler, der im Juni 1936 den Titel *Chef der deutschen Polizei* erhielt. Obwohl Himmler Chef der Polizei war, war die Polizei im Reichsinnenministerium angesiedelt, dessen Chef Wilhelm Frick war. Der daraus logischerweise folgende Konflikt der Befehlsgewalten wurde 1943

¹⁵ Bracher, *Deutsche Diktatur*, S. 395ff.

¹⁶ Broszat, *Der Staat Hitler*, S. 337.

beendet, indem Himmler das Reichsinnenministerium übernahm. Zu der Person Himmlers ist noch anzumerken, dass er ebenfalls der Chef der SS war und somit auch entscheidend in den Holocaust involviert war.¹⁷

Für die weitere Beleuchtung der Struktur der Polizei ist es erforderlich, sich vor Augen zu führen, dass die Polizei schon zu Zeiten der Weimarer Republik strukturell keine homogene Institution war, sondern zusätzliche Sparten und Organisationen besaß. Nicht wenige dieser Organisationen wurden erst durch die Nationalsozialisten selbst gegründet. Diese verschiedenen Unterinstitutionen sollen nun beleuchtet werden.

Die erste Institution war die sogenannte politische Polizei. Die politische Polizei war zwar Teil der Kriminalpolizei, dort besaß sie aber schon immer eine Sonderstellung, welche sie von den anderen Kriminalkommissariaten abgrenzte. Aufgabe der politischen Polizei war die Verfolgung von politisch motivierter Kriminalität. Die Wurzeln der politischen Polizei lagen in der Weimarer Republik. Zu Beginn der Weimarer Republik wurde noch auf eine politische Polizei explizit verzichtet. Auf Grund zunehmender politischer Unruhen wurde dennoch eine politische Polizei erst inoffiziell, 1928 dann offiziell eingeführt.¹⁸

Die zweite nennenswerte Institution war der Sicherheitsdienst [im Folgenden: SD]. Der SD wurde noch vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten geschaffen. Dabei handelte es sich um einen parteiinternen Nachrichtendienst. Aufgabenbereich des SD war die Bespitzelung in Deutschland. Die Aufgabenwahrnehmung bestand allerdings nicht darin besondere politische Gegner/-innen gezielt zu überwachen, sondern darin die Gesamtbevölkerung in der breiten Masse, verdachtsunabhängig, zu bespitzeln. Dies wurde bewerkstelligt, indem eine große Zahl an einfachen Bürgern/-innen angeworben wurde. Die Angeworbenen übten ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und schrieben entsprechende Berichte in ihrer Freizeit. Auf Grundlage dieser Berichte wurde ein nachrichtendienstliches Netzwerk über das gesamte Reichsgebiet aufgebaut mit dem Ergebnis, dass fast jeder Bürger/-in in den Beständen und Karteien des SD aufzufinden war. Der SD wurde von Heydrich, dem auch, wie oben gezeigt, die Polizei zugeordnet wurde, noch vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten aufgebaut und geführt.¹⁹

¹⁷ Broszat, *Der Staat Hitler*, S. 342f.

¹⁸ v. Lang/Sibyll, *Die Gestapo*, S. 23f.

¹⁹ v. Lang/Sibyll, *Die Gestapo*, S. 20ff.

Die dritte Institution war die Geheime Staatspolizei [im Folgenden: Gestapo]. Die Gestapo wurde aus der politischen Polizei Preußens gebildet. Zu dieser Zeit war der Reichsinnenminister Wilhelm Frick. Auf einer Ebene darunter war Hermann Göring als Reichskommissar für das preußische Innenministerium positioniert, welcher Dr. Rudolf Diels mit dieser Aufgabe als ersten Chef der Gestapo betraute.²⁰ Diels war in der Weimarer Republik bereits ein hoher Verwaltungsmitarbeiter und Jurist, welcher sich damit hervortat, dass er den Nationalsozialisten noch vor deren Machtübernahme geheime interne Informationen zukommen ließ.²¹ Die Zuständigkeiten der Gestapo lagen anfänglich ausschließlich in der Verfolgung von Landes- und Hochverrat.²² Diese Aufgabenzuweisung wurde im Laufe der Zeit jedoch immer mehr dahingehend ausgeweitet, dass die Gestapo zu dem Organ wurde, welches politische Gegner/-innen und *Volksschädlinge* verfolgte, sodass die Gestapo auch u.a. dazu eingesetzt wurde, Schreib- und Malverbote von Künstlern/-innen durchzusetzen.²³

Im weiteren Verlauf der Herrschaft des Nationalsozialismus arbeiteten der SD, die politische Polizei und die Gestapo immer enger zusammen. Die Zusammenarbeit war teilweise so eng, dass gemeinsame Arbeitsgruppen entstanden und die Trennlinien zwischen den einzelnen Institutionen verschwammen. Als Folge daraus wurden die Gestapo und die Kriminalpolizei mit der politischen Polizei als Sicherheitspolizei zusammengefasst. Die Sicherheitspolizei wurde dann 1939 mit dem SD in einem neugeschaffenem Reichssicherheitshauptamt zusammengefasst, dessen Chef Heydrich war.²⁴

Als vierte Gruppe von Akteuren seien hier die Schutzstaffel [im Folgenden: SS], Sturmabteilung [im Folgenden: SA] und die Stahlhelme genannt. Im Verlauf von 1934 bis 1936 bemächtigte sich die SS aller Polizeibefugnisse und begann ein eigenes Netzwerk an Spitzeln aufzubauen.²⁵ Darüber hinaus bildete die SS eine bewaffnete Bereitschaft als *revolutionäres Einsatzkommando*, das ausschließlich Himmler unterstellt war.²⁶ Noch darüber hinaus wurden Hilfspolizisten/-innen allen Institutionen der Polizei zur Verfügung gestellt. Diese Hilfspolizisten/-innen bestanden aus den Mitgliedern/-innen der SS, SA und den Stahlhelmen. Die Mannstärke dieser Hilfspolizisten/-innen lag in den Zehntausenden. Aufgabe dieser Hilfspolizisten/-innen war hauptsächlich der Schutz von Veranstaltungen, Versammlungen

²⁰ Dams/Stolle, *Die Gestapo*, S. 23ff.

²¹ v. Lang/Sibyll, *Die Gestapo*, S. 26.

²² v. Lang/Sibyll, *Die Gestapo*, S. 84.

²³ Hofer, *Der Nationalsozialismus*, S. 76.

²⁴ Dams/Stolle, *Die Gestapo*, S. 31ff.

²⁵ Hofer, *Der Nationalismus*, S. 78.

²⁶ Broszat, *Der Staat Hitler*, S. 338f.

und Einrichtungen der NSDAP sowie der allgemeine Schutz der öffentlichen Sicherheit vor staatsfeindlichen Umtrieben. Die Hilfspolizisten/innen waren kaserniert und sollten explizit mit militärischem Drill ausgebildet werden, sodass insgesamt eher das Bild einer Armee für die innere Sicherheit im Sinne der Nationalsozialisten entstand. Langfristig gesehen sollten die Hilfspolizisten/-innen fest in die Institutionen der Polizei eingegliedert werden.²⁷

Nun muss man sich vor Augen führen, dass nicht nur strukturell die Nationalsozialisten mit den Gegebenheiten der Weimarer Republik starteten, sondern gerade auch personell. Die breite Masse der Beamten/-innen war zur Machtübernahme der Nationalsozialisten noch stark beeinflusst von der Weimarer Republik, sodass sie ihr Amt nicht im Sinne der Nationalsozialisten ausübten. Ein gutes Beispiel dafür lässt sich im Folgenden finden: Kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten führten Angehörige der SA, SS und NSDAP politische Säuberungen durch. Eigenmächtig suchten sie politische Gegner/-innen auf, nahmen diese fest und überstellten sie den örtlichen Polizeiwachen. Die Polizisten/-innen sahen keinerlei rechtfertigende Gründe, dass man die politischen Gegner/-innen ohne triftige strafrechtliche Anliegen einsperren sollte und ließen diese dann wieder frei, entgegen dem Willen der Nationalsozialisten.²⁸ Aus diesem Beispiel wird deutlich, dass eine alleinige organisatorische Umgliederung nicht den Anforderungen der Nationalsozialisten an die Polizei entsprach und eine grundlegende personelle Veränderung erforderlich wurde. Die personellen Veränderungen auf den Ebenen der Führungskräfte und der unteren und mittleren Beamten/-innen sollen deshalb im Folgenden dargestellt werden.

Zuerst ist anzumerken, dass in der breiten Masse Beamte/-innen der Polizei durch Angehörige der SS und der SA ausgewechselt wurden. Analog dazu wurden auch nicht wenige Angehörige der Polizei in die SS und SA eingegliedert, mit der Folge, dass diese einen SS-Rang und eine entsprechenden SS-Uniform erhielten.²⁹

Sowohl für Führungskräfte als auch für niedrige und mittlere Beschäftigte der Polizei wurden sogenannte Tages- und Wochenschulungen eingeführt. Die Tagesschulung war eine Zusammenfassung der tagesaktuellen Nachrichten und Gegebenheiten aus Politik, Wirtschaft, Kriegsgeschehen etc.. Die Tagesschulung hatte dabei primär die Aufgabe die Angehörigen

²⁷ Klenner, *Partei und Staat*, S. 78ff.

²⁸ v. Lang/Sibyll, *Die Gestapo*, S. 29.

²⁹ Dams/Stolle, *Die Gestapo*, S. 28ff.

der Polizei zu informieren. Die Wochenschulung hatte im Kontrast dazu die Aufgabe die Leser/-innen ideologisch zu erziehen. Die Wochenschulung bestand dabei maßgeblich aus aufbereiteten Ausschnitten nationalsozialistischer Literatur und beinhaltete weitergehende Leseempfehlungen von Romanen und sonstigen Büchern, welche im Sinne der Nationalsozialisten waren.³⁰

Analog zu den mittleren und niederen Diensträngen wurden die Polizeipräsidenten/-innen und Landräte/-innen durch NS-Funktionäre/-innen ausgewechselt. Die Auswechslung wurde auch ungeachtet einer offensichtlich schlechteren Qualifikation durchgeführt.³¹ Ziel der Auswechslung von Führungskräften war nicht nur eine nationalsozialistische Gesinnung zu gewährleisten, sondern auch eine allgemeine Verjüngung zu erzielen. Dies geschah mit dem Hintergedanken, dass dadurch die Dynamik und Anpassungsfähigkeit der Polizei mit der stetigen Veränderung des nationalsozialistischen Deutschlands in Einklang gebracht wurde.³² Ebenfalls wurde die Ausbildung von neuen Führungskräften maßgeblich umgestaltet. Es wurden neue Ausbildungsstätten und Schulen eingerichtet, welchen reichseinheitliche Vorgaben gemacht wurden. Die Ausbildung war dabei entscheidend von der SS beeinflusst. Die Schulen wurden wie Ausbildungskasernen der Wehrmacht gestaltet, was u.a. beinhaltete, dass Schüler/-innen und Lehrer/-innen stets Uniformen zu tragen hatten. Um die Flexibilität von Führungskräften zusätzlich zu gewährleisten wurde ein Prinzip der Personalrotation eingeführt, sodass Führungskräfte im Schnitt maximal zwei Jahre einen Posten bekleideten.³³ Im Kontrast dazu wurde besonderen Wert daraufgelegt, dass Einheiten aus mittleren und niederen Beschäftigten stets zusammenblieben. Dazu wurden diese Einheiten bewusst regelmäßig verlegt. Sowohl die Rotation von Führungskräften als auch das geschlossene Verlegen von Einheiten diente dem Zweck, dass externe soziale Kontakte unterbunden wurden und sich in Folge dessen eine Gruppendynamik einstellte, wodurch die Beschäftigten empfänglicher für ideologische Beeinflussung wurden und Befehle zuverlässiger vollstreckten.³⁴

³⁰ Köhler, *Anstiftung zu Versklavung und Völkermord*, in: Kenkmann/Spieker, *Im Auftrag*, S. 131f.

³¹ Broszat, *Der Staat Hitlers*, S. 303f.

³² Becker, *Organisationskultur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus*, in: Lüdtk/Reinke/Sturm, *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*, S. 268.

³³ Becker, *Organisationskultur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus*, in: Lüdtk/Reinke/Sturm, *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*, S. 256f.

³⁴ Becker, *Organisationskultur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus*, in: Lüdtk/Reinke/Sturm, *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*, S. 273.

Als zusätzliches Instrument der Überwachung der Polizei wurden Inspekture/-innen in den einzelnen Dienststellen eingesetzt. Diese Inspekture/-innen standen in keinem Weisungsverhältnis zu den einzelnen Dienststellen. Aufgabe der Inspekture/-innen war die ideologische Einflussnahme auf die Dienststellen. Als verstärkendes Mittel hatten die Inspekture/-innen die Aufgabe regelmäßig Berichte über die Dienststelle und insbesondere den Dienststellenleiter/-in zu fertigen.³⁵

Abschließend ist folgendes festzuhalten: Während in der Weimarer Republik noch Wert auf politischen Pluralismus gelegt wurde, wurde die Polizei im Nationalsozialismus bewusst dazu eingesetzt, diesen zu unterbinden. Dabei ist es besonders nennenswert, dass sich nicht nur auf einzelne politische Gegner/-innen herausragender Bedeutung fokussiert wurde, sondern der einzelne Bürger/-in selbst ideologisch überwacht werden sollte. Die Auswirkungen dazu zeigten sich darin, dass die Polizei personell in großer Zahl aus der SS, der SA und den Stahlhelmen aufgestockt wurde bzw. diese Gruppen selbst polizeiliche Befugnisse erhielten. Die Erweiterung um die Institutionen des SD und der Gestapo zeigen ebenfalls auf, dass zu den klassischen polizeilichen Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr nun auch die politische Verfolgung trat. Darüber hinaus waren sich die Nationalsozialisten über den Umstand bewusst, dass die Belegschaft der Polizei durch die Weimarer Republik stark beeinflusst war. Diesem Umstand begegneten die Nationalsozialisten bewusst, indem Personal sowohl in Schlüsselfunktionen als auch punktuell in der breiten Masse ausgewechselt wurde. Um das bestehende Personal erfolgreich ideologisch umzuerziehen bediente man sich bewusst Propaganda und gruppenspezifischen Prozessen. Die Ausbildung von neuen Führungskräften wurde ebenfalls von Grund auf an die Vorstellung der Nationalsozialisten angepasst.

Während die Änderungen der Strafgesetze und die Einflussnahme auf die Judikative eher den Eindruck erweckten, dass diese nur in dem Mindestmaß verändert wurden, damit sie den Vorstellungen der Nationalsozialisten nicht mehr im Wege standen, wurde die Polizei deutlich weitgehender umstrukturiert, mit dem Ziel diese als Herrschaftsinstrument zu benutzen.

³⁵ Becker, *Organisationskultur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus*, in: Lüdtkke/Reinke/Sturm, *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*, S. 260f.

d. Aufgabenverständnis und Einsatz

Zuerst sei hier das Instrument der Schutzhaft angeführt. Dieses Instrument wurde erstmals nach dem Reichstagsbrand eingesetzt. Durch den Einsatz wurden Kommunisten/-innen, also politische Gegner/-innen, welche man u.a. für den Reichstagsbrand verantwortlich gemacht hatte, inhaftiert. Das Besondere hierbei war, dass die Inhaftierung ohne richterlichen Beschluss erfolgte und in seiner zeitlichen Dauer nicht beschränkt war. Unklar bei dem Mittel der Schutzhaft blieb jedoch generell immer, ob das Volk vor den Inhaftierten oder die Inhaftierten vor dem Volk geschützt werden sollten.³⁶ Darüber hinaus wurde das Mittel der Schutzhaft zu Beginn der Herrschaft der Nationalsozialisten von der Polizei noch eher zögerlich eingesetzt. Grund dafür waren sicherlich auch, wie bereits oben beschrieben, die Nachwirkungen der Weimarer Republik in den Köpfen der Polizisten/-innen selbst. Die nationalsozialistische Führung wirkte dem gezielt entgegen, indem sie große Aktionen anordnete, bei denen Menschen in großen Zahlen in Schutzhaft genommen wurden. Ziel dieser Aktionen sollte es sein die Polizisten/-innen an das Einsatzmittel der Schutzhaft zu gewöhnen und Hemmschwellen abzubauen. Bei diesen größeren geplanten Aktionen ist dabei erwähnenswert, dass die Vorgaben an die Anzahl der Menschen, die in Schutzhaft genommen werden sollten, stets aus eigener Initiative von den Polizisten/-innen überschritten wurden.³⁷ Das Mittel der Schutzhaft wurde sukzessiv immer häufiger angewandt, bis zu dem Punkt, an dem Heydrich anordnete, dass Schutzhaft für jede Verurteilte/-n nach Beendigung seiner Haftstrafe präventiv und unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten eingesetzt werden sollte. Zusätzlich wurde festgehalten, dass Menschen jüdischen Glaubens im Generellem eine Gefahr seien und deshalb zu polizeilichem Freiwill wurden.³⁸ Folge der Schutzhaft war dabei stets, dass der oder die Inhaftierte in ein Konzentrationslager gebracht wurde. Zu Beginn der Herrschaft durch die Nationalsozialisten oblag noch der Polizei die Führung dieser Gefangenenlager, nach Kompetenzstreitigkeiten wurde diese jedoch schon früh der SS zugewiesen, mit dem Ergebnis, dass die Polizei keinen Einfluss mehr auf den Alltag in den Konzentrationslagern hatte.³⁹

Der Umstand, dass die Polizei für die Anordnung der Schutzhaft nicht mehr an die Judikative gebunden war, wurde schon früh institutionalisiert, indem im Februar 1936 die Gestapo

³⁶ v. Lang/Sibyll, *Die Gestapo*, S. 33.

³⁷ Becker, *Organisationskultur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus*, in: Lüdtkke/Reinke/Sturm, *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*, S. 262.

³⁸ v. Lang/Sibyll, *Die Gestapo*, S. 101.

³⁹ Broszat, *Der Staat Hitler*, S. 337.

offiziell der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen wurde. Nach und nach wurden dann auch die anderen Institutionen der Polizei der Verwaltungsgerichtsbarkeit entzogen.⁴⁰ Durch die nun fehlende Kontrolle war es nicht verwunderlich, dass sukzessive die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die Polizei missachtet wurden.⁴¹ Im Oktober 1936 wurde ein Ausschuss für Polizeirecht unter der Leitung von Werner Best, dem späteren Stellvertreter Heydrichs, gegründet. Aufgabe dieses Ausschusses war es das Polizeirecht reichseinheitlich neu aufzulegen. Bei der Erfüllung scheiterte der Ausschuss jedoch mit der Begründung, dass das Nationalsozialistische Deutschland in seiner Entwicklung zu dynamisch sei. Alternativ erarbeitete der Ausschuss ein Leitbild für die Polizei, besonders für Führungskräfte. Hauptinhalt dieses Leitbildes waren zwei Metaphern. Als erste wurde das Bild von Polizisten/-innen als *politische Soldaten/-innen* und *Staatsschutzkorps* gezeichnet. Dieser Vergleich zur Wehrmacht sollte auch auf juristischer Ebene verstanden werden: Genauso wie die Wehrmacht bei der Erfüllung ihrer Pflicht nicht an Gesetze gebunden war, sollte die Polizei dies ebenso wenig sein. Als zweite Metapher wurde die Polizei als *Arzt am Volkskörper* beschrieben. Zum einen sollte dies die Maßnahmen der Polizei als erforderlich zur Genesung rechtfertigen, zum anderen sollte dies die Arbeit, analog zu einem medizinischen Eingriff, rationalisieren. Insgesamt sollten diese Metaphern ein Gegenbild zur Bürokratie der Weimarer Republik sein und damit Weitsichtigkeit und Flexibilität im eigenen Handeln stärken.⁴² Dem Bedürfnis an gesetzlicher Rechtmäßigkeit wurde schlussendlich darin genüge getan, indem alles, was den Willen des Führers vollstreckte, für rechtmäßig erklärt wurde.⁴³ An dieser Stelle zeigten sich auch die Auswirkungen des Führerwahns der Nationalsozialisten in der Polizei. Die Anzahl an Maßnahmen gegen *Volksschädlinge* nahm derartige Ausmaße an, dass sich bei der Abarbeitung solcher Fälle oftmals so eine Routine einspielte, dass die einzelnen Schicksale überhaupt keine Beachtung mehr fanden.⁴⁴ Grund der großen Ausmaße war u.a., dass antisemitische Bürger/-innen eine Vielzahl an Verstößen meldeten, was dazu führte, dass eine neue Strafkammer gegründet werden musste.⁴⁵

Die Aufgaben der Gestapo lagen dabei nicht nur in der Verfolgung von Menschen jüdischen Glaubens und politischen Gegnern/-innen, sondern auch darin die Kirche aus Vereinen und

⁴⁰ Broszat, *Der Staat Hitler*, S. 342.

⁴¹ v. Lang/Sibyll, *Die Gestapo*, S. 25.

⁴² Becker, *Organisationskultur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus*, in: Lüdtke/Reinke/Sturm, *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*, S. 252f.

⁴³ v. Lang/Sibyll, *Die Gestapo*, S. 85.

⁴⁴ v. Lang/Sibyll, *Die Gestapo*, S. 109ff.

⁴⁵ Dams/Stolle, *Die Gestapo*, S. 115ff.

öffentlichen Trägerschaften zu verdrängen, indem jede sittliche Verfehlung aus Sicht der Nationalsozialisten (z.B. Homosexualität), als Grund angeführt wurde.⁴⁶ Zusätzlich lagen die Ermittlungen zu Verstößen gegen die Rassengesetze im Aufgabenbereich der Gestapo. Falls bei normalen Vernehmungen der Beschuldigten kein Geständnis erzielt werden konnte, war es Aufgabe der Gestapo dieses Geständnis im Rahmen einer *erweiterten* Vernehmung zu erzielen. Inhalt einer *erweiterten* Vernehmung waren dabei Folter und körperliche Misshandlungen jeglicher Art. Folge solcher *erweiterten* Vernehmungen war nicht selten der Tod des/der Jeweiligen.⁴⁷

Außerhalb des Kernlandes des Nationalsozialistischen Deutschlands war die Polizei auch an dem Holocaust direkt beteiligt. Hinter der Frontlinie rückten Polizisten/-innen in sogenannten *Reserve-Polizei-Bataillons* nach. Als Bestandteil dieser Einheiten nahmen häufig Polizisten/-innen an Massenerschießungen selbst teil.⁴⁸ Durchaus gewollter Nebeneffekt war, dass die dort gemachten Erfahrungen nach Beendigung der Einsatzdauer wieder in die jeweiligen Dienststellen mitgebracht wurden, was die Radikalisierung der anderen Polizisten/-innen verstärkte.

Der Radikalisierungsprozess der Polizei wurde zusätzlich durch ein, gerade bei der Kriminalpolizei, vorherrschendes Selbstverständnis der Professionalität im eigenen Handeln verstärkt. Grund dafür waren neue pseudowissenschaftliche Erkenntnisse aus der Rassenkunde und der Kriminalbiologie, welche zu einem Selbstradikalisierungseffekt führten.⁴⁹

Abschließen ist hervorzuheben, dass es in der Polizei zu Beginn der Herrschaft der Nationalsozialisten Vorbehalte gegenüber der breiten Unterdrückung von Bevölkerungsgruppen gab. Als Antwort darauf wurde bei der Polizei bewusst ein Gewöhnungs- und Radikalisierungseffekt inszeniert. Während die Polizei keinen Einfluss auf die Konzentrationslager hatte, sorgte sie dennoch für einen stetigen Strom an neuen Häftlingen. In den neu eroberten Gebieten war es keine Ausnahme, dass Polizisten/-innen selbst an Massenerschießungen und anderen Vernichtungsaktionen beteiligt waren. Die dort gemachten Erfahrungen verstärkten noch den Radikalisierungsprozess in der Polizei. Damit die Polizei den Anforderungen an

⁴⁶ Dams/Stolle, *Die Gestapo*, S. 111ff.

⁴⁷ v. Lang/Sibyll, *Die Gestapo*, S. 97ff.

⁴⁸ Klemp, „50 Kommunisten aufgehängt, 350 Häuser niedergebrannt“, in: Kenkmann/Spieker, *Im Auftrag*, S. 201ff.

⁴⁹ Becker, *Organisationskultur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus*, in: Lüdtke/Reinke/Sturm, *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*, S. 263.

Dynamik und Unterdrückung gerecht werden konnte, wurde diese von den Einschränkungen der Legislative und Judikative entkoppelt. Als Ersatz wurden propagandistische Leitbilder entwickelt, welche das eigene Handeln legitimieren und rationalisieren sollten. Führer- und Rassenwahn fanden dabei deutlich Eingang in das Aufgabeverständnis und die Einsatzwahrnehmung. Die Verwendung der Polizei als Herrschaftsinstrument und brutaler Unterdrückungsapparat spiegelte sich deutlich in dem Selbstverständnis wider.

e. Zusammenfassung

Schon in der Legitimation der Machtausübung der Nationalsozialisten fanden sich die zentralen Aspekte des Führerprinzips und des Rassenwahns wieder. Als logische Folge daraus ergab sich nicht nur ein innenpolitischer absoluter und totalitärer Machtanspruch, sondern auch der außenpolitische Herrschaftsanspruch, welcher den 2. Weltkrieg als Folge wenig überraschend erscheinen lässt. Die eigene Historie wurde dabei zu dem Bild verzerrt, nach welchem die eigenen Handlungen und Aggressionen mit Überlegenheit gerechtfertigt und fremdes Handeln und Einflussnahme negativ aufgeladen wurden. Es wurde das Bild gezeichnet, wonach man selbst gut und stark sei, aber die anderen einen unterdrücken und schaden würden. In dieser Denkweise lassen sich bereits alle Bedingungen für den Holocaust wiederfinden.

In den Anpassungen der Strafgesetze bildeten sich der Herrschafts- und Unterdrückungsapparat der Nationalsozialisten ab. Es erfolgte jedoch keine so grundlegende und radikale Abänderung, wie man mutmaßen könnte. Vielmehr wurden die Strafgesetze nur in dem Mindestmaß geändert, dass sie zwar die nationalsozialistische Herrschaft widerspiegelten, jedoch keinen Handlungsdruck auf die Judikative oder die Exekutive ausübten. Analog dazu beschränkte sich die Einflussnahme auf die Judikative auf das Maß, dass sich die Ideen des Nationalsozialismus zwar deutlich wiederfinden ließen, aber nicht wesentlich getragen wurden.

In der Umstrukturierung der Polizei ist am herausragendsten, dass diese zentralisiert wurde und der SD sowie die Gestapo geschaffen wurden. Dabei wurde die Polizei stark mit der NSDAP verknüpft, insbesondere mit der SS. Berücksichtigt man die zahlenmäßige Aufstockung der Polizei wird deutlich, dass diese nicht nur zur Überwachung und Unterdrückung

einzelner politischer Gegner/-innen diente, sondern die Bevölkerung in der breiten Masse erfassen sollte. Um der Polizei radikale Maßnahmen zu ermöglichen, wurde diese aus den Bindungen an die Legislative und der Judikative komplett herausgelöst, bzw. weitete aktiv die eigene Macht auf Kosten der anderen Staatsgewalten aus.

Während es kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten noch Zögern im Handeln der Polizei gab, nahm sich die Führung dessen bewusst an. Es wurden gruppendynamische, propagandistische und organisatorische Mittel gezielt eingesetzt um eine Radikalisierung zu erzielen. Die zentralen Aspekte des Führerprinzips und des Rassenwahns wurden in das Aufgabenverständnis der Polizei integriert. Im Kernland hatte die Polizei keinen direkten Einfluss auf den Alltag in den Konzentrationslagern, in den neu eroberten Gebieten wurde sie aber direkt Teil von Vernichtungsaktionen. Die Polizei wurde insgesamt eindeutig zu dem Herrschaftsinstrument der Nationalsozialisten gemacht.

3. Die Polizei in der DDR

a. Legitimation der Machtausübung

Zur Betrachtung der DDR ist vorab festzuhalten, dass die DDR keine klassisch gewachsene Staatsform war, im Gegensatz zur NS-Herrschaft, welche aus der Weimarer Republik hervorging. Die DDR basierte auf dem Bestehen der Sowjetischen Besatzungszone nach dem Ende des zweiten Weltkrieges. Völkerrechtlich leitete sich die DDR aus dem Potsdamer Abkommen der Alliierten her.⁵⁰

Zur Legitimation der Machtausübung schrieb Manfred Gerlach, letzter Staatsratsvorsitzender der DDR, selbst, dass die DDR den *wahrhaftigen* Volkswillen vertrat. Grund dafür seien die vielen Ausschüsse, worin sich im Schnitt jeder vierte Bürger/-in direkt in die Politik einbrachte. Demnach sei die DDR nichts als die Machtausübung des Volkes selbst und dadurch die wahre Demokratie. Zusätzlich würden die Menschen durch den Sozialismus von dem kapitalistischen Streben befreit sein, wodurch neue Kräfte freigesetzt werden könnten.⁵¹

In anderen Quellen wird die Machtlegitimation der DDR wie folgt erläutert: Der Sozialismus basierte auf den Lehren von Marx, Lenin und Engels. Demnach ist der Sozialismus die Folge von historischen Gesetzmäßigkeiten. Bei dieser These ist hervorzuheben, dass der Sozialismus eine Gesetzmäßigkeit sei, wodurch er für sich in Anspruch nahm als Staatsform nicht diskutabel zu sein. Konkret sei der sozialistische Staat in Form der DDR, die logische Folge der Revolution der Arbeiterklasse gewesen. Der Arbeiterklasse wurde weiter zugeschrieben, dass diese zum einen die Mehrheit in der Bevölkerung bilden würde und zum anderen die fortschrittlichste Klasse sei, wodurch ein Machtanspruch der Arbeiterklasse gerechtfertigt wurde. Die Führungsrolle der Sozialistischen Einheitspartei Deutschland [im Folgenden: SED] wurde weitergehend damit begründet, dass sie die Arbeiterklasse vertreten würde. Zusätzlich bräuchte es, nach der leninistischen Parteitheorie eine Partei, welche die Arbeiterklasse führe, da diese allein nicht handlungsfähig sei.⁵² An dieser Stelle ist also festzuhalten, dass die SED auf Grundlage der oben genannten Ansichten für sich nicht nur in Anspruch nahm, dass der Sozialismus die einzig sinnvolle Staatsform sei, sondern auch, dass die SED die einzig legitime herrschende Partei sei, da diese die Arbeiterklasse vertreten würde. Der Fakt, dass in der DDR neben der SED noch weitere Parteien existierten, stellte dabei keinen Widerspruch zu dem absoluten Machtanspruch der SED dar. Aufgabe der anderen Parteien

⁵⁰ Lohmann, *Zur Staats- und Rechtsordnung der DDR*, S. 45.

⁵¹ Gerlach, *Sozialistische Demokratie*, in: Ulbricht et al., *DDR-Entwicklung*, S. 62ff.

⁵² Lohmann, *Zur Staats- und Rechtsordnung der DDR*, S. 47ff.

war es zwar die unterschiedlichen Interessengruppen zu vertreten, jedoch immer im Rahmen historisch-gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeiten, also unter der Bedingung, dass der Sozialismus und damit auch konkret die Führungsrolle der SED unbestritten blieben. Die Beteiligung der Bürger/-innen an der Politik wurde in dem gleichen Rahmen verstanden. Dieses Verständnis der Politik spiegelte sich in den Einheitslisten für Wahlen wider. Auf diesen waren nur Kandidaten zu finden, welche durch die SED bestätigt wurden und somit den politischen Vorstellungen der SED entsprachen.

Der Sozialismus in der DDR nahm für sich dabei in Anspruch in alle Lebensbereiche der Menschen, also Kultur, Kunst, Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft etc., einzugreifen.⁵³ Gravierende staatliche Eingriffe wurden bereits in den Lehren von Marx und Engels beschrieben. Demnach muss der Staat während einer Übergangsphase despotisch in die Eigentumsverhältnisse der Menschen eingreifen, um den Sozialismus aufzubauen.⁵⁴

Als weitere machtpolitische Legitimation wurde angeführt, dass konkrete politische Entscheidungen nur von Kennern/-innen der Marxistisch-Leninistischen-Lehre getroffen werden dürften. Dahingehend nahm die SED für sich in Anspruch, die Lehre am besten zu kennen und dadurch alle Entscheidungen treffen zu dürfen. Falls nun doch dem Willen der Arbeiterklasse widersprochen wurde, war der Grund dafür, dass die Arbeiterklasse nicht gebildet genug sei, um ihren eigentlichen Willen, also den Willen der SED, zu erkennen. Durch diese Argumentation wurde die SED von der Zustimmung der Arbeiterklasse, welche eigentlich durch die SED vertreten werden sollte, entkoppelt. Zusätzlich wurde angeführt, dass es Aufgabe des Staates sei, die durch den Sozialismus enteignete *Ausbeuterklasse*, zu unterdrücken. Der Kapitalismus wurde immer wieder auch als Grund für die Entstehung des Faschismus, und damit auch als Grund für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter der Nationalsozialistischen Herrschaft, angeführt.⁵⁵

Nennenswert ist hier auch Art. 1 der Verfassung der DDR, wonach die DDR ein Staat der Arbeiter und Bauern sei. Dies zeigt ebenfalls, dass in der DDR nicht alle Menschen gleich gewertet wurden, sondern die Menschen nach Klassen beurteilt wurden. Die Frage, wie die DDR dann trotzdem den Anspruch haben konnte eine Demokratie zu sein, was impliziert, dass das gesamte Volk miteinbezogen wird, wurde damit beantwortet, dass es nach einer erfolgreichen sozialistischen Revolution keine anderen Klassen als die Arbeiterklasse mehr

⁵³ Lohmann, *Zur Staats- und Rechtsordnung der DDR*, S. 47ff.

⁵⁴ Weber-Fas, *Über die Staatsgewalt*, S. 212.

⁵⁵ Schulz, *Die Verfassung der „Deutschen Demokratischen Republik“*, S. 31ff.

geben würde, sodass dann der Anspruch das gesamte Volk miteinzubeziehen zumindest theoretisch zutreffen würde.⁵⁶

In der zuerst angeführten Quelle wird der Machtanspruch soweit durch die direkte Mitbestimmung des Volkes begründet, dass schon fast der Anschein entsteht, als sei der Staat und die Regierung eine reine Marionette des Gesamtvolkes. Wenn man nun berücksichtigt, dass in der DDR politische Mitbestimmung bedeutete, dass man in keinen wichtigen Punkten von der Meinung der SED abweichen durfte, wie es in den anderen Quellen angeführt wird, erscheint der Widerspruch zwischen den Quellen deutlich geringer. Zu beachten ist bei der zuerst angeführten Quelle der Autor, Manfred Gerlach, sowie der Verlag, Marxistische Blätter. Aus der oben beschriebenen Funktion von Manfred Gerlach und der politischen Gesinnung des Verlages, welche sich offensichtlich schon aus dem Namen dessen ablesen lässt, wird deutlich, dass es sich bei der beschriebenen Quelle um keine neutrale wissenschaftliche Arbeit handelt. Argumentativ ist deshalb die hier beschriebene Quelle für die Frage, wie der Staat seinen Machtanspruch legitimierte, zweitrangig, bietet jedoch einen interessanten Einblick, wie dieser, propagandistisch gefärbt, gegenüber der eigenen Bevölkerung begründet wurde.

Insgesamt basierte die Legitimation der Machtausübung primär auf den Aussagen von Marx, Lenin und Engels. Diese Lehren erheben den Anspruch, dass der Sozialismus als Staatsform absolut sei. Dieser Anspruch ließ sich deutlich in der DDR und der SED wiederfinden. Diese Meinung wurde soweit geführt, dass die Gruppe, welche eigentlich durch die Partei vertreten werden sollte, entmündigt wurde. Starke Repressionen wurden dabei nicht nur auf einer staatsrechtlichen Ebene gerechtfertigt, sondern auch zu einer Hauptaufgabe des Staates gemacht.

b. Die Strafgesetze

Die einzelnen Delikte wurden in der DDR in gesellschaftsstörende Verbrechen, gesellschaftswidrige Vergehen, gesellschaftsstörende Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten unterteilt. Wie sich an den Einteilungen schon erkennen lässt, war die gesellschaftliche

⁵⁶ Mampel, *Verfassung der DDR*, S.81ff.

Betroffenheit ein obligatorisches Merkmal der Strafgesetze. Folge daraus war u.a. diese Konstellation: Falls ein Straftatbestand abstrakt durch die Tathandlung zwar erfüllt wurde, aber keine negativen gesellschaftlichen Auswirkungen feststellbar waren, wurde von einer Bestrafung abgesehen. Ziel der Strafe war dabei generalpräventiv der Schutz der Gesellschaft und spezialpräventiv die Erziehung. Die Idee der Erziehung durch Strafe war in der DDR so weit verankert, dass es bei *asozialen* Verhaltensweisen, also Verhaltensweisen, die niederschwelliger als eine Straftat eingestuft wurden, zu dem Erlassen von Auflagen (z.B. Anforderungen an die Arbeit, den Aufenthalt, den sozialen Kontakt, den Besitz, o.ä.) kam. Dieses breite Instrumentarium an Erziehungsmitteln anstelle von bloßer Strafe zeigte den Willen der DDR seine Bürger/-innen bei, von der Norm, abweichendem Verhalten primär zu erziehen. Höchstes zu schützendes Rechtsgut war in der DDR stets der Fortbestand der DDR selbst. Straftaten, welche dieses Rechtsgut betrafen, wurden als Verletzung der positiven geschichtlichen Entwicklung gesehen und als Nachwirkungen des Klassenkampfes gewertet. An dieser Stelle wurde von dem Ziel der Erziehung durch Strafe abgesehen und einzig die Bestandssicherung der DDR bzw. die Durchsetzung der staatlichen Ordnung berücksichtigt. Folge daraus war die Todes- oder lebenslange Haftstrafe. Dieser Schutzbereich wurde dabei stets von der Rechtsprechung weit gefasst.⁵⁷

In der sozialistischen Ideologie kam kriminelles Verhalten allerdings nicht vor. Da der Sozialismus den Anspruch hatte unfehlbar zu sein, konnte somit eine Erklärung für Kriminalität nur in externen Faktoren liegen. Dementsprechend wurde abweichendes Verhalten mit den Einflüssen des Westens oder mit mangelnden charakterlichen und kognitiven Fähigkeiten des jeweiligen Bürgers/-in erklärt.⁵⁸ Im Laufe der Historie wurde dabei das politische Strafrecht immer weiter ausgebaut. Auswirkungen davon waren u.a., dass jeder Kontakt mit westlichen Medien, Journalisten/-innen und Institutionen verboten wurde. Die Tatbestände wurden gerade auch hinsichtlich der Vorbereitungshandlungen sehr stark erweitert. Eine Folge daraus war, dass das bloße Sammeln von Zeitungsartikeln über die DDR schon den Tatbestand der *landesverräterischen Nachrichtenübermittlung* erfüllte. Zusätzlich wurde das wiederholte Stellen eines Antrages zur Ausreise als Straftat bewertet. Wie sich an diesen einzelnen Beispielen erkennen lässt, wurde das politische Strafrecht der DDR soweit ausgebaut, dass schon kleinere Verfehlungen oder eigentlich unpolitische Delikte, darunter gefasst werden konnten. Die Konsequenz von einer Vorurteilung zu einem politischen Delikt, war

⁵⁷ Lohmann, *Zur Staats- und Rechtsordnung der DDR*, S. 260ff.

⁵⁸ Wünsche, *DDR-Entwicklung*, in: Ulbricht et al., *DDR-Entwicklung*, S. 213f.

eine übermäßig schwere Strafe, da der Grundsatz, dass der/die Delinquente erzogen werden soll, bei diesen Delikten, wie oben gesehen, nicht mehr zutrif. ⁵⁹

Besonderes ist an dieser Stelle der Artikel 6 II, bzw. später V, der Verfassung der DDR. Inhalt dieses Artikels war, dass Propaganda, die sich gegen die DDR-Regierung richtete, nicht unter den Schutzbereich der Demokratie fiel und nun als Verbrechen zu ahnden war. Wie sich schon daran erkennen lässt, dass es sich um einen Verfassungsartikel handelte und nicht um ein Strafgesetz, war dieser Artikel eigentlich für ein Strafgesetz nicht hinreichend in der Strafandrohung und im Tatbestand konkretisiert. Trotzdem wurde dieser Verfassungsartikel als Strafgesetz, wie jedes andere ausgelegt. Einziger Hinweis auf die Strafandrohung war, dass es sich bei der Straftat um ein Verbrechen handeln würde. Diese Eigenschaft stellte den Tatbestand auf eine Stufe mit u.a. Tötungsdelikten. ⁶⁰

Nennenswert ist hinsichtlich der Strafgesetze, dass das Verständnis von Strafe durch den erzieherischen Aspekt und das vielfältige Instrumentarium an Auflagen in der breiten Masse überraschend modern und fortschrittlich war. Im Kontrast dazu stand umso mehr das politische Strafrecht. Durch entscheidende Erweiterungen wurden die Tatbestände so weit ausgelegt, dass es fast zufällig war, ob eine Handlung als politisches Delikt angesehen wurde oder nicht. Auch die Nutzung des Artikels 6 V der Verfassung reihte sich nahtlos in das Bild der Willkür ein. Zu betonen ist dabei, dass das politische Strafrecht nicht mehr den Gedanken der Erziehung hatte, sondern einzig der Durchsetzung der staatlichen Macht diente, sodass politische Delikte mit drakonischen Strafen belegt wurden. Abschließend ist ersichtlich, dass hartes polizeiliches Einschreiten im Sinne des Staates auf Grundlage der sehr umfassenden politischen Delikte problemlos möglich war.

c. Aufbau und Einbettung in die Staatsorganisation

Große Teile der Staatsorganisation wurden nach dem Vorbild der Sowjetunion errichtet. Dies galt besonders für die Justiz und das sogenannte Ministerium für Staatssicherheit [im Folgenden: MfS]. Im Folgenden soll zuerst das MfS genauer beleuchtet werden.

⁵⁹ Wollé, *Die heile Welt der Diktatur*, S. 344.

⁶⁰ Mampel, *Verfassung der DDR*, S. 243f.

Das MfS wurde 1950 gegründet und beinhaltete anfangs 2700 hauptamtlich Beschäftigte. 1954 betrug diese Zahl bereits 13.000 hauptamtlich Beschäftigte ⁶¹ und 1989 schließlich über 91.000. ⁶² Das MfS war grob gesagt eine Kombination aus Nachrichtendienst, Abschirmdienst, Unterdrückungsapparat und Ermittlungsbehörde. Die Aufgabe des MfS bestand darin die Herrschaft der Arbeiter und Bauern, also den Sozialismus und die SED zu sichern. Die Zuständigkeiten des MfS wurden dabei bewusst nicht konkret festgelegt. Richtlinie, Dienstweisungen und Befehle erhielt das MfS von der Parteiführung. Konkrete Handlungen nahm das MfS auch maßgeblich in direktem Auftrag der Parteibürokratie der SED wahr, sodass man bei dem MfS weniger von einer eigenständig operierenden Institution ausgehen muss, als vielmehr von einem Dienstleister für die SED. ⁶³ Organisatorisch gliederte sich das MfS auf eine Zentrale sowie Bezirks- und Kreisdienststellen. Neben den hauptamtlich Beschäftigten unterhielt das MfS noch eine große Zahl an sogenannten inoffiziellen Mitarbeitern/-innen [im Folgenden: IM]. 1989 betrug dessen Anzahl ca. 174.000. Funktion dieser IM war hauptsächlich die Bespitzelung. IM wurden dabei an allen Schlüsselpositionen auf mittleren und hohen Ebenen eingeschleust oder rekrutiert. Die Volljährigkeit eines IM war keine notwendige Anforderung, sodass auch Jugendliche systematisch als IM rekrutiert wurden. ⁶⁴ Die Arbeit des MfS wurde durch die Staatsanwaltschaft [im Folgenden: StA] kontrolliert, welche für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen zuständig war. An dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass schon im April 1950 über 86% aller Staatsanwälte/-innen in der SED waren. Die Aufsicht über das MfS oblag dabei nur speziell ausgesuchten Staatsanwälte/-innen. Paradoxerweise oblagen die Überprüfung und Bestätigung dieser Staatsanwälte/-innen im Vorfeld dem MfS selbst. Kurz gesagt, entschied also das MfS selbst von wem es kontrolliert wurde. ⁶⁵ Ein guter Indikator für das praktische Verhältnis von MfS zur StA bietet die Entscheidung über Untersuchungshaft. Anfangs war die Zustimmung der StA über die Anordnung von Untersuchungshaft erforderlich. Dieses erodierte mit der Zeit immer mehr, sodass schließlich die Untersuchungshaft nur noch in Abstimmung mit der StA angeordnet werden musste. Aus konkreten Ermittlungsakten geht ferner hervor, dass die StA ihrer Aufsichtspflicht in aller Regel nur formal nachkam, sodass das MfS die einzelnen Ermittlungsverfahren hauptsächlich eigenständig führte. Gerichte, welche im Übrigen ebenfalls zur Anordnung einer Untersuchungshaft zustimmen mussten, hatten keinen Einfluss auf die

⁶¹ Schroeder, *Der SED-Staat*, S. 121.

⁶² Gräßler, *War die DDR totalitär?*, S. 142.

⁶³ Schroeder, *Der SED-Staat*, S. 122.

⁶⁴ Pingel-Schliemann, *Zersetzen*, S. 126ff.

⁶⁵ Schroeder, *Der SED-Staat*, S. 123.

Untersuchungshaft. Ihre Aufgabe bestand in der Praxis ausschließlich darin, die Maßnahme formal zu bestätigen. Eine Ablehnung oder Verweigerung kam nicht vor. Der einzige nennenswerte Einwand zur Arbeit des MfS von Seiten der Gerichte hinsichtlich der Untersuchungshaft bestand darin, dass das MfS von dem Mittel der Untersuchungshaft etwas weniger Gebrauch machen könnte, da die Gefängnisse überfüllt waren.⁶⁶ Zu der Institution des MfS ist abschließend noch hinzuzufügen, dass es über ein militärisch ausgebildetes und bewaffnetes Wachregiment in Divisionsstärke verfügte.⁶⁷

Zu der nächsten Institution der Exekutive, der Volkspolizei, ist an dieser Stelle zu sagen, dass 1952 eine kasernierte Abteilung der Volkspolizei aufgebaut wurde, welche über Luft- und Seestreitkräfte sowie über mittelschwere Waffen verfügte.⁶⁸ Diese wurde trotz der NVA (Nationalen Volksarmee), dem MfS und den Grenzsoldaten/-innen (mehr dazu im Folgenden) mit ca. 18.000 Männern und Frauen als militärisch geschulte Bereitschaft aufrechterhalten. Diese Truppe unterstand ebenfalls dem Innenministerium und damit dem direkten Einfluss der SED. Die Aufgabe der Volkspolizei im Allgemeinen bestand zu Beginn der DDR darin die Errichtung des Sozialismus abzusichern und später dann den Staat selbst zu schützen. Neben der Volkspolizei besaß die DDR noch eine Grenzpolizei. Diese Grenzpolizei war ebenfalls mit einem sehr militärischen Charakter belegt, sodass die Grenzpolizisten/-innen schließlich in Grenzsoldaten/-innen umbenannt und ins Verteidigungsministerium eingegliedert wurden. Als zusätzliche bewaffnete Einheit baute ab 1953 die DDR sogenannte Betriebskampfgruppen in allen größeren Betrieben auf. Diese Betriebskampfgruppen umfassten ca. 400.000 Männer und Frauen und wurden dezentral direkt von der SED organisiert und instruiert. Aufgabe der Betriebskampfgruppen war die Produktionsmittel der DDR im Falle eines Bürgerkrieges zu verteidigen. Zusätzlich hatten die Betriebskampfgruppen den Vorteil der SED Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten auf die wichtigsten wirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten.⁶⁹

Zusammenfassend fällt auf, dass die Polizei im engeren Sinne, also die Volkspolizei, eher weniger als Herrschaftsinstrument organisiert wurde. Die bewaffnete Bereitschaft der Polizei war dazu bestimmt im Rahmen von größeren Aufständen zu agieren und nicht als

⁶⁶ Knabe, *Zur Praxis des politischen Strafrechts in der Honecker Zeit*, S. 78ff.

⁶⁷ Gräßler, *War die DDR totalitär?*, S. 141.

⁶⁸ Schroeder, *Der SED-Staat*, S. 122.

⁶⁹ Gräßler, *War die DDR totalitär?*, S. 153ff.

alltägliches Instrument der Unterdrückung zu arbeiten. Betrachtet man nun die weiteren Institutionen, allen voran das Ministerium für Staatssicherheit, fällt einem bereits beim Namen eine Ähnlichkeit zum Reichssicherheitshauptamt des Nationalsozialismus auf. Betrachtet man die Personalstärke des MfS selbst und gerade der IM wird deutlich, dass es sich auch hier um eine Institution, zuständig für die breite Masse der Bevölkerung, handelte. Aus der Einbettung in den Staat an sich geht hervor, dass das MfS in einem Abhängigkeitsverhältnis zur SED stand. Dadurch, dass das MfS von keiner anderen, unabhängigen, Instanz kontrolliert wurde, kommt man zum Schluss, dass das MfS als Institution der Herrschaft der SED diente.

Während das MfS als alltäglicher Herrschaftsapparat funktionierte, geht aus den vielen anderen bewaffneten Gruppen, die sich mit der Polizei assoziieren ließen, hervor, dass die SED bereit war, ihre Herrschaft auch in Form eines Bürgerkrieges gegen das eigene Volk zu verteidigen. Dies stand im Einklang mit dem absoluten Herrschaftsanspruch der SED.

d. Aufgabenverständnis und Einsatz

In Praxis bestanden die Auswirkungen der Arbeit des MfS zu Beginn der SED darin, dass in großen Zahlen Menschen verhaftet wurden. Ein Zusammenhang zwischen innenpolitischen Krisen und folgenden Verhaftungswellen war klar ersichtlich. Dabei handelte es sich zu meist um politische Gegner/-innen, aber durch den großen Spielraum der Strafgesetze, kam es auch gewollt zu Willkür. Die Verhaftung von Personen beschränkte sich dabei nicht nur auf das Staatsgebiet der DDR selbst, sondern es kam auch zu Entführungen in der BRD von herausragenden politischen Gegnern/-innen. In Haft wurden politische Gefangene brutal psychisch und physisch gefoltert und misshandelt, teilweise bis zum Tod des/der Gefangenen. Regelmäßig kam es zu Schauprozessen für politische Gegner/-innen, bei welchen schon vor dem Prozess bestimmte, schwerwiegende, Strafen verhängt wurden.⁷⁰ Das MfS ging in seiner Arbeit sehr strukturiert vor. Politische Gegner/-innen wurden nach zentral festgelegten Kriterien in staatsfeindliche Gruppen, Gruppen mit staatsfeindlichen Tendenzen, lose Gruppen und Irrgeleitete bzw. Sympathisanten/-innen unterteilt.⁷¹ Eine öffentliche Verurteilung oder Inhaftierung war in der späteren Geschichte der DDR allerdings nicht immer bei

⁷⁰ Gieseke, *Die Stasi*, S. 194ff.

⁷¹ Pingel- Schliemann, *Zersetzen*, S. 119.

politischen Gegnern/-innen möglich. Grund dafür war, dass man befürchtete, dass die jeweilige Gruppe in der Bevölkerung durch die öffentlichen Maßnahmen einen Zuwachs an Unterstützung erhalten würden. Für diese Situation erarbeitete das MfS systematisch Methoden zur *Zersetzung* des/der Jeweiligen. Ziel war es durch erzeugten psychischen Stress und Terror denjenigen/diejenige sozial zu isolieren und zu brechen. Dies ging so weit, dass bewusst versucht wurde psychische Krankheiten zu generieren. Die Maßnahmen erstreckten sich dabei auf alle, auch die intimsten, Lebensbereiche. Das MfS strukturierte auch diese Methodik in einheitlichen Richtlinien.⁷² Von der Volkspolizei wurden solche Zersetzungsmethoden nicht angewendet, wenn auch die Volkspolizei für diese durch z.B. häufige, willkürliche und verunsichernde Vorladungen, durch das MfS instrumentalisiert wurde.⁷³

Das Ausmaß der Bespitzelung durch IM des MfS zeigte sich darin, dass das MfS Personendossiers von 6 Millionen Bürgern/-innen angelegt hatte.⁷⁴ Die Bespitzelung erstreckte sich nicht nur auf die einfachen Bürger/innen und regierungsfremde Organisationen, sondern auch gezielt auf die anderen staatlichen Institutionen, besonders auf die Justiz.⁷⁵ Die IM wurden dabei strukturiert eingesetzt, indem diese in Kategorien eingeteilt und teilweise spezialisiert wurden.⁷⁶ Das Netzwerk an Überwachung der Bevölkerung wurde wesentlich noch durch einfache Bürger/-innen unterstützt, sich welche freiwillig gegenseitig denunzierten.⁷⁷ Die IM dienten in der Praxis nicht nur als Abhörinstrument. Dadurch, dass IM häufig in Führungspositionen postiert waren, waren diese auch eine effektive Einflussmöglichkeiten der SED.⁷⁸

Potenziell waren die Anwälte/-innen der Bürger/-innen, welche Opfer des MfS geworden waren, eine Instanz, die die Arbeit des MfS hätte beschränken können. Deren Arbeit wurde aber gezielt durch die SED schikaniert, z.B. durch die Pflicht ein Kollegium zu bilden. Zusätzlich wurde die Gruppe der Anwälte/-innen durch die anderen Mittel der SED, wie die Kaderpolitik und das Rekrutieren und Einschleusen von IM beeinflusst. Insgesamt war dadurch ein Anwalt/-in, bzw. Verteidiger/-in kein effektives Mittel um das MfS in seinen Maßnahmen einzuschränken.

⁷² Gieseke, *Die Stasi*, S. 199ff.

⁷³ Pingel-Schliemann, *Zersetzen*, S. 264.

⁷⁴ Pingel-Schliemann, *Zersetzen*, S. 121.

⁷⁵ Schroeder, *Der SED-Staat*, S. 122.

⁷⁶ Gieseke, *Die Stasi*, S. 114f.

⁷⁷ Wolle, *Die Heile Welt der Diktatur*, S. 189.

⁷⁸ Gieseke, *Die Stasi*, S. 150ff.

Auch die Justiz wurde noch weitergehend als Kontrollinstanz ausgehebelt. Zuerst war die Justiz in den Staatsapparat selbst eingegliedert und nicht unabhängig. Folge davon war, dass die Justiz durch andere Instanzen selbst kontrolliert wurde und direkt der Macht der SED unterlag. Als Zweites waren Führungspositionen gezielt mit Parteikadern besetzt.⁷⁹ Führungskräfte wurden in der DDR in Teilen in der Sowjetunion selbst ausgebildet, wobei besonderer Wert auf die politische Indoktrinierung gelegt wurde.⁸⁰ Der Einfluss der SED auf die Justiz ging so weit, dass bei herausragenden Verhandlungen der SED-Generalsekretär gebeten wurde einen Vorschlag für das jeweilige Strafmaß zu geben.⁸¹ Dazu kommt noch, dass Richter/-innen und Staatsanwälte/-innen überhaupt nur auf Vorschlag der Regierung vom Volk gewählt wurden. Dass offensichtlich keine Gewaltenteilung vorlag, war nach dem Prinzip des *demokratischen Zentralismus* bewusst gewollt. Nach Ansicht des Sozialismus ging alle Staatsgewalt vom Volk, also von der Arbeiterklasse, aus. Diese Staatsgewalt dann in verschiedene Institutionen zu unterteilen, wurde als unnötig und nur als, das Volk an seiner Machtausübung hindernd, angesehen.⁸²

Zusammenfassend wird das Bild, wonach das MfS ein Herrschaftsinstrument war, noch verstärkt. Durch die strukturiert brutalen Praktiken und Methoden des MfS ist ersichtlich, dass die Unterdrückung und Überwachung hauptsächliche Funktionen des MfS waren. Diese Kontrolle erstreckte sich nicht nur auf die Bürger/-innen, sondern auch auf staatliche Instanzen. Die Volkspolizei nahm aus eigener Initiative nicht an der Unterdrückung teil, wurde jedoch vom MfS dafür eingesetzt. Positionen, welche die Maßnahmen des MfS beschränken konnten, wurden systematisch ausgeschaltet.

e. Zusammenfassung

Der Machtanspruch der DDR generierte sich durch den Sozialismus. Hierbei ist maßgeblich, dass der Sozialismus für sich beansprucht, eine Gesetzmäßigkeit zu sein. Daraus folgt, dass grundsätzliche Punkte nicht zur Debatte standen und eine politische Meinungsbildung nur im Rahmen des Sozialismus erfolgte. Wenn man nun ebenfalls den Anspruch des Sozialismus miteinbezieht, dass es eine demokratische Staatsform sei, wird deutlich, dass das

⁷⁹ Schroeder, *Der SED-Staat*, S. 123f.

⁸⁰ Gräßler, *War die DDR totalitär?*, S. 152.

⁸¹ Schlinker, *Rechtsgeschichte*, S. 345.

⁸² Carsten/Rautenberg, *Die Geschichte der Staatsanwaltschaft*, S. 275ff.

Verständnis von Demokratie und Pluralismus deutlich eingeschränkter war, als im westlichen Verständnis. Der Sozialismus wird weiter als Diktatur des Proletariats beschrieben. Auch dies erzeugt im westlichen Demokratieverständnis einen Widerspruch. Nach den Ansichten des Sozialismus ist jedoch die Arbeiterklasse, also das Proletariat, das gesamte Volk. Dies impliziert, dass die anderen Klassen bis zur Auslöschung unterdrückt wurden. Denen vorweggehende, schwerwiegende, Eingriffe in Grundrechte waren in der Ideologie des Sozialismus als Notwendigkeit mitinbegriffen. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass der Sozialismus schon in seinen ideologischen Grundlagen die Herrschaft durch Unterdrückung voraussetzte. Die Existenz der SED wurde dann mit der Parteitheorie von Lenin begründet. Die Aussage, dass nur Kenner/-innen des Sozialismus, also Parteimitglieder, Entscheidungen treffen dürften, erscheint im ersten Moment fast wie selbstverständlich. Wenn man diese jedoch weiterdenkt, wie in der DDR, mit dem Schluss, dass nur die Partei die beste Kenntnis vom Sozialismus hatte und die Arbeiterklasse, welche eigentlich herrschen sollte, sich irren konnte, kommt man zum Schluss, dass die SED auch gegen den Willen des Volkes Entscheidungen treffen durfte. An dieser Stelle zeichnet sich schon das Bild ab, dass die DDR noch nicht mal mehr eine Demokratie nach dem eigenen, sehr eingeschränkten Verständnis, war, sondern die Diktatur der SED. Hinzu kommt nun noch zusätzlich, dass nach dem Sozialismus Gewaltenteilung unnötig war, da grundsätzlich alle Macht vom Volke ausging. Mit den bisherigen Feststellungen kommt man nun zum Schluss, dass alle Staatsgewalt in der Partei und nicht im Volk vereint wurde.

Unter diesen Voraussetzungen ist es wenig überraschend, dass eine Institution, wie das MfS, geschaffen wurde, um die Herrschaft zu sichern. Von dem ideologischen Standpunkt her, war das MfS sogar erforderlich, um den Kapitalismus weiterhin zu unterdrücken. Betrachtet man nun die Strukturen, die Ausmaße und die Methoden des MfS ist es offensichtlich, dass es sich hierbei um ein klassisches Herrschaftsinstrument handelte, welches keinen Gegenspieler hatte, der es in seinem Handeln einschränkte. Gerade durch die Kaderpolitik der SED wird deutlich, dass das MfS von der SED instrumentalisiert wurde. Durch die äußerst freien politischen Strafgesetze wurde zusätzlich Willkür ermöglicht.

Über das MfS hinaus legte die SED großen Wert darauf ihren Machtanspruch ggf. mit Gewalt zu verteidigen, was sich in den zahlreichen Gruppen bewaffneter Einheiten widerspiegelt. An der großen Mannstärke dieser Einheiten lässt sich erkennen, dass die SED potenziell bereit war ihren Machtanspruch nicht nur gegenüber einer politischen Minderheit zu behaupten, sondern gegenüber der breiten Bevölkerung.

Durch die ideologische Grundvoraussetzung des Sozialismus in Kombination mit der Verfremdung zwischen der Bevölkerung und der SED wurde die Polizei zu einem klassischen Herrschaftsinstrument gemacht, auch wenn die Aufgabe der Unterdrückung in dem MfS gebündelt und nicht in der breiten Masse der Exekutive verteilt wurde.

4. Die Polizei in der modernen BRD

a. Legitimation der Machtausübung

Die Frage nach der Machtlegitimation an sich, lässt sich für die BRD relativ kurz beantworten. Die BRD hat den Anspruch eine parlamentarische bzw. repräsentative Demokratie zu sein. Nach diesen demokratischen Grundsätzen beantwortet der Leitsatz „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ die Frage damit, dass die Regierung keine eigene Staatsgewalt ausübt und deshalb keine Legitimationsfrage beantworten muss. An dieser Stelle ist jedoch beachtenswert, dass die BRD eine repräsentative Demokratie sein will. Im Gegensatz zu einer plebiszitären Demokratie, bei welcher die Bevölkerung selbst durch direkte Abstimmungen Sachentscheidungen trifft, erfolgt der Sachentscheid bei einer repräsentativen Demokratie durch gewählte Volksvertreter/-innen. Der Feststellung, dass die BRD eine repräsentative Demokratie ist, ist hier entgegen zu halten, dass das GG trotzdem die Möglichkeit zum Volksentscheid bietet. Aus praktischer Sicht ist dabei einzuwenden, dass von dieser Möglichkeit annähernd nie Gebrauch gemacht wird bzw. wurde, mit Ausnahme von Einzelfällen auf kommunaler Ebene.⁸³ Die BRD legitimiert ihre Machtausübung folglich dennoch durch eine repräsentative Demokratie. Die Entscheidung, dass die BRD eine repräsentative Demokratie ist, wurde in dem parlamentarischen Rat nach dem zweiten Weltkrieg zur Erarbeitung des GG getroffen. Vorherrschende Auffassung war, dass plebiszitäre Elemente den Staat zu angreifbar machen würden. Es wurde angenommen, dass das Volk in der breiten Masse zu beeinflussbar sei. Das Scheitern der Weimarer Republik wurde in diesem Rahmen ebenfalls maßgeblich mit den direkten demokratischen Elementen des Staates begründet.⁸⁴

Die grundsätzliche Gefahr der Machtlegitimation durch den Volkswillen bei einer repräsentativen Demokratie besteht stets darin, dass sich die Volksvertreter/-innen vom Volkswillen entkoppeln. Ein gutes Beispiel dafür lässt sich sicherlich in der DDR, wie unter 3. gezeigt, finden. Im Folgenden soll nun überprüft werden, ob die BRD systematisch und staatsorganisatorisch alle Anforderungen erfüllt, um eine tatsächliche Machtlegitimation der Volksvertreter/-innen durch den Volkswillen zu ermöglichen.

Erste Bedingung für eine repräsentative Demokratie sind regelmäßige Wahlen. Die Funktion der Wahlen besteht darin die Volksvertreter/-innen an den Volkswillen zu koppeln. Damit

⁸³ Schöbener/Knauff, *Allgemeine Staatslehre*, S. 193.

⁸⁴ Eisenhardt, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 460f.

durch diese Koppelung der Wille der Bevölkerung transportiert wird, müssen die Wahlen frei, geheim, allgemein, gleich und regelmäßig sein.⁸⁵ In der BRD wird dieser Anforderung durch den Art. 38 GG und das Bundeswahlgesetz vollumfänglich entsprochen. Dem zugrunde liegt die Annahme, dass jeder Bürger/-in über das gleiche, wertzuschätzende, politische Urteilsvermögen verfügt. Die politische Meinungsbildung soll hierbei von unten nach oben geschehen. Dies bedeutet, dass jeder Bürger/-in in seinem Leben unterschiedliche Erfahrungen macht und daraus sich eine individuelle Meinung bildet. Diese unterschiedlichen Meinungen sollen sich dann im Parlament wiederfinden. Damit es möglich ist, dass sich Menschen unterschiedliche Meinungen bilden können, also eine pluralistische Gesellschaft bilden, müssen bestimmte Freiheiten gewährleistet sein. Diese Freiheiten bestehen maßgeblich aus der Vereins-, Versammlungs-, Meinungs-, Kunst-, Berufs-, Presse-, Glaubens- und Wissenschaftsfreiheit.⁸⁶ Diese essentiellen Freiheiten werden in der BRD durch die Artikel 4, 5, 8, 9 und 12 GG gewährleistet. Damit nun die pluralistisch und humanistisch gebildete politische Meinung des Volkes auch von den gewählten Vertretern/-innen verwirklicht werden kann, müssen diese in ihrem Handeln grundsätzlich frei und ungebunden sein. Um die Freiheit der Volksvertreter/-innen auch gegenüber der Exekutive und der Judikative zu gewährleisten, ist eine Immunität essentiell. Dieser notwendige Freiraum der Volksvertreter/-innen steht dabei naturgemäß in einem Spannungsfeld zu der Anforderung, dass die Vertreter/-innen den Willen des Volkes verwirklichen sollen, also dahingehend vom Volk beauftragt wurden.⁸⁷ Die genannten Freiheiten werden in der BRD durch die Art. 38 und 46 GG gewährt. Ausnahmen von der Immunität sind jedoch nach Art. 46 II GG möglich, wenn der/die Abgeordnete bis zum Ende des auf die Straftat folgenden Tages festgenommen wird. Nach Art. 46 III und IV bedarf jedes weitergehende Strafverfahren oder sonstige Beschränkung der Freiheit der Genehmigung des Bundestages, sodass hierdurch der Schutz vor der Exekutive und Judikative dennoch gewährleistet wird. Um die Kandidatur zur Wahl auch unter praktischen Gesichtspunkten für jede/jeden zu ermöglichen, bietet der Art. 48 GG zusätzliche Rechte und Schutz (z.B. Anspruch auf Urlaub, finanzielle Entschädigung und Kündigungsschutz).

Damit nun die gewählten Volksvertreter/-innen nicht die Regelungen, welche diese an das Volk koppeln, durch das Erlassen oder Verändern von Gesetzen außer Kraft setzen können, ist es notwendig, dass eine unabhängige Justiz die Handlungen der Legislative, also der

⁸⁵ Schöbener/Knauff, *Allgemeine Staatslehre*, S. 194.

⁸⁶ Vesting, *Staatslehre*, S. 40ff.

⁸⁷ Schöbener/Knauff, *Allgemeine Staatslehre*, S. 195.

Volkvertretung, auf Verfassungskonformität hin überprüft. Zusätzlich ist eine unabhängige Justiz erforderlich um Gesetzesübertritte der anderen staatlichen Institutionen, insbesondere der Exekutive, zu überprüfen und zu ahnden.⁸⁸ Die generelle Unabhängigkeit der Justiz wird in Art. 96 GG festgehalten. Darin ist ebenfalls die Absetzung von Richtern/-innen nur durch die Judikative selbst ermöglicht. Die Berufung eines Richters/-in am Bundesverfassungsgericht erfolgt durch einen Wahlausschuss aus Bundesrat und Bundestag. Um die Mitbestimmung aller Parteien zu gewährleisten, sind in dem Wahlausschuss alle Parteien proportional vertreten. Ein Richter/-in muss dabei mit einer 2/3 Mehrheit gewählt werden, was die Zustimmung der Opposition, zumindest in Teilen, notwendig macht. Die Amtszeit der Richter/-innen ist auf zwölf Jahre begrenzt und mit einer übergeordneten Altersgrenze von 68 Jahren versehen. Ziel davon ist es, einer Erstarrung der Rechtsprechung vorzubeugen. Die erneute Wahl eines Richters/-in ist hierbei ausgeschlossen, um die Rechtsprechung zuverlässig von dem Parlament zu trennen.⁸⁹ Nichtsdestotrotz ist die Unabhängigkeit der Judikative dadurch, dass sie von der Legislative gewählt wird, potenziell gefährdet. Die benötigte 2/3 Mehrheit erschwert dabei die Einflussnahme einzelner Parteien auf die Judikative. Die Beschränkung der Amtszeit auf zwölf Jahren steht jedoch in einem Spannungsfeld. Auf der einen Seite soll die Unabhängigkeit der Judikativen von der Wahl durch die Legislative maximiert werden, indem die Judikative die Legislative möglichst lange überdauert. Auf der anderen Seite soll die Rechtsprechung an das sich wandelnde politische Klima ständig angepasst werden, indem die Amtszeiten minimiert werden. Zusammenfassend ist aber die Unabhängigkeit der Judikative, im Hinblick auf die Frage, ob eine repräsentative Demokratie in der BRD vorliegt, anzunehmen.

Neben dem Erlassen von Gesetzen ist es Aufgabe der gewählten Volksvertreter/-innen in der BRD eine Regierung zu bilden. Die Regierung wird hierbei in der BRD traditionell von einer Mehrheit des Parlaments gestellt. Die Gefahr besteht bei einem solchem System grundsätzlich darin, dass die gebildete Regierung sich von dem Parlament, also der eigentlichen Volkvertretung, abkoppelt. In der Praxis ist dies dadurch begründet, dass die Regierung pauschal von der Mehrheit des Parlaments getragen wird, von der sie gebildet wurde. Um nun trotzdem die Regierung an das Parlament zu binden und eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament aufrecht zu erhalten, müssen bestimmte Oppositionsrechte gewährleistet werden, sodass es der Opposition möglich ist, die Arbeit der Regierung zu kontrollieren.⁹⁰

⁸⁸ Schöbener/Knauff, *Allgemeine Staatslehre*, S. 50ff.

⁸⁹ Zippelius/Würtenberger, *Deutsches Staatsrecht*, S. 525f.

⁹⁰ Schöbener/Knauff, *Allgemeine Staatslehre*, S. 198f.

Nach Art. 43 GG haben in der BRD der Bundestag und seine Ausschüsse das Recht die Anwesenheit von Mitgliedern/-innen der Regierung zu verlangen. Art. 44 GG ermöglicht der Opposition einen Untersuchungsausschuss einzurichten und stattet diesen mit rechtlichen Befugnissen aus. Dafür ist jedoch eine Zustimmung eines Viertels der Mitglieder/-innen des Bundestages erforderlich. Wenn also eine große Mehrheit des Parlaments die Regierung bildet, ist der Opposition die Anwendung dieses Instrumentes nur erschwert möglich. Ein konstruktives Misstrauensvotum sieht das Grundgesetz in den Art. 67 und 68 vor. Zusätzlich können Oppositionsparteien Anfragen an die Regierung stellen, welche die Regierung beantworten muss.⁹¹ Wenn auch gerade bei großen, regierungsbildenden, Mehrheiten im Parlament, die Kontrolle durch die Opposition erschwert wird, so ist, für die Beantwortung unserer Leitfrage, dennoch die parlamentarische Verantwortung der Regierung gewährleistet. Dies liegt im Wesentlichen auch darin, dass die regierungsbildenden Parteien spätestens im Rahmen der nächsten Wahl unwiderruflich an den Volkswillen zurückgebunden werden.

Um insgesamt eine Anhäufung von Macht systematisch zu unterbinden, ist strikte Gewaltenteilung in einer repräsentativen Demokratie unerlässlich. Zusätzliche Aufgabe der Gewaltenteilung ist, dass sich die einzelnen Institutionen gegenseitig kontrollieren und ausbalancieren.⁹² Der Anforderung der Gewaltenteilung kommt die BRD hauptsächlich durch Art. 20 III GG nach, worin festgehalten wird, dass die Legislative an die Verfassung und die Exekutive und Judikative an Gesetz und Recht gebunden sind. Nähere Einzelheiten der Gewaltenteilung finden sich dann in den jeweiligen Gesetzen über Zuständigkeiten, Befugnisse und Befugnisbeschränkungen wieder. So bestimmt z.B. Art. 40 II GG, dass der Präsident/-in der Bundestages Hausrecht und Polizeigewalt im Bundestag ausübt und nicht die Exekutive.⁹³ Es lässt sich also zusammenfassend sagen, dass die BRD die Anforderung der Gewaltenteilung für eine repräsentative Demokratie erfüllt.

Folglich lässt sich sagen, dass sich in der BRD systematisch alle Anforderungen wiederfinden, welche erfüllt sein müssen, um zu gewährleisten, dass der Volkswille tatsächlich von den Volksvertretern/-innen durchgesetzt wird. Bei der Untersuchung sind dabei jedoch Spannungsfelder aufgefallen. Als Erstes sei hier die Unabhängigkeit von den

⁹¹ Zippelius/Würtenberger, *Deutsches Staatsrecht*, S.89.

⁹² Vesting, *Staatstheorie*, S.55.

⁹³ Weber, *Europäische Verfassungsvergleiche*, S. 168f.

Mandatsträgern/-innen genannt, welche einerseits erforderlich ist, damit diese nicht beeinflusst werden, andererseits diese aber von dem Volkswillen, der eigentlich vertreten werden soll, entkoppelt. An dieser Stelle sind regelmäßige Wahlen essentiell, weil dadurch immer wieder eine Situation entsteht, worin sich der Volksvertreter/-in zur Wiederwahl vor dem Volk verantworten muss. Ein weiteres Spannungsfeld liegt in der Amtszeit der Richter/-innen des Bundesverfassungsgerichtes. Hier muss gewährleistet werden, dass die Rechtsprechung an das aktuelle politische Klima angepasst wird, aber trotzdem soweit vom Parlament abgetrennt ist, dass die Richter/-innen die Gesetze des Parlaments tatsächlich prüfen. Insgesamt lässt sich aber zumindest staatsorganisatorisch eine Verbindung zwischen dem Volk und der Arbeit von den Volksvertretern/-innen erkennen. An dieser Stelle ist es allerdings paradox, dass einerseits die politische Unzurechnungsfähigkeit des Volkes entscheidend für die Errichtung der BRD in Form einer parlamentarischen Demokratie war, andererseits aber eine Demokratie auf der Annahme fußt, dass jeder Bürger/-in über eine gleichwertige politische Urteilsfähigkeit verfügt. Unter praktischen Gesichtspunkten ist aber sicherlich das Argument, dass eine plebiszitäre Demokratie mit zu großem organisatorischem Aufwand verbunden wäre⁹⁴, nicht von der Hand zu weisen. Die Machtlegitimation durch den Volkswillen im Rahmen einer repräsentativen Demokratie ist in der BRD somit abschließend nachzuvollziehen.

b. Strafgesetze

Ausgangspunkt der Strafgesetze der BRD waren die Strafgesetze des NS-Staates. Ziel der ersten Reformen war es, sich bewusst von den Strafgesetzen des NS-Staates zu distanzieren. Im Zuge dessen wurde das Staatsschutzrecht der NS-Zeit noch 1945 außerkraftgesetzt. Das Ziel ein humaneres Strafrecht aufzubauen, zeigte sich u.a. darin, dass 1949 die Todesstrafe durch Art. 102 GG abgeschafft wurde. 1964 wurde durch eine Reform die Untersuchungshaft beschränkt. 1969 fand in weiteren Reformen auch der Gedanke der Resozialisierung mehr Einfluss in die Strafgesetze, indem die beiden Formen der Freiheitsstrafe: Zuchthaus und Gefängnis, vereinheitlicht wurden. Außerdem wurde die Möglichkeit der Strafaussetzung durch Bewährung wesentlich erweitert.

⁹⁴ Vesting, *Staatstheorie*, S. 39.

Neben der bewussten Abgrenzung zu dem Strafrecht der NS-Zeit erhielt 1951 die BRD ein neues Staatsschutzrecht. Ziel war es die BRD zu einer wehrhaften Demokratie zu machen.⁹⁵ Im Folgenden soll das aktuelle politische Strafrecht deswegen näher untersucht werden. Als Erstes sei hier § 46 II StGB angeführt. Dieser befindet sich im allgemeinen Teil des StGB und gibt grundlegende Kriterien an, welche bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden sollen. Darin ist u.a. die *Gesinnung* genannt. Unter Berücksichtigung von Art. 4 GG, wonach u.a. die Freiheit der Weltanschauung unverletzlich ist, folgt, dass eine Strafschärfung aus generalpräventiven Gründen, weil ein Täter/-in aus politischen Gründen handelte, nicht zulässig ist.⁹⁶

Als nächstes seien nun die §§ 86 und 86a StGB angeführt. Diese beiden Paragraphen verbieten das Verwenden und Verbreiten von Kennzeichen oder Propagandamitteln von verbotenen Parteien und Vereinigungen. Zu schützendes Rechtsgut ist dabei der demokratische Rechtsstaat, also gerade nicht die Machtausübung einer einzelnen Partei. Darüber hinaus ist auch Betonens wert, dass der Tatbestand nur auf bereits verbotene Vereine oder Parteien bezogen wird. Dies grenzt den Tatbestand zum einen sehr streng ein, zum anderen wird ein vorhergehendes Verbotsverfahren vorausgesetzt, was den Tatbestand in diesem Sinne reaktiv macht und nicht präventiv.⁹⁷ Parteien können dabei nur durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden. Der Entscheidungsprozess ist hier aufwendig und langwierig gestaltet. An das eigentliche Verbot sind dabei hohe Anforderungen geknüpft. In der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts sprach dieses bisher in nur zwei Fällen ein Verbot aus.⁹⁸ Vereine können dagegen sowohl vom Bundsinnenministerium als auch von den Landesinnenministerien verboten werden. Auf Bundesebene wurden bisher insgesamt 162 Verbote ausgesprochen.⁹⁹ In Bezug auf die Tatbestände der §§ 86 und 86a StGB ist darüber hinaus noch hervorzuheben, dass sich die Tathandlung in beiden Fällen nur auf die Verbreitung, Veröffentlichung und deren Vorbereitungshandlungen bezieht. Das Verwenden von derartiger Propaganda oder derartigen Kennzeichen im häuslich-privaten Gebrauch ist somit nicht strafbar. Das Strafmaß von §§ 86 und 86a StGB beläuft sich dabei auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

⁹⁵ Eisenhardt, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 477ff.

⁹⁶ Fischer, *Strafgesetzbuch*, S. 386.

⁹⁷ Fischer, *Strafgesetzbuch*, S. 827ff.

⁹⁸ Bundesverfassungsgericht, *Parteiverbotsverfahren*.

⁹⁹ Bundesinnenministerium, *Öffentliches Vereinsrecht*.

Die §§ 84 und 85 StGB stellen derweilen die Teilhabe an einer verbotenen Partei bzw. Vereinigung unter Strafe. Nach § 84 I StGB liegt das Strafmaß für die Teilhabe an einer verbotenen Partei in einer Führungsfunktion bei drei Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe. Für die Teilhabe als Mitglied steht nach § 84 II StGB auch die Geldstrafe als Strafmaß zur Verfügung. § 84 IV, V StGB bieten dem Gericht ferner die Möglichkeit, die Strafe bei geringerer Schuld, z.B. durch eine untergeordnete Rolle der Teilhabe, zu mildern. Nach § 85 I StGB ist die Teilhabe an einer verbotenen Vereinigung in einer Führungsposition mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Für eine eher untergeordnete Rolle in der verbotenen Vereinigung sieht § 85 II StGB nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor.

Weitergehend seien hier die §§ 90 – 90b StGB beleuchtet. Diese stellen die Verunglimpfung des Bundespräsidenten/-in, des Staates und seiner Symbole sowie die verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen unter Strafe. Tatbestandsmerkmal aller Paragraphen ist wieder die Öffentlichkeit. Das Strafmaß liegt bei den Delikten bei Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wobei dem Gericht sowohl weitere Möglichkeiten zur Strafmilderung (z.B. § 90 II StGB) als auch Vorschriften zur Strafschärfung (z.B. § 90 III StGB) gegeben sind. Besonders ist bei den §§ 90 und 90b StGB, dass diese nur auf Ermächtigung des Bundespräsidenten/-in bzw. des betroffenen Verfassungsorgans verfolgt werden. Bei allen Verunglimpfungen ist jedoch das Grundrecht der Kunstfreiheit nach Art. 5 III GG zu berücksichtigen. Im Falle der widerstreitenden Interessen zwischen der Kunstfreiheit und dem zu schützenden Rechtsgut des demokratischen Rechtsstaates ist eine Abwägung vorzunehmen.¹⁰⁰

Zusammenfassend wird deutlich, dass die BRD Wert darauf legt, ihre Strafgesetze human zu gestalten. Dies zeigte sich besonders in der Abschaffung der Todesstrafe, sowie in den Bestrebungen die Strafen immer mehr auf das Ziel der Resozialisierung auszulegen. Besonders ist weiter, dass sich die politische Gesinnung des Täters/-in nicht negativ im Strafmaß niederschlagen darf. Die politischen Strafgesetze sind in ihrem Strafmaß im Vergleich zur DDR oder zum NS-Staat, wo vergleichbare Delikte als Verbrechen hart bestraft worden wären, äußerst human. Grundlage der Strafgesetze ist als zu schützendes Rechtsgut gerade nicht der Machtanspruch einer Partei, sondern der Fortbestand der Staatsform des demokratischen

¹⁰⁰ Fischer, *Strafgesetzbuch*, S. 865ff.

Rechtsstaates an sich. Dieses Rechtsgut steht dabei nicht unangefochten über allem, sondern muss sich mit anderen, demokratisch schützenswerten, Rechtsgütern abwägen lassen. Bei den politischen Strafgesetzen findet sich zudem immer wieder das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit. Das Vertreten einer Ansicht, welche eigentlich einer verbotenen Partei oder Vereinigung zugehört, ist somit nicht strafbar, sofern man diese nur in einem häuslich-privaten Rahmen vertritt. Weitergehend führt das Tatbestandsmerkmal, dass es sich um eine verbotene Partei oder Vereinigung handeln muss, dazu, dass der Tatbestand so eng wie möglich ausgelegt wird. Anhand der Anzahl wie häufig Parteien und Vereine verboten wurden, geht weiter hervor, dass gerade das Verbot einer Partei an sehr hohe Hürden gebunden ist.

Insgesamt verbietet das politische Strafrecht der BRD nicht das Anders-Denken, sondern lediglich daraus resultierende staatsgefährdende Handlungen. Eine polizeiliche Verfolgung auf Grundlage der Strafgesetze von Anders-Denkenden ist hier auf ein Mindestmaß begrenzt.

c. Aufbau und Einbettung in die Staatsorganisation

Zu Beginn sollen hier die Institutionen, welche neben der Polizei im engeren Sinne in der BRD existieren beleuchtet werden.

Als Erstes sei hier der Verfassungsschutz genannt. Der Verfassungsschutz ist in der BRD grundsätzlich föderalistisch organisiert, was bedeutet, dass jedes der 16 Bundesländern ein eigenes Landesamt für Verfassungsschutz betreibt. Als übergeordnete Behörde betreibt der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz. Die Ämter für Verfassungsschutz sind an das jeweilige Innenministerium angehängt und unterstehen dem entsprechenden Innenminister/-in. Aufgabe des Verfassungsschutzes ist allgemein das Sammeln von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen sowie über geheimdienstliche und terroristische Aktivitäten im Inland. Als zweiter Sicherheitsdienst in der BRD ist der Militärische-Abschirm-Dienst [im Folgenden: MAD] genannt. Der MAD ist das Pendant des Verfassungsschutzes für die Bundeswehr. Auch in seiner rechtlichen Ausgestaltung verweist das Gesetz über den militärischen Abschirmdienst häufig auf das Bundesverfassungsschutzgesetz. Aufgabe des MAD ist grundsätzlich die Gewährleistung der Sicherheit der Bundeswehr. Durch

die Auslandseinsätze der Bundeswehr operiert der MAD auch im Ausland. Als dritten Sicherheitsdienst betreibt die BRD den Bundesnachrichtendienst [im Folgenden: BND]. Aufgabe des BND ist es im Ausland Informationen zur Beurteilung der sicherheitspolitischen Lage zu sammeln. Allgemein ist zu den drei Sicherheitsdiensten hinzuzufügen, dass diese keine physischen Eingriffsbefugnisse besitzen und somit bewusst keine Privilegien von Polizeibehörden erhalten. Nach dem Trennungsgebot ist eine Zusammenlegung von Polizeibehörden und Sicherheitsdiensten verboten. Das Trennungsgebot schließt allerdings keine komplette informatorische Trennung aus, sodass es in der Praxis zu einem Datenaustausch zwischen den Polizeibehörden und den Sicherheitsdiensten kommt. Eine weitere Besonderheit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Sicherheitsdienste ihrem Wesen entsprechend in aller Regel verdeckt arbeiten, was bedeutet, dass der/die Betroffene in aller Regel nicht mitbekommt, dass er in seinen Grundrechten verletzt wurde. Demnach kann der/die Betroffene nicht den Rechtsweg für etwaige rechtswidrige Maßnahmen bestreiten, obwohl ihm/ihr dies nach Art. 19 IV GG zugesichert ist. Ersatz für die fehlende Kontrolle ist der Einsatz von verschiedenen parlamentarischen Kontrollgremien, denen gegenüber die Sicherheitsdienste Berichtspflichten haben.¹⁰¹

Genauso wie der Verfassungsschutz ist die Polizei im Allgemeinen föderalistisch organisiert, sodass jedes Bundesland in erster Linie alleine für seine innere Sicherheit zuständig ist. Die Staatsaufgaben werden hierbei ausdifferenziert bewältigt, sodass neben der Polizei diverse, fachspezifische Ordnungs- oder auch Sicherheitsbehörden geschaffen werden. Diese Behörden sind in aller Regel auf kommunaler Ebene eingerichtet und nicht, wie die Polizei, auf Landesebene.¹⁰² Als Bundesbehörde wurde der BRD gestattet die Bundespolizei einzurichten. Die Hauptaufgabe der Bundespolizei war ursprünglich der Grenzschutz, wodurch diese auch früher als Bundesgrenzschutz bezeichnet wurde. Im Zuge der Europäisierung und dem Wegfall der Binnengrenzen, trat die Aufgabe des heimischen Grenzschutzes jedoch immer mehr in den Hintergrund. In der heutigen Zeit übt die Bundespolizei polizeiliche Aufgaben an Flughäfen und Bahnanlagen aus. Dafür ist die Bundespolizei mit ähnlichen Eingriffsbefugnissen wie eine Landespolizei ausgestattet. Im Zuge der europäischen Zusammenarbeit nimmt die Bundespolizei auch Einsätze im Ausland wahr. Zusätzlich verfügt die Bundespolizei über Spezialeinheiten und eine eigene Bereitschaftspolizei. Im Verteidigungsfall oder im Falle von großen Unglücken oder Katastrophen ist ein Einsatz der

¹⁰¹ Geis/Götz, *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht*, S. 52ff.

¹⁰² Geis/Götz, *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht*, S. 27ff.

Bundespolizei außerhalb ihrer normalen Tätigkeiten zur Bewältigung dieser Lagen vorgesehen. Durch die fortschreitende Europäisierung der inneren Sicherheit wurden die Kompetenzen der Bundespolizei in der letzten Vergangenheit kontinuierlich ausgeweitet. Dazu in Konflikt steht jedoch der Grundsatz des Föderalismus, wonach die Kompetenzen der Bundespolizei nicht mit den Kompetenzen der Landespolizeien konkurrieren dürfen. Als zweite Bundesbehörde wurde der BRD ermöglicht, das Bundeskriminalamt [im Folgenden: BKA] einzurichten. Aufgabe des BKA ist es primär eine Informationsschnittstelle der Länder zu sein, mit dem Ziel effektive internationale Zusammenarbeit zu ermöglichen. Darüber hinaus betreibt das BKA erkennungsdienstliche Anlagen und übernimmt Aufgaben in der kriminaltechnischen Auswertung. Als Ermittlungsbehörde nimmt das BKA eigene operative Maßnahmen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Terrorismusbekämpfung vor. Dementsprechend verfügt das BKA über Eingriffsbefugnisse. Analog zur Bundespolizei wurden die Kompetenzen des BKA durch das Voranschreiten der Europäisierung der inneren Sicherheit in der Vergangenheit immer wieder ausgeweitet, obwohl dieses ebenfalls im Konflikt zum Föderalismus steht.¹⁰³

Die Polizei im engeren Sinne wurde, nach dem Untergang des NS-Staates, auf Grundlage der Erfahrungen der Weimarer Republik wieder aufgebaut. Besonders hervorzuheben ist dabei der Einfluss auf die Bereitschaftspolizei und den Umgang mit Demonstrationen. Die Erfahrungen der Weimarer Republik mit Demonstrationen waren hauptsächlich geprägt von Straßenkämpfen, bürgerkriegsähnlichen Zuständen und Militanz, sowohl auf Seiten der Polizei, als auch auf Seiten der Demonstranten/-innen. Verstärkend kam noch hinzu, dass die Bereitschaftspolizei zu Beginn der Nachkriegszeit als Ersatz für das Militär in der BRD eingeführt wurde. Gerade die Bereitschaftspolizeien haben dabei einen sehr starken Korpsgeist besessen und waren gesellschaftlich durch Einkasernierung weitgehend isoliert. Diese starke Militarisierung der Bereitschaftspolizei spiegelte sich in deren Ausrüstung wider, welche Stahlhelme der Wehrmacht und Karabiner umfasste. Die Ausbildung war dem entsprechend maßgeblich auf Bürgerkriegsszenarien ausgelegt.¹⁰⁴

Zusammenfassend ist das Bild der Polizei im engeren Sinne auf der institutionellen Ebene wechselhaft. Gerade die starke Militarisierung der Bereitschaftspolizei und deren Auslegung

¹⁰³ Geis/Götz, *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht*, S. 44ff.

¹⁰⁴ Schmidt, *Polizei in Diktatur und Demokratie*, S. 169f.

auf Bürgerkriegsszenarien sind hinsichtlich der Leitfrage kritisch zu bewerten. Um eine nähere Beurteilung vornehmen zu können, ist gerade der Umgang mit Protesten in der BRD, was Kernaufgabe einer Bereitschaftspolizei ist, im folgenden Kapitel eingehend zu beleuchten. Dies ist umso mehr erforderlich, da die Versammlungsfreiheit auch ein Kernelement einer Demokratie ist. Die anderen militärisch bzw. paramilitärisch bewaffneten Einheiten der Polizei bestehen maßgeblich aus Spezialeinheiten. Naturgemäß haben diese eine zu geringe Mannstärke als, dass sie als Unterdrückungsapparat der breiten Masse fungieren könnten. Die kontinuierliche Aushöhlung des Föderalismus durch die Ausweitung der Kompetenzen von den Bundesbehörden besitzt, an und für sich genommen, keine Aussagekraft hinsichtlich der Leitfrage. Es ist allerdings anzubringen, dass, als ein grundlegender Schritt zur Etablierung der Unterdrückung, der Föderalismus im NS-Staat und in der DDR abgeschafft wurde. Die institutionelle Trennung der Sicherheitsdienste und der Polizei spricht eindeutig gegen den Missbrauch der Polizei als Herrschaftsinstrument. In der Praxis erfolgt aber dennoch ein Datenaustausch zwischen den Organisationen. Dieser Umstand ist grundsätzlich kritisch zu bewerten. Dabei ist jedoch anzubringen, dass Austausch zwischen Polizei und Sicherheitsdiensten auch Ausdruck einer effektiven Verbrechensbekämpfung und Verbrechensverhütung ist. Somit tut sich hier ein Spannungsfeld zwischen der Gefahr von übermäßiger Repression und dem Wunsch nach effektiver Verbrechensbekämpfung auf. Entscheidend sind für die Arbeit der Sicherheitsdienste selbst die Kontrollgremien als einzige Kontrollmöglichkeit.

Abschließend zeigt sich bei der organisatorischen Betrachtung, dass die Polizei nicht als Herrschaftsinstrument missbraucht wird. Dieses Bild ist jedoch nicht lupenrein und besitzt durchaus kritische Aspekte. Diese werden im folgenden Kapitel näher untersucht.

d. Aufgabenverständnis und Einsatz

Die rechtliche Grundlage für den Umgang mit Demonstrationen bietet Art. 8 GG in Verbindung mit dem Versammlungsgesetz [im Folgenden: VersammlG]. Zu Beginn der BRD besaß beides noch große Ähnlichkeit zu der Gesetzeslage in der Weimarer Republik. Demnach wurden Versammlungen grds. als eine polizeilich zu beherrschende Menschenmasse gesehen. Nichtsdestotrotz unterliegt das VersammlG dem Grundsatz *polizeifest* zu sein. Das bedeutet, dass Ermächtigungsgrundlagen aus anderen Gesetzen, wie z.B. das Polizeigesetz, bei

Versammlungen keine Anwendung finden.¹⁰⁵ Trotzdem führte die obrigkeitsstaatliche Einstellung der Polizei schnell zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Dies zeigte sich besonders in den Protesten gegen die Wiederbewaffnung Deutschlands in den 1950er. Am 11. Mai 1952 schoss die Polizei im Rahmen einer kurzfristig verbotenen Versammlung auf trotzdem demonstrierende Jugendliche. Dabei wurde ein Jugendlicher durch einen Schuss in den Rücken tödlich verletzt, zwei andere wurden schwer verletzt. Besonders an dieser Auseinandersetzung ist, dass kein Polizist/-in angeklagt wurde, ganz im Gegensatz zu Demonstranten/-innen.¹⁰⁶ Insgesamt wurden viele Proteste im Rahmen der Wiederbewaffnung in der BRD aus Angst vor kommunistischen Umstürzen verboten. Hartes polizeiliches Einschreiten wurde dabei sowohl von der Regierung gedeckt¹⁰⁷ als auch durch sehr robuste und niederschwellige Strafgesetze ermöglicht.¹⁰⁸ Die Polizei nahm sich in der Nachkriegszeit selbst häufig als Erzieher war. Demnach wollte die Polizei die Demonstranten/-innen zu zuverlässigen Bürgern/-innen erziehen. Vorteile dieses Selbstbildes traten während des Phänomens der *Halbstarken* auf. Dessen Verhalten gegenüber zeigte sich die Polizei erhaben und tat das Handeln der Jugendlichen als einfaches Grenzen-Austesten ab, was sich in verhältnismäßig moderatem Einschreiten widerspiegelte. Negative Konsequenz dieses Selbstbildes war aber, dass Kommunikation und Kooperation mit Demonstranten/-innen keine Rolle spielten, da es sich bei Demonstranten/-innen nach Meinung der Polizei nur um einen *Sauhaufen* handeln würde.¹⁰⁹

Eine Zäsur im Umgang mit Protesten stellten die *Schwabinger Krawalle* dar. In Folge dieser missglückten Einsätze entwickelte die Bayerische Polizei die *Münchener Linie*, welche erstmals präventives Einschreiten in den Vordergrund rückte. Zusätzlich wurde 1964 ein Psychologe eingestellt, welcher veraltete massenpsychologische Ansichten widerlegte.¹¹⁰ Verstärkend kam hinzu, dass die Straftatbestände des VersammlG in der Zeit von 1967-1985 stark entkriminalisiert und eingeschränkt wurden. Dies gab der Polizei deutlich mehr Freiheiten in ihrem Einschreiten, da die Polizei nach § 163 StPO zu der Verfolgung von Straftaten gezwungen ist.¹¹¹ Weitere Entlastung brachten der Polizei die Notstandsgesetze,

¹⁰⁵ Schröder, *Geschichte des Versammlungsrechts*, in: Mecking, *Polizei und Protest in der BRD*, S. 71ff.

¹⁰⁶ Kraushaar, *Protest im ersten Jahrzehnt der Republik*, in: Mecking, *Polizei und Protest in der BRD*, S. 32ff.

¹⁰⁷ Behrendes, *Polizei als lernende Organisation?*, in: Mecking, *Polizei und Protest in der BRD*, S. 187f.

¹⁰⁸ Sturm, *Polizeilicher Umgang mit Protesten in der frühen Bundesrepublik*, in: Mecking, *Polizei und Protest in der BRD*, S. 129.

¹⁰⁹ Sturm, *Polizeilicher Umgang mit Protesten in der frühen Bundesrepublik*, in: Mecking, *Polizei und Protest in der BRD*, S. 127ff.

¹¹⁰ Behrendes, *Polizei als lernende Organisation?*, in: Mecking, *Polizei und Protest in der BRD*, S. 190.

¹¹¹ Schröder, *Geschichte des Versammlungsrechts*, in: Mecking, *Polizei und Protest in der BRD*, S. 80ff.

wodurch die Bundeswehr und besonders der Grenzschutz im Inneren eingesetzt werden konnten, was der Polizei Raum zur Demilitarisierung gab.¹¹² Die dadurch eröffnete Möglichkeit eines deeskalierenden Einschreitens, wurde in der folgenden Zeit nur teilweise angewendet. Derartige Konzepte trafen bei der Polizei sowohl in der Führungsriege, als auch in den mittleren Diensträngen immer wieder auf Skepsis und Ablehnung. So lässt sich einerseits bei den Gegendemonstrationen zu dem Schah-Besuch 1967, welche in dem Tod von Benno Ohnesorg mündeten, und bei den Osterunruhen 1968, kaum deeskalierendes Vorgehen seitens der Polizei vorfinden. Dagegen stellte der Sternmarsch 1968 in Bonn ein vorbildliches deeskalierendes Vorgehen dar.¹¹³

Nichtsdestotrotz wurde ein Deeskalationskonzept mit der Zeit Standard im polizeilichen Vorgehen. Dies wurde nicht zuletzt durch wegweisende Urteile der Rechtsprechung begründet. Im Zuge dessen wurde der Schutzbereich des Art. 8 GG deutlich weiter ausgelegt und umfasst nun u.a. auch die Anreise und Vorbereitung für eine Versammlung. Versammlungen werden dabei von der Rechtsprechung als Ausdruck des Minderheitenschutzes gesehen. Nach dem vorherrschenden Verständnis von Demonstrationen dürfen diese durchaus in die öffentliche Ordnung eingreifen.¹¹⁴ In jüngster Vergangenheit haben sich für das polizeiliche Einschreiten besonders Probleme in Fällen gezeigt, wo einzelne Personen oder Gruppierungen aus der breiten Masse einer Versammlung Straftaten begehen. In solchen Fällen versucht die Polizei unter dem Gebot der Differenzierung, die betroffenen Personen bzw. Gruppen aus der Versammlung heraus zu isolieren, damit die Versammlung an sich, welche eigentlich friedlich verläuft, fortfahren kann. Dafür ist es erforderlich, dass sich Kräfte in die Versammlung selbst hineinbegeben. Von Unbeteiligten, welche den Hintergrund des eigentlich rechtmäßigen Vorgehens nicht kennen, wird dieses als zu hart empfunden, sodass sich auch Unbeteiligte gegen die Polizei solidarisieren. Ein weiteres Problem stellen Konstellationen aus Demonstration und Gegendemonstration dar. Hierbei melden typischerweise dem rechten Spektrum zuzuordnende Gruppen eine Versammlung an und führen diese durch. Auf Reaktion darauf melden, typischerweise linke Gruppierungen, Gegenversammlungen an mit dem Ziel, die Ursprungsversammlung zu stören. Eine Versammlung, welche jedoch nur darauf aus ist eine andere Versammlung zu verhindern, ist verständlicherweise rechtswidrig. Schreitet nun die Polizei gegen die Störungen der ursprünglichen Versammlung ein, entsteht

¹¹² Schmidt, *Polizei in Demokratie und Diktatur*, S. 200ff.

¹¹³ Behrendes, *Polizei als lernende Organisation?*, in: Mecking, *Polizei und Protest in der BRD*, S. 190ff.

¹¹⁴ Schröder, *Geschichte des Versammlungsrechts*, in: Mecking, *Polizei und Protest in der BRD*, S. 88ff.

für Außenstehenden häufig das Bild, dass die Polizei die „Rechten“ verteidigen würde und gegen die „Linken“ vorgehen würde.¹¹⁵

Kritisiert wird darüber hinaus das zu martialische Aussehen von Hundertschaften. Durch die durchweg dunkle Uniform, welche durch stetig mehr Einsatzmittel und Schutzausstattung erweitert wird, werden demnach Demonstrationsteilnehmer/-innen eingeschüchtert. Diese empfundene Einschüchterung schwenkt dann wiederum nicht selten in Aggression gegenüber der Polizei um. Die Polizei wendet hierbei ein, dass sie sich nur schützen wollen würde.¹¹⁶ Diese Begründung wird auch dadurch gerechtfertigt, dass nach neueren Studien Demonstranten/-innen aus purer Lust an Gewalt gewalttätig werden, wonach sich also Konfrontationen aus polizeilicher Sicht nicht vermeiden lassen.¹¹⁷ Ein möglichst martialisches Auftreten wird in dem Gewaltmodell nach Naplava sogar befürwortet. Demnach ist Gewalt die Entladung von einer vorher aufgebauten Anspannung. Es kommt zu einer Entladung, wenn Angst und Hemmungen überwunden werden. Anlass für diese Überwindung ist, wenn eine Partei in der anderen Seite Schwäche erkennt. Folglich beugt ein möglichst starkes Erscheinungsbild dem Auftreten von Gewalt vor.¹¹⁸ Das immer martialischere Auftreten von Polizeikräften im Rahmen von Demonstrationen ist somit insgesamt umstritten.

Losgelöst von dem polizeilichen Einschreiten bei Demonstrationen ist für das grundsätzliche polizeiliche Einschreiten folgendes maßgeblich: Als Erstes ist Einschreiten, wie schon oben erwähnt, an das Legalitätsprinzip gebunden. Demnach muss die Polizei Straftaten verfolgen. Bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit handelt die Polizei nach dem Opportunitätsprinzip, welches der Polizei die Entscheidung des Einschreitens überlässt. Als Zweites wird der Polizei bei der Art und Weise des Einschreitens ein Ermessensspielraum überlassen. Dieser Spielraum ist jedoch mit bestimmten Grenzen belegt und Bürger/-innen besitzen Rechtsansprüche bei Fehlern in der Ermessensausübung. Als Drittes muss polizeiliches Einschreiten gesetzesübergreifend verhältnismäßig sein. Nach diesem Prinzip muss das Einschreiten einerseits das relativ mildeste Mittel sein. Andererseits muss das Einschreiten einer direkten Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und dem verfolgten Ziel standhalten.¹¹⁹

¹¹⁵ Behrendes, *Polizei als lernende Organisation?*, in: Mecking, *Polizei und Protest in der BRD*, S. 198ff.

¹¹⁶ Behrendes, *Polizei als lernende Organisation?*, in: Mecking, *Polizei und Protest in der BRD*, S. 245f.

¹¹⁷ Behrendes, *Polizei als lernende Organisation?*, in: Mecking, *Polizei und Protest in der BRD*, S. 202ff.

¹¹⁸ Naplava, *Polizei und Gewalt*, in: Frevel/Salzman, *Polizei in Staat und Gesellschaft*, S. 164ff.

¹¹⁹ Geis/Götz, *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht*, S. 259ff.

Als vierte Vorgabe sind bestimmte, besonders schwerwiegende, Eingriffe an die Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft oder durch einen Richter/-in gebunden. Über diese Anforderungen hinaus gewährt Art. 19 IV GG, wie bereits oben gezeigt, dem Bürger/-in grundsätzlich die Möglichkeit, eine Maßnahme einer gerichtlichen Überprüfung auszusetzen, so dass das polizeiliche Einschreiten kontinuierlich durch diverse Gerichtsurteile überprüft wird.¹²⁰

Zusammenfassend wird deutlich, dass gerade in der Nachkriegszeit das Verhältnis zwischen Demonstranten/-innen und Polizisten/-innen eher undemokratisch zu bewerten war. Der Grund dafür lag nicht zuletzt in dem Selbstverständnis der Polizei, welches Versammlungen in erster Linie als potenzielle Gefahr bewertete. Verstärkt wurde dies durch die starke Militarisierung der Polizei, was sich in deren Ausbildung, Aufgaben und Ausrüstung deutlich zeigte. Durch die Wiederbewaffnung und die Notstandsgesetze wurde der Polizei dann Raum gegeben sich zu demilitarisieren. Ein deeskalierendes Einschreiten bei Versammlungen wurde maßgeblich durch die Rechtsprechung und öffentlichen Druck nach eskalierten Einsätzen implementiert. Die Polizei zeigte sich gegenüber neuen Erkenntnissen und Handlungsansätzen oftmals rückständig und engstirnig. Ungeachtet dessen muss berücksichtigt werden, dass enge Strafgesetze die Polizei regelmäßig aber auch zum Einschreiten zwingen bzw. zwingen. In der Gegenwart wurde kooperierendes und deeskalierendes Vorgehen auf polizeilicher Seite weitestgehend zum Standard. Gewaltsuchende Demonstranten/-innen stellen die Polizei jedoch vor neue Herausforderungen. Immer wieder zwingen derartige Gruppen die Polizei zum Einschreiten. Durch einseitige Betrachtung des polizeilichen Handelns, wird die Polizei oft auch unrichtigerweise als Provokateur wahrgenommen. Das alltägliche polizeiliche Handeln, losgelöst von Demonstrationen, ist durch gesetzesübergreifende, übergeordnete Richtlinien und Bedingungen so reglementiert, dass es immer im Kontext von den Grundrechten bewertet werden muss. Darüber hinaus wird das Handeln ständig durch Gerichte überprüft.

Insgesamt stellt sich die Vergangenheit des polizeilichen Handelns bezogen auf Demonstrationen als kritisch dar. In der Entwicklung wurde das Einschreiten jedoch immer mehr in den Kontext einer Demokratie eingebettet. Bei der Kritisierung des Einschreitens auf

¹²⁰ Geis/Götz, *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht*, S. 297f.

Demonstrationen muss jedoch stets berücksichtigt werden, dass die Polizei durch bestimmte Aspekte zum Einschreiten gezwungen wird. Das alltägliche Handeln der Polizei wird dagegen grundsätzlich im Kontext von Grundrechtseingriffen bewertet und eng durch die Judikative kontrolliert.

e. Zusammenfassung

Die Machtausübung wird in der BRD durch eine parlamentarische Demokratie legitimiert. Die vielfältigen strukturellen Anforderungen, um das tatsächliche Funktionieren einer parlamentarischen Demokratie zu gewährleisten, werden in der BRD erfüllt, auch wenn sich in der Staatsstruktur potenzielle Schwachstellen finden lassen. Da eine Demokratie einen politisch mündigen Bürger/-in voraussetzt, ist die Sicherung von bestimmten Freiheiten untrennbar mit der Demokratie verbunden. Durch die zwingende Gewährung von Freiheiten, ist der Missbrauch der Polizei als Instrument der massenhaften Unterdrückung schon von diesem Standpunkt her wesentlich erschwert. Bei der Betrachtung der politischen Strafgesetze ist auffällig, dass nur die Handlungen, welche sich aus einer staatsfeindlichen Gesinnung begründen, bestraft werden und die Gesinnung selbst strukturell nicht unterdrückt wird. Beachtenswert ist ebenfalls, dass die Rechtsgüter des politischen Strafgesetzes nicht unantastbar sind, sondern in Konkurrenz mit den Grundrechten gesehen werden. Davon abgesehen ist das Strafmaß für derartige Delikte sehr human. Auch im Bereich der politischen Kriminalität findet das Ziel der Resozialisierung Anwendung. An den Strafgesetzen lässt sich einerseits ablesen, dass die BRD als, aus der Geschichte verständlicherweise, wehrhafte Demokratie angelegt ist. Andererseits ist es allerdings offensichtlich, dass durch die Strafgesetze die Polizei nicht als Unterdrückungsapparat instrumentalisiert wird. In der Organisationsstruktur der Polizei lässt sich in der jüngsten Vergangenheit feststellen, dass der Grundsatz des Föderalismus durch den Ausbau der Bundesbehörden geschwächt wird. Dies ist nicht zwangsläufig ein Indikator, dass die Polizei instrumentalisiert wird, jedoch ist eine Machtzentralisierung eine notwendige Voraussetzung für die Unterdrückung der Bevölkerung. Groß angelegte Institutionen zur Unterdrückung und Überwachung der Bevölkerung lassen sich sonst nicht finden. Die Sicherheitsdienste sind in ihren Kompetenzen strikt beschränkt und werden ständig kontrolliert. Der Informationsaustausch mit den Behörden der Polizei ist dabei wechselseitig. Die Bereitschaftspolizei ist gerade in der Nachkriegszeit

bezogen auf die organisatorische Ebene als kritisch zu bewerten. In der Praxis der Nachkriegszeit ging diese mit Versammlungen aggressiv und gewaltsam um. Die Aufgabenwahrnehmung war auf den Staat fixiert. Demonstranten/-innen wurden primär im Kontext einer Gefährdung betrachtet. In dieser Zeit lassen sich insgesamt deutlich die Züge eines Unterdrückungsapparates erkennen. Durch öffentlichen Druck, Reformen der Rechtslage und Rechtsprechung wurde die Polizei in ihrem Vorgehen verändert. Im Rahmen dieses Prozesses zeigte sich die Polizei dabei immer wieder in Teilen engstirnig und rückständig. Insgesamt werden Versammlungen in der Gegenwart aber als schützenswerter Teil einer Demokratie betrachtet. Herausforderungen bilden für die Polizei dabei immer wieder die Pflicht bei Straftaten tätig zu werden und gegen gewaltsuchende Gruppierungen vorzugehen, welche den Rahmen einer eigentlich friedlichen Demonstration missbrauchen.

Zusammenfassend haben Proteste in der BRD meist keine rühmliche Vergangenheit. Im Laufe der Zeit entwickelte sich die Polizei aber durch äußere Triebkräfte hin zu einem demokratischen Umgang mit Versammlungen. Nichtsdestotrotz ist sicherlich der Einsatz bei Versammlungen auch heute noch eine kontroverse und schwierige Thematik. Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass die Polizei in der BRD in der Gegenwart nicht als Herrschaftsinstrument missbraucht wird. Dies war und ist jedoch keine Selbstverständlichkeit.

5. Fazit

Im Nationalsozialismus und in der DDR wurde die Polizei als Herrschaftsinstrument missbraucht. Bemerkenswert ist hierbei, dass sich gerade die DDR aktiv gegenüber dem Nationalsozialismus abgrenzen wollte. Dabei sind beide Systeme durchaus ähnlich. Beide Staaten hatten einen absoluten Machtanspruch: Der Nationalsozialismus begründete diesen durch seine Rassenideologie und die DDR durch den Anspruch, dass der Sozialismus eine gesetzliche Konsequenz sei. Die Parallelen können beide Systeme sogar selbst auf den Punkt bringen: Der Nationalismus behauptete von sich selbst, die Diktatur der Herrenrasse zu sein, der Sozialismus dagegen, die Diktatur der Arbeiterklasse zu sein. Beide Systeme, so unterschiedlich sie doch in der eigenen Zeit propagiert wurden, unterscheiden sich schlussendlich nur in der Bezeichnung des herrschenden Bevölkerungsteils. Im Hinblick auf die übergeordnete Leitfrage, welche die beste Staatsform ist, ist es offensichtlich, dass der Nationalsozialistische Staat und die DDR davon durch ihre massenhafte Unterdrückung weit entfernt waren. Betrachtet man in beiden Kapiteln jeweils nur den ersten Punkt, also die Frage, wie der Machtanspruch legitimiert wurde, lässt sich hier schon mit gewisser Sicherheit mutmaßen, dass die Polizei als Herrschaftsinstrument missbraucht wurde. Daran wird deutlich, was für eine fundamentale Weichenstellung durch eine Ideologie geschaffen wird.

Wenn man sich vor Augen führt, wie menschenverachtend Gegner/-innen in der DDR und im NS-Staat unterdrückt wurden, ist es umso beachtenswerter, dass beide Staatsapparate für sich in Anspruch nahmen, unfehlbar zu sein. Hieraus wird deutlich wie gefährlich es ist, wenn eine herrschende Partei den Anspruch hat absolut zu sein. Dieser Umstand gilt genauso für die BRD. Im Kontrast dazu steht allerdings der Grundsatz, dass die BRD eine wehrhafte Demokratie ist, sodass Parteien und Vereine, welche die BRD als Staat gefährden, verboten und verfolgt werden. Es lässt sich also nicht bestreiten, dass auch die BRD nicht ohne Unterdrückung auskommt. Diesen Umstand sollte man aber nicht pauschal verteufeln, denn ein Staat muss seiner Bevölkerung auch immer ein gewisses Maß an Stabilität und Kontinuität bieten. Entscheidend ist also, dass die BRD zum einen Stabilität gewährleistet, zum anderen aber auch Reformen zulässt, damit die BRD nicht zu einem ähnlichem Terrorstaat, wie die DDR oder der NS-Staat, erodiert.

Ein grundlegender Unterschied zwischen der BRD und dem NS-Staat bzw. der DDR ist hierbei besonders Betonens wert. Die BRD legitimiert ihren Machtanspruch nicht durch eine Ideologie, welche bereits Unterdrückung implementiert, sondern durch eine Staatsstruktur. Durch die Staatsstruktur der parlamentarischen Demokratie lässt sich der Machtanspruch in

der BRD auf den Mehrheitswillen der Bevölkerung zurückführen. Diese Rückführung schließt zwangsläufig mit ein, dass dem Bürger/-in, als Souverän, Freiheitsrechte gewährt werden, wodurch die Polizei nicht als Instrument der Unterdrückung benutzt werden kann. Dies lässt aber nicht den Umkehrschluss zu, dass die BRD naturgemäß resistent dagegen ist, ein Terrorstaat zu werden. Wie in dieser Arbeit ausführlich dargestellt wurde, liegen in der BRD an vielen Stellen Spannungsfelder vor, welche sich ihrem Wesen nach nicht perfekt lösen lassen. Eine parlamentarische Demokratie, wie die BRD, ist an vielen Stellen ein Balanceakt. Dabei ist es nicht ausreichend ein Gleichgewicht einmal hergestellt zu haben. Durch die ständig wechselnden äußeren und inneren Umstände muss sich eine Demokratie kontinuierlich anpassen und weiterentwickeln, um erfolgreich zu sein. Bei diesem Prozess reicht es nicht aus sich in der BRD die Vergangenheit in der DDR und dem NS-Staat zu vergegenwärtigen, sondern es muss auch die eigene Vergangenheit, die an einigen Stellen keineswegs perfekt demokratisch verlief, kritisch betrachtet werden. Demokratie kann ein Staat nicht nur einmalig einführen, sie muss unter den immer wechselnden Bedingungen der Gegenwart ständig neu erarbeitet werden.

6. Literaturverzeichnis

- Bracher, Karl Dietrich. *Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalismus*. 6. Auflage. Frankfurt am Main / Berlin / Wien: Ullstein GmbH, 1979.
- Broszat, Martin. *Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung*. 7. Auflage. München: Deutscher Taschenbuchverlag GmbH & Co. KG, 1978.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat. *Öffentliches Vereinsrecht*. Zugriff: 21.04.2023.
https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-ordnung/vereinsgesetz/vereinsrecht.html;jsessionid=A837F0E3A075BA33D1EDB3364EF0720A.2_cid373
- Bundesverfassungsgericht. *Parteiverbotsverfahren*. Zugriff: 21.04.2023.
https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Parteiverbotsverfahren/parteverbotsverfahren_node.html
- Carsten, Ernst Sigismund / Rautenberg, Erardo Cristoforo. *Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart*. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2015.
- Dams, Carsten / Stolle, Michael. *Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich*. 4. Auflage. München: C. H. Beck oHG, 2008.
- Eisenhardt, Ulrich. *Deutsche Rechtsgeschichte*. 6. Auflage. München: C. H. Beck oHG, 2013.
- Fischer, Thomas. *Strafgesetzbuch*. 68. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2021.
- Frevel, Bernhard / Salzmann, Vanessa. *Polizei in Staat und Gesellschaft. Politikwissenschaftliche und soziologische Grundzüge*. 2. Auflage. Hilden: Verlag für Deutsche Polizeiliteratur, 2020.
- Frotscher, Werner / Pieroth, Bodo. *Verfassungsgeschichte. Von der Nordamerikanischen Revolution bis zur Wiedervereinigung Deutschlands*. 20. Auflage. München: C. H. Beck, 2022.
- Ganzer, Karl Richard. *Das Reich als europäische Ordnungsmacht*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1941.
- Geis, Max-Emanuel / Götz, Volkmar. *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht*. 17. Auflage. München: C. H. Beck, 2022.

- Gieseke, Jens. *Die Stasi. 1945-1990*. 4. Auflage. München: Deutsche Verlags-Anstalt, 2011.
- Gräßler, Florian. *War die DDR totalitär? Eine vergleichende Untersuchung des Herrschaftssystems der DDR anhand der Totalitarismuskonzepte von Friedrich, Linz, Bracher und Kielmansegg*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2014.
- Hermann, Hans-Georg / Lahusen, Benjamin / Ramm, Thilo / Saar, Stefan Christoph. *Nationalismus und Recht*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018.
- Hofer, Walther. *Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945*. Frankfurt am Main: Fischer Bücherei KG, 1957.
- Kenkmann, Alfons / Spieker, Christoph. *Im Auftrag. Polizei, Verwaltung und Verantwortung*. Essen: Klartext-Verlag, 2001.
- Klenner, Jochen. *Verhältnis von Partei und Staat. Dargestellt am Beispiel Bayerns*. München: Stadtarchiv München, 1974.
- Knabe, Bernd. *Zur Praxis des politischen Strafrechts in der Honecker-Zeit*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2016.
- Lohmann, Ulrich. *Zur Staats- und Rechtsordnung der DDR. Juristische und sozialwissenschaftliche Beiträge 1977-1996*. Wiesbaden: Springer VS, 2015.
- Lüdtke, Alf / Reinke, Herbert / Sturm, Michael. *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011.
- Mampel, Siegfried. *Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik*. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Alfred Metzner Verlag, 1982.
- Mecking, Sabine. *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Springer VS, 2020.
- Pingel-Schliemann, Sandra. *Zersetzen. Strategie einer Diktatur*. Berlin: Robert-Havemann-Gesellschaft, 2002.
- Schlinker, Steffen. *Rechtsgeschichte*. München: C. H. Beck oHG, 2021.
- Schmidt, Henri. *Polizei in Diktatur und Demokratie. Velberter Polizeigeschichte seit 1933*. Velbert: SCALA Verlag GmbH, 2007.
- Schöbener, Burkhard / Knauff, Matthias. *Allgemeine Staatslehre*. 5. Auflage. München: C. H. Beck oHG, 2023.
- Schroeder, Klaus. *Der SED-Staat. Geschichte und Strukturen der DDR 1949-1990*. 3. Auflage. Köln / Weimar / Wien: Böhlau Verlag GmbH & Cie, 2013.
- Schulz, Werner. *Die Verfassung der „Deutschen Demokratischen Republik“. Entstehung, Inhalt und Entwicklung*. Frankfurt / Herrenalb: Inkulta Verlag für Internationalen Kulturaustausch GmbH, 1959.
- Ulbricht, Walter et al. *DDR-Entwicklung, Aufbau und Zukunft*. Frankfurt am Main: Verlag Marxistische Blätter GmbH, 1969.
- Vesting, Thomas. *Staatstheorie. Ein Studienbuch*. München: C. H. Beck oHG, 2018.
- v. Lang, Jochen / Sibyll Claus. *Die Gestapo. Instrument des Terrors*. Hamburg: Rasch und Röhring Verlag, 1990.
- Weber, Albrecht. *Europäische Verfassungsvergleiche*. München: C. H. Beck oHG, 2010.
- Weber-Fas, Rudolf. *Über die Staatsgewalt. Von Platons Idealstaat bis zur Europäischen Union*. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oscar Beck oHG, 2000.
- Wolle, Stefan. *Die heile Welt der Diktatur. Herrschaft und Alltag in der DDR 1971-1989*. 4. Auflage. Berlin: Christoph Links Verlag GmbH, 2013.
- Zippelius, Reinhold / Würtenberger, Thomas. *Deutsches Staatsrecht*. 33. Auflage. München: C. H. Beck oHG, 2020.

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Abteilung/Studienort Bielefeld

Fachbereich PVD



Bachelorthesis zum Thema:

Foto- und Filmaufnahmen von polizeilichen Einsatzkräften

Inwieweit ist der Rückgriff auf die DS-GVO zum Schutz des Rechts am eigenen Bild und
Wort der eingesetzten Polizeikräfte erforderlich, zielführend und innovationsfreudig?

Vorgelegt von

Henning Wolf

Kurs: BI P 20/02

Einstellungsjahrgang: 2020

E-Mail: henning.wolf@studium.hspv.nrw.de

Abgabedatum: 10.05.2023

Erstgutachter: Herr Prof. Dr. Martin Klein

Zweitgutachter: Herr Christian Peters

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Möglichkeiten nach nationalem Recht	2
2.1 Strafbarkeit nach §§ 33 i.V.m. 22, 23 KUG	2
2.1.1 Tatbestand des § 33 KUG	3
2.1.2 Ausnahmen nach § 23 KUG	5
2.2 Zivilrechtlicher Schutz nach § 823 BGB und § 22 KUG	7
2.3 Strafbarkeit nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB	10
2.4 Problematiken polizeilicher Maßnahmen	15
2.4.1 Strafverfolgung	15
2.4.2 Gefahrenabwehr	15
2.4.3 Schutz privater Rechte	17
3. Möglichkeiten nach europäischem Recht	18
3.1 DS-GVO	18
3.1.1 Anwendungsbereich	18
3.1.2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich	19
3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	20
3.2.1 Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO	20
3.2.2 Auswirkung des Bodycam-Einsatzes	24
3.3 Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO	26
3.4 Polizeiliche Maßnahmen	29
3.4.1 Ordnungswidrigkeitenverfolgung	29
3.4.2 Gefahrenabwehr	32
4. Ergebnis	33
Literaturverzeichnis	37
Eigenständigkeitserklärung	43

1. Einleitung

Der Umstand, dass polizeiliche Einsatzkräfte während ihrer Dienstausbung fotografiert und gefilmt werden, ist bereits seit mehreren Jahren ein alltägliches Phänomen.¹ Die umfassend verbreitete Möglichkeit, mittels hochauflösender Smartphone-Kamera in kürzester Zeit Foto- und Videoaufnahmen zu fertigen, ist hierfür ausschlaggebend.² Die tatsächlichen individuellen Beweggründe sind vielschichtig und führen von der reinen Neugier am polizeilichen Einsatzgeschehen über die Provokation der Polizeikräfte bis hin zur Dokumentation rechtswidrigen Polizeiverhaltens. Ebenso vielschichtig ist das Bedürfnis der Einsatzkräfte, sich gegen etwaige Aufnahmen effektiv zu schützen. Zu nennen ist insbesondere die Besorgnis, dass es zur Verbreitung der Aufnahmen sowie zur fälschlichen bzw. rufschädigenden Darstellung in sozialen Medien kommen und dies Einfluss sowohl auf das dienstliche als auch private Leben nehmen wird.

Dieses Spannungsverhältnis führt verständlicherweise dazu, dass die Rechtmäßigkeit des Fotografierens und Filmens von polizeilichen Einsatzkräften bereits seit mehreren Jahren in Kreisen der Gesellschaft, Polizei und Rechtswissenschaft diskutiert wird. Die Aktualität der Thematik und die teilweise vorherrschende Rechtsunsicherheit werden durch jüngste Schlagzeilen, wie z.B. „Filmen von Polizeieinsätzen doch verboten?“³, deutlich.

Im Zentrum der Debatte standen bislang die Strafbarkeiten nach §§ 33 i.V.m. 22, 23 KUG und § 201 StGB sowie die auf Grundlage dessen begründbaren polizeilichen Maßnahmen. Die seit dem 25. Mai 2018 anwendbare DS-GVO wird erst seit kurzem in die Diskussion miteinbezogen.⁴

Dementsprechend erscheint es erkenntnisbereichernd, der Fragestellung nachzugehen, inwieweit der Rückgriff auf die DS-GVO zum Schutz des Rechts am eigenen Bild und Wort der eingesetzten Polizeikräfte erforderlich, zielführend und innovationsfreudig ist. Mit dieser Fragestellung gehen die folgenden untergeordneten Fragestellungen einher:

- *Erforderlich:* Welche Schwierigkeiten bereiten die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, sodass der Rückgriff auf die DS-GVO erforderlich wird?

¹ Keller, PSP 2/2022, 44 (44).

² Lellmann, Kriminalistik 8-9/2012, 517 (517).

³ Norddeutscher Rundfunk (2022), OLG: Filmen von Polizeieinsätzen doch verboten?, URL: <https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/OLG-Filmen-von-Polizeieinsaetzen-doch-verbotten,polizeieinsaetze102.html>, abgerufen am 26.04.2023.

⁴ Siehe etwa Kirchhoff, NVwZ 2021, 1177 (1181 ff.); Klein, PSP 3/2022, 43 (48); Rennie, NJW 2022, 8 (9 ff.). Auch das OLG Zweibrücken, NJW 2022, 3300 (3302) führt die DS-GVO erstmals im vorliegenden Kontext an. Siehe zum Datum des Inkrafttretens Art. 99 Abs. 2 DS-GVO.

- *Zielführend*: Inwiefern erweitert die DS-GVO den Schutz der Persönlichkeitsrechte und damit einhergehend die polizeilichen Handlungsmöglichkeiten?
- *Innovationsfreudig*: Inwieweit kann das Spannungsverhältnis zwischen den Interessen des filmenden Gegenübers und der gefilmten Polizeikräfte durch den Einsatz der Bodycam unter Einbeziehung der DS-GVO reduziert werden?

Entsprechend der sachlichen Zuständigkeit können polizeiliche Maßnahmen einsetzen, wenn es bspw. gilt, eine Gefahr für die Unversehrtheit der Rechtsordnung als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit präventiv abzuwehren, einen Verstoß gegen straf- bzw. bußgeldbewehrte Vorschriften repressiv zu verfolgen oder den Schutz privater Rechte zu gewährleisten.⁵ Dementsprechend werden zur Beantwortung der Fragestellung im ersten Schritt nationale Vorschriften des Zivil- und Strafrechts, die durch das Fotografieren und Filmen von Polizeikräften betroffen sein können, betrachtet und mit Blick auf die Problematiken polizeilichen Einschreitens untersucht.⁶ Daraufhin werden im zweiten Schritt europäische Vorschriften des Datenschutzrechts im vorliegenden Sachzusammenhang beleuchtet und mögliche polizeiliche Maßnahmen besprochen.

2. Möglichkeiten nach nationalem Recht

Zunächst liegt der Fokus auf den nationalen Rechtsnormen.

2.1 Strafbarkeit nach §§ 33 i.V.m. 22, 23 KUG

Das Recht am eigenen Bild wird durch die §§ 22 ff. KUG einfachgesetzlich normiert und geschützt. Gem. § 33 KUG ist das Verbreiten oder öffentlich Zurschaustellen eines Bildnisses entgegen den §§ 22, 23 KUG mit Strafe bedroht. Der § 22 KUG bestimmt das Erfordernis der Einwilligung zum Verbreiten oder öffentlich Zurschaustellen. Der § 23 KUG formuliert sodann wiederum Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis des § 22 KUG.⁷ Im Folgenden werden die für eine Strafbarkeit ausschlaggebenden Aspekte erörtert.⁸

⁵ § 1 PolG NRW; §§ 10, 11 POG NRW; vgl. zur öffentlichen Sicherheit BVerfG, NJW 1985, 2395 (2398).

⁶ Etwaige Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Polizei werden aufgrund des geringen Anwendungsbezugs im Einzeldienst vorliegend nicht näher betrachtet (siehe hierzu Kirchhoff, NVwZ 2021, 1177 (1178) m.w.N.).

⁷ BVerfG, GRUR 2008, 539 (542); Fricke, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 22 KUG, Rn. 2.

⁸ Die Einwilligung wird nachfolgend nicht näher beleuchtet, da ihr Vorliegen keinen Grund erkennen lässt, Maßnahmen zum Schutz vor Foto- oder Filmaufnahmen zu ergreifen. Einzig zu beachten ist jedoch, dass die bloße Erscheinung polizeilicher Einsatzkräfte in der Öffentlichkeit keine konkludente Einwilligung darstellt (Rennicke, NJW 2022, 8 (9)).

2.1.1 Tatbestand des § 33 KUG

Der § 33 KUG fordert zunächst ein Bildnis als geschütztes Tatobjekt. Unter einem Bildnis ist die erkennbare Abbildung des äußeren Erscheinungsbilds einer oder mehrerer Personen zu verstehen.⁹ Entscheidend setzt ein Bildnis die Erkennbarkeit der abgebildeten Person voraus. Die Erkennbarkeit liegt vor, wenn die potentielle Möglichkeit besteht, dass die abgebildete Person von ihrem Bekanntenkreis erkannt werden könnte.¹⁰ Jede Foto- oder Videoaufnahme, welche z.B. die Gesichtszüge der eingesetzten Polizeikräfte abbildet, stellt somit ein geschütztes Tatobjekt i.S.d. § 33 KUG dar.¹¹

Als Tathandlungen nennt der § 33 KUG das Verbreiten und öffentlich Zurschaustellen. Das Verbreiten eines Bildnisses liegt in jeder Form sowohl der körperlichen als auch unkörperlichen Weitergabe, wobei Dritte die Verfügungsgewalt über das Bildnis erlangen. Die Weitergabe an Einzelpersonen im privaten Bereich genügt bereits.¹² Werden Foto- oder Videoaufnahmen, auf denen Polizeikräfte erkennbar abgebildet sind, z.B. über Benachrichtigungsdienste elektronisch versendet und erhält die empfangende Person die Verfügungsgewalt über die Aufnahmen, liegt ein strafbewehrtes Verbreiten vor.¹³

Betrachtungswert erscheint die fortschreitende technische Entwicklung der Benachrichtigungsdienste. Exemplarisch verfügen die Dienste WhatsApp und Snapchat über die Möglichkeit, Inhalte zur einmaligen Ansicht zu versenden. Das heißt, die versendeten Foto- oder Videoaufnahmen verflüchtigen sich nach einmaliger Inaugenscheinnahme durch die empfangende Person. Diese technische Funktion bringt gerade zum Ausdruck, dass eben nicht die Verfügungsgewalt über die Ablichtungen eingeräumt wird, sondern vielmehr ein bloßes digitales Zeigen der Bildnisse vorliegt. Eine Verbreitungshandlung scheidet in derartigen Fällen somit aus.

Das Zurschaustellen eines Bildnisses umfasst jede Form der Sichtbarmachung, wobei Dritte die Möglichkeit erhalten, das Bildnis wahrzunehmen, ohne jedoch die Verfügungsgewalt über die Abbildung zu erlangen.¹⁴ Öffentlich wird das Bildnis zur Schau gestellt, wenn die Sichtbarmachung gegenüber einer Mehrzahl an Personen, die nicht miteinander oder mit der

⁹ Götting, in: Schrickner/Loewenheim, Urheberrecht, § 22 KUG, Rn. 14.

¹⁰ Etwa BGH, ZUM 2021, 50 (52) und BGH, NJW 1979, 2205 (2205).

¹¹ Vgl. etwa BGH, NJW 1965, 2148 (2148 f.).

¹² OLG Celle, ZUM 2011, 341 (343); OLG Frankfurt, MMR 2004, 683 (684); Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 22 KUG, Rn. 9.

¹³ Vgl. LG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2016, 390 (391).

¹⁴ Engels, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer, BeckOK Urheberrecht, § 22 KUG, Rn. 54; Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 22 KUG, Rn. 10 f.

verantwortlichen Person durch persönliche Beziehungen verbunden sind, erfolgt. Zudem wird vorausgesetzt, dass der Personenkreis nicht bestimmt abgegrenzt ist.¹⁵ Bezogen auf den vorliegenden Kontext liegt ein öffentlich Zurschaustellen somit vor, wenn Foto- oder Filmaufnahmen von polizeilichen Einsatzkräften auf Videoportalen wie YouTube, in sozialen Netzwerken wie Instagram oder auf sonstigen Internet-Websites eingestellt werden und öffentlich einsehbar sind.¹⁶ Gleiches gilt für die öffentliche Echtzeitübertragung in Form eines Live Streams über Plattformen wie Twitch oder Facebook Live.¹⁷

Das Versenden flüchtiger Inhalte entspricht einem bloßen digitalen Zeigen und kann daher unter das Zurschaustellen subsumiert werden.¹⁸ Flüchtige Inhalte werden jedoch im Regelfall an Einzelpersonen oder begrenzte, persönlich miteinander verbundene Chat-Gruppen versendet, sodass in derartig gelagerten Fallkonstellationen neben der Tathandlung des Verbreitens auch die des öffentlich Zurschaustellens entfällt. Bedenklich erscheint, dass die empfangenden Personen trotz des flüchtigen Inhalts teilweise die technische Möglichkeit erhalten, das gezeigte Bildnis mittels Bildschirmaufnahme faktisch zu kopieren. Trotz dieser Möglichkeit wird die Verfügungsgewalt des ursprünglichen Bildnisses i.S.d. o.g. Definition allerdings nach wie vor nicht eingeräumt bzw. übergeben.¹⁹ Die gleiche Problematik ergibt sich bei dem Einstellen von Foto- und Videoaufnahmen in sozialen Netzwerken. Sind die Inhalte nur für einen begrenzten Personenkreis zugänglich, kann es bei Vorliegen persönlicher Beziehungen, die nicht allein durch die schlichte digitale „Follower-Eigenschaft“ begründet werden, ebenfalls an dem Merkmal „öffentlich“ fehlen.²⁰

¹⁵ Engels, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer, BeckOK Urheberrecht, § 22 KUG, Rn. 54.

¹⁶ So auch Engels, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer, BeckOK Urheberrecht, § 22 KUG, Rn. 54.1 f.; a.A. Wiacek, Bild- und Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen, S. 53, der das Einstellen von Bildnissen „in sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter oder YouTube“ als Verbreiten klassifiziert. Dabei verkennt er jedoch, dass die genannten Plattformen lediglich auf das bloße Zeigen und nicht auf das Einräumen der Verfügungsgewalt abzielen. Siehe zudem Reuschel, NJW 2021, 17 (20), der die Verfügungsgewalt ebenfalls als entscheidendes Abgrenzungskriterium ansieht.

¹⁷ Reuschel, NJW 2021, 17 (20).

¹⁸ Vgl. Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 22 KUG, Rn. 10.

¹⁹ Für dritte Personen besteht schließlich stets die Möglichkeit, zur Schau gestellte Bildnisse erneut zu fotografieren. Ein im Schaufenster ausgehängtes Bildnis kann bspw. mittels Digitalkamera abfotografiert werden. Vergleichbares gilt für eine digitale und ggf. flüchtige Abbildung, die z.B. mittels Bildschirmaufnahme erneut abgelichtet werden kann. Würde diese durchweg bestehende Möglichkeit dazu führen, dass die alleinige Verfügungsgewalt verloren geht, verlief die Tathandlung des öffentlichen Zurschaustellens im Leeren. Der indes beachtliche Unterschied zwischen den vorgenannten Beispielen liegt darin, dass aufgrund der technischen Entwicklung die Qualität der Kopie verbessert und die Hemmschwelle zur Erstellung dieser aufgrund der einfachen Umsetzungsmöglichkeit reduziert wurde.

²⁰ Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 22 KUG, Rn. 10a.

Im Ergebnis fällt das Verbreiten eines Bildnisses an Einzelpersonen unter die Strafbarkeit des § 33 KUG, wohingegen das nicht öffentlich Zurschaustellen einer Darstellung mit anschließender Bildschirmaufnahme insgeheim das nahezu gleiche Resultat erzielen kann, jedoch straflos bleibt. Die Ausgestaltung des KUG wird daher dem gegenwärtigen Stand der technischen Möglichkeiten nicht gerecht. Die praktische Relevanz dessen wird sich im weiteren Verlauf im Rahmen der polizeirechtlichen Gefahrenbewertung zeigen. Des Weiteren ist bedenklich, dass die schlichte Herstellung eines Bildnisses nicht vom Schutzzumfang des § 33 KUG erfasst ist.²¹ Aufgrund der beschriebenen fragmentarischen Gestalt bzw. fehlenden Aktualität der Norm wird bereits an dieser Stelle die Erforderlichkeit, zum Schutz des Rechts am eigenen Bild auf die DS-GVO zurückzugreifen, deutlich.

2.1.2 Ausnahmen nach § 23 KUG

Weiterführend gilt es die Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 KUG näher zu betrachten, da ihr Vorliegen eine Gefahr bzw. eine vollendete Straftat als Grundlage polizeilichen Tätigwerdens ausschließt.²² Darüber hinaus sind die Erkenntnisse nachfolgend in die datenschutzrechtlichen Erwägungen miteinzubeziehen.

Die Ausnahmen des § 23 Abs. 1 KUG dienen dazu, das Recht am eigenen Bild in einen adäquaten Ausgleich mit dem Informationsinteresse, der Meinungs-, Presse-, Abbildungs- und Kunstfreiheit zu bringen. Zu beachten ist jedoch die Rückausnahme des § 23 Abs. 2 KUG. Demnach greift die Privilegierung des Abs. 1 nicht absolut, sondern ist u.U. nach einzelfallbedingter Abwägung aufgrund überwiegender berechtigter Interessen der abgebildeten Person zu verwerfen. In diese Abwägung müssen die Gesamtumstände der Anfertigung und Verbreitung der Abbildung sowie etwaige resultierende Konsequenzen bzw. Entwicklungen miteinbezogen werden.²³

Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG darf ein Bildnis zustimmungsfrei verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, wenn es aus dem Bereich der Zeitgeschichte stammt. Der Bereich der Zeitgeschichte umfasst alle Geschehnisse, die im gegenwärtigen gesellschaftlichen Leben

²¹ Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 33 KUG, Rn. 9.

²² Ebd. Rn. 27.

²³ Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 23 KUG, Rn. 1, 46 ff.; ein überwiegendes Interesse ist bspw. anzunehmen, wenn die öffentliche Zurschaustellung von Ablichtungen polizeilicher Einsatzkräfte, die anlässlich eines Einsatzes gegen gewalttätige Terroristen, Rocker oder Clan-Mitglieder gefertigt wurden, mit einer Gefahr für Leib und Leben der Polizeikräfte einhergeht (ebd. Rn. 27).

besondere Beachtung und Aufmerksamkeit finden und sich durch das Interesse oder die Anteilnahme in weiten Teilen der Öffentlichkeit bzw. Bevölkerung kennzeichnen.²⁴ Die Bestimmung eines Ereignisses der Zeitgeschichte erfolgt im Einzelfall durch eine umfassende Abwägung zwischen den Persönlichkeits- und sonstigen Rechten der betroffenen Person einerseits und dem öffentlichen Informationsinteresse, der Meinungs- und Pressefreiheit andererseits.²⁵ In einem routinemäßigen und alltäglichen Polizeieinsatz wird, selbst wenn es zur rechtmäßigen Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form einfacher körperlicher Gewalt durch mehrere Einsatzkräfte kommt, kein derartiges Ereignis gesehen.²⁶ Polizeiliche Einsätze, die sich gegen prominente Personen richten oder unter Beteiligung eines Spezialeinsatzkommandos bearbeitet werden, können hingegen als zeitgeschichtlich bewertet werden.²⁷ In Fällen besonderen polizeilichen Fehlverhaltens, wie rechtswidrigen gewaltsamen Übergriffen, überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit besonders, sodass ein zeitgeschichtliches Ereignis begründet wird.²⁸ Aufgrund der rechtsstaatlich gebotenen Unschuldsvermutung ist jedoch vor erstinstanzlichem Schuldspruch regelmäßig nur eine anonymisierte Darstellung zulässig.²⁹

Werden Personen nur als Beiwerk zu einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit abgelichtet, bedarf es der Einwilligung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG ebenfalls nicht. Die Privilegierung greift, wenn die Abbildung der Polizeikräfte entfallen könnte, ohne dass der Gehalt der Ablichtung, der in der Darstellung einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit liegt, sich ändere. Sind die Einsatzkräfte hingegen dergestalt abgebildet, dass sie ihre Anonymität verlieren und zum Blickfang der objektiven Betrachtung werden, ist die Ausnahme zu verneinen.³⁰

Ferner entfällt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG das Einwilligungserfordernis für Bilder von Menschenansammlungen, an denen die abgebildeten Personen teilgenommen haben. Vorausgesetzt wird, dass die Menschenansammlungen öffentlich wahrnehmbar sind und sich

²⁴ LG Hamburg, ZUM-RD 2000, 200 (201); RG, RGZ 125, 80 (81f.).

²⁵ BGH, NJW 2009, 757 (758); Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 23 KUG, Rn. 10.

²⁶ OLG Köln, MMR 2022, 137 (137); OLG Oldenburg, BeckRS 2016, 6905, Rn. 1, 14; LG Bonn, MMR 2021, 992 (994); VG Aachen, BeckRS 2020, 8945, Rn. 17, 19; a.A. Braun, in: Möstl/Kugelmann, BeckOK PolG NRW, § 43, Rn. 32.1, der in jedem Polizeieinsatz ein zeitgeschichtliches Ereignis sieht.

²⁷ BVerfG, NJW 2012, 2676 (2678); OLG Karlsruhe, NJW 1980, 1701 (1702).

²⁸ OVG Saarland, BeckRS 2002, 12244, Rn. 48; VGH Mannheim, NVwZ 2001, 1292 (1294); LG Darmstadt, BeckRS 2019, 21056, Rn. 15.

²⁹ BVerfG, NJW 2009, 350 (351 f.); zur Verdachtsberichterstattung siehe Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 23 KUG, Rn. 16 m.w.N.

³⁰ BGH, NJW 2015, 2500 (2501); OLG Brandenburg, ZUM 2013, 219 (221); OLG Oldenburg, GRUR 1989, 344 (345); von Strobl-Albeg in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 8. Kapitel, Rn. 71.

durch den kollektiven Willen kennzeichnen, etwas gemeinschaftlich zu unternehmen.³¹ Im Ergebnis dürfen Übersichtsaufnahmen von derartigen Vorgängen, auf denen auch Polizeikräfte zu erkennen sind, zustimmungsfrei verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.³² Die Privilegierung entfällt jedoch, wenn nicht der Vorgang primärer Gegenstand der Abbildung ist, sondern die Polizeikräfte fokussiert gezeigt werden.³³

Letztlich dürfen nicht auf Bestellung angefertigte Bildnisse im Interesse der Kunst gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG einwilligungsfrei verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Umfasst sind auch fotografisch gefertigte künstlerische Darstellungen, bspw. im Bereich der Straßenfotografie. Foto- oder Videoaufnahmen zur Unterhaltung oder zur Dokumentation polizeilicher Maßnahmen, unterliegen u.a. aufgrund anderweitiger primärer Intention nicht der fotografischen Kunst.³⁴

2.2 Zivilrechtlicher Schutz nach § 823 BGB und § 22 KUG

Wie bereits aufgeführt, wirkt es problematisch, dass die bloße Herstellung einer Ablichtung keine Strafbarkeit gem. § 33 KUG begründet. Trotz alledem wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht, aus dem auch das Recht am eigenen Bild hergeleitet wird, nicht nur durch das Verbreiten oder öffentlich Zurschaustellen, sondern auch bereits durch die foto- oder videografische Ablichtung beschränkt.³⁵ Daher ist zu beleuchten, inwieweit zivilrechtliche Ansprüche die nationale Grundlage polizeilichen Einschreitens darstellen können.

Der § 823 Abs. 1 BGB regelt die zivilrechtliche Pflicht zum Schadensersatz bei widerrechtlicher Verletzung bestimmter Rechtsgüter anderer.³⁶ Dabei erfasst die Norm auch das Recht am eigenen Bild, auf welches sich ebenfalls Polizeikräfte während ihrer Dienstausbübung berufen können.³⁷ Der Rückgriff auf die Schadensersatzpflicht ist jedoch zumeist nicht zu-

³¹ OLG München, NJW 1988, 915 (916); Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 23 KUG, Rn. 39.

³² Reuschel, NJW 2021, 17 (19); Engels, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer, BeckOK Urheberrecht, § 23 KUG, Rn. 17; Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 23 KUG, Rn. 41.

³³ LG Darmstadt, BeckRS 2019, 21056, Rn. 12; Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 23 KUG, Rn. 40. Portraitaufnahmen von Polizeikräften können kein repräsentatives Bild des Vorgangs vermitteln (Reuschel, NJW 2021, 17 (20)).

³⁴ BVerfG, GRUR 2018, 633 (634); OLG Celle, ZUM 2011, 341 (344); Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 23 KUG, Rn. 43 ff.

³⁵ Vgl. etwa BGH, NJW 1995, 1955 (1956); OLG Brandenburg, ZUM 2013, 219 (220); VGH Mannheim, BeckRS 2008, 35602, Rn. 27; Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 22 KUG, Rn. 12.

³⁶ Die Ansprüche des § 1004 BGB werden nicht näher betrachtet, da sie lediglich den § 823 BGB ergänzen (Englert, in: Prütting/Wegen/Weinreich, § 1004, Rn. 2, zitiert nach Wiacek, Bild- und Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen, S. 101).

³⁷ OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 2021, 1053 (1504); VGH Mannheim, NVwZ 2001, 1292 (1294); Fricke, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 22 KUG, Rn. 3.

lässig, da die Regelungen der §§ 22, 23 KUG gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, bezogen auf das Recht am eigenen Bild, *lex specialis* sind. Lediglich in außerordentlichen Einzelfällen kann durch die schlichte Herstellung eines Bildnisses ein spezifischer, über das durch §§ 22, 23 KUG geschützte Recht hinausgehender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht begründet werden. Anhand der Rechtsprechung, die selbst in der Portraitaufnahme von Spezialeinsatzkräften ohne entsprechenden Identitätsschutz keinen außerordentlichen Einzelfall sieht, wird deutlich, dass diese Ausnahme besonders restriktiv anzuwenden ist.³⁸

Eine andere zivilrechtliche Grundlage könnte § 823 Abs. 2 BGB darstellen. Demnach gilt die bereits angesprochene Schadensersatzpflicht auch bei Verstößen gegen Rechtsnormen.³⁹ Nach einer vertretenen Auffassung wird das Einwilligungserfordernis des § 22 KUG im Wege der teleologischen Extension auf die Anfertigung eines Bildnisses erweitert.⁴⁰ Nach dieser Auffassung könnte somit die Foto- oder Filmaufnahme ohne Einwilligung der Einsatzkräfte gegen § 22 KUG verstoßen, zum Gegenstand der Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 BGB werden und die Grundlage polizeilichen Handelns zum Schutz privater Rechte darstellen.

In Rede steht jedoch, ob die derartige Auslegung des § 22 KUG tragbar ist. Für den erweiterten Schutz spricht, dass bereits die Ablichtung das Selbstbestimmungsrecht über die visuelle Darstellung des äußeren Erscheinungsbilds berührt.⁴¹ Besonders intensiv ist die Beeinträchtigung, wenn Portraitaufnahmen hergestellt werden oder die betroffene Person in einer vermeintlich unbeobachteten und daher u.U. nicht rollenkonformen Verhaltensweise aufgenommen wird, da in diesen Fällen der höchstpersönliche Bereich betroffen ist.⁴² Erschwerend wirkt sich aus, dass insbesondere Fotoaufnahmen den Sachzusammenhang bzw. die Gesamtumstände nicht erkennen lassen und daher durch objektive Dritte in verschiedenste Richtungen interpretiert werden können. Zudem führen die gegenwärtigen technischen Möglichkeiten und Standards dazu, dass es ein Leichtes ist, einmal gewonnene Ablichtungen, die von der Ursprungssituation losgelöst sind, zu verbreiten oder öffentlich zur

³⁸ BVerwG, NJW 2012, 2676 (2679); VGH Meiningen, LKV 2012, 333 (335); VGH Mannheim, ZUM-RD 2011, 126 (132).

³⁹ Fricke, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 22 KUG, Rn. 28; Teichmann, in: Jauernig/Stürmer, BGB, § 823, Rn. 43. Zur Eigenschaft des Schutzgesetzes siehe BGH, EuZW 2011, 440 (441).

⁴⁰ Keller/Schade, Kriminalistik 2/2012, 85 (89); Paeffgen, JZ 1979, 516 (516 f.).

⁴¹ Vgl. BGH, NJW 1995, 1955 (1956); Götting, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 22 KUG, Rn. 8.

⁴² Keller/Schade, Kriminalistik 2/2012, 85 (89); Paeffgen, JZ 1979, 516 (516).

Schau zu stellen.⁴³ Die Schwelle zu den Verhaltensweisen, die ausdrücklich unter das Einwilligungserfordernis des § 22 KUG fallen, ist somit ohnehin gering. Aufgrund der genannten Erwägungen könne § 22 KUG nur durch die Ausweitung des Schutzbereiches dem Normzweck, das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Gestalt des Rechts am eigenen Bild präventiv zu schützen, gerecht werden.⁴⁴

Gegen die Erweiterung des Schutzbereichs spricht hingegen zunächst die Historie der Norm. Ausschlaggebendes Ereignis für die Einführung der §§ 22 ff. KUG war die Tathandlung zweier Journalisten, die sich unbefugt Zutritt zu dem Sterbezimmer von Otto von Bismarck verschafften und anschließend dessen Leichnam fotografierten. Die Verbreitung der Ablichtungen konnte aufgrund der bestehenden Regelungslücke, die infolgedessen durch Einführung der genannten Normen geschlossen wurde, nur wegen Hausfriedensbruch durch das Reichsgericht untersagt werden.⁴⁵ Die Gesetzgebung hat ausschließlich das Verbreiten und öffentlich Zurschaustellen unter das Erfordernis der Einwilligung gestellt und sich damit bewusst gegen die Ausweitung auf die reine Ablichtung, die im Ausgangssachverhalt ebenfalls vorlag, entschieden. Kritisch zu würdigen ist jedoch, dass die Gesetzgebung zur damaligen Zeit wohl kaum die Dimensionen gegenwärtiger Datenverarbeitungen vor Augen hatte.

Die Schutzbereichserweiterung widerspricht darüber hinaus dem Wortlaut des § 22 KUG, der sich ausschließlich auf das Verbreiten und öffentlich Zurschaustellen bezieht.⁴⁶ Verstärkt wird dieses Gegenargument durch die Strafbewehrung gem. § 33 KUG.⁴⁷ Gegen die Ausweitung des Schutzzumfangs spricht letztlich besonders, dass die bloße Anfertigung eines Bildnisses jüngst europaweit umfassend datenschutzrechtlich geregelt wurde.⁴⁸ Unter Berücksichtigung der Einheit der Rechtsordnung besteht somit keine Regelungslücke, die im Wege der teleologischen Extension zu schließen ist.

Im Ergebnis ist daher von der Ausweitung des § 22 KUG Abstand zu nehmen.⁴⁹ Die zivilrechtliche Grundlage für das polizeiliche Einschreiten bei der Herstellung von Ablichtungen kann allenfalls § 823 Abs. 1 BGB in außerordentlichen Einzelfällen bilden.

⁴³ BVerfG, GRUR 2008, 539 (541); BVerfG, GRUR 2000, 446 (449); Paeffgen, JZ 1979, 516 (516).

⁴⁴ Paeffgen, JZ 1979, 516 (516 f.).

⁴⁵ Götting, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 22 KUG, Rn. 3.

⁴⁶ So auch Golla/Herbort, GRUR 2015, 648 (649) und Lauber-Rönsberg, NJW 2016, 744 (745).

⁴⁷ OLG Dresden, ZD 2018, 585 (585).

⁴⁸ Engels, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer, BeckOK Urheberrecht, § 22 KUG, Rn. 55.1 ff.; Klein, PSP 3/2022, 43 (48).

⁴⁹ So letztendlich auch Keller, Persönlichkeitsrecht von Polizeibeamten, S. 201.

2.3 Strafbarkeit nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Da mit Videoaufnahmen regelmäßig auch Tonaufzeichnungen einhergehen, stellt die Begründung der Strafbarkeit nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB einen weiteren Ansatzpunkt dar, bereits dem Anfertigen von Videoaufnahmen polizeilich entgegenzutreten.⁵⁰ Demnach wird bestraft, wer „unbefugt das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt“⁵¹.

Das gesprochene Wort umfasst jede verbalisierte Äußerung sprachlicher Art, die gedanklichen Inhalt zum Ausdruck bringt.⁵² Nicht öffentlich ist das gesprochene Wort, wenn es an einen Personenkreis, dessen Teilnehmer ihrer Anzahl und Personalität nach abgegrenzt oder durch ihre persönlichen oder sachlichen Verhältnisse untereinander verbunden sind, subjektiv gerichtet und nur für diesen objektiv unmittelbar verstehbar ist. Dementsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz, wenn das gesprochene Wort willentlich an die Öffentlichkeit gerichtet ist oder aufgrund der objektiven Gesamtumstände mit einer Mithörmöglichkeit durch Dritte hätte gerechnet werden müssen. Letzteres wird als sogenannte faktische Öffentlichkeit bezeichnet.⁵³

Relevante Tathandlung im vorliegenden Kontext ist die Aufnahme auf einen Tonträger. Gemeint ist das technische Festhalten des nicht öffentlich gesprochenen Wortes auf einen geeigneten Gegenstand mit der Möglichkeit, der wiederholten akustischen Wiedergabe im Nachgang.⁵⁴

Im Weiteren ist zu untersuchen, in welchen polizeilichen Einsatzsituationen das Filmen der Einsatzkräfte eine Strafbarkeit nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellen könnte. Entscheidend hierfür ist die umstrittene Frage, wann Verlautbarungen polizeilicher Einsatzkräfte als nicht öffentlich gelten.

Das LG München I stellt zur Beurteilung dessen vorwiegend auf das subjektive Kriterium der o.g. Definition ab. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt begründet das Gericht die Nichtöffentlichkeit damit, dass die Äußerungen ausschließlich an die betroffene Person und nicht an die Allgemeinheit gerichtet waren. Die Tatsache, dass zwei weitere unbeteiligte

Personen, wovon eine die tatrelevanten Aufzeichnungen fertigte, die Verlautbarungen wahrnehmen konnten, ändere an dieser Einschätzung nichts. Ebenfalls belanglos sei, dass die aufgezeichneten Worte dienstlicher Natur gewesen und im öffentlich frei zugänglichen Raum geäußert worden seien.⁵⁵ Zu den objektiven Gegebenheiten, die eine faktische Öffentlichkeit begründen oder verneinen könnten, ließ sich das Gericht nicht aus, obwohl aufgrund der Anwesenheit zweier unbeteiligter Personen dazu Anlass bestanden hätte.⁵⁶

Konträr hierzu steht die rechtliche Bewertung des LG Kassel. Das LG Kassel teilt die Auffassung des LG München I zunächst in der Hinsicht, dass dienstliche Verlautbarungen anlässlich einer Kontrolle nicht zwangsläufig an die Öffentlichkeit adressiert seien und daher zunächst dem Schutzbereich des § 201 StGB unterfallen. Allerdings sei für eine nicht öffentliche Äußerung vielmehr das Vorliegen einer faktischen Öffentlichkeit und somit die objektiv erkennbaren äußeren Gegebenheiten entscheidend. Ausschlaggebend für die Nichtöffentlichkeit seien demnach die Möglichkeit der Reichweitenkontrolle der Äußerung sowie die tatsächliche Abgeschlossenheit des Kreises wahrnehmender Personen.⁵⁷ Gelingt es einer dritten Person, das gesprochene Wort aufzuzeichnen, führe dies jedoch noch nicht zur faktischen Öffentlichkeit, da die Strafvorschrift andernfalls hinfällig wäre.⁵⁸

Auch andere Gerichte wie das OLG Zweibrücken und das LG Osnabrück beurteilen die Nichtöffentlichkeit mit primärem Blick auf die objektiven Umstände und stellen speziell auf die Abgeschlossenheit des Kreises zuhörender Personen ab.⁵⁹ Das LG Osnabrück führt ergänzend aus, dass eine faktische Öffentlichkeit bereits anzunehmen ist, wenn die Äußerung an einem allgemein frei zugänglichen Ort erfolgt und daher durch beliebige Dritte hätte potentiell wahrgenommen werden können.⁶⁰ Einer derart weiten Auslegung der faktischen Öffentlichkeit schließt sich das OLG Zweibrücken nicht an und begründet die Nichtöffentlichkeit auch im öffentlich frei zugänglichen, allerdings örtlich begrenzten Raum, in dem mit einer Wahrnehmung durch Unbeteiligte nicht zu rechnen gewesen sei.⁶¹

⁵⁰ Buchert/Laustetter, PSP 4/2022, 42 (43). Der § 201 StGB bietet somit keinen Schutz bei Einzelbildaufnahme ohne Tonaufzeichnung.

⁵¹ § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

⁵² Graf, in: MüKoStGB, § 201, Rn. 10; Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, StGB, § 201, Rn. 5.

⁵³ OLG Zweibrücken, NJW 2022, 3330 (3301); Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 201, Rn. 6-9; Graf, in: MüKoStGB, § 201, Rn. 17a f.

⁵⁴ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 201, Rn. 11.

⁵⁵ LG München I, BeckRS 2019, 22586, Rn. 20.

⁵⁶ Roggan, StV 2020, 328 (332).

⁵⁷ LG Kassel, BeckRS 2019, 38252, Rn. 6 f.; dem entsprechend auch Rennicke, NJW 2022, 8 (12) und Reuschel, NJW 2021, 17 (18).

⁵⁸ LG Kassel, BeckRS 2019, 38252, Rn. 7.

⁵⁹ OLG Zweibrücken, NJW 2022, 3330 (3301); LG Osnabrück, BeckRS 2021, 28838, Rn. 8. Dieser rechtsprechenden Tendenz zur Folge dürfte die Strafbarkeit des § 201 StGB an stark frequentierten Einsatzörtlichkeiten, die für Solidarisierungseffekte und damit einhergehend für Film- und Videoaufnahmen signifikant sind, i.d.R. ausscheiden (vgl. hierzu auch Böhme, Polizei 2022, 63 (63) und Ullenboom, NJW 2019, 3108 (3110)).

⁶⁰ LG Osnabrück, BeckRS 2021, 28838, 9 f.

⁶¹ OLG Zweibrücken, NJW 2022, 3330 (3301), ohne sich tiefgreifend mit den vorherrschenden divergierenden Rechtsauffassungen auseinanderzusetzen (so auch Anm. Reuschel, NJW 2022, 3302 (3302)).

Neben der uneinheitlichen Auslegung, wann Nichtöffentlichkeit besteht, zeichnen sich darüber hinaus sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum Bedenken im Hinblick auf die Frage, ob überhaupt bzw. in welchem Umfang dienstliche Äußerungen polizeilicher Einsatzkräfte nicht öffentlich sein können, ab.⁶²

Während das LG München I keinerlei Anhaltspunkte für eine Beschränkung des Schutzbereichs verlauten lässt, reduziert das LG Kassel den Schutzzumfang auf Äußerungen, denen ein individueller Erklärungsgehalt zu Grunde liegt. Den Fragen im Rahmen einer einfachen polizeilichen Identitätsfeststellung würde es hieran mangeln. Einzelfallbezogene Fragen oder Tatvorwürfe sowie Gespräche zwischen den beteiligten Einsatzkräften seien jedoch weiterhin schutzwürdig.⁶³

Auch das LG Osnabrück begründet die o.g. weite Auslegung der faktischen Öffentlichkeit mit der besonderen Stellung polizeilicher Einsatzkräfte und hegt damit Bedenken bzgl. der vollumfänglichen Anwendung des § 201 StGB. Der Normzweck liege im Schutz der Unbefangenheit menschlicher Kommunikation als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Da Äußerungen polizeilicher Einsatzkräfte zumeist auf rechtlichen Grundlagen basieren und auch rechtlich überprüfbar sein müssen, stellen sie sich charakteristisch nicht als zwanglos, leger und flüchtig dar. Daher komme diesen Verlautbarungen der Unbefangenheitsschutz nicht zu. Unbedachte bzw. gedankenlose Äußerungen entstammen jedoch dem persönlichen Lebensbereich der Einsatzkräfte und seien vom Schutz des § 201 StGB, sofern keine faktische Öffentlichkeit besteht, umfasst.⁶⁴ Diese Auslegung erscheint praxisgerecht. Verlautbarungen polizeilicher Einsatzkräfte sollten im Idealfall wohlbedacht, formgerecht und rechtlich fundiert sein und bedürfen daher keinen Unbefangenheitsschutz. Polizeipraktisch ist diese Idealvorstellung jedoch illusorisch, da in lebhaften und dynamischen Diskussionen oder Einsatzlagen auch unbedachte bzw. vorläufige Äußerungen menschlich sind.⁶⁵

In der Literatur wird zudem die Auffassung vertreten, dass außenwirksame Verlautbarungen polizeilicher Einsatzkräfte aus dem Schutzbereich des § 201 StGB gänzlich ausscheiden.

⁶² In älterer Rechtsprechung noch unproblematisch angenommen (vgl. BVerfG, NJW 2011, 1859 (1862); OLG Jena, NStZ 1995, 502 (503); OLG Karlsruhe, NJW 1979, 1513 (1514)). Das OLG Zweibrücken bezieht die bestehenden Bedenken nicht in die Entscheidungsfindung mit ein (so auch Anm. Reuschel, NJW 2022, 3302 (3303)).

⁶³ LG Kassel, BeckRS 2019, 38252, Rn. 11 f.

⁶⁴ LG Osnabrück BeckRS 2021, 28838, Rn. 8, 11; siehe zum Schutzzweck der Norm auch BVerfG, NStZ-RR 2005, 119 (120) und Graf, in: MüKoStGB, § 201, Rn. 2.

⁶⁵ Ähnlich Böhme, Polizei 2022, 63 (64).

Argumentativ wird hier, wie auch durch das LG Osnabrück vorgenommen, ein teleologischer Maßstab angelegt.⁶⁶ Ergänzend wird auf die polizeiliche Befugnis zum Tragen von Bodycams mit dauerhaft aktivierter Pre-Recording-Funktion hingewiesen. Aufgrund dieser permanenten Tonaufzeichnung, die transparent bzw. offen erfolgt, können die an der Konversation beteiligten Personen niemals auf die Unbefangenheit ihrer Äußerungen vertrauen, sodass eine Strafbarkeit gem. § 201 StGB bei jeglichem polizeilichen Kontakt ausscheidet. Unerheblich sei, ob im Einzelfall tatsächlich eine Bodycam mit aktivierter Pre-Recording-Funktion geführt wurde.⁶⁷ Auf diesen Argumentationsgang weist auch das LG Aachen als „beachtlich“ hin.⁶⁸ Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Polizeikräfte selbst über die langfristige Sicherung der ansonsten nur kurzzeitig zwischengespeicherten Daten entscheiden können. Dadurch haben sie weiterhin die Kontrolle über die Reichweite ihrer Äußerung.⁶⁹ Darüber hinaus ist zu rezensieren, dass in den Polizeigesetzen der Länder und des Bundes allein der § 27a Abs. 3 BPolG dem Wortlaut nach zu einer dauerhaft anlasslosen Anwendung der Pre-Recording-Funktion befugt.⁷⁰ Es ist daher nicht ersichtlich, warum bei jeglichem Kontakt mit der Polizei niemals auf die Unbefangenheit der Äußerung vertraut werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass die Verfassungsmäßigkeit des § 27a Abs. 3 BPolG, auf dem die Argumentation der Literatur fußt, zweifelhaft ist. Diese Befugnisnorm knüpft weder an konkrete Anhaltspunkte wie das Vorliegen einer konkreten Gefahr, noch ist sie auf die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung beschränkt. Die derzeitige Ausgestaltung des § 27a Abs. 3 BPolG erscheint somit unverhältnismäßig und erweckt den Anschein eines Überwachungsstaats. Daher wäre vielmehr eine verfassungskonforme und somit anlassgebundene Anwendung der Pre-Recording-Funktion geboten.⁷¹ Dem Argumentationsgang der Literatur kann daher nicht gefolgt werden.

Ein anderes Argument der Literatur, dass außenwirksame dienstliche Verlautbarungen nicht dem Schutzbereich unterfallen, bezieht sich hingegen auf die hoheitliche Stellung polizeilicher Einsatzkräfte. Aufgrund ihrer Verfügungsmacht können Polizeikräfte einzelne Perso-

⁶⁶ Roggan, StV 2020, 328 (330).

⁶⁷ Roggan, StV 2020, 328 (331 f.).

⁶⁸ LG Aachen, BeckRS 2020, 43645, Rn. 32.

⁶⁹ Bei anderer Ansicht wären selbst die Gespräche zwischen den Einsatzkräften, die eine Bodycam mit aktivierter Pre-Recording-Funktion führen, als öffentlich zu werten.

⁷⁰ Vgl. zur Abgrenzung etwa Art. 33 Abs. 4 BayPAG und § 44 Abs. 5 PolG BW, die das Pre-Recording an konkrete Voraussetzungen knüpfen (Schenke, VerwArch 2019, 436 (453 f., 455)), oder § 15c PolG NRW, der eine derartige Funktion nicht vorsieht (Arzt/Schuster, DVBI 2018, 351 (352)).

⁷¹ Schenke, VerwArch 2019, 436 (452 f.); vgl. auch Arzt/Schuster, DVBI 2018, 351 (352) m.w.N.

nen oder begrenzte Gruppierungen separieren und ihre Maßnahmen bzw. Gespräche in Umgebungen, die der öffentlichen Wahrnehmung entzogen sind, durchführen. Damit einhergehend obliegt ihnen die Macht, eine nicht öffentliche Atmosphäre zu erzeugen, mit der Folge, dass sie der objektiven Dokumentation zwecks nachträglicher Überprüfung ihres Handelns entgehen können. Daher wird zur Gewährleistung rechtsstaatlicher Kontrolle gefordert, dass die Aufnahmen außenwirksamer Äußerungen polizeilicher Einsatzkräfte keine Strafbarkeit nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB begründen können.⁷² Dieser Auffassung ist in der Hinsicht zuzustimmen, dass die Kontrolle staatlicher Machtausübung von der Öffentlichkeit ausgeht und die Video- und Tonaufzeichnung entscheidende Mittel zur Umsetzung dessen sind.⁷³ Der Umstand, dass es in beweisbedürftigen Situationen allein der Polizei obliegt, die akustische Aufnahme de facto unter Strafe zu stellen, ohne zugleich eine anderweitige objektive Dokumentation zu garantieren, ist gewiss prekär.⁷⁴ Allerdings wirkt es undifferenziert und pauschal, jede polizeiliche Maßnahme als dokumentationsbedürftig zu erachten, zumal dies ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber der Polizei voraussetzen würde. Daher wäre es vermittelnd, die Zulässigkeit der Video- und Tonaufnahmen, wie gefordert, nicht am § 201 StGB zu messen, sondern anhand einer einzelfallbezogenen datenschutzrechtlichen Interessenabwägung zu bestimmen.⁷⁵

Im Ergebnis wird die Nichtöffentlichkeit des gesprochenen Wortes polizeilicher Einsatzkräfte unterschiedlich weit bzw. eng ausgelegt. Außerdem werden das subjektive und objektive Kriterium durch die einzelnen Gerichte unterschiedlich stark priorisiert. Die gegenteiligen Rechtsauffassungen in der Rechtsprechung machen es schlichtweg unmöglich, die genaue Reichweite der Strafbarkeit des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB präzise zu bestimmen. Erschwerend wirken sich die, wie festgestellt, teilweise berechtigten Zweifel, ob überhaupt außenwirksame Verlautbarungen polizeilicher Einsatzkräfte nicht öffentlich sein können, aus.⁷⁶

⁷² Wyderka, ZD-Aktuell 2019, 06823. Auch an anderer Stelle wurde die Wirkung der räumlichen Trennung bereits erkannt, ohne diese jedoch kritisch zu hinterfragen (vgl. Böhme, Polizei 2022, 63 (64); OLG Zweibrücken, NJW 2022, 3330 (3302); LG München I, BeckRS 2019, 22586, Rn. 20).

⁷³ Vgl. BVerfG, NVwZ 2016, 53 (54); von Strobl-Albeg in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 7. Kapitel, Rn. 80.

⁷⁴ Polizeikräften obliegt allerdings derzeit nicht die Befugnis, Bild- und Tonaufnahmen ausschließlich zur Dokumentation des eigenen dienstlichen Handelns, ggf. auf Verlangen des Gegenübers, mittels Bodycam anzufertigen.

⁷⁵ Der etwaigen Rechtfertigungsgründen zugrunde liegende Gedanke (siehe hierzu Ullenboom, NJW 2019, 3108 (3110 ff.)) wird daher nicht an dieser Stelle thematisiert, sondern in die datenschutzrechtlichen Erwägungen miteinbezogen.

⁷⁶ Im Ergebnis so auch Buchert/Laustetter, PSp 4/2022, 42 (46).

2.4 Problematiken polizeilicher Maßnahmen

Nachfolgend gilt es die zentralen Problematiken, die den polizeilichen Maßnahmen auf Grundlage der thematisierten nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen und den favorisierten Rückgriff auf die DS-GVO erfordern, zu identifizieren.

2.4.1 Strafverfolgung

Strafprozessuale Maßnahmen verlangen grundsätzlich, ohne einen Blick auf die spezifischen Tatbestandsmerkmale zu werfen, zureichend tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat (Anfangsverdacht gem. § 152 Abs. 2 StPO).⁷⁷

Diese Voraussetzung wird bzgl. des KUG i.d.R. zu verneinen sein, da in den Einsatzsituationen vor Ort zumeist ausschließlich das nicht strafbewehrte Herstellen eines Bildnisses erfolgt.⁷⁸ Werden die Abbildungen ausnahmsweise direkt vor Ort verbreitet oder im Rahmen eines Live Streams unmittelbar öffentlich zur Schau gestellt, könnten sich hingegen strafverfolgende Maßnahmen anbieten.⁷⁹ Gleichwohl dürfte dieses Szenario erhebliche Nachweisschwierigkeiten mit sich bringen und die Seltenheit darstellen.⁸⁰

Anderes gilt für die Strafbarkeit gem. § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Hier wäre der Anfangsverdacht grundsätzlich in der Situation vor Ort erfüllt, da bereits die akustische Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes eine Strafbarkeit begründen kann. Allerdings verwehren die divergierenden Rechtsauffassungen bzgl. der Reichweite der Strafbarkeit, den Anfangsverdacht präzise zu bestimmen. Hinzu kommen die zum Teil berechtigten Zweifel, dass außenwirksame dienstliche Verlautbarungen dem Schutzbereich nur begrenzt bzw. überhaupt nicht unterfallen. Sowohl die Polizeikräfte als auch das filmende Gegenüber können nicht zweifelsfrei überschauen, wann Verhaltensweisen strafbar sind bzw. wann grundrechtsbeschränkende Maßnahmen einsetzen können.⁸¹ Letztendlich erscheint ein rechtssicheres und rechtsstaatliches polizeiliches Handeln nicht möglich.

2.4.2 Gefahrenabwehr

Die einschlägigen präventiven Maßnahmen verlangen zumindest das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit.⁸² Die konkrete Gefahr ist „eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit

⁷⁷ So auch Böhme, Polizei 2022, 63 (65); Reuschel, NJW 2021, 17 (17).

⁷⁸ Vgl. Buchert/Laustetter, PSp 4/2022, 42 (42 f.).

⁷⁹ Reuschel, NJW 2021, 17 (20).

⁸⁰ Reuschel, NJW 2021, 17 (22).

⁸¹ Vgl. zur Relevanz der Überschaubarkeit polizeilichen Handelns etwa BVerfG, NJW 2013, 1499 (1507).

⁸² BVerfG, NVwZ 2016, 53 (54).

ein Schaden für [das genannte polizeiliche Schutzgut] eintreten wird“⁸³. Die öffentliche Sicherheit umfasst u.a. den Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung.⁸⁴ Droht ein strafrechtlicher Verstoß bzw. ist dieser bereits eingetreten und dauert an, liegt zumindest eine konkrete Gefahr für die Unversehrtheit der Rechtsordnung vor.⁸⁵

Bezogen auf das KUG müssen somit hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für das spätere Verbreiten oder öffentlich Zurschaustellen entgegen den §§ 22, 23 KUG vorliegen. Diese können sich bspw. aus einem entsprechenden Vorverhalten oder den Äußerungen der aufnehmenden Person ergeben. Die bloße Herstellung von Bildnissen genügt hingegen nach h.M. noch nicht.⁸⁶ In der Literatur wird letzteres jedoch teilweise mit Blick auf die gegenwärtigen technischen Standards kritisiert. Demnach gehöre es inzwischen zum alltäglichen Miteinander, Bildnisse und andere Inhalte, unabhängig von ihrem Belang, über Dienste wie WhatsApp, Instagram oder Facebook untereinander auszutauschen. Die Herstellung einer Ablichtung insbesondere mittels Smartphone begründe daher stets die konkrete Gefahr, dass diese Aufnahmen auch verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.⁸⁷ Dem ist jedoch zu erwidern, dass aus der vereinfachten Möglichkeit, die Ablichtungen weiterzuleiten, nicht zwangsläufig folgt, dass dies auch tatsächlich geschehen wird. Smartphones dienen schließlich nicht nur als Kommunikationsmittel, sondern ersetzen weitestgehend auch den Gebrauch einer schlichten Kamera.⁸⁸

Stellen die Einsatzkräfte fest, dass die Ablichtung ihrer Person über die in den Benutzeroberflächen der Benachrichtigungsdienste wie WhatsApp oder Snapchat integrierten Kamerafunktionen erfolgt, besteht der naheliegende Verdacht, dass diese Aufnahmen versendet werden. Allerdings kann auch dies keine konkrete Gefahr begründen, da die genannten Applikationen zunehmend die Möglichkeit bieten, flüchtige Bildnisse an Einzelpersonen straffrei zu versenden.

Die Äußerung einer Person, in journalistischer Absicht zu handeln, kann auf das Verbreiten oder öffentlich Zurschaustellen der gefertigten Darstellungen schließen lassen.⁸⁹ Zumindest

⁸³ § 2 Nr. 1 NPOG (Legaldefinition); vgl. etwa auch BVerwG, NJW 2012, 2676 (2677) und Poscher/Rusteberg, JuS 2011, 984 (986 f.) m.w.N.

⁸⁴ BVerfG, NJW 1985, 2395 (2398).

⁸⁵ Mühl/Fischer, in: Möstl/Bäuerle, BeckOK HSOG, § 1, Rn. 15, 17.

⁸⁶ BVerfG, NVwZ 2016, 53 (54); OVG Lüneburg, NVwZ 2013, 1498 (1498); OVG Münster, DÖV 2001, 476 (476); Kirchhoff, NVwZ 2021, 1177 (1180).

⁸⁷ Muckel, JA 2016, 311 (313).

⁸⁸ So auch Kirchhoff, NVwZ 2021, 1177 (1180). Auf gleicher Weise kann auch der Auffassung, dass Portraitaufnahmen stets mit einer missbräuchlichen Weiterverarbeitung einhergehen (Braun, in: Möstl/Kugelman, BeckOK PolG NRW, § 43, Rn. 34), entgegengehalten werden (so auch Colussi/Wiacek, Kriminalistik 7/2015, 460 (460)).

⁸⁹ Rennieke, NJW 2022, 8 (9).

Presseangehörigen wird jedoch eine grundsätzliche Rechtstreue unterstellt, sodass davon auszugehen ist, dass die Rechtmäßigkeit an den Maßstäben des § 23 KUG geprüft wird und ggf. Bildbearbeitungen wie die Verpixelung der Gesichtszüge vorgenommen werden.⁹⁰

Ein strafrechtlicher Verstoß nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB kann eine konkrete Gefahr für die Rechtsordnung begründen.⁹¹ Allerdings greift auch hier wieder die Frage, wann bzw. ob dies bei außenwirksamen dienstlichen Äußerung überhaupt möglich ist, sodass ein vorhersehbares und bestimmtes polizeiliches Handeln ausgeschlossen erscheint.

2.4.3 Schutz privater Rechte

Wie bereits aufgeführt, begründet das Herstellen von Foto- oder Filmaufnahmen polizeilicher Einsatzkräfte nur in außerordentlichen Einzelfällen zivilrechtliche Ansprüche gem. § 823 Abs. 1 BGB.⁹² Der Bereich, zum Schutz privater Rechte tätig zu werden, ist somit von vornherein marginal. Ob ein zivilrechtlicher Anspruch besteht, bemisst das zuständige Gericht im Einzelfall anhand der Abwägung der widerstehenden Interessen.⁹³ An dieser Stelle ist vorwegzunehmen, dass ebenfalls der Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO, der zumeist die Rechtsgrundlage für das Anfertigen von Foto- und Videoaufnahmen darstellt, eine derartige Interessenabwägung vorsieht.⁹⁴ Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.⁹⁵ Fällt die Abwägung zugunsten der abgelichteten Polizeikräfte aus, sodass sich ein zivilrechtlicher Anspruch ergeben könnte, wird regelmäßig auch eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht sein. In Konsequenz tritt die sachliche Zuständigkeit des Schutzes privater Rechte gegenüber der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zurück.⁹⁶ Daher scheidet ein Tätigwerden zum Schutz privater Rechte bereits am Zuständigkeitsmangel. Immerhin könnte in außerordentlichen Einzelfällen eine Identitätsfeststellung in Frage kommen, wenn der Anwendungsbereich der DS-GVO zudem ausnahmsweise nicht eröffnet ist.⁹⁷

⁹⁰ VGH Mannheim, ZUM-RD 2011, 126 (129); OVG Saarlouis, BeckRS 2002, 12244, Rn. 55.

⁹¹ Vgl. Mühl/Fischer, in: Möstl/Bäuerle, BeckOK HSOG, § 1, Rn. 15, 17.

⁹² BVerwG, NJW 2012, 2676 (2679); VGH Meiningen, LKV 2012, 333 (335); VGH Mannheim, ZUM-RD 2011, 126 (132).

⁹³ Wagner, in: MüKoBGB, § 823, Rn. 417.

⁹⁴ Rennieke, NJW 2022, 8 (12).

⁹⁵ Klein, PSp 3/2022, 43 (48).

⁹⁶ Gusy/Worms, in: Möstl/Kugelman, PolG NRW, § 1, Rn. 221 f.

⁹⁷ Vgl. Böhme, Polizei 2022, 63 (67); Ogorek, in: Möstl/Kugelman, BeckOK PolG NRW, § 12, Rn. 9.

3. Möglichkeiten nach europäischem Recht

Die nationalen Vorschriften stellen, wie aufgeführt, keine ausreichende Grundlage für das polizeiliche Handeln zum Schutz des Rechts am eigenen Bild und Wort der eingesetzten Polizeikräfte dar und erfordern somit den Rückgriff auf das europäische Datenschutzrecht. Daher werden im Folgenden die einschlägigen Vorschriften der DS-GVO unter Berücksichtigung des Themenkomplexes beleuchtet.

3.1 DS-GVO

Zunächst ist der Anwendungsbereich der DS-GVO, die gem. Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar und verbindlich in der BRD gilt, zu erörtern.

3.1.1 Anwendungsbereich

Die DS-GVO reglementiert u.a. den Bereich der „ganz oder teilweise automatisierte[n] Verarbeitung personenbezogener Daten“⁹⁸. Foto- und Filmaufnahmen sind als personenbezogene Daten anzusehen, wenn sie einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen, der sog. betroffenen Person, bspw. anhand des äußeren Erscheinungsbilds oder der Stimme zugeordnet werden können.⁹⁹ Jeder Umgang mit den personenbezogenen Daten, wie das Erheben, Speichern und Offenlegen, wird als Verarbeitung angesehen.¹⁰⁰ Die Verarbeitung erfolgt automatisiert, wenn sie unter Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen, wie z.B. Smartphones oder Digitalkameras, erfolgt.¹⁰¹ Das Fotografieren und Filmen von Polizeikräften, bei dem die Daten erstmals beschafft und im Anschluss automatisiert gespeichert werden, ist als ganz automatisierte Datenerhebung einzuordnen.¹⁰² Das nach der Erhebung einsetzende Speichern meint die bloße Aufbewahrung der Daten, ohne dass ihre tatsächliche aktive Nutzung verlangt wird.¹⁰³ Werden Foto- oder Filmaufnahmen versendet oder im Internet eingestellt, ist dies aufgrund der Notwendigkeit menschlicher Zwischenschritte zumindest als teilweise automatisiertes Offenlegen zu klassifizieren.¹⁰⁴

Im Verhältnis zum § 33 KUG und § 201 StGB erweist sich der Schutzbereich der DS-GVO demzufolge als wesentlich umfangreicher. Die dargestellten Problematiken bzgl. des § 33

⁹⁸ Art. 2 Abs. 1 DS-GVO.

⁹⁹ Art. 4 Nr. 1 DS-GVO; Böhme, *Polizei* 2022, 63 (66).

¹⁰⁰ Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.

¹⁰¹ OVG Berlin-Brandenburg, BeckRS 2017, 108598, Rn. 15; Schild, in: *Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht*, Art. 4 DS-GVO, Rn. 34 f.

¹⁰² EuGH, NJW 2019, 2451 (2453). Auch Aufnahmen von Polizeikräften während ihrer Dienstaussübung sind miteinbezogen (ebd.).

¹⁰³ Schild, in: *Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht*, Art. 4 DS-GVO, Rn. 42 f.

¹⁰⁴ EuGH, EuZW 2004, 245 (247); Ernst, in: *Paal/Pauly, DS-GVO*, Art. 2, Rn. 6.

KUG und des § 201 StGB erlöschen hier gänzlich, da jeglicher (teilweise) automatisierter Umgang mit personenbezogenen Daten erfasst ist.¹⁰⁵

3.1.2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Der umfassende Anwendungsbereich wird jedoch durch die Ausnahmetatbestände des Art. 2 Abs. 2 DS-GVO beschränkt. Für das filmende polizeiliche Gegenüber kommt allenfalls die sogenannte Haushaltsausnahme gem. Art. 2 Abs. 2 lit. c DS-GVO in Betracht. Demnach ist die „Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“¹⁰⁶ vom Anwendungsbereich ausgenommen. Erfolgt die Verarbeitung im öffentlichen Raum und besteht zugleich keine nähere persönliche Beziehung zwischen der verarbeitenden und der betroffenen Person, ist die Haushaltsausnahme ungeachtet des Verarbeitungszwecks abzulehnen.¹⁰⁷ Das Ablichten von Polizeikräften unterliegt der Haushaltsausnahme somit regelmäßig nicht.¹⁰⁸ Anderes kann jedenfalls dann gelten, wenn die Aufnahmen z.B. in den privaten Räumlichkeiten der verarbeitenden Person oder in der Öffentlichkeit, wobei die Einsatzkräfte lediglich als Beiwerk abgebildet sind, gefertigt werden.¹⁰⁹

Eine weitere relevante Begrenzung erfährt der Anwendungsbereich durch die Öffnungsklausel nach Art. 85 Abs. 2 DS-GVO.¹¹⁰ Demnach wird den Mitgliedsstaaten die Befugnis eingeräumt, für die Datenverarbeitungen, die u.a. zu journalistischen und künstlerischen Zwecken erfolgen, Abweichungen oder Ausnahmen von bestimmten Regelungen der DS-GVO auf nationaler Ebene zu normieren. Namentlich zu nennen sind hier § 12 LPresseG NRW und § 19 DSG NRW. Aufgrund dieser Normen finden u.a. die Art. 6 und 13 der DS-GVO, die Gegenstand der weiteren Betrachtung sein sollen, im journalistischen und künstlerischen Bereich keine Anwendung.¹¹¹

Der journalistische Bereich ist weit auszulegen und erfasst Tätigkeiten, die dem Zweck die-

¹⁰⁵ Vgl. hierzu auch die Handlungsform des Verwendens, die jegliche, nicht ausdrücklich genannte Form der Datenverarbeitung, umfasst (Schild, in: *Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht*, Art. 4 DS-GVO, Rn. 48).

¹⁰⁶ Art. 2 Abs. 2 lit. c DS-GVO.

¹⁰⁷ Bäcker, in: *Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht*, Art. 2 DS-GVO, Rn. 15; vgl. auch AG Hamburg, BeckRS 2020, 47135, Rn. 3.

¹⁰⁸ So auch Renniecke, NJW 2022, 8 (9).

¹⁰⁹ Renniecke, NJW 2022, 8 (9); Bäcker, in: *Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht*, Art. 2 DS-GVO, Rn. 15.1.

¹¹⁰ Böhme, *Polizei* 2022, 63 (66); Kirchhoff, NVwZ 2021, 1177 (1181); abweichend Renniecke, NJW 2022, 8 (9), der Art. 85 Abs. 1 DS-GVO als einschlägige Öffnungsklausel erachtet.

¹¹¹ Schmid-Petersen, in: *Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht*, § 12 LPresseG NRW, Rn. 16; Schwartmann/Hermann, in: *Schwartmann/Pabst, DSG NRW*, § 19, Rn. 6.

nen, Informationen, Meinungen oder Ideen öffentlich, primär zur Meinungsbildung zu verbreiten. Die berufliche Tätigkeit als Journalist wird nicht vorausgesetzt.¹¹² Der künstlerische Bereich umfasst sowohl die herstellende künstlerische Tätigkeit (sog. Werkbereich) als auch die anschließende Offenlegung (sog. Wirkbereich) des Kunstwerks. Die Straßenfotografie ist vom Werkbereich mitumfasst.¹¹³

Abgesehen von den dargestellten Privilegien unterliegt entscheidend bereits das Foto- und Videografieren polizeilicher Einsatzkräfte dem Anwendungsbereich der DS-GVO.¹¹⁴ Außerhalb des Anwendungsbereichs finden die Vorschriften des KUG weiterhin Anwendung.¹¹⁵

3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Anwendungsbereich der DS-GVO fällt, muss gem. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO gerechtfertigt sein. Die Datenverarbeitung ohne entsprechende Rechtsgrundlage stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. Art. 83 Abs. 5 lit. a DS-GVO i.V.m. § 41 BDSG dar und kann wiederum die Grundlage polizeilichen Tätigwerdens sein.¹¹⁶

3.2.1 Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO

Betreffend dem Fotografieren und Filmen von Polizeikräften kommt i.d.R. nur die Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO in Betracht.¹¹⁷ Demnach ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen oder einer dritten Person erforderlich ist und die dem Schutz personenbezogener Daten erfordernden Interessen oder Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen.¹¹⁸ Im Folgenden werden die Merkmale dieser zentralen Interessenabwägungsklausel, die kumulativ vorliegen müssen, erörtert und in den Sachzusammenhang eingeordnet.¹¹⁹

¹¹² EuGH, NJW 2019, 2451 (2454); BVerfG, NJW 2021, 763 (763); BGH, NJW 2009, 2888 (2890); Erwägungsgrund 153 S. 7.

¹¹³ BVerfG, GRUR 2018, 633 (634); BVerfG, NJW 1971, 1645 (1645); Buchner/Tinnefeld, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 85, Rn. 23.

¹¹⁴ Insoweit ist die Darlegung des VG Aachen, BeckRS 2020, 8945, Rn. 14, die Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen polizeilicher Einsatzkräfte unterliege grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken, unzutreffend.

¹¹⁵ OLG Köln, ZD 2018, 434 (435); Rennicke, NJW 2022, 8 (11). Die parallele Anwendung des KUG bei eröffnetem Anwendungsbereich der DS-GVO ist hingegen umstritten (siehe hierzu ausführlich Krüger/Wiencke, MMR 2019, 76 (77 f.)).

¹¹⁶ Klein, PSp 3/2022, 43 (48).

¹¹⁷ Ebd.; Rennicke, NJW 2022, 8 (9).

¹¹⁸ Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO.

¹¹⁹ Heberlein, in: Ehmman/Selmayr, DS-GVO, Art. 6, Rn. 25.

Zunächst bedarf es einem berechtigten Interesse, das bei der aufzeichnenden Person selbst oder bei einer dritten Person vorliegen muss. Ein Interesse kann in tatsächlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Hinsicht bestehen.¹²⁰ Das Interesse ist berechtigt, wenn es mit der Rechtsordnung der BRD und dem Unionsrecht kongruiert.¹²¹

Ein berechtigtes Interesse kann darin liegen, das eigene oder polizeiliche Handeln bei besonderen Anlässen, insbesondere wenn es zu Sach- oder Körperschäden kommt, objektiv zu dokumentieren. Anhand dessen ergibt sich, dass bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs oder sonstigen gewaltsamen Auseinandersetzungen, an denen Polizeikräfte beteiligt sind, ein berechtigtes Interesse an der Dokumentation bestehen kann, wenn eine ungeschulte objektive dritte Person aufgrund der Gesamtumstände von rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung ausgehen konnte.¹²²

Ein berechtigtes Interesse könnte auch in der Dokumentation von Verfahrensfehlern bei strafprozessualen Ermittlungshandlungen, die nicht mit einem Sach- oder Körperschaden einhergehen, liegen. Missachtet die Polizei offensichtlich die tatbestandlichen Voraussetzungen, Zuständigkeiten oder Verfahrensvorschriften von Ermittlungsbefugnissen, wie z.B. die Notwendigkeit eines Anfangsverdachts oder einer richterlichen Durchsuchungsanordnung, besteht das berechtigte Interesse, diese Fehler nachzuweisen.¹²³ Schließlich können diese im Interesse der verantwortlichen oder dritten Person im Nachgang zu einem Beweisverwertungsverbot und Freispruch führen sowie zivilrechtliche Ansprüche nach sich ziehen.¹²⁴

Das Dokumentationsinteresse erstreckt sich jedoch gewöhnlich nicht auf unproblematische und routinemäßige Polizeieinsätze, wie z.B. die Durchsetzung eines Hausverbots durch Erteilung eines Platzverweises. Selbiges dürfte für weitere unproblematische Tätigkeiten, wie bspw. Identitätsfeststellungen, Verkehrskontrollen oder schlicht hoheitliche Streifen-tätigkeiten gelten. Es ist in diesen Situationen nicht ersichtlich, warum ein Interesse an der Dokumentation bestehen sollte, wenn die genannten polizeilichen Maßnahmen bzw. Aktivitä-

¹²⁰ Buchner/Petri, in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 6, Rn. 146a; Schulz, in: Gola/Heckmann, DS-GVO, Art. 6, Rn. 61.

¹²¹ Heberlein, in: Ehmman/Selmayr, DS-GVO, Art. 6, Rn. 25; Wolff, in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, Rn. 643.

¹²² LG München I, BeckRS 2019, 22586, Rn. 21; Böhme, Polizei 2022, 63 (68); Rennicke, NJW 2022, 8 (10); vgl. auch Ullenboom, NJW 2019, 3108 (3112) und insbesondere Erwägungsgrund 50 S. 9.

¹²³ Vgl. zum Dokumentationsinteresse rechtswidrigen Polizeiverhaltens LG München I, BeckRS 2019, 22586, Rn. 21 und Böhme, Polizei 2022, 63 (68), die nicht speziell auf rechtswidrige Gewaltanwendungen abstellen.

¹²⁴ Vgl. zum Freispruch bei Beweisverwertungsverböten etwa BGH, NSZ 2023, 172 (174). Vgl. zur Möglichkeit des Schadensersatzanspruchs gegenüber Polizeikräften etwa Ullenboom, NJW 2019, 3108 (3112).

ten begründet rechtmäßig sind und im Nachgang daher auch nicht in Abrede gestellt werden.¹²⁵ Dies gilt insbesondere dann, wenn die Einsatzkräfte ihrem Gegenüber die rechtlichen Grundlagen, Verdachtsindizien o.ä. widerspruchsfrei und nachvollziehbar darlegen können.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verlangt als zweite Voraussetzung die Erforderlichkeit zur Wahrung berechtigter Interessen. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn sich die Verarbeitung zur Interessenwahrung objektiv eignet und zugleich keine mildereren, gleich effektiven Mittel zur Verfügung stehen.¹²⁶

Die verantwortliche Person würde weniger eingriffsintensiv handeln, wenn sie auf die Foto- oder Filmaufnahme verzichtet und sich im Nachgang ausschließlich zur Sache äußert. Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass ggf. sich widersprechende subjektive Aussagen gegenüberstehen könnten. Prekär wird dies dadurch, dass den polizeilichen Einsatzkräften aufgrund ihrer besonderen Stellung eine höhere Glaubwürdigkeit seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte eingeräumt wird. Diese Rangordnung der Glaubwürdigkeit zeigt ihre erhebliche Schwäche, wenn es um die Feststellung polizeilichen Fehlverhaltens geht. In derartigen Fällen kann aufgrund des teilweise vorherrschenden kameradschaftlichen Drucks sowie der individuellen Sorge um die innerpolizeiliche Zukunft mit Aussagen polizeilicher Einsatzkräfte zu Lasten anderer Polizeikräfte nicht zwangsläufig gerechnet werden.¹²⁷ Da die genannten Aspekte die Wahrheitsfindung erheblich erschweren bzw. vereiteln können, bedarf es eines objektiven Beweises. Dementsprechend ist die subjektive Aussage zwar als milder, jedoch nicht als gleich effektiv zu bewerten.

Ferner kann die Art und Weise der Foto- und Videoaufnahmen die Eingriffsintensität bestimmen. Aufnahmen der Gesamtsituation beschränken die Persönlichkeitsrechte der Polizeikräfte weniger intensiv als Portraitaufnahmen und sind gleichermaßen effektiv, sofern die Einsatzkräfte weiterhin zu erkennen und zu verstehen sind.¹²⁸ Im Gegenteil könnten überzogene Nahaufnahmen das Verhalten des Gegenübers, welches für die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns entscheidend ist, nicht mehr erkennen lassen und die objektive Eignung zur Dokumentation fehlerhaften Polizeiverhaltens entfallen lassen.

Einzelbildaufnahmen polizeilicher Einsatzkräfte während einer schlichten Gesprächsführung erweisen sich ebenfalls nicht als tauglich, das Dokumentationsinteresse zu wahren, da

¹²⁵ Rennie, NJW 2022, 8 (10).

¹²⁶ Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 6, Rn. 147a; Schulz, in: Gola/Heckmann, DS-GVO, Art. 6, Rn. 20.

¹²⁷ Singelstein, NK 2014, 15 (21); Singelstein/Puschke, NJW 2011, 3473 (3476); Singelstein, MschrKrim 2003, 1 (11); vgl. auch Ullenboom, NJW 2019, 3108 (3111) mit Bezug auf vorgenannte Fundstellen.

¹²⁸ Keller/Schade, Kriminalistik 2/2012, 85 (89).

sie weder das gesprochene Wort noch den weiteren Verlauf der Situation erfassen. Hinsichtlich der nachträglichen Identifizierung der Einsatzkräfte kommt zumindest in statischen bzw. ruhigen Einsatzlagen die Einsichtnahme des Dienstausweises als milderer, gleich effektives Mittel in Betracht. Einzelbildaufnahmen können allenfalls zur Dokumentation bestimmter Diensthandlungen oder Tätlichkeiten erforderlich sein.

Im letzten Schritt dürfen die Interessen oder Grundfreiheiten der betroffenen Person den berechtigten Interessen der verantwortlichen oder dritten Person nicht überwiegen. In die Abwägung sind einzelfallbezogen verschiedenste Aspekte miteinzubeziehen, insbesondere die Intention und Relevanz der Datenverarbeitung, die Intensität des Eingriffs, die betroffene Persönlichkeitssphäre sowie die Stellung und Erwartungshaltung der betroffenen Person.¹²⁹ Des Weiteren erhöht sich die Eingriffsintensität, wenn die Datenverarbeitung gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt.¹³⁰

Durch die Foto- oder Filmaufnahmen wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Polizeikräfte lediglich in der Sozialsphäre berührt. Des Weiteren kommt den Polizeikräften ohnehin nur ein abgeschwächter Schutz zu, da sie sich durch ihre Berufswahl selbstgewählt in eine besonders hervorgehobene, dem Fokus der Gesellschaft unterliegende Stellung begeben haben.¹³¹ Daher kann die Ablichtung auch der Erwartungshaltung, insbesondere uniformierter Polizeikräfte, nicht widersprechen. Ist die Datenverarbeitung zur Wahrung des geschilderten Dokumentationsinteresses erforderlich, müssen die Persönlichkeitsrechte der Einsatzkräfte im Ergebnis regelmäßig zurücktreten.¹³²

Ist ein derart gewichtiges Interesse hingegen nicht zu erkennen, kann die Interessenabwägung auch zugunsten der Polizeikräfte ausfallen. Zur Orientierung können die Ausführungen zum § 23 KUG herangezogen werden. Sind die Ausnahmen des § 23 KUG einschlägig, wird auch die Interessenabwägung des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zugunsten der aufnehmenden Person ausfallen. Dieser Gedankengang darf jedoch nicht mit einer der Normhierarchie widersprechenden Auslegung europäischen Rechts durch nationales Recht missverstanden werden. Dem § 23 KUG und Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO liegen lediglich vergleichbare Abwägungsvorgänge zugrunde.¹³³

¹²⁹ OLG München, GRUR-RR 2019, 137 (139); Schulz, in: Gola/Heckmann, DS-GVO, Art. 6, Rn. 63; Erwägungsgrund 47 S. 3, 4.

¹³⁰ Vgl. etwa Art. 21 Abs. 1 DS-GVO und Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 6, Rn. 156.

¹³¹ Rennie, NJW 2022, 8 (10); vgl. auch Payandeh, NVwZ 2013, 1458 (1459).

¹³² So auch Rennie, NJW 2022, 8 (10).

¹³³ Reuter/Schwarz, ZUM 2020, 31 (33); vgl. Benedikt/Kranig, ZD 2019, 4 (4, 7).

3.2.2 Auswirkung des Bodycam-Einsatzes

Gelegentlich fertigen die eingesetzten Polizeikräfte selbst Bild- und Tonaufzeichnungen mittels Bodycam auf Grundlage des § 15c PolG NRW an. Mit dieser primär gefahrenabwehrenden Maßnahme geht zwangsläufig die objektive Dokumentation polizeilichen Handelns einher. Daher ergibt sich der Gedanke, ob in derartigen Fällen Foto- und Filmaufnahmen durch das polizeiliche Gegenüber zur Wahrung des Dokumentationsinteresses überhaupt noch erforderlich sein können. Die Dokumentation allein mittels polizeilicher Bodycam tangiert die Persönlichkeitsrechte der Einsatzkräfte weniger intensiv, da unerwünschte Vervielfältigungen, Offenlegungen oder missbräuchliche Verwendungen ausgeschlossen sind. Erörterungsbedürftig ist jedoch, ob die Eignung zur Wahrung des Dokumentationsinteresses weiterhin erhalten bleibt.

Die Aufnahmen der Bodycam ermöglichen, die in Rede stehende Situation im Nachgang aus Sicht der Einsatzkräfte zu betrachten. Übersichtsaufnahmen der Situation werden hingegen nicht gefertigt. Dies läuft der Eignung jedoch nicht zuwider, da die vermeintliche Rechtswidrigkeit polizeilichen Handelns, auf die sich das Dokumentationsinteresse bezieht, aus Perspektive der Polizeikräfte zu bewerten ist.¹³⁴

Auch die präventive Zielrichtung der polizeilichen Bild- und Tonaufnahmen wirkt sich nicht nachteilig aus, da die erhobenen Daten über die Zweckänderungsklauseln auch zu strafverfolgenden Zwecken verwendet werden können.¹³⁵ Überdies besteht bei Verdacht strafrechtlich relevanten Polizeiverhaltens aufgrund des Legalitätsprinzips sogar die Pflicht hierzu.¹³⁶

Des Weiteren ist nicht zu verkennen, dass die polizeilichen Aufzeichnungen einen höheren Beweiswert verkörpern. Aufgrund zunehmender technischer Möglichkeiten könnte privat gefertigten Aufnahmen unlautere Bild- und Tonbearbeitungen unterstellt werden.¹³⁷ Die polizeilichen Aufnahmen, bei denen eine derartige Manipulation überprüfbar auszuschließen ist, wirken sich somit auch zugunsten der Interessenwahrung aus.

Zu beachten ist außerdem die Novelle des § 15c PolG NRW aus dem Jahr 2019.¹³⁸ Seitdem

¹³⁴ Im Bereich der Gefahrenabwehr ist bspw. entscheidend, „wie [...] ein gewissenhafter, besonnener und sachkundiger Amtswalter die Sachlage zum Zeitpunkt des polizeilichen Handelns eingeschätzt hätte“ (Schenke, JuS 2018, 505 (508)). Diese objektive Beurteilung bemisst sich daher an den Erkenntnissen, die aus Sicht der eingesetzten Polizeikräfte zur Verfügung standen. Anhand dieser Perspektive kann ebenfalls beurteilt werden, inwieweit eine weitere Aufklärung des Sachverhalts möglich bzw. geboten gewesen wäre.

¹³⁵ Pschorr, JuS 2021, 937 (938); Arzt, in: Möstl/Kugelman, BeckOK PolG NRW, § 15c, Rn. 60.

¹³⁶ Vgl. zur Erforschungspflicht etwa Diemer, in: KK-StPO, § 152, Rn. 4, m.w.N.

¹³⁷ Vgl. Knopp, ZRP 2008, 156 (157 f.).

¹³⁸ Arzt, in: Möstl/Kugelman, BeckOK PolG NRW, § 15c, Rn. 61.

gilt die Löschungsfrist „nicht, wenn die Aufzeichnungen auf Verlangen der betroffenen Person für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen benötigt werden“¹³⁹. Demnach wird die Möglichkeit eingeräumt, den Erhalt der Daten zwecks Beweissicherung einzufordern.¹⁴⁰

Die weitere gesetzliche Ausgestaltung des § 15c PolG NRW lässt jedoch an der Eignung zur Wahrung des o.g. berechtigten Interesses zweifeln. Die Entscheidung über die Löschung der Aufnahmen obliegt den aufzeichnenden Polizeikräften mit Zustimmung einer vorgesetzten Person, die gem. Nr. 15c.41 der Verwaltungsvorschrift zum PolG NRW grundsätzlich der Dienstgruppenleitung entstammen soll. Sowohl die Unbefangenheit der am Einsatz beteiligten Polizeikräfte als auch der Dienstgruppenleitung, die ebenfalls in das fragliche Einsatzgeschehen involviert gewesen sein könnte, wirkt ungewiss. Erschwerend kommt hinzu, dass die Normierung, die Aufnahmen nach zwei Wochen zu löschen, keine verpflichtende Mindestspeicherdauer ausdrückt. Es ist daher von polizeilichem Ermessen, die Löschung bereits früher vorzunehmen, auszugehen. Angesichts dessen könnten die Aufnahmen bereits gelöscht sein, bevor der Datenerhalt eingefordert wird.¹⁴¹

Ebenfalls misslich wirkt, dass den Personen, die von den polizeilichen Aufnahmen betroffen sind, kein Einsichtsrecht gesetzlich zugeschrieben wird.¹⁴² Dadurch wird ihnen bspw. verwehrt, die Aufnahmen in einem emotional beruhigten Zustand in Augenschein zu nehmen, um sodann rational beurteilen zu können, inwieweit Vorwürfe gegenüber den eingesetzten Polizeikräften zu erheben sind.

Wird im Nachgang ein rechtswidriges, jedoch nicht strafbewehrtes Polizeiverhalten festgestellt, könnten freilich zivilrechtliche Ansprüche nach §§ 823 ff. BGB bestehen.¹⁴³ Den betroffenen Personen wird jedoch gesetzlich nicht ausdrücklich zugesichert, dass sie die Aufnahmen zwecks Beweisführung im Zivilverfahren erhalten.¹⁴⁴

Aufgrund vorgenannter Erwägungen ist die Dokumentation allein mittels polizeilicher Bodycam zwar als milder, jedoch nicht als gleich geeignet einzuordnen. Indessen wird zugleich das Innovationspotential, durch gesetzgeberische Anpassungen eben diese Eignung zu erreichen, deutlich. Zu fordern wäre daher die gesetzliche Fixierung der Mindestspeicherdauer,

¹³⁹ § 15c Abs. 4 S. 2 Nr. 3 PolG NRW.

¹⁴⁰ Arzt, in: Möstl/Kugelman, BeckOK PolG NRW, § 15c, Rn. 61.

¹⁴¹ Arzt/Schuster, DVBI 2018, 351 (355); vgl. auch Lachenmann, NVwZ 2017, 1424 (1428).

¹⁴² Arzt/Schuster, DVBI 2018, 351 (356).

¹⁴³ Ullenboom, NJW 2019, 3108 (3112).

¹⁴⁴ Vgl. hierzu § 27 Abs. 3 Nr. 2 PolG NRW, der aufgrund der „Kann“-Formulierung polizeiliches Ermessen hinsichtlich der Datenübermittlung ausdrückt.

des Einsichtsrechts sowie der Zusicherung der Datenübermittlung bei rechtlichem Interesse. Darüber hinaus müsste die Mindestspeicherdauer durch eine technische Sperre garantiert und der Zugriff auf gewiss unbefangene Personen beschränkt werden.¹⁴⁵ Wird diese Kritik aufgegriffen, könnte die polizeiliche Bild- und Tonaufnahme die Erforderlichkeit privater Aufzeichnungen entfallen lassen. Der Beweiswert dieser Aufnahmen wäre zugunsten der Bürgerinnen und Bürger gesteigert, wobei die Beschränkung der Persönlichkeitsrechte der Polizeikräfte, wie oben dargestellt, reduziert werden würde.

3.3 Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO

Wie festgestellt, könnte eine rechtswidrige Datenverarbeitung aufgrund des bußgeldbewehrten Verstoßes die Grundlage polizeilichen Handelns darstellen. Aber auch im Falle rechtmäßiger Datenerhebungen ist ein polizeiliches Einschreiten auf dem ersten Blick nicht ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen die Informationspflicht des Art. 13 DS-GVO stellt auch bei rechtmäßiger Verarbeitung eine Ordnungswidrigkeit gem. Art. 83 Abs. 5 lit. b i.V.m. § 41 BDSG dar.¹⁴⁶

Fotografiert oder filmt eine Person unmittelbar polizeiliche Einsatzkräfte, ergibt sich gem. Art. 13 DS-GVO die Verpflichtung, zum Zeitpunkt der Datenerhebung die in Abs. 1 und 2 normierten Informationen gegenüber den Polizeikräften aktiv mitzuteilen.¹⁴⁷ Exemplarisch sind bspw. der Vor- und Nachname sowie eine ladungsfähige Anschrift der foto- oder videografierenden Person, die berechtigten Interessen, der Verarbeitungszweck und etwaige empfangende Stellen oder Personen mitzuteilen.¹⁴⁸

Zu überprüfen ist jedoch, inwieweit die Informationspflicht im vorliegenden Kontext Anwendung finden kann. Kommt die foto- oder videografierende Person der Informationspflicht nicht nach, ergibt sich eine konkrete Gefahr für die Rechtsordnung als Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und das Vorliegen einer verfolgbaren Ordnungswidrigkeit.¹⁴⁹ Die betroffenen Polizeikräfte könnten sodann präventiv auf die bestehende Informationspflicht hinweisen bzw. die verantwortliche Person auffordern, der Transparenzvorschrift nachzukommen. Des Weiteren obliegt ihnen die Befugnis eine repressive Identitätsfeststellung zum

¹⁴⁵ Arzt/Schuster, DVBI 2018, 351 (356); Lachenmann, NVwZ 2017, 1424 (1428 f.). Vereinzelt wird gefordert, dass die Aufbewahrung und Auswertung der Daten durch polizeiuabhängige externe Stellen erfolgen soll (z.B. Kipker/Gärtner, NJW 2015, 296 (299 f.)).

¹⁴⁶ Mester, in: Taeger/Gabel, DS-GVO, Art. 13, Rn. 40; vgl. auch Klein, PSP 3/2022, 43 (48).

¹⁴⁷ Reuter/Schwarz, ZUM 2020, 31 (33); Böhme, Polizei 2022, 63 (69).

¹⁴⁸ Siehe hierzu Art. 13 Abs. 1 lit. a, c, d, e; vgl. zur Namensnennung Paal/Hennemann, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 13, Rn. 14; auch Lorenz, VuR 2019, 213 (213) m.w.N.

¹⁴⁹ Mester, in: Taeger/Gabel, DS-GVO, Art. 13, Rn. 40; vgl. auch Klein, PSP 3/2022, 43 (48) und Mühl/Fischer, in: Möstl/Bäuerle, BeckOK HSOG, § 1, Rn. 15, 17.

Zweck des Ordnungswidrigkeitenverfahrens durchzuführen.¹⁵⁰ Praktische Konsequenz ist, dass Polizeikräfte immer, wenn sie während ihrer Dienstausbung aufgenommen werden, Kenntnis zumindest vom Namen und der Anschrift der verantwortlichen Person erlangen. Im Folgenden gilt es zu diskutieren, ob diese Konsequenz unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Gedanken tragfähig ist oder ob die Informationspflicht einschließlich etwaiger Maßnahmen im vorliegenden Kontext zu beschränken ist.

Für die uneingeschränkte Anwendung spricht zunächst der grundrechtliche Ursprung des zugrundeliegenden Transparenzgebots. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird durch die foto- oder videografische Ablichtung tangiert.¹⁵¹ Diese Beschränkung wird durch entsprechende Transparenz der Datenverarbeitung relativiert. Durch die Mitteilung der Informationen, welche Daten zu welchem Zweck von welcher Person erhoben worden sind, erhalten die Einsatzkräfte Klarheit über die Verarbeitung. Dies wirkt sich zugunsten ihres Selbstbestimmungsrechts aus, da sie nun aufgrund dieser Erkenntnisse die gegenwärtige Situation einschätzen und auf Grundlage dessen ihr weiteres Verhalten oder Vorgehen beurteilen bzw. planen können.¹⁵²

Die Informationen des Art. 13 DS-GVO sind somit maßgebliche Voraussetzung dafür, dass die Polizeikräfte die Rechtmäßigkeit der erfolgten bzw. weiterführenden Datenverarbeitung überprüfen (lassen) und bei Bedarf ihre subjektiven Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Widerspruch geltend machen können.¹⁵³ Die eingeräumte Möglichkeit der effektiven Rechtsdurchsetzung seitens der Einsatzkräfte, die o.g. Bußgeldbewehrung und das Bewusstsein, Ablichtungen nicht im Schutz der Anonymität erstellen zu können, wirken auch dahingehend positiv, dass die verantwortlichen Personen zu einem rechtskonformen Verhalten veranlasst werden.¹⁵⁴ Gerade diese präventive Wirkung, die der Intention einer polizeirechtlichen Identitätsfeststellung gleichkommt, dürfte ein besonderes Anliegen sein.¹⁵⁵

Für die Restriktion der oben geschilderten Konsequenz spricht hingegen die Obliegenheit polizeilicher Einsatzkräfte, das staatliche Gewaltmonopol zu repräsentieren und nötigenfalls

¹⁵⁰ So auch Böhme, Polizei 2022, 63 (69); Kirchhoff, NVwZ 2021, 1177 (1183).

¹⁵¹ Etwa BGH, NJW 1995, 1955 (1956).

¹⁵² BVerfG, NJW 1984, 419 (422); Erwägungsgrund 60.

¹⁵³ EuGH, NJW 2018, 767 (769); Paal/Hennemann, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 13, Rn. 4.

¹⁵⁴ Ähnlich Bäcker, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 13, Rn. 10.

¹⁵⁵ Zum Zweck der präventiven Identitätsfeststellung siehe Ogorek, in: Möstl/Kugelman, BeckOK PolG NRW, § 12, Rn. 1.

durchzusetzen. Sie sind befugt, zur Abwehr von Gefahren oder Durchsetzung von Ermittlungshandlungen physisch wirkenden Zwang bei Bedarf auszuüben. Der übrigen Bevölkerung wird dies mit Ausnahme ihrer Notwehr- und Notstandsrechte verwehrt. Die sich somit ergebende staatliche Macht erfordert rechtsstaatsbedingt eine umfassende Kontrolle, die insbesondere durch die Öffentlichkeit erfolgt.¹⁵⁶ Entscheidende Mittel der Öffentlichkeit, im Einzelfall eine weiterführende objektive Überprüfung des polizeilichen Handelns bspw. durch Gerichte, Politik oder innerpolizeiliche Stellen zu ermöglichen, stellen Foto- und Videoaufnahmen dar.¹⁵⁷ Aufgrund der Informationspflicht und den potentiellen polizeilichen Maßnahmen verlieren die Bürgerinnen und Bürger, die ihrem Anschein nach polizeiliches Fehlverhalten dokumentieren, den Schutz ihrer Anonymität. Damit einhergehend könnte der Gedanke entstehen, die Aufnahmen nicht länger unbefangen an entsprechende Stellen zwecks Überprüfung der Diensthandlung weiter leiten zu können, sondern vielmehr mit ebenfalls nachteiligen Maßnahmen gegen die eigene Person rechnen zu müssen. Diese Besorgnis wird durch das Bewusstsein vom beschriebenen Machtgefälle zwischen den Polizeikräften und den übrigen Bürgerinnen und Bürgern verstärkt. Infolgedessen ist es denkbar, dass noch andauernde foto- oder videografische Dokumentationen abgebrochen, zukünftige Aufnahmen unterlassen oder bereits erstellte Materialien nicht zur Überprüfung eingereicht werden. Dies würde die rechtsstaatlich gebotene Kontrolle des staatlichen Gewaltmonopols erheblich hemmen.

Ebenfalls für die Beschränkung der Informationspflicht und zugehöriger polizeilicher Maßnahmen spricht der abgeschwächte Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Wie bereits aufgeführt, haben sich Polizeikräfte durch ihre Berufswahl selbstgewählt in eine hervorgehobene Stellung begeben.¹⁵⁸ Der abgeschwächte Schutz während des Dienstes kann darüber hinaus aus ihrer hoheitlichen Macht, die einer besonderen Kontrolle unterliegen muss, hergeleitet werden.¹⁵⁹ Daher ist die Relativierung der Beschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wie sie durch die Informationspflicht des Art. 13 DS-GVO erreicht werden soll, für polizeiliche Einsatzkräfte während ihrer Dienstausbung nicht geboten.

Im Ergebnis überwiegen die Argumente, von der Informationspflicht im vorliegenden Kontext Abstand zu nehmen. Erfolgt die Foto- oder Videoaufnahme polizeilicher Einsatzkräfte aufgrund eines bestehenden Dokumentationsinteresses gerechtfertigt, ist von Maßnahmen

¹⁵⁶ Bosch/Grutzpalk, 2015; Grutzpalk, 2012; von Strobl-Albeg in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildbeurteilung, 7. Kapitel, Rn. 80.

¹⁵⁷ Vgl. BVerfG, NVwZ 2016, 53 (54).

¹⁵⁸ Rennie, NJW 2022, 8 (10).

¹⁵⁹ Vgl. Payandeh, NVwZ 2013, 1458 (1459) und Paeffgen, JZ 1979, 516 (517).

bei nicht erfolgter Mitteilung der Informationen abzusehen.¹⁶⁰ Dadurch bleibt die Effektivität der Kontrolle staatlichen Handelns erhalten. Diese Selbstbeschränkung verdeutlicht gerade das Wesen des Rechtsstaats.¹⁶¹

3.4 Polizeiliche Maßnahmen

Letztlich ist zu behandeln, welche polizeilichen Maßnahmen auf Grund einer (bevorstehenden) rechtswidrigen Foto- oder Filmaufnahme in Betracht kommen.¹⁶² Wie oben erörtert, scheiden polizeiliche Maßnahmen bei gerechtfertigter Datenerhebung zumeist aus.

3.4.1 Ordnungswidrigkeitenverfolgung

Zur Verfolgung datenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten finden die §§ 46, 53 OWiG gem. § 41 Abs. 2 BDSG Anwendung. Dementsprechend kann die Polizei auf die Ermittlungsbefugnisse der StPO zugrückgreifen.¹⁶³

Liegen zureichend tatsächliche Anhaltspunkte für eine Datenverarbeitung entgegen Art. 6 Abs. 1 DS-GVO vor, können die Polizeikräfte gegenüber der Person, die somit der Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 83 Abs. 5 lit. a DS-GVO i.V.m. § 41 BDSG verdächtigt wird, unproblematisch Maßnahmen zur Feststellung ihrer Identität gem. § 163b Abs. 1 StPO treffen.¹⁶⁴

Ergänzend kann die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme und als Annexkompetenz zudem die Auswertung eines Gegenstandes, der für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein könnte, gem. §§ 94 ff. StPO in Erwägung gezogen werden.¹⁶⁵ Umfasst sind dabei sowohl körperliche Gegenstände, wie Smartphones oder Digitalkameras, als auch unkörperliche Gegenstände, wie die elektronisch gespeicherten Ablichtungen polizeilicher Einsatzkräfte.¹⁶⁶ Für die Untersuchung sind die Gegenstände von Bedeutung, wenn sie der Wahr-

¹⁶⁰ Auch Böhme, Polizei 2022, 63 (69) und Kirchhoff, NVwZ 2021, 1177 (1181) erkennen die Möglichkeit einer repressiven Identitätsfeststellung bei Verstoß gegen die Informationspflicht, ohne dabei ihren Einfluss auf die Kontrolle polizeilichen Handelns zu untersuchen. Demnach lassen sie nicht die hier vertretene Restriktion verlauten.

¹⁶¹ Überdies kann erwogen werden, die hier vertretene Restriktion unter die Ausnahmen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4, 5 BDSG, beruhend auf der Öffnungsklausel nach Art. 23 DS-GVO, zu fassen.

¹⁶² Die Tatbestandsvoraussetzungen und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte werden nur problembezogen thematisiert. Auf die Betrachtung verschiedenster Form- und Verfahrensvorschriften sowie der funktionellen Zuständigkeit wird verzichtet.

¹⁶³ Böhme, Polizei 2022, 63 (69); Kirchhoff, NVwZ 2021, 1177 (1182).

¹⁶⁴ Böhme, Polizei 2022, 63 (69); siehe zum Verdacht etwa BVerfG, NJW 1966, 1603 (1607) und BVerfG, NJW 1995, 3110 (3112).

¹⁶⁵ Lellmann/Ternig, NZV 2016, 454 (456).

¹⁶⁶ BVerfG, NJW 2005, 1917 (1920); Hauschild, in: MüKoStPO, § 94, Rn. 12 f.

heitsfindung potentiell dienlich sein können, indem sie bspw. Rückschlüsse auf den objektiven Tatbestand zulassen.¹⁶⁷ Die Auswertung der genannten technischen Geräte bzw. gespeicherten Daten bietet i.d.R. überhaupt erst Gewissheit, ob die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten gelang, die Identifizierbarkeit der Polizeikräfte gegeben ist oder eine unzulässige Nahaufnahme vorliegt.

Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die Inverwahrungnahme und Auswertung technischer Geräte vorliegend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt.

Aufgrund der geschilderten potentiellen Beweisbedeutung sind die Maßnahmen zunächst geeignet, den staatlichen Verfolgungsanspruch zu fördern.¹⁶⁸

Hinsichtlich der Erforderlichkeit kann bei freiwilliger Herausgabe der technischen Geräte und gespeicherten Daten die tatsächliche Beweisbedeutung bereits vor Ort geprüft werden.

Daraufhin bietet sich eine polizeiliche Ablichtung des Smartphone- oder Kamera-Displays an, um im Anschluss das amtliche Verwahrungsverhältnis wieder aufheben zu können.¹⁶⁹

Auf diese Vorzüge der freiwilligen Herausgabe kann hingewiesen werden, ohne dabei jedoch die Freiheit der Willensentschließung zu beeinträchtigen. Werden die Gegenstände allerdings nicht freiwillig herausgegeben, müsste die Prüfung der tatsächlichen Beweisbedeutung unter den Maßstäben des § 110 StPO erfolgen.¹⁷⁰ Neben der Anordnung der Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde müsste den Polizeikräften auch ein etwaiger Zugangscode mitgeteilt werden.¹⁷¹ Dies erschwert die praktische Umsetzung.

Letztlich ist entscheidend, ob der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Eigentum nicht außer Verhältnis zur Sicherung des Bußgeldverfahrens als angestrebtes Ziel steht.¹⁷² Besonders zu beachten ist an dieser Stelle, dass Gegenstand der Maßnahmen häufig Smartphones sein dürften. Die Eingriffsintensität erhöht sich, da auf diesen eine erhebliche Vielzahl persönlicher Daten gespeichert sind.¹⁷³ Darüber hinaus sind Smart-

¹⁶⁷ BVerfG, NJW 1988, 890 (894); Hauschild, in: MüKoStPO, § 94, Rn. 21.

¹⁶⁸ Vgl. zur Geeignetheit grundsätzlich BVerfG, NJW 1983, 1417 (1419).

¹⁶⁹ Lellmann/Ternig, NZV 2016, 454 (458); vgl. zur Erforderlichkeit grundsätzlich BVerfG, NJW 1983, 1417 (1419).

¹⁷⁰ Die Durchsicht nach § 110 StPO dient der Prüfung und Entscheidung, ob die Beweisbedeutung tatsächlich vorliegt und die richterliche Beschlagnahme anzuregen ist (BGH, NStZ 2003, 670 (671); Hegmann, in: Graf, BeckOK StPO, § 110, Rn. 6).

¹⁷¹ Brodowski/Nowak, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, § 41 BDSG, Rn. 29; Hauschild, in: MüKoStPO, § 110, Rn. 2; Lutz, in: KK-OWiG, Vorverfahren, Vorbemerkungen, Rn. 135.

¹⁷² Zu den betroffenen Grundrechtspositionen siehe Ludewig, KriPoz 5/2019, 293 (295) und Singelstein, NStZ 2012, 593 (602). Vgl. zur Angemessenheit grundsätzlich BVerfG, NJW 2020, 2699 (2707).

¹⁷³ Vgl. Hufnagel, NJW 2014, 3265 (3269).

phones wesentliche Voraussetzung des umfassenden Informationsaustauschs bzw. der interaktiven digitalen Kommunikation im gegenwärtigen Zeitalter. Ebenfalls ist nicht zu verkennen, dass die Maßnahmen lediglich zum Zweck der Ordnungswidrigkeitenverfolgung getroffen werden. Aufgrund des im Vergleich zu einer Straftat abstrakt weniger schwerwiegenden Vorwurfs, wiegt auch das staatliche Verfolgungsinteresse weniger schwer.¹⁷⁴

Letzterem ist jedoch die stetig steigende Relevanz des Datenschutzes entgegenzuhalten.¹⁷⁵

Der bereits enorme Austausch personenbezogener Daten steigt weiterhin stetig an. Die Entwicklungen und Zugänglichkeiten verschiedenster Bearbeitungssoftwares sowie künstlicher Intelligenz führen erschwerend dazu, dass erhobene Daten, wie Foto- und Filmaufnahmen, zunehmend einer Manipulation unterliegen können.¹⁷⁶ Die DS-GVO könnte der rechtswidrigen Datenverarbeitung Einhalt gebieten, sofern ihre Vorschriften beachtet und Verstöße stringent sanktioniert werden. Daher muss dem staatlichen Verfolgungsinteresse im Bereich von datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten ein hoher Stellenwert zugeschrieben werden. Der Verzicht auf die Inverwahrungnahme und Auswertung technischer Geräte würde das Verfahren häufig im Leeren verlaufen lassen, damit einhergehend einen praktisch rechtsfreien Raum bieten und dem Datenmissbrauch zusprechen.

Dass ein Smartphone zentraler Bestandteil des Lebens ist, kann den Maßnahmen ebenfalls nicht entgegenstehen, zumal die verdächtige Person den Gegenstand zur Begehung der Ordnungswidrigkeit selbst wählte. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Person präventiv auf die Rechtslage und auf mögliche repressive Maßnahmen hingewiesen worden ist. Bei anderer Bewertung könnten bewusst Smartphones zur rechtswidrigen Verarbeitung verwendet werden, um den Maßnahmen, anders als bei Verwendung anderer Kamerasysteme, entfliehen zu können. Außerdem ist eine umfassende Sichtung der gespeicherten Daten für das Verfahren ohnehin nicht notwendig. Es können vielmehr allein die zuletzt erhobenen Bild- und Videodateien gezielt ausgelesen werden.¹⁷⁷ Trotz alledem ist eine zügige Auswertung geboten.¹⁷⁸

Im Ergebnis stehen die Grundrechtseingriffe somit nicht zum angestrebten Ziel außer Verhältnis. Die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme und Auswertung technischer Geräte sowie

¹⁷⁴ BVerfG, DAR 2016, 641 (643); Lampe, in: KK-OWiG, § 46, Rn. 13.

¹⁷⁵ Vgl. etwa Erwägungsgrund 6.

¹⁷⁶ Knopp, ZRP 2008, 156 (157); Kumkar/Rapp, ZfDR 2022, 199 (200, 202 f.).

¹⁷⁷ Lellmann/Ternig, NZV 2016, 454 (458).

¹⁷⁸ Siehe hierzu LG Kassel, BeckRS 2019, 38252, Rn. 16.

gespeicherter Daten zum Zweck der Verfolgung o.g. Ordnungswidrigkeit sind unter Beachtung vorgenannter Aspekte zulässig.¹⁷⁹ Die Durchsuchung der verdächtigen Person gem. § 102 StPO nach den genannten Beweismitteln begegnet bei positiver Auffindevermutung keinen Bedenken.

3.4.2 Gefahrenabwehr

Wie bereits aufgeführt, verlangen die einschlägigen präventiv-polizeilichen Maßnahmen zumindest das Vorliegen einer konkreten Gefahr.¹⁸⁰ Beabsichtigt eine Person, polizeiliche Einsatzkräfte entgegen Art. 6 Abs. 1 DS-GVO zu foto- oder videografieren, droht eine Verletzung der Rechtsordnung. Selbiges gilt, wenn die Person bereits im Begriff ist, die Einsatzkräfte ungerechtfertigt aufzunehmen, und diese Verhaltensweise weiter anhält. Die konkrete Gefahr wird daher in temporärer Hinsicht regelmäßig als gegenwärtig zu qualifizieren sein.¹⁸¹

Den Polizeikräften stehen daher sowohl vor unmittelbarem Beginn als auch während des Herstellens von Foto- und Filmaufnahmen präventive Maßnahmen zur Verfügung. Im ersten Schritt ist an den Hinweis auf die konkrete Rechtslage einschließlich etwaiger repressiver Maßnahmen und die Aufforderung, die Anfertigung der Aufnahmen zu unterlassen, zu beenden oder mit räumlicher Distanz vorzunehmen, gem. § 8 Abs. 1 PolG NRW zu denken. Zudem könnte eine präventive Identitätsfeststellung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 PolG NRW folgen, um der verantwortlichen Person den Schutz der Anonymität zu entziehen und sie dadurch zu rechtskonformem Verhalten zu veranlassen. Sofern die vorgenannten Maßnahmen keinen Erfolg versprechen bzw. erfolglos angewandt wurden, kommt aufgrund der bestehenden gegenwärtigen Gefahr auch die Sicherstellung des technischen Geräts gem. § 43 Nr. 1 PolG NRW in Betracht.¹⁸² Die amtliche Inverwahrungnahme könnte einzelfallabhängig für die Dauer der polizeilichen Maßnahme, während der die gegenwärtige Gefahr rechtswidriger Foto- oder Filmaufnahmen besteht, aufrecht erhalten und im Anschluss entsprechend des § 46 Abs. 1 PolG NRW aufgehoben werden.

Beendet die verantwortliche Person aus autonomen Gründen oder aufgrund der polizeilichen

¹⁷⁹ Im Ergebnis erachten Böhme, Polizei 2022, 63 (69); Brodowski/Nowak, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, § 41 BDSG, Rn. 43; AG Hamburg, BeckRS 2020, 47135, Rn. 2 die Maßnahmen ebenfalls allgemein für zulässig. Anders Ludewig, KriPoZ 5/2019, 293 (299), der die Auswertung eines Smartphones zur Ordnungswidrigkeitenverfolgung grundsätzlich als unverhältnismäßig ansieht.

¹⁸⁰ BVerfG, NVwZ 2016, 53 (54).

¹⁸¹ Vgl. Braun, in: Möstl/Kugelman, BeckOK PolG NRW, § 43, Rn. 22, 23. Vgl. zur konkreten und gegenwärtigen Gefahr auch die Legaldefinitionen des § 2 Nr. 1, 2 NPOG.

¹⁸² Vgl. zu den Eskalationsstufen Klein, PSP 3/2022, 43 (47).

Verfügung das Fotografieren und Filmen, entfällt die Gefahr einer ungerechtfertigten Datenerhebung. Ist es der Person jedoch zuvor gelungen, Aufnahmen rechtswidrig herzustellen, besteht aufgrund der andauernden Speicherung, die sogleich ebenfalls rechtswidrig sein dürfte und einen dauerhaften Rechtsverstoß darstellt, weiterhin eine gegenwärtige Gefahr.¹⁸³

Daher kann ergänzend nach § 8 Abs. 1 PolG NRW die polizeiliche Aufforderung zum Löschen der gefertigten Aufnahmen erfolgen, ohne dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine aktive Weiterverwendung bestehen müssen.¹⁸⁴ Die präventive Sicherstellung gem. § 43 Nr. 1 PolG NRW erscheint aufgrund der beschriebenen gegenwärtigen Gefahr zwar ebenfalls tatbestandsmäßig zulässig, wirft jedoch Bedenken im Hinblick auf die gebotene Geeignetheit auf. Das amtliche Verwahrungsverhältnis verändert schließlich nicht den Zustand, dass Foto- oder Filmaufnahmen polizeilicher Einsatzkräfte auf dem Datenträger der verantwortlichen Person rechtswidrig gespeichert sind. Die Überlegung, das Verwahrungsverhältnis solange aufrechtzuerhalten bis die verantwortliche Person infolgedessen die Daten selbst löscht, ist zu verwerfen, da die Sicherstellung dadurch die Qualität einer im PolG NRW nicht vorgesehenen Zwangsmaßnahme erhalten würde.¹⁸⁵ Die Sicherstellung kommt daher allenfalls in Betracht, um die gezielte polizeiliche Löschung der Daten, nach Abschluss repressiver Auswertungsmaßnahmen, zu gewährleisten. Die technische Umsetzbarkeit dessen ist im Einzelfall zu prüfen.

4. Ergebnis

Unter Berücksichtigung der eingangs entwickelten Fragestellung können folgende Ergebnisse zusammengetragen werden:

Der strafrechtliche Schutz des Rechts am eigenen Bild nach dem KUG weist in Anbetracht gegenwärtiger Formen und Dimensionen der Datenverarbeitung erhebliche Schwächen auf. Während das Verbreiten oder öffentlich Zurschaustellen eines Bildnisses gem. § 33 KUG strafbewehrt ist, begründet die schlichte Anfertigung einer Ablichtung sowie das Versenden flüchtiger Inhalte keinen Rechtsverstoß.¹⁸⁶ In polizeilichen Einsatzsituationen, die sich üblicherweise durch die schlichte Anfertigung einer Foto- oder Filmaufnahme kennzeichnen, scheiden daher strafverfolgende Maßnahmen i.d.R. aus. Auch gefahrenabwehrende Maß-

¹⁸³ Vgl. Braun, in: Möstl/Kugelman, BeckOK PolG NRW, § 43, Rn. 23.

¹⁸⁴ Vgl. Schild, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 4 DS-GVO, Rn. 42 f.

¹⁸⁵ Die Normierung der Zwangsmittel im § 51 Abs. 1 PolG NRW stellt eine abschließende Aufzählung dar (Ogorek, in: Möstl/Kugelman, PolG NRW, § 51, Rn. 1).

¹⁸⁶ Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 33 KUG, Rn. 9.

nahmen kommen zumeist aufgrund fehlender tatsächlicher Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Rechtsverstoß nicht in Betracht.

Der Gedanke, ersatzweise auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurückzugreifen, widerspricht dem Anwendungsvorrang des KUG bzgl. des Rechts am eigenen Bild und ist nur in außerordentlichen Einzelfällen zulässig.¹⁸⁷ Darüber hinaus scheitert selbst in diesen Ausnahmefällen ein polizeiliches Tätigwerden zum Schutz privater Rechte regelmäßig am Zuständigkeitsmangel. Im Übrigen ist von der Ausweitung des Einwilligungserfordernisses, normiert im § 22 KUG, auf die Herstellung eines Bildnisses angesichts der Historie und des Wortlauts der Norm sowie jüngster datenschutzrechtlicher Regelungen Abstand zu nehmen.

Die mit einer Videoaufnahme u.U. einhergehende Tonaufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes könnte hingegen grundsätzlich eine Strafbarkeit nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Einsatzsituation begründen und die Grundlage polizeilichen Handelns darstellen. Problematisch wirken jedoch die divergierenden gerichtlichen Auslegungen der Nichtöffentlichkeit, die eine präzise Bestimmung der Reichweite der Strafbarkeit als unmöglich erscheinen lassen. Erschwerend kommen die zum Teil berechtigten Zweifel in Literatur und Rechtsprechung, ob bzw. in welchem Umfang außenwirksame dienstliche Verlautbarungen überhaupt dem Schutzbereich des § 201 StGB unterfallen können, hinzu. Infolgedessen ist ein überschaubares und damit einhergehend rechtsstaatliches polizeiliches Handeln nicht möglich.

Aus den o.g. Hemmnissen polizeilichen Tätigwerdens auf Grundlage nationaler Rechtsvorschriften resultiert das Erfordernis, zum effektiven Schutz des Rechts am eigenen Bild und Wort der Polizeikräfte auf die DS-GVO zurückzugreifen.

Dieser Rückgriff ist bereits dahingehend zielführend, dass die Regularien der DS-GVO im Gegensatz zu den vorgenannten Vorschriften für jeglichen (teilweise) automatisierten Umgang mit personenbezogenen Daten gelten.¹⁸⁸ Demnach muss sowohl die Datenerhebung in Form der Foto- oder Filmaufnahme von Polizeikräften als auch die anschließende Speicherung gem. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO gerechtfertigt sein.¹⁸⁹ Begrenzte Ausnahmen ergeben sich für private und familiäre Tätigkeiten sowie den journalistischen und künstlerischen Bereich.

¹⁸⁷ BVerwG, NJW 2012, 2676 (2679); VGH Meiningen, LKV 2012, 333 (335); VGH Mannheim, ZUM-RD 2011, 126 (132).

¹⁸⁸ Art. 2 Abs. 1 DS-GVO.

¹⁸⁹ Klein, PSp 3/2022, 43 (48).

Die Ablichtung polizeilicher Einsatzkräfte verlangt die Erforderlichkeit zur Wahrung berechtigter Interessen, wobei die Interessen der Polizeikräfte nicht überwiegen dürfen.¹⁹⁰ Verstößt eine Person gegen diese Rechtmäßigkeitsvoraussetzung, liegt eine Ordnungswidrigkeit als Grundlage polizeilichen Tätigwerdens vor.¹⁹¹ Dies könnte u.U. der Fall sein, wenn kein Interesse an der Dokumentation polizeilichen Fehlverhaltens erkennbar ist oder aber die Aufnahmen zur Wahrung dieses Interesses nicht geeignet bzw. notwendig sind. In repressiver Hinsicht kann sodann die Identitätsfeststellung, Durchsuchung nach Beweismitteln sowie deren Sicherstellung bzw. Beschlagnahme und Auswertung zulässig sein. Präventivpolizeilich kann sowohl vor Beginn als auch während der Herstellung einer Foto- oder Filmaufnahme der Hinweis auf die konkrete Rechtslage und die Verfügung, die Aufnahmen zu unterlassen, zu beenden oder mit räumlicher Distanz vorzunehmen, erteilt werden. Darüber hinaus kann die Aufforderung, bereits gefertigte Aufnahmen zu löschen, oder die präventive Sicherstellung des technischen Aufnahmegeräts zumindest für die Dauer der polizeilichen Maßnahme in Erwägung gezogen werden. Der Rückgriff auf die DS-GVO erweitert den Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie die polizeilichen Handlungsmöglichkeiten nennenswert.

Werden Foto- oder Filmaufnahmen von Polizeikräften gefertigt, ergibt sich für die verantwortliche Person gem. Art. 13 DS-GVO zudem grundsätzlich die bußgeldbewehrte Pflicht, u.a. den eigenen Namen und die Kontaktdaten gegenüber den Einsatzkräften mitzuteilen.¹⁹² Polizeiliche Maßnahmen bei Verstoß gegen diese Informationspflicht, die durch eine ansonsten gerechtfertigte und auf einem Dokumentationsinteresse beruhende Datenerhebung ausgelöst wird, sind allerdings zur Wahrung effektiver staatlicher Machtkontrolle restriktiv abzulehnen.

Nicht zuletzt erscheint der Rückgriff auf die DS-GVO innovationsfreudig. Die Erforderlichkeit privater Foto- und Filmaufnahmen zur Wahrung eines etwaigen Dokumentationsinteresses könnte entfallen, wenn die Polizeikräfte selbst Bild- und Tonaufnahmen mittels Bodycam gem. § 15c PolG NRW anfertigen. Es müssten jedoch gesetzliche Anpassungen erfolgen, wonach die polizeilichen Aufnahmen einer technisch gesicherten Mindestspeicherdauer, einem Einsichtsrecht und der zugesicherten Datenübermittlung bei rechtlichem Interesse unterliegen. Darüber hinaus müsste der Zugriff auf gewiss unbefangene Polizeikräfte

¹⁹⁰ Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO.

¹⁹¹ Klein, PSp 3/2022, 43 (48).

¹⁹² Böhme, Polizei 2022, 63 (69); Reuter/Schwarz, ZUM 2020, 31 (33).

beschränkt werden. Diese Novellierungen würden die Handlungsbefugnisse der Einsatzkräfte zum Schutz vor privaten Foto- und Filmaufnahmen erweitern, wobei das Dokumentationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger weiterhin gewahrt bliebe.

In künftige Diskussionen könnte auch der Gedanke miteinbezogen werden, den Einsatzkräften die gesetzliche Befugnis zuzuschreiben, die Bodycam nicht nur primär gefahrenabwehrend, sondern auch allein zur Dokumentation des eigenen Handelns, ggf. auf Verlangen des Gegenübers, einzusetzen. Unter Beachtung vorgenannter Ergebnisse könnten die Polizeikräfte sodann die Erforderlichkeit privater Aufzeichnungen entfallen lassen, effektiv gegen unzulässige Aufnahmen einschreiten und zugleich das Dokumentationsinteresse wahren.

Im Endergebnis erweist sich der Rückgriff auf die DS-GVO zum Schutz des Rechts am eigenen Bild und Wort polizeilicher Einsatzkräfte somit als erforderlich, zielführend und innovationsfreudig.

Literaturverzeichnis

Arzt, Clemens/Schuster, Susanne, Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht, DVBI 2018, S. 351-358.

Barthe, Christoph/Gericke, Jan (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage, München 2023.

Benedikt, Kristin/Kranig, Thomas, DS-GVO und KUG – ein gespanntes Verhältnis, Ende des KUG nach 111 Jahren?, ZD 2019, S. 4-7.

Böhme, Jan, Das Filmen von Polizeibeamten durch Teilnehmer einer Versammlung – Strafbarkeitsüberlegungen mit Blick auf das europäische Datenschutzregime, Polizei 2022, S. 63-70.

Bosch, Alexander/Grutzpalk, Jonas, Kontrolle der Polizei, BPB 2015, URL: <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/201425/kontrolle-der-polizei/#footnote-target->, abgerufen am 26.04.2023.

Buchert, Christoph/Laustetter, Christian, Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Strafbarkeit von Bild- und Tonaufnahmen von polizeilichen Einsätzen, PSP 4/2022, S. 42-46.

Colussi, Marc/Wiacek, Martin, Polizeibeamte als Ziel von Bild- und Tonaufzeichnungen, Eine rechtliche Beurteilung der aktuellen Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung spezialpolizeilicher Einsätze, Kriminalistik 7/2015, S. 460-468.

Dreier, Thomas/Schulze, Gernot (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 7. Auflage, München 2022.

Ehmann, Eugen/Selmayr, Martin (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, Kommentar, 2. Auflage, München 2018.

Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Band, 4. Auflage, München 2021.

Erbs, Georg (Begründer)/*Kohlhaas, Max* (ehem. Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, Beck'scher Kurzkommentar, Loseblattsammlung, Stand: 244. Ergänzungslieferung Dezember 2022.

Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P. (Hrsg.), Informations- und Medienrecht, Beck'scher Online-Kommentar, 39. Edition, München 2023.

Gola, Peter/Heckmann, Dirk (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2022.

Golla, Sebastian J./Herbort, Nina E., Zivilrechtlicher Bildnisschutz im Vorfeld von Weitergabe und Veröffentlichung, Wann müssen digitale Abzüge gelöscht werden?, GRUR 2015, S. 648-654.

Götting, Horst-Peter/Lauber-Rönsberg, Anne/Rauer, Nils (Hrsg.), Urheberrecht, Beck'scher Online-Kommentar, 37. Edition, München 2023.

Graf, Jürgen (Hrsg.), StPO mit RiStBV und MiStra, Beck'scher Online-Kommentar, 46. Edition, München 2023.

Grutzpalk, Jonas, Das Gewaltmonopol des Staates, BPB 2012, URL: <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/125721/das-gewaltmonopol-des-staates/>, abgerufen am 26.04.2023.

Hufnagel, Sven, Der Handy-Verstoß im Straßenverkehr, NJW 2014, S. 3265-3269.

Jauernig, Othmar (Begründer)/Stürner, Rolf (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 18. Auflage, München 2021.

Keller, Christoph, Dienstliche Äußerungen von Polizeibeamten mit Außenwirkung als „nichtöffentlich“ gesprochene Worte i.S. von § 201 StGB?, PSP 2/2022, S. 44-47.

Keller, Christoph, Persönlichkeitsrecht von Polizeibeamten. Polizeibeamte im Spannungsverhältnis zwischen Amtsträger und „Bürger in Uniform“, 2. Auflage, Hilden 2022.

Keller, Christoph/Schade, Dirk, Cop Recorder – ein neues Phänomen im polizeilichen Alltag, Das Recht am eigenen Wort und Bild von Polizeibeamten, Kriminalistik 2/2012, S. 85-91.

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich/Saliger, Frank (Hrsg.), Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Auflage, Baden-Baden 2023.

Kipker, Dennis-Kenji/Gärtner, Hauke, Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams“, NJW 2015, S. 296-301.

Kirchhoff, Guido, Polizeiliche Maßnahmen bei Film- und Fotoaufnahmen, NVwZ 2021, S. 1177-1183.

Klein, Martin, Polizeibeamte und ihr Recht am eigenen Bild, PSP 3/2022, S. 43-48.

Knopp, Michael, Digitalfotos als Beweismittel, ZRP 2008, S. 156-159.

Krüger, Stefan/Wiencke, Julia, Bitte recht freundlich – Verhältnis zwischen KUG und DSGVO, Herstellung und Veröffentlichung von Personenbildnissen nach Inkrafttreten der DSGVO, MMR 2019, S. 76-80.

Kudlich, Hans (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Band, 2. Auflage, München 2023.

Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2020.

Kumkar, Lea K./Rapp, Julian P., Deepfakes, Eine Herausforderung für die Rechtsordnung, ZfDR 2022, S. 199-228.

Lachenmann, Matthias, Einsatz von Bodycams durch Polizeibeamte, Rechtliche Anforderungen und technische Maßnahmen zum Einsatz der Miniaturkameras, NVwZ 2017, S. 1424-1430.

Lauber-Rönsberg, Anne, Das Recht am eigenen Bild in sozialen Netzwerken, NJW 2016, S. 744-750.

Lellmann, Katrin, Bild- und Tonaufzeichnungen zum Nachteil von Polizeibeamten im Dienst, Eine rechtliche Einordnung und eingriffsrechtliche Konsequenzen, Kriminalistik 8-9/2012, S. 517-523.

Lellmann, Katrin/Ternig, Ewald, Die rechtliche Zulässigkeit der Sicherstellung bzw. des Auslesens von Mobiltelefonen zwecks Beweisführung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, NZV 2016, S. 454-459.

Lorenz, Bernd, Datenschutzrechtliche Informationspflichten, VuR 2019, S. 213-220.

Ludewig, Stephan, Die Sicherstellung und Auswertung des Smartphones – Kriminalpolitischer Anpassungsbedarf?, KriPoZ 5/2019, S. 293-300.

Mitsch, Wolfgang (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 5. Auflage, München 2018.

Möstl, Markus/Bäuerle, Michael (Hrsg.), Polizei- und Ordnungsrecht Hessen, Beck'scher Online-Kommentar, 28. Edition, München 2023.

Möstl, Markus/Kugelman, Dieter (Hrsg.), Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, Beck'scher Online-Kommentar, 24. Edition, München 2023.

Muckel, Stefan, Identitätsfeststellung durch die Polizei bei einer Versammlung, JA 2016, S. 311-313.

Paal, Boris P./Pauly, Daniel A. (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2021.

Paeffgen, Hans-Ullrich, Allgemeines Persönlichkeitsrecht der Polizei und § 113 StGB, JZ 1979, S. 516-524.

Payandeh, Mehrdad, Gefahrenabwehr gegen Bildaufnahmen von Polizeikräften, NVwZ 2013, S. 1458-1461.

Poscher, Ralf/Rusteberg, Benjamin, Die Klausur im Polizeirecht, JuS 2011, S. 984-989.

Pschorr, Simon, Die Verwertbarkeit von in Wohnungen aufgezeichneten Bodycam-Aufnahmen im Strafverfahren, Zugleich zur Funktion von § 44 VI BWPoIG, JuS 2021, S. 937-941.

Rennicke, Jan, Polizeiliches Einschreiten gegen Filmaufnahmen unter Berücksichtigung der DS-GVO, NJW 2022, S. 8-13.

Reuschel, Steffen, „Gestreamte“ Aufnahmen von Polizeibeamten im Straf- und Gefahrenabwehrrecht, Eine Analyse aus Anlass der so genannten Querdenker-Proteste, NJW 2021, S. 17-22.

Reuschel, Steffen, Audioaufnahme von polizeilicher Personalienfeststellung, Anmerkung zu OLG Zweibrücken, Beschluss v. 30.6.2022 – 1 OLG 2 Ss 62/21, NJW 2022, S. 3302-3303.

Reuter, Wiebke/Schwarz, Johanna, Der Umgang mit Personenbildnissen nach Inkrafttreten der DSGVO, Herausforderungen bei der Anwendung der DSGVO gegenüber dem KUG und sich daraus ergebende rechtspolitische Konsequenzen, ZUM 2020, S. 31-38.

Roggan, Fredrik, Zur Strafbarkeit des Filmens von Polizeieinsätzen – Überlegungen zur Auslegung des Tatbestands von § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB, StV 2020, S. 328-332.

Säcker, Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/ Limperg, Bettina (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Band, 8. Auflage, München 2020.

Schantz, Peter/Wolff, Heinrich Amadeus, Das neue Datenschutzrecht. Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz in der Praxis, München 2017.

Schenke, Wolf-Rüdiger, Polizeiliches Handeln bei Anscheinsgefahr und Gefahrverdacht, JuS 2018, S. 505-516.

Schenke, Wolf-Rüdiger, Verfassungsrechtliche Probleme des polizeilichen Einsatzes von Bodycams, VerwArch 2019, S. 436-474.

Schönke, Adolf (Begründer)/Schröder, Horst (ehem. Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, München 2019.

Schricker, Gerhard (Begründer)/Loewenheim, Ulrich (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 6. Auflage, München 2020.

Schwartzmann, Rolf/Pabst, Heinz-Joachim (Hrsg.), Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Handkommentar, Baden-Baden 2020.

Singelstein, Tobias, Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte, MschrKrim 2003, S. 1-30.

Singelstein, Tobias, Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht, NK 2014, S. 15-27.

Singelstein, Tobias, Möglichkeiten und Grenzen neuerer strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen – Telekommunikation, Web 2.0, Datenbeschlagnahme, polizeiliche Datenverarbeitung & Co, NStZ 2012, S. 593-606.

Singelstein, Tobias/Puschke, Jens, Polizei, Gewalt und das Strafrecht – Zu den Änderungen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, NJW 2011, S. 3473-3477.

Taeger, Jürgen/Gabel, Detlev (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz, Kommentar, 4. Auflage, Frankfurt am Main 2022.

Ullenboom, David, Das Filmen von Polizeieinsätzen als Verletzung der Vertraulichkeit des Worts?, NJW 2019, S. 3108-3112.

Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.), Urheberrecht, Praxiskommentar, 6. Auflage, München 2022.

Wenzel, Egbert (Begründer), Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Handbuch des Äußerungsrechts, 6. Auflage, Köln 2018.

Wiacek, Martin, Bild- und Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen. Strafbarkeit – Maßnahmen – Praxisempfehlungen, Heidelberg 2018.

Wolff, Heinrich Amadeus/Brink, Stefan (Hrsg.), Datenschutzrecht, Beck'scher Online-Kommentar, 43. Edition, München 2023.

Wyderka, Myriam-Sophie, Darf man Polizisten (mit Tonaufnahme) filmen?, ZD-Aktuell 2019, 06823.

